ÖFFENTLICHES RECHT

DES

TEUTSCHEN BUNDES

UND DER

BUNDESSTAATEN.

I. publ. g. 385 h -1/2

I. publ. g. 385 h -1/2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

ÖFFENTLICHES RECHT

DES

TEUTSCHEN BUNDES

UND DER

BUNDESSTAATEN

BIBLIOTHECA
MONACENSIS

VON

JOHANN LUDWIG KLÜBER.

Vitam impendere vero.

ERSTE ABTHEILUNG,

ENTHALTEND DIE EINLEITUNG UND DAS BUNDESRECHT.

Dritte, sehr vermehrte und verbesserte Auflage.

FRANKFURT A. M.

IN DER ANDREÄISCHEN BUCHHANDLUNG.

1831.

383. D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Wohlgeboren

dem

Herrn Professor Schunck

zu Erlangen,

empfiehlt

dieses Buch und sich zu geneigtem Andenken

der

Verfasser.

Frankfurt a/M, am 13. Mai 1831.

Vorrede.

Diese dritte Auflage unterscheidet sich von der zweiten durch eine bedeutende Menge von Zusätzen, und durch vortheilhafte Aenderung in Format und Druck.

Nicht leicht ist ein Paragraph ohne Aenderung oder Zusatz geblieben. Dennoch hat die typographische Aenderung eine Minderung der Bogenzahl möglich gemacht, während die Beibehaltung der vorigen Einrichtung eine Mehrung von 63¼ auf 86¼ zur Folge gehabt haben würde, laut einer in der Buchdruckerei angestellten genauen Berechnung.

Von §. 51 an, haben die Paragraphen neue Ziffern erhalten, um nicht, wie in der zweiten Auflage, den Ziffern der seit der ersten neu hinzugekommenen §§. Notenbuchstaben beifügen zu müssen. Daher ist die Paragraphenzahl von 486 auf 585 gewachsen. Doch sind überall auch die vorigen Zahlen, mit kleineren Lettern und in Klammern, der neuen Zahl zur Seite gesetzt, um Citationen der zweiten Auflage auch in der jetzigen ohne Schwierigkeit finden zu können.

In Absicht auf Grundsätze, wird man Nichts geändert, auch überall das Bestreben wieder finden, dem Dienst der selbsterkannten Wahrheit Ehre zu machen.

Der Vortrag des *Bundesrechts*, in dem ersten Theil, wird nach den zwei HauptPerioden zu beurtheilen, zum Theil zu entschuldigen seyn, nach welchen aufmerksame Beobachter die Aeusserungen der bundestäglichen Wirksamkeit, in Form und Wesen, für sich schon zu unterscheiden nicht werden unterlassen haben. Selbstredend unterscheidet sich dieselbe: von

dem Anfang der Bundesversammlung bis zu dem carlsbader Congrefs in dem Herbst 1819, und seitdem; dann hier wieder nach dem Abschnitt, welcher im Jahr 1823 beginnt. Ueber die erste HauptPeriode hat der Verfasser sich aufrichtig und öffentlich schon ausgesprochen, in der Vorrede zu der ersten Auflage. Im Uebrigen wird erlaubt seyn, zu erinnern an Cicero's (de LL. III. 9.): «nec reprehendere licet, nec laudare possum».

Das *Staatsrecht* der *Bundesstaaten*, in dem zweiten Theil, hat ebenfalls manche Bereicherung erhalten, wozu einen grossen Theil des Stoffs der Zeitraum seit Erscheinung der zweiten Auflage geliefert hat. In dem Anhang erscheint Num. IV, das Verzeichnifs der Standesherren, grossentheils umgearbeitet, und ein zweites Verzeichnifs derselben, Num. V, S. 839 ff., ist neu hinzugekommen.

Dem Bundesrecht und dem Staatsrecht der Bundesstaaten hat der Verfasser eine Reihe von Abhandlungen zu widmen angefangen, in seinen «*Abhandlungen* und *Beobachtungen* für Geschichtkunde, Staats- und Rechtswissenschaften», wovon der erste Band 1830 hier in der Andreäischen Buchhandlung erschienen ist. Dem Bundesrecht insbesondere dient seine «*Quellensammlung* zu dem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes». Dritte, sehr vermehrte Auflage. Erlangen 1830. gr. 8.

Dem Urtheil unbefangener und wohlwollender Kenner und Freunde der Wissenschaft, unterwirft der Verfasser das Alte und Neue mit vollem Vertrauen. Die Andern werden vielleicht auch bei dieser Auflage nicht ermangeln, Manches zu bezeichnen und, treugehorsamst wenigstens scheinen wollend, zu berichten. Aber was Caligula (Suetonius, 34.) wollte und nicht vermochte, wird auch Ihnen nicht gelingen. Ehrensäulen setzten die wahren Freunde des allgemeinen Wohls und der Wissenschaft von jeher nur Denen, die es verdienten.

Unter den Zusätzen finden sich manche, zum Theil erhebliche, welche die Wissenschaft der durch die zweite Auflage zunächst veranlafsten glücklichen Unabhängigkeit des Verfassers zu danken hat. Diese *Veranlassung* würde hier unerwähnt bleiben, diente sie nicht zur Geschichte der Wissenschaft des öffentlichen Rechts, unserer Zeit, dieses Buchs und seines Verfassers. Ihnen allen, und einer hohen Staatsregierung,

gebührt eine öffentliche Darstellung und Rechtfertigung; schon seit sechs Jahren liegt sie druckfertig.

Kaum erschienen, ward die zweite Auflage ein Gegenstand eifriger politischer Verketzerung des Buchs und seines Verfassers. Diplomatische und andere Berichte und Denunciationen, zum Theil von knechtischen Wohldienern, manche von ihnen sonst dem Verfasser zu Dank verpflichtet, wurden ingeheim wider beide gerichtet.

Offene und directe Angriffe erfolgten, zuerst von dem nassauischen Minister, Freiherrn von Marschall, der, wiewohl ohne unmittelbaren Erfolg, mit einer förmlichen Denunciation am berliner Hof endigte; dann von Berlin aus, unter der Firma des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bernstorff, mit planmäsiger Verfolgung des Verfassers. Allen Rechtslehrern auf preussischen Universitäten ward untersagt, das Buch bei Vorlesungen zum Grund zu legen. Aus demselben schriftliche Auszüge für den Lehrbegriff zu machen, und Stellen den Zuhörern wörtlich in die Feder zu dictiren, war nicht zu verhindern.

Das Ergebnifs einer ungefähr dreivierteljährigen Untersuchung zu Berlin, während berufmäsiger Abwesenheit des Verfassers, war eine Verurtheilung desselben zu demüthigender und ehrwidriger, sowohl amtlicher, als auch publicistisch-literärischer Stellung desselben, mit Anführung von Entscheidungsgründen, auf sieben beschriebenen Folioseiten. Von sechs Anklagepuncten hier vorläufig nur zwei, zur Probe.

Zu schwerer politischer Sünde ward der Grundsatz (§. 67) angerechnet, dafs für Lücken in dem positiven Staatsrecht, das natürliche oder allgemeine Staatsrecht eine Hülfquelle sey. Solche Sünde trägt dieser Autor mit fast allen seinen Vorgängern, von Anbeginn der wissenschaftlichen Cultur des öffentlichen Rechts. Hatte er doch ausdrücklich vor «Mifsbrauch und verkehrter Anwendung» gewarnt.

Hauptvergehen sollte seyn, dafs der Verfasser «kein «Bedenken getragen, durchgängig die entschiedenste Vorliebe «für die gegenwärtigen gemischten Regierungsverfassungen «einiger Bundesländer unverhohlen an den Tag zu legen, «wiewohl die neuere Gesetzgebung des Bundes bekanntlich,

«unter der thätigsten Mitwirkung Preussens, vorzüglich mit «auf den Zweck gerichtet worden, diesen in einer noch lange «zu beklagenden Epoche fast allgemeiner politischer Ver-«wirrung mit so grosser Uebereilung gestifteten Verfassungen «zum Grund liegenden demokratischen Principien entgegen «zu wirken».

Zu Mitschuldigen bei diesem Vergehen, hatte der Verfasser jene preussischen Staatsbeamten der höchsten Classe, welche auf dem wiener Congreſs, unter allerhöchster Ermächtigung, die Einführung des RepräsentativSystems in allen teutschen Bundesstaaten, mit allbemerktem Eifer, und gewichtiger practisch betrieben hatten, als theoretisch von ihm je geschehen war und konnte.

Auch waren seine Grundsätze über diesen wichtigen Gegenstand der preussischen Regierung nichts weniger denn unbekannt, als sie ihn, nach mehrfachen Anträgen seit 1814, im Jahr 1817 in ihren Dienst angelegentlich zurückrief, als Rath erster Classe, bei dem Staatskanzler und in dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Seine «Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses», und die erste Auflage des gegenwärtigen Buchs, lagen vor ihren Augen; er selbst hatte beide dem obersten Staatsbeamten, dem Staatskanzler, mitgetheilt, nicht ohne die Absicht, über seine staatsrechtlichen Grundsätze nicht in Zweifel zu lassen. Damals ängstigte keine Gespensterfurcht vor Umtrieben, Mückenstiche der Burschenschaft und Turngemeinden wurden wenig beachtet, auf Beschlüsse ward nicht gedacht, die auf Einen wahrhaft Schuldigen Hunderttausende von Unschuldigen treffen, wohl gar den Schein tragen, eine ganze achtbare Nation mit einem politischen Interdict belegen zu sollen.

Die Anklagen und Anschuldigungen wider den Verfasser des Oeffentlichen Rechtes bestanden. Sie wurden emsig beachtet, verbreitet, bearbeitet, abgeurtheilt. Vor der Verurtheilung dem Angeklagten sie zu eröffnen, ihn mit Vertheidigung und Rechtfertigung ordnungsmäsig zu hören, ward nicht für dienlich erachtet. Es hätte zu einem andern Resultat führen können. Gewiſs wäre dadurch der Miſsrechnung, auf entschiedene Ungeneigtheit zu Aufopferung einer Besoldung von fünf tausend Thalern, vorgebeugt worden.

Trotz der Härte des MinisterialBescheides, ward darin gleichwohl das angeblich Verschuldete nur der Verkehrtheit der publicistischen Urtheilskraft des Verdammten zur Last gelegt. «Wer ihn kenne», ward gesagt, «werde sich keinen Zweifel darüber erlauben, dafs er darin (in der Darstellung seines Systems) nach bester Wissenschaft und Ueberzeugung zu Werke gegangen sey»; aber die Nichtkenner müfsten darin (in der Mangelhaftigkeit seiner publicistischen Einsicht) eine böse Absicht «zu erkennen glauben».

Zweierlei scheint hier, Ernst vorausgesetzt, völlig klar: ein auffallender Mangel der Vernunfterkenntnifs bei dem Verfasser — entweder des Bescheides, oder des Buchs; dann, dafs den letzten die geheime Polizei wenigstens nicht verdächtigt habe. Und doch gebührt auch dem Verstandesschwachen und dem Verdächtigen die Rechtswohlthat der Vertheidigung! Woher denn solche Verfahrungsweise und ein so schonungsloses Urtheil?

Wenige Wochen nach Erscheinung der zweiten Auflage, hatten zwei Augen sich geschlossen; der Staatskanzler, Fürst Hardenberg, drei und dreissig Jahre lang, bei vielfacher amtlicher und geselliger Berührung mit dem Verfasser, sein Gönner und Freund, war gegen das Ende des Congresses von Verona gestorben, zu Genua am 26. November 1822. Andern, von anderer Denk- und Handlungsweise, waren die Schranken geöffnet. Auffallend fühlbar ward sofort, die wider ihn nun wirksam gewordene Mifsstimmung, in schwierigen und verwickelten CommissionsGeschäften, die ihm zu Frankfurt am Main oblagen; sie wurden ihm möglichst verleidet.

Mifsbilligende Einflüsterungen und Anregungen von Aussen, vielleicht von einem Einflufsreichen, dem wohl aus noch andern Ursachen ein publicistischer Todschlag solcher Art willkommen seyn mochte, könnten, sollen in jener Zeit auch mitgewirkt haben. Gesprochen ward davon, sehr glaublich; doch würde es Niemand verbürgen, da nicht Sitte ist, über solche Bestrebungen Brief und Siegel zu geben.

Ein Jahr nach jenem Todesfall, sendete Herr Graf Bernstorff das oben erwähnte verdammende MinisterialUrtheil dem Verfasser nach Frankfurt am Main. Unfähig, einem solchen

Strafurtheil sich zu unterwerfen, bat er, unter der sichern Voraussetzung dafs solches nicht zurückgenommen würde, ohne den geringsten Verzug um Dienstentlassung, die, auf wiederholte Bitte, vier Monate später erfolgte. Was damals ohne bedeutende Schwierigkeit geschah, würde es auch heute durchzusetzen seyn?

Es gibt ernste Augenblicke, in welchen der Mensch starkmüthig sich erheben mufs über die gewöhnlichen Rücksichten des Lebens. Dem ungehört Verurtheilten kostete es, unter den gegebenen Umständen, nicht die mindeste Ueberwindung, einem Amt, Titel und Gehalt rühmlich zu entsagen, die er unrühmlich nur hätte behalten können. Ruhig, in seinem gekränkten Recht, durch das Bewufstseyn der Schuldlosigkeit, schied er von dem Staat und dessen Dienst; darum nicht minder dankbar für alles Gute was ihm darin, besonders durch die Gnade des allverehrten Monarchen, zu Theil geworden war.

Frankfurt am Main, am 13. April 1831.

Vorrede
zu der zweiten Auflage.

Als die erste Auflage dieses Werkes erschien, hatte die Wirksamkeit der Bundesversammlung, und mit ihr die Entwicklung der Bundesverfassung, kaum begonnen. Beide haben seitdem so mannigfache und so erhebliche Fortschritte gemacht, daſs in der nothwendig gewordenen zweiten Auflage, eine erweiternde Vervollkommnung des Lehrbegriffs für das Bundesrecht, dem Verfasser zur Pflicht geworden war. Auch dem Staatsrecht der Bundesstaaten ist seitdem vielfache Ausbildung zu Theil geworden, hauptsächlich in Hinsicht auf ständische Verfassung, standesherrliche, kirchenhoheitliche, Schiffahrt- und verschiedene andere Verhältnisse staatsrechtlicher Art.

Fast alle Paragraphen der ersten, und eine Reihe von neuen der zweiten Auflage, werden Zeugniſs geben von dem Bestreben, dieses Werk so nützlich zu machen, als in der Macht seines Urhebers stand. Wer sich von der Menge und Erheblichkeit der Zusätze, Aenderungen und Verbesserungen in dieser zweiten Auflage, überzeugen will, darf beispielweise nur den ganzen ersten Theil, welcher das öffentliche Recht des teutschen Bundes enthält, mit der ersten Auflage vergleichen; dann, aus dem zweiten Theil, die Capitel von dem Staat und Staatsoberhaupt, von Staatsbürgern und Unterthanen, von Landständen, von Standesherren, von Oberherrschaft und Staatseigenthumrecht, von dem MünzRegal, von der Kirchenhoheit, von Schiffahrt und Handelsverkehr. Auch die Literatur hat gewonnen, und das Register ist reichhaltiger und brauchbarer geworden. Die Zahlen der Paragraphen zu ändern schien nicht rathsam, um die zeitherige öftere Anführung des Buchs in Druckschriften, für Besitzer der zweiten Auflage nicht zu vereiteln oder beschwerlich zu machen. Daher sind die neuen Paragraphen mit den Ziffern des nächstvorhergehenden bezeichnet, beide aber durch beigefügte Notenbuchstaben von einander unterschieden. Wegen der weit sparsameren Einrichtung des Drucks, hat die groſse Menge von Zusätzen auf die Bogenzahl nicht nachtheilig gewirkt.

Das Ganze erscheint auch dieſsmal in zwei Abtheilungen, wovon die erste die Einleitung und das öffentliche Recht des Bundes enthält, die andere das Staatsrecht der Bundesstaaten; doch mit fortlaufenden Zahlen der Seiten und Paragraphen. Diese Abtheilung gewährt die Bequemlichkeit, das Werk, wenn man will, in zwei Bände binden zu lassen. Auch ist ein Verzeichniſs der teutschen Standesherren, im Sinn der teutschen BundesActe, hinzugekommen, geordnet nach den Bundesstaaten, in welchen ihre Besitzungen sich befinden.

Daſs Privatmeinungen und mögliche Irrthümer des Verfassers, für wirkliche Verhältnisse in und unter Staaten auch dieſsmal unverfänglich seyen, bedarf kaum einer Ewähnung. Auch können Belehrungen schwerlich irgendwo eine willigere Aufnahme finden, als bei ihm, dem Verbesserung und Erweiterung des Wissens und der Einsicht, Bedürfniſs geworden sind.

Frankfurt am Main, am 1. Mai 1822.

Vorrede
zu der ersten Auflage.

Für Geschichte und Staatsrecht unsers Vaterlandes, ist, nach grofsen und schweren Ereignissen, ein neuer Zeitraum eingetreten. Vor unsern Augen eröffnet sich eine neue Ordnung der öffentlichen Sachen, begründet, nach hartem Kampf, durch Verjagung der fremden Herrschaft aus Teutschland, und durch Stiftung des Teutschen Bundes.

Mit Recht darf man nun, zu dem der Geschichte und Rechtswissenschaft kundigen oder beflissenen Theil der Teutschen, vertrauen, er werde hierin eine kräftige Aufforderung finden, die, seit dem westphälischen Frieden mühsam errungene, publicistische Cultur aufzufrischen, zu erhalten und zu erhöhen. In der letzten Zeit, unter dem Schwert Napoleon's, hatte sie bei den Regierten eben so wenig als bei den Regierenden, Fortschritte gemacht. Auf öffentlichen Lehranstalten wäre sie, bei längerer Dauer dieses gewaltsamen Zustandes, vielleicht untergegangen, wenigstens napoleonisirt worden; wozu hie und da schon ein ziemlicher Anfang gemacht zu seyn schien.

Was der wissenschaftlichen Pflege in dieser denkwürdigen Zeit abging, das glaubten Manche durch Politisiren zu ersetzen; wozu die grofsen Ereignisse, welche in schnellem Wechsel über Europa einherstürzten, es nie an Stoff fehlen liefsen. Unstreitig kamen auf diesem Wege, schon durch Vermittlung der gemeinen Tagblätter, grofse politische und publicistische Wahrheiten in allgemeinern Umlauf, und es war ein wirksames Erwachen des Volkes, zu dem Bewufstseyn seiner wesentlichen Rechte, oft nur zu merkbar. Es ging dieses so weit, dafs man behaupten könnte, es gebe, in Absicht auf die wichtigsten Lehren der Politik und des öffentlichen Rechtes, in den cultivirten Staaten von Europa keine Profanen mehr. Aber eben so allgemein, verbreiteten sich hiemit alle Gefahren und Nachtheile des Halbwissens und der AfterCultur; hier der Beachtung um so werther, weil es eine Angelegenheit betrifft, welche nächst der Sitten- und Gesundheitlehre, die wichtigste des Menschen ist.

Dafs der positive Stoff, sowohl des teutschen Bundesrechtes, als auch des gemeinen Staatsrechtes der Bundesstaaten, noch nicht in allen Theilen des einen und des andern so reichlich vorhanden, oder so ausgebildet ist, wie von der nahen Folgezeit sich erwarten läfst, möchte der Erscheinung dieses Werkes wohl nicht zu gerechtem Vorwurf gereichen. Die Ausbildung des publicistischen Lehrbegriffs, sollte zu keiner Zeit stillstehen. Sie würde es aber, sobald man aufhören wollte augenblicklich in ihn aufzunehmen, was die Zeit, was bessere Einsicht und vermehrte Erfahrung für ihn darbieten.

Könnte auch ein Lehrbegriff des teutschen öffentlichen Rechtes, jetzt noch, mehr nicht seyn, als Einleitung oder Vorbereitung zu einem künftigen, mehr und besser ausgebildeten Bundes- und Staatsrecht, wenn nicht aller, doch eines grofsen Theils der Bundesstaaten, mehr nicht als Begriff- und Formenlehre, eine geordnete Uebersicht der verschiedenen Gegenstände, Begriffe, Grundlagen, Kunstwörter und Formen des öffentlichen Rechtes, womit der echte Rechtsgelehrte und Staatsmann vertraut seyn, welche der Lehrling lernen mufs, so würde eine solche Darstellung darum nicht minder nützlich, ja unentbehrlich seyn. Dem Kenner diente sie wenigstens als Erregungsmittel für die Schwungkraft zu dem Vorwärtsschreiten, dem rechtsbeflissenen Theil der Studirenden zu Erweckung eines publicistischen Bildungseifers, der auf teutschen Lehranstalten hoffentlich wieder erwachen wird.

Hiezu kommt, dafs die ersten und ewigen Wahrheiten des öffentlichen Rechtes, ihrem Wesen nach keinem Wechsel unterworfen sind, und dafs ein grofser Theil des öffentlichen Rechtes aus der Zeit des teutschen Reichs und des rheinischen Bundes, nebst dazu gehörender Literatur, für die Gegenwart, und wahrscheinlich noch lange hin, dem Staatsmann und Rechtsgelehrten nicht blofs nützlich, sondern unentbehrlich, folglich in frischem Andenken zu erhalten ist. Nur die Trägheit, welcher jede Entschuldigung, jeder Vorwand willkommen ist, möchte sich mit dem Allerneuesten begnügen, und die Wahrheit bestreiten, dafs der nach echter Bildung strebende Rechtsgelehrte und Rechtsbeflissene des Alten nicht zu viel lernen kann.

Wenn gleich die That selbst nicht verkennen läfst, dafs die grofsen Lehren, welche die Geschichte nicht ermüdet den politischen Machthabern darzubieten, für einen grofsen Theil derselben, trotz der Vervollkommnungsfähigkeit des menschlichen Geistes, zeither fruchtlos zu seyn schienen, so sind sie es doch gewifs weder für die öffentliche Meinung, diese grofse unaufhaltsam fortschreitende Macht unserer Zeit, noch für die Theorie. Desto nöthiger und nützlicher ist es aber auch, dahin zu trachten, dafs bei der Nation, um getrost und freudig in die Zukunft zu sehen, ihre Pflichten nicht weniger als ihre Rechte fortwährend in frischem Andenken erhalten werden. Diese Betrachtung war für den Verfasser vorzüglich ein Beweggrund, gegenwärtiges Werk öffentlich, und schon jetzt erscheinen zu lassen.

Das Vaterland hat einen Schatz gewonnen von unschätzbarem Werth, durch das Daseyn einer teutschen Bundesversammlung von fortwährender Dauer, in ihrem Schoose Männer bewahrend, welche die Nation ihren Edelsten beizählt. Welche Hoffnungen erblühen nicht aus dem Streben eines hohen Raths der Teutschen, der unlängst in dem Angesicht von Europa das feierliche Gelübde ablegte: «dafs er, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der er berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der BundesActe, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen werde, innerhalb der ihm vorgezeichneten Schranken, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs Teutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit, und Länder ihren rechtmäsigen Regenten zurückgegeben worden seyen, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge»!

Nächst der Bundesversammlung, müssen die politischen Machthaber in den Bundesstaaten, gleich den Lehrern und Schriftstellern, stets des hohen Berufs eingedenk seyn, von dessen Erfüllung das Vaterland Heilung seiner zahllosen Wunden und einen fest und zweckmäsig geordneten Rechtszustand des Gemeinwesens erwartet. Diesen Beruf erwägend, und stolz auf ihn, werden sie ihre Pflicht immer schärfer ins Auge fassen, und in weisem Eifer für ihn nie ermüden, wollen sie anders nicht eine unauslöschbare Schuld sich aufbürden.

Wenn man in Form und Materie dieses Werkes, durchaus Aehnlichkeit und oft Uebereinstimmung bemerkt, mit des Verfassers «Staatsrecht des Rheinbundes», so liegt der Grund hievon theils in der unveränderten Natur des Stoffes, theils in fortwährender individueller Ansicht. Dagegen wird man die Beflissenheit, überall, wo es möglich war, Neues, Vollständigeres und Besseres zu geben, nicht weniger oft wahrnehmen. Ueber die Methode, ist in dem Werk selbst (§. 14 f.) gesprochen.

An die Literatur des ältern, neuern und neuesten öffentlichen Rechtes, hat der Verfasser besonders den Lehrbedürftigen erinnern zu müssen um so mehr geglaubt, da dieselbe zu vollständiger Erkennung und Bewahrung vorzüglich dieser Art von Rechtswahrheiten, und der dahin gehörigen Thatsachen, unentbehrlich ist, und ein verhältnifsmäsig zahlreicher Theil des Publicums die öffentliche Bekanntmachung einer längst druckfertigen Fortsetzung von des Verfassers «Neuen Literatur des teutschen Staatsrechtes», deren Abdruck in dem Augenblick, wo Napoleon das teutsche Reich vernichtete, beginnen sollte, selbst wenn sie bis auf den jetzigen Zeitpunct fortgeführt wäre, schwerlich begünstigen würde. Controversen sind, in Noten, nicht selten angedeutet, damit auch der Verschiedenheit der Meinungen, selbst Parteimeinungen, ihr Recht widerfahre. Aber Polemik sucht man hier vergebens; ein Lehrbuch ist kein Kampfplatz.

Ueber seine Grundsätze und die Unbestechlichkeit seiner Wahrheitsliebe, hat der Verfasser schon mehrmal sein Bekenntnifs abgelegt, es hoffentlich auch überall durch die That bekräftigt; namentlich in dem ganzen traurigen Zeitraum des rheinischen Bundes, in welchem weit nicht alle teutschen Staatsmänner, Rechtslehrer und Schriftsteller, die Feuerprobe der Festigkeit, des Starkmuths und der Uneigennützigkeit bestanden. Wohlmeinend mit den Fürsten, aber auch mit dem Volk nicht minder, setzt er eine Ehre darin, als Publicist in keiner Beziehung einer politischen oder kirchlichen Partei anzugehören. Solche Denk- und Handlungsweise ist selten ein Mittel, zu Hof- und Privatgunst zu gelangen. Er hat aber auch die eine und die andere, wenn sie nicht auf andern Wegen erlangt ward, oder zu erlangen war, nie zu schätzen gewufst, überzeugt, dafs der echte Publicist mit strenger Wahrheitsliebe, mit reinem Wohlwolllen und fester Gemüthskraft, nicht weniger ausgerüstet seyn müsse, als mit einem Schatz von Erfahrung und Kenntnissen.

Für die Uebelwollenden, für die, bei welchen Unparteilichkeit schon verdächtig oder verhafst macht, möchte er nicht geschrieben haben. Diese sind so wenig zu versöhnen, als zu beseitigen. Dagegen erkennt er jede besonnene Critik, für eine ihm erwiesene Wohlthat. Die Wahrheit kann durch sie nur gewinnen, und ihm ist es nicht um Rechthaben zu thun, sondern um Rechtseyn und Rechtmachen.

Geschrieben in Teutschland, am 1. Mai 1817.

INHALT.

Einleitung.

I. Capitel.

Begriffe, Abtheilungen, Hülfwissenschaften, Methode. §. 1 — 15.

II. Capitel.

Bildungsgeschichte und Literatur des teutschen öffentlichen Rechtes.
A) Bildungsgeschichte. §. 16 — 22.
B) Literatur. §. 23 und 24.

III. Capitel.

Auflösung der teutschen Reichsverbindung. Stiftung des rheinischen und des teutschen Bundes. §. 25 — 34.

IV. Capitel.

Uebersicht des öffentlichen Rechts, zur Zeit des teutschen Reichs, und des rheinischen Bundes. Verhältnifs des neuen teutschen öffentlichen Rechts zu dem Staatsrecht des teutschen Reichs, und zu dem öffentlichen Recht des rheinischen Bundes. §. 35 — 47.

V. Capitel.

Wirkung der Auflösung der teutschen Reichsverbindung, auf die Titel und Rechte der Landesherren, die Landesverfassung, die Reichsgesetze und ReichsVertragrechte, das Privatrecht, und die von Einzelnen erworbenen Privatrechte. §. 48 — 53.

VI. Capitel.

Quellen des teutschen öffentlichen Rechts. Uebersicht. §. 54.
Erste Abtheilung. Quellen des Bundesrechts. §. 55 — 70.
Zweite Abtheilung. Quellen des Staatsrechts der souverainen Bundesstaaten. §. 71 — 77.

VII. Capitel.

Der teutsche Bund, in geographischer und politischer Beziehung. §. 78 — 95.

VIII. Capitel.

Subject und Object des teutschen öffentlichen Rechts. Bundesgewalt. Staatsverfassung u. Staatsverwaltung. Uebersicht der StaatsHoheitrechte. § 96 — 103

Erster Theil.

Bundesrecht.

I. Capitel.

Begriff, Zweck, und Mitglieder des Teutschen Bundes. §. 104 — 108.

II. Capitel.

Titel, Wappen, Ceremoniel und Rang des Bundes und der Bundesgenossen. §. 109 — 115.

III. Capitel.

Bundesversammlung.

Erster Abschnitt. Bestimmung und Wirkungsbefugnifs der B.V. im Allgemeinen, Abtheilung in Plenum und engern Rath, und Rechtsverschiedenheit beider. §. 116 — 133.

Zweiter Abschnitt. PersonalVerhältnisse, Verhandlungsordnung, und vollziehende Wirksamkeit der B.V. §. 134 — 182.

IV. Capitel.

Rechtsverhältnifs des Teutschen Bundes: 1) zu den Bundesgenossen, ihren Staaten und Unterthanen; 2) zu auswärtigen souverainen Staaten und Staatenvereinen. §. 183 — 192.

V. Capitel.

VertheidigungsSystem des Bundes. §. 193 — 211.

VI. Capitel.

Rechtsverhältnifs der Bundesgenossen, als solcher. Einleitung. §. 212.

Erste Abtheilung. Rechtsverhältnifs der Bundesgenossen zu dem Bund. §. 213 — 223.

Zweite Abtheilung. Rechtsverhältnifs der Bundesgenossen zu andern souverainen Staaten und Staatenvereinen. §. 224.

Dritte Abtheilung. Rechtsverhältnifs der Bundesgenossen, als solcher, zu ihren eigenen Staaten. §. 225 — 237.

Zweiter Theil.

Staatsrecht der teutschen Bundesstaaten.

I. Capitel.

Der Staat und das Staatsoberhaupt. §. 238 — 256.

II. Capitel.

Die Staatsbürger und die Unterthanen. §. 257 — 278.

III. Capitel.

Die Landstände. §. 279 — 300.

IV. Capitel.

Die Standesherren. §. 301 — 318.

Anhang. Rechtszustand der Freien Herrschaft Kniphausen im Besitz des Grafen Bentinck. §. 319.

V. Capitel.

Die Grundherren. §. 320—327.

VI. Capitel.

Oberherrschaft und Staatseigenthumrecht. Rechtsverhältnifs in Hinsicht auf Staats- und Privatvermögen, herrenlose Sachen, und Staatsschulden. §. 328—340.

VII. Capitel.

Staatsverwaltungsform. §. 341—352.

VIII. Capitel.

Verhältnifs zwischen StaatsHoheitrechten und Eigenthumrechten. §. 353—357.

IX. Capitel.

Aufsehende, gesetzgebende, vollziehende Gewalt. §. 358—365.

X. Capitel.

Justizhoheit. §. 366—379

XI. Capitel.

Polizeigewalt. §. 380—392.

XII. Capitel.

Finanzhoheit. §. 393—401.

Abschnitt 1. SteuerRegal. §. 402—407.
— 2. Strafsen- und GeleitRegal. §. 408—411.
— 3. CommerzRegal. §. 412—414.
— 4. MünzRegal. §. 415—432.
— 5. PostRegal. §. 433—445.
— 6. BergwerkRegal. §. 446—450.
— 7. Forst- und JagdRegal. §. 451—455.
— 8. WasserRegal. §. 456—460.
— 9. IndustrieConcessionsRegal. §. 461—463.
— 10. LandesschutzRegal. §. 564—467.
— 11. LandesdienstRegal. §. 468—472.
— 12. FiscalGewalt. §. 473—478.
— 13. Domänenrecht. §. 479—482.

XIII. Capitel.

PrivilegienRegal. §. 483—486.

XIV. Capitel.

Aemter-, Titel-, Ehrenzeichen-, Rang- und Standeserhöhungsrecht. §. 487—498.

XV. Capitel.

Erziehungs- und UnterrichtRegal. §. 499—505.

XVI. Capitel.

Kirchenhoheit. §. 506—533.

XVII. Capitel.

Lehnhoheit und Lehnverbindung. §. 534—544.

XVIII. Capitel.

Wehr- und Waffenhoheit. §. 545—549.

XIX. Capitel.

Aeufserstes Recht, und Einschränkungen der Staatsgewalt. §. 550—554.

XX. Capitel.

Aeussere Staatshoheitrechte. Gesandschaft-, Friedens- und Bündnifsrecht. §. 555—558.

XXI. Capitel.

StaatsServituten. §. 559—562.

XXII. Capitel.

Schiffahrt und Handelsverkehr auf solchen Flüssen, welche verschiedene Staaten scheiden oder durchströmen; insbesondere auf den Flüssen, Rhein, Neckar, Main, Mosel, Maas, Schelde, Elbe und Weser. §. 563—585.

Anhang.

Num. I. Uebersicht zur Zusammenstellung der streitbaren Mannschaft des Bundesheeres, nach den in den näheren Bestimmungen gegebenen Vorschriften. S. 809.

Num. II. Eintheilung des teutschen Bundesheeres. S. 811.

Nachtrag zu vorstehenden Tabellen Num. I. u. II. S. 813.

Num. III. Verzeichnifs der Quoten sämmtlicher Bundesstaaten, bei einer Bewilligung von 30,000 Gulden zu der BundesMatrikularCasse. 814.

Num. IV. Verzeichnifs der teutschen Standesherren im Sinn der BundesActe, und nach Bestimmungen theils der SchlufsActe des wiener Congresses, theils besonderer Beschlüsse, Verträge oder Verleihungen. Geordnet nach den Bundesstaaten, in welchen die standesherrlichen Besitzungen gelegen sind. S. 815—838.

Num. V. Allgemeines Verzeichnifs der Häupter standesherrlicher Familien, welche im J. 1829 von Regierungen teutscher Bundesstaaten bei der B. V. als solche angemeldet worden sind, denen, u. zwar den fürstlichen das Prädicat «Durchlaucht», den gräflichen das Prädicat «Erlaucht» zukomme. S. 839—846.

Register. S. 847.

Zusätze.

Druckfehler.

EINLEITUNG.

I. CAPITEL.

Begriffe, Abtheilungen, Hülfswissenschaften, Methode.

§. 1.

Staat.

Der Staat (civitas, respublica) ist eine bürgerliche Gesellschaft, mit einem bestimmten Landesbezirk, unter gemeinschaftlicher Obergewalt, zu allseitiger Sicherheit a). Nur in Verträgen b), ausdrücklichen oder stillschweigenden, ist der rechtliche Entstehungsgrund dieses Sicherheitbundes, dieser Schutzanstalt, dieses collectiven Subjectes von Rechten und Pflichten, zu suchen c). Das Ganze der bürgerlichen SocialRechte hat seinen rechtlichen Ursprung in dem Ganzen der IndividualRechte d). Jene Verträge sind zu betrachten, wenn auch nicht in jedem einzelnen Fall als erweisliche Thatsache, oder als in eine Magna Charta zu Papier gebracht, doch als regulative Idee der zur Staatsverbindung sich vernunftgemäfs betimmenden Menschen e). Die Staatengeschichte, auch die teutsche, hat nun schon eine grosse Anzahl von StaatsGrundverträgen aufzuweisen f). Sie dienen wider den Mifsbrauch der Staatsgewalt und der Volksrechte, und für den Schutz der natürlichen und wohlerworbenen Rechte des Regenten und der Unterthanen, als eine Richtschnur, durch welche in dem Lauf der Jahre beiden Theilen zur Gewohnheit wird, nichts Unrechtliches zu wollen.

a) Andere geben als *Staatszweck* an: Schutz der Rechte, Sicherung der Herrschaft des Rechtes, Gemeinwohl (salus publica), höchstmögliche Freiheit, rechtliche Freiheit der Staatsgenossen, Erhaltung der äussern Freiheit, alles Gute was durch Vereinigung der Kräfte Aller erreicht werden kann, u. d. m. — Diejenige *Beglückungsgewalt*, welche Alles in Vormundschaft zu nehmen trachtet, ist ausgeschlossen. J. W. Placidus *(Petersen)* Literatur der Staatslehre, I. Abtheil. S. 4 — 13, 21 ff., 27 u. 33 ff. Th. Schmalz natürl. Staatsrecht, §. 46. — In der Einleitung zu Theod. v. Kretschmann's Hof u. Staat (Th. I, Bamb. 1808. 8.),

wird gelehrt: «der Staat sey eine *Zuchtanstalt*, durch welche man die Menschen, mit Aufopferung aller Individualität, auf eine höhere Stufe der Cultur führen müsse». Dagegen s. man: Demophilos *(Broxtermann)* an Eukrates, über die Grenzen der Staatsgewalt. Germanien 1799. 8. Feuerbach's Antihobbes, (unten §. 5 *c*). Von den wahren Grenzen der Wirksamk. d. Staats, in Beziehung auf seine Mitglieder. Leipzig 1793. 8. Lueder's NationalIndustrie u. Staatswirthschaft, Th. I (1800), Buch 4. — Der Verein eines Volkes oder Menschenhaufens ohne bestimmten Landesbezirk, bildet eine *Horde*, keinen Staat.

b) Für diesen Zweck kann man, theoretisch nach dem Inhalt unterscheidend, als Ursprungscheine der Staatsgewalt sich denken: 1) den bürgerlichen Vereinigungs- oder Gesellschaftvertrag (Urvertrag, contrat social, pactum unionis civilis); 2) den Staatsgrund- oder bürgerlichen Verfassungsvertrag (pactum ordinationis civilis fundamentale); 3) den bürgerlichen Unterordnungs- oder Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis civilis). Durch den ersten, wird eine Civitas oder Societas civilis begründet; durch den andern und dritten, Societas civilis cum Imperio legitimo. In diesem Sinn ist Napoleon's Sentenz «la démocratie élève la souveraineté» (Las Cases, mémorial de Ste-Hélène, III. 46) zu verstehen. — Nicht erst von Rousseau, stammt die Lehre vom Gesellschaftvertrag. Ausser dem unten *(d)* angef. K. Justinian, dessen Lehre fünf Jahrhunderte hindurch vor ihm, seit K. Augustus, die römische StaatsPraxis durch die Lex regia schon bewährt hatte, haben sie schon aufgestellt: der Sinese Con-fu-tse (Confucius, sinarum philosophus, sive scientia sinensis, studio Phil. Couplet, Paris. 1687. fol., lib. I. f. 3. p. 2. §. 3. pag. 8.), Plato (Krito, vol. I. p. 121. edit. Bipont.), Hobbes und Locke, beide Vertheidiger, jener der unumschränkten, dieser der beschränkten Gewalt (Heeren's kleine Schriften, Th. II, S. 186 u. 198); auch Schrodt syst. juris publ. univ. (Bamb. 1780. 8.), p. 39. sq., v. Martens Abrifs des Staatsr. d. vornehmsten europ. Staaten (1794. 8.), S. 4. Pet. Ant. Frank's Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, §. 3 u. 4, S. 9 u. 22 ff. und die daselbst angef. Grotius und Cocceji. Gros Lehrbuch der philos. Rechtswissensch., §. 308 u. 314. G. E. A. Mehmel's reine Rechtslehre, §. 915 ff. K. E. Schmid's Lehrb. des gem. deutsch. Staatsr., Abth. I, §. 12 ff.

c) Anti-Leviathan (Gött. 1807. 8.), S. 49 ff. Garve's Anmerk. zu Cicero von den Pflichten, Bd. I (5. Aufl. 1801), S. 72. J. C. F. Meister's Lehrb. des Naturrechts Frankf. a. d. O. 1809. 8.), §. 568—571. Schmalz Handb. d. Rechtsphilosophie, §. 255 f.

d) «Populus principi, et in principem, omne imperium suum et potestatem concedit». Justinianus Imp., in Instit. lib. I. tit. 2. §. 6. Dieselbe Bestimmung enthalten die portugiesischen Staatsgrundgesetze von 1143 (nicht 1181) und 1641, in Schmauss corp. juris gentium, I. 4. sq. II. 2290. sq. 2296. 2299. Klüber's Uebersicht d. diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, I. 130. Vergl. unten §. 93 *d*. — Aeltere Gottesgelehrte bezogen sich auf das Beispiel des hebräischen Richters Samuel, der, nach Gottes Willen, dem Verlangen des Volkes, ihm einen König zu wählen, nachgab. I. Sam. 8. — 10. Cap. — Etwas ganz Anderes bezeichnet die, eben so unwahre, als unpractische, Idee von *National-* oder *VolkSouverainetät* in der Staatsverbindung. Man s. unten §. 280 *d*, und Ganilh de la contre-révolution en France (Paris 1823. 8.), p. 127—136. J. N. Hertii diss. an summa rerum semper sit penes populum. Giess. 1683. et in Ejus Comment. et opusc. (edit. 1737) T. I. n. 9.

e) Vergl. Reiner's allgem. Rechtslehre, nach Kant, S. 123. — Daher ist die Frage, von dem *Ursprung* der Staatsverbindungen, theils rechtlich oder juridisch, theils thatsächlich oder historisch. El. Luzac disqu. num civis innocens irae hostis longe potentioris juste permitti possit? (Lugd. B. 1749. 8.) p. 1—52. Meiners in d. Götting. hist. Magaz., V. 197—244. Maconochie über den Ursprung der europ. RegierungsFormen; in den Abhandl. der edinburg. Gesellsch. der Wissensch., übers. v. Buhle, 1789. Joh. Chr. Majer's

allgem. Theorie der Staats-Constitution. Hamb. 1799. 8. WIESAND, in WINKOPP's rhein. Bund, LIII. 294 ff. — Dafs der Unterwerfungsvertrag sogar auf Thatsachen jedes Augenblicks beruhe, die sich stets erneuern, behauptet TH. SCHMALZ, in s. Handb. des teutch. Staatsr., §. 9; auch G. H. v. BERG, in s. Abhandl. zu Erläuterung der rhein. BundesActe, I. 203 f.

f) An *StaatsGrundverträge* erinnert die Geschichte der alten Römer (lex regia), Portugals 1143 — 1641, Englands, der Freistaaten von Nord- und Südamerika und auf S. Domingo, der ehemaligen jonischen oder SiebenInselRepublik, des Königreichs Polen (schon die ehemaligen pacta conventa), der Freien Stadt Cracau, der Königreiche Spanien, Sardinien (1335), Frankreich, und der Niederlande, auch Ungern, Schweden, Norwegen, Dänemark (Handvästninger oder Wahlcapitulationen v. 1448 bis 1648), der SchweizerCantone, des vormaligen teutschen Reichs (kaiserliche Wahlcapitulationen, von 1519 bis 1792), auch einer Reihe von teutschen Staaten, namentlich seit 1816, und auch ältere, z. B. landesgrundgesetzliche Erbvergleiche, kur- und fürstliche, erz- und bischöfliche Wahlcapitulationen (§. 74 und 286 ff.). In den Herzogthümern Holstein u. Schleswig, ist ein reiner Vertragursprung der Rechte des Regentenhauses urkundlich. Als 1459 der Mannstamm der holsteinischen Grafen von Schauenburg ausgestorben war, und die Landstände beider Lande den Grafen von Oldenburg, seit zwölf Jahren König von Dänemark, zu ihrem Landesherrn ernannt hatten, gab, vor der Huldigung, der erkohrne Landesherr für sich und seine Nachfolger, durch feierliche Handveste von 1460, theils auch durch eine zweite von demselben Jahr, eidliche Erklärung und Versicherung: dafs die Stände ihn aus Gunst und freiem Willen gewählt hätten; dafs jeder Einwohner bei seinem Recht und seiner Freiheit, und beide Länder ewig beisammen ungetheilt bleiben sollen; dafs keine Schatzung oder Bede auf die Einwohner, sammt oder sonders, gelegt werden solle, ohne freundliche Einwilligung, Zulassung und einträchtige Zustimmung aller Räthe u. Mannschaft, geistlicher und weltlicher; dafs, wo möglich, jährliche Landtage gehalten werden sollen; dafs keine andere Münze angeordnet werden solle, als die so in Lübeck u. Hamburg gäng und gebe ist, u. s. w.; endlich wird jedem künftigen Landesherrn die Befestigung, Bestätigung, Verbesserung, Beschwörung der Landesfreiheiten, zur ausdrücklichen Bedingung seiner Regentengewalt gemacht. Beide Urkunden, nach der in der holsteinischen PrivilegienLade befindlichen Urschrift, sind abgedruckt, in den Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, herausgeg. v. F. C. JENSEN und D. H. HEGEWISCH (Kiel 1797. 4.), S. 43 ff. — Eine chronologische Uebersicht von Verfassungsurkunden, in PÖLITZ Staatswissenschaften, Th. IV, S. 110 — 131. Sammlungen: G. F. v. MARTENS Samml. der wichtigsten ReichsGrundgesetze, Erbvereinigungen etc. der europ. Staaten, Th. I. Gött. 1794. 8. Die Constitutionen der europäischen Staaten, seit den letzten 25 Jahren. Leipzig u. Altenb. 1817 — 20. 3 Theile in 8. (Ein vierter soll nachfolgen.) Die Constitutionen der amerikanischen Staaten. Leipz. 1830. 8. DE LA CROIX, constitutions des principaux états de l' Europe etc. 3ème edit. Paris 1793—1801. vol. I — VI. 8. Collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l' Europe et des deux Amériques; par P. A. DUFAU, J. B. DUVERGIER et J. GUADET. Paris 1821 — 1823. 8. Vergl. auch das Werk von v. ARETIN und v. ROTTECK, unten §. 4, *d*.

§. 2.

Fortsetzung.

Der Mensch, ein sinnliches Vernunftwesen, sucht in der Staatsverbindung Sicherheit, für sich und das Seinige, im innern und äussern Verhältnifs, um seine höchsten Zwecke, seine physische,

sittliche und geistige Ausbildung, desto ungestörter verfolgen zu können *a*). Doch ist dieses kein zureichender Grund, die Staatsverbindungen als NaturProduct, als durch Naturnothwendigkeit entstanden, zu betrachten *b*); oder die Verträge, durch welche sie entstehen, als absolut nothwendig, als hervorgehend, nicht blofs aus Gründen der Klugheit und der Sittenlehre, sondern aus dem reinen, vollständig entwickelten Begriff des Rechtes *c*). Eben so wenig hat die Staatsverbindung ihren unmittelbaren Entstehungsgrund in dem Willen der Gottheit *d*).

a) Die *Meta-* oder *Propolitik* (philosophische Urgeschichte des Staates) begründet die *moralische* Nothwendigkeit einer Staatsgesellschaft, eines Bürgerthums, für die Einzelnen, um ihren Menschheitzweck desto vollkommener zu erreichen. Sie führt nicht empirisch, auch nicht durch Hypothesen, in den Urstand des Menschengeschlechtes zurück. Aristoteles, ethic. VIII. c. 2. *Ejusd.* polit. III. c. 4. Schlözer's Staatsgelahrtheit, Th. I, S. 13, 29—78. Schmalz natürliches Staatsr., §. 1—54. K. D. Hüllmann's Urgeschichte des Staats. Königsberg 1817. 8.

b) Anders: Plato de republica, Cicero de officiis, Rousseau du contrat social, liv. I, ch. 5 et 6, liv. III, ch. 16. Der Verfasser des Principe fondamental du droit des Souverains (à Genève 1788. gr. 8.), T. I, p. 13 et suiv. (verglichen mit T. II, p. 85, wo doch ein QuasiContract angenommen wird). De la Croix, constitutions des principaux Etats de l' Europe (3ème édit.), T. Ier, p. 123. C. L. v. Haller's Handb. d. allgem. Staatenkunde (Winterth. 1808. 8.), §. 10. Nibler, der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt. Landshut 1806. 8. A. H. Müller von der Idee des Staats. Dresden 1809. 4. Fr. Ancillon über die Staatswissenschaft (Berlin 1820. 8.), S. 15 ff. L. v. Dresch öffentl. Recht des t. Bundes, §. 1. Hegel's Naturrecht (Berl. 1821), §. 257 f. Gönner, Rudhart u. A. Im J. 1793 liefs Schlözer (allgem. Staatsr. I. 3.) drucken: «Der Staat ist eine *Erfindung*; Menschen machten sie zu ihrem Wohl, wie sie Brandcassen etc. erfanden. Aber *uralt* ist diese Erfindung, wir treffen sie schon beim allerersten Anfang der Geschichte an. Und fast *allgemein* ist sie, trotz ihres natürlichen Unangenehmen, bei Wilden, Barbaren und cultivirten Menschen».

c) Dawider: Hugo's Naturrecht, §. 318 ff. Fries philosoph. Rechtslehre, S. 76 ff. Vergl. auch W. J. Behr's Verfassung u. Verwaltung des Staats, Bd. I. Heft 2. (1802) Num. I.

d) Heftiger Streit des dänischen Hofpredigers Masius, für originem majestatis a Deo, wider Christian Thomasius, am Ausgang des 17. Jahrhunderts. Man s. Schlözer's Staatsgelahrtheit, S. 88 ff. u. 173 ff. Christian Thomasius, nach seinen Schicksalen und Schriften, von H. Luden. Berlin 1805. 8. Wider jenen göttlichen Ursprung streitet auch: Origine et étendue de la puissance royale suivant les livres saints et l'histoire. Paris 1789 et 1790. 3 vol. 8.

§. 3.

Staatsgewalt. Staatsoberhaupt. Moralische Persönlichkeit des Staates.

Staatsgewalt (Staatshoheit, höchste Gewalt, Souverainetät, potestas suprema) heifst das Recht, die Mittel zu dem Zweck des Staates zu wählen *a*). Die physische oder moralische Person, welcher diese Wahl (die Ausübung der Staatsgewalt) anvertraut ist, wird genannt das Staatsoberhaupt oder das regierende Subject (Souverain, Staatsoberherr, Landesfürst, Regent, Inhaber der Staatsgewalt, Organ

oder Depositär und Vollzieher des allgemeinen Willens, Herrscher, auch personificirte Staatsgewalt im engern Sinn, princeps, imperans, le souverain). Er ist Repräsentant des Staates nach Aussen, Oberhaupt desselben im Innern. Sein Recht zu Vertretung und Regierung des Staates, ist ursprünglich begründet durch Uebereinkunft, ausdrückliche oder stillschweigende [b]). Der Staat selbst, ist zu betrachten als eine moralische Person, mit eigenem Verstand und Willen, mit eigenen Rechten und Pflichten, zu Erreichung seines Zweckes; in Ansehung seiner Dauer, der Regel nach [c]) ohne Zeitbestimmung. Das regierende Subject, die Person des Oberhauptes im Staat, muſs rechtlich, als stets fortdauernd gedacht werden, das heiſst, unabhängig von dem Wechsel der physischen oder moralischen Personen [d]).

a) Durch die Staatsgewalt, wird der allgemeine Wille der Gesellschaft verwirklicht. Sie unterscheidet sich daher, nicht nur von der *Macht* des Staates, die in dem vereinigten Willen und in den vereinigten physischen Kräften der Bürger besteht, sondern auch von den verschiedenen *Kräften*, die dem Staat zu Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes dienen. Der *Zwang* ist im Staat nur des Rechtes wegen da; er verhält sich zum Zweck, wie das Mittel.

b) Hugo Grotius de J. B. et P. I. 4. 7. 3. Pufendorf de J. N. et G. VII. 2. 3. et 4. Ulr. Huber de jure civit. I. 2. 2. 1. und viele Neuere. Vergl. §. 1 *b*, u. 2.

c) Wesentlich ist die Festsetzung *ewiger* Dauer, der juristischen, in dem Begriff des Staates nicht, aber gewöhnlich und heilsam, und darum die Ewigkeit des Staatsvereins zu vermuthen. In solchem Sinn ist die Staatsverbindung eine societas immortalis, ein corpus aeternum. Civitas non moritur.

d) Der Staat, ein Subject von Rechten und Pflichten, spricht und handelt, durch jeden rechtmäsigen Regenten. Le Roi ne meurt pas. Vergl. §. 242, V, u. §. 252.

§. 4.

Unterthanschaft. Gehorsam. Bürgerliche Freiheit. Unterthanen. Natur der Rechte des regierenden und des untergeordneten Subjectes. Grundverfassung. Staatswohl. Politische Freiheit.

I) Der moralischen Persönlichkeit der Majestät gegenüber, steht diejenige der Unterthanschaft. II) Durch ihre Unterwerfung unter die Staatsgewalt, haben alle Staatsgenossen ihre Privatzwecke dem Staatszweck untergeordnet. III) Nur für den Zweck des Staates, ist der Staatsbürger (Staatsgenoſs, civis, Citoyen) Unterthan; nur für ihn, kann er von der Staatsregierung bestimmt werden. Daher ist er dieser verpflichtet nur zu staatsbürgerlichem oder verfassungsmäsigem Gehorsam (§. 5 u. 365), und es bleibt ihm auch in der Staatsverbindung ein bestimmtes Maas von Freiheit, die bürgerliche [a]), diese von geringerem Umfang als die natürliche. Unterthanen heissen demnach die, welche, unter der Bedingung rechtgemäser Regierung, dem regierenden Subject zu staatsbürgerlichem Gehorsam verpflichtet sind. IV) Ueber sich, sieht der Staatsbürger nur das Staatsoberhaupt; neben sich, nur Genossen; allesammt unter

sich und mit jenem vereinigt, nur für den Staatszweck. Demnach besteht, für alle Staatsgenossen, Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten (§. 259). V) Die Rechte des regierenden und des untergeordneten Subjectes in dem Staat, sind wechselseitig und vollkommen. Beide erstrecken sich weiter nicht, als die Pflicht zu Erreichung des Staatszweckes, durch gerechte Mittel, sowohl in dem Innern *b*), als auch ausserhalb des Staatsgebietes (§. 550). VI) Der Inbegriff von Bestimmungen über das Rechtsverhältnifs zwischen dem regierenden und dem untergeordneten Subject, heifst die Grundverfassung (Constitution) des Staates (§. 5 u. 98). Durch sie wird nicht nur das Recht zu Ausübung der Staatsgewalt festgesetzt, sondern auch der Umfang und die Art derselben. Durch einen categorischen Imperativ verpflichtet die Vernunft, nach einem Zustand der Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsgrundsätzen zu streben; in welchem das Staatswohl oder Heil des Staates (salus reip.) besteht *c*). VII) Ist darin dem Volk ein Recht bedungen, für Ausübung gewisser Theile der Staatsgewalt auf bestimmte Weise durch Stellvertreter mitzuwirken, so ist die Grundverfassung eine stellvertretende oder repräsentative *d*), und es wird durch solches Recht die politische Freiheit des Volkes bezeichnet *e*).

a) Einige Staatsangelegenheiten von A. L. Jacobi, S. 35. T. Schmalz über bürgerliche Freiheit. Halle 1804. 8. Vergl. §. 257 u. 551.

b) Ein Staat ist weder Kerker-, noch Speculations- oder Finanzanstalt. Schädlichkeit der Staatskünsteleien und des Vielregierens. Vortheil derjenigen Staaten, wo das *Parum regere* gilt, und wo oft die höchste Weisheit in Nichtthun besteht. Liberalität, Gutherzigkeit, Humanität und Popularität der Regierung. Mittelweg zwischen Verbesserungssucht und ReformationsAntipathie, zwischen Lichtschwärmerei und Verfinsterungssucht oder Obscurantismus.

c) Kant's Rechtslehre, §. 49.

d) J. C. Frhr. v. Aretin's Staatsr. der constitutionellen Monarchie. Altenb. Bd. I. 1824. Nach des Verf. Tod fortgesetzt von K. v. Rotteck. Bd. II, Abth. 1. 1827. Abth. 2. 1828. gr. 8.

e) Von der politischen Freiheit des *Volkes*, im Verhältnifs zu dem regierenden Subject (§. 279, 297, 256), unterscheidet sich die politische Freiheit des *Staates*, im Verhältnifs zu andern Staaten. — Nach derselben Verschiedenheit, theilen sich die politischen *Rechte* in *innere* und *äussere*. Jene gehören dem Staatsrecht an, diese dem Völkerrecht. Zu dem Genufs der bürgerlichen Freiheit, sind alle Staatsgenossen, zu Ausübung der aus der politischen Freiheit des Volkes entspringenden Rechte, sind nur die im Besitz staatsbürgerlicher Selbstständigkeit sich befindenden Staatsgenossen, die ActivBürger (§. 259), unmittelbar berechtigt, denen in so weit, ausser den bürgerlichen, auch politische Rechte zustehen. Kant's Rechtslehre, §. 46. Dagegen vergl. C. L. v. Haller a. (§. 2, b) a. O., S. 29 f. Franz Baltisch, politische Freiheit. Lpzg. 1832

§. 5.

Oeffentliches Recht, entweder Völkerrecht oder Staatsrecht.

I) Unter öffentlichem Recht (jus publicum, droit public, droit politique), auch Staatsrecht im weitern Sinn genannt, versteht

man den Inbegriff aller vollkommenen Rechte der Staaten. So fern diese Rechte 1) blofs auf das Verhältnifs eines Staates zu andern unabhängigen Staaten oder Staatenvereinen sich beziehen, bilden sie zusammen das äussere öffentliche Recht oder das Völkerrecht (§. 8). Dagegen heifst 2) der Inbegriff der wechselseitigen, vollkommenen Rechte des regierenden und des untergeordneten Subjectes in dem Staat, inneres öffentliches Recht oder Staatsrecht in dem engern oder eigentlichen Sinn; und zwar, so weit es aus der Natur der Staatsgesellschaft fliefst, und daher Gegenstand nur der Vernunfterkenntnifs ist, allgemeines oder natürliches Staatsrecht a) (jus publ. universale s. naturale), in dem Gegensatz des positiven. II) Das Staatsrecht im engern oder eigentlichen Sinn, beschäftigt sich theils mit der Grundverfassung des Staates, theils mit der Staatsverwaltung (§. 98). Daher dessen Eintheilung, in Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht b). III) Jede Staatsgewalt hat Grenzen, entweder natürliche oder positive (urkundliche, verfassungsmäsige), oder von beiden Arten. Daher mufs in jedem Staat ein Staatsrecht bestehen, und diesem ein blinder oder blofs leidender Gehorsam (mönchische obedientia mere passiva, der Gegensatz von verständig prüfendem, von obéissance raisonée) fremd seyn c). Vertragmäsig kann noch ausdrücklich das Recht das Volkes festgesetzt seyn, über sein Interesse bei der Verfassung und Verwaltung des Staates, auf bestimmte Art selbst zu wachen (§. 279 ff.).

a) Lehr- u. Handbücher, von Burlamaqui, Scheidemantel, Lampredi, Schlözer, Heydenreich, Schmalz, Hoffbauer, v. Eggers, M. C. J. Michaelis, v. Haller, Behr, Leisler, S. Jordan, J. G. Rätze, K. v. Rotteck u. A. Escher über die Philosophie des Staatsr. Zürich 1821. 8. Pütter's Literatur des teutsch. Staatsr. II. 372. 381. Klüber's neue Literatur des teutsch. Staatsr. §. 663. 673.

b) Constitutions- und AdministrationsRecht. Vergl. §. 98. — Einige begreifen auch das gesammte Völkerrecht eines bestimmten Staates, unter dem Staatsrecht. Diese theilen daher das Staatsrecht in *inneres* oder inländisches (internum) und *äusseres* oder auswärtiges (externum). — Auch hat man (nicht empfehlungswerthe) Beispiele von Abtheilung des Staatsrechtes, in *weltliches* und *geistliches* oder KirchenStaatsrecht.

c) Vergl. §. 4 u. 550. Auch eine positiv unbeschränkte Regierungegewalt, ist, ihrer Natur nach, keine despotische. Fürst Metternich, in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 109. Graf Münster und Fürst Hardenberg, ebendas. Bd. I, Heft 1, S. 68. ff. Bd. II, S. 107 f. — Also nicht blofs *Rechte*, sondern auch *Zwangverbindlichkeiten, müssen* jedem Staatsoberherrn zukommen; wiewohl das Zwangrecht des Volkes, in einzelnen Fällen, durch innere Pflicht, durch Gründe der Sittenlehre und Klugheit, beschränkt oder gemildert seyn kann, insbesondere wenn zwischen vorübergehender Tyrannei und wahrscheinlicher Anarchie oder Pöbelherrschaft zu wählen ist. Vergl. Schröder elem. juris nat., socialis et gent. §. 1026. sqq. Kant's metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre, §. 49, A, S. 171 u. 176. Bossuet cinquième avertissement aux Protestans, §. 32. Antimacchiavell, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams. Halle 1794. 2. Aufl. von C. H. Jakob 1796. 8. P. J. A. Feuerbach's Antihobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Unterthanen gegen den Oberherrn. Erf. 1798 u. 1803. 8. Ueber Volksgehorsam; in L. Gervais kleinen Mittheilungen aus d. staatswissensch. Gebiete, Th. II (Leipz. 1822. 8.),

S. 141 — 161. — Verworfen ward die Lehre vom *blinden* oder blofs leidenden Gehorsam, von den evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Ständen, in ihrem auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 übergebenen Glaubensbekenntnifs, Art. 16, am Schluss, und Art. 28. Dagegen s. man Schmalz teutsches Staatsr. (Berl. 1825), §. 13. — Die Staatsgewalt, das imperium civile, ist nicht zu verwechseln mit der *Herrengewalt,* dem imperium vel dominium *herile.* J. Nic. Hertii diss. oben §. 1 not. b cit., §. 4. *Ebendess.* elem. prudentiae civilis (Francof. 1703. 8.) P. I. p. 93. 212. P. II. p. 177. Majer's Autonomie (Tüb. 1782), S. 188.

§. 6.

Form des Teutschen Bundes und der bundesverwandten SouverainStaaten.

I) Mit Auflösung der teutschen Reichsverbindung, erlosch die ReichsStaatsgewalt (Kaiser und Reich); es bildete sich sofort, für einen grossen Theil Teutschlands, ein StaatenSystem (Systema civitatum foederatarum s. achaicarum), der rheinische Bund. Nach dessen Fall und Vorbild, entstand für fast alle *a*) ehehin zu dem teutschen Reich gehörigen Länder, der Teutsche Bund. Dieser ist kein Bundesstaat *b*), kein mit Staatsgewalt versehenes Subject, auch, in seiner Gesammtheit, kein Rechtsnachfolger oder Stellvertreter des früher schon erloschenen teutschen Reichs *c*), noch des vor seiner Stiftung schon aufgelöseten rheinischen Bundes (§. 33, 34 u. 47); er ist ein völkerrechtlicher Verein der teutschen souverainen Fürsten und freien Städte (§. 104). Ungeachtet der Einheit dieses Staatenbundes, und des gemeinschaftlichen Bandes, welches die einzelnen, verbündeten Staaten vereinigt, sind doch II) diese unter sich getrennt, selbstständig und unabhängig. Jeder von ihnen ist in dem Besitz der Souverainetät oder unabhängigen Staatsgewalt *d*). Diese teutschen bundesverwandten Staaten oder so genannten Bundesstaaten, sind theils monarchisch, theils republikanisch gebildet. Die monarchischen sind Erbstaaten.

a) Teutsche BundesActe, Art. I. Klüber's Staatsarchiv des t. Bundes, Bd. I, S. 113. *Ebendess.* Abhandlungen und Beobachtungen, Bd. I, S. 213. — Sogar *Schlesien* kam zu dem Bund (§. 87); dessen fortwährende RealVerbindung mit dem teutschen Reich bald geläugnet bald bezweifelt ward, wiewohl mit Unrecht. (Klüber's) Geschichte u. Rechtsverhältnifs der Schlesischen Staatsobligationen aus den J. 1734 bis 1737 (Frankf. 1827. 8.), §. 29 — 35.

b) Wiener SchlussActe von 1820, Art. 1 u. 2. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 123 ff. 191 f.

c) Vergl. §. 52, 233 b u. c, 238. Protoc. der B. V. v. 1823, §. 180; von 1824, §. 49. — Daher haftet der Teutsche *Bund* nicht für Verpflichtungen des teutschen Reichs. Aber CorrealVerpflichtungen der *einzelnen* Bundesglieder, die ihnen als *vormaligen* Theilhabern der Reichshoheit (Reichs- u. Kreisständen) und reichsunmittelbaren Landesherren, oder als Rechtsnachfolgern von solchen (z. B. von jetzigen Standesherren), gegen Dritte obliegen, sind, vermöge der immerwährenden und dinglichen Natur der Staatsverpflichtungen, durch den Fall der Reichsverbindung weder verändert noch aufgehoben; das Reich und die Reichskreise waren Aggregate von noch jetzt bestehenden Staaten. Beispiele, namentlich in Hinsicht auf

die Schulden der ReichsOperationscasse, unten, §. 233, b. — Ist durch Auflösung der *Reichsritterschaft*, die Verpflichtung zu Bezahlung der Schulden vormaliger RitterCantone verschwunden? oder ist sie auf die Regierungen, auf jede verhältnifsmäsig, übergegangen, welchen die Staatshoheit über die dinglich zahlungspflichtigen reichsritterschaftlichen Bezirke zugefallen ist? Das Letzte bejaht selbst die Praxis.

d) Darum können die Bundesstaaten zu den *abhängigen* und *halbsouverainen* Staaten (états mi-souverains) *nicht* gerechnet werden. Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 24 et 33.

§. 7.

Teutsches öffentliches Recht, und dessen Abtheilung.

Das teutsche öffentliche Recht überhaupt, ist ein Inbegriff der wechselseitigen, vollkommenen Rechte, nicht nur der Mitglieder des Teutschen Bundes unter sich, sondern auch der regierenden und der untergeordneten Subjecte in den souverainen Bundesstaaten, nebst gewissen vollkommenen Rechten gegen auswärtige Staaten. So fern es 1) sich beschränkt auf das öffentliche Rechtsverhältnifs der Bundesgenossen, als solcher, unter sich, heifst es Bundesrecht [a]); 2) Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten hingegen, so weit die wechselseitigen, vollkommenen Rechte der regierenden und der untergeordneten Subjecte in den bundesverwandten SouverainStaaten, sein Gegenstand sind. Dieses kann sich entweder auf die Bundesstaaten überhaupt beziehen (gemeines, commune), oder nur auf einen einzelnen derselben beschränken (besonderes, speciale).

a) Das *Bundesrecht*, kann als *Völkerrecht* betrachtet werden (§. 9. IV.), wegen der Unabhängigkeit der in dem Bunde vereinigten Staaten.

§. 8.

Unterschied des Staatsrechtes,
I) von dem Völkerrecht.

Das Staatsrecht in dem engern Sinn (§. 5), gehört in das Gebiet der Staatswissenschaften [a]). Es ist wesentlich unterschieden von dem Völkerrecht. Betrachtet man mehrere unabhängige Staaten nach ihrem gegenseitigen Verhältnifs, so führen sie den Namen freier Völker; sie werden als moralische Personen angesehen, die unter sich den Stand natürlicher Freiheit und Gleichheit anerkennen müssen. Der Inbegriff ihrer wechselseitigen, vollkommenen Rechte, heifst Völkerrecht [b]); und zwar I) so weit jene Rechte aus der Natur ihrer gegenseitigen Verhältnisse fliessen, natürliches oder allgemeines (jus gentium universale); II) so fern solche auf ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft sich gründen, positives (jus gentium positivum, jus foederum); und III) wenn dieses auf

Europa sich beschränkt, positives (auch practisches) europäisches Völkerrecht c) (jus gentium europaearum positivum s. practicum).

a) Das Gebiet der *Staatswissenschaften*, umfafst folgende Wissenschaften. I) *Rechtswissenschaften: A) allgemeine:* allgemeines 1) Staats-, 2) Völker- und 3) Privatrecht; B) *positive:* positives 1) Staatsrecht (sowohl Verfassungs-, als auch Verwaltungsrecht, zu welchem letzten auch die finanzielle und ökonomische Gesetzgebung gerechnet werden kann), 2) Völkerrecht, 3) Privatrecht. II) *Politik:* 1) *äussere;* 2) *innere,* a) der Verfassung, b) der Gesetzgebung, der bürgerlichen, peinlichen, finanziellen und ökonomischen, c) der Verwaltung. G. G. Strelin's Gesch. u. Literatur der Staatswissenschaften. Erl. 1827. 8. — Verwandte und Hülfwissenschaften der StW., unten §. 12 u. f.

b) Das obligatorische Verhältnifs zwischen einem Staat, als solchem, und *einzelnen* Menschen, die nicht seine Unterthanen sind, ausser demselben, als solchen, gehört zu dem Privatrecht. Einige rechnen dasselbe zu dem Völkerrecht. Man s. aber v. Ompteda a. a. O. l. 6 u. 7, Note b. — Auch der Rechtszustand zwischen dem Staat und einzelnen Unterthanen desselben, gehört, so weit er auf Privatverhältnisse, z. B. auf Privatverträge, sich bezieht, zu dem Privatrecht; Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 141 c, und §. 259 a.

c) Lehr- und Handbücher von Vattel, Burlamaqui, Moser, Günther, Neyron, v. Martens, Saalfeld, Klüber. — D. H. L. v. Ompteda's Literatur des Völkerrechtes. Th. I u. II. Regensb. 1784 u. 1785. 8. Pütter's Lit. III. 381. Klüber's Lit. §. 673 ff. — Das natürliche Völkerrecht nennen Einige *Privat*Völkerrecht. Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. II (Giessen 1809), S. 231 f.

§. 9.

Insbesondere des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten.

IV) Das Völkerrecht des Teutschen Bundes a) begreift in sich, die wechselseitigen vollkommenen Rechte, 1) theils der SouverainStaaten des Bundes unter sich, nach ihrem Bundesverhältnifs (Bundesrecht, im engern Sinn, oben §. 7, Note a), 2) theils des Bundes, in seiner Gesammtheit, gegen fremde Staaten und Staaten-Systeme. V) Das Völkerrecht der teutschen Bundesstaaten begreift unter sich, ihr völkerrechtliches Verhältnifs, 1) theils zu dem Bund, 2) theils zu andern, sowohl teutschen Bundesstaaten, als auch fremden Staaten und StaatenSystemen b), und zwar zu beiden in anderer als teutscher bundesrechtlicher Beziehung. VI) Die fortdauernden Rechte eines Staates gegen den andern, verdienen im Staatsrecht nur so weit Erwähnung, als sie auf die innern Staatsverhältnisse bedeutenden Einflufs haben c).

a) In einem *StaatenSystem* kommt in Betracht, die *völkerrechtliche* Beziehung, 1) des *Staatenbundes*, und zwar sowohl gegen die *Bundesstaaten*, als auch gegen *fremde* Staaten und StaatenSysteme; 2) der *einzelnen Bundesstaaten*, und zwar a) zu dem Bund, b) unter sich, ausserhalb der Bundesverhältnisse, c) gegen fremde (zu diesem Bunde nicht gehörende) Staaten und StaatenSysteme.

b) Moser würde das erste *nachbarliches* Völkerrecht (vicinum), das andere *auswärtiges im engern Sinn* (externum in specie) genannt haben. — J. J. Moser's teutsch. auswärtiges Staatsr. Frankf. 1772. 4. Zusätze hiezu, in Ebendefs. Abhandlungen verschied. Rechtsmaterien, St. XIV, S. 323 ff. *Ebendess.* teutsches

nachbarliches Staatsrecht. Frankfurt 1774. 4. C. H. v. Römer's Völkerrecht der Teutschen. Halle 1790. 8.

c) Z. B. Schutz-, Lehn- und AllianzVerhältnisse, Garantie der politischen Selbstständigkeit, des Staatsgebietes, der Verfassung, u. d.

§. 10.

2) Von dem Privatrecht.

I) Der Unterschied zwischen dem Staatsrecht und dem Privatrecht [a], als einem Inbegriff der wechselseitigen vollkommenen Rechte der Einzelnen (ausser dem regierenden Subject, als solchem), ist objectiv und wesentlich. II) Da aber Alles, was das gesammte Volk, oder dessen Repräsentanten, als solche, unmittelbar angeht, öffentliche oder Staatsangelegenheit ist [b], und hiebei auch Einzelne ein unmittelbares Interesse haben können; so kann dieselbe Sache, in verschiedener Hinsicht, Staats- und Privatangelegenheit seyn [c]. III) Auch Angelegenheiten der einzelnen Staatsbürger mit Auswärtigen, sind Privatsachen. IV) So wie auch ausser dem Staat ein Privatrecht (das allgemeine [d]) Privat- oder bürgerliche Recht) denkbar ist, eben so ist in dem Staat ein positives Privatrecht nicht nothwendig, aber gewöhnlich. V) Das öffentliche Recht beherrscht das Privatrecht [e]; das heifst, im Collisions-Fall geht jenes diesem vor. So kann die gesetzgebende und die richterliche Gewalt gehemmt seyn durch Rechte, welche ihren Grund haben in Staatsverträgen, in StaatsGrundverträgen oder andern (§. 55).

a) Ulpianus, in L. 1. §. 2. D. de justitia et jure. Pütter's. Lit. II. 373. G. H. v. Berg's Abhandlungen zur Erläuterung d. rhein. BundesActe, Th. I, §. 111 — 114, S. 271 ff.

b) Was auf den öffentlichen, innern oder äussern, Rechtszustand sich bezieht, ist *öffentliche* Sache (causa publica). Was das Mein und Dein Einzelner unmittelbar angeht, ist *Privat*sache (causa privata).

c) So der Streit über eine Staatsgrenze, die zugleich Privateigenthum scheidet.

d) Bearbeitet v. Heidinger (1697), Gribner, Hufeland, Tafinger, v. Eggers u. A., in ihren Lehrbüchern des Naturrechtes. C. F. G. Merkel's Theorie des allgem. Privatr. Leipz. 1803. 8. Fr. v. Zeiller's natürl. Privatr. Wien 1803. gr. 8. C. U. D. v. Eggers natürl. Privatrecht, nach d. Lehrb. des Hofr. v. Zeiller. Wien 1817. 8. K. S. Zachariae philosoph. Privatr. Lpz. 1804. 8. K. v. Rotteck's Lehrb. des natürl. Privatr. Stuttg. 1829. 8. — Dawider s. K. H. Heydenreich's Original-Ideen über die kritische Philosophie (1793. 8.) Num. 3, S. 166 ff., welcher das Daseyn eines allgemeinen Privatrechtes, als eines besondern Theils des Naturrechtes, bestreitet. Desgl. Achenwall. Auch Schaumann in s. wissenschaftl. Naturr. (1792. 8.) S. 344; u. Schmalz in s. natürl. Staatsr., §. 189.

e) F. A. Schmelzer, das Verhältnifs auswärtiger Kammergüter deutscher Staaten und das Familienrecht deutscher Regentenhäuser zu bürgerl. Gesetzen (Halle 1819. 4.), S. 86.

§. 11.

Und PrivatFürstenrecht.

Eine Art des Privatrechtes ist das so genannte PrivatFürstenrecht oder Privatrecht der Erlauchten (jus privatum illustrium s. principum, jurisprudentia heroica), dem in Teutschland wissenschaftliche

Pflege zu Theil geworden ist a). I) Nur in monarchisch geformten Staaten kann ein solches vorkommen. II) Es ist beschränkt auf innere FamilienPrivatangelegenheiten b) der Regentenhäuser. III) Es gibt sogar allgemeine FamilienObservanzen der christlichen Regentenhäuser in Europa. IV) Besondere Privatrechte solcher Art findet man in Familien der souverainen Fürsten des Teutschen Bundes c) (§. 75); V) in gewisser Art auch noch in Familien von Standesherren d) im Sinn der BundesActe. VI) Selbst dann, wenn Gegenstände nur des PrivatFürstenrechtes in Staatsgrundgesetzen bestimmt wären, würden sie darum nicht aufhören Privatrecht zu seyn e).

a) Werke von Struv, v. Neumann, Moser, Pütter, v. Selchow, Majer. — Pütter's Lit. III. 739. Klüber's Lit. §. 1520 ff. — Von dem Daseyn und der Gültigkeit des t. Privat Fürstenrechtes s. Pütter's Beiträge zum t. Staats- und Fürstenrecht, Th. II, S. 110 ff. *Ebendess.* Erörterungen des t. Staats- u. Fürstenrechts, Heft II, S. 131 ff. — Von seiner Begründung s. Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 84 ff.

b) Beispiele: Festsetzung eines bestimmten Familieneigenthums, Unveräusserlichkeit, Verwaltungsart und Genufsverhältnifs desselben, Nach- und Erbfolge darin, insbesondere SuccessionsFähigkeit, und SuccessionsOrdnung, eheliches Verhältniss, elterliche Gewalt, persönliche Verhältnisse der Nutzniesser, Grofsjährigkeit in dem Familienverhältnifs, Vormundschaft, Adoption, Paragium und Apanage oder Deputat der Nachgebohrnen, Unterhalt, Abfindung, Ausstattung und Renunication der Töchter, Heurathsgut, Witthum.

c) Die besondern Privatrechte der Familien der *souverainen Bundesfürsten*, sind seit der Auflösung der Reichsverbindung zum Theil neu bestimmt, bald durch Haus- oder Familiengesetze und Verträge, bald durch StaatsGrundgesetze (§. 75); zum Theil bedürfen sie einer sorgfältigen Revision. E. A. Haus über die Wirkungen der Auflösung der deutschen Reichsverfassung und der rhein. Bundesverfassung auf das deutsche Privatfürstenrecht; in Winkopp's Rhein. Bund, Heft XXVIII, S. 70. K. S. Zachariae, das Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, erläutert in einer Reihe von Abhandl., Num. VI. — In den bundesfürstlichen Häusern, wie auch in den besondern Rechten der standesherrlichen Familien, hat durch Auflösung der Reichsverbindung, und durch neue Staatseinrichtung, Manches seinen verbindenden Grund verloren, und Anderes ist neu hinzugekommen. Vergl. G. H. v. Berg's Abhandlungen zu Erläut. der rhein. BundesActe, Th. I, S. 226 ff. F. A. Schmelzer a. a. O. S. 68 ff. Lud. Pernicis pr. observationes de principum comitumque imperii germ inde ab a. 1806 subjectorum juris privati mutata ratione (Hal. 1827. 4.), p. 5. sqq. — Auch für FamilienStreitigkeiten souverainer Bundesfürsten und ihrer Familienglieder, erkennt die wiener SchlufsActe von 1820, Art. 23, die fortwährende Gültigkeit von den ehemaligen Reichsgerichten subsidiarisch befolgter Rechtsnormen. Von Anwendung des römischen Rechtes s. unten §. 73, a.

d) Die besondern Privatrechte der *standesherrlichen* Familien, so weit sie nach Auflösung des rheinischen Bundes noch bestanden, und für die Zukunft auch die Befugnifs (Autonomie) dieser Familien, neue FamilienStatuten unter besonderer landesherrlicher Genehmigung zu errichten, sind neu gesichert durch die teutsche BundesActe, Art. 14, Num. 2. Klüber's Abhandlungen u. Beobachtungen, Bd. I, S. 83 ff. 131 ff. u. 225 ff.

e) A. J. Schnaubert pr. de jure privato principum ex juris publ. germ. systemate eliminando. Jen. 1806. 4. Vergl. auch v. Berg a. a. O. S. 229.

§. 12.

Verwandte und Hülfwissenschaften.

Verwandte und Hülfwissenshaften [a]) des teutschen öffentlichen Rechtes sind: 1) das allgemeine Staatsrecht [b]), das in einem gewissen Fall auch Quelle ist; 2) das Völkerrecht [c]), ebenfalls Quelle in einem gewissen Fall; 3) das ehemalige teutsche Reichs- und TerritorialStaatsrecht [d]), nebst dem rheinischen Bundesrecht [e]); die Staats- und KanzleiPraxis, mit Inbegriff der politischen Unterhandlungskunst [f]); 5) das Privatrecht [g]), welches oft Licht aus dem Staatsrecht erhält; 6) die Staatengeschichte, mit Inbegriff der Geschichte des teutschen öffentlichen Rechtes [h]).

a) Schriften in Pütter's Lit. II. 370. 376. 382 ff. Klüber's Lit. §. 660—669 und 673 ff. J. G. Fessmaier's Grundr. der histor. Hülfswissenschaften. Landsh. 1802. 8. J. E. Fabri's Encyclopädie der histor. Hauptwissenschaften und ihrer Hülfsdoctrinen. Erl. 1808. 8. F. Rühs Propädeutik des histor. Studiums. Berl. 1811. 8. J. S. Ersch Literatur d. Geschichte und deren Hülfswissenschaften, seit der Mitte des 18. Jahrh. Leipz. 1813. 8. Neue Aufl. 1823. K. L. Pölitz encyclopädisch-scientifische Literatur, das 2. Heft. Lpz. 1813. 8. L. Wachler's Gesch. der histor. Forschung und Kunst. Gött. Band I. Abth. 1. 1812. Abth. 2. 1813. 8.

b) Schriften, oben §. 5.

c) Schriften, oben §. 8 u. 9.

d) Schriften, unten §. 23 u. 24.

e) Schriften, unten §. 23, Note c.

f) Schriften von J. J. Moser, F. C. von Moser, C. A. Beck, J. S. Sneedorf, Pütter, Lünig, J. C. Adelung (über den teutschen Styl, II. 2. 1.), Bischof, v. Mosshamm (Gesandtschaftsr., Abth. 2), C. v. Martens, J. L. Klüber (Kryptographik. Tüb. 1809. 8.) Man s. §. 114 b. — Von der *Unterhandlungskunst,* Schriften von de Vera et de Cunniga, de Callieres, de la Sarraz du Franquesnay, Pecquet, Digges, Mably. Die politische Unterhandlungskunst. Leipz. 1811. 8.

g) Ueber das *römische:* Werke v. Lauterbach, Voet, Heineccius, J. H. Böhmer, Hellfeld, Glück, Hofacker, Malblanc, Haubold, Thibaut, Schöman, Günther, Zauner, Hufeland, Dabelow, Mackeldey, Schweppe, Mühlenbruch, v. Wening-Ingenheim. — Ueber das *teutsche:* v. Selchow, Runde, Danz, Rössig, Göde, Krüll, Weisse, Eichhorn, Mittermaier, Rühl, Kraut, Phillip u. A.

h) Geschichte der Teutschen überhaupt, Hahn, v. Bünau, Mascov, Struv, Häberlin u. Senkenberg, Pütter, M. I. Schmidt (fortgesetzt von Milbiller und Dresch), Gebhardi, Heinrich 1778, Selchow, Krause, Mannert, Posselt (fortgesetzt von Pölitz), C. D. Voss, Wilken, Luden. C. G. Heinrich's teutsche Reichsgeschichte (bis 1803). Lpz. Th. I—IX. 1787—1805. 8. *Ebendess.* Handb. der t. Reichsgeschichte. Leipz. 1800. 8. 2. bis 1819 fortgesetzte Aufl. von K. H. L. Pölitz. Leipz. 1819. 8. K. H. L. Pölitz das teutsche Volk und Reich. Leipz. 1816. 8. *Ebendess.* Handb. der Geschichte der souver. Staaten des teutschen Bundes, in 3 Theilen. Leipz. 1. Bd. (Gesch. v. Oestr. u. Preussen) 1817. 8. Pet. v. Kobbe's Handb. der deutschen Geschichte. Leipz. 1824. 8. — Teutsche SpecialGeschichte: Gebhardi, Pütter, Curtius, Galletti, Hassel (unten §. 13, Note d), K. H. L. Pölitz, Handb. d. Geschichte d. souver.

Staaten des Rheinbundes. 2 Bände. Leipz. 1811. 8. C. G. WEBER's Literatur der (teutschen) Staatengeschichte. Th. I. Leipz. 1800. 8. — Rechtsgeschichte des t. öffentl. Rechtes: v. SELCHOW u. v. GULLMANN. C. G. BIENER de origine et progressu legum juriumque germanicorum. Lips. T. I. 1787. T. II. vol. 1. 1790. vol. 2. 1795. 8. C. F. EICHHORN's teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Gött. Th. I. u. II. 1808 u. 1811. Th. III. (von 1272—1518) 1819. Th. IV. 1823. 8. Dritte Aufl. des 1. 2. u. 3. Th. 1821. 8. F. v. LINDELOF's teutsche Reichsgeschichte, insbes. histor Entwickel. des teutschen öffentl. Rechts. Giessen 1827. 8. Das unten §. 367 angef. Werk von J. D. MEYER.

§. 13.

Fortsetzung.

Ferner: 7) Geographie oder Erdbeschreibung a), und 8) StaatszustandKunde oder Statistik der in dem Teutschen Bunde vereinigten SouverainStaaten b); 9) Diplomatik oder Urkundenlehre, nebst der urkundlichen Chronologie oder ZeitrechnungsKunde c); 10) Genealogie oder Geschlechtkunde d); 11) Heraldik oder Wappenkunde e); 12) Numismatik oder Münzkunde, nebst der Medaillen- (Schaumünzen-) und Inschriftenkunde (Epigraphik) f); 13) Politik g) (Staatslehre, Lehre der Staatsweisheit oder Staatsklugheit, Staatskunst, Politique, Science de gouvernement, Political-Philosophy); 14) Staatswirthschaft h) (NationalOekonomie, StaatsFinanz- und Polizeiwissenschaft); 15) Auslegungskunst i), mit Inbegriff der Critik k), u. a.

a) Werke von BÜSCHING, NORRMANN, FABRI, GASPARI, STEIN, MALTE-BRUN. Rhein. Bund, XX. 168. C. G. D. STEIN's Handb. der Geographie und Statistik. 5. Aufl. Berl. 1825. 3 Bde. gr. 8. J. G. HEYSE, Lehrb. d. Geographie der Staaten des t. Bundes. Bremen, 1. u. 2. Abth. 1818 u. 1819. 8. F. BRUNN, Deutschland in geographischer, statist. und polit. Hinsicht. Berlin 1819. 8. *Landcharten* s. unten §. 78 u. 88.

b) Werke von MEUSEL, GRELLMANN, RANDEL, v. HOFF, MANNERT, CROME, MILBILLER, BRUNN, v. LIECHTENSTERN. Tabellen v. OCKHART u. HASSEL. K. H. L. PÖLITZ der Rheinbund, histor. u. statist. dargestellt. Leipz. 1811. 8. F. A. DEMIAN's Statistik der RheinbundStaaten. 2 Bände. Frankf. 1812. 8. HASSEL, unten Note d. WINKOPP's rhein. Bund XX. 167. A. F. W. CROME's geogr. statist. Darstell. der Staatskräfte von den sämmtl. zu dem deutschen Staatenbunde gehörigen Ländern. Bd. I—IV. Leipz. 1820—1828. 8. J. E. A. HOECK's Handb. einer Statistik der t. Bundesstaaten. Leipz. 1821. 8. G. HASSEL's statist. Umrifs der sämmtl. europ. u. vornehmsten aussereurop. Staaten, Heft I (Weimar 1823), enthaltend die t. Bundesstaaten. II. 1823. III. 1824. J. C. BISINGER's vergleichende Darstellung der Grundmacht oder der Staatskräfte aller europ. Monarchien u. Republiken. Wien 1825. 4. A. Frhr. v. MALCHUS Statistik und Staatenkunde. Stuttg. 1826. 8. J. G. MEUSEL's Literatur der Statistik. 2 Bände. Leipz. 1806 u. 1807. 8. A. F. LUEDERS Kritik d. Statistik u. Politik. Gött. 1812 8. G. HOLZGETHAN's Theorie der Statistik. Wien 1829. 8. F. J. MONE historia Statisticae. Lovan. 1828. 4.

c) Lehr- und Handbücher der Diplomatik, von GATTERER (Th. I. 1765. 4.), GRUBER, SCHÖNEMANN, MEREAU, von SCHMIDT gen. Phiseldeck. J. C. GATTERER's Abrifs der Diplomatik. Gött. 1798. 8. *Ebendess.* practische Diplomatik. Ebend. 1799. 8. ANGELO FUMAGALLI delle istituzioni diplomatiche. Milano, T I et II. 1802. 4. WALTHERI lexic. dipl. 1745. 1747. 1752. 1756 fol. F. A. HUCH's Literatur d. Diplomatik. Erl. 1792. 8. — Hand- u. Lehrbücher der Chronologie.

L'art de vérifier les dates des faits historiques (par Fr. Clement) Ière Partie, imprimée pour la première fois. Tom. Ier — V. Paris 1819. IIde Partie, réimprimée avec des corrections et annotations, et continuée par M. de Saint-Allais. Tomes Ier—XVIII. Ibid. 1819. 8. J. Helwig's Zeitrechnung zur Erörterung der Daten in Urkunden. Wien 1788. Fol. J. C. Gatterer's Abriſs d. Chronologie. Gött. 1777. 8. D. H. Hegewisch Einleit. in die histor. Chronologie. Altona 1811. 8. F. Schoell, élémens de chronologie historique. Paris 1812. 2 Vol. in 8. H. A. E. Wagner's ausführl. Lehrb. der Chronologie. Leipz. Th. I. 1826. 8. L. Ideler's Handb. d. mathemat. u. technischen Chronologie. 2 Bände. Berlin 1826 und 1827. 8. Th. Friedleben's Lehrb. d. Chronologie. Frankf. 1827. 8. Maur. Magold's Lehrb. der Chronologie. München 1829. 8.

d) J. W. Imhofii notitia S. R. Germ. I. procerum. Editio V. studio J. D. Koeleri. Tub. Tom. I. 1732. Tom. II. 1734. fol. (Uncastrirte Exemplare des 2. Th. sind sehr selten.) G. A. Will's Lehrb. e. statist. Genealogie. Altd. 1777. 8. J. C. Gatterer's Abriſs der Genealogie. Gött. 1788. 8. Genealogische Tabellen von Hübner. 4 Theile in QuerFol. bis 1737; Fortsetzung von G. F. K. (Krebel), Leipz. 1766, und SupplementTafeln dazu, von der Königin Marie von Dänemark, Kopenh. I — VI. Lieferung, 1822—1824. QuerFol.; Biedermann, Pütter, Koch (1780 u. 1818); Gebhardi, Halle 1808. Fol.; Witon, Paris 1809. Fol.; Voigtel, Halle 1811. Fol. Genealogisches Reichs- und Staatshandbuch; erschien zu Frankfurt bei *Varrentrapp*, von 1742 bis 1805, jährlich in 2 OctavBänden, nachher 1811 wieder der erste Theil; dann, unter Beihülfe J. L. Klüber's, unter dem Titel: Genealogisches und StaatsHandbuch. 65. Jahrgang. Frankf. 1827. 8. G. Hassel's allgem. europ. Staats- und Adreſs-Handbuch. I. Bandes 1. u. 2. Abth. enth. die Genealogie, Geschichte, Statistik, Staatsverfassung und Staatsverwaltung der t. Bundesstaaten. Weimar 1816 u. 1817. 8.

e) J. P. Reinhard's Wappenkunst. Nürnb. 1878. 8. J. C. Gatterer's Abriſs der Heraldik. Gött. 1791. 8. *Ebendess.* practische Heraldik. Gött. 1791. 8. P. F. Spener opus herald. T. I. 1690. T. II. 1680. Fol. rec. 1719. (J. C. Siebenkees) Erläuterungen d. Heraldik, nach Gatterer. Nürnb. 1789. Fol. mit 23 Kupfert. Th. Bernd's Literatur der gesammten Heraldik. Bonn 1830. 8.

f) Numismatische Werke von Le Blanc, Ludwig, Boizard, v. Praun, Joachim, Schneidt, Eckhel, Rasche, Schmieder, Joubert, Millin. J. Leitzmann's Abriſs einer Geschichte der gesammten Münzkunde. Erfurt 1828. 8. J. G. Lipsii bibliotheca numaria, edit. Ch. G. Heine. Lips. 1801. 8. C. C. Schmieder's Handwörterbuch der Münzkunde. Halle 1811. 8. Nachtrag dazu 1815. Vergl. unten §. 335.

g) Der Inbegriff von Grundsätzen, nach welchen ein gemeines Wesen gegründet, eingerichtet und regiert werden soll; die Lehre von dem Zweck der Staatsverbindung, und von den Mitteln denselben zu erreichen. Der Weg in das Gebiet der Politik, ist zu nehmen durch die Gebiete der Pflichtenlehre, des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes. — Joh. Wilh. Placidus *(Petersen)* Literatur der Staatslehre. 1. Abth. Strasb. (Stuttg.) 1798. 8. (Die 2. Abth. ist nicht erschienen.) — Lehrbücher von Achenwall, Rössig, Behr, A. H. Müller, Luden, G. v. Seckendorf (1817). K. H. L. Pölitz (2. Aufl. 18[illegible]). Ausserdem noch Schriften von Macchiavelli, Mazarini, Joh. v. Müller, L. Muratori, J. Craig u. A. L. T. v. Spittler's Vorlesungen über Politik. Herausgegeben von Karl Wächter. Stuttg. 1828. 8. — Vorzüglich die Staatswissenschaften haben zwei Seiten, eine *juristische* und eine *politische*. J. F. Reitemeier über das Studium der Staatswissenschaft (Berl. 1791. 8.), S. 12 ff.

h) Werke von Adam Smith, v. Heynitz, Niemann, Playfair, Sartorius, Lauderdale, C. J. Kraus, Say, L. H. Jacob, Simonde de Sismondi, Lueder, Ganilh, Ch. v. Schlözer, Canard, Leop. Krug, F. B. Weber, Th. Schmalz, Dutens,

Hufeland, Lotz, A. H. Müller, v. Cölln, A. W. v. Leipziger, H. Storch, Jul. Gr. v. Soden, Harl, Malthus, Ricardo, Destutt-Tracy, Nebenius, Lotz, W. J. Behr, Pölitz, K. J. Rau u. A. Vergl. unten §. 393.

i) Schriften von Eckhard, Conradi, Wittich, Sammet, K. S. Zachariae. Pütter's Lit. III. 304. Klüber's Lit. 287. Hagemann's Einleit. in das Lehnrecht (1792), §. 158—164.

k) Ars critica. Vergl. P. J. a Riegger instit. jurispr. eccles., P. I. p. 361—390.

§. 14.

Methode.

I) Das teutsche öffentliche Recht ist keine rationale, es ist eine theils historische, theils positive Wissenschaft, worin nur Lücken aus dem natürlichen Staats- und Völkerrecht auszufüllen sind. Es sind also die rationalen Formen speculativer Wissenschaften, hier nicht durchaus anwendbar. Bei einem so verschiedenartig zusammengearbeiteten Stoff, würden, wie überhaupt in dem positiven Recht, so genannte höchste Principe mifslich seyn *a*). II) Um systematische Einheit des Ganzen möglichst zu erreichen, sind die Grundsätze nach einem überdachten Plan, einfach, zusammenhängend, und mit Auswahl darzustellen, in leichter, ungezwungener Ordnung, so weit Eigenheit und Mannigfaltigkeit des Stoffs es gestatten. Aber die Form der Darstellung und die Methode werde, gleich der Bestimmtheit und Deutlichkeit des Vortrags, einzig berechnet auf Erleichterung der Uebersicht und auf practische Anwendbarkeit. Je mehr einzelne Gegenstände zu HauptGesichtpuncten erhoben werden, desto mehr vervielfältigen sich die Abtheilungen. Dabei verliert aber die Uebersicht des Ganzen, und die Gelegenheit zu Wiederholungen vermehrt sich. Zweckwidrig wäre, Deutlichkeit und natürlichen Zusammenhang der Materie, dem blossen Systemgeist, einem eitlen Formenspiel, sclavisch aufzuopfern; über dem Aussinnen neuer Formen, einer Wirkung des Einspinnens in dunkle und subtile Theorien neuerer Scholastik, diese Erzeugnisse des unechten Scharfsinnes, das Wesentliche, die klare, bestimmte, vollständige Darstellung der Sachen, zu vernachlässigen; in Oeden der Speculation, die dem wahren Genie fremd sind, herumzuirren, statt die Geistesthätigkeit auf Rechtswahrheiten und Kenntnisse zu leiten, die wohlthätigen Einflufs auf das wirkliche Leben haben; oder hingerissen von der Sucht, neu oder geistreich zu scheinen, sich, dem Gesetz der Verständlichkeit entgegen, zu der Fassungskraft des Anfängers nicht herabzulassen. III) Die dogmatisch-historische Lehrmethode, ist der blofs dogmatischen, noch mehr der blofs historischen, so auch der blofs raisonnirenden, vorzuziehen; und die Literatur, auch die frühere, darf nicht vernachlässigt werden. IV) Controversen, und Erläuterung durch merkwürdige Staatsvorfälle *b*), bleiben hauptsächlich dem mündlichen Vortrag vorbehalten *c*).

a) Von dem echten Geiste der Philosophie in der Rechtswissenschaft, s. Geist der jurist. Literatur von 1796, S. 101 ff.

b) Exemplorum magna vis est in juris publici tam scientia quam prudentia. Doch sind *Beispiele* keine Rechtsquelle. Non tanta eorum est auctoritas, ut aut rationem vincant aut legem. — «Non exemplis, sed legibus judicandum est, et omnes judices nostros veritatem et legum et justitiae vestigia sequi sancimus». Justinianus imp., in L. 13. C. de sentent. et interloc. — Ueberhaupt ist auch im öffentlichen Recht gegen den *Missbrauch* der Beispiele zu warnen, damit es nicht heisse, «quod exemplo fit, id jure fieri putatur». Cicero, epist. ad fam. IV. 3. «Inter causas malorum est, quod vivimus ad exempla; nec ratione componimur, sed consuetudine abducimur». Seneca, epist. 123. Was unwiderstehliche Gewalt rechtlos durchgesetzt hat, kann ohnediefs nur als factisches Beispiel dienen. «Quae propter necessitatem recepta sunt, non debent in argumentum trahi». Paulus, in L. 162. D. de R. J.

c) Schriften von der *Lehrart* der St. R., in Pütter's Lit. II. 376. Klüber's Lit. §. 669.

§. 15.

Vorsichtregeln.

Verunstaltet wird der Lehrvortrag, entehrt die Wissenschaft, durch Partei- und Sectengeist; durch Vorurtheil und Hypothesensucht; durch Mifsbrauch des allgemeinen Staatsrechtes, des Völkerrechtes, der fremden Rechte, insonderheit des römischen; durch jesuitischen Probabilismus, durch charakterlose Halbheit, durch Schwanken in Festsetzung und Anwendung des Rechtes; durch Menschenfurcht; durch politische Heuchelei, Schmeichelsucht und Wohldienerei; durch dictatorische Aufgeblasenheit; durch Verketzerung und Verfolgung Andersdenkender. Dagegen gewinnen beide, durch echtphilosophische und zweckmäsige historische Bearbeitung; durch Unbefangenheit und Nüchternheit des Urtheils; durch anständige, edle Freimüthigkeit *a*). Weises Mifstrauen, mufs in dem Felde so practisch wichtiger Untersuchungen, mit der Festigkeit im Fortschreiten immer gepaart seyn, und der Widerstand gegen Andersdenkende, darf nie die Gesetze der Humanität verletzen. Der Herrschaft des Rechtes, der Würde der Wissenschaft, darf überall nichts vergeben werden. Jenes und diese sind beständige Grössen, die Machthaber, ihre Politik, ihre Meinungen, ihre Neigungen, sind veränderlich; jene bleiben, diese vergehen. Das unermefsliche Reich der Wissenschaften verträgt weder Dictatur noch Monopol, und dictatorische Aufgeblasenheit macht nur sich lächerlich.

a) Schriften von der *Vorsicht* im Staatsrecht, in Pütter's Lit. II. 375. Klüber's Lit. §. 668. 670. Vergl. unten §. 69.

II. CAPITEL.

Bildungsgeschichte und Literatur des teutschen öffentlichen Rechtes.

A) *Bildungsgeschichte.*

§. 16.

Cultur des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes.

Die politische Geschichte der Staaten des Alterthums, liefert vielfachen, aber bis auf die neuere Zeit wenig benutzten Stoff für Bildung der Wissenschaft des öffentlichen Rechtes [a]. Aristoteles und Plato stellten Betrachtungen auf, über das rechtliche Verhältnifs und die Einrichtung des Staates. So lang die politische Wichtigkeit der Päpste in Europa überwiegend war, so lang abentheuerliche Grillen von einem dominio mundi und imperio Christianitatis der römischen Kaiser, von einer besondern Heiligkeit des römischen Reichs, von einer Verwandlung des teutschen Reichs in das römische, practische Ungereimtheiten zur Folge hatten, so lang man der Hülfe der Buchdruckerkunst [b], der politischen und gelehrten Zeitschriften und Tagblätter, und der allgemeinen wissenschaftlichen Cultur entbehrte, konnte zweckmäsige Bearbeitung des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes kaum erfolgen. Einige Lichtfunken für das öffentliche Recht, sprangen aus Reibungen zwischen der päpstlichen und der weltlichen Macht, mehr noch aus Luther's und Zwingli's Reformation [c]. Lebhafte Erörterungen wider den Mifsbrauch der Staatsgewalt, und Macchiavelli's treffende Schilderung des Despotismus, wirkten mächtig. Schon hatte Grotius die Sache der Menschheit vertheidigt, als Hobbes, Graswinkel, Saumaise, Wandalin, Houtwyn, Masius, gleichwie in der neuesten Zeit Carl Ludwig von Haller, dawider aufstanden. Aber Pufendorf, Huber, Locke, Sidney, Johann Christoph Becmann, Thomasius, Leyser, Bolingbrocke, Montesquieu, Rousseau, Filangieri, Kant, und viele Andere der neuern Zeit, traten muthig dem Vorurtheil in den Weg.

a) K. D. Hüllmann's Staatsr. des Alterthums. Cöln 1820. 8.

b) J. C. v. Aretin über die frühesten universalhistorischen Folgen der Buchdruckerkunst. München 1808. gr. 8.

c) Mart. Hübner orat. de immortalibus Mart. Lutheri in imperia meritis. Hafn. 1761. 4. C. U. D. de Eggers de incrementis studii juris publici et universalis et particularis, instaurata religiono evangelica. Havn. 1792. 4. J. W. Placidius (*Petersen*) Literatur der Staatslehre, 1. Abth. S. 160 f.

§. 17.

Fortsetzung.

Staatsvorfällle, in Frankreich, Holland, England, Dänemark, Rufsland, Schweden und Teutschland, weckten den Untersuchungsgeist zu theoretischer und practischer Behandlung der wichtigsten Gegenstände. Biblische Publicisten und blofse Empiriker, machten wenig Glück mehr. Aber auch die Rationalisten veranlafsten manche traurige Erfahrung, über den Mifsbrauch der Speculation. So fand der Synkretismus von neuem Eingang. Friedrich II. und Joseph II., jener durch Schriften, beide durch Regentenhandlungen, verkündigten Wahrheit vom Thron herab. Die Prefsfreiheit ward, als Gemeingut der gebildeten Menschheit, in mehreren Staaten begünstigt. Empörungen in Nordamerika und Frankreich, brachten wichtige Wahrheiten so zur Sprache, dafs sie, ehehin Domäne der Gelehrten, auffallend sich popularisirten. Eine Fluth von Lehr- und Handbüchern, vorzüglich der Engländer, Teutschen und Franzosen, haben seit Huber, Pufendorf, Böhmer und Wolf, das Reich der publicistischen Wahrheit zwar nicht sehr zu erweitern vermocht, aber doch die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechtes, theils fester begründet, theils mehr entwickelt, und, in mannigfaltiger Form, sehr in Umlauf gebracht a).

a) Schlözer's Staatsgelahrtheit, I. 81 ff. v. Aretin's constitutionelles Staatsrecht, Bd. I, S. 22 ff. 32 ff. Meusel's Leitfaden zur Geschichte der Gelehrsamkeit, Abth. 3, S. 1200 ff.

§. 18.

Cultur des teutschen Reichs- und TerritorialStaatsrechtes.

Auch durch sehr fleissige und vielfache Bearbeitung des teutschen Reichs- und Territorial-Staatsrechtes, und der Staatsgeschichte, ward der wissenschaftlichen Cultur des heutigen teutschen öffentlichen Rechtes nicht wenig vorgearbeitet. Die älteste Periode des teutschen Staatsrechtes (bis auf das J. 500 n. C. G.) zeichnete sich aus durch Barbarei, Nationalfreiheit und Heidenthum a). Während der tausendjährigen Nacht des Mittelalters b), herrschten Hierarchie, König- und römisches Kaiserthum, Beneficial-, Feudal- und Ritterwesen, Mifsbrauch der fremden Rechte, historische Irrthümer. Mit der aufkeimenden Cultur des gesellschaftlichen Lebens, mit der Aufhebung des Faustrechtes, mit der Verbesserung der Rechtspflege, brach die Morgenröthe für Ausbildung und gelehrte Bearbeitung des Staatsrechtes an. Seitdem entwickelten sich die Systeme der gesellschaftlichen Ordnung oder des ewigen Landfriedens, der kaiserlichen Wahlcapitulation, der Reichsversammlung, der Reichskreise, der Reichsgerichte, der Landeshoheit, der kirchlichen Spaltung.

a) J. C. Majer's Germaniens Urverfassung (Hamb. 1798. 8.), S. 14 ff. G. P. H. Norrmann's kurze Geschichte der ältern teutschen NationalVerfassung. Hamb. 1782. 8

b) C. D. Beck über die Würdigung des Mittelalters, und seiner allgem. Geschichte Leipz. 1812. 8.

§. 19.

Fortsetzung.

Die Errichtung des Reichskammergerichtes (1495), vereinigt mit dem, durch die Reformation geweckten Forschungs- und Prüfungsgeist, und mit der Wiederbelebung der humanistischen und allgemeinen Gelehrsamkeit, wirkte sichtbar auf die Bearbeitung des teutschen Staatsrechtes. Der westphälische Friede (1648), gab dem teutschen Staatsgebäude, in seiner Gesammtheit und im Einzelnen, neuen Glanz, neue Festigkeit. Secteneifer, Eitelkeit, Neuerungs- und HypothesenSucht einiger Schriftsteller, vermochten nichts gegen Wetteifer, Critik und unbefangenen Wahrheitsinn vieler andern. Die akademische Cultur des Staatsrechtes, nach echter Methode, die fleissige Bearbeitung der Hülfmittel, des Staatsrechtes des Mittelalters, der philosophischen und humanistischen Wissenschaften, die fleissige Benutzung echter Quellen, und der teutsche Sammlungsgeist, verbunden mit Scharfsinn und Geschmack, hatten den Lehrbegriff und Lehrvortrag des teutschen Staatsrechtes, zu einem solchen Grad von Vollkommenheit gebracht, daſs solcher selbst von Ausländern, insbesondere von Franzosen und Engländern, vorzugweise geschätzt und gesucht ward [a]).

a) Klüber's Einl. zu e. n. Lehrbegr. d. t. Staatsr. §. 11 — 29.

§. 20.

Publicistische Cultur während des rheinischen Bundes.

In dem etwas mehr als siebenjährigen Zeitraum des rheinischen Bundes, machte die Cultur des früheren öffentlichen Rechtes der Teutschen auffallende Rückschritte, und diejenige des gleichzeitigen sehr geringe Fortschritte. Zwar wurden für das letzte, besonders in den ersten Jahren, verschiedene literärische Versuche gemacht. Aber, bei dem von dem Stifter des Bundes vielfach aufgelegten oder veranlaſsten Druck, bei der Wandelbarkeit der von ihm und manchen teutschen Staatsregierungen aufgestellten Grundsätze, bei der nicht seltenen Wahrnehmung, daſs sogar Hauptbestimmungen der BundesActe theils unerfüllt blieben, theils einseitig durch die That selbst aufgehoben oder wesentlich verändert würden, und bei den mannigfaltigen Gefahren, womit die Freimüthigkeit in Schrift und Rede bedroht war, schienen die Teutschen den Glauben an ein wirklich geltendes öffentliches Recht, und mit ihm die Empfänglichkeit für wissenschaftliche Bearbeitung desselben, fast verloren zu haben [a]). Die Wiedererweckung des einen und der andern. ist von der nahen Folgezeit zu wünschen.

a) Fast könnte man sagen: «obmutuerunt Jureconsultorum oracula». Jac. Gothofredus, manuale juris, p. m. 14. — «Caligula omnem Jurisconsultorum scientiam abolere voluit, ne qui respondere possent, *praeter se*». Suetonius, Calig. c. 34. ibique Ernesti. Vergl. unten §. 69.

§. 21.

Bearbeitung des heutigen teutschen öffentlichen Rechtes.

Nach den vorhandenen Vorarbeiten, läſst sich mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen, daſs, bei der Fortdauer und Fortbildung des Teutschen Bundes, das heutige teutsche öffentliche Recht, durch angestrengte, nicht seltene Bemühung teutscher Staatsrechtsgelehrten, durch akademischen Lehrvortrag, und selbst durch Bestimmungen sowohl der Bundesversammlung, als auch der Machthaber und Gesetzgeber in den Bundesstaaten, einen hohen Grad von wissenschaftlicher Cultur erreichen werde.

§. 22.

Bildungsmittel.

Den wichtigsten Einfluſs auf zweckmäsige Cultur des teutschen öffentlichen Rechtes, hat man, neben der Cultur der Wissenschaften überhaupt, zu erwarten, von vermehrter pflichtmäsiger Thätigkeit der Machthaber, von zeitgemäser Staatsgesetzgebung, von der Publicität und öffentlichen Meinung, von der früheren, sehr fleissigen Bearbeitung des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes, von angemessener Benutzung des teutschen Reichs- und TerritorialStaatsrechtes a), von dem akademischen Lehrvortrag, von der literärischen Fruchtbarkeit teutscher Schriftsteller, von weiser Achtung der Regierungen für wissenschaftliche publicistische Bestrebungen. Staatsverträge und Staatsgesetze vermehren sich nicht nur, sondern sie gewinnen auch immer mehr an theoretischer und practischer Wichtigkeit, an Reichhaltigkeit und planmäsiger Anordnung des Inhaltes. Die Publicität der Gegenstände des öffentlichen Rechtes, macht Fortschritte, und wie die Kraft der Ereignisse Seyn und Nichtseyn der Staaten, uud ihre Ausbildung unwiderstehlich bestimmt, also wirkt mächtig auf Ausbildung und Anwendung der Grundsätze des öffentlichen Rechtes b) die öffentliche Meinung, das sich frei aussprechende moralische Urtheil der grossen Mehrzahl der Verständigen in allen Volksclassen; der Zeitgeist, dieses nothwendige Product gleichzeitiger Volksbildung (Civilisation), eine geistige Macht c). Durch Abgeschiedenheit von der öffentlichen Meinung, würde selbst der Bundesversammlung, einem gemeinschaftlichen Organ aller teutschen Regierungen, das heilsame nationale Interesse entgehen, welches die ihr gegebene Bestimmung bezweckt.

a) Dessen Studium noch immer zu empfehlen ist. Vergl. Rhein. Bund, XL. 13 ff.

b) Beispiele unten in den §§. 93, 158, 165, 217 und 280; desgleichen in Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 11, 194 ff., 217 ff., 244 ff.

c) «Wir nennen *öffentliche Meinung*] nur dasjenige, was sich dem Sinn und Begriff der grossen Mehrzahl in allen Volksclassen, nicht nur als wahr, sondern auch als Zeitbedürfniſs aufdringt. Alle Wahrheiten werden zuerst auf dem Wege der Erfahrung oder der Speculation von Einzelnen erkannt, sie erhalten dann Gültigkeit und Gangbarkeit durch allmählige Uebereinstimmung denkender Köpfe, sie werden aber erst dadurch herrschend, daſs sie durch ihre äussere oder innere Nothwendigkeit, dem unverfälschten moralischen Sinn, so wie dem rohen aber nicht irre geleiteten Verstande des grossen Haufens sich aufdringen. Ein vorzüglicher Gewinn ist dabei auch der, daſs durch diese öffentliche Meinung so viel Nebel verschwindet, von dem man glaubt, daſs er unvermeidlich nothwendig zum Regieren sey. Aber die Erfahrung hat es schon gelehrt, daſs die Völker über das, was ihnen wahrhaft Noth thut, oft weit besser unterrichtet sind, als man es ihnen zuzutrauen pflegt». L. Gervais kleine Mittheilungen aus dem staatswissenschaftl. Gebiete, Th. I (Leipz. 1822. 8.), S. 133 f. u. 236 ff. Ein «mächtiges Tribunal» nannte das Urtheil der gesitteten Welt, in einer feierlichen Sitzung des berliner Kammergerichtes, dessen Präsident v. Kircheisen, in seiner Anrede an den Kronprinzen, nachher König Friedrich Wilhelm III. Klein's Annalen der preuss. Gesetzgebung, Bd. IX, S. 341. — Ist diese *öffentliche Meinung* etwas Anderes, als ein Gebot des natürlichen Sittengesetzes? etwas Anderes, als das uralte: «Vox populi, vox Dei»? Von ihrer Gewalt, übertreffend Heer- und Geldmacht, s. man Klüber's Abhandlungen Bd. I, S. 387 ff. — Wie, im J. 1818, ein teutscher Souverain, wider seinen an physischer Macht ihm drei- bis vierfach überlegenen Bundesgenossen, an Sie appellirte, findet man in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VIII, S. 164.

d) Ueber den Geist des Zeitalters und die Gewalt der öffentl. Meinung. 1797. 8. Brandes Betrachtungen über den Zeitgeist in Teutschland. Hannov. 1808. 8. *Ebenders.* über den Einfluſs des Zeitgeistes auf die höhern Classen. 2. Bände. Hannov. 1810. 8. De l'esprit public ou de la toute-puissance de l'opinion; par M. le baron Guérard de Rouilly. Paris 1820. 8. De la contre-révolution en France ou de la restauration de l'ancienne noblesse et des anciennes supériorités sociales dans la France nouvelle; par M. Ganilh. Paris 1823. 8. Les conseils du trône, donnés par Frédéric-le-Grand aux rois et aux peuples de l'Europe; publiés par M. Auguis. Paris 1823. 8. Timotheus Aclines Recht u. Macht des Zeitgeistes. Schleswig 1824. 8. Revue politique de l'Europe en 1825. Paris et Leipzig 1825. 8. Klüber's Abhandlungen etc. Bd. I, S. 388 ff.

B) Literatur.

§. 23.

Bibliographie und Biographie.

Mit der Fortdauer des Bundes, mit den von Zeit zu Zeit eintretenden, neuen Bestimmungen und Staatsvorfällen, werden, bei ungehinderter öffentlicher wissenschaftlicher Thätigkeit, die literärischen Hülfmittel zu dem neuen teutschen öffentlichen Recht, fortwährend zahlreicher und gehaltvoller werden. Die Bibliographie oder Bücherkunde a), dieses Theils der positiven Rechtswissenschaft, ist vielfach wichtig für das Studium desselben. Eben so die Biographie (Schriftstellerkunde) der Publicisten b); insbesondere ihr Vaterland, persönlicher Charakter, Talent, Religion, Erziehung, wissenschaftliche Bildung, Dienstverhältniss, Wohnort, der Schauplatz ihrer practischen

Thätigkeit, und die politischen Verhältnisse ihrer Zeit. Nicht zu vernachlässigen ist, auch jetzt noch, die Literatur eines grossen Theils des ehemaligen teutschen Reichs- und TerritorialStaatsrechtes c), selbst des öffentlichen Rechtes zur Zeit des rheinischen Bundes; welches alles nicht bloſs historisch und theoretisch, sondern oft noch practisch wichtig ist.

a) Eine eigne *Literatur* des *neueren teutschen öffentlichen Rechtes*, ist einst zu erwarten.

b) Die *juristisch-biographischen* Werke von Jenichen, Jugler, Weidlich u. A. (s. Pütter's Literatur des t. St. R. I. 20 ff. J. G. Hellbach's auserl. Biblioth. f. Rechtsgel. I. 13 ff. H. J. C. König's Lehrbuch d. allgem. jurist. Literatur. I. 59 — 195.) — Die *allgemeinen* biographischen Werke, z. B. von Niceron, Schröckh u. A., auch die *lexicographischen* (Jöcher, Adelung, Rotermund, Hennicke, Hirsching, Baur, Ladvocat u. A.), und die *ethnographischen, chronologischen* u. s. w. in J. G. Meusel's Leitfaden der Geschichte der Gelehrsamkeit (1799. 8.), S. 52 ff., 89 ff. J. G. Meusel's Lexicon der von 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, Bd. I bis XV. (A — Z) Leipz. 1802 — 1816. 8. J. C. Koppe's Lexicon der jetzt in Teutschl lebenden jurist. Schriftsteller, I. Band (A — L). Leipzig 1793. 8. Stepf's Gallerie aller juristischen Autoren. Leipz. Bd. I. 1820. 8. Biographie universelle, ancienne et moderne. Paris. T. I — XXVIII. (A — N). 1811 — 1820. 8.

c) Mart. Lipenii bibliotheca realis juridica. 1679. 1720. 1737. edit. 4. 1757. II. Tomi fol. *Supplementbände* hiezu haben geliefert: A. F. Schott 1775, R. C. Frhr. v. Senkenberg 1789, L. G. Madihn Fasc. 1 — 3. 1817 — 1819, Fasc. 4. 1823. J. St. Pütter's Literatur des teutschen Staatsrechtes. Drei Theile. 1776. 1781. 1783. 8. J. L. Klüber's neue Literatur des t. Staatsrechtes (als Fortsetzung und Ergänzung der Pütterischen). 1791. 8. F. S. Ersch Handbuch d. Literatur der Jurisprudenz und Politik, seit der Mitte des 18. Jahrh. Leipz 1812. 8. C. C. A. H. v. Kamptz Literatur des Staatsr. des rhein. Bundes; in dessen Beitr. z. Staats- und Völkerrecht, Bd. I (Berl. 1815. 8.), S. 1 — 84; gröſstentheils auch in d. Rhein. Bund, XXV. 161 ff. LIV. 403 ff. vergl. mit XXV. 7 ff. XXVI. 137 ff.

§. 24.

Classification der Schriften.

Der publicistische Büchervorrath, läſst sich auf folgende Art ordnen: I) Literärische Hülfmittel a), und Geschichte des Staatsrechtes (§. 12, Note g). II) Quellen, sowohl Staatsverträge und Staatsgesetze, als auch StaatsActen (§. 54) und Urkunden b). III) Compendiarische Schriften c). IV) Ausführliche Systeme d) oder Handbücher. V) Erläuterungsschriften (Commentare) über Staatsverträge und Staatsgesetze e). VI) Systematische Werke, über einzelne Haupttheile des öffentlichen Rechtes f). VII) Monographien g) (Dissertationen, Programmen, Tractate). VIII) Vermischte Sammlungen h). IX) Deductionen, Gutachten, Rechtsfälle, rechtliche Erkenntnisse i). X) Lexicogradhische Werke k). XI) Schriften über die Hülf- und verwandten Wissenschaften l).

a) Lipen, Pütter, Klüber, Ersch, v. Kamptz, a. a. O. (oben, §. 23.)

b) Die *Protocolle* der t. *Bundesversammlung*, und die *RegierungsBlätter* (amtliche Verkündigungsblätter) u. a. *amtliche Sammlungen* der einzelnen t. Staaten. — Die *Protocolle* der t. *Bundesversammlung*, wovon unten §. 158 ff., erscheinen seit 1816: α) in *amtlich*, unmittelbar nach jeder Sitzung in der BundesPräsidial-Buchdruckerei veranstalteten, nur für die Gesandschaften und Regierungen bestimmten Abdrücken, mit aufgedrucktem Stempel der BundesCanzlei, auf Schreibpapier in Folio, unter folgendem Titel: *Protokolle* der deutschen Bundesversammlung, nebst den loco dictaturae gedruckten Beilagen, vom Jahre u. s. w. Jeder Jahrgang ist mit einem Register versehen. Ein gemeinschaftliches alphabetisches Register für die Jahrgänge 1816 — 1821, von Adolph v. Holzhausen, erschien auf Kosten der B. V. im J. 1822. Fol. Eine neue Auflage dieses Registers, fortgesetzt bis Ende 1823, erschien 1824. β) Für das *Publicum* liefert dieselbe Druckerei eine eigene Ausgabe, jedoch ohne die loco dictaturae gedruckten Protocolle, Registraturen und Beilagen, unter folg. Titel: *Protokolle* der t. B. V. Frankf. 1816 — 1828, neunzehn Bände in 4; wovon der jüngste die öffentl. Protocolle, von 1827 und 1828, die von 1828 auf 22 Seiten, enthält. Vergl. unten §. 158. Dieselbe Buchdruckerei lieferte auch von den bei der B. V. gedruckt eingereichten « *Actenstücken* » eine Sammlung, in fünf Bänden, von 1817 — 1820, in 4., deren Fortsetzung zeither unterblieb. — Eine Uebersicht des Inhaltes der Protocolle, bis 1822, systematisch geordnet, ist: G. v. Meyer's Repertorium zu den Verhandlungen der t. B. V. Frankfurt, Heft 1 — 4. 1820 — 1822. 8.

Allgemeine *Quellensammlungen* für Staatsverträge und Staatsgesetze, für StaatsActen und Urkunden:

1) Für den Zeitraum des *Teutschen Bundes:* Die Ausgaben der SchlufsActe des wiener Congresses, der t. BundesActe, u. der wiener SchlussActe v. 1820, s. man §. 56. Acten des wiener Congresses, herausg. v. J. L. Klüber. Bd. I — VIII. Erl. 1815 — 1819. 8. Archiv des wiener Congresses; herausg. v. J. Grafen v. Soden. St 1 — 3. Nürnb. 1815. 8. Allemannia. Bd. I — VII, oder 42 Hefte (München) 1815 u. 1816. 8. Neue Allemannia Bd. I. (München) 1816. 8. Die unten bei Num. 2 angef. allgemeine StaatsCorrespondenz u. s. w. Der teutsche Bund; herausg. v. K. E. Schmid. Hildb. Bd. I. 1816. Bd II. (4. u. 5. Heft) 1817. 8. Teutsche Staatsanzeigen; herausg. v. A. Müller. Leipz. Bd. I. 1816. Bd II. 1817. 8. Allgemeines StaatsverfassungsArchiv. Weimar. Bd. I, II u. III. 1816 u. 1817. 8. Staatsarchiv des teutschen Bundes; herausg. v J. L. Klüber Bd. I und II. (5. und 6. Heft) Erl. 1816 und 1817. 8. Archives diplomatiques pour l'histoire du tems et des états. Stuttg. T. I — V. 1822 — 1824. 8. — J. L. Klüber's QuellenSammlung zu dem öffentl. Recht des T. Bundes. Dritte, sehr verm. Aufl. Erlangen 1830. 8. (Die beiden ersten Aufl. erschienen unter dem unten, §. 56 a, angef. Titel.) C. F. M. Grävell, die Quellen des allgemeinen teutschen Staatsrechtes, seit 1813 bis 1820. Leipz. Th. I. 1820. 8. Quellen des öffentl. Rechts der t. Bundesstaaten, von 1800 bis 1821. Th. I u. II. Carlsr. 1821. 8. G. v. Meyer's corpus juris confoederationis germanicae. Th. I, europäisch-germanischer Codex; Th. II, rein-germanischer Codex. Frankf. 1822. 8. Ein Anhang, als zweiter Theil, zweiter Band, ohne Jahrzahl (1827), auf 88 S. 8. Gust. Emminghaus corpus juris germanici, tam publici quam privati, academicum. Jena, Bd. I, 1824. XII u. 620 S. Bd. II, 740 S. 8. Chr. Fr. Elvers Hauptquellen des deutschen BundesStaatsrechtes. Gött. 1824. 121. S. 8. A. Michaelis Corpus juris publici germ. academicum. Tüb. 1825. 8. Grundgesetze des teutschen Bundes. Zum Handgebrauch bei Vorlesungen über d. teutsche Staatsr. von Schmalz. Berlin 1825. 119 S. 8.

2) Für den Zeitraum des *rheinischen Bundes:* Die Ausgaben der rhein. BundesActe, s. §. 30. Der Rheinische Bund. Herausgeg. von P. A. Winkopp Frankf. 1806 — 1814. Heft I — LXIX, in 23 Bänden, nebst einem Supplement-

Heft. 8. Führt von dem 61. Heft an, auch den Titel: Allgemeine Staats-Correspondenz; herausgeg. von P. A. Winkopp. Offenb. 1812—1814. Bd. I bis III. 8, in jedem Band 3 Hefte. Allgemeine StaatsCorrespondenz; als Fortsetzung der Zeitschr. der Rhein. Bund; herausgeg. von Bauer, Behr u. Schott. Aschaffenb. 1814—1815. Bd. I—III. 8. Eine französ. Uebersetzung der ersten Bände des Rhein. Bundes, erschien unter folg. Titel: Collection des actes, réglemens, ordonnances et autres pièces officielles relatives à la confédération du Rhin. Paris. T. I—IV. 1808. 8. Collection des lois, actes, ordonnances et autres pièces officielles relatives à la confédération du Rhin. Ière année, composée de 12 cahiers. Berlin 1809. 8. Paul Oesterreicher's Archiv des rheinischen Bundes. Bamb. 1806—1808, Heft I—XII. 4. *Ebendess.* Kriegsarchiv des rhein. Bundes. 1806. 1807. 1808. 4. *Ebendess.* Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschlands. (Bamb.) Bd. I u. II. 1808. 8. *Ebendess.* Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Teutschl., besonders des rhein. Bundes. (Bamb.) Bd. I. 1809. 8. Archiv der Regierung u. Gesetzgebung d. rhein. Bundesstaaten. Wirzb. 1808. 4. Frhrn. v. Hertwich's monatliche Abhandlungen. (Erschien seit 1788 bis 1808, monatlich in 3 Foliobogen, gedruckt, für Abonnenten.) Actenstücke und Verfassung des Rheinbundes. Leipz. 1806. 8. Rheinische Bundesacte, der presburger Friede, — — nebst einigen andern hierher gehörigen Urkunden. Franz. und teutsch. Coburg 1807. 8. Germanien; herausgeg. von A. F. W. Crome u. C. Jaup. Giessen 1807—1811. Bd. I—IV. 8. Germanien u. Europa; herausgeg. von A. F. W. Crome u. C. Jaup. Bd. I. Giessen 1812. 8.

3) Neuere *Journalistik* und Sammlungen *vermischten* Inhaltes: z. B. Schlözer's Briefwechsel, seit 1772. 10 Bände. 4. Aufl. Gött. 1780 ff. 8. *Ebendess.* Staatsanzeigen. 18 Bände. Ebendas. 1781—1794. 8. Europäische Annalen, seit 1795. Tübingen. 8. Politisches Journal, seit 1781. Hamb. 8. Historisch-statistisches Archiv für Südteutschland. Frankf. u. Leipz. I. Bd. 1807. 8. Die Zeiten, von C. D. Voss, seit 1805. C. F. Häberlin's Staatsarchiv, Heft 1—62, 1796—1808. 8. Nic. Vogt's Staatsrelationen, seit 1803. v. Archenholz Minerva, seit 1792. Der teutsche Zuschauer, 1802 u. f. Der neue teutsche Zuschauer, 1804 u. f. (J. G. Pahl's) NationalChronik der Teutschen. (Schwäbisch Gemünd) 1803 bis 1809. 4. Kronos, eine Zeitschrift polit., histor. u. lit. Inhalts. Erschien seit 1812. H. Luden's Nemesis, Zeitschrift für Politik u. Geschichte. Weimar seit 1814. (Bis 1817, zehn Bände.) 8. F. Buchholtz Journal für Teutschl., hist. pol. Inhalts. Berl. seit 1815. 8.

4) Für das ehemalige *teutsche Staatsrecht,* und grossentheils noch jetzt, sind wichtig: 1) *Neue Sammlung* der Reichsabschiede. 1747. 4 Theile. fol. 2) J. J. Pachner's von Eggenstorf Sammlung aller Reichsschlüsse (von 1663—1740). Regensb. 1740—1777. 4 Theile. fol. 3) C. F. Gerstlacher's Corpus juris germ. publici et privati. 1783—1789. 4 Theile. 8. 4) *Ebendess.* Handb. der teutschen Reichsgesetze, in systematischer Ordnung. 1786—1794. 11 Theile. (der eilfte in 2 Abtheilungen, 1793 u. 1794). 8. 5) Zu dem Handgebrauch: J. J. Schmauss Corpus juris publici academicum. 1722. 1727. 1735. 1745; auch 1759 u. 1774, besorgt und vermehrt von Gottl. Schumann; 1794, vermehrt von Rud. Hommel. gr. 8. 6) J. C. Lünig's t. Reichsarchiv. 24 Bände. 1710—1722. fol. 7) Ant. Faber's (Cph. Leonh. Leucht's) europäische Staatskanzley. 115 Bände, 1697—1760. und 9 Bände Hauptregister, 1761—1772. 8. Ant. Faber's *neue* europäische Staatscanzley. 30 Bände und 2 Bände Hauptregister. 1761—1772. 8. Ant. Faber's *fortgesetzte* neue europ. Staatscanzley. 25 Bände, 1772—1782, nebst Register über die ersten 10 Bände. 8. (Auch unter dem Titel: *Neue* europ. St. C. 31.—55. Band.) 8) J. A. Reuss teutsche Staatskanzley, 39 Theile, 1783—1800. 8. Dann folgen: der Jahrgang 1799, in 8 Bänden, 1800—1801; der Jahrgang 1800, in 5 Bänden, 1802 u. 1803; der Jahrgang 1801, in 3 Bänden, 1802—1803. 8. 9) Der *ReichsdeputationsRecess* (vom 25. Febr. 1803), mit historischen, geogra-

phischen u. statist. Erläuterungen und einer Vergleichungstafel, von A. C. Gaspari. 2 Theile. Hamb. 1803. 8. (Von dem ReichsdeputationsHauptschlufs erschienen auch mehrere Ausgaben, ohne Anmerkungen, in fol., 4. u. 8., die neueste von J. V. Cämmerer. Frankf. 1814. gr. 8. Vergl. §. 57 c.) Dazu gehört noch: *Protocoll* der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensb. 1803. 2 Bände, und 4 Bände Beilagen. 4.

5) Für das *europäische Völkerrecht:* Leibnitz, Lünig, du Mont, Rousset. J. J. Schmauss corpus juris gentium academicum (1096—1731). T. I. et II. Lips. 1730. 8. F. A. Wenck codex juris gentium (1733—1772). T. I. II. et III. Lips. 1781. 1786. 1796. 8. G. F. de Martens Recueil des principaux traités (1761 bis 1801). T. I.—VII. à Göttingue 1791—1801 (neue Aufl. des T. I. et II. ib. 1817); und *Ebendess.* Supplément au Recueil etc. T. I—XI, 1ère Partie (enthaltend Verträge bis Ende 1827), ibid. 1802—1829. 8; u. ein Volume supplémentaire au IXème Tome (enthaltend Verträge v. 1815—1822), ibid. 1829. Das Supplément auch unter dem Titel: Nouveau Recueil etc. Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe, depuis la paix de Westphalie. Par Mr. Koch à Basle. IV. Vol. 1796. 1797. 8. Deuxième édit., entièrement refondue, augmentée et continuée (jusqu'au traité de Paris du 20 nov. 1815.) par F. Schoell. Paris 1817 et 1818. Vol. I—XV. 8. C. D. Voss Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des achtzehnten Jahrhunderts. Gera, Th. I—V. 1801 u. 1802. Desgl. des neunzehnten Jahrh., Th. VI u. VII, 1803 u. 1804. 8.

6) *Urkundenverzeichnisse* oder Repertorien über die gedruckten Urkunden, sind angezeigt in Klüber's droit des gens, Supplément, §. 8, in *Ebendefs.* neuer Literatur des t. Staatsrechts, S. 81 f., in Pütter's Lit. des t. Staatsr., Th. II, §. 769. Für Teutschland überhaupt, von 314 bis in das J. 1730, dient: J. P. Georgisch regesta chronologico-diplomatica. Hal. 1740—1744. T. I—IV. Fol. Ein Verzeichnifs für das t. PrivatFürstenrecht, von Reiche, unten §. 75.

c) Für das *öffentliche Recht* des *Teutschen Bundes*, und für das *Staatsrecht* der *Bundesstaaten überhaupt:* 1) F. W. Tittmann's Darstell. der Verfassung des t. Bundes. Leipz. 1818. 8. 2) L. v. Dresch öffentl. Recht des t. Bundes und der t. Bundesstaaten. Tüb. Th. I. 1820. Erste Fortsetz. (enthält e. Zusammenstell. der wiener SchlufsActe von 1820). 1821. 8. 3) J. F. Stickel Lehrb. des deutschen Staatsrechts. Giessen 1820. 8. 4) A. Michaelis Entwurf e. Darstellung des öffentl. Rechts des deutschen Bundes. Tüb. 1820. 8. 5) Exposé du droit public d'Allemagne; par E. H. de S. (Schwarzkopf) Genève et Paris 1821. 8. 6) K. E. Schmid's Lehrb. des gemeinen deutschen Staatsrechts. Jena, I. Abth. 1821. 8. 7) J. Rudhart's Recht des t. Bundes. Stuttg. 1822. 8. 8) A. Brunnquell's Staatsr. des teutschen Bundes u. der Bundesstaaten; e. Beitrag zu den Schriften von Klüber u. Dresch. Abth. I. u. II. Erf. 1824. 8. 9) (Theod.) Schmalz, das teutsche Staatsr. Berlin 1825. 8. 10) F. v. Lindelof's Grundrifs des deutschen Staatsr. Giessen 1828. 8.

Für das *heutige Staatsrecht einzelner* t. Bundesstaaten: J. Schmelzing's Staatsr. des Königr. Baiern. Th. I u. II. Leipz. 1820. 8. L. v. Dresch Grundzüge des baierischen Staatsrechtes. Ulm 1823. 8. F. C. K. Schunck Staatsr. des Königr. Baiern. Erlangen, Bd. I. 1824. 8. C. Cucumus Lehrb. des Staatsr. der constitutionellen Monarchie Baierns. Würzb. 1825. 8. J. Rudhart über den Zustand des Königreich Bayern etc. 3 Theile. Erl. 1825—1827. 8. 1825. Rob. Mohl Staatsr. des Königr. Würtemberg. Tüb. Bd. I, 1829. Bd. II. 1831. 8. E. J. J. Pfister geschichtl. Darstell. der Staatsverfassung des Grofsherzogth. Baden u. der Verwaltung desselben. Heidelb. Th. I (von 1806—1811). 1829. 8. C. W. Schweitzer's öffentl. Recht des Grofsherzogth. SachsenWeimarEisenach. Weimar, Th. I. 1825. 3. Schlegel's Staatsr. des Königr. Dänemark und der

Ehre, Thür, Pilar, f. u. d. d.

Herzogth. Schleswig, Holstein und Lauenburg. Aus dem Dän. v. Sarauw Schleswig 1828.

Für das *öffentliche Recht,* während des *rheinischen* Bundes: Joh. Zintel's Entw. e. Staatsrechtes für d. rhein. Bund. München 1807. 159 S. 8. C. S. Zachariä jus publ. civitatum quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Heidelb. 1807. 84 S. 8. W. J. Behr's system. Darstell. d. rhein. Bundes. Wirzb. 1808. 8. J. L. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes. Tüb. 1808. 8.

Für das *ehemalige teutsche Staatsrecht,* aufser den unten Note d angef. Schriften: 1) Jo. Jac. Mascov principia juris publici. 1729. 1738. 1744. 1750. 1759., vermehrt u. interpolirt von H. G. Francke, 1769. Wien 1781. 8. 2) Von Joh. Steph. Pütter: Elementa juris publ. 1754. 1756. 1760. 1766. 8. Nova epitome jur. publ. 1757. 8. Kurzer Begriff d. t. Staatsr. 1764. 1768. 8. Institutiones jur. publ. 1770. 1776. 1782. 1787. 1792. 1802. 8. (Teutsch von C. A. F. Gr. v. Hohenthal, mit Anmerk. von F. W. Grimm. 2 Bände, 1791—1793.) Tabulae juris publ. synopticae. 1773. 1787. Fol. 3) Jo. Henr. Christ. de Selchow elem. jur. publ. germ. T. I. 1769. 1782. T. II. 1772. 1794. 8. 4) Joh. Lud. Klüber's Einleit. zu einem neuen Lehrbegriff des t. Staatsr. Erl. 1803. 8. 5) Just. Cph. Leist Lehrb. des t. Staatsr. Gött. 1803. 2. Aufl. 1805. 8. 6) Nic. Thad. Gönner's t. Staatsr. Landsh. 1804. 8. 7) Th. Schmalz Handb. d. t. Staatsr. Halle 1805. 8. 8) Andr. Jos. Schnaubert's Lehrb. d. t. Staatsr. Bd. I. Jena 1806. 8. 9) Abrégé chronologique de l'histoire et du droit public d'Allemagne, par Mr. (Chr. Fréd.) Pfeffel (de Kriegelstein). à Paris 1754. à Mannh. 1758. à Paris 1760. 1766. verm. u. verb. ebendas. 1772. 2 Bde. in 4. u. 8.

Für das *ehemalige* teutsche *TerritorialStaatsrecht* insbesondere: 1) verschiedene Werke von J. J. Moser (s. unten Note d). 2) A. J. Schnaubert's Anfangsgr. des Staatsr. der gesammten Reichslande. Jena 1787. 8. 3) J. R. v. Roth's Staatsrecht deutscher Reichslande. Mainz. Th. I u. II. 1788 u. 1792. 8. 4) Für das Staatsrecht geistlicher Wahlstaaten: a) (Wilib. Held's) Reichsprälatisches Staatsr. 2 Thle. Kempten 1782 u. 1785. 8. b) Jos. v. Sartori's geistl. u. weltl. Staatsr. der t. kath. geistl. Erz-, Hoch- u. Ritterstifter. 2 Bde. in 4 Abtheil. Nürnb. 1788—1791. 5) Für das Staatsrecht einzelner t. Staaten, z. B. a) Oestreich, von Schrötter u. Beck; b) Kursachsen, von Römer und Rössig; c) Wirtemberg, von Breyer; d) Zweibrücken, von Bachmann; e) Mecklenburg, von Hagemeister; f) Kurmainz, Kurtrier und mehrere andere, von J. J. Moser; g) Reichsritterschaft, von Kerner u. Klüber. Man s. Pütter's Lit. III. 385. Klüber's neue Literatur. §. 679. 936—971 u. 1042 ff.

d) Für das *heutige* teutsche *öffentliche Recht*, sind einst ausführliche *Systeme* zu erwarten. — Für das *vormalige teutsche* St. R. sind die wichtigsten: 1) J. F. Pfeffingeri Vitriarius illustratus. Freiburg. 1691. 8. edit. II. auct. Gothae T. I. et II. 1698 et 1699. 4. edit. III. auct. ibid. T. I. sine anno (1712) Tom. II. sine anno (1718) T. III. sine anno (1725). T. IV. 1730. Auch mit der Jahrzahl 1731. 4. edit. IV. ibid. T. I—IV. 1739. 4. edit. V. T. I—IV. Francof. 1754. 4. (Hiezu gehört, als Register, C. G. Ricci Repertorium. Gothae (1741). 4. edit. II. Francof. 1776. 4. Auch bei der frankfurter Ausgabe des Vitriar. illustr. von 1754.) 2) J. J. Moser's a) teutsches Staatsr. 50 Theile, 1737—1753. 4. Zusätze, 2 Theile. Register, 1754. b) Neues Staatsrecht, unter 22 verschiedenen Titeln, in fast eben so viel Quartbänden, zusammen ungefähr 130 Alphabete. 1766—1775. Ein Band Register, 1775. Zusätze, 3 Bände, 1781. 1782 1783. 4. (Pütter's Lit. I. 417 ff.) 3) J. C. Majer's teutsches geistl. Staatsr. 2 Theile. 1773. Weltliches Staatsr. 3 Theile, 1775 u. 1776. 8. 4) (J. B. Fölsch) Erklärung des t. Staatsr., nach Pütters kurzem Begriff und den Vorlesungen auf der wiener hohen Schule. Wien 1793. 8. 5) C. F. Häberlin's Handbuch des t. Staatsr., nach dem System des Herrn G. J. R. Pütter's.

Berlin. Bd. I u. II. 1794. Bd. III. 1797. 8. 6) J. St. Pütter's historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des t. Reichs. 3 Theile. Gött. 1786. Zweite Aufl. 1788. Dritte 1798. gr. 8.

e) Die zu dem *ehemaligen teutschen Staatsrecht* gehörigen, s. Klüber's Lehrbegriff d. t. St. R. §. 14, Note b, n. 2, und §. 17, Note g.

Zur Erläuterung der *rheinischen* BundesActe: G. H. v. Berg's Abhandlungen zur Erläuterung der rhein. BundesActe. Hannov. Th. I. 1801. 8.

Zur Erläuterung der *teutschen* BundesActe: J. L. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses überhaupt, und insonderh. über wichtige Angelegenheiten des t. Bundes, Abth. I—III. Frankf. 1816. 8. *Ebendess.* StaatsArchiv des t. Bundes, Heft I, S. 39 ff. Heft II, S. 125 ff.

f) Fehlen bis jetzt noch.

g) Schriften dieser Art, werden unten an den gehörigen Orten angeführt.

h) J. N. F. Brauer's Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten, in 50 Sätzen. Carlsruhe 1807. 8. Das Staatsrecht der rhein. Bundesstaaten, und das rhein. Bundesrecht, erläutert in e. Reihe v. Abhandl., von K. Zachariä. Heidelb. 1810. 8. — L. v. Dresch Beiträge zu d. öffentlichen Recht des teutsch. Bundes. Tüb. 1822. 8. Abhandlungen über Gegenstände des allgemeinen Staatsr. in Neudeutschland. Bd. I, Abth. 1, die 1823 noch geltenden alten Reichs- u. neuen Bundesgesetze, mit Anmerk. Abth. 2, publicistische Statistik der souver. d. Bundesstaaten. Carlsr. 1824. 8.

i) Von älteren Werken gehören hieher: J. C. Lünig's bibliotheca deductionum, verm. von G. A. Jenichen. 1745. 8. (C. S. v. Holzschuher's) DeductionsBibliothek von Teutschland. Th. I. 1778. II. 1779. III. 1781. IV. 1783. 8. (Der 3. u. 4. Th. von J. C. Siebenkees.)

k) C. F. Hempel's allgem. europ. StaatsrechtsLexicon. 1751—1755. 9 Bände in 4. Repertorium reale pragmat. juris publ. et feud., mit Buder's Vorrede. Jena 1751. 4. umgearbeitet und vermehrt unter folgendem Titel: Repertorium des t. Staats- u. Lehnrechtes, von H. G. Scheidemantel. Leipz. Th. I. (A—E) 1782. II. (F—K) 1783. — von C. F. Häberlin, III. (L—O) 1793. IV. (P—R) 1795. gr. 4.

l) Vergl. oben §. 12 f.

III. CAPITEL.

Auflösung der teutschen Reichsverbindung. Stiftung des rheinischen und des teutschen Bundes.

§. 25.

Staatsrechtliche Stärke und politische Schwäche der teutschen Reichsverbindung.

Zu einem hohen Grad von Bestimmtheit und Vollständigkeit, war das staatsrechtliche System der teutschen Reichsverbindung ausgebildet [a]. Aber auffallend schwach, zum Theil sich selbst widersprechend, war der politische Charakter des teutschen Reichs [b]) geworden, in

dem innern und äussern Staatsverhältnifs, auch in den Territorien. Bei innerer Schwäche, bei der nicht seltenen Ueberhebung mächtiger Beherrscher teutscher ParticulärStaaten über die Gesetze, bei dem AllianzSystem, welchem viele Landesherren in der neuern Zeit den Vorzug gaben vor dem verfassungsmäsigen Schutz der Reichsverbindung c), bei der mindern Wirksamkeit des Reichs im Ganzen für kriegerische Verhältnisse, war ungeforderter Einfluss von Aussen nicht schwer, oft unvermeidlich. Entscheidend sogar für die Fortdauer der Reichsverbindung, konnte solcher wirken, sobald die beiden teutschen Hauptmächte ihm zu widerstehen verschmähten, oder nicht vermochten.

a) Nath. Schlichtegroll diss. conspectus vicissitudinum quas Germaniae constitutio politica experta est, ab antiquiss. inde temporibus usque ad hodiernum diem. Monachii 1817. 4.

b) Schilderung desselben in Klüber's Einl. zu e. n. Lehrbegr. des t. Staatsr. §. 76 ff. Schilderungen: in der Note des franz. Geschäftträgers an die allgem. Reichsversammlung, vom 1. Aug. 1806; in d. *Europ. Annalen*, 1806. IX. 239; in d. EntsagungsUrkunde der rhein. Bundesgenossen, bei d. Reichsversamml. übergeben am 1. August 1806, S. 776; in d. Schreiben des KurErzkanzlers an die Reichsversamml., vom 28. Mai 1806, in d. *Polit. Journal*, 1806, S. 593. J. F. Schneller's Oestreichs Einflufs auf Deutschl. u. Europa, seit der Reformation bis zu den Revolutionen unserer Tage. 2 Bände. Stuttg. 1829. 8.

c) Eigenen *Willen* verliert die Schwäche, im Bunde mit der Macht. — (Ueber die neuere Politik der teutschen Höfe, s. (Pahl's) NationalChronick d. Teutschen, 1805, St. 3.

§. 26.

Schwächende Einwirkungen von Innen und von Aussen.

Erschüttert in seiner Grundfeste, ward das teutsche Reich, durch den ihm aufgedrungenen Krieg mit Frankreich a) (22. März 1793 — 9. Febr. 1801); durch TrennungsPolitik, insbesondere durch Separat-Friedensschlüsse und Neutralität teutscher Fürsten b) (seit dem 5. Apr. 1795); durch Streben Einzelner nach Vergrösserung mit teutschen Landesbezirken c); durch die geheimen Artikel des Friedens von CampoFormio d); durch Abreissung der teutschen Staaten auf der linken Rheinseite, in Folge des lüneviller Friedens (9. Febr. 1801, unten §. 58); durch in demselben Frieden festgesetzte, fast allgemeine Secularisation der geistlichen ParticulärStaaten, und ein weit greifendes EntschädigungsSystem, beides angenommen und ausgeführt in dem, von Kaiser und Reich genehmigten, ReichsdeputationsHauptschlufs vom 25. Februar 1803, dieser VorActe des rheinischen Bundes, welche unter dem maasgebenden Einflufs Frankreichs und Rufslands, als vermittelnder Mächte, errichtet ward e).

a) M. J. Schmidt's Geschichte der Teutschen, fortgesetzt v. J. Milbiller. Bd. XXI (1807. 8.), S. 22 — 320.

b) Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 58, Note b.

c) Preussische Occupationen in Franken 1792—1798. Reuss t. Staatskanzley, Th. 29, S. 169, Th. 30, S. 305, Th. 31, S. 1 ff. Abdruck Kaiserlichen Handschrei-

bens an die Herren Kurfürsten, v. 7. Sept. 1796. (Ohne Druckort.) 1797. 8. Brandenburgische UsurpationsGeschichte in den fränk. Fürstenthümern. 1797. Fol. Staatsarchiv der preufs. Fürstenthümer in Franken; von Hänlein und Kretschmann. Bd. I—III. Baireuth 1797. 8. Neues Staatsarchiv u. s. w., von Hänlein und Lang. Bd. I. Ansb. 1808. 8. Europ. Annalen, 1806, IX. 244. Note **. Vergl. dagegen des grofsen Kurf. Friedrich Wilhelms Erklärung, in d. polit. Journal, 1806. S. 608.

d) Vom 17. Oct. 1797; in v. Martens recueil, VII. 215. Histoire abrégée des traités, par Koch et Schoell, V. 54 et suiv. Zu vergleichen mit der kaiserl. Wahlcapitulation.

e) Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr. S. 398 ff. Vergl. unten §. 58.

§. 27.

Napoleon's vorbereitende Zerstörungsversuche.

Nur scheinbar war die neue und vermehrte Stärke, welche dem teutschen Reich, nach Napoleon's Versicherung *a*), durch den ReichsdeputationsHauptschlufs sollte zu Theil geworden seyn. Der Eroberer erneuerte und vervielfältigte seine vorbereitenden Zerstörungsversuche. Rufslands Bemühung, ihnen, durch ein von den nord-europäischen und nord-teutschen Staaten mit ihm zu schliessendes fortwährendes Bündnifs Einhalt zu thun *b*), waren fruchtlos. Napoleon bemächtigte sich der hannöverischen Staaten (Jul. 1803). Er versicherte sich, durch AllianzVerträge, der Streitkräfte Baierns, Wirtembergs und Badens *c*). Er hatte, nach einem neuen Krieg mit Oestreich, in welchem er das preussische neutrale Gebiet in Franken durch unbewilligten TruppenDurchmarsch verletzte, durch den presburger Frieden (26. Dec. 1805) Oestreichs Macht abermal bedeutend geschwächt, Baiern vergrössert, und nicht nur den Kurfürsten von Baiern und Wirtemberg die Königswürde, sondern auch ihnen und dem Kurfürsten von Baden eine relative Souverainetät *d*) verschafft.

a) Im Febr. 1803. Europ. Annalen, 1803, II. 145 f.

b) Russischer (noch ungedruckter) Entwurf eines Bundes der genannten Staaten, dessen Häupter und Protectoren Rufsland und Preussen seyn sollten, vorgelegt zu Berlin im Herbst 1803. Wird gedruckt erscheinen, in Klüber's Abhandlungen.

c) Im Sept., Oct. u. Dec. 1805. Wirtemberg schlofs mit Napoleon einen Allianzvertrag zu Ludwigsburg am 4. Oct., u. einen andern Staatsvertrag zu Wien am 12. Dec. 1805; beide sind, wie die baierischen und badischen, noch ungedruckt. Der zweite badische ward geschlossen zu Schönbrunn am 20. Dec. 1805. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 134, Note b; §. 135, Note c.

d) (K. F. A. P. v. Dalwigk's) Publicist. Erörterung der in dem presb. Fr. begründeten Souverainetät der Häuser Baiern, Wirtemberg und Baden. Hadamar 1806. 8. Rhein. Bund, IV. 68 ff. Zufällige Gedanken — — ob durch die rhein. BundesActe den neuen Souverainen eine gröfsere Gewalt beigelegt worden sey, als sie vorhin gehabt haben? (Ohne Druckort) 1807. 8. S. 19. Koch et Schoell hist. abrégée des traités etc., VII. 435 et suiv.

§. 28.

Fortsetzung.

Napoleon hatte Preussen genöthigt, gegen Abtretung Ansbachs, Neufchatels, und des clevischen Landesbezirks auf der rechten Rheinseite, das Kurfürstenthum Hannover von ihm anzunehmen *a*). Er hatte, ohne Widerspruch von teutscher Seite, das Herzogthum Berg und die Reste des Herzogthums Cleve auf der rechten Rheinseite, sogar mit voller Souverainetät *b*), an seinen von ihm zum Herzog von Berg und Cleve ernannten Schwager, den Prinzen und GroſsAdmiral von Frankreich, Joachim Mürat, abgetreten. Er hatte zu München (März 1806) Unterhandlungen mit Baiern, Wirtemberg und Baden eingeleitet, um diese Staaten, mit gleichzeitiger Unterordnung aller benachbarten mindermächtigen Landesherren und Reichsunmittelbaren, sonach fast das ganze südliche Teutschland, von Oestreichs politischem, und von des Kaisers und Reichs staatrechtlichem Einfluſs möglichst frei zu machen *c*). Er hatte wichtige MilitärPuncte auf der rechten Rheinseite sich zugeeignet, das Fort und Städtchen Kehl, Cassel (bei Mainz), Kostheim, die ganze St. PetersInsel, und den militärischen Theil der Festung Wesel *d*). Er hatte seinen Oheim, den Cardinal Fesch, zum Coadjutor und RegierungsNachfolger des KurErzkanzlers und ersten teutschen Reichsstandes ernannt *e*). Auch hatte Schweden, als Herzog von Vorpommern, von der teutschen Reichstagsversammlung sich abgesondert *f*). So — war das teutsche Reich durch die That schon, seiner Auflösung nahe gebracht *g*).

a) Tractate mit Preussen, zu Paris am 15. Febr. 1806, und vorher zu Wien am 15. Dec. 1805. Polit. Journal, 1806, S. 225 ff., 282, 289, 329, 340, 342, 383, 437, 505 u. 943. Koch et Schoell hist. abrégée des traités, VIII. 14. 31. 62.

b) »Avec la *pleine* souveraineté«. Napoleon's Decret, datirt Paris den 15. März 1806. Napoleon hatte kurz vorher von Preussen den Theil des Herzogthums Cleve auf der rechten Rheinseite, von Baiern das Herzogthum Berg sich abtreten lassen. Martens recueil, Supplém. IV. 239. 246.

c) Des franz. Gesandten Otto (noch ungedrucktes) Projet de convention etc., datirt München den 19. März 1806. Vergl. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandl. d. wiener Congr., S. 120, Note.

d) Klüber's Staatsr. d. Rheinbundes, §. 61.

e) Der KurErzkanzler meldete (28. Mai 1806) der Reichsversammlung, Er habe sich den Cardinal von dem Papst zum Coadjutor und Nachfolger *erbeten*! Polit. Journal, 1806, S. 592. K. Franz II. Gegenerklärung. Ebend. S. 762. Koch et Schoell hist. abrégée des traités, VIII. 142.

f) Note des schwed. ComitialGesandten vom 13. Jan. 1806, in d. Polit. Journal, 1806, Jan., S. 106. Mildernde Erklärung in e. Circular des Schwed. Cabinet-Secretärs, v. 5. Jul. 1806, ebendas. Jul., S. 176, und in einer Rede des Königs am 7. Aug. 1806, ebendas. S. 818. Koch et Schoell a. a. O. VIII. 146.

g) Napoleon's vorbereitende Erklärung, wenn nicht schon zu Stiftung des rhein. Bundes, doch zu naher Umwandlung des teutschen Reichs; in einem, bald nach dem presburger Frieden erlassenen Schreiben an den pariser Senat, aus

München datirt vom 12. Jan. 1806, in den Europ. Annalen, 1806, IX. 223. Polit. Journal 1806, S. 178. Der rheinische Bund, erklärte er hinterher, sey, nur eine natürliche Folge und die nothwendige Vervollständigung des presb. Friedens; Er wolle nur rechtlich fortsetzen, was factisch schon seit mehreren Jahrhunderten existirt habe. Man s. seine Erklär. an die t. Reichsversamml. v. 1. Aug. 1806, u. s. Schreiben an d. Fürsten Primas v. 11. Sept. 1806; in d. Europäischen Annalen, 1806, IX. 223 u. 240. Polit. Journal 1806, S. 333. Rhein. Bund, II. 240. Verglichen mit der franz. Erklärung vom 22. Febr. 1803, in d. Europ. Annalen, 1813, II. 145 f. Auch ward das teutsche Reich schon in dem presb. Fr., Art. 7, »Confédération germanique« genannt.

§. 29.

Napoleon's Uebermacht und Entschluss zu gänzlicher Vernichtung der teutschen Reichsverbindung.

Mächtig hatte schon seit 1793 Frankreich, mächtiger noch (§. 27 f.) seit 1799, insbesondere Napoleon, auf das Schicksal des teutschen Reichs gewirkt. Nicht nur beherrschte dieser glückliche Feldherr jetzt unmittelbar Frankreich und das Königreich Italien, sondern er hatte auch, seit dem presburger Frieden, zwei seiner Brüder auf Königsthrone gesetzt, in Neapel [a]), und in dem, durch ihn aus der batavischen Republik in ein Königreich verwandelten Holland [b]). Ueberdiefs hatte sich derselbe einer bedeutenden föderativen Macht versichert. Selbst noch nach dem presburger Frieden, hielten zahlreiche französische Heere einen grossen Theil des südlichen und nördlichen Teutschlandes, sogar die östreichische Grenzfestung Braunau, besetzt. Ein AllianzVertrag hielt Preussen mit Frankreich vereinigt [c]). Mehrere teutsche Fürsten, überzeugt, dafs Kaiser und Reich vor Frankreichs Macht sie nicht schützen könne, wendeten sich, einzeln, um ihre Existenz, zum Theil vielleicht auch um Vergrösserung, an Napoleon. — So vorbereitet und vom Schicksal begünstigt, hatte dieser Kaiser der Franzosen (gegen die Mitte des Jahres 1806) erwogen, dafs eine plötzliche Trennung des teutschen Reichs, und die Verwandlung seiner meisten ParticulärStaaten in französische Schutzstaaten, Oestreichs und Preussens Macht bedeutend schwächen, die seinige beträchtlich mehren werde; auch werde, bei der so eben vernommenen beharrlichen Weigerung Rufslands, abgesondert von dem mit ihm alliirten England, Frieden mit Frankreich zu schliessen [d]), bei der wahrgenommenen Unentschlossenheit Oestreichs, die teutsche Reichskrone an Napoleon in Güte abzutreten, die Vertheidigung neuer, und zwar völlig entscheidender, Schritte in Teutschland, ihm nicht schwerer, eher leichter, fallen, als die Behauptung dessen, was in Neapel, in Holland, und anderswo von ihm schon geschehen war. In solcher Lage der Dinge, erwachte und reifte zugleich, ohne Unterhandlung, in dem Geist Napoleon's, mitten unter riesenhaften Entwürfen, im raschesten Wechsel der Begebenheiten, die Idee von gänzlicher Vernichtung der teutschen Reichsverbindung, und von Stiftung des rheinischen Bundes, unter Seinem Schutz [e]), als Mittel zu Erwerbung der von ihm beabsichtigten Alleinherrschaft.

a) Napoleon's Decret, Paris vom 30. März 1806. Polit. Journal, 1806, S. 380. 289. 533.

b) Tractat zu Paris, vom 24. Mai 1806. Polit. Journal, 1806, S. 548. 575.

c) Provisor. Convention zu Wien, 15. Dec. 1805. Tractat zu Paris, 15. Febr. 1806. Polit. Journal, 1806, S. 283, 239, 383 u. 943.

d) Der russische Staatsrath Oubril war am 6. Juli 1806 (nach Andern am 9. Jul.) in Paris angekommen, und hatte anfangs *gegen* einen Separatfrieden sich erklärt. Nachher schlofs er doch einen solchen, am 20. Jul. 1806, dem aber Alexander die Ratification versagte. Polit. Journal, 1806, S. 870, 934, 938, 939, 941 u. 978.

e) Staatsgeschichte Europa's von dem presburger Fr. bis zum Fr. von Tilsit (Tüb. 1809. 12.), S. 57 ff. L. G. Bredow's Chronik des Jahrs 1806. Leipz. 1809. 8. Schmidt's Gesch. d. Teutschen a. a. O. Nic. Vogt, die teutsche Nation und ihre Schicksale. Frankf. 1810. 4. Das t. Reich u. der rhein. Bund, e. Parallele von W. J. Behr, in d. Rhein. Bund, XVIII. 418. XIX. 99. Vergl. ebend. XI. 189. XXI. 361. XXII. 3. Europa nach dem Fr. v. Presburg; in d. Journal f. Geschichte, Statistik u. Staatswissensch., St. III. (Münster 1806. 8.) S. 61 ff. Ueber die Unterjochung Teutschlands; ebendas. St. II. S. 148—157. Ueber die politische Stellung der europ. Staaten kurz vor, und gleich nach dem Fr. v. Presburg (1806. 8.), S. 86—128.

§. 30.

Stiftung des rheinischen Bundes.

So empfing das tausendjährige Reich der Teutschen, in der rheinischen BundesActe a), sein Vernichtungsurtheil aus Napoleon's Hand. Verkündigt ward solches, zuerst den zu Unterzeichnung der rheinischen BundesActe zusammen berufenen Abgeordneten der zu Bundesgenossen erkohrnen sechzehn teutschen Reichsstände und Landesherren, zu Paris am 12. Jul. 1806, in dem Namen des eigenmächtig handelnden Protectors von seinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten; dann auch der teutschen Reichsversammlung, am 1. Aug. 1806, in dem Namen des Protectors b) und der Bundesgenossen c). Ohne Weigerung und unverweilt folgte, von dem letzten Kaiser der Teutschen, Franz II., dem vier und funfzigsten seit Carl dem Grossen, dem zwanzigsten aus dem habsburger Stamm, die Niederlegung der reichsoberhauptlichen Würde und der damit verbundenen Kaiserkrone d). Der eilfte August 1806, wo diese Abdication am Sitz der allgemeinen Reichsversammlung erklärt ward, ist der rechtliche Endpunct des teutschen Reichs. Die Einweisung einzelner Bundesfürsten in ihre neuen Staaten oder Landesbezirke, geschah, unter bestimmten Bedingungen, durch französische Commissarien, mit Beziehung auf die Stipulationen der BundesActe e).

a) Eingang v. Art. 1, 2, 3 u. 11. Geschlossen ward die BundesActe zu Paris, 12. Jul. 1806, ratificirt von dem Protector zu St. Cloud, 19. Jul., von den Bundesfürsten zu München, 25. Jul. 1801, und unverweilt vollzogen; Alles unter dem Schwert Napoleon's. Vergl. BundesActe, Art. 40. — *Abdrucke* der Bundes-

Acte; hinter KLÜBER's Staatsr. des Rheinbundes; teutsch u. franz. in WINKOPP's rhein. Bund, I. 9. u. Berichtigungen ebendas. IV. 115. V. 302; in v. MARTENS's recueil, Supplém. IV. 313. Die rheinische ConföderationsActe, nebst Urkunden und Actenstücken, auch allen noch geltenden Gesetzen. Herausgegeben von P. A. WINKOPP. Frankf. 1808. 8. — KOCH et SCHOELL hist. abrégée des traités, VIII. 141 et suiv. M. J. SCHMIDT's Geschichte d. Teutschen, Bd. XXIII (von der Stiftung des Rheinbundes bis zu d. Krieg mit Oestreich, 1809; von L. v. DRESCH). Ulm 1824. 8. LUCCHESINI's histor. Entwickelung der Ursachen und Wirkungen des Rheinbundes. Aus dem Italien. (2 Theile) von B. J. F. v. HALEM. Leipz. Th. I. Ursachen des Rheinb. Leipzig 1821. 8.

b) Europ. Annalen, 1806, IX. 239. Polit. Journal, 1806, Aug., S. 776. — Dennoch fragt man nach der *Befugniss* der Bundesfürsten, ihre Verbindung mit dem teutschen Reich aufzukündigen. Vergl. WIESAND in dem Rhein. Bund, LIII. 287 f.

c) Ebendas. 243, und die historische Anmerkung daselbst, in der Note **. Polit. Journal, 1806, Aug., S. 850.

d) AbdicationsUrkunde, datirt Wien 6. Aug. 1806; in den Europ. Annalen, IX. 249, u. Polit. Journal, 1806, S. 859. Mitgetheilt ward sie den reichsständischen Gesandten zu Regensburg, durch den östreichischen Gesandten daselbst, am 11. Aug. 1806. Schon 1804, 11. Aug., hatte Franz II. den Titel *Erbkaiser* von Oestreich angenommen.

e) Rhein. Bund, II. 216. 262. 270. XV. 458 ff. — Die *Einweisungs-* oder *Uebergabeurkunden* setzen ausdrücklich die *Bedingungen* fest, unter welchen die Einweisung erfolgte. Das *allgemeine Formular* dieser Urkunden, findet man in der oben angeführten Rhein. ConföderationsActe von WINKOPP, S. 114—121. Das Protocoll der Einweisung des F. *Primas* in die Grafschaften Wertheim u. Rieneck, und in reichsritterschaftl. Besitzungen, v. 13. Sept, 1806, s. in d. Rhein. Bund, II. 270. Protocoll über die Einweisung *Baierns* in den Besitz der Stadt u. des Gebietes v. Nürnberg v. 15. Sept. 1806; ebendas. II. 263. Von der Stadt *Frankfurt* s. ebendas. II. 216.

§. 31.

Fortsetzung.

Durch zugenöthigte Absonderung von der teutschen Reichsverbindung, emporsteigend von der zeitherigen reichsverfassungsmäsigen Landeshoheit, einer untergeordneten Staatsgewalt, zu der Souverainetät, verschafften sich die Bundesfürsten politische Selbsständigkeit, unter dem Gebot Napoleon's. Dieser erklärte einen Theil der bisherigen teutschen TerritorialRegenten für souverain, einen andern für unterworfen, der Oberhoheit einzelner Bundesfürsten *a*). So entstand, mit Auflösung der teutschen Reichsverbindung, doch nur für die meisten *b*) souverain gewordenen teutschen Fürten, der Rheinische (französisch-rheinische, oder germanische) Bund; einseitig und eigenmächtig gebildet in dem französischen Cabinet, und in dem Augenblick der Mittheilung zu Paris unbedingt angenommen, von dort anwesenden Gesandten der zu Bundesgenossen von dem Protector berufenen teutschen Fürsten. Ueber dieses Alles ward eine Urkunde errichtet, BundesActe genannt, ihrem Wesen nach einem militärischen Tagbefehl ähnlich, der Form nach ein freier Vertrag zwischen

dem Kaiser von Frankreich auf der einen, den Bundesfürsten auf der andern Seite c), dann auch zwischen den Bundesfürsten unter sich. Anerkannt ward der Bund, selbst in Ansehung der künftig noch hinzutretenden Souveraine, von Rufsland und Preussen, in den Friedensschlüssen zu Tilsit vom 7. und 9. Juli 1807 d). Garantirt ward die Integrität der rheinischen Bundesstaaten von Rufsland, in demselben Friedensschlufs e).

a) *Unterwerfung* teutscher reichsständischer Territorialherren unter eilf Bundesfürsten, jener als *Standesherren*. BundesActe, Art. 24. Man s. §. 301 u. ff. — Der gräflich-Bentheim-Tecklenburgischen Herrschaften *Rheda* und *Hohenlimburg*. und der fürstlich-Kaunitzischen Grafschaft *Rietberg* war in der BundesActe nicht erwähnt. Aber Napoleon unterwarf die beiden ersten, im Mai 1808, standesherrlich dem Grofsherzogthum Berg. Die dritte unterwarf er dem Königreich Westphalen, durch e. Decret v. 18. Aug. 1807, dann in der Constitution des Königreichs vom 15. Nov. 1807; standesherrliche Vorrechte wurden aber diesem Fürsten von der westphälischen Regierung nie eingeräumt.

b) Das Verzeichnifs unten, §. 41 a. — Ein Theil der teutschen Staaten wurde in den Bund nie aufgenommen, und auch Bundesfürsten nicht unterworfen. Ihnen ward daher *bundesfreie* Souverainetät zu Theil. So die unter dem teutschen Reich begriffen gewesenen *östreichischen, preussischen, dänischen* und *schwedischen* Staaten; die preussischen, so weit sie durch den tilsiter Frieden nicht abgetreten wurden. So auch die Länder des Kurfürsten von *Hessen*, des Herzogs von *Braunschweig*, des Fürsten von *NassauOranien*, bis solche im Herbst 1806 von Napoleon ihnen entrissen wurden. Die Länder des Kurfürsten von BraunschweigLüneburg oder *Hannover* hatte Napoleon schon 1803 occupirt; 1805 vertauschte er sie an Preussen, occupirte sie im Herbst 1806 abermal, und incorporirte sie 1807 gröfstentheils dem von ihm gestifteten Königreich Westphalen. Von dem Schicksal etlicher kleinen Länder in dem vormaligen westphälischen Reichskreis, in voriger Note. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 83.

c) Napoleon sagte zu Paris, in der Rede bei Eröffnung des Corps legislatif, am 16. Aug. 1807: »La France est *unie* aux peuples de l'Allemagne par les *lois* de la confédération du Rhin«. — Vergl. Der rheinische Bund, oder des Löwen Gesellschaft. Teutschland 1814. 8.

d) Russischer Friede, Art. 15. Preussischer Fr., Art. 4.

e) Art. 25. — Periodirung der EntstehungsGeschichte des Bundes. Vergl. Rhein. Bund, XV. 458. LX. 454.

§. 32.

Erweiterung und Verminderung des rheinischen Bundes.

I) Die rheinische Conföderation, ursprünglich, laut der BundesActe, nur für SüdTeutschland gestiftet, erweiterte sich, innerhalb zweier Jahre bis an die Küsten der Ost- und Nordsee. Vom December 1806 bis in den October 1808, wurden zu den sechzehn ursprünglichen rheinischen BundesSouverainen, noch drei und zwanzig andere teutsche Könige und Fürsten, einseitig von dem Protector, in den Bund aufgenommen a). II) Mit derselben Einseitigkeit und Willkühr, womit der übermächtige Kaiser der Franzosen den Bund gestiftet und erweitert hatte, entzog er demselben wieder, im Jänner 1808, Kehl,

Cassel bei Mainz, und Wesel *b*), dann im December 1810, das Herzogthum Oldenburg, das souveraine Fürstenthum SalmSalm und SalmKyrburg, die bis dahin souveraine Grafschaft Meppen des Herzogs von Arenberg, auch die standesherrlichen Besitzungen der Herzoge von LoozCorswarem und von Croy, und die standesherrliche (vormals reichsständische) Herrschaft Gehmen des Freiherrn von Bömmelberg, indem er diese Länder, so wie verschiedene Bezirke des Königreichs Westphalen und des Grofsherzogthums Berg, ihren neuen Regenten entrifs und, nebst den drei Hansestädten, mit Frankreich, unter dem Namen des LippeDepartements und der hanseatischen Departemente, vereinigte *c*). Die herzoglich-Arenbergische Grafschaft Recklinghausen, ward mit dem Grofsherzogthum Berg vereinigt.

a) Klüber's Staatsr. d. Rheinb. §. 33, Note b, u. 77 ff. Rhein.Bund, XVII. 320. XVIII. 473. XXII. 158. XXVIII. 151. Koch et Schoell hist. des traités, VIII. 267 et suiv. — Verzeichnifs der ursprünglichen und der später aufgenommenen Mitglieder des rhein. Bundes, unten §. 41 a. — Das Areal aller in dem rheinischen Bund, nach den verschiedenen Perioden seiner Ausdehnung, begriffenen Staaten u. ihrer Bevölkerung, unten §. 78 b.

b) De Martens recueil, Supplém. V. 322. Vergl. §. 86 c.

c) Pariser Sénatus-Consulte organique du 13. déc. 1810, bei Martens l. c. V. 346. Rhein. Bund, XXVIII. 151. LI. 455. LII. 147. LIII. 309. LVIII. 117. Martens l. c. V. 326. 330. 340. 346. 350. Koch et Schoell a. a. O. VIII. 325.

§. 35.

Dauer und Ende des rheinischen Bundes.

I) Sieben Jahre lang, und etliche Monate, dauerte der Rheinische Bund; der That nach nicht als Bund teutscher, unter diesem Namen vereinigter Fürsten unter sich, sondern als Bund Napoleon's mit diesen Fürsten. Dieser Gewaltherrscher, der, unbekümmert um Anderer Trümmer, wie Homer's Götter, mit drei Schritten am Ende der Welt seyn wollte, bediente sich der Bundesform als eines Vorwandes, die Streitkräfte der Staaten jener Fürsten für seine nie endenden Eroberungskriege, die ganze Staatenmasse für sein riesenhaftes ContinentalSystem, und jeden einzelnen Staat im Innern für seinen Eigenwillen zu benutzen. Unwiderstehlich waren seine Machtgebote in den teutschen Staaten, nachdem er auch Preussen und den gröfsten Theil Polens durch die tilsiter Friedensschlüsse (7. und 9. Jul. 1807) seinem gebietenden Einflufs unterworfen, und Oestreichs Macht durch einen dritten Krieg und den wiener Frieden (14. Oct. 1809) abermal bedeutend geschwächt hatte. II) Eine Völkerschlacht bei Leipzig (16.—19. Oct. 1813), verjagte die Macht des fremden Herrschers aus den Staaten der Bundesfürsten. Jeder dieser Fürsten, von der ihm aufgedrungenen politischen Vormundschaft befreit, entsagte nun, theils ausdrücklich theils stillschweigend, dem so genannten rheinischen Bund, diesem

schmählichen Denkmal teutscher Unterjochung. Ausdrücklich geschah es von einzelnen durch Verträge a) mit den wider Napoleon verbündeten Mächten, stillschweigend von Allen durch Beitritt zu den Allianzen wider Frankreich im Jahr 1813 b), und wider den von Elba aus in Frankreich eingedrungenen Napoleon Buonaparte im Jahr 1815 c), durch Errichtung des Teutschen Bundes. III) Diese Entsagung, und mit ihr die gänzliche Auflösung des erzwungenen widernatürlichen Bundes, erhielt ihre unwiderrufliche Bestätigung durch die damit übereinstimmende Erklärung der vier grossen verbündeten Mächte d) (Oestreich, Rufsland, England und Preussen), welche zu Wiedereroberung und Erhaltung der Freiheit von Europa, sich mit seltener Eintracht und festem Willen das Wort gegeben hatten. In dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814, Art. 6, trat auch Frankreich, frei von napoleonischer Herrschaft, dieser Erklärung bei. IV) Doch bewirkten gegenseitig die Bundesgenossen die Auflösung des rheinischen Bundes, weder durch eine förmliche Acte noch sonst ausdrücklich; nur stillschweigend geschah solches, durch sprechende Handlungen. Gleichfalls stillschweigend, und allseitig ohne namentliche Bezeichnung des rheinischen Bundes e), ward diese Auflösung anerkannt, sowohl von sämmtlichen Mitgliedern des Teutschen Bundes in ihrer BundesActe, als auch von den europäischen Mächten, welche die SchlufsActe des wiener Congresses unterzeichneten, oder derselben beitraten f). V) Dennoch wurden hiedurch nicht alle Rechtsverhältnisse unwirksam, welche in der Zeit des rheinischen Bundes, sey es in der BundesActe, oder anderswo, von oder unter Bundesgenossen waren begründet worden g).

a) Die meisten dieser *Verträge* wurden im Nov. und Dec. 1813 zu Frankfurt geschlossen. Hallische Allgem. Lit. Zeit. 1814, Num. 231. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 2, S. 54 u. 93; Bd. VIII, S. 144 ff. Martens recueil, Supplém. V. 610. 643. 649. 651. Bauer's, Behr's u. Schott's allgem. Staats-Correspondenz, Bd. I, Heft I (1814), Num. 1. C. Jaup über die Auflösung des rhein. Bundes und der schweizer VermittlungsActe. Giessen 1814. 8.

b) In den in voriger Note angeführten Verträgen.

c) Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 273; Bd. IV, S. 427 u. 431.

d) Vergl. Klüber's angef. Acten, Bd. I, Heft 1, S. 108 u. 122. Pariser Fr. von 1814, Art. 6.

e) Achtmal war der «*Rheinbund*» in fünf Entwürfen der teutschen BundesActe genannt, aber nachher in der BundesActe selbst ward dieser Ausdruck, offenbar mit Vorbedacht, umgangen. Man s. Klüber's angef. Acten, Bd. I, Heft 4, S. 110; Bd. II, S. 4, 312, 319 u. 360, vergl. mit S. 361 u. 487, auch S. 37.

f) Acte final du congrés de Vienne, art. 53—64 et 118.

g) Man s. unten §. 47. Klüber's Abhandlungen und Beobachtungen, Bd. I, S. 4 ff. u. 42 ff.

§. 34.

Errichtung des Teutschen Bundes.

I) Nach Auflösung des rheinischen Bundes, ward eine Wiederherstellung des teutschen Reichs und der Kaiserwürde, selbst mit verbesserter Grundverfassung, nicht für räthlich erachtet a). Vielmehr ward II) in dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814 b), festgesetzt, dafs «die Staaten Teutschlands unabhängig, und durch ein FöderativBand vereinigt seyn sollten». III) Für Errichtung und Ausbildung dieses Staatenvereins, wurden auf dem wiener Congrefs, 1) von Oestreich und Preussen eine Reihe von Entwürfen, zu einem Grundvertrag des zu errichtenden Bundes, vorgelegt c); es wurden 2) von den Bevollmächtigten fünf teutscher Höfe (Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover, Wirtemberg) Vorberathschlagungen über den Inhalt des Grundvertrags gehalten (Oct. und Nov. 1814), aber ohne Erfolg d). Endlich kam es 3) in den letzten Wochen des Congresses, nicht ohne sichtbare und folgenreiche Eile e), noch zu allgemeinen Verhandlungen und Berathschlagungen der Bevollmächtigten aller künftigen Bundesgenossen, Wirtemberg und Baden ausgenommen f), über den zu schliessenden Grundvertrag g). Diese hatten endlich 4) die Abfassung und Unterzeichnung der teutschen BundesActe vom 8. Juni 1815 zur Folge, und mit solcher, für acht und dreissig teutsche SouverainStaaten, mit Inbegriff der nachher noch beigetretenen Staaten von Wirtemberg und Baden, die Errichtung des Teutschen Bundes h).

a) Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 59, 60, 61, 123 ff. u. 547. Antrag des Papstes, ebendas. S. 476 ff. 501. 548. 564. (v. Gagern's) Mein Antheil an der Politik, II. Abth. (Stuttg. 1826. 8.), S. 196—240.

b) Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 15 u. 123 ff. Schon in dem AllianzVertrag von Chaumont vom 1. März 1814, soll dasselbe festgesetzt seyn; in einem geheimen Artikel. Klüber's Uebersicht S. 122, Note 1.

c) Klüber's Bericht davon, in dessen Acten etc. Bd. II, S. 293 ff. *Ebendess.* Uebersicht etc. S. 61 ff.

d) Klüber's Uebersicht etc., S. 20 f. 59. Die *Protocolle* stehen in *Ebendess.* Acten etc., Bd. II, S. 64 ff.

e) Klüber's Uebersicht etc., S. 132 f. u. 144.

f) Von den bekannten Ursachen dieser Ausnahmen, s. Klüber's Bericht, in dessen Acten etc., Bd. II, S. 570 ff. *Ebendess.* Uebersicht etc. S. 134 f.

g) Klüber's Uebersicht etc., S. 132 ff. Die *Protocolle* vom 23. Mai bis 10. Jun. 1815, stehen in *Ebendess.* Acten etc., Bd II, S. 324 ff.

h) Vergl. unten §. 56, u. Allgem. geograph. Ephemeriden, 1816, Jan., S. 13 ff. — Von jedem der 36 *ursprünglichen* Bundesglieder, erfolgte eine förmliche *Ratification* der BundesActe. Man s. unten §. 56 c. Die Ort- und ZeitData sämmtlicher RatificationsUrkunden findet man in Martens recueil, Supplém. VI. 367 f. — *Baden* und *Wirtemberg* traten dem Bund bei, durch *AccessionsUrkunden*, jenes vom 26. Juli, dieses vom 1. Sept. 1815. Beide stehen bei Martens a. a. O. S. 368 f. — *Notificirt* ward die Feststellung des Bundes den auswärtigen Mächten von der Bundesversammlung, erst im Juli 1817. Man s. unten §. 185.

IV. CAPITEL.

Uebersicht des öffentlichen Rechtes zur Zeit des teutschen Reichs, und des rheinischen Bundes. Verhältnifs des neuen teutschen öffentlichen Rechtes zu dem Staatsrecht des teutschen Reichs, und zu dem öffentlichen Recht des rheinischen Bundes.

§. 35.

I. Staatsverfassung zur Zeit des teutschen Reichs.

Das teutsche Reich war eine, aus untergeordneten Staaten zusammengesetzte, sehr eingeschränkte Wahlmonarchie. Die Reichs-Staatsgewalt war eingerichtet, 1) auf einen Kaiser (ein verfassungsmäsiges, wählbares Oberhaupt) und 2) auf eine Corporation von Reichsständen. Diese, in drei Collegien (das kurfürstliche, fürstliche und reichsstädtische) abgetheilt, bildeten, nebst dem Kaiser, die Reichsversammlung (Reichstag). Beide zusammen, in ihrer Vereinigung zur ReichsStaatsgewalt, hiessen Kaiser und Reich. Dem Kaiser und Reich stand die Reichsregierung zu; doch mit Ausnahme gewisser Reservatrechte des Kaisers. Die Benennung Reichsoberhaupt, welche der Kaiser nicht selten führte und erhielt, war in dem Sinn des durch die Verfassung ihm beigelegten Antheils an der Ausübung der ReichsStaatsgewalt zu verstehen. Für MatricularWesen, zu Vertheilung der Reichssteuern, und zu Aufstellung eines ReichsKriegsheers, für Münz- und Reichs-Polizeiwesen, für Vollziehung reichsgerichtlicher Erkenntnisse, und für verschiedene andere Gegenstände, war das Reich, geographisch-politisch, in Kreise eingetheilt. Zu Handhabung der Reichsjustiz über Reichsunmittelbare, und in höchster Instanz auch über Reichsmittelbare, wenn bei diesen nicht Privilegia de non appellando im Weg standen, waren zwei höchste Reichsgerichte bestimmt, das Reichskammergericht und der Reichshofrath. In Ermangelung oder Verhinderung des Kaisers, ward dessen Stelle in der Reichsregierung grösstentheils vertreten durch zwei Reichsverweser (ReichsVicarien), die Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen, durch jeden besonders in einem bestimmten Bezirk (VicariatBezirk), von beiden gemeinschaftlich bei der Reichsversammlung und dem Reichskammergericht. Für gewisse Religionsverhältnisse, schieden sich die Reichsstände in zwei Corpora, Corpus Catholicorum und Corpus Evangelicorum.

§. 36.

Reichshoheit und Landeshoheit.

In dem teutschen Reich war eine zweifache Staatsgewalt; eine unabhängige und eine untergeordnete. Die erste erstreckte sich über den Reichsstaat, das Reich im Ganzen; sie war dem Kaiser und dem Corpus der Reichsstände anvertraut, und hiefs ReichsStaatsgewalt oder Reichshoheit. Die andere beschränkte sich auf die Grenzen eines jeden der besondern Staaten, welche Bestandtheile des teutschen Reichs ausmachten; sie war dem regierenden Subject eines solchen ParticulärStaates anvertraut, und hiefs TerritorialStaatsgewalt oder Landeshoheit (superioritas territorialis). Diese Landeshoheit war eine, der Reichshoheit unmittelbar untergeordnete Staatsgewalt, über einen ParticulärStaat des teutschen Reichs [a]).

a) Teutsche *Landeshoheit* und *Souverainetät*, waren nicht Gegensätze. Fast alle wesentlichen Rechte der letzten, waren auch in der ersten begriffen; nur nicht alle, und nicht alle unbeschränkt von Aussen. Daher ward die letzte von Manchen auch HalbSouverainetät, majestas analoga, jus summi imperii aemulum, genannt. — Hauptsächlich entwickelte sich, nach und nach, die Landeshoheit aus der Gerichtbarkeit, diese aus der grundherrlichen Gewalt (potestas dominica), diese aus dem grösseren LandeigenthumsBesitz. Klüber's Geschichte der Gerichtslehen. Erlangen 1785. 8. — Die Besitzer reichsständischer reichsunmittelbarer Herrschaften und Güter, wovon die meisten bei der *Reichsritterschaft* immatriculirt waren, hatten, wenn auch nicht volle Landeshoheit, doch *Landesherrlichkeit* oder reichsunmittelbare obrigkeitliche Gewalt und Botmäsigkeit, TerritorialGerechtigkeit oder Regierungsgewalt; einen Inbegriff von obrigkeitlichen oder Regierungsrechten, welche der Reichshoheit unmittelbar untergeordnet waren. — Das Verhältnifs zwischen Reichshoheit und Landeshoheit, war auch nicht wie jetzt dasjenige zwischen *Staatshoheit* oder so genannter *Oberhoheit* und *Standesherrlichkeit*.

§. 37.

Einheit des Reichsstaates. Trennung der ParticulärStaaten. Reichsunmittelbarkeit.

Getrennt und unabhängig von einander, vereinigten alle Particulär-Staaten, als Theile sich zu einem Ganzen, dem Reichsstaat. Diese Einheit begründete die Subordination Aller, unter die Reichshoheit. Dennoch geschah die Ausübung der Landeshoheit, in jedem besondern Staat nach eigenem Recht, nicht administratorisch für Kaiser und Reich. Diese zweifache Staatsform veranlasste, in Absicht auf das StaatsSubjectionsVerhältnifs, eine Abtheilung der teutschen Staatsbürger und ihrer Besitzungen, in reichsunmittelbare und mittelbare. Beide waren der Reichshoheit unterworfen. Aber reichsunmittelbar, Person oder Sache, war Alles, was einzig

der Reichshoheit, reichsmittelbar, was zunächst einer Landeshoheit unterworfen war a).

a) Hievon überhaupt, und insbesondere von den *Kennzeichen* der *Reichsunmittelbarkeit* und der *Mittelbarkeit* oder des *Landsassiates*, s. Klüber's Einleitung zu e. neuen Lehrbegriff des t. Staatsr. §. 93 ff. *Ebendess.* isagoge in elem. juris publ. quo utuntur nobiles immediati in imp. R. G. (Erl. 1793. 8.) §. 10.

§. 38.

Grundlagen der teutschen Reichsverfassung.

So gebildet hatte sich die teutsche Reichsverfassung, hauptsächlich durch die goldne Bulle Carls IV. (1356), durch die kaiserlichen Wahlcapitulationen seit Carl V. (1519), durch den westphälischen Frieden (1648), durch Reichsschlüsse, Reichsabschiede (der so genannte jüngste, von 1654), und Reichsherkommen a). Als Stütze für sie, sollte noch in der neuesten Zeit der teutsche Fürstenbund (1784) gelten b).

a) Pütter's histor. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des t. Reichs. 3 Thle. Gött. 1786. Zweite Aufl. 1788. Dritte, 1789. gr. 8. Auch englisch, von Josiah Dornford. London 1790 u. 1791.

b) (Johann Müller's) Darstellung des Fürstenbundes. Zweite Aufl. 1788. 8. C. C. W. v. Dohm über den t. Fürstenbund 1786. 8. und in Reuss Staatskanzlei, XIII. 196. Klüber's neue Literatur des t. Staatsr., S. 489.

§. 39.

Reichsarchiv.

Das teutsche Reichsarchiv a), vielfältig noch jetzt brauchbar, für streitige und nicht streitige Staats- und Privatrechte, befand sich an vier Orten: I) Zu Wien, das kaiserliche ReichsHofArchiv, bestehend: 1) aus der geheimen ReichsHofRegistratur, teutscher und lateinischer Expedition, für Staats-, Lehn-, Gnaden- und andere aussergerichtliche Sachen, für Teutschland und Italien; 2) aus der ReichshofrathsRegistratur, hauptsächlich für streitige Rechts- und Lehnsachen; und 3) aus der Registratur des ReichsHofTaxamtes. II) Zu Wetzlar, für ältere Sachen auch zu Aschaffenburg b), das Archiv des kaiserlichen und ReichsKammergerichtes. III) Zu Regensburg, das ReichstagsDirectorialArchiv c). IV) Das erzkanzlerische ReichsHauptArchiv; bis 1792 zu Mainz, späterhin zu Aschaffenburg, nun, seit 1818 in mehr als 200 Kisten zu Frankfurt, in dem vormaligen TeutschordensHause, das jetzt Oestreich gehört. — Die Verwaltung und Aufsicht über alle Abtheilungen des ReichsArchivs, und die Anstellung der ArchivBeamten, gebührte dem Kurfürsten ReichsErzkanzler.

a) Pütter's Lit. III. 224. Klüber's Lit. 243. Moser von dem röm. Kaiser, 531. v. Holzschuher's Deductions-Biblioth. III. 1689. P. W. Gercken's Reisen, III.

56—62. F. F. Schal von dem zu Mainz aufbewahrten Reichsarchiv. Mainz 1784. 8. F. X. v. Bergauer von dem teutschen Staate, den Archiven und Registraturen. Wien 1792. 8.

b) Diese älteren, ehehin aus *Speier*, dem Sitz des Reichskammergerichts bis 1693, nach Aschaffenburg geflüchteten Acten, welche 500 Fässer füllten, wurden 1807 nach *Wetzlar* gebracht. Hierauf ward über sämmtliche zu Wetzlar aufbewahrte ProcefsActen, bestehend aus ungefähr 80,000 Stücken, ein alphabetisches Verzeichnifs gefertigt, welches sechs starke Folianten füllt.

c) Von dem *ReichsErbmarschallamts*Archiv zu Regensburg, s. Rhein. Bund, XXI. 445.

§. 40.

Fortsetzung.

Aus den verschiedenen Abtheilungen des ReichsArchivs, können noch jetzt von den Betheiligten die nöthigen Acten, Documente und Notizen erlangt werden. Zu deren Ablieferung, so wie zu Herausgabe der gerichtlichen Depositengelder und erledigten RevisionsSporteln, ward, so viel Wien betrifft, eine eigene HofCommission niedergesetzt [a]). Die Verwahrung und Ablieferung der reichskammergerichtlichen Acten und Urkunden, an die nunmehr competenten Behörden, so wie die Sorge für verschiedene, dem Reichskammergericht anvertraut gewesene Reichscassen, hatte, in dem Zeitraum des rheinischen Bundes, der Fürst Primas, als Souverain der Stadt Wetzlar übernommen [b]). Das reichskammergerichtliche Archiv zu Wetzlar, mit Inbegriff der ältern ehehin aus Speier nach Aschaffenburg geflüchteten Acten (§. 39, b), befindet sich jetzt daselbst unter Aufsicht einer von der Bundesversammlung und von Preussen angeordneten Commission [c]). Das in dem TeutschordensHause zu Frankfurt aufbewahrte ehemalige reichserzkanzlerische Archiv, steht daselbst unter östreichischer Aufsicht. — Die Archive der ehemaligen Reichskreise werden an verschiedenen Orten aufbewahrt [d]).

a) Patent Kaiser Franz II. datirt Wien am 4. Febr. 1807. Rhein. Bund, XII. 461. Durch ein k. k. Handschreiben vom 2. April 1827, ward der Staatsminister Graf v. Buol-Schauenstein zum Präsidenten dieser Commission ernannt. — Die *wiener* Abtheilung des Reichsarchivs ward, in den östreichisch-französischen Kriegen, 1805 gröfstentheils, 1809 aber nur so viel die *Urkunden* betrifft, nach Temeswar geflüchtet. — Den ganzen, im J. 1809 zu *Wien* zurückgebliebenen Theil des Reichsarchivs, liefs Napoleon nach Paris abführen. (Jos. Frhrn. v. Hormayr's) Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst. I. Jahrgang 1810. (Wien). Aug. Hartleben's allgem. Justiz- und Polizey-Blätter, Nov. 1809. — Auch das in *Mailand* aufbewahrte Archiv der *kaiserlichen Plenipotenz* in *Italien*, liefs Napoleon nach Paris bringen. Allgem. Zeitung 1812, Num. 22. — Vermöge des pariser Friedens vom 30. Mai 1814, Art. 31, mufsten die aus den eroberten, aber nun zurückgegebenen Ländern, nach Paris abgeführten Archive und Urkunden *zurückgeliefert* werden. Dem zufolge kam der nach Paris gebrachte Theil der wiener Abtheilung des Reichs-Archivs, im Jahr 1814, in 1057 Kisten, nach Wien zurück, wo derselbe noch im J. 1817, wegen Mangels an einem schicklichen Raum zur Aufstellung, unausgepackt stand.

b) Winkopp's Zeitschrift: Der rhein. Bund, X. 145. XII. 461.

c) Unter der Benennung: «Zu dem reichskammergerichtl. Archiv von der T. Bundesversammlung verordnete Commission». Beschlüsse der Bundesversammł., in ihren Protocollen vom 6. Aug. 1818, 25. Jan. 1821, 7. Febr. u. 7. März 1822, 19. Juni 1823; in Klüber's Quellensammlung, Num XXXVI. Vortrag in dem Protoc. vom 20. Sept. 1819.' Baier. Erklärung in dem Protoc. v. 30. Juni u. 13. Jul. 1820. Diese Commission ist bestimmt für Verwahrung des Archivs, Auslieferung der Acten und Vorbereitung der Auseinandersetzung. Der Beschlufs der B. V. vom 25. Jan. 1821 sagt: «Das Archiv des ehem. kaiserl. u. ReichsKammergerichts verbleibt eine Reihe von *wenigstens zwanzig Jahren* unter der Direction der Bundesversammlung, in der von dieser angeordneten Verwahrung». Beschlüsse der B. V. vom 29. Jan. 1824 und 28. Jun. 1827 untersagen den Verkauf oder die Vernichtung der so genannten Miscellaneen und der von der ArchivCommission etwa für werthlos geachteten Papiere. Klüber's Quellensamml. a. a. O. — Ueber die reichskammergerichtlichen *Depositen*, s. Beschlüsse der B. V. in ihren Protoc. v. 1821, §. 32; 1822, §. 47; 1824, §. 124; 1825, §. 9 u. 57.

d) Von dem Archiv des *oberrheinischen* Kreises, s. Protoc. der B. V. v. 1825, §. 16. 39. 45. 53.

§. 41.

II. Bundesrecht des rheinischen Bundes.

Der rheinische Bund (confédération du Rhin) war ein StaatenSystem, bestehend aus verbündeten teutschen SouverainStaaten [a], unter einem Protector (Napoleon), insgesammt vereinigt nach Gesellschaftrecht; der Theorie nach ohne, der That nach mit durchaus entscheidender Obergewalt des Protectors. Die Bundes-Acte [b]) verhiefs ein FundamentalStatut und eine Bundesversammlung, mit einem königlichen und einem fürstlichen Collegium, unter dem Vorsitz des zum Fürsten Primas des Bundes ernannten vormaligen Kurfürsten Reichserzkanzlers; die Bundesversammlung sollte zugleich Bundesgericht seyn, für alle Streitigkeiten, welche unter den Bundesfürsten entstehen würden [c]). Aber weder jenes noch diese, kamen je zu Stande Gegen den klaren Inhalt der BundesActe, nahm der Protector einseitig neue Mitglieder [d]) in den Bund auf, und stiefs aufgenommene, ihrer Staaten sich bemächtigend, aus demselben (§. 32).

a) *Mitglieder* des Bundes. I) *Ursprüngliche:* 1) Könige, von Baiern u. 2) Wirtemberg, 3) Fürst Primas (seit 1. März 1810 Grofsherzog von Frankfurt), 4) Grofsherzoge, von Baden, 5) Berg, u. 6) Hessen, 7) Herzog von Nassau, 8) Fürst von Nassau (Weilburg), 9) Fürsten, von HohenzollernHechingen, 10) HohenzollernSigmaringen, 11) SalmSalm, 12) SalmKyrburg, u. 13) IsenburgBirstein, 14) Herzog von Arenberg, 15) Fürsten, von Liechtenstein, u. 16) von der Leyen. (Den Fürsten von SalmSalm und von SalmKyrburg, und dem Herzog von Arenberg, entzog Napoleon im Dec. 1810 ihre Souverainetät, indem er ihre Staaten mit Frankreich vereinigte, die arenbergische GrafschaftRecklinghausen mit dem Grofsherzogthum Berg; sie hörten also auf, Bundesgenossen zu seyn.) II) *Neuaufgenommene:* 1) König von Sachsen, aufgenommen 11. Dec. 1806, 2) König von Westphalen, 7. Jul. 1807, 3) Grofsherzog von Wirzburg, 25. Sept. 1806, 4) Herzoge, von SachsenWeimar, 5) S. Gotha, 6) S. Meiningen, 7) S. Coburg, 8) S. Hildburghausen, alle aufgenommen 15. Dec. 1806, 9) Herzoge, von AnhaltDes-

sau, 10) A. Bernburg, u. 11) A. Cöthen, 12) Fürsten, von SchwarzburgSondershausen, 13) Schw. Rudolstadt, 14) Waldeck, 15) ReufsGreitz, 16) R. Schleitz, 17) R. Lobenstein, 18) R. Ebersdorf, 19) Lippe (Detmold), 20) Schaumburg-Lippe, alle (Num. 9 bis 20) aufgenommen 18. April 1807, 21) Herzoge, von MecklenburgStrelitz, 18. Febr. 1808, 22) von M. Schwerin, 22. März 1808, 23) von HolsteinOldenburg, aufgenommen 14. Oct. 1808 (Oldenburg ward im Dec. 1810 mit Frankreich vereinigt, und nur Eutin blieb mit Souverainetät dem Herzog). Die ReceptionsVerträge findet man in Winkopp's rhein. Bund.

b) Sie ist mehrmal edirt; man s. oben §. 30 a. Am besten, mit verschiedenen andern Urkunden und Actenstücken, auch den in der B. A. bestätigten Reichsgesetzen, von P. A. Winkopp, zu Frankf. 1808. 8., und als Anhang in Klüber's Staatsr. des Rheinbundes. Vergl. ebendas. §. 32, Note a.

c) Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 93 ff.

d) Ebendas. §. 33, Note b, u. 77 ff.

§. 42.

Fortsetzung.

Ein immerwährendes Kriegsbündnifs des Bundes mit Napoleon, für alle beiderseitigen ContinentalKriege, stellte die Streitkräfte der Bundesfürsten fortwährend zur Verfügung des Protectors, der ohne Unterlafs nach Eroberungen und Alleinherrschaft strebte. Die Stärke ihrer TruppenContingente, war bestimmt in der BundesActe oder in ReceptionsVerträgen. Aber der Protector forderte, in jedem einzelnen Fall, nach Belieben, und ohne der (nie zusammenberufenen) Bundesversammlung die ihr bedungene Bestimmung, wie viel von dem Contingent mobil zu machen sey, zu überlassen [a]). Das Kriegs- und Bündnifsrecht des Bundes und seiner Mitglieder, ihr Recht TruppenDurchmärsche zu bewilligen, das Recht Neutralität zu beobachten, Garantie zu leisten, oder sich versprechen zu lassen, Kriegsdienste bei Andern zu nehmen, SubsidienTractate und Frieden zu schliessen, war theils durch die Natur des Bundes, theils durch die BundesActe beschränkt [b]), mehr noch durch den Eigenwillen des allwaltenden Protectors. Dem Gesandschaftrecht des Bundes und seiner Mitglieder, waren positive Schranken nicht gesetzt [c]).

a) Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 124 ff. u. 33, Note b.

b) Ebendas. §. 131 ff.

c) Ebendas. §. 130.

§. 43.

Territorial Verhältnisse, kraft des rheinischen Bundes.

Die rheinische BundesActe begründete, theils unmittelbar, theils mittelbar durch nachgefolgte Verträge, für Bundesfürsten verschiedene, grossentheils noch jetzt bestehende, TerritorialVerhältnisse, die als zu dem Bundesrecht gehörend betrachtet wurden. Von dieser

Art sind, I) ausser einem allgemeinen Verzicht der Bundesgenossen auf gegenwärtige Rechte, welche jeder von ihnen auf Besitzungen des andern haben, oder ansprechen könnte (unten §. 83), eine Reihe von TerritorialCessionen, welche in der BundesActe, in eigenen Tausch-, Cessions- und PurificationsVerträgen, und in Friedensschlüssen festgesetzt wurden *a*). II) Mit aller Souverainetät und Proprietät, wurden einzelnen Bundesfürsten überlassen, die Reichsstädte Nürnberg und Frankfurt, die Reichsburg Friedberg *b*), und die Besitzungen des Teutschen Ordens und des JohanniterOrdens teutscher Zunge *c*). III) Blofs der Souverainetät (in solchem Fall damals oft Oberhoheit genannt) einzelner Bundesfürsten, wurden nebst ihren Besitzungen, unter bestimmten Bedingungen (§. 30) unterworfen, eine grosse Anzahl reichsständischer Fürsten und Grafen *d*), jetzt Standesherren genannt, und alle Besitzer reichsritterschaftlicher Güter *e*). Allen diesen blieben ihre bisherigen Eigenthumsrechte, mit gewissen Real- und Personal-Vorrechten, deren Inbegriff man bei den ersten Standesherrlichkeit, bei den letzten Grundherrlichkeit *f*) nannte. Die standesherrlichen und die grundherrlichen (vorhin reichsunmittelbaren) Besitzungen wurden in Beziehung auf den Oberhoheitsherrn, vielfältig Oberhoheit- oder SouverainetätLande genannt, im Gegensatz der übrigen Staaten derselben Landesherren, die man in dieser Beziehung bisweilen Souverainetät- und Eigenthumslande zu nennen pflegte *g*).

a) Klüber's Staatsr. d. Rheinbundes, §. 98. Seit dem Druck dieses Werks (1808), vorzüglich in den Jahren 1808 u. 1810, wurden wieder eine Reihe von Verträgen dieser Art geschlossen. Man findet die meisten in der Zeitschrift: Der Rhein. Bund, und in v. Martens recueil.

b) Vertrag zwischen dem Grofsherzogthum Hessen und dem Burggrafen von Friedberg, betr. die Abtretung der Rechte der Burggrafschaft, v. 5. u. 9. Mai 1817; in dem Archiv für standes- und grundherrliche Rechte, Bd. II, Heft 1, Num. 4.

c) Klüber a. a. O. §. 99 u. 100. *Ebendefs.* Abh. in den Europ. Annalen, 1808, XI. 168 f.

d) Klüber's Staatsr. des Rheinb. §. 99 u. 100.

e) Ebendas. §. 99 — 101.

f) In dem J. 1823 glaubte Jemand aus dem Art. 25 (vergl. mit Art. 24, 27 u. ff.) der rhein. BundesActe die Entdeckung gemacht zu haben, dafs die Souveraine «nicht schuldig *sind* und waren», den Besitzern der ihnen mit aller Souverainetät zugewiesenen *reichsritterschaftlichen* Güter mehr als ihre «Eigenthumsrechte» zu *lassen*; also keine (jetzt untergeordnete) Regierungsrechte, namentlich keine PatrimonialGerichtbarkeit (Vollgraff, die Standesherren, S. 222). Sonach hätten die *Stifter* des Bundes beabsichtigt, jene bis dahin reichsunmittelbaren Rittergüter, *durch* die von ihnen verfügte Unterordnung unter die volle Souverainetät eines Bundesfürsten, deterioris conditionis zu machen, als selbst die während der t. Reichsverbindung schon landsässig gewesenen Rittergüter in dem Lande desselben Bundesfürsten, und jene reichsritterschaftlichen Güter wären seiner Souverainetät nicht als Rittergüter, sondern als gemeine Grundgüter unterworfen worden. Da indefs bei Einrichtung des neuen Rechtszustandes der reichsrit-

terschaftlichen Gutsbesitzer überall nur zur Frage kam: ob oder was ihnen *mehr* einzuräumen sey, als den bis dahin schon landsässig gewesenen Rittergutbesitzern? so müfsten die Souveraine, welche es angeht, entweder den Sinn der rhein. BundesActe, bei der sie selbst als MitPaciscenten erschienen, nicht verstanden, oder aus blosser Gnade jenen so genannten Mediatisirten mehr eingeräumt haben, als sie »schuldig waren und *sind*«. Man vergl. §. 320 u. ff.

g) Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 102.

§. 44.

Fortsetzung.

I) Ueber die standesherrlichen Besitzungen legte die BundesActe den Bundesfürsten folgende fünf Souverainetätrechte bei: Gesetzgebung, höchste Gerichtbarkeit, OberPolizei, MilitärConscription, Recht der (Staats-) Auflagen *a)*. II). Dagegen sollten den Standesherren, als Patrimonial- und Privateigenthum bleiben: 1) ihre Domainen; 2) alle grundherrlichen und Lehngerechtsame (droits seigneuriaux et féodaux, unten §. 324 *b)*), welche der Souverainetät nicht wesentlich («non essentiellement») ankleben, und namentlich die Rechte der niedern und mittlern Gerichtbarkeit, der Forstgerichtbarkeit, und ForstPolizei, der Jagd, der Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, der Zehnten, der LehnPrästationen (an den Standesherrn, als Lehn-, Zins-, Erbzins- oder Grundherrn), das Patronatrecht und andere ähnliche Gerechtsame; nebst 3) den Einkünften von den genannten Domainen und Rechten *b)*. III) Ueber den wahren Sinn mehrerer von diesen Rechtsbestimmungen, über die Grenze der zum Vortheil der Standesherren aufgestellten Regel, und ihres SubordinationsVerhältnisses, über die Frage, für welchen von beiden Theilen die Rechtsvermuthung streite, entstanden vielfältig Zweifel und Streitigkeiten. Darüber, so wie über mehrere andere Gegenstände des wechselseitigen Verhältnisses, fanden die meisten Oberhoheitsherren für gut, eigene Bestimmungen zu machen, in mehr oder weniger umfassenden Declarationen nnd Edicten *c)*. IV) Freiere Hände zu Bestimmungen dieser Art, hatte die BundesActe ihnen gelassen, in Ansehung der ihnen unterworfenen vormaligen reichsritterschaftlichen Güter und deren Besitzer *d)*.

a) Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 103. — Der Inbegriff der in dem §. genannten Hoheitrechte, ward oft, auch amtlich, *Oberhoheit* genannt. Die rheinische BundesActe legt in dem Art. 24, den Souverainen »tous les droits de souveraineté« über die Standesherren bei, beschränkt solche aber, in dem Art. 26, auf *fünf* namentlich angegebene. Passender wäre der Inbegriff dieser Rechte in der BundesActe durch *Haut-Domaine* bezeichnet worden; ein Ausdruck, womit erst vier Monate früher Napoleon die über das Fürstenthum Piombino, bei dessen Verleihung an seine Schwester Elisa, dem Kaiser von Frankreich vorbehaltenen SouverainetätRechte generisch bezeichnet hatte, in der an den Senat erlassenen Botschaft vom 18. März 1805; in Martens recueil Supplém. IV. 155. — Der Inbegriff der den Standesherren gebliebenen Regierungsrechte, ward *PatrimonialHoheit* genannt, in einem badischen Patent v. 13. Aug. 1806 (in

d. Rhein. Bund. Heft I, S. 101), desgleichen *PatrimonialHoheit* oder *Landesherrlichkeit*, in v. Berg's Abhandlungen zur Erläuterung der rhein. BundesActe, S. 184 f.

b) Klüber's Staatsr. des Rheinb. §. 104. u. 105.

c) Ebendas. §. 106 u. 188—218. Vergl. unten §. 313. — Dafs die in der rhein. BundesActe festgesetzten Rechte der Standesherren nur *Privilegien* und *Begünstigungen* seyen, die von jedem Souverain beschränkt, oder widerrufen werden könnten, wird behauptet, in K. S. Zachariä's Abhandl. für das Staatsr. der rhein. Bundesstaaten (1810), S. 3—43, u. in d. Rhein. Bund, LVII. 365. Dawider s. Rhein. Bund, XLIX. 149. L. 261. LIII. 161. LIV. 354.

d) Ebendas. §. 219—231.

§. 45.

Schluss.

I) In Absicht auf Staatsauflagen, sollten die standesherrlichen Grundgüter oder Domainen und Güter so behandelt werden, wie die Domainen der Prinzen des Regentenhauses, oder, in deren Ermangelung, wie die Güter der am meisten privilegirten Classe [a]. II) Die standesherrlichen Domainen und Rechte, sollten nur an rheinische Bundesgenossen verkauft, und eher nicht veräussert werden dürfen, als bis sie dem inländischen Souverain wären angeboten worden [b]. III) In der Wahl ihres Wohnsitzes, waren die Standesherren auf verschiedene Art beschränkt [c]; doch durften sie ihre Einkünfte und Capitalien abgabenfrei an ihren rechtmäsigen Wohnsitz ziehen [d]. IV) Standes- und Grundherren, welche östreichische Unterthanen zu bleiben oder zu werden gedachten, mufsten bis zu dem 1. Juli 1811 sich erklären, und ihre Besitzungen in rheinischen Bundesstaaten an ein als Unterthan eintretendes Mitglied ihrer Familie, binnen sechs Jahren (vom 1. Jan. 1810 an) abtreten, oder solche vertauschen, oder nach Art. 27 der BundesActe verkaufen [e]. V) In peinlichen Fällen, sollten die Standesherren von Austrägen (von ihres Gleichen) gerichtet werden, und nicht mit VermögensConfiscation, wohl aber mit Sequestration ihrer Einkünfte, bestraft werden dürfen [f]. VI) In Ansehung der Pensionirung der standesherrlichen Staatsdiener, der Mitglieder der geistlichen Ritterorden, und der ReichsStaatsdiener, der Schulden der Reichskreise und der Oberhoheitslande, und der in dem ReichsdeputationsHauptschlufs von 1803 festgesetzten Rechte der Gläubiger der Reichskreise und der Staatsgläubiger, auch der Pensionäre, wurden in der BundesActe verschiedene Bestimmungen gemacht [g].

a) Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 107.

b) Ebendas. §. 107.

c) Ebendas. §. 108.

d) Vertrag zwischen Frankreich u. Oestreich v. 30. Aug. 1810; in d. Rhein. Bund, L. 218. Baier. Verordn. v. 13. Nov. 1810, ebendas. S. 307.

e) Vertrag zw. Oestreich u. Frankr. v. 30. Aug. 1810. Rhein. Bund, L. 218. Baier. Verordn. v. 13. Nov. 1810, ebendas. S. 307.

f) Klüber a. a. O. §. 109.

g) Ebendas. §. 110—117. E. P. v. Sensburg's Abh. in Harl's neuem allgem. Archiv, Bd. I, Heft 1 (Frankf. 1825), Num. 1. Vergl. unten §. 233.

§. 46.

Lehnverhältnisse. StaatsServituten, durch den rheinischen Bund veranlasst oder festgesetzt.

I) Ueber die activen und passiven Lehnverhältnisse der Bundesfürsten, waren in der rheinischen BundesActe keine Bestimmungen gemacht. Aber die meisten Bundesfürsten nahmen einzeln Anlafs, theils aus der Auflösung der teutschen Reichsverbindung, theils aus ihrem in der BundesActe geleisteten Verzicht auf Rechte und Ansprüche, die Jeder von ihnen damals an Besitzungen eines andern Bundesgenossen haben, oder ansprechen könnte (§. 83), als Grundsatz anzunehmen: dafs die Lehnherrlichkeit über Reichslehen, deren Besitzer in Ansehung derselben ihnen unterworfen waren, nunmehr auf sie übergegangen sey; dafs jede Lehnverbindung zwischen Bundesfürsten, und auch jede Lehnherrlichkeit eines Standesherrn oder eines andern Unterthans, über seinen dem Bund beigetretenen souverainen Landesherrn, als aufgehoben zu betrachten sey; und dafs jede auswärtige Lehnverbindung inländischer PrivatBesitzungen, als solche, unter den Bundesfürsten für aufgehoben, und auf denjenigen Bundesfürsten übergegangen anzusehen sey, in dessen Gebiet das Lehn gelegen ist [a]). II) Auch wurden in der rheinischen BundesActe (Art. 2 u. 37) verschiedene StaatsServituten theils bestätigt, theils neu bedungen [b]).

a) Klüber's Staatsr. d. Rheinb., §. 118—123. — Das Nähere unten, §. 536 u. ff.

b) Klüber a. a. O. §. 136 ff.

§. 47.

III. Verhältniss des heutigen teutschen öffentlichen Rechtes zu dem Staatsrecht des teutschen Reichs, und zu dem öffentlichen Recht des rheinischen Bundes.

Indem I) die rheinische BundesActe, dieser Anfang einer neuen politischen Schöpfung für Teutschland, die förmliche Auflösung der teutschen Reichsverfassung veranlafste, begründete sie, mit Vernichtung der Reichshoheit, mehrere teutsche Souverain Staaten, indem, durch Befreiung von der zeitherigen Unterordnung unter die Reichshoheit, ihre Landeshoheit sich bis zu voller politischer Unabhängigkeit (Souverainetät) erweiterte. Die Beherrscher derselben erhoben sich von der Landeshoheit zu der Souverainetät; gleichviel, ob sie in rheinischer Bundesgenossenschaft standen, oder nicht. II) Einem

Theil derselben wurden überdiefs, 1) theils bisherige reichsunmittelbare Gebiete, Bezirke und Besitzungen, mit den Rechten nicht nur der Souverainetät, sondern auch des Eigenthums, abgetreten, 2) theils bisherige reichsständische Landesherren und andere unmittelbare Reichsangehörige, mit ihren Besitzungen, untergeordnet, mit Verlust eines grossen Theils ihrer Landeshoheit, oder reichsunmittelbaren TerritorialGerechtigkeit, indem jene in Standesherrlichkeit, diese in Grund- oder Unterherrlichkeit verwandelt ward. III) Auch erfolgten verschiedene TerritorialCessionen einzelner Bundesfürsten unter sich [a]. IV) Dennoch wurden manche Reste des teutschen Reichs- und TerritorialStaatsrechtes, aus dem publicistischen Schiffbruch gerettet, zum Theil noch jetzt sichtbar in dem Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten, in dem gemeinen, wie in dem besondern. V) Die teutsche BundesActe stiftete, mit stillschweigender Anerkennung der gegenseitig von den Bundesgenossen stillschweigend bewirkten Auflösung des rheinischen Staatenvereins (§. 33 u. f.), den Teutschen Bund. VI) Mit der Auflösung des rheinischen Bundes (§. 33) mufsten alle Bestimmungen der rheinischen BundesActe, welche föderativer Natur sind, aufhören für die Zukunft wirksam zu seyn. Dagegen mufsten und müssen, wenn und so weit nicht durch gegenseitige Willenserklärung der Betheiligten das Gegentheil fesgesetzt ist, alle Bestimmungen jener BundesActe fernerhin wirksam seyn, welche nicht föderativer Natur sind, worin sie nicht als Bundesvertrag, sondern als TerritorialStaatsvertrag erscheint, zu deren Wirksamkeit mithin die Fortdauer des Bundesvereins als nothwendig nicht voraus zu setzen ist [b]. VII) Dem gemäfs wurden viele Rechtsverhältnisse, die in der teutschen Reichsverfassung, in der rheinischen BundesActe, in Verträgen über den Beitritt zu derselben, oder in späteren in Folge der durch den rheinischen Bund bewirkten Staatsveränderungen vertragweise eingetretenen Rechtsverhältnissen, ihren Entstehungsgrund haben, so wie in der Regel die in diesem Zeitraum erworbenen Rechte, bei Errichtung des Teutschen Bundes nicht geändert [c], sondern zum Theil nur näher bestimmt [d]. VIII) Daher ist das ehemalige teutsche Reichs- und TerritorialStaatsrecht, und selbst das öffentliche Recht des rheinischen Bundes, noch jetzt ein wichtiges Hülfmittel in dem teutschen öffentlichen Recht, sowohl in dem Bundesrecht, als auch in dem Staatsrecht der Bundesstaaten [e].

a) Vergl. Rhein. Bund, LX. 454.

b) Klüber's Abhandlungen u. Beobachtungen, Bd. I, S. 5 u. 42 ff.

c) *Beispiele* liefern: die als Regel geltende Aufhebung der Gesetzkraft teutscher Reichsgesetze (§. 50 u. f.); die neuen Titel mancher vormaligen rheinischen Bundesfürsten, selbst den jetzt standesherrlich untergeordneten Fürsten von der Leyen nicht ausgenommen; die jetzige Souverainetät teutscher Bundesfürsten, über ihre unter dem rheinischen Bund begriffen gewesenen Länder; die Unterordnung der Besitzungen, Personen u. Familien ehemaliger reichsständischer Landesherren (jetziger Standesherren) und anderer Reichsunmittelbaren unter Bundesfürsten; die politische Vernichtung der Reichsburg Friedberg, und

jene der beiden geistlichen Ritterorden in den rhein. Bundesstaaten; die Unterordnung der Reichsstadt Nürnberg; eine Reihe von Territorial Ausgleichungen, Abtretungen, Erweiterungen und Begrenzungen, welche in der rheinischen BundesActe oder in Folge derselben festgesetzt wurden; die Aufhebung der StaatsServituten unter rheinischen Bundesstaaten (§. 560 d); die Aufhebung oder Veränderung mancher Lehnverhältnisse; die Freiheit der katholischen Religionsübung, welche der Protector in allen mit neu aufgenommenen rheinischen Bundesfürsten evangelischer Religion geschlossenen Receptions- und Accessions-Verträgen stipulirte (unten §. 525 u. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 403 a). — *Stillschweigende Anerkennung* solcher Rechtsverhältnisse findet man selbst in der teutschen BundesActe, in dem Eingang bei dem Titel mancher Bundesgenossen, und in dem Art. 14 u. 17. So auch in den Protocollen der t. Bundesversammlung von 1817, S. 87, in d. Beilagen zu d. Protoc. der 11. Sitzung, Num. 14. Auch erkannten Oestreich, Preussen und Rufsland in allen Verträgen, welche sie im Oct., Nov. u. Dec. 1813 mit rheinischen Bundesfürsten über ihren Beitritt zu der Allianz wider Napoleon schlossen (§. 33 a), nicht nur die Souverainetät dieser Fürsten an, sondern sie garantirten ihnen auch ihren vorgefundenen TerritorialRechts- und Besitzstand. — »Die Bestimmungen des lüneviller Friedens, der ReichsdeputationsSchlufs und die RheinbundActe, sind noch bleibend in manchen ihrer Folgen, deren gänzliche Beseitigung Europa nicht entwirrt, sondern verwirrt haben würde«. Worte des vorsitzenden Gesandten, in der zweiten Sitzung der teutschen Bundesversammlung, Protocoll v. 11. Nov. 1816, §. 7. Mehr aus diesem Vortrag s. unten §. 69, Note d. — Dafs durch Auflösung des rheinischen Bundes, *sämmtliche* Stipulationen dieses Bundes, namentlich die in dem 34. Art. der rhein. BundesActe enthaltene *Verzichtleistung* der Bundesfürsten (unten §. 83, IV u. §. 84, V) *schlechthin entkräftet* worden seyen, wird behauptet in der Erklärung des Hauses S. CoburgMeiningen wider S. CoburgSaalfeld, betr. die S. CoburgEisenberg- u. Römhildische Succession (1820. Fol.), §. 15—21. Protoc. der B.V. v. 1820, §. 114. Desgl. in folg. Abhandl. Ueber den Sinn u. die Kraft des 34. Art. der RheinbundsActe, während und nach dem Rheinbund; bei Gelegenheit der ErbschaftsIrrung zw. S. Coburg u. S. Meiningen. (Ohne Druckort.) 1821. 8. S. 19 ff. Dawider s. man: Beantwortung der von — S. Meiningen gegen — S. CoburgSaalfeld erlassenen Denkschrift (Coburg 1818. Fol.), S. 37 ff. Analogische Gründe s. unten §. 50 u. f. Vergl. auch §. 84, V.

d) Oestreich erklärte am 22. Nov. 1814 auf dem wiener Congrefs: «Der *Zweck* der grofsen Allianz — — sey in Ansehung Teutschlands durch die alliirten Mächte feierlich und öffentlich ausgesprochen worden: *Aufhebung* des *Rheinbundes*, und *Wiederherstellung* der *teutschen Freiheit* und *Verfassung* unter gewissen *Modificationen*, etc. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 108. Die teutsche Reichsverfassung ward indefs nicht wieder hergestellt, auch nicht mit Modificationen. Erklärungen des k. k. östreichischen Gesandten, in dem Protocoll der Bundesversammlung v. 11. Nov. 1816, §. 7.

e) Non omnis moriar! — Europ. Annalen, 1807, VI. 305. — Dafs nach der rhein. BundesActe, für die BundesStaaten nur Bundesstaatsrecht, kein Particular-Staatsrecht existire, behauptet N. T. Gönner, in s. Archiv für die Gesetzgeb. u. Reform des jurist. Studiums, Bd. I (1808. 8.), S. 1—16.

V. CAPITEL.

Wirkung der Auflösung der teutschen Reichsverbindung auf die Titel und Rechte der Landesherren, die Landesverfassung, die Reichsgesetze und Reichsvertragrechte, das Privatrecht, und die von Einzelnen erworbenen Privatrechte.

§. 48.

Wirkung der Auflösung der teutschen Reichsverbindung:

1) auf Titel und politisches Rechtsverhältniss der teutschen Landesherren, ihrer Familienglieder, und des Reichsadels.

Durch Auflösung der teutschen Reichsverfassung, hatten I) diejenigen Titel teutscher Landesherren, ihrer Familienglieder, und des teutschen Reichsadels, welche in dieser Verfassung ihren Grund hatten [a]), ihre ursprüngliche Beziehung verloren. Doch hinderte dieses, an sich, bei den souverain gewordenen Landesherren und ihren Familiengliedern, die Fortführung derselben nicht [b]). Aber die rheinischen Bundesfürsten verzichteten, in der BundesActe (Art. 3), auf diejenigen ihrer Titel, welche irgend eine Beziehung auf das teutsche Reich ausdrückten. Mehrere derselben vertauschten den kurfürstlichen Titel entweder mit dem königlichen oder mit dem grofsherzoglichen, den reichsfürstlichen mit dem herzoglichen, den gräflichen mit dem fürstlichen [c]). II) Alle teutschen Landesherren, welche nicht von Napoleon und den übrigen Mitstiftern des rheinischen Bundes, andern ihres Gleichen als Standesherren untergeordnet wurden, erlangten, mit dem Verschwinden der Reichshoheit, politische Unabhängigkeit oder Souverainetät. Ein Theil derselben kam in rheinische Bundesgenossenschaft, die übrigen blieben bundesfrei [d]).

a) Z. B. Kurfürst, Reichsfürst, Reichsgraf, Reichsfreiherr, die Erz- und Erbamts-Titel. Klüber's Staatsr. d. Rheinbundes, §. 81 — 83. — Vergl. Der teutsche Bund wider das teutsche Reich. 1815. 8.

b) *Preussen* führte noch im J. 1809 den Kurfürstentitel. So noch jetzt *HessenCassel*. Vergl. unten §. 109 u. ff. — Der Titel *Reichs*stadt hat aufgehört.

c) Klüber's Staatsr. d. Rheinbundes, §. 81 ff.

d) Ebendas. §. 83. Oben §. 31.

§. 49.

2) auf die Landesverfassungen der teutschen Staaten.

I) Die Landesverfassungen der teutschen Staaten, so weit sie, im Ganzen oder theilweise, durch die Fortdauer der teutschen Reichsverbindung nicht klar bedingt waren, wurden weder durch die

in der rheinischen BundesActe enthaltene Aufhebung der Reichsgesetze, noch durch Auflösung der Reichsverbindung und Stiftung des rheinischen Bundes, stillschweigend aufgehoben *a*), und eben so wenig geschah dieses in der BundesActe ausdrücklich *b*). II) So weit die Landesverfassung auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen, zwischen den Unterthanen oder ihren Stellvertretern und den Landesherrschaften, beruhten, waren die letzten, selbst in Uebereinstimmung mit dem Protector des Bundes, zu einseitiger Aufhebung oder Aenderung derselben nicht berechtigt *c*). Die neu erlangte Souverainetät schloſs in ihrem Ursprung rechtlich mehr nicht in sich, als Befreiung von der Reichshoheit *d*); und eher waren die Unterthanen berechtigt, Ersatz zu fordern, für die durch widerrechtliche Aufhebung der Reichsverbindung erfolgte Entziehung oder Minderung mancher von ihren Rechten *e*), und für Entziehung des Schutzes ihrer Rechte durch die Reichshoheit. III) Nach diesen Grundsätzen ist die, seit erlangter Souverainetät, in verschiedenen teutschen Staaten erfolgte Aufhebung oder Aenderung der Landesverfassung, namentlich die Aufhebung der Landstände *f*), rechtlich zu beurtheilen.

a) Königl. *hannöver*. Erklärung auf d. wiener Congreſs, in Klüber's Acten d. w. Congr., Bd. I, Heft 1, S. 69. Hannöverische Abstimmung (§. 12) in dem Protoc. der B. V. v. 1823, §. 129. Zufällige Gedanken — — ob durch die rhein. B. Acte den neuen t. Souverainen über ihre Eigenthumslande e. *grössere* Gewalt beigelegt worden sey, als sie über dieselbe vorhin gehabt haben? (Ohne Druckort 1807. 8.) S. 48 f. G. H. v. Berg's Abhandlungen zu Erläuter. der rhein. B. Acte Th. I, S. 208 f. Rhein. B., XXV. 106. Guil. Wiesand comm. de abrogationis legum germanicarum vi et effectu in civitatibus foederi rhenano adscriptis, praesertim in earum formam (Zerbstae 1818. 4. Auch, teutsch, in d. Rhein. Bund, LII. u. LIII.), Part. II. A. H. Meisel diss. quaestiones de jure publ. civitatum foederi rhen. adscriptar. Spec. I. (Lips. 1811. 4.), p. 34. sqq. et 40. Jen. Allg. Lit. Zeit. 1807, Num. 301 u. 302, §. 18; Num. 304, S. 612; 1808, Num. 132. Würtembergs Rechte (Ohne Druckort. 1814. 8.), S. 13 ff. — Vergl. Reichsdep. Hauptschl. v. 1803, §. 60. Bemerkungen zu Erklärung des 60. §. des R. D. Hauptschlusses. Frankf. 1805. 8. J. F. Runde über die Erhaltung der öffentl. Verfass. in d. EntschädigungsLanden, nach d. R. Dep. Hauptschl. v. 1803, mit Anwend. auf d. Herzogth. Westphalen. Gött. 1805. 4. Haeberlin's Staatsarchiv, L. 166 ff. LI. 272 ff.

b) Daſs die Landesherrschaft, seit der Stiftung des rhein. Bundes und der erlangten Souverainetät, die Landesverfassung *nach Belieben* ändern oder aufheben könne, behaupten: J. F. N. Brauer, in s. Beiträgen zu e. allgem. Staatsr. der rhein. Bundesstaaten (Carlsr. 1807. 8.), S. 7 ff. Vergl. auch C. S. Zachariae jur. publ. civitatum quae foederi rhen. adscriptae sunt, §. 23. sq. — Daſs die Landesherrschaft, seit Auflösung der Reichsverbindung, zu einseitiger Aufhebung oder Aenderung der Landesverfassung berechtigt sey, wenn durch sie die Staatsgewalt unter mehrere Subjecte getheilt (?) werde, daſs sie sogar *verpflichtet* sey, wenn *sie* die Landesverfassung dem Zweck des Staates für nicht entsprechend halte, behauptet Behr in s. system. Darstell. des rhein. Bundes, S. 209 ff. — Daſs mit Aufhebung der Reichsgesetze, die Verbindlichkeit der bisherigen Landesverfassung *ipso jure aufgehört* habe, behaupten: J. Zintel, in s. Entwurf e. Staatsr. für d. rhein. Bund, S. 120. N. T. Gönner, in s. Archiv für die Gesetzgeb. u. Reform des jurist. Studiums, Bd. I (1809. 8.), S. 1 — 16, und, namentlich in Ansehung der landständischen Verfassung, ein Ungenannter in der neuen Allemannia, Bd. I (1816), S. 1 ff.

c) v. Berg a. a. O. 210 ff. In Beziehung auf *Lippe* (Detmold), die versuchte Aufhebung der alten, und Einführung einer neuen landständischen Verfassung betreffend, s. man Protocoll d. t. Bundesversamml. v. 12. Aug. 1819, §. 182 u. f., und Vortrag, vorgelesen in der Sitzung der B. V. vom 9. Sept. 1819, und loco dictaturae gedruckt auf 53 FolioSeiten (S. 591—643). — Die Rechte *Dritter* (der Unterthanen), konnten durch Verträge des Protectors mit den Bundesfürsten nicht verletzt werden. — Auch *politisch* gut wäre die Aufhebung der Landesverfassung nicht. *Sicherer* steht ein Fürst, dem eine Staatsverfassung, als der, dem nur persönliche Energie die Dauer seiner Herrschaft verbürgt, der Alles, und auch das vermag, was weder ihm, noch dem Volke nützt. Soll der *Zufall* guter persönlicher Eigenschaften des jedesmaligen Regenten, die Gewährleistung seyn, für gerechte und zweckmäsige Staatsverwaltung? Absolute Gewalt ist gefährlich dem Fürsten, herabwürdigend für die Unterthanen. Vergl. K. Alexander's Erklärung, in Klüber's Uebersicht der dipl. Verhandl. d. wiener Congr. S. 200.

d) Vergl. v. Berg a. a. O. S. 200 ff. Rhein. Bund, III. 381 ff.

e) Vergl. v. Berg a. a. O. S. 209 ff. Anders Behr a. a. O. S. 208.

f) Vergl. §. 282, und die wiener SchlufsActe von 1820, Art. 56. — In dem grofsherzogl. hessischen Edict vom 1. Oct. 1806, wurden die Landstände »aus unumschränkter Machtvollkommenheit« aufgehoben. Von Lippe (Detmold), s. oben Note *c*.

§. 50.

3) auf die teutschen Reichsgesetze;

insbesondere *a)* auf die durch sie begründeten oder gebilligten Vertragrechte.

Die rheinische BundesActe (Art. 2) erklärte alle teutschen Reichsgesetze für nichtig und unwirksam, in Ansehung der Bundesgenossen, ihrer Staaten und Unterthanen. Es wurden aber I) daselbst zugleich zwei Ausnahmen von dieser Regel festgesetzt; in Ansehung derjenigen Bestimmungen des ReichsdeputationsHauptschlusses vom 25. Februar 1803, welche 1) die Rechte der Gläubiger und Pensionäre *a*), und 2) den Octroi der Rheinschiffahrt *b*) betreffen. Auch ist II) den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäfs, dafs jene Aufhebung der teutschen Reichsgesetze, nicht bezogen werden konnte auf Staaten, Personen, physische und moralische oder juridische, und Rechte, über welche die rheinischen Bundesgenossen zu verfügen nicht befugt waren, und nicht auf Rechte, deren Wirksamkeit durch die Fortdauer der teutschen Reichsverbindung nicht schlechthin bedingt war. Also 1) nicht auf die von dem rheinischen Bund frei gebliebenen teutschen SouverainStaaten und deren Unterthanen. Auch 2) nicht auf solche Rechte, welche Einzelne durch Reichsgesetze oder reichsgesetzliche Bestimmungen, unmittelbar oder mittelbar (ex pacto tertii), schon erworben hatten *c*). 3) Nicht auf die Fortdauer der durch Reichsgesetze begründeten, veranlafsten, oder gebilligten, jedoch von dem Fortbestehen der Reichsverbindung unabhängigen Vertragrechte, a) zwischen Bundesfürsten unter sich *d*); oder b) zwischen Bundesfürsten und

Dritten, namentlich ihren Unterthanen *e*), der katholischen Kirche, den evangelischen Kirchengesellschaften, und Auswärtigen bei (etwa auch zugleich als Reichsgesetze betrachteten) Staatsverträgen des teutschen Reichs, in welchen die Regierungen damaliger teutscher Reichsländer, späterhin rheinischer, jetzt teutscher Bundesstaaten schon ursprünglich für sich selbst in ihrer landesherrlichen Eigenschaft, unabhängig von dem Bestehen der teutschen Reichsverbindung, als MitPaciscenten anzusehen waren *f*); oder c) zwischen Dritten, z. B. zwischen Katholiken und Evangelischen in rheinischen (jetzt teutschen) Bundesstaaten, zwischen den Mitgliedern der RegentenFamilien, auch denen des reichsunmittelbar gewesenen Adels u. d. m. III) Fortwährende Gültigkeit konnten ReichsPrivatgesetze behalten, durch ausdrückliche oder stillschweigende Billigung einzelner Bundesfürsten *g*).

a) R. Dep. Hauptschl. v. 1803, §. 3, 4, 6, 7, 9, 14, 17, 19, 20, 24, 27, 47—59, 64, 66—68, 76, 77—85. — Von *Reichsschulden*, s. Rhein. Bund, I. 114 f. G. H. v. Berg's Abhandl. z. Erläut. d. rhein. B. A. Th. I, S. 57 ff. — Von Schulden der ehem. *Reichs OperationsCasse*, sehe man §. 6 u. 233 b. Auch die *teutsche Bundes-Acte*, Art. 15, erneuert die Verfügungen d. R. D. Hauptschl. wegen des Schuldenw., der Pensionen, und der auf den RheinschiffahrtOctroi angewiesenen directen und subsidiar. Renten (§. 578 u. f.). — Das bei Auflösung des teutschen Reichs vorhandene *Staatseigenthum* desselben, hat, mit Ausnahme der Reichsarchive (§. 39 f.), seine frühere Bestimmung verloren. v. Berg's angef. Abhandl. etc., Th. I, S. 271. Klüber's Staatsr. des Rheinb. §. 114. — Beschluss d. t. B. V., über die *Gebäude* des *Reichskammergerichts*, in ihrem Protoc. v. 26. Aug. 1818. Preuss. Erklär. hierauf, in dem Protoc. v. 1819, §. 53. — Desgleichen über die reichskammergerichtl. *Bibliothek*, in dem Protoc. v. 25. Jan. 1821, §. 15, Num. 21; v. 19. Jun. 1823, §. 109; 29. Jan. 1824, §. 34; in Klüber's Quellensammlung, Num. XXXVI. Sie soll nach Bonn gekommen seyn. — Von der reichskammergerichtl. *SustentationsCasse* u. den vorräthigen *Taxgeldern*, s. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 29, 71, 73 u. 193. — Von den *Activ*- und *PassivCapitalen* der SustentationsCasse, von Vertheilung der ersten u. Tilgung der letzten, s. Protoc. v. 1823, §. 30.

b) R. Dep. Hauptschl. v. 1803, §. 39.

c) Rhein. Bund, XXV. 102. — Vergl. die t. BundesActe, Art. 14, Num. 2, verbis: «für künftige Fälle».

d) So z. B. verschiedene MünzConventionen, unten §. 427 a u. f. Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 323. Vergl. auch den preuss. Entwurf e. Verfass. des teutschen Staatenb. v. Febr. 1815, §. 119, in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 54.

e) Denkwürdige Erklärung der hannöverischen Gesandschaft auf dem wiener Congr., in Klüber's Acten des w. Congr., Bd. I, Heft 1, S. 69.

f) Z. B. die Concordate (v. 1439, 1446, 1448) mit dem päpstl. Stuhl, der Religionsfriede v. 1555, der westphäl. Friede v. 1648, der auch in solcher Beziehung von Frankreich und Schweden den jetzigen t. Bundesstaaten garantirt ist. Pütter's Geist des westphäl. Friedens, S. 24 u. 68 ff. v. Berg a. a. O. S. 242 ff. u. 154 ff. Guil. Wiesand comm. cit. Part. I. c. 3. in Winkopp's Zeitschrift: Der rheinische Bund, XXV. 101. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wien. Congr., S. 153, 250, 441 f., 446, 449, 451 f., 484, 490 u. 495 ff. A. Michl's Kirchenrecht, §. 11. F. A. Frey's Progr., ist der westphäl. Friede, den Bestimmungen des Art. V nach, in Bezug auf den Religionszustand

der christl. HauptConfessionen in Teutschl., durch die rhein. u. wiener BundesActen abgeschafft und aufgehoben? (Nein.) Bamb. 1816. 8. In den wiener Verhandlungen zu Errichtung der t. BundesActe, ward bei dem 16. Artikel ausdrücklich auf die »Friedensschlüsse«, als die t. Bundesstaaten fortwährend verpflichtend, hingewiesen. Klüber's angef. Uebersicht, S. 441, 442, 446, 449. — Von den Concordaten, s. Bemerkungen und Wünsche über die seit 1806 erschienenen ReligionsEdicte etc. (Teutschl. 1817. 8.), S. 5 ff. u. 13. Wider die fortdauernde Gültigkeit der angef. Concordate, s. die unten §. 517 angef. Schrift v. Vater, S. 22—24. Stillschweigend ist für künftige Fälle ihre Wirksamkeit aufgehoben, durch diejenigen Bestimmungen, welche übereinstimmend von dem päpstl. Stuhl und den weltl. Regenten, für Verfassung und Einrichtung des kathol. Kirchenwesens in t. Bundestaaten errichtet worden sind (§. 508—510).

g) Man s. den folg. §. Gönner a. (unten §. 53 a) a. O., S. 50—57. Haus, in Winkopp's rhein. Bund, XXVIII. 78.

§. 51. (51 a.)

b) auf die Autonomie und Gesetzgebungsfreiheit der Bundesfürsten, in Beziehung auf fortdauernde Gültigkeit der Reichsgesetze.

I) Durch die in der rheinischen BundesActe festgesetzte Aufhebung der teutschen Reichsgesetze, ward die Autonomie und Gesetzgebungsfreiheit der Bundesfürsten weder aufgehoben, noch beschränkt. Demnach war es ihrer Bundespflicht nicht zuwider, wenn sie freiwillig, ohne Meinung einer aus der Zeit der Reichsverbindung noch fortdauernden rechtlichen Nothwendigkeit, reichsgesetzliche Vorschriften fernerhin entweder selbst beobachteten, oder solchen practische Gültigkeit für ihre Staatsbehörden und Unterthanen, ausdrücklich oder stillschweigend beilegten a). II) Namentlich gilt dieses von Reichsgesetzen, welche auf PolizeiGegenstände, auf Münz- und Kalenderwesen, auf peinliches und bürgerliches Recht und Rechtsverfahren b) sich beziehen. In Ansehung dieser Gegenstände, konnte daher den Reichsgesetzen, zwar nicht als solchen, oder nach ihrer ursprünglichen Form, aber doch nach ihrem Inhalt (materiell), mithin zwar nicht mehr als gemeinem Recht (jus commune), aber doch als angenommenem Landrecht (jus receptum), practische Gültigkeit in den vorhin zu dem teutschen Reich gehörigen Staaten nicht versagt werden, so lang und so weit sie durch eigene Landesgesetze nicht abgeschafft oder abgeändert waren c); welches zu thun, der Staatsregierung nunmehr, selbst bei schlechthin befehlenden oder verbietenden Reichsgesetzen, unverwehrt war, doch, in der Regel, ohne rückwirkende Kraft der neuen Gesetze d).

a) In dem zu dem rhein. Bund nicht gehörenden Herzogthum *Holstein*, ward die Fortdauer der Gültigkeit der teutschen Reichsgesetze, in bürgerl. und peinl. Sachen, gesetzlich verordnet, am 9. Sept. 1806. Polit. Journal 1806, S. 983. — Das OberAppellationsGericht der vier *Freien Städte* zu Lübeck, ist angewiesen, ausser den ParticularGesetzen und Rechtsgewohnheiten der Städte, auch das

in ihnen recipirte gemeine Recht, mit Inbegriff der Reichsgesetze, als Entscheidungsquelle zu gebrauchen.

b) Beispiele liefern: Reichsabschied 1521, §. 19; 1529, §. 31. ReichsPolizeiordn. 1548 und 1577, in mehreren Stellen, z. B. Tit. 19 und 32. R. Dep. Abschied 1600, §. 16, 139 u. 152. Reichsabschied 1654, in mehreren Stellen, z. B. §. 113, 121, 122, 174. Reichsschlüsse von 1731 und 1722, die Abschaffung der Handwerksmifsbräuche betreffend. Von ReichsCriminalGesetzen s. Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechts, §. 3. Diese und andere, gesammelt in Gerstlacher's Handbuch der teutschen Reichsgesetze, Th. IX, X u. XI, in Schmauss corp. jur. publ. acad., und in der neuen Samml. der Reichsabschiede. Frankf. 1747. 4 Theile, Fol.

c) Guil. Wiesand comment. cit. A. H. Meisel diss. cit. G. H. v. Berg's Abhandlungen zu Erläut. der rhein. B.A., Th. I, S. 50 ff. Schrader's Abhandl., in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. II, Num. 5 u. 13, u. Bd. III, Num. 20. Rhein. Bund, XXXVII. 63. Jen. Allgem. Lit. Zeit. 1807, Num. 302, §. 19, u. u. Num. 305.

d) F. Th. Seidlitz, praes. A. C. Stockmann, diss. de vi legum priorum in posterioribus. Lips. 1803. 4. A. D. Weber über die Rückanwendung positiver Gesetze. Hannov. 1811. 8. C. C. J. v. Herrestorf über die zurückwirkende Kraft der Gesetze. Düsseld. 1812. 8. Th. Wiese über die rückwirkende Kraft der Gesetze. Frankf. 1814. 8. G. H. v. Berg's Rechtsfälle, Th. IV, Num. 10. P. W. Pfeiffer's Abhandl. in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. III, S. 411 ff. Jen. Allg. Lit. Zeit, 1812, Num. 220.

§. 52. (51 b.)

c) auf authentische Auslegung der Reichsgesetze.

I) Da mit Auflösung der teutschen Reichsverbindung, die moralische Person der ReichsStaatsgewalt (Kaiser und Reich) erloschen, und der Teutsche Bund nicht Rechtsnachfolger oder Stellvertreter derselben geworden, auch überhaupt mit Staatsgewalt nicht versehen ist (§. 6 u. 104), so besteht jetzt kein Subject, welches zu authentischer Auslegung der Reichsgesetze ermächtigt wäre *a*). II) Dagegen gebührt, in Rechtstreitigkeiten, jedem competenten Richter doctrinale Auslegung auch der Reichsgesetze *b*). III) Auch können sämmtliche Bundesglieder vertragweise unter sich festsetzen, welchen Sinn Sie zweifelhaften Stellen der Reichsgesetze beilegen wollen; doch unbeschadet der Rechte Dritter. IV) Dasselbe kann jeder Regent, für seinen Landesbezirk, nach der Landesverfassung thun *c*).

a) Ein Fall in den Protoc. der B.V. v. 1818, §. 238; v. 1819, §. 20 u. 42; v. 1820, §. 37. — Namentlich gilt dieses von dem *R.Dep.Hauptschl.* v. 1803, der seine verbindende Kraft als Reichsgesetz einzig von der ReichsStaatsgewalt (Kaiser und Reich) durch einen eigenen Reichsschlufs erhalten hat; also weder von dem Willen der DeputationsMitglieder, als solcher, noch von den Vorschlägen der vermittelnden Mächte (Frankreich und Rufsland), obgleich die von ihnen französisch mitgetheilten ersten 47 §§. des R. D. H. S. die Ueberschrift erhielten: « Texte *original* finalement *convenu* entre les Ministres des Puissances médiatrices et la Députation de l'Empire ». Vergl. v. Berg's jurist. Beobachtungen, Th. III, S. 64. — Ein die gräfl. Hallbergische Rente betreffender Beschlufs der B. V. in ihrem Protoc. v. 1818, §. 238, begehrte Aus-

legung einer Stelle des 24. §. des R. D. H. S. von den noch übrigen sechs Staatsregierungen, welche, als Mitglieder der ausserordentl. R. Deputation von 1803, Bevollmächtigte bei derselben hatten. In Folge dieser Erklärungen, gab die B. V. eine Auslegung, in den Protoc. v. 1824, §. 72. Vergl. auch Protoc. v. 1822, §. 105 u. 145. In den Protoc. v. 1817, §. 365, äusserte in der B. V. ein Referent, die B. V. sey *nicht* ermächtigt zu authentischer Interpretation derjenigen §§. des Reichsdep. Hauptschlusses, welche in die Bundes-Acte aufgenommen worden.

b) Vergl. das Protoc. der B.V. v. 1820, §. 37, Num. II. — Wie ehehin den Reichsgerichten, und selbst den TerritorialGerichten. Die bei jenen damals geltenden, in ihrer Art noch jetzt anwendbaren, Grundsätze findet man entwickelt, in G. W. Stock's (Pütter's) diss. de jure et officio summor. imperii tribunalium circa interpretationem legum imperii (Gött. 1758, und in Pütter's opusculis, p. 185). §. 47. 52. 53.

c) Vergl. §. 238 *a*.

§. 53. (52.)

4) auf das gemeine teutsche Privatrecht; 5) das LandesPrivatrecht; 6) die von Einzelnen erworbenen Privatrechte, insbesondere 7) auch SuccessionsRechte; 8) subsidiarisch von den Reichsgerichten befolgte RechtsNormen.

I) Nach dem oben (§. 51, II.) angegebenen Grundsatz, ist die Frage zu beantworten: ob und wie weit das auf teutsche Reichsgesetze, so wie auf allgemeine teutsche Rechtsgewohnheiten, gegründete gemeine teutsche Privatrecht *a*), durch Auflösung der Reichsverbindung, und durch die in der rheinischen BundesActe erfolgte Aufhebung der Reichsgesetze, in den teutschen Staaten nunmehr auch als Landesrecht seine practische Gültigkeit verloren habe? II) Dem LandesPrivatrecht (vormaligem particulärem teutschem Privatrecht) blieb seine Gültigkeit auch nach Auflösung der teutschen Reichsverbindung, so weit es durch neuere Gesetze oder Rechtsgewohnheiten nicht aufgehoben ward *b*). III) Die während der teutschen Reichsverbindung von Einzelnen erworbenen Privatrechte, namentlich die durch kaiserliche Privilegien erlangten, blieben fernerhin bei Kraft *c*), da wohlerworbene Rechte (jura quaesita) der Privatpersonen unabhängig sind von der Art der Staatsverfassung. IV) Dasselbe gilt insbesondere von rechtsgültig erworbenen Successions-Rechten *d*), ohne Unterschied der verschiedenen Arten von Rechtstiteln, auf welchen sie beruhen. V) Die wiener SchlufsActe von 1820, Art. 23, erkennt die fortwährende Gültigkeit von den ehemaligen Reichsgerichten subsidiarisch befolgter RechtsNormen, so weit sie auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind *e*).

a) Vergl. §. 51 u. (N. T. Gönner) Ueber den Umsturz der t. Verfassung und seinen Einflufs auf die Quellen des Privatrechts in den neu souverainen Staaten der rhein. Conföderation. Landsh. 1807. 8. *Ebendess.* Archiv, Th. I, S. 9. Winkopp's rhein. Bund, XXVI. 222. — Von dem teutschen *PrivatFürstenrecht* s. oben §. 11 u. 50, II, 3, *c*. — Durch Auflösung der Reichsverbindung, ist die Streitfrage, von der Existenz eines *allgemeinen* teutschen Privatrechtes (auch eines geschriebenen, oder blofs eines Gewohnheitsrechtes? nicht blofs im historischen, sondern auch im juristischen Sinn?), zur Antiquität geworden.

b) In verschiedenen rhein. Bundesstaaten ward das neufranzösische Privatrecht (Code Napoléon) eingeführt. So in dem Königr. Westphalen, in den Grofsherzogthümern Baden, Berg, und Frankfurt, in den Staaten der Herzoge von Arenberg und Anhalt-Cöthen. — In verschiedenen andern Bundesstaaten erschienen einzelne neue Gesetze, oft mehr mit formaler als materieller Neuheit.

c) Unten §. 540. Brauer's Beiträge zu e. allgem. Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, S. 19. — Von erlangten kaiserl. *Standeserhöhungen* und *Privilegien*, s. ebend. S. 162 ff. Wiesand l. c. P. I. c. 2.

d) Vergl. §. 83, Num. III u. IV, u. §. 47 *b*. — Ehemalige *EventualBelehnungen* und *Anwartschaften* auf Reichslehen, desgl. vertragmäsige *Erbfolgerechte* bundesfürstlicher Familien, sind auch jetzt noch rechtsgültig, und namentlich unter dem in dem 34. Art. der rhein. BundesActe geleisteten Verzicht nicht begriffen, wenn sie nach den gleichzeitigen Rechtsgrundsätzen ein gesetzmäsiges Daseyn erhalten haben, folglich hiedurch ein wohlerworbenes Recht begründet ist. Klüber's Abhandlungen und Beobachtungen, Bd. I, S. 1 ff. s. Wiesand l. c. P. I. c. 2. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 120, vergl. mit §. 89, 92 u. 372. — Für *erloschen* durch die Auflösung der Reichsverbindung, hält jede durch ehemalige ReichsLehnverhältnisse begründete Erbfolgerechte und Erbfolgeordnung (also auch da, wo, wie bei ReichsErz- und Erbämtern (§. 537), der Gegenstand des Reichslehen nicht aufgehört hat), J. U. Röder's Archäologie der teutschen Lehnsverfassung (Hildburgh. 1816. 8.) Vorrede, S. XIX u. XXVII. Eben so hält für erloschen, die Erbverbrüderungen u. Anwartschaften, welche während der teutschen Reichsverbindung errichtet wurden, v. Egger's, Teutschlands Erwartungen vom rhein. Bunde, S. 21 ff. — Dafs die von römisch-teutschen Kaisern auf reichslehnbare, durch Auflösung der Reichsverbindung unabhängig gewordene Staaten, oder deren unmittelbare Bestandtheile, ertheilten einfachen Anwartschaften, durch Erlöschung des dem Kaiser und Reich zugestandenen OberLehneigenthums *unwirksam* geworden, und dafs selbst ReichsEventualBelehnungen jetzt *nur dann* noch von wesentlichem Nutzen seyen, wenn zu denselben die Einwilligung des Vassallen, der (gleichzeitig) in dem Besitz des Lehns sich befand, hinzugekommen ist, wird behauptet in v. Berg's angef. Abhandlungen, a. a. O.

e) Vergl. §. 11 u. 73.

VI. CAPITEL.

Quellen des teutschen öffentlichen Rechtes.

§. 54. (53.)

Uebersicht.

Quellen I) des teutschen **Bundesrechtes**, sind: 1) Staatsverträge im weitern Sinn, sowohl ausdrückliche oder geschriebene (jus scriptum), nämlich Fundamentalverträge des Bundes, und Staatsverträge (im engern Sinn) der gesammten vereinigten Bundesstaaten, als auch stillschweigende oder ungeschriebene (jus non scriptum),

nämlich BundesFundamental- und Staatsherkommen; 2) Analogie; 3) allgemeines Staats- und Völkerrecht; neben welchen 4) auch verschiedene Nebenquellen und Erläuterungsmittel in Betrachtung kommen. II) Das Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten hat, ausser jenen allgemeinen, auf ihr Bundesverhältnifs sich beziehenden, noch folgende besondere Quellen: 1) Staatsverträge, theils ausdrückliche, sowohl Staatsgrundverträge, als auch Staatsverträge im engern Sinn, theils stillschweigende, nämlich Fundamental- und Staatsherkommen; 2) Staatsgesetze; 3) Analogie; 4) allgemeines Staatsrecht; 5) selbst manche Staatsverträge mit Auswärtigen. III) Unter Staatsacten im weitern Sinn, begreift man, in beiden Arten des teutschen öffentlichen Rechtes, auch alle geschriebenen Quellen. Aber im engern Sinn versteht man darunter alle schriftlichen Staatsverhandlungen anderer Art, vorzüglich die jenen vorbereitend vorausgegangenen Staatsacten im engern Sinn, sind nicht Quellen des öffentlichen Rechtes, aber Hülfmittel, dienend zur Geschichte, Erläuterung und Erklärung desselben (§. 24, 69 u. 79).

I. ABTHEILUNG.

Quellen des Bundesrechtes.

§. 55. (54.)

A) Ueberhaupt.

Verträge, sowohl Grundverträge, als auch Staatsverträge im engern Sinn.

Die Staatsverträge, im weitern Sinn, durch welche öffentliche Rechtsverhältnisse des Bundes bestimmt werden, sind von verschiedener Art; je nachdem durch sie die Grundverfassung, oder andere öffentliche Rechtsverhältnisse des Bundes, festgesetzt werden. I) Durch Grundverträge, wird das Daseyn, der Zweck, und das Wesentliche der Form des Staatenbundes bestimmt [a]). Ihre verbindende Kraft, liegt in der Uebereinkunft der Interessenten. Ausdrücklich errichtet, heissen sie FundamentalVerträge oder BundesGrundgesetze: stillschweigend, FundamentalHerkommen oder Observanz. II) Ueberdiefs können Staatsverträge (im engern Sinn) der gesammten verbündeten Staaten, sowohl unter sich, als auch mit einzelnen Bundesstaaten, und mit auswärtigen Staaten, errichtet werden, für öffentliche Rechtsverhältnisse, ausserhalb der Grundverfassung des Bundes. Stillschweigend errichtet, heissen solche Verträge Bundesherkommen, wenn sie auf Bundesgenossen sich beschränken: GewohnheitVölkerrecht (droit des gens coutumier), so fern sie mit auswärtigen Staaten errichtet sind. Von jeder Art dieser verschiedenen Quellen, ist hier besonders zu handeln.

a) J. C. Majer's allgemeine Theorie der StaatsKonstitution. Hamb. 1799. 8. — In den wiener MinisterialConferenzen von 1820, hatte Wirtemberg darauf angetragen, der wienerSchlufsActe von 1820 (Art. 13) eine *Definition* der Grundgesetze des Bundes einzuverleiben. Darauf bemerkte die RedactionsCommission, in ihrem Vortrag, der als Beilage A dem Protocoll der 22. Sitzung vom 16. April 1820, beigefügt ward: «Der Begriff eines Grundgesetzes sey einer von jenen einfachen Begriffen, die durch schulgerechte Definitionen viel leichter verdunkelt, als aufgeklärt und befestigt würden». Dieses erinnert an das alte: «omnis definitio in jure est periculosa». Dennoch hatte kurz vorher bei der B. V. eine für gutachtliche Festsetzung des Begriffs der Grundgesetze und der organischen Einrichtungen des Bundes erwählte *Commission*, folgende Definitionen vorgeschlagen: 1) «*Grundgesetze* des teutschen Staatenbundes sind diejenigen vertragmäsigen Bestimmungen, welche die Errichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zweckes, so wie die der Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derselben gegen den Bund, und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich des Rechts, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, betreffen. Durch diese vertragmäsigen Bestimmungen wird die Bundes*verfassung* gebildet». 2) «Da aber zur Erreichung des Bundeszweckes, zur Ausübung der Bundesrechte, zur Besorgung der Bundesangelegenheiten, Anstalten und Mittel nothwendig sind, ohne welche die Wirksamkeit des Bundes nicht möglich wäre; so mufs dieser die dem Zweck entsprechenden *Einrichtungen* treffen, welche der Grundvertrag *organische* (unten §. 57 *a*) nennt, weil durch sie der Bundeskörper gleichsam die Werkzeuge erhält, durch welche er seine Thätigkeit zu äussern in den Stand gesetzt wird. Die Beschlüsse, welche der Bund zu diesem Ende, als beständige, allgemeine Normen, fafst, können mit Recht den *Grundgesetzen beigezählt* werden. Diesen stellt auch der 7. Art. der BundesActe die organischen Bundeseinrichtungen in Ansehung der Ausnahmen von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit, gleich». 3) «Wollte man nun, im Gegensatz von Grundgesetzen, *die übrigen Bundesgesetze* näher bezeichnen, so ist es einleuchtend dafs *hier* in Beziehung auf die Gegenstände nur eine negative Beschreibung möglich wäre, und dafs man eigentlich als Gesetze des Bundes, die *nicht* Grundgesetze sind, diejenigen Beschlüsse anzusehen hat, welche nach der Stimmenmehrheit nicht gefafst werden können». Protoc. der B. V. vom 29. Jul. 1819, §. 155.

§. 56. (55.)

B) Insbesondere.

1. Grundverträge.

I) Der erste HauptGrundvertrag des Teutschen Bundes *a*), ist die teutsche BundesActe *b*) datirt Wien den 8. Juni 1815, und nachher genehmigt von jedem der Bundesgenossen *c*). Die eilf ersten Artikel derselben sind, in einer französischen mangelhaften Uebersetzung der SchlufsActe des wiener Congresses (Art. 53—64) wörtlich einverleibt. Ueberdiefs ward die ganze BundesActe, daselbst (Art. 118) für einen Bestandtheil dieser SchlufsActe erklärt, und zu dem Ende, als neunte Beilage, derselben in dem teutschen Urtext beigefügt, begleitet von einer unbeglaubigten, mehrfach fehlerhaften und wesentlich mangelhaften französischen Uebersetzung *d*). Hiemit ward ihr zugleich die Gewährleistung der

acht **europäischen Mächte** zu Theil, welche die SchlufsActe des Congresses unterzeichnet haben (§. 185 *a*). Sie ist abgetheilt in allgemeine (Art. 1—11) und besondere (Art. 12—20) Bestimmungen *e*). Sie enthält ausser den grundgesetzlichen, auch andere Bestimmungen (§. 131 *e*), und nicht blofs für das Bundesrecht, sondern auch für das Staatsrecht der Bundesstaaten. Auch verheifst dieselbe *f*) noch andere **Grundgesetze** des **Bundes**, und **Bestimmungen** über die **Einrichtung** des **Bundes**, in Hinsicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse. II) Von solcher Art ist der **zweite** HauptGrundvertrag des Bundes, die **wiener Schlufs-Acte** von 1820, oder die «SchlufsActe der über Ausbildung und Befestigung des Teutschen Bundes zu Wien (von Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesgenossen) gehaltenen **MinisterialConferenzen**» vom 15. Mai 1820 *g*), welche, durch einen in einer Plenar-Versammlung der Bundesversammlung einhällig gefafsten Beschlufs vom 8. Jun. 1820, zu einem **Grundgesetz** des Bundes erhoben ward *h*).

a) Dafür wird sie ausdrücklich erklärt, in der wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 3.

b) *SchlussActe* des wiener Congresses, und *BundesActe* oder Grundvertrag des Teutschen Bundes; beide in der Ursprache, kritisch berichtigt, mit Vorbericht, Uebersicht des Inhaltes, und Anzeige verschied. Lesarten, vollständig herausg. v. J. L. Klüber. Erl. 1816. 8. Zweite Aufl., durchaus berichtigt und mit vielen neuen Anmerk. vermehrt, ebendas. 1818. 8. Eine dritte, verb. und verm. Auflage ist in *Ebendess.* Quellensammlung zu dem öffentl. Recht des T. Bundes. Erl. 1830. 8. Eine Ausgabe der BundesActe findet sich auch, in *Ebendess.* Staatsarchiv des t. Bundes, Bd. I, S. 3—39. Deutsche BundesActe, und SchlufsActe der MinisterialConferenzen unterzeichnet zu Wien am 15. Mai 1820, nach Ordnung der BundesActe vereinigt. Frankfurt 1821. 8. — Notiz von *Ausgaben* und von französischen, englischen und russischen *Uebersetzungen* der B.A., in Klüber's angef. Quellensammlung, Num. III, Vorbericht.

c) Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 52 ff. Protoc. der B.V. v. 2. Dec. 1816, §. 39, und v. 16. Jan. 1817, §. 12. Martens a. a. O. VI. 367—369. Oben §. 34. Note h.

d) Diese *französische Uebersetzung* der ganzen BundesActe, mit Anmerkungen, findet man in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VII, S. 468 ff., auch in Martens recueil, Supplém. VI. 369. und in den Archives diplomatiques, T. IV, Stuttg. 1823. 8. — Weder vertragmäsiges noch gesetzliches Ansehen gebührt dieser, in der östreichischen Hof- und Staatscanzlei gefertigten, von Niemand beglaubigten Uebersetzung; eine bestimmende Auslegung der BundesActe ist folglich darin nicht zu finden. Sie ist weder auf Verlangen noch aus Auftrag der Stifter des Teutschen Bundes oder ihrer Bevollmächtigten, und eben so wenig für die Mitglieder des Teutschen Bundes, oder für die Unterthanen oder Angehörigen derselben gefertigt; auch ist dieselbe von den Bundesgliedern insgesammt nie für amtlich erklärt oder anerkannt worden. Klüber's Abhandlungen u. Beobachtungen, Bd. I, S. 68 ff.

e) Die besondern Bestimmungen wurden in Protocollen auf dem wiener Congress auch, «die ersten *Reglementar*Artikel genannt». Klüber's Acten des wiener Congr. Bd. II, S. 531 f. u. 536. — Geständnisse über die *Unvollkommenheit* der B. A., in Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 144 f. — Erinnerungen gegen die B.A., ebendas. S. 146 ff.

f) Art. 10, vergl. mit Art. 6, 7 u. 8.

g) Die *wiener SchlussActe* v. 1820 befindet sich, als Beilage, bei §. 2 des Protoc. der B.V. v. 8. Jun. 1820. Ein besonderer amtlicher Abdruck derselben aus der BundesPräsidialBuchdruckerei, erschien zu Frankf. a. M. unter dem Titel: Schlufs Acte der über Ausbildung u. Befestigung des t. Bundes zu Wien gehaltenen MinisterialConferenzen. 1820. 4. Nach diesem findet man sie in Klüber's Quellensammlung, Num. IV. Zerstückelte Ausgaben erschienen: *a*) mit der Bundes-Acte, zu Frankf. 1821, unter dem oben Note *a* angegeb. Titel, und *b*) als erste Fortsetzung zu Dresch öffentl. Recht (oben §. 24, Note *c*). — Eine *französische* nicht-amtliche *Uebersetzung* dieser SchlussActe, zu Wien gefertigt, ward zu Frankfurt in Folio gedruckt, und dem Protoc. der B.V. stillschweigend beigefügt. Da sie unvollständig war, mufste ein revidirter und verbesserter Abdruck nachgeliefert werden. Man findet dieselbe auch in Martens's recueil, Supplém. IX. 466., in den angef. Archives diplomatiques, T. IV, und in C. L. Lesur's annuaire historique universel, pour 1820, p. 580. Wie der oben erwähnten franz. Uebersetzung der BundesActe, so gebührt auch ihr weder vertragmäsiges noch gesetzmäsiges Ansehen; eine bestimmende Auslegung der SchlufsActe, ist folglich darin nicht zu finden. Man s. Klüber's Abhandlungen und Beobachtungen, Bd. I, S. 70 ff.

h) Protoc. in der PlenarVersammlung der B.V. v. 8. Juni 1820, §. 2. — Von ihrer *Auslegung* und von den dazu gehörenden Protocollen, s. unten §. 70, Note b.

§. 57. (56.)

2. *Staatsverträge im engern Sinn.*

I) Eine wichtige Quelle des teutschen Bundesrechtes, sind die Staatsverträge des Bundes, geschlossen theils von den gesammten verbündeten Staaten unter sich, z. B. die mit dieser Eigenschaft versehenen Beschlüsse der Bundesversammlung *a*), theils mit einzelnen Bundesstaaten *b*), theils mit auswärtigen Staaten. II) Von dieser letzten Art, sind die Haupt- und Nebenverträge, Friedensschlüsse, Bündnisse, Handels- und SubsidienVerträge, welche der Bund mit auswärtigen Staaten schliefst, welchen er durch AccessionsVerträge beitritt, oder worin derselbe, mit seiner Zustimmung, für einen contrahirenden Theil erklärt wird. III) Vorzüglich gehört hieher, die SchlufsActe des wiener Congresses vom 9. Jun. 1815 *c*), nebst allen darin bestätigten, ihr einverleibten oder beigefügten Verträgen, Erklärungen und Vorschriften, welcher, ausser den beiden HauptMitcontrahenten Oestreich und Preufsen, alle Mitglieder des Teutschen Bundes einzeln, durch eigene Beitrittverträge als NebenContrahenten beigetreten sind *d*).

a) BundesActe, Art. 6, 7, 10 u. a. Vergl. §. 117. — Vorzüglich gehören hieher die PlenarBeschlüsse (conclusa pleni) der B. V., wovon §. 120 u. 123. — Die Beschlüsse der B.V. sind *Vertraggesetze*. Vergl. §. 214. So z. B. die Geschäftordnung der B. V.; überhaupt alle *anordnenden* und *einrichtenden* oder organisirenden Bestimmungen des Bundes, für Ausbildung der Bundesverhältnisse (französisch, dispositions réglémentaires et organiques, im Gegensatz der fondamentaux, die ersten sind modifiables), welche in der B.A., Art. 7, und in der wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 13 u. 14, «*organische* Einrichtungen», und von Andern zuweilen *organische* (organisirende) Gesetze genannt werden. In wiener CongrefsVer-

handlungen, wurden die unter dem Titel: «besondere Bestimmungen» den zweiten Abschnitt der BundesActe bildenden Art. 11—19, erste *Reglementar-*Artikel oder Verfügungen genannt. Man s. oben §. 56 *e*. Die oben (§. 55 *a*) erwähnte Commission der B. V. v. J. 1819, zählte die Beschlüsse, welche der Bund für organische Einrichtungen fafst, den *Grundgesetzen* des Bundes bei; sie gab zugleich eine Definition dieser Einrichtungen, in der oben wörtlich angef. Stelle ihres Gutachtens. In den wiener MinisterialConferenzen v. 1820, erinnerte Hannover, dafs die von dem dort niedergesetzten Ausschufs, für die SchlufsActe vorgeschlagene ausführliche Definition der organischen Bundeseinrichtungen zu grossen Mifsdeutungen führen könne. Hierauf ward beschlossen, statt derselben blofs zu setzen: «organische Bundeseinrichtungen, nämlich Mittel und Anstalten zu Erreichung des Bundeszwecks». In der folgenden Sitzung trug Wirtemberg darauf an, die Definition so zu fassen: «bleibende Einrichtungen, die als Mittel u. Anstalten zu Erreichung der Bundeszwecke allgemein verbindlich angeordnet werden sollen». Zuletzt kam es zu der in dem Art. 13 der SchlufsActe befindlichen Fassung (§. 127). Wiener ConferenzProtoc. 19 u. 20, v. 8. u. 29. März 1820. Eine andere Definition unten §. 127, Note *d*.

b) So die ausdrücklichen oder stillschweigenden *Receptions-* oder *AccessionsVerträge* mit neu aufgenommenen Bundesgliedern; z. B. mit *Wirtemberg, Baden* (§. 107 *c*) *HessenHomburg*.

c) In Klüber's Acten des w. Congr., Bd VI, S. 12 ff. Auch besonders, nebst der teutschen BundesActe, von Ebendemselben, mit Vorbericht und Anmerkungen herausg. Erl. 1817. 8. Zweite Aufl., durchaus berichtigt u. mit neuen Anmerkungen vermehrt, ebendas. 1818. 8. Dritte Aufl. in *Ebendess.* Quellensamml. etc.

d) Klüber's angef. Acten etc., Bd. VI, S. 211 ff. 218 ff. 424 ff.

§. 58. (57.)

Fortsetzung.

IV) Als Rechtsquelle für den Teutschen Bund, dienen sogar manche Verträge, die zwischen dritten Mächten, oder von Bundesgliedern unter sich, oder mit auswärtigen Staaten, oder mit den eigenen Landständen, sind geschlossen worden. So 1) der pariser Friede vom 30. Mai 1814 [a]), 2) der pariser Hauptvertrag vom 20. Nov. 1815 [b]), und 3) der General-Recefs der zu Frankfurt versammelt gewesenen Territorial-Commission der vier Mächte, Oestreich, Preussen, England und Rufsland, vom 20. Jul. 1819 [c]); alle drei wichtig, nicht nur für den TerritorialBestand einzelner Bundesstaaten, sondern auch für die Grenzen zwischen manchen von ihnen und Frankreich, und der erste auch wegen der darin enthaltenen Unabhängigkeit der Bundesstaaten und der Uebereinkunft wegen der Rheinschiffahrt und der Errichtung des Teutschen Bundes. 4) Von der angegebenen Art sind auch die ElbeschiffahrtActe, geschlossen von den zehn teutschen Uferstaaten am 12. Dec. 1821 (§. 583), und 5) verschiedene Landes-Grundverträge einzelner Bundesgenossen mit ihren Landständen (§. 74). 6) Wichtig in seinen Folgen, für den Teutschen Bund und einen beträchtlichen Theil der Bundesstaaten, ist noch jetzt der lüneviller Friede, geschlossen von Oestreich und dem vormaligen

teutschen Kaiser mit Frankreich, am 9. Febr. 1801 *d*), und genehmigt durch den Reichsschlufs vom 10. März 1801 *e*). Veranlafst ward durch ihn, unter dem Einflufs der vermittelnden Mächte Frankreich und Rufsland, 7) der Reichsdeputations Hauptschlufs vom 25. Febr. 1803 *f*), welcher, zu einem Reichsgesetz erhoben durch einen Reichsschlufs (Reichsgutachten vom 24. März, und kaiserliches RatificationsDecret vom 28. April 1803), viele Secularisationen, TerritorialVeränderungen und andere Staatsverhältnisse festsetzte, und dessen fortdauernde Gültigkeit, namentlich in Ansehung der von Gläubigern, Rentenempfängern und Pensionären durch ihn erworbenen Rechte, und des Octroi der Rheinschiffahrt, in der teutschen BundesActe (Art. 15) ausdrücklich anerkannt ist. Hiebei kann zur Frage kommen: Wem jetzt die authentische Auslegung des R. D. Hauptschlusses zustehe *g*)? 6) Selbst die rheinische BundesActe (oben §. 30) hat, hie und da noch, wenigstens geschichtlichen und erläuternden Nutzen.

a) Art. 2, 3, 5, 6 u. 32 Klüber's angef. Acten, Bd. I, Heft 1, S. 8 ff. — In diesem Frieden wurden zugleich die östreichisch-französischen *Friedensschlüsse* von *Presburg* (1805) und *Wien* (1809), und die preussisch-französischen *Friedensschlüsse* von *Basel* (1795) und *Tilsit* (1807), allseits auch für teutsche Staatsverhältnisse merkwürdig, für *aufgehoben* erklärt. Klüber's angef Acten, Bd. I, Heft 1, S. 26 u. 32. Vergl. §. 84.

b) Art. 1, Num. 1 u. 2. Traité de paix signé à Paris le 30 mai 1814, et Traités et Conventions signès dans la même ville le 20 nov. 1815. à Paris 1815. 8

c) Dieser Recès-gènéral, mit zehn Beilagen, steht in Martens recueil, Supplém. VIII. 604—636, und in Klüber's Quellensammlung, Num. II.

d) de Martens Recueil des principaux traités, VII. 538. Reuss Staatskanzlei, Jahrg. 1801, I, 164.

e) de Martens Supplément au recueil etc., II. 296. Reuss a. a. O. 218. II. 5.

f) Vergl. oben, §. 26. HauptSchlufs der ausserordentl. ReichsDeputation; herausg. J. V. Cämmerer. 1803. 8. Zweite Aufl. Frankf. 1814. 8. Auch in Martens recueil, Supplém. III. 231 et 243; und als Anhang, hinter Leist's Lehrb. des teutsch. Staatsr. Götting. 1803. 8. Auch in Emminghaus corp. juris germ., Th. II, S. 562 ff. Der DeputationsRecefs, mit Erläuterungen v. A. C. Gaspari, Th. I u. II. Hamb. 1803. 8. Koch et Schoell hist. abrégée des traités, VI. 164—483. VII. 5—163. *Protocoll* der ausserordentl. ReichsDeputation zu Regensburg 1803. Regensb. 1803. Zwei Bände, nebst 4 Bänden Beilagen. 4.

g) Hievon s. man oben §. 52 *e*.

§. 59. (58.)

3. *Herkommen. Differenzen, Einführung, Auslegung, Entscheidung.*

I) Auch das Herkommen *a*), ein stillschweigender Vertrag, eine Norm, welche durch stillschweigende Einwilligung (sprechende Handlung, factum concludens) der bei dessen Einführung gleichzeitig Betheiligten begründet wird, ist eine Quelle des teutschen Bundesrechtes. Es kann Grundverträge (Fundamental Herkommen), und Staats-

verträge im engern Sinn (Staats Herkommen im engern Sinn) enthalten. II) Es unterscheidet sich 1) von dem Gerichtsgebrauch und dem so genannten Stylo curiae; 2) von dem Staatsherkommen der einzelnen Bundesstaaten; 3) von der Verjährung; 4) von dem Besitzstand (jus et favor possesionis). III) Wie zu Einführung des Herkommens, Einwilligung der Betheiligten erfordert wird, also auch zu der Auslegung desselben, oder zu der Entscheidung, wenn das Daseyn oder die Gültigkeit des Herkommens streitig ist.

a) Schriften in Pütter's Lit. III. 94. Klüber's Lit. §. 887.

§. 60. (59.)

Beweis und Eigenschaften des Herkommens.

I) Ein Herkommen wird nie vermuthet. II) Der Beweis desselben a) wird geführt, durch glaubwürdige Anzeige eines oder mehrerer, gehörig qualificirter Fälle (sprechender Handlungen). Sollen mehrere Fälle zum Beweis dienen, so müssen sie gleichartig seyn. III) Wie bei jedem andern stillschweigenden Vertrag, ist der Ablauf einer bestimmten Zeit, hier eben so unwesentlich, als eine Mehrheit der Fälle b); ein einziger, qualificirter Fall ist hinreichend c). IV) Aber bloſse Facta, oder Non-Facta, wenn sie gleich unwidersprochen geblieben, haben keine Beweiskraft. Es wird die Meinung rechtlicher Nothwendigkeit der Handlung oder der Unterlassung d), auf Seite der Handelnden erfordert e). V) Auch wird vorausgesetzt, daſs eine wirklich geltende, und fernerhin gelten sollende, hinlängliche Bestimmung des Falles, in Grund oder Staatsverträgen nicht enthalten sey.

a) Moser a. a. O. 509. *Ebendess.* Staatsr. II. 159 f. de Cramer obss. jur. univ. II. 781. §. 9. sqq. 17. C. F. W. de Spangenberg diss. de observantia imperii (Hal. 1795.), §. 35. sq.

b) Moser von Teutschland überhaupt, 506 f. 509. *Ebendess.* Staatsr. II. 150 ff. Meurer's jurist. Abhandl. und Beobachtungen, Th. I, Num. 6. Einige fordern zu *jedem* Herkommen, actuum frequentiam et diuturnitatem temporis. Cramer l. c. §. 12 C. H. Eckhard hermeneut. jur. lib. II. §. 102. sq. Andere wenigstens zwei actus. De Neumann meditationes juris principum privati, T. I. p. 81.

c) Moser 507. *Ebendess.* t. Staatsr. II. 151 f. Pütter instit. juris publ. germ. §. 45. De Selchow elem. juris publ. germ. §. 44. H. C. de Senkenberg diss. de jure observantiae ac consuetudinis in causis publ. et priv. §. 4. n. b. et §. 5. n. a.

d) Von dem sogenannten *Un-* oder *Nichtherkommen*, s. Gerstlacher's corp. juris publ. IV. 108. Schnaubert's Beiträge I. 78 f.

e) de Cramer l. c. §. 7. 14. J. C. Majer's t. weltl. Staatsr. I. 10 ff.

§. 61. (60.)

Wirkung. Aufhebung.

I) Durch Herkommen können, 1) neue, für dessen Begründer und ihre Rechtsnachfolger verbindliche Bestimmungen eingeführt, 2) mangelhafte oder unvollständige ergänzt, 3) dunkle oder unbestimmte interpretirt [a]) werden. Nicht selten hat es 4) sogar abändernde, oder aufhebende Wirkung [b]), in Beziehung nicht nur auf ein älteres Herkommen, sondern auch auf Grund- und Staatsverträge [c]). Für die, welche zu dessen Anerkennung verpflichtet sind, hat es die Kraft eines Gesetzes. II) Aufgehoben wird das Herkommen: 1) durch entgegengesetzte Willenserklärung, in einem abrogirenden oder derogirenden Grund- oder Staatsvertrag, Gesetz oder Herkommen; 2) durch Veränderung wesentlicher Umstände, z. B. der Staats- oder Bundesverfassung, so weit ihr Daseyn nothwendige Bedingung des Herkommens war. 3) Blofs formale Aufhebung, liegt in einer Verwandlung des Herkommens in ausdrücklichen Vertrag, oder in Gesetz. Nicht so liegt eine Verwandlung dieser Art, in der blofsen schriftlichen Aufzeichnung des Herkommens, oder in einer schriftlichen Beziehung auf dasselbe, geschähe sie auch von der Bundesversammlung oder von der Staatsgewalt selbst.

a) Eckhard hermeneut. juris lib. II. §. 101.

b) Daher unterscheiden Manche: observantiam *inductivam* s. *dispositivam* (worunter die introductiva, suppletoria, correctiva, derogatoria, abrogatoria, begriffen sind), *indicativam* et *interpretativam*. D. H. Kemmerich diss. de probatione consuetudinis et observantiae, Sect. I. §. 8. — 16.

c) Die Uebertretung oder rechtlose Nichtbeobachtung einer vertragmäsigen oder gesetzlichen Norm, gehört nicht hieher. Sie wäre Mifsbrauch und Rechtsverletzung.

§. 62. (61.)

4. Analogie.

Zu den Quellen des teutschen Bundesrechtes, gehört auch die RechtsAnalogie [a]); eine aus positiven staatsrechtlichen Bestimmungen für ähnliche, oder für entgegengesetzte Fälle (durch Argumente a simili aut contrario, von Harmonie oder Disharmonie vertragmäsiger oder gesetzlicher Bestimmungen) abgeleitete Handlungsvorschrift [b]). Sie ist I) Quelle, für alle Gegenstände jeder Art von positiven Bestimmungen des öffentlichen Rechtes. Doch ist sie II) nicht anwendbar, so oft Verträge, Gesetze oder Herkommen, hinlängliche Bestimmung geben [c]). III) Durch sie können 1) neue verbindliche Bestimmungen festgesetzt, und 2) mangelhafte oder unvollständige ergänzt werden: aber 3) derogatorische Wirkung hat sie nicht.

Auch kann sie 4) als **Auslegungsregel** dienen [d]. IV) Nur **mittelbar** kommen, bei der Analogie, staatsrechtliche Bestimmungen in Anwendung [e].

a) C. H. Geisler pr. de analogia juris publici. Viteb. 1774. Klüber's kl. jurist. Bibl. I. 53. ff. C. H. Eckhard l. c. §. 105 sqq. H. E. v. Klobig's Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit (Regensb. 1806. 8.), Th. I, Abschn. 4.

b) Von andern genannt: decisio oder ratiocinatio secundum *argumentum legis s. ex lege*, oder auch *comparatio ad legem*, oder *argumentatio*. Dan. Nettelbladt diss. de variis casus in foro obvios decidendi modis in genere (Hal. 1750), §. 29. C. H. Freisleben diss. de ratiocinatione ex argumento legis. Alt. 1780. J. J. Höfler diss. jurisprudentiae analogicae fundamenta (Alt. 1742), §. 11. — Verschiedene *Meinungen* von dem *Begriff* der Analogie, s. bei Nettelbladt diss. de decissione casuum secundum analogiam (Hal. 1751), §. 15.—23. — Die *UnterscheidungsMerkmale* der Analogie, ebendas. §. 13. sqq.

c) Dan. Nettelbladt diss. cit. de decis. cas. sec. anal. §. 41. sq. Eckhard l. c. §. 122.

d) Vergl. Quinctilian instit. orat. I. 6. Eckhard l. c. §. 117. sqq. Ein analogisches Product ist die *Induction*.

e) In der t. BundesActe, Art. 14, ward eine baierische Verordnung von 1807, als subsidiarische analogische Rechtsquelle angenommen.

§. 63. (62.)

Zwei Arten der Analogie. Erfordernisse.

I) Die Analogie von Bestimmungen für **ähnliche** Fälle (Rechtsähnlichkeit, argumentum a simili) setzt voraus, das Daseyn einer positiven Bestimmung für Fälle, die dem zu bestimmenden Fall **ähnlich** (nicht gleich) sind [a]. Es wird aber erfordert: 1) **wahre** (nicht scheinbare) Aehnlichkeit (similitudo rationis); 2) dafs kein **heterogenes** Verhältnifs der Personen oder Sachen vorwalte, für welche Vorschriften derselben Art nicht passen [b]; 3) dafs **Absicht** und **Ursache** der in Beziehung genommenen positiven Bestimmung, dem zu bestimmenden Fall nicht entgegen seyen [c]. 4) Auch der **Grad** der Aehnlichkeit kommt in Betrachtung. II) Die Analogie von Bestimmungen für **entgegengesetzte** Fälle [d] (argumentum a contrario) setzt voraus, das Daseyn einer positiven Bestimmung für einen andern Fall, mit welcher man in **Widerspruch** gerathen würde, wenn man den zu bestimmenden Fall anders entscheiden wollte [e]. Zwar wird jene positive Bestimmung auf diesen Fall unmittelbar nicht angewandt, aber sie leitet doch unbedingt das Urtheil, Ungereimtheiten und Widersprüche in der Staatsverfassung zu verhüten; man schliefst, dafs ein entgegengesetzter Grund entgegengesetzte Bestimmungen nach sich ziehen müsse.

a) Nettelbladt diss. de decissione casuum sec. analog. §. 26. sqq. Hofacker princ. juris civ. §. 156. Für Ausbildung der landständischen Verfassung in den verschiedenen Bundesstaaten, hat grofsentheils die Analogie gedient. Ein anderes Beispiel unten §. 228.

b) GEISLER l. c. §. 10. Vergl. TERTULLIANUS, in L. 27. D. de legibus.

c) HÖFLER diss. cit. §. 12. GEISLER l. c. §. 10.

d) Andere nennen sie *decisionem secundum argumentum legis in specie sic dictam* (h. e. per quam jura et obligationes, quae in casu tacite per casum *dissimilem* deciso obtinent, (determinantur), und unterscheiden sie, als eigene Entscheidungsart, von der *Analogie* (a simili). NETTELBLADT diss. cit. de variis casus decidendi modis, §. 26.

e) GEISLER l. c. §. 3. 9. HÖFLER diss. cit. §. 12. n. III. — Ein Beispiel von der B. V. unten §. 227, III. Ein anderes in der Provisor. CompetenzBestimmung der B. V.; in den Protoc. der B. V. v. 1817, §. 223, lit. C, (§. 5) Num. 3, lit. a.

§. 64. (63.)

Fälle der Anwendung.

Die Analogie findet subsidiarisch Anwendung: 1) in öffentlichen Angelegenheiten, nicht nur des Teutschen Bundes im Ganzen, sondern auch einzelner Theile desselben [a]; 2) in weltlichen und geistlichen Sachen [b]. Insbesondere gelten 3) analogische Schlüsse, nicht nur a simili, sondern auch a contrario, von dem Bund überhaupt, auf einzelne Theile desselben, damit zwischen beiden kein Widerspruch entstehe [b]. 4) Wird eine Regel des öffentlichen Rechtes, durch Verträge oder Herkommen aufgehoben, oder abgeändert, oder wird eine Ausnahme davon festgesetzt, so bestimmt die Analogie, ob und wie fern andere ältere Regeln, welche Beziehung auf jene haben, noch fernerhin bestehen können [d].

a) GEISLER l. c. §. 4. Ein Beispiel von der B. V. unten, §. 227, III.

b) GEISLER l. c. §. 5.

c) Ob die analogische Schlufsart, insbesondere a simili, auch von einzelnen Theilen auf das Ganze statt finde? GEISLER l. c. §. 7. u. 8.

d) Vergl. ULPIANUS, in L. 13. D. de legib. TERTULLIANUS, in L. 27. eod.

§. 65. (64.)

Entscheidungsrecht bei streitiger Analogie.

Richter, bei einem Streit über die Anwendbarkeit der Analogie in einzelnen Fällen, ist I) die Bundesversammlung, durch eine wohlgeordnete AusträgalInstanz, wenn die streitenden Theile Bundesgenossen sind, so fern der Streit durch gütliche Uebereinkunft oder Compromifs nicht gehoben wird [a]. II) Ist aber die Sache rechtshängig vor der competenten Justizbehörde eines Bundesstaates, so gebührt dieser die Entscheidung [b]. III) Bis zu der Entscheidung, mufs der Besitzstand (Status quo, das Uti possidetis) geachtet werden [c].

a) BundesActe, Art. 11. Wiener SchlufsActe, Art. 30. Vergl. unten §. 166 u. f.

b) Ob und wann eine *Remissoria* an die Bundesversammlung erkannt werden könne, oder müsse?

e) Geisler l. c. §. 11. Man s. unten §. 172. Von der *Vorsicht*, in dem Gebrauch der Analogie, s. P. A. Frank's Grundbetrachtungen über Staat u. Kirche, 57 f.

§. 66. (65.)

Parallelismus.

Von der Analogie, unterscheidet sich der Parallelismus *a*); eine Zusammenstellung und Vergleichung solcher vertragmäsigen Bestimmungen, Gesetzstellen, Rechtsätze oder Erklärungen, welche ganz oder zum Theil gleichlautend oder gleichbedeutend sind, oder sonst in gegenseitiger Beziehung stehen *b*). Er bezieht sich bald blofs auf Worte (verbalis), bald auch auf Sachen (realis). Als erklärendes Hülfmittel ist er, eingeschränkt auf Rechtsverhältnisse derselben Art, auch im öffentlichen Recht nützlich; zumal, wenn dabei auf die Gründe und Chronologie staatsrechtlicher Bestimmungen Rücksicht genommen wird. Aber untauglich ist er, zu Bildung allgemeiner Normen des öffentlichen Rechtes, aus besondern Rechtsbestimmungen einzelner Staaten.

a) Cicero de invent. II. 40. Höfler diss. cit. §. 14. Nettelbladt diss. de decis. casuum sec. anal. §. 18. 19. Eckhard hermeneut. juris, lib. I. c. 1. §. 15 et 39. Riccius spicil. juris germ. 50. J. L. Conradi obss. juris. civ., Vol. I. §. 14. p. 78. sqq. Glück praecognita jurisprudentiae ecclesiasticae Germanorum, §. 204.

b) Als Beispiel dient das Wort *Souverainetät*, in der rheinischen BundesActe: 1) Art. 4, 8 u. 31; 2) Art. 7, 17—20, 22, 23, 25 u. 27; 3) Art. 21, 23, 24—37, 29 u. 30. — Auch das Wort «*Teutschland*» in der teutschen Bundes-Acte, im Eingang und in den Art. 1, 2, 11 u. 14. Klüber's Abhandlungen u. Beobachtungen, Bd. I, S. 212 ff. — Eben so die Worte «*Gesammtheit* der Bundesglieder» in den Art. 6 (Veränderungen in dem Besitzstand betreffend) und 16 der wiener SchlufsActe von 1820, welche auf Stimmeneinhälligkeit hinweisen, wenn man sie vergleicht mit demselben Ausdruck in dem Art. 6, die Aufnahme neuer Bundesglieder betreffend, dem in dem Art. 13, Num. 3, dieselbe Bedeutung ausdrücklich beigelegt wird. Man s. unten, §. 130, *d*. — Ein viertes Beispiel liefert die Bedeutung der Worte «*erste Standesherren*» in dem Art. 14 der BundesActe. Man s. unten, §. 292, *a*. — Ein fünftes die reichsstaatsrechtliche Bedeutung des Wortes «*Fürstenmäsige*». Vergl. §. 263.

§. 67. (66.)

5. Allgemeines Völker- und Staatsrecht.

I) Da der Teutsche Bund eine völkerrechtliche Vereinigung unabhängiger Staaten ist, so findet, in seinen innern und äussern öffentlichen Verhältnissen, auch das natürliche oder allgemeine Völkerrecht Anwendung, wenn positive Rechtsquellen (§. 8 u. f., III u. IV, §. 55—65) mangeln oder nicht zureichen. II) Kommt es in Bundesverhältnissen auf staatsrechtliche Bestimmungen an, so findet das

allgemeine oder natürliche Staatsrecht *a*) (jus publicum universale s. naturale), verkehrte Anwendung und Mifsbrauch *b*) ausgeschlossen (§. 5, 12 u. 15), dann subsidiarische Anwendung, wenn, für den gehörigen Fall, die positiven Quellen keine, oder nicht hinlängliche Bestimmung geben *c*). Auch ist es, gleichwie das natürliche Völkerrecht, ein wichtiges Hülfmittel, bei der theoretischen Cultur und dem Lehrvortrag des positiven öffentlichen Rechtes.

a) Vergl. oben §. 5 Moser von Teutschland überhaupt, S. 527 ff. Heumann's Geist der Gesetze der Teutschen, 14 ff. Westphal's teutsches Staatsr., S. 3. Nettelbladt's Erörterungen aus dem t. Staatsr., S. 23. Moser's t. Staatsr., Th. II, S. 192. C. D. Voss über die Schicksale der t. R. Staatsverfass., S. 348. K. E. Schmid's Lehrb. des gem. teutsch. Staatsr., Abth. I, §. 99. So auch schon die älteren teutschen Publicisten, seit dem westphäl. Frieden, z. B. Kulpis position. juris publ. (1686), IX. 224. Titius specimen juris publ. (1698), I, 1. §. 76. D. H. Kemmerich introd. ad jus publ. imperii rom. germ. (Viteb. 1721. 8.), Proleg. c. 1. §. 11. 15.—18. und viele Andere.

b) Davon s. J. G. Gonne orat. dica juris publ. universalis, Erl. 1752. (Ein Auszug aus dieser Abhandl. steht in P. A. Frank's Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, 29—38). Hissmann's Literatur der Philosophie, S. 343. Adr. Kluit or. de eo quod in studio juris publ. univers. nimium est. Lugd. Bat. 1784. Placidius Lit. der Staatslehre, Abth. I, S. 62 ff. Moser von Teutschl. überhaupt, S. 527. Kemmerich l. c. Proleg. c. 1. §. 11. 17. 18. 19. Oben §. 15. — Von der *Vorsicht* in Anwendung des allgemeinen Staatsrechtes, s. Frank a. a. O. §. 6.

c) Diesen Satz werde ich gegen neuere Angriffe vertheidigen, in einem Werk: «Die Wissenschaft des öffentlichen Rechts» etc., das schon seit 1824 druckfertig liegt. — Ein *badisches* Votum in der B. V. (Protoc. v. 1817, §. 232) sagt: «Es ergeben sich *nur* drei Quellen des BundesStaatsrechtes: a) die BundesActe; b) deren authentische Erklärung; c) deren Ergänzung durch neue Grundgesetze und organische Einrichtungen». Hienach wären solche Staatsverträge im engern Sinn (§. 54 u. 57), die so genannte organische Einrichtungen nicht betreffen, Herkommen, Analogie, natürliches Völker- und Staatsrecht, ausgeschlossen.

§. 68. (67.)

Gleichgewicht. Politik. Verjährung. Besitzstand.

I) Das politische Gleichgewicht *a*), in Europa oder in dem Teutschen Bund, wesentlich unterschieden von dem rechtlichen Gleichgewicht (Suum cuique), ist eine politische, unbestimmte Idee, unter dem Einflufs der Convenienz (puissance d'envie). Es hat daher, in dem Gebiet des öffentlichen Rechtes, nicht die Natur einer Entscheidungsquelle *b*). II) Dasselbe gilt von der Politik (§. 15), selbst von der gesunden, als solcher, deren Grundpfeiler Gerechtigkeit und Weisheit, die Erhaltungsmittel der Staaten, sind *c*). III) Da die Bundesglieder in ihrem gegenseitigen Verhältnifs politische Unabhängigkeit geniessen, so kann in ihren öffentlichen Streitigkeiten Verjährung, ein Erzeugnifs des positiven Privatrechtes, nicht entscheiden *d*). IV) Wohl aber ist der Besitzstand (uti possidetis, favor possesionis) so lang zu achten, bis der Streit in Güte oder auf dem bundesmäsigen AusträgalWeg beigelegt ist (§. 172).

a) Klüber's Lit. 144. Günther's Völkerr. I. 321. 376. v. Martens Einl. in d. europ. Völkerr. §. 118 ff. Versuch über das Gleichgewicht der Macht. 1796. 8. (Nic. Vogt's) System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit. Frankf. 1802. II Theile, gr. 8. (Fr. v. Genz) Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichtes in Europa. St. Petersb. 1812. 8. Ideen über das polit. Gleichgewicht von Europa. Leipz. 1814. 8. (Joh. Müller's) Darstell. des Fürstenbundes, 21 — 89. Posselt's europ. Annalen, 1803, XI. 120. XII. 223; 1806, VIII. 101. 124. X. 3. XI. 145. XII. 270; 1807, I, 3. Minerva, April 1814. S. 88. ff. A. H. S. Heeren's Handb. der Geschichte des europ. StaatenSystems (2. Aufl. 1811. 8), S. 13. Bredow's Chronik des 19. Jahrh., Bd. III, S. 19. Rom und London, oder über die Beschaffenheit der nächsten UniversalMonarchie. Von dem Verf. des neuen Leviathan (Bucholz). Tüb. 1807. gr. 8. Klüber droit des gens moderne de l'Europe, §. 6 et 42.

b) «Ubi *manu* agitur, modestia et probitas *superioris* sunt». Tacitus de morib. German. c. 36. Schlettwein's Staatscabinet, 75 — 134. Reuss Staatskanzlei, XIV. 100. Gaspari's DeputationsRecess, I. 70.

c) Placidus Lit. der Staatslehre, Abth. I, S. 59. Minerva, 1814, April, S. 42 — 48.

d) Klüber droit des gens moderne de l'Europe, §. 6 et 125. Anders de Martens, précis du droit des gens (3e édit. 1821), §. 71, Note b.

§. 69. (68.)

Nebenquellen und Erläuterungsmittel.

a) Staatsacten im engern Sinn; b) Staatsrecht der Bundesstaaten; c) staatsrechtliche Verträge der BundesSouveraine; d) PrivatFürstenrecht; e) subsidiarische Rechtsquellen der ehemaligen Reichsgerichte; f) rechtswissenschaftliche Schriften.

Wichtig, wenn gleich nicht unmittelbare Quelle, sind in dem Bundesrecht, zur Erläuterung und zu Nebenbestimmungen: I) Staatsacten im engern Sinn (§. 54); II) das Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten, sowohl das gemeine, als auch das besondere; III) staatsrechtliche Verträge einzelner BundesSouveraine; IV) das PrivatFürstenrecht (§. 11), insbesondere Hausverträge und andere Verfügungen erlauchter Familien. V) In Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, sind die AusträgalGerichte auch auf die in solchen Fällen von den vormaligen Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen angewiesen [a]. VI) Dogmatische Schriften, auch bewährter Publicisten [b] können als EntscheidungsNorm nicht dienen [c]; wohl aber für doctrinale Belehrung, Aufklärung, Erläuterung, und statt eigener Darstellung oder Ausführung dessen, der auf sie sich bezieht [d]. VII) In ihrem Protocoll vom 11. December 1823, §. 167, hat die teutsche Bundesversammlung den Vorsatz erklärt, dafs Sie «in ihrer Mitte jenen neuen Bundeslehren und Theorien keine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität gestatten, und keiner Berufung auf selbe bei ihren Verhandlungen Raum geben werde» [e].

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 23.

b) *Bewährte* Publicisten sind «treue Diener ihrer Fürsten, aber auch des Rechts». Worte in der *hannöver.* Abstimmung in dem Protoc. der B. V. von 1823, §. 129.

Num. 7. *Wahre* oder *echte* Publicisten sind nur die wissenschaftlich gebildeten, recht- und wahrheitliebenden, furchtlosen (§. 14, 15 u. 23.). *Schein-* oder *After*Publicisten sind der Gegensatz. Zu dieser Classe gehören die so genannten Naturalisten, das heifst, die wissenschaftlich nicht gebildeten, die handwerkartigen (Routiniers), die Stegreif- und GelegenheitPublicisten (publicistes de circonstance), die PöbelPublicisten, die Hof-, Wind- und Wetter-Publicisten, die knechtisch den Mantel nach dem Wind hängen und chamäleonartig die Farbe wechseln, darum von C. F. von Moser GalgenPublicisten benannt. — Irren können auch echte Publicisten; doch nur unter dem Gebot ihrer moralischen Urtheilskraft. Wie in jeder andern Menschenclasse, gibt es auch hier weder Monopolisten noch GeneralPächter der Einsicht und des Wissens.

c) Nicht zu vertheidigen, vor dem Richterstuhl der Vernunft, ist Theodosius des jüngern und Valentinian's Gesetz in L. un. C. Theodos. de respons. prud. Ritter in not. ad Heineccii hist. juris rom. §. 377.

d) «Secundum eos se sentire, qui *vera* proposuissent». Suetonius, in Cajo Claudio, c. 14. Kaiser Justinian liefs sein Gesetzbuch, die Pandekten, einzig zusammensetzen aus den Schriften angesehener Rechtsgelehrten, fast durchgehends mit ihren eigenen Worten. — Analogische Anwendung findet hier die Theorie von der Wirksamkeit der von bewährten Rechtslehrern aufgestellten Lehrsätze, als ratio scripta, in privatrechtlichen Streitigkeiten. Merlin, répertoire universel et raisonné de jurisprudence (3ème édit. Paris 1808. 4.), v. Raison écrite. Leyser Spec. 9. med. 5. sq. Hommel rhaps. obs. 318. *Ebendess.* teutscher Flavius, allgem. Regeln, §. 62. Boehmer princ. juris feud. §. 32. Walch controv. juris civ., p. 26.

e) Klüber's Quellensammlung, Num. XXVI. — Der östreichische Gesandte, Frhr. v. Münch-Bellinghausen, hatte in dem Protocoll vom 12. Juni 1823, §. 100, sein Mifsfallen zu erkennen gegeben, «dafs in den Verhandlungen der B. V. sich so vielfältig auf *derlei* Rechtslehrer berufen werde». Er hatte am 4. Dec. 1823 (Protoc. §. 164) erklärt, dafs seine Aeusserung «allerhöchsten Orts auf das beifälligste anerkannt» worden sey. Darauf folgte, am 11. Dec., die oben in dem §. erwähnte Erklärung der B. V. Eine bestimmte Angabe «jener neuen Bundeslehren und Theorien», enthält weder diese Erklärung, noch der ihr vorausgeschickte PräsidialAntrag. Die Schlufsbemerkungen in dem Protocoll vom 4. December, worauf dieser Antrag sich bezieht, verweisen mifsbilligend auf etliche HauptGrundsätze des Staatsrechtes, auf welche die ReclamationsCommission (fünf Gesandte in der B. V.) zu Begründung ihres Antrags, für Regulirung der Angelegenheiten des Königreichs Westphalen, sich berufen hatte. Im Zweifel, ob in der Erklärung der B. V. vom 11. Dec. 1823 *diese* HauptGrundsätze (allein, oder nebst andern) in Beziehung genommen seyen, dringt sich die geschichtliche Bemerkung auf, dafs dieselben weder «*Bundeslehren*» überhaupt, noch «*neue*» insbesondere enthalten; ferner, dafs das Prädicat der Neuheit ihnen insgesammt keineswegs zukommt, sie also wenigstens keine «*neuen* Theorien» sind, wie dem Kenner der DogmenGeschichte des öffentlichen Rechts bekannt, und dem Nichtkenner urkundlich leicht nachzuweisen ist. — Auf jeden Fall würde wohl die genannte Erklärung mifsverstanden, wollte man dabei die Absicht voraussetzen, der Erhaltung u. Ausbildung der StaatsrechtsWissenschaft in Teutschland Stillstand zu gebieten. (Vergl. oben §. 15 u. 20.) In seinem Vortrag in dem Protocoll vom 11. Dec. 1823, äusserte nur der genannte östreichische Herr Gesandte: «die Anwendung der bestehenden Gesetzgebung und die fernere Ausbildung des Deutschen *Bundes* (kann) nur allein *durch uns und durch die Instructionen* unserer hohen Committenten bewirkt werden». — Im Uebrigen hebt Mifsbrauch den rechten

Gebrauch nicht auf, und findet sich wider ihn und mögliche Irrthümer, das wirksamste Gegenmittel in der Freiheit wisssenschaftlicher Forschung und ihrer Publicität.

§ 70. (69.)

Auslegung der Grundverträge und Beschlüsse des Bundes.

I) Bei Auslegung der BundesActe [a]), und der wiener Schlufs-Acte von 1820 [b]) (§. 56), so wie der übrigen vertragmäsigen Bestimmungen des Bundes, ist, ausser den allgemeineu Regeln der Auslegungskunst (§. 13), Rücksicht zu nehmen auf Zweck und Geist, auf Ursprung und Veranlassung des Bundes, auf Zweckmäsigkeit und innere Güte, auf das Staatsrecht der Bundesstaaten, zuweilen auch auf ehemaliges teutsches Reichs- und TerritorialStaatsrecht [c]), und selbst auf das öffentliche Recht des rheinischen Bundes [d]). II) Zu Aufrechthaltung des wahren Sinnes der BundesActe, ist die Bundesversammlung berufen, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, zu erklären [e]), und zwar dem Bundeszweck gemäfs. Dasselbe gilt, nicht minder, von den übrigen vertragmäsigen Bestimmungen des Bundes [f]). Von einer allseitigen InstructionsEinholung der Gesandten in der Bundesversammlung, ist jene Auslegung in den Grundverträgen des Bundes nicht abhängig gemacht [g]) (§. 137). III) Hat die Bundesversammlung eine bestimmende (authentische) Auslegung eines Grund- oder andern Bundesvertrags ertheilt, so gehört der Beschlufs, welcher dieselbe enthält, zu den Quellen des öffentlichen Rechtes des Bundes, entweder als Grundvertrag oder als Staatsvertrag im engern Sinn (§. 56 u. 57).

a) Zu *Erklärung* und *Auslegung* der t. BundesActe, dienen die darauf sich beziehenden Verhandlungen auf dem wiener Congrefs, insonderheit die *Congress-Protocolle*, in Klüber's Acten des w. Congresses, Bd. II, und die zehn verschiedenen *Entwürfe* der BundesActe, ebend. B. II, S. 293. — Proben in Klüber's Uebersicht der dipl. Verhandl. d. w. Congr., Abth. 2 u. 3. — Beiträge zu Erläuter. der t. BundesActe, in Klüber's StaatsArchiv des t. Bundes, Heft I, S. 39 ff. Heft II, S. 125 ff. — Von der Befugnifs der B. V. zu solcher Auslegung, unten §. 116 u. 130.

b) Wichtig für *Auslegung* dieser SchlufsActe, sind die (noch ungedruckten) *Protocolle* von den 34 wiener MinisterialConferenzen, v. 25. Nov. 1819 bis 24 Mai 1820, insonderheit die Vorträge der RedactionsCommission in den Sitzungen vom 15. u. 24. April 1820.

c) Von *Auslegung* des Reichsdep. Hauptschlusses v. 1803, oben §. 52 u. 58.

d) Klüber's Abhandlungen u. Beobachtungen, Bd. I, S. 1 ff. — Von *Auslegung* der *rhein.* BundesActe, s. v. Berg's Abhandl. zur Erläuter. des rhein. Bundes, S. 11—50. E. A. Haus in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. II, S. 161—214. W. J. Behr's Darstell. des rhein. Bundes, §. 34, und viele Abhandl. in Winkopp's rhein. Bund, z. B. Heft V—X, XIII—XVI, XXIX Vergl. §. 44, 313 u. 315. — In dem ersten PräsidialVortrag in der B. V. (Protoc. v. 11. Nov. 1816, §. 7) heifst es: «So blieb denn auch die Schöpfung, deren Namen man aus der Geschichte möchte löschen können, und die ich im biedern Verein teutscher

Männer nur leise nenne — der *Rheinbund* — ein unvollständiges politisch-militärisches Machwerk. Ohne weitere Ausbildung, so wie entstanden, verschwand auch diese nie erfüllte Urkunde, die *RheinbundActe* — als Grundlage einer öffentlichen Gesammtordnung in Teutschland, denn in ihren individuellen Folgen sind die Spuren derselben sichtbar und fühlbar, und gehören der Zeitgeschichte an». Gewifs, vielfach, ja tausendfach noch der Wirklichkeit! Sind nicht, ohne Rücksicht auf das jus postliminii, die meisten directen und indirecten Folgen der Vernichtung des Reichs, die Aufhebung der Reichsgesetze, die politische Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten, die neuen Titel eines bedeutenden Theils der Bundesgenossen, ihr Verzicht in dem 34. Art. der rheinischen BundesActe, viele TerritorialVeränderungen und Vergrösserungen, die Subjection so vieler vormaliger reichsständischer Landesherren und anderer Reichsunmittelbaren, diese sogar vermehrt durch die Fürsten von der Leyen und von Isenburg, die politische Vernichtung der beiden geistlichen Ritterorden und etlicher Reichsstädte, theils ausdrücklich theils stillschweigend anerkannt von dem wiener Congrefs, wie ein Vermächtnifs aus dem rheinischen Bundesverhältnifs in das teutsche übergegangen, und kann man, bei auch nur oberflächlicher Vergleichung der rheinischen mit der teutschen BundesActe, sich der Muthmafsung enthalten, dafs jene bei dieser mehrfach als Vorbild gedient habe? Vergl. §. 47b. Die napoleonischen Verfügungen in und über Teutschland, und ihre Folgen, suchen ihren ursprünglichen Titel in demselben Recht, in welchem des Markgrafen Albrechts Erwerbung der TeutschordensBesitzungen in Preussen, die drei Theilungen Polens, die Unterwerfung von Danzig und Thorn, die Hunderte von preussischen Occupationen in Franken in den Jahren 1796 und 1797, die Verfügungen über die Republiken Venedig und Genua, und die Secularisationen und Suppressionen von 1803, mit ihren Folgen, den ihrigen suchen.

e) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 17, vergl. mit Art. 4 u. 6. — Die Erklärung oder Auslegung betrifft entweder *grundgesetzliche* Bestimmungen des Bundes, oder andere. Ob im ersten Fall in der B. V. *Einhülligkeit* der Stimmen (unanima) dazu erfordert werde, wie bei Annahme und Aenderung solcher Bestimmungen, davon unten §. 130.

f) Die angef. SchlufsActe, Art. 7 u. 10. Beilage 25 zu §. 190 des Protoc. der B. V. vom 5. Jul. 1821, §. 39.

g) Die angef. SchlufsActe, Art. 7 u. 17, vergl. mit Art. 8, 9 u. 10. Man s. jedoch die angef. Beilage 25, §. 40 u. 42.

II. ABTHEILUNG.

Quellen des Staatsrechts der souverainen Bundesstaaten.

§. 71. (70.)

Verschiedenheit der Quellen.

Der rechtliche Grund der Staatsgewalt in den teutschen Bundesstaaten, liegt in der Einwilligung des Staatsoberhauptes und der Einwohner dieser Staaten, oder ihrer Stellvertreter *a*). Das Bundesverhältnifs derselben, oder ihre Vereinigung zu einem StaatenSystem, der Staatszweck, und die Analogie ihrer Entstehungsgeschichte, be-

gründet für alle Bundesstaaten gemeinschaftlich, gewisse staatsrechtliche Bestimmungen. Andere haben ihren Grund in der individuellen Verfassung der einzelnen SouverainStaaten. Daher sind die Quellen des Staatsrechtes der souverainen Bundesstaaten, theils gemeine, theils besondere. Jene allein dienen dem gemeinen, diese nebst jenen dem besondern Staatsrecht der Bundesstaaten (§. 7) zur Grundlage.

a) Oben §. 1. P. A. Frank's Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, 62.

§. 72. (71.)

I. Gemeine Quellen.

Die gemeinen Quellen des Staatsrechtes der teutschen Bundesstaaten sind: Staatsverträge des Teutschen Bundes (§. 55 ff.), sowohl Grundverträge, als auch Staatsverträge im engern Sinn [a]), und Herkommen des Bundes, so weit sie in Hinsicht auf Verfassung, Vertretung und Verwaltung der Bundesstaaten, oder in Ansehung öffentlicher Rechtsverhältnisse ihrer Staatsangehörigen, Verbindlichkeiten auflegen [b]); Analogie, sowohl des Bundesrechtes (§. 62 ff.), als auch der Staatsverfassung der Bundesstaaten überhaupt; allgemeines Staatsrecht (§. 70); positives Völkerrecht, so fern dasselbe auf die innern Staatsverhältnisse Einfluſs hat (§. 8 u. f.).

a) Hierunter sind namentlich die *Beschlüsse* der *Bundesversammlung* begriffen. Vergl. §. 214 — Von der fortdauernden Verbindlichkeit teutscher Reichs-Vertragrechte, namentlich solcher, die durch die *Concordate* mit dem päpstlichen Stuhl, den *Religionsfrieden*, und den *westphäl. Frieden* begründet wurden, s. oben §. 50, II.

b) Schaumburg-lippische Verordnung v. 15. Jan. 1816, im Eingang. Waldeck. Landesvertrag von 1816, im Eingang u. §. 25, lit. f. S. weimar-eisenach. Grundgesetz v. 1816, im Eingang u. §. 129. S. Hildburghaus. Verfassungsurkunde v. 1817, §. 5. Liechtensteinische von 1818, im Eingang. Badische von 1818, §. 1 u. 2. Wirtembergische v. 1819, §. 3. Groſsherz. hessische v. 1820, Art. 1 u. 2. S. coburg-saalfeldische v. 1821, Art. 1 u. 2. Braunschweig- und blankenburgische Landschaftsordn. v. 1820, §. 15. Vergl. unten §. 214—237.

§. 73. (72.)

Wohin die fremden Rechte, in der Regel, nicht gehören.

I) Das römische Staatsrecht ist in Teutschland nie angenommen worden, am wenigsten seit Errichtung des Teutschen Bundes. Es kann daher, gleich dem subsidiarisch oft noch angenommenen römischen Privatrecht, hier als Quelle nicht dienen; selbst bei zufälliger Uebereinstimmung einzelner Sätze des römischen, und des Staatsrechtes der souverainen Staaten des Teutschen Bundes. Doch findet eine

Ausnahme Statt, in Ansehung der hie und da noch angenommenen römischen Lehre von der FiscalGerechtigkeit und etlichen andern Regalien [a]). II) Das canonisch-päpstliche Recht, findet nur noch in dem KirchenStaatsrecht der Katholiken einige Anwendung [b]). III) So auch das langobardische Lehnrecht, nur subsidiarisch bei Lehen in teutschen Bundesstaaten [c]).

a) Mascov princ. juris publ. p. 38. Pütter's Beitr. I. 207. de Selchow elem. juris publ. §. 49. Nettelbladt's Erörterungen aus dem t. Staatsr., S. 267 ff. Westphal's t. Staatsr. S. 73, §. 7. Schnaubert's Beiträge, II. 105—116. Gerstlacher's corp. jur. publ. IV. 43. — Von *Anwendung des röm. Rechts im PrivatFürstenrecht*, s. Gerstlacher IV. 42. Schnaubert's Beitr. II. 98. 117. — WienerSchlufsActe v. 1820, §. 23. Oben §. 11 c. Von der *Analogie* der fremden Rechte, Schnaubert II. 122.

b) Vergl. Moser von Teutschl. überh. 534. *Ebend.* t. Staatr. II, 218. Mascov l. c. 39. sqq. v. Günderode's t. Staatsr. 183. de Selchow l. c. §. 50. — *Weiter noch gehen*, Gerstlacher l. c. IV 42 ff. u. Schnaubert a. a. O.

c) Moser's Lehnsverfassung, S. 155 u. 529. *Ebendess.* t. Staatsr. II. 125. G. M. de Ludolf de jure feminarum illustrium, P. II. c. 1. §. 11. Mascov l. c. 40. Boehmer princ. juris feud. §. 31. sq. Schnaubert a. a. O. II. 118 f. — Nicht anwendbar ist die RegalienVerordnung K. Friedrichs I. v. 1158. II. F. 56. P. E. Bertram's Abhandl. in Zepernick's Samml. auserles. Abhandl. aus dem Lehnr. I. 129. (auch lateinisch, als Streitschrift, Halle 1765.) Pütter's Beiträge, I. 207.

§. 74. (73.)

II. Besondere Quellen.

Besondere Quellen des particulären Staatsrechtes der souverainen Staaten des Teutschen Bundes, sind: I) die besondern Staatsverträge eines Bundesstaates [a]), sowohl StaatsGrundverträge, betreffend die StaatsGrundverfassung (§. 98), als auch Staatsverträge im engern Sinn, betreffend öffentliche Rechtsverhältnisse ausser der Grundverfassung; so auch, in einzelnen Ländern, eigene Staatsgesetze, die zum Theil nur der Form oder dem Schein nach, von Verträgen sich unterscheiden. Zu dieser Classe gehören: vertragmäsig errichtete StaatsverfassungsUrkunden, Landesgrundgesetze, StaatsConstitutionen (ewige vertragmäsige Willenserklärungen des Staatsoberhauptes und der Unterthanen), Landes- und Erbvergleiche [b]), LandtagsRecesse, Erledigungen der Landesgebrechen (resolutiones ad gravamina ordinum provincialium), landesherrliche Declarationen, Reversalen und Assecurationen, LandesCompactate, Accorde, Regimentsordnungen [c]); Recesse mit Landsassen, sowohl ganzen Classen, als auch einzelnen; Privilegien der Landschaften überhaupt [d]), und besonderer Classen derselben; landesherrliche Constitutions- und OrganisationsEdicte [e]), Patente oder Declarationen, insbesondere die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren und Guts- oder Grundherren betreffend [f]). — Manche Benennungen dieser Rechtsquellen, trennen solche nur scheinbar von der Classe der Verträge [g]).

a) Pütter's Lit. III. 280. Moser von der t. Reichsstände Landen, 1124 ff. 1151. 1181. — Ein *Verzeichniss* von Grund- und andern Staatsverträgen einzelner Länder, mit Nachweisung der Schriften, wo sich Abdrücke davon finden, s. bei Moser a. a. O. 949—1124. — Viele finden sich in Lünig's Sammlungen, Faber's u. Reuss Staatskanzleien, u. a. (vergl. Georgisch regesta chronologico-diplomatica); die neuesten in der Sammlung: Die Constitutionen der europ. Staaten, seit den letzten 25 Jahren, Bd. II, III u. IV. (Altenb. u. Leipz. 1820. 8. Der 4. Bd. ist noch zurück), u. in L. Lüder's diplomat. Arhiv für Europa. Leipz. Bd. I. 1819. Bd. II. 1821. Nach des Verf. Tod fortgesetzt von K. H. L. Pölitz. Bd. III, in 2 Abth. 1823. 8. — Nachahmung verdienen: Jud. Thadd. Zauner's corp. juris publ. *Salisburgensis*. Salzb. 1792. 8. und die Sammlungen für *Hannover*, v. 1794; für *BraunschweigWolfenbüttel*, von 1770 u. von Ribbentropp 1793; für *Holstein*, von Jensen u. Hegewisch 1797; für *Baiern*, von 1778; für *Wirtemberg*, in der «Würtembergischen Grundverfassung», in Ruyscher's unten (Note b) angef. Sammlung, und in den «Haupturkunden», herausgeg. von H. E. Paulus 1816; für *Baden*, J G. Duttlinger's Quellen des badischen Staatsrechts. Carlsr. Bd. I. 1822. 8; für die landsässige Ritterschaft in Teutschl., von Lünig 1730. Vergl. Klüber's Einl. zu e. n. Lehrbegr. des t. Staatsr., §. 49, d u. e.

b) Merkwürdige Beispiele:

α) aus der Zeit des *teutschen* Reichs u. des *rheinischen Bundes:* der *mecklenburgische* landesgrundgesetzl. Erbvergleich v. 1755, in Faber's Staatsk. CIX. 169; vergl. Rhein. Bund, LIII. 278; mecklenburg. grundgesetzl. Erbvertr. mit der Stadt Rostock v. 13. Mai 1788, in *Reuss* Staatskanzley, XXII. 14; XXIII. 1, und Vertrag zwischen Ebendenselben v. 14. März 1827; — der tübinger Vertrag v. 1514, und der *wirtembergische* Erbvergleich von 1770, dieser in Faber's neuer Staatsk. XXXI. 335 (vergl. Fetzer's Grundzüge der erbländ. Verf. Würtembergs. 1817. 8.); — der *braunschweig-lüneb. wolfenb.* Landtagsabschied vom 9. Apr. 1770, in Faber's neuer Staatsk. XXX. 335, u. als Beil. B bei der von den Landständen im Mai 1829 bei der Bundesversammlung gedruckt eingereichten «Darlegung der zwischen dem Herzog Carl etc. u. den Landständen obwaltenden Differenz», S. 40—56; — der *schaumburg-lippische* Landesvergleich v. 1791; — der Landesgrundvergleich des Stiftes *Essen* v. 2. Sept. 1794, in v. Berg's Staatsmagazin, Bd. III, Num. 13; — der *neuwiedische* Landesvergleich v. 14. Aug. 1804. — die *pfalzneuburgischen* DeputationsAbschiede, über die neuburgischen Landes- und Regierungsverhältnisse, v. 3. Oct. 1799, in Reuss Staatsk. v. 1799. VI. 85; u. v. 10. Jun. 1802, in (Klüber's) Rheinischen Staatsanzeigen, Heft 1 (1802. 8.), S. 31 ff.; — Constitution des Königr. *Baiern* v. 1. Mai 1808; in d. baier. Regier. Blatt, 1808, St. 22, u. in d. Rhein. Bund, XIX. 3—14.

β) aus der Zeit des *Teutschen Bundes: Nassauisches* Edict, die Errichtung der Landstände betreffend, v. 1. u. 2. Sept. 1814; in der Allgem. Zeit. v. 1814, Num. 254—258; *Nassauische* Verordnung v. 3. Nov. 1815. — Constitution des Königr. der Niederlande, mit Inbegriff des Herzogth. *Luxemburg*, v. 24. Aug. 1815. — *Schwarzb. rudolst.* landständische Verfassungsurkunde, v. 8. Jan. 1816. — Grundgesetz über die lanständische Verfassung des Grofsherzogth. *Sachsen-WeimarEisenach*, v. 5. Mai 1816, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 162—203. — *Waldeckischer* Landesvertrag über die landes- und ständische Verfassung v. 19. April 1816, in Klüber's Staatsarhiv, Bd. II, Heft 6. — *SchaumburgLippische* Verordn. v. 15 Jan. 1816, die Einführung landständischer Verfassung betr., in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 67 ff. — ConstitutionsErgänzungsActe zu der alten Stadtverfassung der Freien Stadt Frankfurt, v. 19. Jul 1816. 8; in der Gesetz- und Statuten Samml. der freien Stadt Frankf., Bd. I (1817. 8.), S. 1—70. — *Hamburg, Lübeck* und *Bremen*, s. unten §. 241. — Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung des Fürstenth. *Hildburghausen*, v. 19. März 1818. — Verfassungsurkunde des Königr. *Baiern*, v. 26. Mai 1818. — Verfassungsurkunde

für das Grofsherzogth *Baden*, v. 22. Aug. 1818. — Verfassungsurkunde für das souver. Fürstenth. *Liechtenstein*, datirt Eisgrub vom 9. Nov. 1818; in der Allgem. Zeit. v. 9. und 10. Febr. 1818. — StaatsverfassungsVertrag für das Königr. *Wirtemberg*, v. 25. Sept. 1819. (Zwei frühere Constitutionen, v. 15. März 1815, und v. März 1817, wurden von den Ständen nicht angenommen). — A. L. Ruyscher's Samml. der wirtembergischen Gesetze. Stuttg. 1829 u. f. 8. (Enthält in den 3 ersten Bänden die StaatsGrundgesetze von 1495 — 1828). — Königl. *hannöverisches* Patent, betreffend die Organisation der Ständeversamml. v. 7. Dec. 1819. — Vertragmäsig erneuerte Landschaftordnung für d. Herzogth. *Braunschweig* u. das Fürstenth. *Blankenburg*, v. 25. April 1820. — Königl. *sächsisches* Patent vom 16. Oct. 1820, betreffend die landständische Verfassung, nach der Landtagsordn. v. 1728. — Verfassungsurkunde des Grofsherzogth. *Hessen*, v. 17. Dec. 1820. (Ein ConstitutionsEdict v. 20. März 1820, ward von den Ständen nicht angenommen.) — Gesetz, die ständische Verfassung des Herzogthums *Sachsen-CoburgSaalfeld* betr., v. 8. Aug. 1821. — Grundgesetz über die landschaftl. Verf. des Hzgth. *SachsenCoburgMeiningen*, v. 4. Sept. 1824. Desgl. für d. Hzgth. *Sachsen-Meiningen*, v. 23. Aug. 1829. — Jede StaatsverfassungsUrkunde sollte in sich selbst die Fähigkeit tragen, auf verfassungsmäsige Art Zusätze, Aenderungen und Verbesserungen aufzunehmen, welche sowohl veränderte Zeitverhältnisse, als auch reifere Einsicht und Erfahrung darbieten. Darum nennen die Britten ihre Verfassung *perpetual innovation* (fortwährende Neuerung, d. h. zeitgemäse Ausbildung).

c) Wider die *Verbindlichkeit* dieser Verträge, s. J. Ad. L. B. ab Ickstadt vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum, compactatorum et litterarum reversalium abusus in imperii R. G. principatibus passim inolescentes. Monach. et Ingolst. 1765. Auch teutsch: *Rettung der Landeshoheit* gegen den Mifsbrauch der Capitulationen u. s. w., mit Anmerk. (von J. J. Moser) Frankf. 1765. Vergl. jedoch Schubart's Leben des Herrn von Ickstadt (1776. 8.), S. 71. f. 114 — 119. J. Rich. v. Roth's Staatsr. der t. Reichslande, I, 15 f. u. Joh. Bapt. Schuk's Prüfung d. Verträge und Gewohnheiten zwischen teutschen Landesherren und Unterthanen. Wetzlar, 1792. 8.

d) J. C. Lünig's collectio nova von der landsässigen Ritterschaft in Teutschland, Frankf. u. Leipz. 1730. 2 Theile in fol. (enthält weit mehr als der Titel sagt, s. Moser a. a. O. 316). M. Falk's kurzer Begriff der schleswig-holstein. Landes-Privilegien; in d. Kieler Blättern, Bd. III, Heft 1 (1816), Num. 1.

e) Z. B. *Badische* von 1803, 1807, 1808, 1809 u. 1811. *Hessendarmstädtische* v. 1803. *Wirtembergische* von 1806 und 1811. *Preussische* v. 1809, 1810, 1814 u. 1815. *Anhalt-cöthensche* v. 1810 u. 1811. *Sachs. coburgische* v. 1802 u. 1808. *Nassauische* v. 1812. *Sachs. Weimar-eisenachische* v. 1815, und viele andere.

f) Hievon unten, in den Capiteln von Standesherren und Grundherren.

g) Häberlin's Handb. des t. Staatsr., Bd. II, §. 20. Wiesand in dem Rhein. Bund, LIII. 302 f. — So ward in Frankreich das *Edict* von Nantes (1598) u. dasjenige von 1626 als ein förmlicher Staatsvertrag betrachtet. Flassan histoire de la diplomatie française, T. II (édit. de 1811), p. 168 et 399.

§. 75. (74.)

Fortsetzung.

Auch gehören dahin: manche landesherrliche Haus- oder Familiengesetze, Familienverträge und andere gültige Dispositionen (z. B. über Familieneigenthum, FamilienFideicommifs, darauf sich beziehende Nachfolge, Schulden *a*) u. dgl.); Staatsverträge mit

andern Staaten, sowohl zu dem Teutschen Bund gehörenden als auch andern [b]). Ausserdem gibt es noch in manchen Ländern eigene **Staatsgesetze**, die der Landesverfassung gemäfs, von dem Staatsoberhaupt, etwa unter Mitwirkung der Landstände, errichtet worden sind [c]). Die Kraft mancher Landesverträge, ist verstärkt durch **Garantie** auswärtiger Staaten [d]) oder des Teutschen Bundes (§. 225); und durch den erklärten Bundeszweck ist die Pflicht des **Bundes** begründet, die Aufrechthaltung der Grundverfassung aller Bundesstaaten zu schirmen [e]).

a) J. D. Reiche's Verzeichnifs zur Erläuter. des t. Privatfürstenrechtes vorzüglich gehöriger Urkunden. Bückeb. 1785. 4. Moser's FamilienStaatsr. II. 964. ff. — *Naussauischer* Erbverein v. 30. Juni 1783 (in Reuss Staatsk. XVI. 75, u. in de Martens Recueil, II. 405); nach einem Hausvertrag vom 14. Jul. 1814 (wovon Auszug in v. Gagern's Mein Antheil an der Politik, II. Abtheil., 1826, S. 243 f.) erstreckt auf das Grofsherzogth. Luxemburg (Klüber's Acten des w. Congr.; Bd. VI. S. 173), und *nassauischer* Vertrag v. 18. Apr. 1805. — Königl. *wirtemb.* Hausgesetz v. 1. Jan. 1808, in d. Rhein. Bund, LII. 3. *Wirtemb.* Hausgesetz v. 8. Juli 1828, in d. wirtemb. Reg. Blatt v. 8. Juli 1828. — *Baierisch-pfalz.* Hausvertrag nebst SeparatActe, beide v. 12. Oct. 1796, in v. Aretin's Genius von Baiern, Bd. I. Heft 1. *Baierisch-pfalz.* Hausvertrag v. 26. Febr. 1771, bestätigt im teschener Fr. v. 1779, Art. 8. *Pfalzbaier.* Apanagial- oder vielmehr Paragial-Recefs mit PfalzBirkenfeld, v. 30. Nov. 1803. Königl. *baier.* Familiengesetz v. 28. Juli 1808, in d. Rhein. Bund, XLIX. 3. *Baier.* Familiengesetz v. 18. Jan. 1816, in d. baier. Regier. Blatt v. 1816, St. 40. *Baier.* HausGrundgesetz oder FamilienStatut, als künftig allein gültiges Hausgesetz v. 5. Aug. 1819, in d. baier. Regier. Blatt, 1821, Num. 1. — *Mecklenb.* schwerin. u. strelitz. vorläufiger Hausvertrag v. 5. Dec. 1808. Vergl. Rhein. Bund, LIII. 282. f. — *Kurhess.* Haus- und Staatsgesetz v. 4. März 1817. — *Badisches* Hausgesetz und FamilienStatut v. 4. Oct. 1817, in Klüber's Acten des wiener Congr. Bd. VIII, S. 193. — *HohenzollernSigmaringensches* FamilenStatut v. 1821. — *Reussische* Erb- und Geschlechtsvereinigung v. 1668, in Lünig's R. A., p. spec., I. 910. — Geraischer GeschlechtsRecefs von 1681, ebendas. — Haus- und Staatsgesetze, betreffend die *Staatsschulden*, die *Privat-* und *Familienschulden* des Regenten, die *Schulden* der *Mitglieder* seiner Familie, und die *Staatsveräusserungen*, sind angeführt unten, §. 339.

b) Z. B. über Commerzgegenstände, Abzugsgeld, Nachsteuer, Heimfallrecht, Thronfolge, Erbverbrüderung, Grenzberichtigung, TerritorialCession, Purification und Austausch, u. d. — Beispiele in Reuss Staatsk. XI. Num. 10 — 14. Moser's auswärtiges Staatsr. 263. 331. 381. *Ebenders.* von der Landeshoheit überh., 49. Schlözer's Staatsanz. Heft XXXI. Num. 32. Rhein. Bund, III. 366. IV. 106. 121. V. 246. IX. 487. 492. X. 36. 76. 82. XXII. 126. XXVIII. 112. XL. 151. XLVIII. 1. 406. XLIX. 45. 55. 65. L. 295. 302. LIV. 431. Oesterreicher's Archiv des rhein. Bundes, VIII. Num. 1. u. 2. Klüber's Staatsr. des Rheinb., §. 98, d. — Die in den Jahren 1816, 1817 und 1819 über Territorial-Verhältnisse geschlossenen *Verträge:* Oestreichs mit Baiern v. 14. Apr. 1816; Oestreichs und Preussens mit dem Grofsherzog von Hessen, vom 30. Jan. 1816; Grofsbritanniens mit ebendems. de eod.; des Königs der Niederlande, G. H. von Luxemburg, mit Preussen, v. 8. Nov. 1816, mit Grofsbritan. v. 16. Nov. 1816, mit Oestreich v. 12. März 1817, und mit Rufsland v. 17. Apr. 1817; Badens mit Oestreich, v. 10. Jul. 1819, und mit Oestreich, Rufsland, Grofsbritannien und Preussen, de eod.; nebst dem oben §. 58 angef. *GeneralRecess* der frankfurter TerritorialCommission v. 20. Jul. 1819; alle in v. Martens recueil des traités, Supplém. VII et VIII.

c) Von dem Königr. *Sachsen*, s. den Codex Augusteus, und v. Römer's kursächs. Staatsr. III. 1—58. — Von der *Erklarungsart* der Landesgrundgesetze u. Staatsverträge, s. Wiese's Sammlung jurist. Abhandlungen (1783) Num. 7. — Von *Aufhebung* und *Veränderung* der Landesverträge, s. Moser von der Landeshoheit überhaupt, S. 50 ff. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 56. Vergl. oben §. 49.

d) Moser's Rechtsmaterien, II. 146. III. 307. IV. 380. — Von der Garantie der *wirtemb.* Staatsverfassung, s. Paulus Haupturkunden der würtemb. Landesgrundverfass., Heft 2, S. 15—22, und Verhandlungen in den Versamml. der Landstände des Königr. Wirtemberg im J. 1815, Abth. IX, S. 161—200; wo S. 176 ff. Preussens, Hannovers und Dänemarks GarantieUrkunden v. 1764 bis 1771 für Wirtemberg. *Acten* des wiener Congresses, Bd. VI, S. 613 ff.

e) Hievon unten, §. 225.

§. 76. (75.)

Fortsetzung.

II) Das Staatsherkommen ist ebenfalls eine der besondern Quellen des particulären Staatsrechtes der souverainen Bundesstaaten a); wobei die oben (§. 59—61) bei dem Herkommen des Bundesrechtes vorgetragenen allgemeinen Grundsätze, in ihrer Art, Anwendung finden. III) Endlich die Analogie des gedachten besondern Staatsrechtes b) ebenfalls mit Anwendung der oben (§. 62—65) vorgetragenen Grundsätze, unter gehöriger Einschränkung. — Willkühr (orientalisches Staatsrecht, Sultanismus, Despotismus), findet hier überall nicht Statt c),

a) Vergl. Moser's Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien. IV. 518—609. *Ebenders.* von der t. Reichsstände Landen, 18. 1131 ff. 1186.

b) P. A. Frank's Grundbetrachtungen über Staat und Kirche, 64. Moser von der Landeshoheit überhaupt, 50. Rhein. Bund, XLVII. 258.

c) Sur l'origine du despotisme oriental. 1766. 8. Le despotisme. 1776. 8. The right divine of Kings to govern wrong! Dedicated to the holy Alliance. London 1821. 8. — Von dem so genannten *arbitrio summi imperantis*, s. Moser v. d. Landeshoh. überh. 50—319. *Ebenders.* von der Reichsstände Landen, 1188. Pütter's Beitr. I. 317. 351. Frank a. a. O. 66. ff. G. S. Treuer monstrum arbitrarii juris territorialis (in den Parergis Göttingens. 1736. 19—70, auch besonders gedruckt 1739), §. 16. sqq. *Ejusd.* diss. de studiis nimiae libertatis circa status imperii, ruinam I. R. G. procurantibus (Gött. 1738.), §. 13. — Manifeste des Kurf. Moriz v. Sachsen u. des Markgr. Albrecht v. BrandenburgCulmbach wider Kaiser Carl V. v. 1552, in Hortleder's Handlungen von den Ursachen etc. des teutschen Kriegs K. Carls V. Th. II, S. 1297 f. u. 1299 ff. Heinrich's teutsche Reichsgeschichte, Th. V, S. 694. — Der östreichischen Stände Manifest an alle europ. Mächte. wider K. Ferdinand II. 1619; bei F. C. J. Fischer über die Geschichte des Despotismus in Teutschl. (Halle 1780), Anhang, 282—292. Fürst Metternich's Erklärung auf dem wiener Congrefs, in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 109. — BeschwerdeLibell der ehemaligen dänischen Reichsstände wider ihren König, in v. Ludewig's reliquiae manuscriptorum, T. V. lib. 2. n. 5. p. 315. — «Inter dominum et servum nulla amicitia est; etiam in pace belli tamen jura servantur». Curtius, VII. 8.

§. 77. (76.)

Schluss.

Bemerkenswerth ist auch, daſs der ursprüngliche Rechtstitel mancher Souverainetät-, Staatsvermögens- und grundherrlichen Rechte teutscher Landesherrschaften, nicht nur in dem Erbrecht, und in Verträgen mit Unterthanen, Landsassen, Landständen und Auswärtigen liegt, sondern auch in kaiserlichen Verleihungen, z. B. Privilegien [a]) und Reichslehnbriefen [b]), in rechtskräftigen reichsgerichtlichen Erkenntnissen, die vormalige TerritorialStaatsverfassung betreffend [c]), (wodurch das streitige Recht unter den Parteien bestimmt ward, und welche, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, die Kraft eines Landesgrundgesetzes hatten [d]), und in unvordenklicher Verjährung. Wichtig ist dieses noch jetzt hie und da, sowohl für die innere Staatsverfassung (§. 51 ff.), als auch in Beziehung auf manche auswärtige Staaten.

a) Kaiserl. Wahlcap. (1792) I. 9. VII. 3. 4. VIII. 1. 18. 21. XV. 5. Instr. Pac. Osnabr. VIII. 1. et 4. Reichshofr. Ordn. I. 15. Beispiele: Zoll-, Stapel- und Münzprivilegien, Privilegia academica, u. d. Moser v. d. Landeshoheit überhaupt, 45. 484. *Ebenders.* von der t. Reichsstände Landen, 1130. *Ebendess.* t. Staatsr. II. 130.

b) Moser's t. Lehnsverfassung, 155. Beispiele in Lünig's corp. juris feud. germ. T. I — III. Frankf. 1717. Fol.

c) Z. B. in Rechtshändeln der Landstände, Domcapitel u. a. Landesunterthanen, über ihre Gerechtsame, vorzüglich in Steuersachen. Moser von der Landeshoheit überhaupt, 48. Pütter's Beitr. II. 220. Klüber's isagoge in elem. juris publ. nobilium immediat. §. 54. Beispiele s. bei J. T. Zauner, corp. juris publ. Salisburg. 9—39, in Pütter's Lit. III. 282 ff., bei Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, 820 ff. und an vielen andern Stellen.

d) Majer's t. weltl. Staats., I. 15. Moser von der t. Reichsstände Landen, 1129. 1156.

VII. CAPITEL.

Der Teutsche Bund, in geographischer und politischer Beziehung.

§. 78. (77.)

Areal und Volkszahl der bundesverwandten Staaten. Kein Bundesgebiet.

Die durch den Teutschen Bund vereinigten Staaten waren ehehin Bestandtheile des teutschen Reichs (imperium s. regnum germanicum, corps germanique, empire germanique, St.-Empire), dem politischen Rang nach des ersten, an Gröſse, bis 1801 des

dritten, von 1801 bis 1806 des fünften Staates in Europa [a]). In dem Zeitraum des rheinischen Bundes (1806—1814), gehörte ein grosser Theil derselben zu diesem Staatenverein [b]). Der Flächeninhalt der durch den Teutschen Bund vereinigten Staaten beträgt, nach ungefährer Schätzung, zusammen 11,725 Quadrat-Meilen [c]). Die Einwohnerzahl ward, im Mai 1821, in der Bundes-Matrikel angenommen zu 30 Millionen 163,637 [d]); sie hat sich aber seitdem bedeutend vermehrt. Das Gebiet eines jeden zu dem Teutschen Bund gehörenden Staates bildet ein für sich bestehendes Staatsgebiet, frei von fremder oberherrlicher Gewalt. Daher sind die Gebiete sämmtlicher durch den Teutschen Bund vereinigter Staaten, nicht als ein Gesammt- oder Bundesgebiet zu betrachten. Auch besitzt der Bund kein eigenes Gebiet, als Bundesgebiet [e]).

a) Die *ArealGrösse* des *teutschen Reichs*, Schlesien mitbegriffen, ward im J. 1790, nach einer Mittelschätzung aus den verschiedenen, sehr abweichenden Angaben, gesetzt auf ungefähr 12,400 geogr. Quadratmeilen, die Volksmenge auf 29 Millionen, der *Umkreis* auf mehr als 500 teutsche Meilen. Nach dem lüneviller Frieden (1801), schätzte man noch 11,200 QM. mit nahe an 26 Mill. Einw. G. Hassel's statist. Umrifs der sämmtl. europ. u. vornehmsten aufsereurop Staaten. Heft I, welches Oestreich u. Preussen u. den teutschen Staatenbund enthält. Weimar 1823. Heft II. 1823. III. 1824. Fol. — Aeltere Werke: A. F. Randel's Annalen der Staatskräfte von Europa. Berl. 1792. fol. J. F. Ockhart's Europens Staaten etc., 2. Liefer. (Leipz. 1804. fol.) G. Hassel's statist. Umrifs der sämmtl. europ. Staaten, Th. I (Braunschweig, 1805. fol.), worin die SpecialStatistik sämmtl. damaliger t. Staaten. Aehnliche Werke von K. H. Lang (1798. gr. 8.), J. D. A. Höck (1799—1800. fol.) (J. M. Frhrn. von Liechtenstern's) Vergleichende Uebersicht von Teutschland, v. 1789—1812, in dessen Allgem. Anzeiger (Wien 1814. 8.), S. 128—141 u. 166, H. M. G. Grellmann's hist. statist. Handb. v. Teutschl. Th. I u. II. Götting 1801 u. 1804. 8. J. F. Reitemeier, das t. Reich, vor und nach dem lünev. Fr. Bd. I. Frankf. a. d. O. 1804. 8. K. E. A. v. Hoff, das t. Reich vor der franz. Revol., und nach d. Fr. v. Lünev. Th. I u. II. Gotha 1801 u. 1804. 8. A. C. Gaspari's DeputationsRecefs, mit Erläuter. Th. I u. II. Hamb. 1803. 8. Klüber's Lit. 50 f.

b) Für sämmtliche *rheinische* Bundesstaaten, die nach des Protectors Laune sich bald vermehrten oder vergröfserten, bald verminderten, schätzte man: im J. 1807 über 5000 QM. mit mehr als 12 Mill. 300,000 Einw.; im J. 1810, 5,703 QM. mit 14 Mill. 935,265 Einw., nach Andern 5,743⅙ QM. mit 14,642,036 Einw.; im J. 1811, 13 Mill. 563,977 Einw., nach Andern 5,559¹/₂₀ QM. mit 13,704,184 Einw. C. D. Voss vergl. Tafel der Staaten u. Regenten Teutschlands. Leipz. 1808. fol. G. Hassel's statist. UebersichtsTabellen. Götting. 1809. fol. Koch et Schoell, hist. abrégée des traités, VIII. 324. K. H. L. Pölitz, d. Rheinbund, hist. und statist. dargestellt. Leipz. 1811. 8. Tabellar. Uebersicht von Teutschland. Leipz. 1811. Querfol. Milbiller's Handb. der Statistik (Landsh. 1811. 8.), S. 103—322. J. A. Demian's Statistik der Rheinbundstaaten. Bd. I u. II. Frankf. 1812. 8. H. Storch's europ. Staats- und AdrefsHandb. f. 1813, Bd. II. — *Landcharten* von d. rhein. Bund: von Sotzmann, 1 Blatt und 4 Blätter, 1811; 20 Blätter, Leipzig bei Hinrichs 1811.

c) Den Flächeninhalt geben an, K. F. V. Hoffmann auf 11,495¾ QM., Crome auf 11,968. — *GeneralCharten* für den TerritorialBestand sämmtlicher Bundesstaaten, von Streit, Nürnb. 1816; von Weiland, Weimar 1816; Leipz. bei Leo, 1816; von Hammer (1 Blatt), Würzb. 1824. — *Grössere* oder vereinigte SpecialCharten sind: Reymann's SpecialCharte von Teutschland, in 342 Blät-

tern, Berlin seit 1816; Streit's gröſsere Charte von Teutschl. 1819; von Coulon's u. Green's Charten, in 36 Sectionen, Stuttg. seit 1823; Weiland's Atlas der teutschen Bundesstaaten, Weimar seit 1824; Stieler's Charte v. Teutschland, dem Königr. der Niederlande u. der Schweiz, in 25 Blättern, Gotha seit 1829. — *Militär*Charte von Teutschland, in 25 Blättern von Ant. Klein. München seit 1824.

d) Protoc. der B. V. v. 12. Apr. 1821, §. 102, in der ersten der unter Num. 16 beigefügten Tabellen. — Hierunter sind begriffen: *Oestreich* mit 9,482,227 Einw. auf 3715⁵/₁₀₀ QM.; *Preussen* mit 7,923,439; *Dänemark* mit 360,000 auf 174⁶/₁₀₀; der König der *Niederlande* mit 255,000 auf 122⁴⁰/₁₀₀. Vergl. unten §. 87 b. — Geographische und statistische Werke von den teutschen Bundesstaaten überhaupt, s. oben §. 13 a und b.

e) Das wenige Grundeigenthum, welches in Bundesfestungen dem Bund für den Vertheidigungszweck zusteht (§. 208), hat nicht die Eigenschaft eines Staatsgebietes. — Wenn von dem Flächeninhalt sämmtlicher Bundesstaaten zusammengenommen, zuweilen der Ausdruck *Bundesgebiet* gebraucht wird (§. 189), so wird solcher nur im uneigentlichen Sinn zu verstehen seyn. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1824, §. 131, ghzgl. hessische Abstimmung.

§. 79. (78.)

Wohnsitze. Meere. Bewohner.

Die Bundesstaaten fassen in sich, eine ansehnliche Menge Städte, Marktflecken, Dörfer, Wickbolde (Weichbilde), Weiler, nebst ihren Marken, Weichbilden oder Burgfrieden, Schlösser, Burgen, Rittergüter, Einzelhöfe, Mühlen, einzelne Häuser, hin und wieder auch noch Klöster *a*); ferner, Bauerschaften, Gemeinden, Kirchspiele, Marken; desgleichen, Bäche, Flüsse und Landseen *b*); aber kein Meer. Doch stehen insbesondere denen Bundesstaaten, die vermittelst eines ihr Gebiet durchströmenden Flusses über Meer Handelsverkehr treiben, oder die an Meere grenzen, über diese und die übrigen freien Meere, dieselben Rechte zu, welche andere europäische Staaten geniessen *c*). Weit der gröſste Theil (gegen 24 Mill., nach Andern 24,673,000) der Bewohner der Bundesstaaten, gehört, nach Sprache, Abkunft und Sitten, zu der teutschen Nation, der zahlreichsten in Europa *d*). Der gröſste Theil der übrigen Bewohner (ungefähr 4 Mill. 790,000, nach Andern 3,780,000), gehört zu der slawischen Nation. Ausser diesen, leben in teutschen Bundesstaaten *e*), Italiäner (127,000 in Tyrol und den östreichischen Küstenländern), Franzosen (ungefähr 70,000), Griechen (ungefähr 2000), Juden (ungefähr 182,000), u. s. w.

a) Ungefähr 2,525 Städte, 2,202 Marktflecken, 101,472 Dörfer, 70,000 Weiler und Einzelhöfe. Hassel a. a. O. S. 20 f.

b) Von dem *Bodensee*, mare Suevicum, s. Klüber's Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsrechts, §. 71. — Von den teutschen Fluſsgebieten s. §. 456 a. Von der Schiffahrt §. 563 u. ff.

c) Klüber a. a. O. §. 71.

d) Ueber 32 Millionen stark, in den verschiedenen Staaten von Europa. Tabel-

larische Uebersicht von Teutschland (Leipz. 1811. Querfol.), Tafel I. — *Teutsch* (nicht Deutsch); von Teut, Theut, Tuisto, Tuisco, Teutones, Theutones, Theutisci, Theotisci (auch Theodisci), Teutonia, Teutonicus, Teuteberg, Teutoburg (Teutoburgensis saltus), Teutomalus, Teutobochi, u. d. Noch heute der Teutehof und der Teuteberg, in dem Fürstenthum Lippe. Luther's Bibelübersetzung, I. Cor. 14, v. 11. Mascov, Pütter, Moser. «Litera D est ab Alamannis, miris scripturae veteris depravatoribus. Reliqui omnes custodiunt T». So schrieb J. G. Wachter, in glossar. germ. Lips. 1737. Fol. — Dawider s. Allgem. Anzeiger der Deutschen, 1814, Num. 138, u. Hannöver. Magazin, 1827, Num. 21.

e) Hassel a. a. O. S. 20. — Derselbe schätzt, so viel die *Religion* der Einwohner betrifft, 15 Mill. 27,000 (nach Andern 15,776,700) Katholiken, 11 Mill. 27,000 (nach Andern 11,733,000) evangelische der augsburgischen Confession Verwandte 2 Mill. 30,000 Evangelisch-Reformirte. Ferner 25,000 Herrenhuther, 2,500 Mennoniten, 14,000 Bekenner der griechischen Religion, 182,000 Juden.

§. 80. (79.)

Staaten.

I) Die souverainen Staaten des Teutschen Bundes, bestehen jetzt aus den kaiserlich-östreichischen und königlich-preufsischen gesammten, vormals zu dem teutschen Reich gehörigen Staatsgebieten, aus Königreichen, Grofsherzogthümern, einem Kurfürstenthum, Herzogthümern, Fürstenthümern, und Freien Städten. Jeder dieser Staaten, hat eigene geographisch-politische Eintheilungen, in Provinzen, Kreise, Landvogteien, Bezirke, Cantone, Aemter, Sammtgemeinden u. d. II) Dagegen hat die alte Eintheilung Teutschlands in Gaue (pagos) und Markgenossenschaften (vicos), die spätere in Lande sächsischen und fränkischen Rechtes (Franken oder Schwaben und Sachsen, Alemannia et Saxonia), und die neuere in Reichskreise, aufgehört; so wie auch die physische Eintheilung in Nord- (Nieder-) und Süd- (Ober-) Teutschland (Germania septentrionalis et meridionalis), weder genau bestimmt, noch von practischem Nutzen ist *a*). III) Durch die rheinische BundesActe und andere Staatsverträge, kamen viele ehemalige reichsständische ParticulärStaaten und andere reichsunmittelbare Gebiete und Ortschaften des teutschen Reichs, unter die Staatshoheit rheinischer souverainer Bundesstaaten *b*), und wurden diesen einverleibt. Die teutsche BundesActe hat dieses Staatsverhältnifs zwar bestehen lassen, aber doch näher und fester bestimmt (§. 303 ff.).

a) Klüber's Einl. zu e. n. Lehrbegriff des t. Staatsr., §. 53.

b) Diese, theils *supprimirten*, theils *subordinirten* Staaten und Gebiete, wurden nicht *mediatisirt*. Die vormaligen Regenten der subordinirten, wurden ihrer persönlichen und dinglicher Reichsunmittelbarkeit (§. 37) und ihrer Landeshoheit oder Landesherrlichkeit (§. 36) entsetzt, aber nicht in ein mittelbares oder MediatVerhältnifs zu ihrer neuen Landesherrschaft gebracht.

§. 81. (80.)

Politische und geographische Beschaffenheit dieser Staaten.

Die souverainen Staaten des Teutschen Bundes, sind theils monarchisch, theils republikanisch geformt. Jene sind Erbstaaten, und gröfstentheils so genannte repräsentative Monarchien, d. h. erbliche Einherrschaften mit Stellvertretung des Volkes oder landständischer Verfassung. Geistliche Wahlstaaten oder Stiftlande, sind nicht mehr vorhanden. Die ehemaligen PassivLehnverhältnisse der meisten, haben, etwa mit sehr seltenen Ausnahmen, aufgehört (§. 242. 541). Den TerritorialVermischungen durch rundum von eigenem Hoheitgebiet eingeschlossene fremde Hoheitbezirke (Enclaven), und den GesammtHoheitbezirken oder Territorial-Condominaten (mit- oder sammtherrschaftlichen Ländern, Landestheilen oder Bezirken), hat man, so viel möglich, theils auszuweichen, theils sie aufzuheben gesucht [a]). Daher sind die Staatsgebiete, jetzt fast durchgehends geschlossene (territoria clausa, §. 277). Doch ist der gröfste Theil des TerritorialGebietes etlicher Bundesstaaten umschlossen von Gebiet eines einzigen andern Bundesstaates [b]); noch mehr aber gibt es kleinere, von dem Hauptland getrennte TerritorialBezirke oder Nebenländer, die von Gebiet anderer Bundesstaaten, eines oder mehrerer, umgeben sind [c]). Die Würde des Landes (nobilitas s. dignitas realis), wo nicht des gesammten, doch des Hauptlandes, ist jetzt überall der persönlichen Würde des Beherrschers gleich [d]). Ein StaatsReligionsCharakter, eine Abtheilung der Bundesstaaten, in Beziehung auf eine so genannte herrschende (§. 525) Staats- oder LandesReligion, findet nicht Staat; mithin keine politische Eintheilung in katholische, evangelische (sowohl der A. C. verwandte, als auch reformirte), und vermischte Staaten. Ein Unterschied zwischen mächtigen und mindermächtigen Bundesstaaten, ist, in rechtlichem Sinn, unstatthaft.

a) In der jüngeren Linie des fürstl. Hauses *Reuss*, bestehen noch denkwürdige TerritorialCondominatVerhältnisse. Man s. Definitive Ansichten des fürstl. Hauses ReufsLobenstein u. Ebersdorf etc. (im April 1825. Fol.), §. 5, 6, 15 u. 16.

b) Solche *Enclaven* in königl. preussischem Gebiet, sind, weit zum gröfsten Theil, die herzogl. anhaltischen, und die fürstl. schwarzburg-sondershausischen souverainen Besitzungen.

c) Solche *isolirte TerritorialBezirke* besitzen: Oestreich (in dem Gebiet der Freien Stadt Frankfurt, §. 234), Preussen, Königr. Sachsen, Baiern, Hannover, Kurhessen, Grofsherzogthum Hessen, Braunschweig, Nassau, die grofsherzoglich- und herzoglich-sächsischen Häuser, Oldenburg, AnhaltBernburg, HessenHomburg, SchwarzburgSondershausen und Rudolstadt, Waldeck, die Freien Städte Hamburg, Bremen und Frankfurt.

d) Vergl. Selchow elem. juris publ. germ. §. 120. Klüber's Einleit. zu e. neuen Lehrbegriff des teutsch. Staatsr., §. 54.

§. 82. (81.)

Vereinigung mehrerer Staaten.

Manche Bundesstaaten, sind aus mehreren Staaten zusammengesetzt. Diese Vereinigung unter gemeinschaftlicher Oberherrschaft *a*), besteht entweder nur persönlich, d. h. eingeschränkt auf die Person des gemeinschaftlichen Regenten, oder dinglich, wenn die Staaten selbst, unter sich vereinigt sind. Sind die letzten nach gleichem Recht vereinigt (coordinirt), so wird ihre individuelle Souverainetät hiedurch eben so wenig aufgehoben, als im Fall einer blofs persönlichen Vereinigung: wohl aber, wenn die dingliche Vereinigung nach so ungleichem *b*) Recht besteht, dafs sie entweder den einen Staat der Oberherrschaft des andern unterordnet, oder gar für den einen Staat eine Einverleibung in sich schliefst, d. h. den einen Staat, mit Vernichtung jeder Art von politischer Selbstständigkeit, in einen blofsen Bestandtheil des andern verwandelt *c*) (unio aequalis incorporativa). Die dingliche Vereinigung der Staaten, begründet die Eintheilung der Staaten in einfache und zusammengesetzte. Sie unterscheidet sich wesentlich von der Zusammenschmelzung oder Verwandlung mehrerer Staaten in Einen *d*). So auch von blossen Zugehörungen (Pertinenzen) eines Staatsgebietes.

a) Pütter's Lit. III. 134. Klüber's Lit. §. 928. Pufendorf de J. N. et G. VII. 5. 16. sq. Martini positiones de jure civit. §. 407. Schrodt jur. publ. univ. P. III. c. 4. §. 8. (P. A. Frhrn. v. Frank's) Beweis, dafs dem Domcapitel von Trier die landesherrl. Zwischenregierung in dem Fürstenth. Prüm — — — zustehe (1781. Fol.), §. 5 — 13 u. 20 — 27. Pütter's Beitr. I. 21 ff. v. Römer's kursächs. Staatsr., I. 106 — 176. Von *Luxemburg*, s. Acte final du congrès de Vienne, art. 67 et 71. Klüber's Uebersicht der dipl. Verhandl. des wiener Congresses, S. 161. — Ohne gemeinschaftliche Oberherrschaft, besteht eine Real-Union zwischen den Staaten der beiden Grofsherzoge von Mecklenburg (Schwerin und Strelitz), die seit 1523 eine gemeinschaftliche landständische Verfassung, und daher gemeinschaftliche Landtage haben (§. 287).

b) Mevius consil. posth., cons. 5. n 76. sqq. Olenschlager's Erläuter. der goldnen Bulle. S. 66 u. 357.

c) Uebersicht der verschiedenen *UnionsArten*, nach des Verfassers Ansicht: *Unio civitatum*, sive *perpetua* sit sive *temporaria*, fit jure I) vel *societatis* (systema civitatum foederatarum), II) vel *imperii*, h. e. sub eodem imperante. Haec est: 1) vel *personalis*, sive a) mere personalis seu personalissima, sive b) hereditaria seu gentilitia; 2) vel *realis*, jure *a)* sive *aequali*, *b)* sive *inaequali*, ita ut haec sit *α*) vel inaequalis *proprie* sic dicta. *β*) vel *incorporativa*.

d) Beispiel in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 65 et 73, und in Klüber's Acten des wiener Congr., VI. 168. 175 ff.

§. 83. (82.)

Prätensionen. Verzichte auf Rechte und Ansprüche.

I) Die vormaligen Prätensionen des teutschen Reichs *a*), haben mit dessen Auflösung aufgehört. II) Dagegen fehlt es nicht an

Territorial-, insonderheit SuccessionsAnsprüchen, sowohl einzelner teutscher Bundesstaaten, als auch ehemaliger reichsständischer, nun als Standesherren untergeordneter Fürsten und Grafen. III) Auf dem wiener Congreſs, ward von Bundesstaaten hin und wieder auf bisherige Rechte und Ansprüche verzichtet: wegen anderer hingegen erfolgten Vorbehalte und Rechtsverwahrungen *b*). IV) Die rheinischen Bundesfürsten verzichteten, in ihrer BundesActe (Art. 34), auf alle damaligen Rechte, welche Jeder von ihnen haben oder ansprechen könnte (das heiſst, damals hatte, ansprach, ansprechen konnte, oder glaubte ansprechen zu können); auf bundesverwandte Besitzungen eines andern Bundesgenossen, mit Ausnahme der eventuellen SuccessionsRechte *c*). Aber Ansprüche gegen bundesfreie Staaten, waren hierunter eben so wenig begriffen, als erst in der Folgezeit entstehende oder entstandene Ansprüche. Eben so wenig wurden standesherrliche Successions-Ansprüche, selbst auf souveraine Bundeslande, durch jenen Verzicht aufgehoben *d*).

a) Klüber's Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsrechts, §. 72.

b) Des Hauses *Anhalt* Rechtsverwahrung seiner SuccessionsAnsprüche auf Sachsen-Lauenburg; in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. VI, S. 321 f. *Ebendess.* Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 74 f. u. in dem Protoc. der B. V. vom 5. Nov. 1816. §. 3. *Oestreichs* Verzicht und Vorbehalt in Ansehung der Lausitzen, *Preussens* und *Sachsens* Verzichte, in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 18 et 19. Klüber's angef. Uebersicht, S. 73. Rechtsverwahrung der *Standesherren,* ebendas. S. 149 f. 327. 329.

c) Von dem Sinn und Umfang dieses Verzichtes, s. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 89—92. *Ebendess.* Abhandlungen u. Beobachtungen, Bd. I, S. 1—57. Vergl. unten, §. 540. — Ueber die Frage: ob diese Verzichtleistung durch Auflösung des rheinischen Bundes *entkräftet* worden sey? s. oben, §. 47, Note b. Klüber's angef. Abhandlungen, S. 42 ff. Protoc. der B. V. v. 1817, S. 70 der Original- oder FolioAusgabe. Vergl. §. 84, V, u. §. 53 d.

d) Brauer's Beitr. zu einem allgem. Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, S. 273. E. A. Haus Abh. in d. Rhein. Bund, XLIII. 103. Ebendas. IV. 114.

§ 84. (83.)

Fortsetzung.

V) Ueber Baierns Vorschlag auf dem wiener Congreſs, der teutschen BundesActe einen ähnlichen, noch bestimmteren Verzicht, wie der so eben erwähnte in der rheinischen BundesActe, einzuverleiben, kam ein fester Beschluſs nicht zu Stande *a*). VI) In dem tilsiter Frieden *b*) lieſs Frankreich sich und seinen Verbündeten von Preuſsen versprechen, daſs alle TerritorialPrätensionen Preussens, auf Staaten zwischen der Elbe und dem Rhein, so wie ähnliche Prätensionen, welche Staaten, die zwischen dem Rhein und der Elbe gelegen sind, auf der rechten Seite der Elbe gelegene preuſsische

Staaten haben könnten, mit dem tilsiter Frieden für immer erloschen seyn sollten; eben so alle Conventionen, Transactionen und Allianz-Verträge, welche Preufsen mit einem auf der linken Seite der Elbe gelegenen Staat, bis zu dem tilsiter Frieden geschlossen hatte. Dagegen liefs Preufsen, in seinem ZusatzArtikel c), zu dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814, sich von Frankreich versprechen, dafs der tilsiter Friede, so wie jeder andere seit dem baseler Frieden zwischen Frankreich und Preufsen geschlossene Vertrag, in allen seinen Artikeln aufhören solle verbindlich zu seyn.

a) Baiern schlug vor, einen Verzicht der Bundesglieder auf gegenseitige Territorial-Ansprüche, und auf vormalige Hoheitrechte, Lehnherrlichkeit und Staatsdienstbarkeiten in andern Bundesstaaten, nur mit Ausnahme der Rechte der Regierungs- und Erbfolge für den Fall, wenn ein Haus im Mannstamm aussterben würde. Klüber's Acten des w. Congr., Bd. II, S. 502 f., 509 u. 513. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc. S. 151. f.

b) Französisch-preussischer Friede zu Tilsit, 9. Juli 1807, Art. 10 u. 11. Ob und wie fern alles dieses anwendbar gewesen sey, auf das Verhältniss Preussens, nicht etwa blofs zu *Mecklenburg*, sondern auch zu *Sachsen* und *Anhalt*, in Rücksicht auf ihre Staaten auf dem *rechten* Ufer der Elbe? Vergl. Polit. Journal, Oct. 1807, S. 974 f. Acte final du congrès de Vienne, art. 23, am Schlufs.

c) Klüber's angef. Acten etc. Bd. I, Heft 1, S. 32. Vergl. oben §. 58 *a*.

§. 85. (84.)

Teutschlands Grenze, bis zu dem rheinischen Bund.

Teutschlands Grenze *a*) hat sich oft verändert *b*). Noch bei Errichtung des rheinischen Bundes, war sie hie und da streitig. In diesem Zeitpunct waren es: im Norden, die Eider (der schleswig-holsteinische Canal), und die Ostsee (das baltische Meer); gegen Osten, Preufsen, (Schlesien.) Galizien, Ungern, Slavonien, Croatien; gegen Süden, das adriatische Meer, Italien, die Schweiz; gegen Westen, der Rhein (vorzüglich seit 1801), die batavische Republik, die Nordsee.

a) Einst waren es: «mutuus metus aut montes». Tacitus de M. G. c. 1.

b) Die Hauptveränderungen in Klüber's Einl. zu einem neuen Lehrbegr. des t. Staatsr., §. 57—71. — *Landcharten* nach den *verschiedenen Perioden*, liefern: J. M. Haasii Atlas historicus. Norimb. 1750. J. D. Köler's Einl. zur alten u. mittlern Geographie. 3 Thle. Nürnb. 1730. 1737. 1745. 8. C. Kruse's Atlas z. Geschichte aller europ. Länder u. Staaten (bis 1816) Oldenb., Leipz. u. Halle, Heft I—IV. 1800—1818. Neue Aufl. der I. Liefer. 1828. RoyalFormat. (Das 4. u. letzte Heft auch unter dem Titel: Tabellen und Charten zur Geschichte der neuern Zeiten, v. 1500 bis 1816.) *Ebendess.* kurze Anzeigen und Erläuterungen über s. Atlas. Halle 1812. 8. Der Atlas zu Malte-Brun's Précis de la Géographie universelle. Paris 1810. 8. Teutchsland in geograph. statist. Beziehung, seit d. letzten tausend Jahren. Leipzig 1814. gr. 8. Histor. Atlas von Sachsen; in 25 Charten, mit Erläuterungen von 950—1815. Leipz. 1816. — Für die *ältere* und *mittlere* teutsche Geographie, s. die Werke von Phil. Cluver, Chr. Cellarius, Jac. Carl Spener, Chr. Juncker, J. D. Köler, d'Anville, u. A. Vergl. J. E. Fabri's Encyclopädie der histor. Hauptwissensch. (1808. 8.), S. 190. 115 ff.

§. 86. (85.)

Grenze der Staaten des rheinischen Bundes.

Die Grenze rheinischer Bundesstaaten, im Verhältniſs zu bundesfreien Nachbarstaaten, ward mehrmal verändert. I) Vom 12. Juli 1806 bis in den December 1810, waren die Bundesstaaten, deren mehrere erst zwischen dem September 1806 und dem October 1808 in den Bund aufgenommen wurden, umgeben von Frankreich (§. 26 ff.), von königlichen Staaten von Holland *a*), Dänemark und Preuſsen *b*), von Oestreich und der Schweiz; auch von verschiedenen teutschen SouverainStaaten, bis diese ebenfalls dem rheinischen Bund beitraten. II) Vom December 1810 bis zu der Auflösung des rheinischen Bundes, grenzten rheinische Bundesstaaten an napoleonisch-kaiserliche Staaten von Frankreich (Empire français), mit Inbegriff der seit dem December 1810 mit Frankreich vereinigten Staaten von Holland und Teutschland *c*), an königliche Staaten von Dänemark *d*) und Preuſsen *e*), an kaiserliche Staaten von Oestreich *f*), und an die Schweiz *g*).

a) Franz. holländ. Tractat v. Fontainebleau v. 11. Nov. 1807, Art. 1, 2 u. 5. — Teutsche Staaten wurden 1807 u. 1808 an *Holland* abgetreten: *Ostfriesland, Jever, Varel, Kniphausen* (zusammen 64 QM. und 142,000 Einw.), auch einige Bezirke an der westlichen Seite des Rheins, zusammen 70 QM. und 160,000 Einw. Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. I, Num. 15. F. J. Bertuch's allgem. geograph. Ephemeriden, März 1808, S. 349. Rhein. Bund, XXVIII. 151. — Durch ein Decret vom 9. und ein Senatusconsult vom 10. Juli 1810 unterwarf Napoleon *Ostfriesland, Jever* und *Kniphausen* dem *französischen Kaiserreich.* — Ob die Erbherrschaft *Jever* ein Bestandtheil des teutschen Reichs sey? war sehr streitig. Gerstlacher's corp. juris germ. publ. et priv., II. 266. Moser's Rechtsmaterien, IX. 95. *Ebendess.* Craysverfassung, S. 70. Schweder's theatr. praetens. II. 20. v. Selchow's neue Rechtsfälle, III. 216. Jaup's und Crome's neues Journal für Staatskunde, I. 687—728. Nach von Russland geschehener Abtretung dieser Herrschaft an HolsteinOldenburg im J. 1818 (Martens recueil, Supplém. VII. 296. X. 294.), ward sie dem Herzogthum Oldenburg einverleibt. Herzogl. oldenburgische Erklärung deſshalb, in d. Protoc. der B. V. v. 27. Nov. 1823, §. 148.

b) Franz. preuss. Friede zu Tilsit v. 9. Jul. 1807, Art. 7, 10 und 11.

c) Durch ein kaiserl. französisches organisches *SenatusConsult* v. 13. Dec. 1810, wurden mit *Frankreich* vereinigt: das Königreich Holland, sodann, unter dem Namen des Lippe- und der hanseatischen Departemente, die Hansestädte, und von rheinischen Bundesstaaten, die Staaten der Herzoge v. Oldenburg (Eutin ausgenommen) u. das Fürstenthum Meppen des Herzogs v. Arenberg, der Fürsten von SalmSalm u. SalmKyrburg, verschiedene Bezirke von dem Königreich Westphalen u. dem Groſsherzogth. Berg. Diese französischen, von Teutschland abgerissenen Provinzen bildeten die 32. französische MilitärDivision. Dagegen erhielt Berg die herzogl. arenbergische Grafschaft Recklinghausen. Rhein. Bund, LI. 455. LII. 147. LIII. 309. LVIII. 117. Marten's recueil, Supplém. V. 340. 346. — Von 1806 bis 1808, hatte Napoleon mit *Frankreich* vereinigt: Kehl, Cassel bei Mainz, Kostheim, die St. PetersInsel bei Mainz, und die Festung Wesel, so viel den militärischen Theil betrifft. Klüber's Staatsr. des Rheinb. §. 61. Vergl. oben §. 32.

d) Dänemark vereinigte das ganze Herzogth. *Holstein* mit d. dänischen Monarchie, durch eine Verordn. v. 9. Sept. 1806; in dem Polit. Journal v. 1806, Sept., S. 931.

e) Grenzvertrag zwischen *Preussen* u. dem König v. *Westphalen*, v. 14. Mai 1811, wodurch der *Thalweg* der *Elbe* als Grenze festgesetzt ward. Gazette de Francfort, 1811, No. 233.

f) Wiener Fr. v. 14. Oct. 1809, Art. 3.

g) Vertrag zwischen *Baden* und dem Canton *Aargau*, v. 17. Sept. 1808, Art. 1; in d. Rhein. Bund, XXXVII. 46.

§. 87. (86.)

TerritorialBestand des Teutschen Bundes, und dessen Grenzen.

I) Den geographischen oder TerritorialBestand des, mit eigenem Staats- oder Bundesgebiet (§. 78) nicht versehenen, Teutschen Bundes, bilden, vermöge der BundesActe *a*), die Staaten der Souverainen Fürsten und Freien Städte Teutschlands, mit Einschlufs des Kaisers von Oestreich, und der Könige von Preufsen, von Dänemark, und der Niederlande, und zwar Oestreich und Preufsen, beide für ihre gesammten, vormals zu dem teutschen Reich gehörenden Besitzungen *b*), der König der Niederlande für das Grofsherzogthum Luxemburg *c*). II) Durch diese Bestimmung der BundesActe, verbunden mit dem pariser Frieden vom 30. Mai 1814, der SchlufsActe des wiener Congresses vom 9. Juni 1815, und dem pariser Hauptvertrag vom 20. November 1815, sind zugleich die Grenzen zu dem Teutschen Bund gehörender Staaten, im Verhältnifs zu dem Teutschen Bund nicht angehörender Nachbarstaaten, festgesetzt. III) Dem zufolge, grenzen teutsche Bundesstaaten, an die Ostsee, an das Königreich Preufsen, an das Grofsherzogthum Posen, an das Königreich Polen und an das Gebiet der Freien Stadt Cracau (die östreichischen Herzogthümer Auschwiz oder Oswieczien und Zator), an die Königreiche Galizien und Ungern, an einen Theil des neuen Königreichs Illyrien, an das adriatische Meer, an das lombardisch-venetianische Königreich, an die Schweiz *d*), an das Königreich Frankreich, an das Königreich der Niederlande, an die Nordsee, an das Herzogthum Schleswig. Mit bundesfreien Staaten grenzen nur eilf Bundesstaaten; Oestreich, Baiern, Wirtemberg, Baden, Preufsen, Luxemburg, Hannover, Oldenburg, Holstein, Lübeck, Meklenburg.

a) Art. 1. Vergl. auch den ersten preuss. Entwurf der BundesActe, in Klüber's *Acten* des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 45. — Unter «*Teutschland*» wird in der BundesActe verstanden die Allheit der in dem Bund vereinigten Souverain-Staaten; doch jeder darunter begriffene als selbstständig, mit eigener unabhängiger Staatsgewalt. Klüber's Abhandlungen, Bd. I, S. 212 ff. — Wie die Freie Herrschaft *Kniphausen* zu dem Teutschen Bund gehört, s. ebendas. S. 214 ff. u. unten §. 319. — Von *bundesfreien* Staaten der Bundesgenossen, s. die angef. Acten, Bd. II, S. 123, 131, 344, 418 u. 470.

b) Vergl. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 81, 344, 380, 403 u. 429. — Von *östreichischen* Bundesstaaten. s. oben §. 78*c*, und die angef. *Acten*, Bd. I, Heft I, S. 45,

Bd. II, S. 81, insbesond. von Welsch-Tyrol und Kärnthen, ebendas. Bd. II, S. 106. Für Kärnthen, Tyrol und Steyermark, liefs Oestreich sich drei teutsche Comitial-Stimmen geben, in dem Reichsdeput.Hauptschlufs v. 1803, §. 32. — Von *preussischen* Bundesstaaten, ebendas. Bd. I, Heft 1, S. 45, insbes. von Schlesien und PreussischGeldern, ebendas. Bd. II, S. 81, 106, 413 u. 469. — *Oestreich* u. *Preussen* erklärten auf dem wiener Congrefs: jenes, dafs es mit seinen *gesammten* Staaten, mit alleiniger Ausnahme von Ungern und Italien, — dieses, dafs es mit *allen* seinen Staaten, mit alleiniger Ausnahme von dem eigentlichen Preussen und Polen, dem Bund beitreten wolle. Ebendas. Bd. II, S. 81, 344, 380, 403 und 429. — *Oestreich* rechnet von seinen Staaten folgende zu dem Teutschen Bund: 1) Erzherzogthum Oestreich; 2) Herzogthümer Steyermark; 3) Cärnthen u. 4) Krain; 5) das östreichische Friaul oder den görzer Kreis (Görz, Gradisca, Tolmein, Flitsch, Aquileja); 6) das Gebiet der Stadt Triest; 7) die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, und dem Vorarlberg, doch mit Ausschlufs von Wailer; 8) das Herzogthum Salzburg; 9) das Königr. Böhmen; 10) die Markgrafschaft Mähren; 11) den östreichischen Theil von Schlesien, mit Einschlufs der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator. Man s. dessen Angabe in dem Protoc. der B. V. v. 1818, §. 77, auch in Klüber's Quellensammlung Num. XIII, und die östreichische Verordn. v. 2. März 1820, betr. die Abschaffung der Nachsteuer und des Abzuggeldes; in Franz I. polit. Gesetzen u. Verordn., Bd. 48, S. 59 ff., u. in der frankf. O. P. A. Zeitung v. 15. April 1820, Num. 106. — Nicht erwähnt sind in vorstehender Anzeige: das TeutschordensHaus und der Johanniterhof, nebst deren Zugehörungen, in der Freien Stadt Frankfurt u. deren Gebiet, welche Oestreich mit Souverainetät und Eigenthum besitzt. Man s. die Noten zu §. 234. Die Staatshoheit über HohenGeroldseck, welches in der Anzeige von 1818 steht, hat Oestreich im J. 1819 an Baden abgetreten. — *Preussen* erklärte in dem Protoc. der B. V. von 1818, §. 105, u. in Klüber's Quellensammlung, Num. XIV, dafs es folgende sieben preussische Provinzen: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg, und Niederrhein, als zum Teutschen Bund gehörend betrachte, und demselben damit beitrete.

c) *Lüttich* gehört nicht zu dem Teutschen Bund, Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 535. — Wohl aber, seit 1825, in gewisser Art die Freie Herrschaft *Kniphausen*, wovon §. 319.

d) Fruchtloses Begehren der *Schweiz*, wegen Verbesserung ihrer Grenze gegen Teutschland, auf dem wiener Congrefs, in Klüber's Acten des wiener Congr., V. 242 f.

§. 88. (87.)

Insbesondere gegen Frankreich.

Gegen Frankreich — von jeher, den gefährlichsten Nachbar Teutschlands *a*) — ward seit der Völkerschlacht von Leipzig, die Grenze mehrmal vertragmäsig festgesetzt. I) Der pariser Friede vom 30. Mai 1814, bestimmte als Grenze zwischen Frankreich und den SouverainStaaten des zu errichtenden teutschen Staatenbundes, den Thalweg — das heifst, die (wandelbare) Fahrbahn der thal- oder abwärts fahrenden Schiffer *b*) — des Rheins *c*), von der Stelle an, wo der Rhein die Schweiz verläfst, bis *d*) (oberhalb Germersheim) an den Einflufs desjenigen Arms des Queichflusses, welcher an den zu Frankreich gehörenden Dörfern Queichheim, Merlenheim, Knittelheim

und Belheim vorbeifliefst *e*). Von dieser Stelle des Rheins an, bis an die Nordsee, zwischen Nieuport und Dünkirchen, ward durch den pariser Frieden von 1814 die vorige Grenze, wie sie am 1. Jänner 1792 *f*) war, für Teutschland und das jetzige Königreich der Niederlande wieder hergestellt, nur mit etlichen Ausnahmen *g*).

a) Vor tausend Jahren, gab Eginhart, Carls des Grofsen Geheimschreiber, (de vita et gestis Caroli M., c. XVI. p. 83. edit. Schminckii, Traj. ad Rhen. 1711. 4.) den Rath: τὸν φραγκὸν φίλον ἔχης, γείτονα ὀυκ ἔχης, d. h. den Franken magst du wohl zum Freunde haben, zum *Nachbar* hab' ihn nicht. Gallus est, hunc tu, Germane, caveto. — Dagegen konnten die Teutschen schon zu des Tacitus Zeit von sich rühmen: «nullos mortalium *armis* aut *fide* ante Germanos esse».

b) Eigentlich sollte es die *Achse* des Thalwegs seyn, eine Linie ohne Breite, wandelbar mit dem Thalweg.

c) Der Rhein, Frankreichs Grenze; in E. L. Posselt's europ. Annalen, 1798. VI. 237—264. Ueber Frankreichs Militärgrenzen gegen Italien und Teutschland; in den Europ. Annalen, 1804, VI. 261. VII. 55. J. T. Roth's Literatur der Staatsverhältnisse zwischen Teutschland und Frankr., Bd. I. (Die Schriften von Verträgen und Friedensschlüssen, von 843 bis 1795.) Weissenb. 1798. 8. Bildet der Rhein die natürliche und schüzzende Grenze von Teutschland? (Von Pilat) Mainz, Strasburg u. Luxemb. 1813. 8. Welches ist die ächte und natürliche Grenze zwischen Teutschl. u. Frankreich? Eine militär. Betrachtung. (Ohne Druckort) 1813. 31 S. 8. E. M. Arndt, der Rhein, Teutschlands Strom, aber nicht Teutschlands Grenze. Leipz. 1813. 92 S. 8. Wo ist die natürliche und sichere GrenzLinie für die mit Frankreich benachbarten Staaten? Germanien 1814. 8. Der Rheinstrom, Teutschlands Weinstrom, nicht Teutschlands Rainstrom. (Ohne Druckort. 1814.) 8. Ueber die künftige Grenze zwischen Frankr. u. Teutschland, Mannh. 1815. 4. J. F. Ockhart, der Rhein, nach der Länge seines Laufs u. der Beschaffenheit seines Strombettes. Mainz 1816. 8.

d) — «bis dahin, wo er in das batavische (holländische) Territorium eintritt», lautete die Grenzbestimmung, welche in dem *lüneviller* Frieden v. 9. Febr. 1801, Art. 6, gemacht ward, als Folge der an Frankreich geschehenen Abtretung aller, bis dahin zu Teutschland noch gehörig gewesenen Länder auf der linken Rheinseite. Dieser Bestimmung waren vorausgegangen, theils (1795 u. 1796) *SeparatFriedensschlüsse* Frankreichs mit Preussen (Kurbrandenburg), HessenCassel, Wirtemberg und Baden (nachher am 24. Aug. 1801 auch mit KurpfalzBaiern), theils die fruchtlosen Verhandlungen des *rastatter FriedensCongresses*, vom 9. Dec. 1797 bis 28. Apr. 1799. Von allen diesen s. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 58.

e) Pariser Fr. v. 30. Mai 1814, Art. 2, Art. 3, Eingang und Num. 5, und Art. 5; in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 11 ff. u. 15 f.

f) Chr. Hub. Pfeffel limes Franciae. Pars prior. Limes Franciae ab Oceano ad Rhenum. Argent. 1785. 4. (Auch unter dem Titel: Commentarii de limite Galliae. Eine musterhafte Grenzbeschreibung. Ein Auszug in Klüber's kleiner jurist. Biblioth., St. I, S. 85—113. — Die Grenzveränderungen von 800—1801, s. in Klüber's Einl. zu einem n. Lehrbegriff des teutschen Staatsr., §. 57—64.

g) Angegeben in dem pariser Frieden von 1814, Art. 3, Eingang u. Num. 1—5.

§. 89. (88.)

Fortsetzung.

II) Der pariser Hauptvertrag vom 20. November 1815 *a*), erweiterte die so eben angezeigte Grenze auf verschiedenen Puncten. Er nahm die Grenze von 1790 zur Regel, und fügte nähere Bestimmungen hinzu. Dem zufolge, lauft jetzt die Hoheitgrenze gegen Frankreich, auf dem Thalweg des Rheins *b*), von dem Punct an, wo er die Schweiz verläfst, bis an den Einflufs der Lauter. Von da auf der Lauter *c*), an dem Departement Niederrhein hin, bis an das MoselDepartement. Dann zuerst auf dessen Grenze, und von dieser auf der Westgrenze der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken hin, bis Houvre. Von hier über Pellweiler, Niederweiling, Schardorf, Wallwich und Launsdorf, welche sämmtlich mit ihren Feldmarken bei Frankreich bleiben), bis Perle, an der Kunststrafse von Thionville nach Trier. Endlich von da auf der Grenze, zwischen dem Departement der Ardennen (über Villers bei Orval) und dem zu dem Teutschen Bund gehörenden Grofsherzogthum Luxemburg *d*), mit Inbegriff des ganzen Herzogthums Bouillon, bis an die Maas *e*). III) Ein Grenzvertrag zwischen Preufsen und Frankreich, vom 23. October 1829 *f*), bestimmt, in der Gegend von Saarlouis, die bis dahin streitig gewesenen Grenzen.

a) Art. 1, Num. 1 u. 2.

b) Pariser Fr. v. 1814, Art. 3, Num. 5. Pariser Hauptvertrag v. 20 Nov. 1815, Art. 1, Num. 2.

c) Doch so, dafs *Weissenburg*, durch welches die Lauter fliefst, bei Frankreich bleibt, an dem linken Ufer mit einem Bezirk von nicht mehr als ein tausend Toisen. *Landau* liegt sonach ausserhalb der französischen Grenze. Die nähere Bestimmung der baierisch-französischen Grenze, erfolgte durch einen von Frankreich mit Baiern im Sommer 1825 geschlossenen Grenzvertrag. Davon s. die Allgem. Zeit. v. 9. Dec. 1825, Beilage, S. 1371.

d) *Luxemburgs* Grenzen sind bestimmt, in dem wiener Vertr. v. 31. Mai 1815, Art. 4, (*Acten* des wiener Congr., VI. 172) und in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 68, vergl. mit Art. 66 u. 69, und mit dem Art. 1, Num. 1, des pariser Vertr. v. 20. Nov. 1815, worin das *ganze* Herzogthum *Bouillon* nach seinen Grenzen von 1790, von Frankreich abgetreten wird.

e) Vergl. auch den GeneralRecefs der frankfurter TerritorialCommission, v. 20. Jul. 1819, Art. 5, 13 u. 34; in v. MARTEN's recueil, Supplém. VIII.

f) In dem pariser Courrier Français, du 4 nov. 1829, und auszugweise in dem Journal de Francfort, du 12 novembre 1829.

§. 90. (89.)

Fortsetzung.

I) Wiewohl der Thalweg als Souverainetät Grenzlinie, zwischen Frankreich und den angrenzenden teutschen Bundesstaaten

(jetzt nur dem Grofsherzogthum Baden) angesehen werden soll, so wird doch jetzt die ganze Breite des Stroms (nicht auch dessen Flufsbett), so viel Schiffahrt und Handlung (nicht auch dessen übrige Benutzung) betrifft, als ein zwischen beiderseitigen Staaten gemeinschaftlicher Strom betrachtet [a]). II) Auch soll die Schiffahrt auf dem Rhein, von dem Punct an, wo er schiffbar wird, bis an das Meer, und umgekehrt, frei seyn, so dafs sie Niemand untersagt werden darf [b]). Auf dem wiener Congrefs, wurden defshalb eigene Bestimmungen gemacht [c]).

a) In dem ReichsdeputationsHauptschlufs v. 25. Febr. 1803, §. 39, heifst es: «Da «der Rhein von den Grenzen der batavischen Republik an, bis zu den Grenzen «der helvetischen Republik, ein zwischen der französ. Republik und dem «teutschen Reiche *gemeinschaftlicher Strom* geworden ist», u. s. w. In der *Convention sur l'octroi de navigation du Rhin,* faite le 27 Thermidor an XII (5. Aug. 1804) heifst es, nachdem in dem 1. Art. die pünctliche Vollziehung des vorhin erwähnten §. 39 des R.D.Hauptschlufs war stipulirt worden, in dem Art. 2: «En conséquence, quoique le Thalweg du Rhin forme, quant à la *souveraineté,* «*la limite entre la France et l'Allemagne,* le Rhin sera toujours considéré sous le «rapport de la *navigation* et du *commerce,* comme un *fleuve commun entre les deux* «*Empires,* ainsi qu'il est dit au même paragraphe du dit recès, et la *navigation* «en sera soumise à des réglemens communs». Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. III, S. 282. — Diese Bestimmung ist auch dem Sinn des pariser Friedens von 1814, Art. 5, gemäfs. — Du Thalweg du Rhin, considéré comme limite entre la France et l'Allemagne (par M. Jollivet) a Mayence, an X. (1801). 8. Betrachtungen über den *Thalweg* des Rheins, als Grenzscheide zwischen Teutschland und Frankreich. (Nebst Joh. Bapt. Moses Jollivet's Abhandl. über den Thalweg des Rheins). Germanien 1802. gr. 8. Einige Worte über die Rheinschiffahrt von Ge. Arnold Jacobi. Düsseld. 1803. 8. u. in Posselt's europ. Annalen, 1803, II. 167. Bemerkungen über den OctroiVertrag und die mainzer SchifferOrganisation (Heidelb. 1806. 8.) S. 49 ff.

b) Pariser Fr. 1814, Art. 5.

c) Acte final du congrès de Vienne, art. 108 et suiv., art. 117. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. VI, S. 89 ff. 92 Bd. III, S. 254 ff. 257 ff. Vergl. unten §. 571 ff.

§. 91. (90.)

Schluss.

III) Dafs, so viel die Souverainetät über die gröfsern und kleinern RheinInseln betrifft, die zur linken Seite des Thalwegs, zu Frankreich, die zur rechten Seite, zu der teutschen souverainen Uferherrschaft gehören, ist eine Folge der festgesetzten Souverainetät-Grenze [a]). Da der Thalweg wandelbar ist, so ist es auch diese Hoheitgrenze [b]). IV) Damit aber nicht auch das Eigenthum der Inseln einer solchen Wandelbarkeit unterworfen sey, so ist in dem pariser Frieden von 1814, Art. 3, Num. 5, und in dem pariser Hauptvertrag vom 20. Nov. (Art. 1, Num. 2) festgesetzt, dafs solches, welche Veränderungen auch künftig in dem Lauf des Flusses eintreten mögen, unverändert bleiben soll, so, wie dasselbe nach einer

neuen Besichtigung des Flufslaufs werde festgesetzt werden c), welche von beiderseitigen, innerhalb dreier Monate zu ernennenden Commissarien vorzunehmen sey d).

a) Jollivet a a. O. §. 63.

b) Unbestimmt waren in dem *lünéviller* Frieden geblieben, die Fragen: 1) von *Verrückung* nicht nur des Thalwegs, sondern auch des ganzen Flufsbettes; 2) von *Kunstanlagen* (z. B. von Strichzäunen u. a. Werken der Kunst), wodurch jene Verrückungen veranlafst werden; 3) von *zwei* Thalwegen, die es in einigen Gegenden gibt (Jollivet a. a. O. §. 6, 7, 11 und 64). Der pariser Friede, Art. 3, Num 5, und der pariser Hauptvertrag v. 20. Nov. 1815, Art. 1, Num. 2, haben die erste Frage, in Ansehung der Souverainetät über die Rheininseln, stillschweigend bestimmt, indem sie nur das *Eigenthum* der Inseln für unwandelbar erklären, im Fall einer Verrückung des Flufslaufs.

c) Der pariser Friede, a. a. O., bestimmt als *NormalEpoche* für den Besitzstand dieser Inseln, den Zeitpunct der *Unterzeichnung* des lünéviller Friedens. — Nach dieser Grundlage wurden, im J. 1817, die Eigenthumverhältnisse zwischen *Baden* und Frankreich ausgeglichen; doch so, dafs die seit dem lünéviller Frieden durch die Natur (nicht durch Kunstwerke) mit dem festen Lande verbundenen Inseln ausnahmweise dem Lande bleiben sollen, zu dem sie bei der Ausgleichung gehörten.

d) Napoleon hatte einseitig, im März 1805, den Zeitpunct der geschehenen *Auswechslung* der *Ratificationen* des lünéviller Friedens, als *NormalEpoche* für die Souverainetät über die Rheininseln festgesetzt, und nach solcher, auf das Gutachten einer von ihm ernannten Commission, sich Inseln zugeeignet. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 60.

§. 92. (91.)

Grenzen der einzelnen Staaten des Teutschen Bundes.

Jeder einzelne Staat des Teutschen Bundes, hat seine eigene TerritorialGrenze, natürliche oder vermarkte. Rechtlich gesichert ist dieselbe, durch Verträge mit Nachbarstaaten, durch Herkommen und Besitzstand a). Bei einer Flufsgrenze b), gilt im Zweifel die Mitte des Flusses für die SouverainetätGrenze. Doch ist in der neueren Zeit oft der Thalweg c) dafür bestimmt, und auf Brücken die Mitte ihrer Länge d). Zu Festsetzung und Berichtigung der Grenzen, werden nicht selten von beiden Seiten Grenz-Commissionen ernannt.

a) Vergl. Moser's nachbarliches Staatsr. 217. Pütter's Lit. III. 816 ff. Klüber's Lit. §. 1606 f.

b) Vergl. den *östreich. baier.* Vertrag von München v. 14. Apr. 1816, Art. 1 u. 9; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 401 u. 406. GeneralRecefs der frankf. TerritorialCommission, v. 20. Jul. 1819, §. 41; in Martens recueil, Supplém. VIII.

c) So auf dem Rhein. Oben §. 88 ff. — Klüber's droit des gens moderne de l'Europe, §. 133. — Die Rheingrenze zwischen *Baden* und *Frankreich* ist bestimmt durch einen FinalRecefs vom 30. Jan. 1827. Journal de Francfort du 14 Sept. 1827. — Die Staatsgrenze zwischen *Baden*, und dem schweizer Canton *Aargau*, ist der *Thalweg* des Rheins, worunter hier «die gröfste Tiefe des Stroms» zu

verstehen ist, und auf *Brücken* die Mitte derselben. Staatsvertr. v. 17. Sept. 1808, Art. 1; in d. Rhein. Bund, XXXVII. 46. und in von MARTENS recueil, Supplém. V. 140.

d) Man s. oben Note c. So auch auf der Rheinbrücke, zwischen Kehl und Strasburg. Pariser Hauptvertr. v. 20. Nov. 1815, Art. 1, Num. 2.

§. 93. (92.)

Politischer Charakter des Teutschen Bundes.

I) In dem Innern der Bundesstaaten.

Ueber den politischen Charakter des Teutschen Bundes, und der ihn bildenden Staaten, wird einst die Geschichte unparteyisch richten. Der herrschende politische Charakter unseres Zeitalters (Zeitgeist, die bewegenden und leitenden Ideen der Zeitgenossen), welcher hervorgeht aus der politischen Bildung der grossen Mehrzahl der Verständigen in allen Volksclassen, ist: Streben, nach einer urkundlich und vertragweise befestigten Ordnung des gemeinen Wesens; ein Streben, 1) nach verfassungsmäsiger bürgerlicher Freiheit, und gesetzmäsiger bürgerlicher Rechtsgleichheit der Staatsgenossen; 2) nach Aufrechthaltung beider, durch allgemeine Volksvertretung, durch Gewissensfreiheit, vernünftige Preſsfreiheit, und Aufmerksamkeit auf die öffentliche Meinung, diese Stimme der grossen Mehrzahl der Verständigen im Volk (§. 22). Dieser Charakter ist ein Resultat der Civilisation und der Sitten, welche, wie einst die KirchenReformation, der Gang der Zeit (la marche du temps) oder der Genius des Jahrhunderts unserem Welttheil gegeben hat. Er wird sich erhalten, durch die Macht der Dinge, welche überall die Oberhand behält. Durch Gebote und Verbote, läſst das Reich der Meinungen sich nicht beherrschen. Unhaltbar ist daher der Anspruch blosser FeudalStände, auf Fortbestehen eines dem Zeitbedürfniſs widerstrebenden Zustandes. Desto mehr berechtigen Weisheit der Herrscher, Pflicht der Staatsverwalter, Cultur des Zeitalters, zu der Erwartung, daſs in jedem Bundesstaat das Bestreben der Regierung dahin gehen werde: den Staat dem Bürger lieb, ehrwürdig dem Auslande zu machen *a*). Lieb gewinnen müssen ihn die Bürger, wenn die Machthaber, mit einem GöttlichkeitPrincip im Herzen, persönliche Neigungen und Vortheile gefangen nehmen unter dem Wohl Aller; wenn sie durchdrungen sind von der Ueberzeugung, daſs das Volk eine Seele habe, das heiſst, Gefühl für bürgerliche Freiheit, Rechtsgleichheit, und Eigenthum; wenn die Handlungen der Regierung das Gepräge der Gerechtigkeit, der Ordnung und Mäsigung, der landesväterlichen Sorge für das Wohl des Landes, des Bestrebens redlich zu bessern und fortschreitend zu arbeiten, tragen; wenn die Einwohner mit dem wahren Gefühl, nur dem Gesetz zu gehorchen, und nur zu dem Staatszweck regiert zu werden, in ihrem Staat den Freiort des Menschenrechtes und der Rechtsgleichheit der Staatsbürger sehen; wenn durch unzweideutige Regentenhandlungen, sie überzeugt

werden, dafs kein TrugSystem mit ihnen spiele, und dafs die Staatsregierung von der Idee ausgehe, Sie sey nur um des Volkes willen; wenn nicht Vielregieren, keine Beglückungsgewalt sie stört in dem lebhaften Bewufstseyn ihrer bürgerlichen Freiheit *b*), wenn nicht nach militärischem Zuschnitt regiert wird, nicht, nach einem vorherrschenden Princip des Mifstrauens, kostspielige Controlen auf Controlen gehäuft werden, nicht übertriebenes Formenspiel, nicht zahllose Vorschriften eigene, freie Kraft zum Handeln und Selbstdenken ersticken, und die heilsame Grenze des vernünftigen Ermessens vernichten, wenn nur persönliche Würdigkeit, nur anerkannte Tugend, Verdienst, Sachkunde, Talent und Erfahrung, die einzigen Bestimmungsgründe seyn werden in der Wahl der Staatsdiener, auch der höhern Grade; wenn, das Bedürfnifs der Zeit, des Staates und seiner Einwohner richtig erkennend, ein weises und gerechtes System allgemeiner Volksvertretung, und eine damit in Uebereinstimmung gebrachte Staatsverwaltung, die Staatsverfassung sichert, wenn durch ein richtiges und gerechtes, in jeder Hinsicht wohlberechnetes AbgabenSystem, ungefährlich der Sittlichkeit der Abgabepflichtigen, durch kluge und gewissenhafte Staatswirthschaft gesorgt wird, für zweckmäsige Benutzung und Verwaltung der Staatskräfte; durch Gewissensfreiheit, durch zeitgemäse Gesetzgebung, durch das Recht der Bitt- und Beschwerdeschriften, durch Verantwortlichkeit auch der obersten Staatsbeamten für Zweckmäsigkeit, und, vor einer richtenden Behörde, für Rechtmäsigkeit oder Uebereinstimmung der Regentenhandlungen mit der Verfassung und den Gesetzen des Staates, durch Aufrechthaltung vernunftgemäser Prefsfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichtshöfe, durch unparteyische, unverzögerte Rechtspflege gegen Jeden, durch milde Formen bei dem peinlichen Verfahren, durch eine Habeas-corpus-Acte *c*), für Sicherheit der Personen und ihres Eigenthums; durch zweckmäsige Anstalten, für Bildung der Jugend zu sittlich guten, vaterländisch gesinnten und betriebsamen Bürgern, wie für Ackerbau und Gewerbe, für Künste und Wissenschaften. So ist der Souverain, dem Staate dienend *d*), der öffentlichen Meinung über öffentliches Interesse *e*) gewifs, und würdig der Huldigung, die ein edles Volk seiner Majestät bringt. So ist jeder Bürger treu dem Fürsten, und, fordert es die Noth, Vertheidiger des Vaterlandes. So ist der Staat nicht genöthigt, sich entscheidendem Einflufs von Aussen blofs zu stellen *f*).

a) «Certe id firmissimum longe imperium est, quo obedientes *gaudent*». Livius, VIII. 13.

b) *The Great-Charter* (Magna Charta), Haupturkunde brittischer Freiheit, von 1215, nebst der Declaration of rights v. 1689. *RegierungsEid* eines jeden Königs von England; desgl. von Schweden, wie seit 1720, so auch seit 1779, in v. Martens Samml. der wichtigsten Reichsgrundgesetze der vornehmsten europ. Staaten, I. 634. *Ebendess.* Abrifs des Staatsr. der vornehmsten europ. Staaten, Th. I, S. 87. Rede des Fürsten von HohenzollernHechingen, 1810, in d. Rhein. Bund, LIII. 275.

c) (1679) v. Martens a. a. O. I. 823. *Ebendess.* Abrifs des Staatsr. der vornehmsten europ. Staaten, I. 185. Just. Möser's patriot. Phantasien, III. 86. v. Archenholz England u. Italien, Bd. I, Th. 1, S. 11 f.

Bayerische Staatsbibliothek München

d) Selbstbekenntnisse denkender Souveraine: K. JUSTINIAN's (oben §. 1 b). — FRIEDRICH's des Einzigen, Verfassers des Antimachiavells, Erklärung in SCHLÖZER's Briefwechsel, Heft 21, S. 207. Seine Abh. über die Regierungsformen u. über die Pflichten der Regenten; in s. Oeuvres potshumes, T. VI. Conseils du trône, donnés par Frédéric-le-Grand aux rois et aux peuples de l'Europe; publiés par AUGUIS. Paris 1823. 8. — Königs STANISLAUS AUGUSTUS Rede auf dem Reichstag zu Grodno, 1784. A. L. JACOBI's Staatsangelegenheiten (Celle 1787. 8.), S. 99 ff. — Kaiser ALEXANDER's I. Krönungsmanifest, v. 15. Sept. 1801, in H. STORCH's Rufsland unter Alexander I. (St. Petersburg 1804. 8.), S. 110 f. — Befestigt wird die monarchische Staatsform, durch volksthümliche Denk - und Handlungweise der monarchischen Regierung, die dadurch die Herzen der Unterthanen gewinnt.

e) Des sichersten Mittels gegen RevolutionsSchwindel. F. C. v. MOSER's patriot. Archiv, I. 393—398. A. L. SCHLÖZER's Staatsgelahrtheit, I. 162 ff. J. J. ENGEL's Fürstenspiegel, 322.

f) Mens agitat molem. — Man s. die oben §. 22 angef. Schriften. Ueber die Politik der teutschen Höfe, s. NationalChronik der Teutschen, 1805, St. 3. F. L. JAHN's teutsches Volksthum. Tüb. 1810. 8. Blicke von der Zeit in die Zukunft; in der Neuen Allemannia, Dec. 1816, und in der Allgem. Zeit. 1817, Beil. Num. 7 u. f. J. F. FRIES von deutschem Bund und deutscher Staatsverfassung. Heidelberg 1816. 8. (C. C. SACK) Der deutsche Bund nach seinem ganzen Umfang. Züllichau 1816. 8. Vom teutschen NationalSinn. Leipz. 1816. 8. L. v. DRESCH Betrachtungen über den teutschen Bund. Tüb. 1817. 8. Drei Aufsätze in F. L. LINDNER's geheimen Papieren (Stuttg. 1824. 8.): «Die politische Reform u. die neuen Interessen»; «über aristokratisches u. demokratisches Princip»; und «über Obscurantismus u. Mittelmäsigkeit», S. 123 ff., 183 ff. u. 239 ff.

§. 94. (93.)

II. In dem auswärtigen Staatsverhältniss der Bundesstaaten.

Ehrwürdig mufs ein Bundesstaat dem Ausland werden, wenn er, in der Unabhängigkeit fremder Staaten das Kleinod eigener Freiheit ehrend, seine Verpflichtungen gegen sie treu erfüllt; wenn er mit Weisheit und Offenheit jene Mäsigung verbindet, die, stets Gefährtin innerer Kraft, und Bürge für die Dauer staatsgesellschaftlicher Einrichtungen, Charaktergrösse der Regierung verkündigt; wenn er, bei Festigkeit und Ruhe im Innern, in sicherem Besitz föderativer Macht von Aussen, bei Friede und Eintracht mit den Nachbarstaaten, fern von Sucht durch Waffenruhm zu glänzen, und meidend den sturmbewegten Ocean der Politik, seine politische Wichtigkeit sichtbarer wirken läfst in friedlichen, als in kriegerischen Verhältnissen; wenn er durch streitfertige Kriegsmannschaft, angemessen den Kräften und dem Bedürfnifs des Landes, und durch fortwährende Bewaffnung der waffenfähigsten Staatsbürger, nicht nur das Vaterland gegen innere und äussere Feinde sichert, sondern auch kriegerischen Geist und vaterländische Gesinnung bei dem Volk erweckt, wenn er, überzeugt, dafs nicht in das Zugreifen die höchste Weisheit, wie die höchste Begierde, zu setzen sey, dafs nicht jeder Zuwachs an Menschen oder Gebiet, wahre Vermehrung der Macht eines Staates nach sich ziehe, dafs vielmehr Friede, Freiheit, Recht und Güte die

grofsen Hebel zu dem Emporsteigen der Staaten sind, sein Heil nicht sucht in vermeintlich furchtbarer Vergröfserung [a]).

a) Die Stifter des Teutschen Bundes, bekennen in dem *Eingang* der *BundesActe*, ihre Ueberzeugung von den «Vortheilen, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung, für die *Sicherheit* und *Unabhängigkeit Teutschlands*, und für die *Ruhe* und das *Gleichgewicht Europa's* hervorgehen würden». Aehnliche Erklärungen auf dem wiener Congrefs, in Noten der Bevollm. der verein. Souver. Fürsten u. Freien Städte Teutschl., v. 22. März, und der Bevollm. von Preussen und Oestreich, v. 29. u. 31. März 1815, in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 4, S. 43 u. 48.

§. 95. (94.)

III. In dem Bundesverhältniss.

Das klare Interesse seines Daseyns, verpflichtet den Teutschen Bund zu Gerechtigkeit und Weisheit, im Innern und Aeussern. Demnach werden Rechtliebe, Staatsweisheit, Wohlwollen und reger Eifer für Gemeinwohl, die Bundesgenossen beleben. Diese werden die Bundesversammlung wohlthätig leiten, und nicht zugeben, dafs die Thätigkeit derselben in unnütze Geschäftigkeit, in Blendwerk und Ceremoniendienst sich auflöse. Ein weites Feld zu nützlichem Wirken, steht dieser erhabenen Versammlung offen. Bedeutende negative Vortheile sogar, ist man von ihr zu hoffen berechtigt, so fern schon der Blick auf Sie, egoistisches Wirken zum Nachtheil des Ganzen oder Einzelnen zu hindern vermag. Sie wird nützliche Mittheilungen unter den Bundesstaaten erleichtern, vermehren und unterhalten. Aufmerksam auf die Stimme der öffentlichen Meinung, überzeugt, dafs, früher oder später, Hafs und Verachtung den Unterdrücker des Schwächern treffen müsse, huldigend dem Grundsatz der politischen Einheit, Freiheit und Unabhängigkeit des Bundes, so wie dem Vorzug der moralischen Macht vor der physischen, erwägend dafs ausser dem politischen auch ein geistiges Band die Bundesstaaten umschliefst, wird durch Ehrgeiz, durch Streben nach Alleinstehen, Machtspiel (Europäisiren und Puissanciren) und Vergrösserung, durch Drohung, aus der Verbindung zu scheiden, kein Bundesgenofs trachten, sich über die Grenze der Pflicht und Gleichheit zu erheben. Der gemeinschaftliche gleiche Einflufs, wozu die beiden mächtigsten Bundesstaaten sich berufen finden [a]), wird ihre Beweggründe zur Eintracht verstärken, er wird für Teutschland eine Gewährleistung der Ruhe, für Europa ein Pfand des Friedens seyn, wenn er, ihren Verheissungen treu, nie anders wirkt, als einmüthig und wohlthätig. Das Verhältnifs des Bundes und der Bundesstaaten nach Aussen, fordert eine desto sorgfältigere Beachtung, da Teutschland in politischer, wie in geographischer Hinsicht, der Mittelpunct von Europa ist [b]), und da fünf Bundesgenossen, wegen bundesfreier Staaten, zugleich auch europäische Mächte sind [c]), in dem unten (§. 238) angegebenen

Sinn. Darum fordert das Wohl aller Bundesstaaten, bei der freiesten Entwickelung im Innern, die geschlossenste Verbindung nach Aussen.

a) Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandlungen des wiener Congr.," S. 157 ff.

b) A. H. C. Heeren, der teutsche Bund, in seinen Verhältnissen zu dem europäischen Staatensystem. Gött. 1816. 8. Bignon des proscriptions T. II. (Paris 1820. 8.), p. 219—267 et p. 403 et suiv. Der t. Bund u. die Bundesstaaten; in Murhard's allgem. polit. Annalen, Bd. V, Heft 2, S. 111—142. — Vergl. C. D. Voss Zeiten, 1816, St. 4. Dawider s. Ad. Müller's Staatsanzeigen, 1816, I. 2.

c) Oestreich, Preussen, Hannover, Holstein, Luxemburg (§. 78 c. 87. 191 a.). — Vergl. wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 46 u. 47, auch §. 187 und 557 u. f. — Manuscript aus Südteutschland (London 1820. 8.), S. 213 ff. und 149—191. — Da der Bundeszweck allen Bundesgenossen das *Germanisiren* zur Pflicht macht, könnte einzelnen das *Europäisiren* zum Vorwurf gereichen.

VIII. CAPITEL.

Subject und Object des teutschen öffentlichen Rechtes. Bundesgewalt. Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Uebersicht der Staatshoheitrechte.

§. 96. (95.)

Subject und Object des teutschen öffentlichen Rechtes.

I) Das Subject des teutschen öffentlichen Rechtes, stellen dar: in Absicht 1) auf die Subtanz der öffentlichen Gewalt, a) in dem Bundesrecht, die Gesammtheit der Bundesstaaten, b) in dem Staatsrecht der souverainen Bundesstaaten, die einzelnen Bundesstaaten; dann, 2) so viel a) die Ausübung der Bundesgewalt betrifft, die Bundesversammlung, b) in Absicht auf die Ausübung der Staatsgewalt in den souverainen Bundesstaaten, das Staatsoberhaupt, mit Hinsicht auf diejenigen Bedingungen, unter welchen ihm die Ausübung der Staatsgewalt anvertraut ist. II) Das Object besteht in den wechselseitigen, vollkommenen Rechten, und zwar 1) der Bundesgenossen, in dem Bundesrecht, 2) in dem Staatsrecht der Bundesstaaten, der regierenden und der untergeordneten Subjecte; nebst gewissen vollkommenen Rechten gegen Auswärtige (§. 9). Dahin gehören die Hoheitrechte, sowohl des Bundes, als auch der souverainen Bundesstaaten.

§. 97. (96.)

Bundesgewalt.

Ihrem Wesen nach, ist die Bundesgewalt des Teutschen Bundes, als eine gesellschaftliche, ein Recht der Gesammtheit der Bundesstaaten. Es gilt dieses nicht nur von den Verfassungsrechten, sondern auch von allen übrigen Rechten des Bundes, sie seyen Vertragrechte, oder Hoheitrechte, deren Ausübung ihm, als einem unabhängigen Staatenverein, nach dem Willen der Bundesgenossen zusteht. Die ausübende Behörde, ist die Bundesversammlung (§. 116).

§ 98. (97.)

StaatsGrundverfassung. Staatsform. Staatsverwaltung. Legitimität Monarchisches Princip. Machtvollkommenheit.

Die formale Entwickelung des Staatsrechtes der, zu Staatshoheit oder unabhängiger Staatsgewalt berechtigten, teutschen Bundesstaaten, geht von zweifachem Gesichtpunct aus; von der Grundverfassung, und von der Verwaltung dieser Staaten (§. 4 u. 5). I) Die Lehre von der StaatsGrundverfassung (StaatsConstitution), das StaatsVerfassungsrecht, umfafst alle Rechtsbestimmungen, welche auf die Staatsform [a]) (forma civitatis s. reipublicae), das heifst, auf die Art der öffentlichen Persönlichkeit des regierenden Subjectes, und auf das Rechtsverhältnifs zwischen Oberherrschaft und Unterherrschaft im Allgemeinen, sich beziehen. III) Legitim oder gesetzmäsig ist nur die Staatsgewalt, welche durch einen Rechtstitel begründet ist. Legitim ist nur das Staatsoberhaupt, dem die Ausübung der Staatsgewalt vermöge eines Rechtstitels zusteht [b]). IV) Gebührt diese Ausübung einer mit der persönlichen Majestät bekleideten physischen Person, so bildet diese gesetzmäsige physische Einheit des regierenden Subjectes den Grundbegriff der Staatsform, und wird davon monarchisches Princip, oder vielmehr Princip des Monarchismus benannt; ein Grundbegriff, wovon Absolutismus oder Unbeschränktheit, natürliche (§. 5) oder positive, ein wesentliches Ingredienz keineswegs ist [c]). V) Das Recht zur Staatsregierung, gebührt dem regierenden Subject in der durch die StaatsGrundverfassung festgesetzten Art. VI) Manche Staaten haben Verfassungsurkunden (§. 1, *f*) oder geschriebene Constitutionen. Sie heissen davon urkundlich-verfassungsmäsige, auch constitutionelle im engern Sinn [d]). VII) Ist durch die geschriebene oder ungeschriebene StaatsGrundverfassung eine Volksvertretung bei der Regierung, für bestimmte Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt festgesetzt, so ist die Staatsform eine repräsentative oder ständisch-verfassungsmäsige, im Gegensatz der absoluten [e]). VIII) Die Lehre von der Staatsverwaltung

(Staatsadministration), das **StaatsVerwaltungsrecht**, umfafst alle Rechtsbestimmungen, welche auf die **Ausübungsart der Staatsgewalt** (modus administrandi civitatem s. rempublicam), in dem innern und äussern Staatsverhältnifs, sich beziehen. IX) Der Inbegriff der StaatsHoheitrechte, in dem Besitz des Regenten, seine Regentengewalt nach ihrem ganzen rechtmäsigen Umfang, heifst seine **Machtvollkommenheit**, plenitudo potestatis *f*)

a) Unzulänglich, selbst in der Theorie, ist die aristotelische (Politic. lib. III. c. 5.—7.) Eintheilung der *Staatsformen*, in monarchische, aristokratische und demokratische. Vergl. J. N. Hertii elem. prudentiae civilis (Francof. 1703. 8.), P. II. p. 1.—248. W. T. Krug über Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Königsb. 1805. 8. Mäcenas über Volksgewalt und Alleinherrschaft. Halle 1817. 8. v. Gagern, die Resultate der Sittengeschichte, Bd. IV (der Staaten-Verfassung), Stuttg. 1820. 8. Schlözer's Staatsgelahrtheit, Th. I, S. 112. Ganilh de la contre-révolution en France (Paris 1823. 8.), introduction, p. I—XLIII. Fiévée über Staatsverfassung u. Staatsverwaltung. Aus d. Franz. v. Schlosser. Frankf. 1816. 8. — *Einfach* ist die Staatsform, wenn sie nur aus *einer* der verschiedenen Staatsformen besteht: *zusammengesetzt* oder gemischt, wenn sie aus mehreren Staatsformen zusammengesetzt ist. Die *einfachen* Staatsformen sind: 1) das *Reich* (regnum), wo die Staatsregierung einer oder mehreren (Monarchie, Einherrschaft, Diarchie, Triarchie u. s. w.), mit der persönlichen Majestät bekleideten, physischen Personen übertragen ist; es kann, wie auch die Geschichte lehrt, entweder *Erbreich*, oder *Wahlreich*, oder *Ernennungsreich* (regnum vel successivum seu hereditarium, vel electitium, vel nominativum), und in jedem dieser Fälle der Regent durch Stellvertreter des Volkes (Reichs- oder Landstände), beschränkt seyn (repräsentative Monarchie, Diarchie u. s. w.); 2) der *Freistaat* (eine, im Gegensatz des Reichs, nicht ganz angemessene Benennung) oder die Republik, wo die Staatsregierung einer moralischen Person (einem souverainen Rath) übertragen, und kein Einzelner mit persönlicher Majestät bekleidet ist; und zwar, *a) Aristokratie*, Adelsherrschaft, wenn des Rechtes zur Theilnahme an der Staatsregierung, nur Mitglieder aus bestimmten (rath- oder regierungsfähigen) Geschlechtern fähig sind; *b) Demokratie*, Volksherrschaft, wenn des Rechtes zur Theilnahme an der Staatsregierung, *alle* natürlich oder positiv regierungsfähigen Staatsbürger (active Staatsbürger) ohne Geburtvorzug theilhaftig sind, es sey nun *unmittelbar*, oder *mittelbar*, durch eine bestimmte Anzahl von ihnen gewählter Stellvertreter (repräsentative Demokratie). Ohne Beispiel ist, dafs das *gesammte* Volk herrsche. — Ein Reich, oder ein Freistaat, mit Volksvertretern bei der Regierung für Theilnahme an der Ausübung wesentlicher Regierungsrechte, hat, in dieser Hinsicht, eine *zusammengesetzte* Staatsform. — *Auswüchse*, Krankheiten des Staatskörpers, sind: *Despotie*, Zwing-, Gewalt- oder Willkührherrschaft, die Maxime willkührlicher Staatsregierung, d. h. nach beliebiger Ausdehnung der Regierungsgewalt über ihre natürliche oder verfassungsmäsige Grenze; *Oligarchie*, wenn, in der Aristokratie, etliche Mitglieder des souverainen Rathes verfassungswidrig vorherrschen; *Ochlokratie*, Pöbelherrschaft, wenn, in der Demokratie, zur Theilnahme an der Staatsregierung nicht befugte Staatsgenossen, sich der Staatsregierung anmafsen. — Ein *Staatenbund* ist kein Staat, auch kein Bundesstaat; er hat also, in obigem Sinn, keine Staatsform, nur eine Bundesform.

b) *Legitimität* oder Gesetzmäsigkeit im Allgemeinen, heifst jeder Zustand, welcher der rechtlichen Ordnung gemäfs ist. Neu ist der politische, auf dem wiener Congrefs von *Talleyrand* und *Labesnardière* mystisch hingeworfene Ausdruck Legitimität, um damit das Recht der regierenden Dynastie zur Thronfolge in festgesetzter Ordnung, das ErbKönigthum, ausschliessend zu bezeichnen. Die

Sache selbst empfiehlt nicht blofs das Recht, auch die Regel der Klugheit: «minori discrimine sumi principem quam quaeri». Vergl. Conversations-Lexicon, Neue Folge (Bd. XII), Art. Legitimität. Malte-Brun traité de la légitimité. Paris 1824. De la Légitimité en pratique et en théorie; in dem pariser Tagblatt: Le Courrier français, du 21 juin 1826. — Practisch bewährt sich der wahre Charakter der monarchischen Legitimität, nicht blofs durch die Form der Erblichkeit, sondern auf das Mindeste eben so nothwendig durch Wesen und Gehalt, durch Gesetzmäsigkeit und Weisheit im Regieren. Unter einem *legitimus* princeps, dachte man sich bei den Römern den Gegensatz eines Tyrannen. Heineccius, historia juris rom. §. 378.

c) Wiener SchlufsActe von 1820, Art. 57. v. Gagern's Rede, in dem Protocoll der Bundesversammlung v. 17. Juli 1817. §. 375.

d) Ein Verzeichnifs *constitutioneller Staaten* in und aufser Europa, in dem Gothaischen genealog. Hofkalender von 1825, S. 48 f.

e) *Nationaux* ou de droit commun, werden die Staaten mit RepräsentativVerfassung, und *spéciaux* ou de droit privé et d'exception, jene mit absoluter genannt, in dem Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu. Liège 1817. 8.

f) Ein aus dem canonischen Recht entlehntes Wort; mit welchem Manche (z. B. Pütter instit. juris publ. germ. §. 110.), gegen Etymologie und Analogie, das *äusserste Recht* (jus eminens) bezeichnen.

§. 99. (98.)

Uebersicht der StaatsHoheitrechte.

1) Wesentliche und zufällige.

I) Die einzelnen Rechte, welche zusammen die Staatshoheit bilden, und deren Ausübung, als Mittel zu dem Zweck, zu der Staatsverwaltung gehört, heissen StaatsHoheitrechte (Majestät- oder Souverainetätrechte, Regierungsrechte a), Regalien, Gewalten, jura majestatis s. regiminis, jura regia s. regalia, pouvoirs). II) Eine zweckmäsige Uebersicht der StaatsHoheitrechte b), gewähren die verschiedenen Eintheilungen derselben, in wesentliche und zufällige, in äussere und innere (diese, entweder allgemeine oder besondere, verleihbare oder unverleihbare), und in eingeschränkte und uneingeschränkte c). III) Ihrer Natur nach, sind die Hoheitrechte 1) wesentliche (essentialia), wenn sie schon in dem Begriff des Staates liegen, das heifst, durch die vorgesetzte Erreichung des Staatszweckes unmittelbar bedingt sind; 2) zufällige (accidentalia) wenn sie dem Staat aus einem besondern Erwerbgrund, mithin nur bedingungsweise oder unter besonders festgesetzten Verhältnissen, zustehen d). Die ersten werden von Einigen Hoheitrechte, die andern Regalien, beides im engern oder besondern Sinn, genannt e).

a) Erörterungen über die Worte *Regierungs-* und *Souverainetätrechte*, s. in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 80 u. 108 f. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 157 u. 257.

b) Schriften von den StaatsHoheitrechten: Regn. Sixtinus (1602 u. 1717), Casp. Ziegler (1688 u. 1710), C. G. Jargow (1726 u. 1757), J. F. Döhler (1775 u. 1785);

s. Pütter's Lit. III. 294. Klüber's Lit. §. 1079. Laurenz Himmelstoss Entwickel. d. Begriffs der Regalität. Landsh. 1804. 8. K. D. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der FinanzRegalien in Teutschland. Frankf. a. d. O. 1806. 8. C. O. Graebe über die Eintheilungen und Grundsätze der Regalien und Souverainetätsrechte. Rinteln, 1808. 4. E. F. Hagemeister von der Eintheil. der Regalien; in dem Anhang zu (dem von ihm aus dem Latein. übersetzten) Schnaubert, auch der Regent ist an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden. Rostock 1795. 8.

c) C. H. a Römer diss. de juribus majestaticis (Lips. 1786), §. 2. sqq. Klüber's kl. jurist. Biblioth., St. V, S. 77—82. Allgem. Lit. Zeitung, 1798, Num. 156. B. W. Pfeiffer über die Grenzen der CivilPatrimonialJurisdiction (Göttingen 1806. 8.), S. 3—46. — Anderswo findet man noch *andere Eintheilungen* der Hoheitrechte, die theils richtig, theils unrichtig, theils auch unschicklich, oder doch in dem System eines positiven Staatsrechtes nicht fruchtbar sind. Beispiele: I) *Benutzbare* oder FinanzRegalien (einträgliche, lucrative oder Kammer-Regalien, utilia s. cameralia), die zugleich als Quelle der Staatseinkünfte betrachtet werden, oder sich auf Erhebung derselben beziehen, und *unbenutzbare* (non utilia s. non cameralia). Vergl. §. 353. Pütter instit. juris publ. germ., §. 335. Schmalz natürl. Staatsr., §. 199. II) *Höhere* (majora) und *niedere* (minora); in deren Erklärung jedoch mehrentheils Unbestimmtheit und Verschiedenheit herrscht. Boehmer princ. juris feud., §. 63. Preuss. allgem. Landr., Th. II, Tit. 13, §. 24 ff. Vergl. Döhler von den Regalien, S. 22 f. Jargow von den Regalien, S. 43 f. III) Regalia juris *publici* und juris *privati* (Adr. Steger; der wahre Verf. des Progr. war Heinr. Gottl. Francke). Vergl. Mascov princ. juris publ. germ., edit. a. 1769, p. 457. Nettelbladt's Erörterungen aus dem t. Staatsr., S. 251 ff. IV) Regalia *ecclesiastica* s. sacra, und *politica* s. profana. Pütter l. c. §. 215. V) Regalia *feudalia* et non *feudalia*. Pütter l. c. §. 215. VI) Regalia *personalia* s. majestatis, et *fiscalia*. Vergl. Döhler a. a. O. S. 23. Jargow a. a. O. S. 43, 45 u. 48. VII) Regalia *primae* et *secundae* classis. Vergl. Döhler a. a. O. S. 24. VIII) *Directe* und *indirecte* Hoheitrechte. J. F. E. Lotz über den Begriff der Polizei, S. 14 ff. IX) Eine eigene Eintheilung in potestas *legislativa, executiva* (wobin auch potestas judiciaria und punitiva gehören), *inspectiva, respraesentativa* u. *cameralis*, hat Schlözer in s. allgem. Staatsr., §. 5, S. 100 f. X) C. S. Zachariae (juris publ. civitatum quae foederi rhen. adscriptae sunt, §. 32.) unterscheidet: Regalia 1) *formalia* und 2) *materialia;* diese in *a) objectiva*, theils interna, theils externa, und *b) subjectiva*. Aehnliche Abtheilungen, in der Allgem. Lit. Zeitung, 1798, Num. 247, und in Schmalz natürl. Staatsr. §. 105—107, vergl. mit *Ebendess.* reinem Naturr. S. 101 f. XI) Von noch andern Eintheilungen, z. B. in potiora und communia, ordinaria und extraordinaria, principalia und subsidiaria, s. Jargow a. a. O. S. 43.

d) Von dieser, sehr verschieden erklärten, Eintheilung, vergl. man Schmauss compend. jur. publ., III. 2. 8. Just. Ge. Heuser diss. de distinctione regalium inter essentialia et accidentalia (Gött. 1755), §. 23. sqq. Döhler a. a. O., S. 21 f. u. 24 ff. Nettelbladt a. a. O., S. 250 ff. F. G. v. Hertlein über die wesentl. Rechte der Majestät (Wirzb. 1787. 8.), §. 3. Schmalz reines Naturrecht, §. 134 u. S. 101 f. *Ebendess.* natürliches Staatsr., §. 107 u. 196. Die meisten der so genannten *KammerRegalien* gehören dahin. — Wider diese Eintheilung, s. (Matth. Hoffmann's) Erörterung, in wie weit ist der Successor singularis zu Anerkennung der Verträge des Vorfahrs verpflichtet (1797. 8.)? §. 88 f. — Von den *Kennzeichen* der wesentlichen und zufälligen Hoheitrechte, s. Nettelbladt a. a. O. S. 258 ff.

e) Vergl. Conr. et Bened. Carpzov, fratrum, praes. Wolfg. Hirschbach, diss. de regalibus (Viteb. 1618. 4), c. 1. sub fin. J. C. Majer's System der Staatsregie-

rung im Grundrisse (Hof 1803), §. 116. Himmelstoss a. a. O., §. 19 und 26. Schmalz, in s. Handb. des teutschen Staatsrechts. — In einem andern Sinn unterscheidet: *Gewalten*, *Hoheiten* und *Regalien*, Schmalz in s. natürl. Staatsrecht, §. 105—107.

§. 100. (99.)

2) *Aeussere und innere.*

In Ansehung ihrer Gegenstände, sind die StaatsHoheitrechte zweifach: I) Aeussere (auswärtige, regalia transeuntia s. externa), die sich auf das Verhältnifs des Staates gegen Auswärtige beziehen, auf ein Verhältnifs, in welchem das Oberhaupt berechtigt ist, die moralische Persönlichkeit des Staates nach Aussen zu vertreten [a]). Dieses Rechtsverhältnifs begreift in sich, das Kriegs- und Vertragrecht; oder, mehr vereinzelt, die Rechte 1) des Kriegs (jus belli), 2) des Friedens (jus pacis), 3) der Verträge, insbesondere der Bündnisse (jus pactorum et foederum), 4) der Gesandtschaften (jus legationum), 5) die StaatsServituten. II) Innere (regalia immanentia s. interna sive domestica), die das Verhältnifs des Staates im Innern betreffen, ein Verhältnifs zwischen Oberherrschaft und Unterthanschaft, Staatsoberhaupt und Volk. Diese lassen sich nach drei Hauptgegenständen (trias politica) unterscheiden: 1) höchste Oberaufsicht (jus inspectionis supremae); 2) Gesetzgebung (potestas leges ferendi); 3) höchste vollziehende Gewalt im weitern Sinn (ausführende, vollstreckende oder ausübende Gewalt, potestas exequendi suprema s. generaliter definita). Auf diese dreifache [b]) Weise sind zugleich die Formen verschieden, unter welchen die Staatsgewalt sich zeigen mufs, wenn sie sich äussert. Doch wäre in der Wirklichkeit eine völlige, scharf begrenzte Trennung jener drei Hoheitrechte, da sie in beständiger Wechselwirkung stehen, eben so unvortheilhaft als schwierig [c]). Auch mufs, in den monarchischen teutschen Bundesstaaten, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben (§. 297).

a) Hierauf allein, gründen Einige eine so genannte *repräsentative* Gewalt. Schlözer's allgem. Staatsr., S. 101. Gönner's t. Staatsr., S. 442 u. 444.

b) Grotius de J. B. et P. lib. I. c. 3. §. 6. sq. Metzger trias politica ex principiis juris publ. universalis considerata. Wirceb. 1783. 4. — Einige setzen zu den drei allgemeinen Bestandtheilen der innern Staatsgewalt, noch einen *vierten* hinzu, die *beurtheilende* oder *richterliche* Gewalt. So Heydenreich, Hufeland, u. A. Andere (K. H. Gros und W. J. Behr) nehmen nur *zwei* an, die *gesetzgebende* und *vollziehende* oder ausübende; und wieder Andere (Heinr. Stephani, in s. Naturr. Erl. 1797, und Bonin, in s. Principes d'administration politique, edit. 2. Paris 1809) nur *eine*, die *gesetzgebende*. Nach Clermont-Tonnère und Benj. Constant (Cours de politique constitutionnelle, vol. I, p. 14—20), mufs über der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt, noch eine vierte schweben, die *königliche* oder Herrschergewalt, die, als eine neutrale, überall handhabende und aufsehende, jene in das Gleichgewicht setzt, wenn sie sich gegenseitig reiben. — Nach Einigen, bilden die aufsehende, gesetzgebende

und vollziehende Gewalt, wodurch die Staatshoheit auf die einzelnen Gegenstände des Staatszwecks wirkt, die *Form*, diese Gegenstände insgesammt aber den *Inhalt* der Staatshoheit. Allgem. Lit. Zeit., 1798, Num. 247. Schmalz allgem. Staatsr., §. 105—107. — Noch Andere theilen die Staatsgewalt in die *Herrschergewalt* (Souverainetät, potestas legislatoria), *rechtsprechende* (potestas judiciaria), und *vollziehende* (potestas rectoria s. executoria) Gewalt. Kant's Rechtslehre, §. 45. K. E. Schmidt's Lehrb. des gem. deutsch. Staatsr., Abth. I, §. 55. — In der ersten franz. Constitution (1791), welcher Ancillon (über Staatswissenschaft, Abschn. 2) folgt, wurden *vier* Gewalten angenommen: die *gesetzgebende, vollziehende, verwaltende* (eine Art der vollziehenden) und *richterliche*. — In den beiden constitutionellen Charten, von Brasilien 1823, und von Portugal 1826, werden *vier* Gewalten angenommen, welche zusammen die Staatsgewalt bilden: die *gesetzgebende*, die *vermittelnde*, mässigende oder leitende (moderador, früher von Benj. Constant die neutrale benannt), die *vollziehende*, die *richterliche*. Die zweite gebührt (nach Art. 71 u. 74 der portugiesischen Charte) dem König, als höchstem Oberhaupt der Nation, damit er stets über die Handhabung und Erhaltung der Staatsunabhängigkeit, des Gleichgewichtes und der Zusammenwirkung (Harmonie) der übrigen politischen Gewalten wache. Wieder Andere unterscheiden: *gesetzgebende, vollziehende* (welcher sie die richterliche und die Strafgewalt unterordnen), *aufsehende, repräsentative* und *CameralGewalt*.

c) Vergl. §. 364. Wie die Geschichte der dritten französischen Constitution (1795) beweiset, wo dem Directorium jede Theilnahme an der Gesetzgebung versagt war.

§. 101. (100.)

Diese, a) entweder allgemeine oder besondere.

Werden die drei genannten allgemeinen Hoheitrechte (jura majestatica s. regiminis generalia), als drei verschiedene Arten der Wirksamkeit der höchsten Staatsgewalt, einzeln, oder mehrere zusammengenommen, auf gewisse besondere Gegenstände der Staatsregierung angewandt, so entstehen daraus die so genannten besondern Hoheitrechte (jura majestatica s. regiminis specialia), die von jenen abgeleitet, und ihnen untergeordnet, nicht coordinirt, noch entgegengesetzt sind. Dahin gehören [a]: 1) Justizhoheit, bürgerliche und peinliche. 2) Polizeigewalt. 3) Finanzhoheit; wohin gerechnet werden können: SteuerRegal (StaatsAuflagenRegal, droit d'impôt), Strassen- und GeleitRegal, CommerzRegal, MünzRegal, PostRegal, BergwerkRegal, Forst- und JagdRegal, WasserRegal, IndustrieConcessionsRegal [b]), LandesschutzRegal, LandesdienstRegal, Fiscalgewalt, Domanialrecht u. a. [c]). 4) Privilegiengewalt. 5) Aemter-, Titel-, Decorations-, Rang- und Standeserhöhungsrecht. 6) Erziehungs- und UnterrichtRegal. 7) Kirchenhoheit. 8) Lehnhoheit. 9) Wehr- und Waffenhoheit. 10) Aeusserstes Recht (jus eminens).

a) Eine *Rangordnung*, wird durch eine genau bestimmte Regel nicht begründet.

b) Das Recht, *Concessionen* zu solchen Instituten, Handlungen, Gewerben und Befugnissen zu ertheilen, die wegen des Staats-Interesse, der Willkühr eines Jeden nicht überlassen werden können.

c) G. H. Borowsky's Abriss des practischen Finanz- und Cameralwesens (2. Aufl. Berlin, 1799. 8.), Bd. II, Th. 3.

§. 102. (101.)

b) Verleihbare oder unverleihbare; jene entweder privative oder cumulative.

I) Die Substanz der Hoheitrechte, ist, in der Regel, unveräusserlich. Allein die Ausübung und Benutzung solcher inneren Regalien, deren Gebrauch, ohne Nachtheil des Staatszweckes, ohne die Wirksamkeit der Staatsregierung für solchen zu hindern, Andern überlassen werden kann, die also nicht nothwendig von dem Staat selbst, unmittelbar und ausschliefsend, ausgeübt und benutzt werden müssen, kann, mit Unterordnung gegen die Staatsregierung, deren Oberaufsicht, Gesetzgebung und vollziehende Gewalt, an Andere abgetreten werden. Regalien dieser Art können daher, auf die angezeigte Art, namentlich von Unterobrigkeiten und Landsassen, insbesondere von ansehnlichen Grundeigenthümern und Gemeinheiten [a]), durch Verleihung (Vertrag, Privilegium) oder unvordenkliche Verjährung, ganz oder zum Theil, erworben und besessen werden [b]). Sonach findet eine, mit oder ohne Zeitbestimmung verliehene, untergeordnete Ausübung eines oder mehrerer Zweige der Regierungsgewalt, in einem bestimmten Bezirk des Staatsgebietes, Statt. Daher die practisch merkwürdige Eintheilung der Regalien, in verleihbare [c]) (concessibilia s. communicativa) und unverleihbare (inconcessibilia). II) Bei Verleihung eines Regals, wird entweder die Ausübung desselben ausschliessend überlassen, oder der Vorbehalt hinzugefügt, dafs nebenher die Staatsregierung dasselbe auszuüben befugt sey. Daher die Eintheilung der verleihbaren Hoheitrechte in privative und cumulative. Für die erste Art streitet die Rechtsvermuthung [d]).

a) Vorzüglich solchen Fürsten und Grafen, städtischen und geistlichen Gemeinheiten, denen ehehin eine *vertragmäsige, reichsmittelbar untergeordnete* oder subalterne *Landeshoheit*, Landesherrlichkeit oder Regierungsgewalt, von Einigen Unterhoheit genannt, (jus territorii subordinati s. subalterni, jus territoriale subordinatum, superioritas territorialis pactitia) zustand. Vergl. unten §. 318, Note b. — *Beispiele:* in Strube's rechtl. Bedenken, II. 195 ff. (wo der Vertrag vom 17. März 1733 zwischen Hannover und dem gräfl. Hause Stolberg, wegen der Grafschaft Hohnstein; einen Vertrag mit StolbergStolberg, über dessen Theil von Hohnstein, schlofs Hannover am 4. Aug. 1821); in Pütter's hist. Entwick. der Staatsverfafs. des t. Reichs, III. 290 (die niederhessische oder rothenburger Quart, ein Paragium mit auf bestimmte Weise untergeordneter Landeshoheit, unter der Oberhoheit des Kurfürsten von Hessen, unten §. 318, b); in Nettelbladt's Erörterungen aus dem t. Staatsr., S. 371 ff.; in Pütter's Lit. III. §. 1623, und in Klüber's neuer Lit., S. 693; in Klüber's Acten des wiener Congr., VI. 92. 193. Verträge Preussens mit dem Grafen v. Giech v. 10. Nov. 1796, und mit dem Grafen von StolbergWernigerode v. 19. Mai 1714 und 28. Sept. 1814, der letzte in Voss Zeiten, Dec. 1814, S. 443. — Von Wernigerode s. auch Acte final du congrès de Vienne, art. 23. — Von Regierungsrechten jetziger Standes- u. Grundherren, unten §. 301. ff. u. 320. ff.

b) Jo. Werlhof de alienatione et concessione jurium, quae vocari solent regalia. Helmst. 1693. 4. J. F. Döhler's Abhandl. von den Regalien, §. 35 — 39. de Ludolf T. II. obs. 198. not. 8. n. 535. Strube's Unterricht von Regier. und Justizsachen, Sect. III. §. 20. Moser von der teutschen Reichsstände Landen, S. 226 ff. *Ebenders.* von der Landeshoheit überhaupt, 245 ff. G. L. Böhmer princ. juris feud. §. 63. D. B. W. Pfeiffer über die Grenzen der Civil Patrimonial Jurisdiction (Gött. 1806. 8.), Buch I, Abschn. 1. G. H. v. Berg's Abhandlungen (1808. 8.), S. 85 ff. Allgem. Landr. für die preuss. Staaten, Th. II, Tit. 14, §. 21 ff. 26 ff. ConstitutionsEdict, die Lehnverfassung in dem Grofsherzogthum Baden betr., v. 12. Aug. 1807, §. 5. — Von dem *Beweise* bei Streitigkeiten über Regalien, s. unten §. 270 u. ff.

c) In dem preuss. allgem. Landr. a. a. O. werden die verleihbaren *niedere*, die andern *höhere* Regalien genannt. Vergl. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 301, 312 u. f. — Eigene Benennung und Eintheilung, s. bei Nettelbladt a. a. O., S. 365 ff.

d) G. L. Boehmer l. c.

§. 103. (102.)

3. *Eingeschränkte und uneingeschränkte.*

In souverainen Staaten des Teutschen Bundes, können einzelne StaatsHoheitrechte ausgeübt werden, entweder nur unter Beobachtung gewisser positiven Einschränkungen, namentlich unter verfassungsmäsiger Mitwirkung der Volksvertreter, oder ohne Einschränkungen dieser Art. In jenem Fall sind sie eingeschränkte, in diesem uneingeschränkte. Für den letzten Fall streitet die Rechtsvermuthung; auch in denen Bundesstaaten, in welchen Landstände sich befinden *a*), denen eine verfassungsmäsige Mitwirkung oder Theilnahme (nicht Mitregentschaft) an bestimmten Gegenständen der Staatsverwaltung zusteht.

a) Andere unterscheiden hier *Comitial-* (landtägliche) *Rechte* und *Reservate*, bei diesen aber *eingeschränkte* und *uneingeschränkte*. Nettelbladt's Erörterungen aus dem t. Staatsr., 242 ff. 258 ff. 338. — Von vorbehaltenen und von Reichstag- oder Landtagsachen in den europäischen Monarchien, s. Bisinger's vergleichende Darstell. der Staatsverfass. in den europäischen Monarchien, §. 67 — 70, S. 251 — 279.

C. Th. Welcker, [illegible]

[illegible] in der [illegible] 1831 [illegible]

Christ. Lud. Stieglitz, quaestionum juris publici germanici spec. I. (De indole et natura [illegible] juris germanici) Lips. 1830. 4.

ERSTER THEIL.

BUNDESRECHT.

I. CAPITEL.

Begriff, Zweck, und Mitglieder des Teutschen Bundes.

§. 104. (103 a.)

Begriff des Teutschen Bundes. Seine Unauflösbarkeit, SocialGewalt, Verfassung und Ausbildung.

I) Der Teutsche Bund *a*) ist ein fortwährender freier Staatenbund *b*), eine Vereinigung der unabhängigen Staaten Teutschlands zu einer völkerrechtlichen gleichen Gesellschaft, für gemeinschaftliche Zwecke *c*). II) Er ist unauflösbar; keinem Mitglied steht frei, sich von ihm zu trennen *d*). III) Da die Bundesstaaten nur völkerrechtlich, und durch Gesellschaftrecht, nicht durch Rechte einer Obergewalt vereinigt sind; so ist die Bundesgewalt eine politische Social- oder Collegialgewalt, keine Staatsgewalt, und es besteht für den Bund weder ein Protector, noch ein Oberhaupt *e*). IV) Das Subject der Bundesgewalt, ist die Gesammtheit der Bundesglieder. V) Die BundesActe enthält Grundzüge der Bundesverfassung *f*). Entwicklung und Ausbildung derselben, übereinstimmend mit ihrem Geist und mit dem GrundCharakter des Bundes, steht nur der Gesammtheit der Bundesglieder zu *g*).

a) Teutsche BundesActe, Art. 1.

b) Eine völkerrechtliche Gesellschaft, *für immer* errichtet; keine *Uebergangstufe* zu einem künftigen Staatsgebilde, und keine *vorübergehende Allianz* für einen bestimmten Fall oder Zeitraum. — Auch kein *Bundesstaat,* Gesammtstaat, oder Staatenstaat, kein Societät- oder Völkerstaat, unter einem Bundeshaupt oder einer CentralRegierung, welcher die besondern Staatsregierungen nachgeordnet wären. PräsidialVortrag des k. k. östreichischen Gesandten, in der zweiten Sitzung der Bundesversammlung v. 11. Nov. 1816, Num. 1; in Klüber's Staats-

archiv, Heft 5, Bd. II, S. 29 ff. u. 81. Vergl. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des wiener Congr., S. 123 f., 128 f. u. 191 f. Luden's Nemesis, Bd. VII, Num. 12. Anders A. H. L. Heeren der t. Bund in s. Verhältn. zu d. europ. StaatenSystem (Gött. 1816), S. 20 ff. — Sondern ein *fortwährender, völkerrechtlicher Verein mehrerer Staaten,* ein Staatenverein, StaatenBündnifs, StaatenSystem oder System vereinigter oder verbündeter Staaten, Systema civitatum foederatarum seu achaicarum, eine StaatenSocietät. Vergl. Polybius historiar. lib. II. c. 4. Praschius de rep. Achaica. C. G. Heyne pr. de eod. arg. Goett. 1783. Sam. Pufendorf diss. de systematibus civitatum; in s. Dissert. acad. selectis (Upsal 1677.), p. 210; auch in dessen polit. inculp. p. 226. C. v. Bynkershoek quaest. juris publ. lib. 2. c. 24. Joach. Erdm. Schmidt diss. de civitatis origine civitatumque systemate. Jen. 1745. J. C. Wieland diss. de systemate civitatum. Lips. 1777. u. in s. Opusc. acad. Fasc. I. (1790. 8.) n. 2. Comparaison de la ligue des Achéens, des Suisses et des Provinces-unies; par M. de Meermann. à la Haye 1784. 4. (Eine gekr. Preisschrift.) Sainte-Croix des anciens gouvernemens fédératifs. Paris 1779. 8. Le système fédératif des anciens, mis en parallèle avec celui des modernes, par E. A. Zinserling. Heidelb., Strasb. et Paris 1809. 8. F. W. Tittmann über d. Bund der Amphictionen; eine gekrönte Preisschrift. Berlin 1812. 8. F. Kortüm die Entstehungsgeschichte der freistädtischen Bünde im Mittelalter u. in der neuern Zeit. 2 Bände. Zürich 1827. gr. 8. Vergl. Pölitz Jahrbücher der Geschichte u. Staatskunst, 1829, Bd. I, S. 620 ff. H. G. Scheidemantel's allgem. Staatsr. überhaupt u. nach der Regierungsform, §. 121 — 124. Schlözer's allgem. Staatsr., S. 117. Pütter's Beytr. I. 24. Burlamaqui principes du droit politique, P. II. ch. 1. §. 43 sqq. G. H. v. Berg's Abhandlungen zu Erläuter. der rhein. BundesActe, Th. I, Num. 1. — Die ConstisutionsActen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, v. 4. Oct. 1776, u. v. 17. Sept. 1787, in v. Martens recueil, I. 587. III. 76. Die ConföderationsActen der schweizerischen Eidgenossenschaft v. 29. Dec. 1813 u. 16. Aug. 1814, bei Martens a. a. O., Supplém. V. 659. VIII. 161. u. in. (Usteri's) Handb. des schweizer. Staatsr. (2. Aufl. 1821.), S. 5.

c) BundesActe, Eingang. u. Art. 3 u. 11. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 1 u. 2. Pariser Fr. v. 30. Mai 1814, Art. 6.

d) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 5. — «Die Zeit, die Cultur der Menschheit, kennt *keinen absoluten Grenzpunct;* so wollen auch Wir das Gebäude unseres teutschen Bundes für heilig, aber *nie* für *geschlossen* und *ganz vollendet* halten». Worte in dem ersten Vortrag des k. k. *östreichischen* Gesandten, in dem 2. Protoc. der B. V., vom 11. Nov. 1816, §. 7. Vergl. oben §. 74, Note *b*, am Schlufs.

e) Politische Betrachtungen bei Errichtung des teutschen Bundes, in Klüber's angef. Uebersicht etc. S. 122 — 131.

f) Klüber's Acten des wiener Congr., B. II, S. 34. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc. S. 145.

g) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 4. — Vergl. den angef. ersten Vortrag des vorsitzenden Gesandten, in der 2. Sitzung der B. V. v. 1816, §. 7, S. 47 u. 50. der QuartAusg.

§. 105. (103b.)

Umfang, Charakter, Hauptbeziehungen und Garantie des Bundes.

I) Nie hatte noch ein Staatenbund eine so grosse Anzahl von Staaten (§. 108) umfafst, wie jetzt der teutsche; grofse, mittlere und kleine, monarchisch und republicanisch geformte *a*). II) Den Charakter des Bundes bezeichnen, als zwei gleich feste Grundstützen,

eines Theils die Rechtsgleichheit der Bundesgenossen, andern Theils das NationalBand, welches alle Bundesstaaten wohlthätig umfassen soll b). III) In dem Bundesverhältnifs stellen sich zwei Hauptbeziehungen dar, nach Innen und nach Aussen c). IV) Das Bestehen des Bundes ist garantirt durch die acht europäischen Mächte, welche die SchlufsActe des wiener Congresses unterzeichnet haben (§. 56).

a) Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 137.

b) Der oben (§. 104, Note b) angef. PräsidialVortrag; in Klüber's Staatsarchiv. Bd. II, S. 36. — Mit Recht ward in diesem Vortrag, das NationalBedürfnifs der Teutschen als der einzige richtige Leitfaden für teutsche Staatenverhältnisse anerkannt, und hieraus die Folge entwickelt, dafs der Bund, wenn gleich kein Staatenbund, doch auch kein blofses Schutz- und Trutzbündnifs sey, dafs er die sämmtlichen Staaten durch ein NationalBand umfassen solle, und dafs die Verheissungen, welche die Staaten nicht blofs sich gegen einander, sondern auch mit einander ihren Unterthanen gegeben haben, wahre Verpflichtungen des Einzelnen gegen Alle seyen, deren Erfüllung also auch vom Ganzen gefordert, und auf Anzeige jedes einzelnen Bürgers gefordert werden könne. Vergl. auch Art. 53 der wiener SclufsActe von 1820, und unten §. 184 und 227.

c) Einen ausführlichen Umrifs der Bundesverhältnisse, in dieser zweifachen Beziehung, enthält der gutachtliche CommissionsVortrag über die so genannte Reihenfolge, der, als loco dictaturae gedruckte Beilage 11, mit 3 Unterbeilagen, bei dem Protocoll der B. V. vom 17. Febr. 1817, §. 52, sich befindet, S. 67—87 der Original- oder FolioAusgabe. — Eines «äussern Organismus des Bundestags», im Gegensatz eines innern Gliederbaues, vergleichbar mit Leib und Seele, wird schon erwähnt in dem Protoc. der B. V. v. 11. Nov. 1816, §. 7, zu Num. III; in den Prot. der B. V., Bd. I, S. 54 u. 55. — Zur Uebung in der juristischen Eintheilungskunst, lassen sich die Bundesverhältnisse in eine Menge von Ober-, Unter- und Afterabtheilungen zerlegen, wobei man bis zu ethischen und politischen Gesichtpuncten hinauf, bis zu Privatverhäitnissen und einer Art von Verkörperung hinabsteigen kann. Aber einer zackenartigen Ordnung dieser Art, in dem Vortrag des öffentlichen Rechtes des Bundes zu folgen, verbietet die pflichtmäsige Sorge für practisch-theoretisches Bedürfnifs, für wahre Erleichterung der Uebersicht, für Klarheit, Kürze und Bestimmtheit des Vortrags, für Einfachheit und echten Geschmack in der Darstellung. *Quinctilian's* und *Cicero's* Lehren, und des letzten Tadel der Rechtsgelehrten, wegen des Zuviels im Eintheilen (de oratore, II. 47.), werden noch jetzt nicht selten übersehen. Die Hauptstellen sind angezeigt, in Klüber's Lehrbegriff der Referirkunst, §. 44. Vergl. oben, §. 14.

§. 106. (104.)

Bundeszweck. Nebenzwecke.

I) Der erklärte a) Zweck des Teutschen Bundes gebietet Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Bundesstaaten, und Erhaltung theils der äussern und innern Sicherheit Teutschlands; also Sicherung und Handhabung des Rechtszustandes in allen innern und äussern Verhältnissen der Bundesstaaten. II) Ausser diesen, werden als Beweggründe zu Stiftung des

Bundes, auch die Vortheile angeführt, welche aus solchem für die Ruhe und das Gleichgewicht von Europa hervorgehen würden *b*). III) Demnach ist der Teutsche Bund, ein Sicherheitbund *c*). In seinem rechtmäsigen Wirkungskreis, finden sich Mittel zu Unterdrückung der Selbstständigkeit schwächerer Staaten eben so wenig, als zu ausdrücklicher oder stillschweigender Begünstigung staatsverderbender Willkühr in der Regierung und Vertretung einzelner Bundesstaaten, zu Hemmung nützlicher Fortschritte des teutschen Volkes in jeder Art von Cultur, zu Beschränkung freier, vernünftiger Meinungsäusserung, und zu Beförderung selbstsüchtiger Absichten einzelner Classen von Staatsbewohnern. IV) Nebenzwecke, für Erhöhung des Gemeinwohls sämmtlicher Bundesstaaten, sind der Wirksamkeit des Bundes nicht entzogen. Die Bundesversammlung ist durch die BundesActe (Art. 6) ausdrücklich ermächtigt und verpflichtet zu gemeinnützigen Anordnungen, wozu zwar auch jede Staatsregierung für sich und ausschliessend ermächtigt ist, deren Zweck aber durch zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten, mittelst freiwilliger Vereinbarung Aller, vollständiger erreicht werden kann *d*). Geistige und sittliche Cultur, Handel und Verkehr, Post- und Münzwesen, eröffnen hiezu ein eben so weites als fruchtbares Feld (§. 148 *a*, u. 237).

a) BundesActe, Art. 2. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 1. Vergl. Klüber's angef. Uebersicht, S. 118. *Ebendess.* Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 344 f. 403. 421. — Nicht blofs auf innere *Ruhe* (wie es in dem baierischen Votum in der 5. Sitzung der B. V. v. 5. Dec. 1816 heifst), sondern auch auf innere *Sicherheit*, ist der Zweck des Bundes gerichtet. Diese bezeichnet einen *festen Rechtszustand*, in welchem auch der Einzelne seine Sicherheit findet. Vergl. §. 217. — Der Zweck fordert 1) *allseitige* Sicherheit *Teutschlands;* also Sicherheit in allen äussern und innern Verhältnissen, für den Bund im Ganzen, und für alle Theile desselben einzeln betrachtet. Derselbe ermächtigt zwar die Gesammtheit nicht, als Regierer und Ordnungshalter in den einzelnen Bundesstaaten aufzutreten, oder auf ihre innern Angelegenheiten unmittelbar einzuwirken (§. 214 u. f.), wohl aber zur Obsorge, dafs unter und in den Bundesstaaten die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes nirgend bedroht oder gestört werde (§. 169 u. ff. 217). Der Zweck gebietet 2) Bewahrung der *Unabhängigkeit* und *Unverletzbarkeit* der im Bund begriffenen Staaten. Der Bund soll wirksam seyn, gegen Bedrohung oder Verletzung der politischen Selbstständigkeit, und jedes andern, natürlichen oder erworbenen, Rechtes eines jeden Bundesstaates. — Das erste aller *Mittel* zu Erreichung des Zwecks, ist *Einigkeit* der Bundesgenossen. Hierauf sollten folgen, nach Preussens Erklärung: «eine kraftvolle *Kriegsgewalt*, ein *Bundesgericht*, und *landständische*, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen». Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 16.

b) BundesActe, im Eingang.

c) BundesActe, Art. 2 u. 11. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 143 f.

d) BundesActe, Art. 6. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 64. Protocolle der wiener MinisterialConferenzen v. 1819 u. 20. Sitzung 19 v. 8. März 1820. Vergl. den oben (§. 104) angef. östreich. PräsidialVortrag v. 11. Nov. 1816, Abschn. I, lit. d, u. Abschn. III, Einleit.; wo Entscheidungen über gemeinnützige Anordnungen, für Gegenstände der PlenarVersammlungen der B. V. erklärt werden. Späterhin wurden sie von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit ausgenommen.

Vergl. §. 129. — Für die eingegangenen Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, soll in der Bundescanzlei ein eigenes *Verzeichniss* oder Register gehalten werden. Unten §. 148, Note a. — Ueber den Begriff der gemeinnützigen Anordnungen, s. L. v. Dresch Beiträge etc., S. 36, wo jedoch der Art. 64 der SchlufsActe übersehen zu seyn scheint.

§. 107. (105.)

Bundesgenossen. Aufnahme und Classen derselben. Natur der Bundesgenossenschaft.

I) Bundesgenossen sind: die Souverainen Fürsten (ein Kaiser, Könige, Grofsherzoge, ein Kurfürst, Herzoge, Fürsten, ein Landgraf) und die Freien Städte Teutschlands, als Repräsentanten ihrer Bundesstaaten [a]). II) Die Aufnahme neuer Mitglieder kann nur von der Gesammtheit der Bundesglieder, und zwar durch Stimmeneinhälligkeit, geschehen [b]). III) Nach dem Alter ihrer Bundesgenossenschaft, theilen sich die Bundesgenossen in zwei Classen: in ursprüngliche, die Stifter des Bundes, welche, an der Zahl sechs und dreifsig, bei Errichtung der BundesActe Mitglieder des Bundes wurden, und aufgenommene, welche späterhin Aufnahme erlangt haben. Mitglieder der letzten Art sind Wirtemberg und Baden, deren jedoch, in sicherer Erwartung ihrer nachfolgenden Theilnahme [c]), vorläufig schon in der BundesActe als (künftiger) Bundesgenossen Erwähnung geschieht [d]); ihren Beitritt erklärten sie durch besondere AccessionsUrkunden (§. 34 *h*). Später noch, im J. 1817, ward Hessen-Homburg aufgenommen (§. 108 *f*). IV) Unter den Bundesgenossen sind fünf, die nur wegen eines Theils ihrer Staaten zu dem Teutschen Bund gehören (§. 78 *c*. 87. 95. 191 *c*). V) Die Bundesgenossenschaft begründet eigene Rechtsverhältnisse der Bundesglieder, nicht nur zu dem Bund (§. 183 ff. 213 ff.), sondern auch zu andern SouverainStaaten und Staatenvereinen (§. 224), und selbst zu den eigenen Staaten und Unterthanen (§. 225 ff.). VI) Ihrer Natur nach, ist die Bundesgenossenschaft ein vertragmäsiges SocialVerhältnifs der Bundesstaaten, also dinglich [e]). Das Letzte ist darum auch die natürliche Eigenschaft des Stimmrechtes in der Bundesversammlung.

a) BundesActe, Eingang u. Art. 1.

b) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 6. Unten §. 127.

c) Oestreichs Erklärung gegen Wirtemberg, über die Nothwendigkeit der Theilnahme *aller* teutschen souverainen Fürsten an dem Bunde; in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 107. Wirtembergs Gegenäusserung, ebendas. S. 109. Vergl. auch Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 40.

d) BundesActe, Art. 4. u. 6; aber nicht im Eingang, — Von den bekannten Ursachen, warum *Wirtemberg* und *Baden* als ursprüngliche MitPaciscenten bei Errichtung des T. Bundes nicht erscheinen, s. Klüber's Bericht in dessen angef. Acten, Bd. II, S. 570 ff., vergl. mit Bd. VI, S. 314 ff. *Ebendess.* angef. Uebersicht, S. 134 f. — Von *Andern*, die sich zur Aufnahme gemeldet hatten, solche aber

nicht erlangten, s. ebendas. S. 135 f. Klüber's Staatsarchiv. Bd. I, S. 40. — Die *Badische* Beitritturkunde ist datirt vom 26. Jul. 1815, die *wirtembergische* vom 1. Sept. 1815. Beide findet man angeführt in d. Protoc. d. B. V. v. 5 Nov. 1816, §. 5; und abgedruckt als Beilagen 2 u. 3, S. 29 u. ff. der Orig. Ausg. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 56 ff.

c) BundesActe, Art. 1. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 16. Vergl. unten §. 120.

§. 108. (106.)

Benennung und Ordnung der Bundesgenossen.

Die Bundesgenossen werden in der BundesActe, und zwar in bestimmter Ordnung, jedoch unbeschadet ihres Ranges, benannt [a]. Nachdem SachsenGotha im J. 1825 im Mannstamm erloschen ist, und ihre Anzahl sich dadurch um eins vermindert hat, auch die übrigen drei herzoglichen sächsischen Häuser ihre Benennung zum Theil geändert haben, und Oldenburg sich nicht mehr HolsteinOldenburg nennt und den grofsherzoglichen Titel angenommen, auch Hessen-Homburg die Aufnahme unter die Bundesgenossen erlangt hat, besteht jetzt, nach der genannten Ordnung, folgendes Verzeichnifs der Bundesgenossen: 1) der Kaiser von Oestreich, 2) der König von Preussen, beide für ihre gesammten, vormals zu dem teutschen Reich gehörigen Besitzungen [b], 3) die Könige von Sachsen, 4) Baiern, 5) Hannover, und 6) Wirtemberg, 7) der Grofsherzog von Baden, 8) der Kurfürst von Hessen, 9) der Grofsherzog von Hessen, 10) der Herzog von Holstein (-Glückstadt, zugleich König von Dänemark), wegen Holstein und Lauenburg [c], 11) der Grofsherzog von Luxemburg (zugleich König der Niederlande), 12) der Herzog von Braunschweig, 13) der Grofsherzog von MecklenburgSchwerin, 14) der Herzog von Nassau, 15) der Grofsherzog von SachsenWeimarEisenach, 16) die Herzoge von (SachsenGotha [d] cessirt hier seit 1825) SachsenCoburg-Gotha, 17) SachsenMeiningenHildburghausen, 18) SachsenAltenburg (bis 1826 S. Hildburghausen), 19) der Grofsherzog von MecklenburgStrelitz, 20) der Grofsherzog [e] von Oldenburg, 21) die Herzoge von AnhaltDessau, 22) AnhaltBernburg, 23) und Anhalt-Cöthen, 24) die Fürsten von Schwarzburg Sondershausen, 25) Schwarzburg Rudolstadt, 26) HohenzollernHechingen, 27) Liechtenstein, 28) HohenzollernSigmaringen, 29) Waldeck, 30) Reufs älterer HauptLinie (ReufsGreitz), 31) Reufs jüngerer HauptLinie (seit 1824 nur die beiden souverainen Fürsten von ReufsSchleitz und von ReufsLobenstein und Ebersdorf) [f], 32) SchaumburgLippe, und 33) Lippe (-Detmold), 34) die Freien Städte, Lübeck, 35) Frankfurt, 36) Bremen und 37) Hamburg. Aufgenommen ward späterhin, im Jahr 1817 am 7. Juli, 38) der Landgraf von HessenHomburg; das Stimmverhältnifs desselben ward jedoch einer weitern Anordnung ausdrücklich vorbehalten [g].

a) Art. 6, vergl. mit Art. 4 und dem Eingang. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 504 ff. Dieselbe Ordnung ist auch in der provisorischen Bundesmatrikel beibehalten, in d. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 210; nur daſs daselbst *HessenHomburg* unmittelbar vor den Freien Städten gesetzt ist.

b) Namentlich sind diese Staaten angezeigt, oben §. 87, Note b.

c) Von diesen beiden Herzogthümern, will Dänemark seine Stimme in der Bundesversammlung benannt wissen, seitdem es, durch Vertrag mit Preussen (Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. V, S. 505), den gröſsten Theil des Herzogthums SachsenLauenburg und den darauf sich beziehenden Herzoglichen Titel erworben hatte. Dieses ward ihm auch in der ersten Sitzung der B. V. bewilligt; doch verwahrten hiebei die Gesammthäuser *Mecklenburg* und *Anhalt* ihre Rechte und Ansprüche auf Lauenburg. Protoc. v. 5. Nov. 1816, §. 3, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 27 f.

d) *SachsenGotha*, welches vermöge der BundesActe die 16. Stelle unter den Bundesgenossen einnahm, erlosch im Mannstamm am 11. Febr, 1825. Seitdem cessirt seine Stelle unter den Bundesgenossen, sein Antheil an der 16. Stimme in dem engern Rath, und seine VirilStimme in dem Plenum der B. V. (Wiener SchluſsActe v. 1820, §. 16), und ist die Zahl der Bundesgenossen um 1 vermindert. Durch einen Erbtheilungsvertrag v. 12. Nov 1826 vereinbarten sich *SachsenCoburg*, *SachsenMeiningen* und *SachsenHildburghausen* über ihre Succession in den gotha-altenburgischen Landen, und über verschiedene dadurch veranlaſste Territorial- und TitelVeränderungen. Man s. das gemeinschaftl. Patent v. 15. Nov. 1826, in v. Martens recueil, Supplément, T. X, p. 1080, u. in d. Prot. der B. V. vom 25. Jan. 1827. Danach änderten sich die Benennungen der genannten drei Bundesfürsten, in *SachsenCoburgGotha*, *SachsenMeiningenHildburghausen* und *SachsenAltenburg* (vorhin Hildburghausen), und das Stimmverhältniſs dieser Häuser in dem Plenum der B. V. v. 12. Juli 1827.

e) Peter, Herzog und regierender Administrator von *Oldenburg*, Fürst zu Lübeck, — wie er bis zu dem am 2. Juli 1823 erfolgten Tode des gemüthkranken Herzogs, an dessen Stelle er seit 1785 die Regierung führte, in seinem Staatstitel sich nannte, — nahm, auch nachdem er als Herzog in eigenem Namen regierte, die, in dem 34. Art. der SchluſsActe des wiener Congresses dem herzoglichen Hause zugetheilte, *grossherzogliche* Würde nicht an. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 162. Dennoch ward HolsteinOldenburg *Grossherzog* und *Königliche Hoheit* titulirt, in einem preussisch-oldenburgischen UebergabeProtocoll v. 9. Apr. 1817, in Martens recueil, Supplém. VIII. 405, in einer preussisch-oldenburgischen Convention v. 28. Sept. 1818, ebendas. IX. 267, und in dem General-Receſs der frankfurter TerritorialCommission v. 20. Jul. 1819, Art. 27, 30, 31 u. 33; in v. Martens recueil, Supplém. VIII. 615 et suiv. Aber der Sohn und Nachfolger jenes Herzogs nahm den groſsherzoglichen Titel an, sogleich in dem wegen seines Regierungsantritts erlassenen Patent vom 28. Mai 1829. — Auf Verlangen des Herzogs wird, seit dem Anfang des Jahres 1824, die Stimme in der B. V. nicht mehr HolsteinOldenburg, sondern bloſs *Oldenburg* benannt. Protoc. v. 1824, §. 2.

f) *Reuss*. Dem rheinischen Bund traten die Fürsten von ReuſsGreitz, ReuſsSchleitz, ReuſsLobensteinLobenstein und ReuſsLobensteinEbersdorf als *vier verschiedene* Souveraine bei. Doch sollten auf dem Bundestag nur die beiden Hauptlinien, in welche sich das Gesammmthaus Reuſs abtheilt, die ältere und die jüngere, jede Eine Stimme führen, und die Häupter dieser beiden Linien ihren Sitz in dem Collegium der Fürsten haben. AccessionsVertrag v. 18. Apr. 1807, Art. 1, 2 u. 5, in Martens recueil, Supplém. IV. 394. Die teutsche BundesActe (im Eingang, u. Art. 1, 4 u. 6) nahm das zuerst erwähnte Rechtsverhältniſs ebenfalls an, nachdem die vier reussischen Fürsten gemeinschaftlich und individuell, im Nov. 1813, durch Verträge mit Oestreich, Preussen und Ruſsland, so wie zu Wien im

März 1815, der Allianz wider Napoleon beigetreten waren; aber in Absicht auf Stimmführung in der B. V. betrachtete sie die drei Fürsten der jüngeren Linie zusammen als eine Einheit, Gesammtheit oder Gemeinschaft. Am 7. Mai 1824 erlosch die SpecialLinie R. LobensteinLobenstein; in ihren Besitzungen succedirte R. Lobenstein u. Ebersdorf. Vergl. §. 156 *a*, 157, 287, u. Protoc. der B. V. v. 1824, §. 47.

g) Protocoll der B. V. v. 1817, §. 304, und Beschlufs in dem Protocoll der Plenar-Versammlung v. 7. Juli 1817, in v. Martens recueil, Supplém. VII. 132. — In den wiener MinisterialConferenzen, Protoc. v. 15. Mai 1820, erklärte Oestreich den Wunsch, dafs für *HessenHomburg*, das zwar in das *Plenum*, aber noch in keine Curie aufgenommen sey, baldmöglichst eine angemessene Entscheidung erfolgen möge. Die B. V. nahm hierauf diesen Gegenstand unter ihre Agenda auf, in der loco dictaturae gedruckten Zusammenstellung zur vertraul. Sitzung v. 27. Juli 1820. Bis jetzt ist noch kein Gesandter für HessenHomburg in der B. V. aufgetreten. — Was die Rangstelle darin betrifft, so setzt die BundesMatrikel von 1818, Homburg unmittelbar vor die Freien Städte. Unbestimmt ist noch, an welcher CuriatStimme dasselbe Theil haben soll. — Der Landgraf ward durch die SchlussActe des wiener Congresses, Art. 48, von der grofsherzoglich-*hessischen Oberhoheit* über *Homburg befreit* welche die rheinische BundesActe ihm aufgelegt hatte. Er erhielt, in Folge des Art. 49 der gedachten SchlufsActe, in dem ehemaligen SaarDepartement einen Bezirk (10,400 Einw.) mit Souverainetät, jetzt Fürstenthum (auch Oberamt) *Meisenheim* benannt. Vergl. Klüber's angef. Uebersicht etc. S. 86 u. 135. *Ebendess.* Staatsarchiv, Heft 3, S. 352 f. u. 435 f. Recès-général de la Commission territoriale rassemblée à Francfort, du 20 juillet 1819, art. 29, bei Martens l. c. VIII. 616. — Homburg und Meisenheim bilden zusammen eine Grundfläche von 5¼ QM. mit 18,416, nach Andern ungefähr 20,000 Einw. In dem angef. GeneralRecefs der frankfurter TerritorialCommission v. 1819, Art. 30, setzten die vier verbündeten Mächte fest, dafs der Landgraf von HessenHomburg, in Ansehung der in der wiener CongrefsActe, Art. 48, erwähnten Staaten, *volle Souverainetat* geniessen, und den Titel *Souverainer Landgraf* von *Hessen* führen solle. Martens l. c. VIII. 617.

II. CAPITEL.

Titel, Wappen, Ceremoniel, und Rang des Bundes und der Bundesgenossen.

§. 109. (107.)

Titel des Bundes und der Bundesgenossen.

A) Der beständige Staatenverein der Souverainen Fürsten und Freien Städte Teutschlands, soll, vermöge der BundesActe, den Titel Teutscher Bund führen *a*). B) Die früheren Titel verschiedener Bundesgenossen wurden verändert, theils kurz vor Auflösung der teutschen Reichsverbindung, theils in der rheinischen BundesActe, oder späterhin bei der Aufnahme in den rheinischen

Bund, theils während des wiener Congresses. I) Die Königswürde, nebst einer relativen Souverainetät, hatten die Kurfürsten von Baiern und Wirtemberg schon in dem presburger Frieden b) erhalten. II) In der rheinischen BundesActe erhielten, der Kurfürst von Baden (welcher kurz vorher, nachdem der presburger Friede, Art. 14, ihm eine relative Souverainetät beigelegt, den Titel souverainer Kurfürst angenommen hatte) und der Landgraf von HessenDarmstadt, den Titel Grofsherzog, mit denen Rechten, Ehren und Vorzügen, welche mit der königlichen Würde verbunden sind c) (honneurs royaux, honores regii), und der Chef des fürstlichen Hauses Nassau erhielt den Titel Herzog d).

a) BundesActe, Art. 1. — Vorschläge zu andern Benennungen, s. in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 402 u. 411. — Von der *Titulatur* des Bundes, in Schreiben an auswärtige Mächte §. 135 *b*, und von ihnen §. 144. Von der Titulatur der B. V. in Eingaben bei derselben, §. 149.

b) Presburger Fr. v. 26. Dec. 1805, Art 7, 8 u. 14.

c) Rhein. BundesActe, Art. 5. de Martens précis du droit des gens moderne de l'Europe, T. I, §. 104. Klüber droit des gens moderne de l'Europe, §. 31, 91, 110, 183 et suiv.

d) Rhein. BundesActe, Art. 5. — Der Mannstamm der herzoglichen (nassau-usingischen) Linie des Hauses *Nassau*, erlosch am 24. März 1816. Hierauf ging, mit den Besitzungen dieser Linie, die Herzogwürde auf die bis dahin fürstliche Linie NassauWeilburg über.

§. 110. (108.)

Fortsetzung.

III) Späterhin erlangten, bei ihrer Aufnahme in den rheinischen Bund: der Kurfürst von Sachsen a) die Königswürde; die Fürsten von AnhaltDessau, AnhaltBernburg und AnhaltCöthen den Titel Herzog b); die Grafen von Reufs und Schaumburg-Lippe den Fürstentitel c). IV) Die präsumtiven von ihnen abstammenden Nachfolger der Grofsherzoge führen, nach dem Vorgang in dem Hause Baden von 1806, den Titel Erbgrofsherzog (grand-duc héréditaire), in dem grofsherzoglichen Hause Hessen, bis zu der Regierungsveränderung im Jahr 1830, Grofs- und Erbprinz. Der vermuthliche von ihm abstammende Nachfolger des Kurfürsten von Hessen, führt den Titel Kurprinz. In herzoglichen und fürstlichen Häusern, heifst er Erbprinz.

a) Französisch-sächsischer Friede zu Posen vom 11. Dec. 1806, Art. 3. Rhein. Bund, III. 467.

b) ReceptionsTractat, Warschau den 18. Apr. 1807. Rhein. Bund, X. 96. — Der Fürst von *AnhaltBernburg* hatte schon im April 1806 von K. Franz II. die herzogliche Würde erhalten, und früher schon führten *alle* Fürsten von Anhalt in ihrem Haustitel den Herzogtitel: «Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, «Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst».

c) Rhein. Bund, IX. 447. XIII. 135 ff. 137.

§. 111. (109.)

Schluss.

V) Während des wiener Congresses, nahm der Kurfürst von Hannover oder BraunschweigLüneburg den Königstitel an [a]; der Herzog von SachsenWeimar den Titel Grofsherzog [b]) von SachsenWeimarEisenach. Der Kurfürst von Hessen, verband mit seinem kurfürstlichen Titel das Prädicat Königliche Hoheit [c]). In der SchlufsActe des wiener Congresses, erhielten die grofsherzogliche Würde, die Herzoge von HolsteinOldenburg [d]), von MecklenburgSchwerin und MecklenburgStrelitz [e]), und dem König der Niederlande ward solche wegen Luxemburg beigelegt [f]), welches mit dem Königreich der Niederlande nur in persönlicher Verbindung steht, und von dem König auf Nachgebohrne seines Hauses übergehen kann. VI) Etliche Bundesfürsten setzten, in ihrem Staatstitel, zu ihren übrigen Titeln auch den grofsherzoglichen, von neuerworbenen Ländern, die zu dem Teutschen Bund gehören. So nannte sich Preufsen Grofsherzog bei Rhein, Kurhessen Grofsherzog von Fulda, HessenDarmstadt Grofsherzog (von Hessen und) bei Rhein [g]). VII) Sämmtlichen Bundesfürsten ward in der Bundes-Acte, nach einigen Erörterungen, das Prädicat souverain (Princeps summa s. suprema potestate) beigelegt [h]). Auch erhielt in dem GeneralRecefs der frankfurter TerritorialCommission von 1819 (§. 58), der Landgraf von HessenHomburg den Titel SouverainerLandgraf (§. 108 g). VIII) Die Hansestädte, Hamburg, Lübeck und Bremen, und die Stadt Frankfurt, nahmen den Titel Freie Städte an [i]).

a) Am 26. Oct. 1814. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 75 f. Bd. I, Heft 1, S. 64 ff. Anerkannt in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 26.

b) Am 6. April 1815. Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 198—202. Mit Beifall und Unterstützung von Oestreich, Rufsland, Frankreich, England und Preussen; nachher anerkannt in dem Acte final du congrès, art. 36. Herzoglich-*braunschweigische* Rechtsverwahrung für den Fall, wenn mit dergleichen Annehmung höherer Titel, wesentliche Vorrechte verbunden werden sollten. Ebendas. Bd. II, S. 200.

c) Am 28. Apr. 1815. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 201 f. Ward stillschweigend anerkannt, in dem Acte final du congrès, art. 41, 56, 58, und in dem Eingang der BundesActe. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. d. w. Congr., S. 161 f.

d) Vergl. §. 108 e.

e) Acte final du congrès, art. 34 et 35.

f) Ebendas. art. 67 et 71. Vergl. unten §. 286 b.

g) Ebendas. art. 25. Klüber's Staatsarchiv des t. Bundes, Bd. I, S. 426 u. 437.

h) BundesActe, Art. 1. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 344, 402, 454, 459, 493 f. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 156 f.

i) Acte final du congrès de Vienne, art. 53, 56, 58, und in dem Eingang der t. BundesActe. So auch die Stadt *Cracau,* in dem Acte final etc., art. 6.

§ 112. (110.)

Courtoisie.

I) Bei Festsetzung der dem Teutschen Bund zu gebenden, oder von ihm zu empfangenden Courtoisie, ist Rücksicht zu nehmen, theils auf den bisherigen Gebrauch bei andern unabhängigen Staatenvereinen a), theils auf die verschiedenen Rangverhältnisse sowohl seiner Mitglieder, als auch desjenigen, mit welchem schriftlicher Verkehr Statt hat b). Was II) die Bundesgenossen betrifft, so erhalten die Grofsherzoge und der Kurfürst von Hessen, welchen königliche Ehre (honneurs royaux) gebührt (§. 109 u. 111), von den Kaisern und Königen den Brudertitel c). Der Majestättitel wird dem Kaiser von Oestreich und den Königen gegeben d). Das Prädicat Königliche Hoheit (Altesse royale), welches auch die königlichen Kronprinzen und in der Regel die Nachgebohrnen in königlichen Häusern erhalten, wird den Grofsherzogen und dem Kurfürsten von Hessen gegeben e), das Prädicat Hoheit den Erbgrofsherzogen und dem Kurprinzen von Hessen (§. 110), so wie den Prinzen und Prinzessinnen in der Nebenlinie des königlichen Hauses Wirtemberg f), und den nachgebohrnen Prinzen und Prinzessinnen der grofsherzoglichen Häuser g); das Prädicat Durchlaucht, den Herzogen und dem Landgrafen von Hessen-Homburg h), den Fürsten und den Prinzen und Prinzessinnen fürstlicher Häuser. In der Courtoisie der Freien Städte kommt in Betrachtung, theils der Gebrauch während der teutschen Reichsverbindung, theils ihre jetzige Unabhängigkeit.

a) Vergl. C. A. Beck's StaatsPraxis, S. 20, 28, 30 f., 33, 37, 40 u. 44.

b) Die vorläufige Geschäftsordn. der B. V. v. 1816, Abschn. III, fordert folgende Aufschrift: «An die hohe teutsche Bundesversammlung». Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 21. Vergl. §. 149.

c) J. J. Moser von dem Brudertitel; in s. Opusc. acad. 413. M. C. Curtius histor. u. polit. Abhandlungen, Num. V, S. 121 ff. J. A. Frankenstein diss. I. et II. de titulo fratris. Erf. 1715. 1716. Klüber über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten, §. 28 u. 46.

d) F. C. v. Moser's kleine Schriften, VI. 2. v. Martens Einl. in das europ. Völkerr. §. 174, Note g.

e) Grofsherzogl. badische Verordn. v. 14. Aug. 1806. Kurhessische Erklärung v. 28. Apr. 1815, in Klüber's Acten des wiener. Congr., Bd. II, S. 201 f.

f) Nach einer wirtembergischen Verordnung v. 29. Mai 1825, führen die Prinzen und Prinzessinnen von den Nebenlinie der von dem ersten König gebildeten Hauptlinie, den Titel: *Herzoge* und *Herzoginnen zu Wirtemberg*, und erhalten das Prädicat *Hoheit*. Das Prädicat Durchlaucht hatten bis dahin diejenigen Prinzen geführt, welche nicht Descendenten und nicht Brüder des ersten Königs sind. Nach dem wirtemb. Hausgesetz von 1828, werden die königl. Prinzen u. Prinzessinnen der Hauptlinie *Königliche Hoheit*, die der Nebenlinie *Herzoge* u. *Herzoginnen* v. Würtemberg genannt u. mit *Hoheit* angeredet. — Das Prädicat *Königliche Hoheit* erhalten alle Prinzen und Prinzessinnen des königl. *sächsischen* Hauses, vermöge einer Verordn. des Königs v. . . Febr. 1807. —

K. *baierische* Verordn. v. 3. Oct. 1816, wodurch der Schwester des Königs das Prädicat *königliche Hoheit*, ihrem Gemahl, dem Herzog Wilhelm von Baiern und seinen Nachkommen, allen Mitgliedern der Nebenlinien des königl. Hauses, das Prädicat *Hoheit* verliehen wird. Durch eine k. baierische Verordn. v. 10. Dec. 1817, erhielt Herzog Wilhelm v. Baiern das Prädicat *Königliche Hoheit*.

g) Z. B. die Markgrafen zu *Baden*, vermöge grofsherzogl. Verordnungen v. 22. Aug. 1806, 28. Nov. 1807, u. v. 4. Oct. 1817. Bad. Regier. Blatt, 1806, n. 19, 1807, n. 41, 1817, n. 24.

h) In den wiener MinisterialConferenzen v. 1820 (Protoc. v. 15. Mei 1820), kam von östreichischer Seite ein Antrag vor, dafs den *sämmtlichen Herzogen* im Teutschen Bund, mit Einschlufs des Landgrafen von HessenHomburg, das Prädicat *Herzogliche Hoheit* möge beigelegt werden; er blieb aber damals ohne Folge, weil es weniger eine Bundesangelegenheit, als eine zwischen den Höfen zu verhandelnde Frage sey. Doch ward verabredet, dafs die Höfe ihre Ansichten darüber an das kaiserl. östreichische Cabinet würden gelangen lassen, und ihre Gesandten in der B. V. für den Zeitpunct, wo hier die Sache zur Sprache kommen werde, instruiren würden. Nur hypothetisch nahm die B. V. diesen Gegenstand unter ihre Agenda auf, in der loco dictaturae gedruckten Zusammenstellung zu der vertraul. Sitzung v. 27. Juli 1820, S. 216 der OriginalAusg. der Protoc. v. 1820.

§. 113. (111.)

Regenten- und Haustitel. Wappen.

I) Die Bundesgenossen bestimmen selbst, kraft ihrer unabhängigen Staatshoheit, ihre Regenten- und Ländertitel, ihre Haus- und Stamm- oder Familientitel, ihre Erbschaft- oder Succession- und Anspruch- oder PrätensionTitel [a]), so auch ihre Staats-Familien-, Erbschaft- und Anspruchwappen [b]), so fern sie nicht, als Mitglieder höherer oder gleicher souverainer Regentenhäuser, in Ansehung eines oder des andern Titels oder Wappens, den Bestimmungen der gemeinschaftlichen Hausgesetze oder des Familienhauptes zu folgen verpflichtet sind. II) Das letzte gilt auch von Bestimmung der Titel und Wappen, für nicht regierende Herren der bundesfürstlichen Häuser [c]). III) Der Teutsche Bund ist berechtigt, ein eigenes Bundeswappen festzusetzen und zu führen.

a) Die neuen Titel der Bundesgenossen findet man in dem Genealogischen und Staatshandbuch. Frankf. a. M. 1827. gr. 8. Auch grofsentheils, doch nicht alle richtig, in G. Hassel's Staats- und AdrefsHandb. der t. Bundesstaaten, für 1816, in der 1. Abth.; besser in Bisinger's vergleich. Darstell. der europ. Monarchieen u. Republ. (Wien 1818. 8.), S. 121 — 138. K. *dänische* Erklär. über Veränderungen in dem k. dänischen Titel und Wappen; in d. Protoc. der B. V. v. 15. Jun. 1820, §. 8. Herzogl. *oldenburgische*, in d. Protoc. v. 1824, §. 2.

b) *Baierische* Verordn. v. 20. Dec. 1806, das königl. Wappen u. Siegel betr., nebst Abbildung, in dem baier. Regier. Blatt, 1807, N. 3, und in Oesterreicher's Archiv d. rhein. Bundes, 1807, St. IV, N. 5. *Badisches* GeneralAusschreiben, Titel, Wappen und Siegel des grofsherzogl. Hauses Baden betr., vom 2. Mai 1807; in dem Regierungsblatt des Grofsherzogthums Baden, 1807, Num. 21. (u. eine Berichtigung, Num. 29.)

c) Klüber a. a. O. §. 46 ff. Königl. *baier.* FamilienGesetz v. 1808, Art. 4 ff., in d. Rhein. Bund, XLIX. 4. *Baier.* Verordn. v. 1806, bei Oesterreicher a. a. O.

Num. 6. Betimmung der Titel und Wappen der nachgebohrnen Prinzen des grofsherzogl. Hauses *Baden*, durch grofsherzogl. badische Verordnungen vom 22. Aug. 1806, 2. Mai 1807 u. 28. Nov. 1807, in dem badischen Regier. Blatt, 1806, n. 19; 1807, n. 21. u. 41. Der Titel ist so bestimmt: V. G. G. — —, Grofsherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden, Herzoge zu Zähringen etc., Grafen zu Salem, Petershausen und Hanau etc. Desgl. badische Verordn. v. 4. Oct 1817. — Neuere Wappen der Bundesgenossen, findet man in Bertuch's allgem. geograph. Ephemeriden, z. B. das baierische, in d. Jahrg. 1809, April, S. 526; in Schorch's allgem. europ. Staats- u. AdrefsHandb. für 1812, u. bei Hassel a. a. O. — Heraldische Beschreibung (Blasonirung) der Wappen der Bundesgenossen, in Bisinger's angef. Darstell. §. 48—54, S. 139—168.

§. 114. (112.)

Ceremoniel.

Das unter souverainen Staatenvereinen und Staaten übliche Staats- und VölkerCeremoniel [a]) (das persönliche, Canzlei-, Gesandschaft-, und KriegsCeremoniel), sowohl bei persönlichen Zusammenkünften, als auch in Staatsschriften, in Staats- oder Canzleischreiben (lettres de conseil ou de chancellerie), in Cabinet- oder Handschreiben, und in eigenhändigen Schreiben [b]), findet in der Regel Statt, auch für den Teutschen Bund, und nicht nur unter den Bundesgenossen unter sich, und in ihren eigenen Staaten, sondern auch im Verhältnifs zu souverainen Staaten ausser dem Bund.

a) J. C. Lünig's theatrum ceremoniale historico-politicum, oder historisch-politischer Schauplatz etc. Leipz. 1719 u. 1720. Zwei Theile, in fol. Rousset cérémonial diplomatique des cours de l'Europe. Amst. et à la Haye 1739. T. I et II. fol. (auch als IV. u. V. Band von Rousset's Supplément zu du Mont corps universel diplomatique du droit des gens). Jul. Bernh. v. Rohr's Ceremonielwissenschaft der grofsen Herren. Berl. 1733. 8. F. C. v. Moser's teutsches Hofrecht. 2 Bände. Frankf. 1754. 4.

b) C. A. Beck's Staatspraxis oder Canzleiübung aus der Politik, dem Staats- und Völkerrechte. Wien 1754. 8. Zweite Aufl. 1778. J. S. Sneedorf essai d'un traité du stile des cours. Gött. 1751. 8. Revu et corrigé par de Colom. Hanovre 1776. 8. F. C. v. Moser's StaatsGrammatik. Frankf. 1749. 8. J. J. Moser's Einleit. zu den Canzleigeschäften. Hanau 1750. 8. J. St. Pütter's Anleit. zur jurist. Praxi. Zwei Theile. Gött. 1753. 1765. 1780. 1789. 1802. 8. J. C. Adelung von d. Canzlei- und CurialStyl; in dessen Werk über den teutschen Styl, Th. II, Abschn. 2, Cap. 1, S. 67 ff. G. F. v. Martens Einl. in d. europ. Völkerr. §. 122 ff. 154 ff. 171 ff. 203 ff. J. C. Lünig's europ. CanzleiCeremoniel; in dessen Theatrum cerem. *Ebendess.* Staats- und Titulaturbuch, verb. u. verm. von G. A. Jenichen. Leipz. 1743 u. 1750. 8. Neues vollständiges französisches u. teutsches Titulaturbuch. Lpz. 1780. 8. Neues teutsches Titulaturbuch. Mit Einl. v. G. C. Claudius. 2. umgearb. Aufl. Leipz. 1811. 8. J. D. Rumpf's teutscher Secretär; nebst Unterricht über die heut. Titulaturen in Teutschl. Berlin, 3. Aufl. 1816. 8. Bischoff's Lehrbuch des teutschen Canzleystyls, I. 381. H. Bensen's system. Entwickl. d. Lehre v. d. Staatsgeschäften. 2 Bände. Erl. 1800 u. 1802. 8. F. X. v. Moshamm's europ. Gesandtschaftsrecht. Landh. 1805. 8.), Abth. 2. J. L. Klüber's Kryptographik. Tüb. 1809. 8. Ch. de Martens manuel diplomatique. Leips. 1822. 8. Moser's auswärt. Staatsr. 219. 241. 252. 256. *Ebendess.* persönl. Staatsr. II. 39. 44. 47. Merfau's Miscellaneen, I. 277 ff. — Von dem Gebrauch einer *Stampille*, s. Moser's Staatsgrammatik, S. 73 ff.

§. 115. (113.)

Gleichheit und Rang.

I) Die natürlichen, vollkommenen Rechte der Gleichheit, welche, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Zeit, des Raums, der Volksmenge, der Macht, der Titel, der Cultur, allen unabhängigen Staaten und Staatenvereinen zukommen [a]), gebühren auch dem Teutschen Bund, im Ganzen und in seinen Theilen. Was durch positive Bestimmungen des Völkerrechtes [b]), insbesondere des teutschen Bundesrechtes [c]), hierin nicht aufgehoben oder modificirt ist, mufs in dem innern und äussern Verhältnifs des Bundes und seiner SouverainStaaten gelten. II) Die Rangverhältnisse der Bundesgenossen, ausserhalb der Bundesversammlung, sind von den Bestimmungen der Bundes-Acte, in dieser [d]) ausdrücklich für ausgenommen erklärt: aber für diejenigen in der Bundesversammlung, enthält diese Acte eigene Bestimmungen, wovon in dem folgenden Capitel (§. 131 u. f.). Auch ward in den wiener MinisterialConferenzen, dem 31. Protocoll, vom 16. Mai 1820, eine viritim unterschriebene Acte beigefügt, dafs aus der Ordnung, in welcher die Bevollmächtigten die wiener SchlufsActe von 1820 unterschrieben hätten, für den Rang der Bundesglieder kein Präjudiz entstehen solle.

a) Günther's Völkerr. I. 198—279.

b) Verhandlungen und Uebereinkunft auf dem wiener Congrefs, Klüber's Acten d. w. Congr., Bd. VI, S. 204 ff. *Ebendess.* Uebersicht der diplom. Verhandl. des w. Congr., S. 163 ff.

c) Von der Rechtsgleichheit der Bundesgenossen, und von ihren Ausnahmen, unten §. 213. — Von Rangbestimmungen für die Mitglieder des ehemaligen *rheinischen* Bundes unters sich, s. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 87 f. — Rangstreit zwischen *Hannover* und *Wirtemberg* auf dem wiener Congrefs, s. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 74 ff. *Ebendess.* Uebersicht etc; S. 505 ff.

d) Art. 8. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 532 ff. 536. — Von Erörterungen über den Rang der Bundesgenossen, in der Bundesversammlung, ebendas. S. 504—536. — Vergl. auch den ReichsdeputationsHauptschlufs von 1803, §. 32, Num. 3. — Von dem Rang der vormal. teutschen Reichsstände, s. die Reichsgesetze in Gerstlacher's Handb. der Reichsgesetze, Th. IV, S. 459 ff. Von d. Rang der Reichsfürsten, s. Moser's t. Staatsr., Th. 36, S. 1 ff. *Ebenders.* von d. kaiserl. Regierungsrechten, Th. I, S. 351 ff. Kaiser Carls VI. Reglement defshalb für den kaiserl. Hof v. 1728, in Gust. Emminghaus corp. juris germ., Th. II (1824. 8.), S. 440. Von d. Rang der Reichsgrafen, s. Moser's t. Staatsr., Th. 38, S. 251 ff.

III. CAPITEL.

Bundesversammlung.

ERSTER ABSCHNITT.

Bestimmung und Wirkungsbefugnifs der Bundesversammlung im Allgemeinen. Abtheilung in Plenum und engern Rath, und Rechtsverschiedenheit beider.

§. 116. (114 *.)

Begriff und Bestimmung der Bundesversammlung.

I) Für zweckgemäse Ausübung der SocialRechte des Teutschen Bundes, im innern und äussern Verhältnifs, ist eine Bundesversammlung (comitia foederis) angeordnet [a]. Sie ist eine immerwährende, allgemeine und regelmäsige Versammlung der bevollmächtigten Abgesandten aller Bundesgenossen [b], die einzige verfassungsmäsige Bundesbehörde, für alle inneren und äusseren Verhältnisse des Bundes, ihn in seiner Gesammtheit vorstellend, das beständige Organ seines Willens und Handelns. Sie ist berufen für Aufrechthaltung des wahren Sinnes der BundesActe, für Auslegung darin enthaltener zweifelhafter Bestimmungen (§. 70 u. 130), für Sicherung ihrer richtigen Anwendung und des Rechtszustandes unter den Bundesgenossen und in den Bundesstaaten [c], und selbst für Abfassung von Grundgesetzen des Bundes, so wie zu dessen Einrichtung, in Hinsicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse [d]. Zufolge dieser, durch die Grundverträge des Bundes ihr gegebenen Bestimmung, ist II) die Bundesversammlung keine Behörde für Grundverfassung, Gesetzgebung, CentralVerwaltung und oberste gerichtliche Rechtspflege der Bundesstaaten, auch keine NationalStellvertretung, und eben so wenig ein Gericht [e] für Streitigkeiten zwischen Einzelnen und Regierungen von Bundesstaaten (§. 134. 216). Aber sie hat auch III) in ihrer Gesammtheit nicht Weisungen von einzelnen Bundesgliedern zu empfangen, noch durch deren Tadel sich von verfassungsmäsigen Beschlüssen und deren Vollziehung abhalten zu lassen [f].

a) BundesActe, Art. 4. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 7.

b) In einem PräsidialVortrag (Protoc. 1824, §. 116), wird die B. V. definirt, als «ein permanenter MinisterialCongrefs der Repräsentanten sämmtlicher Bundesglieder».

c) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 6 u. 17—34.

d) Worte des Art. 10 der BundesActe, vergl. mit Art. 9 der wiener Schlufs-Acte. — Die wiener SchlufsActe v. 1820 mufste, wenn gleich vollzogen von Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten, vermöge ihres Art. 65, als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst PräsidialVortrags an den *Bundestag* gebracht, und *dort*, in Folge gleichlautender Erklärungen der Staatsregierungen, durch förmlichen *Bundesschluss* zu einem *Grundgesetz* erhoben werden. Es geschah solches durch einen Beschlufs der B. V., in dem Protoc. der PlenarVersamml. v. 8. Jun. 1820, §. 2; wo Wirtemberg erklärte, dafs ihr bis dahin gesetzliche Kraft noch abgegangen sey. — In den wiener MinisterialConferenzen war (Protoc. 18, v. 4. März 1820) der östreichische Vorschlag angenommen worden, dafs die Resultate dieser Conferenzen, in der Form einer SupplementarActe zu der BundesActe an die B. V., als Uebereinkunft sämmtlicher t. Regierungen und als *Grundgesetze* des Bundes, zu bringen seyen, unter Beziehung auf den 10. Art. der BundesActe; hingegen seyen Gegenstände, die *nicht* zu Grundgesetzen gehörten, z. B. wegen Bundesfestungen, ContingentStellung, Handels, u. dgl., an die B.V. zu verweisen, und defshalb blofs gleichmäsige Instructionen an die Gesandten daselbst zu erlassen. Späterhin (Protoc. 18, v. 29. März 1820) erklärte Wirtemberg, die *Form* eines *BundestagsBeschlusses* sey zu wählen; denn die B. V. sey jetzt das *einzige* verfassungsmäsige Organ des Bundes. Hierauf vereinigten sich (ebendas.) alle übrigen Stimmen dahin, dafs die oben erwähnte, in dem Protoc. v. 4. März beliebte, und unverrückt aufrecht zu haltende Form diejenige einer von hier (Wien) ausgehenden, keiner fernern *Berathung* am Bundestag bedürfenden Acte sey, und es ward die angeführte Bestimmung des Art. 65 der SchlufsActe angenommen.

e) Vergl. (*v. Gagern*). Ueber Teutschlands Zustand u. Bundesverfassung (Stuttg. 1818. 8.), S. 76 ff.

f) Denkwürdige PräsidialErklärung in der Hoffmannischen Beschwerdesache wider Kurhessen, in d. Protoc. der B. V. v. 17. März 1817, §. 105; auch unten §. 217 *c*. In dem, diesem Protocoll als Beilage 40 beigefügten, loco dictaturae gedruckten Vortrag heifst es, unter Anderem: «Es kann der Fall seyn, dafs mit den Beschlüssen der B.V. desto grössere Unzufriedenheit entsteht, je gerechter sie sind, und wenn sie dann sich gefallen lassen müfste, statt Gründen, Vorwürfe anzuhören, wenn ein unzufriedenes Bundesglied sich berechtigt glauben könnte, in verweisendem Tone zu ihr zu reden; so würde die Stellung, welche sie zur Erfüllung ihrer Bestimmung behaupten mufs, auf die gemeinschädlichste Weise verrückt werden. Sie, welche die Gesammtheit des Bundes vertritt, ist nie u. nirgend unter einem Gliede des Bundes, und Vorstellungen gegen Beschlüsse, welche die B. V. gefafst hat, können nicht an die Bundesgesandschaften gerichtet werden, vielleicht um die Achtung zu umgehen, welche man jener schuldig zu seyn glaubt, und welche doch auch diese, als Stellvertreter der Bundesglieder, zu fordern berechtigt sind».

§. 117. (114[b].)

Umfang und Grenzen ihrer Wirkungsbefugniss. Natur und Rechtsbestand ihrer Beschlüsse. Protestation und Recurs wider diese an die Gesammtheit der Bundesglieder.

I) Bestimmt einzig für Bundesverhältnisse, ist die Bundesversammlung keine oberherrliche, namentlich keine oberherrlich-richterliche, sondern eine völkerrechtliche Bundesbehörde; und zwar eine bestimmende, aufsehende, verwaltende, voll-

ziehende. In der ersten Eigenschaft, errichtet sie Vorschriften (HandlungsNormen), neue oder erklärende, selbst Grundverträge des Bundes, macht Einrichtungen und Anstalten zu Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke, erwirbt Rechte für den Bund, und gründet Verpflichtungen für ihn. In der andern, beachtet sie Alles, was auf Zweck und Wohlfahrt des Bundes Einflufs haben kann. In der dritten, leitet sie den verfassungsmäsigen Gang der Bundesangelegenheiten. In der vierten, wirkt sie dahin, dafs die Bestimmungen des Bundesrechtes fortwährend zur Ausführung kommen, namentlich, dafs in streitigen Fällen nicht nur das Verhältnifs derselben zu dem Bundesrecht verfassungsmäsig festgesetzt werde, sondern auch geschehe, was auf solche Art festgesetzt ist (§. 166 u. ff.). II) Die Grenzen ihrer Wirksamkeit, der Umfang ihrer Wirkungsbefugnifs oder Competenz, sind bestimmt durch die Grundverträge des Bundes: wo diese nicht hinreichen, durch die darin angezeigten Bundeszwecke [a]. III) Der Gesammtwille des Bundes wird ausgesprochen, durch Beschlüsse der B. V. (§. 57), durch bundesverfassungsmäsige, das heifst, die innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, mit Beobachtung der bundesgrundgesetzlich vorgeschriebenen Form, namentlich nach vorhergegangener Berathung und freier Abstimmung, entweder im engern Rath oder in dem Plenum (§. 120 u. ff.), nach Mehrheit oder Einhälligkeit der Stimmen (§. 125 ff.), und übereinstimmend mit dem allgemeinen Gebot der Gerechtigkeit, abgefafst sind [b]. IV) Der Rechtsbestand dieser Beschlüsse beruht sonach auf ihrer bundesverfassungsmäsigen Rechtlichkeit, nach Form und Inhalt. V) Wider einen verfassungswidrigen Beschlufs, steht den betheiligten Bundesgenossen das Rechtsmittel der Protestation oder Rechtsverwahrung zu [c]. VI) Der Recurs eines Bundesgenossen unmittelbar an die Gesammtheit der Bundesglieder, wider einen Beschlufs der Bundesversammlung, aus dem Grund, weil durch solchen, überschreitend die Wirkungsbefugnifs der B. V., die festgesetzte Förmlichkeit des Verfahrens, oder das allgemeine Gebot der Gerechtigkeit, eine allen Bundesgenossen gemeinsame Beschwerde (gravamen commune) zugefügt worden sey, ward bei Errichtung der Grundverträge des Bundes ausdrücklich nicht vorgesehen. Es scheint aber ein solches Rechtsmittel in der Natur des teutschen Bundesverhältnisses, in dem Zweck des Bundes, in der bundesgrundgesetzlich vorgeschriebenen Handhabung des Rechtszustandes, und in der verfassungsmäsigen Abhängigkeit der Bundesversammlung von dem Willen der Gesammtheit der Bundesglieder, und auch nach der Analogie der ehemaligen teutschen Reichsverfassung, nicht unbegründet zu seyn [d].

a) Wiener SchlufsActe, v. 1820, Art. 9. — Für die B. V. ist der Umfang ihrer Wirkungsbefugnifs bestimmt, theils in der BundesActe, theils in der wiener SchlufsActe v. 1820. Bis die letzte die näheren *definitiven* Bestimmungen gegeben hatte, bestand eine «*provisorische CompetenzBestimmung* der B. V.», welche diese errichtet, und ihrem Protoc. v. 12. Juni 1817, §. 223 u. 419, einverleibt hatte. Sie steht in Klüber's Quellensammlung, Num. VI. — Der

Ausdruck *Competenz*, in diesem Sinn, ist bei der B. V. üblich; auch ist er gebraucht in der wiener SchlufsActe, Art. 10 u. 31.

b) Wiener SchlufsActe v. 1820. Art. 10.

c) Baiern und Wirtemberg *protestirten*, dem Vernehmen nach, im Juli 1825 wider einen in Beziehung auf die Bundesfestungen gefafsten Beschlufs, weil solcher, ungeachtet er eine organische Einrichtung (§. 125 u. f.) betreffe, nicht durch Stimmeneinhälligkeit gefafst sey.

d) Ein Beispiel eines solchen *Recurses* wider Beschlüsse der B. V. vom 18. und 24. März 1824 (Protoc. §. 67 u. 70), liefert die gedruckte «Erklärung des Fürstl. Hauses ReufsLobenstein und Ebersdorf an die Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Glieder des Durchl. D. Bundes, betr. das Verfahren der B.V. bei e. Streit in dem Fürstl. Hause Reufs Jüngerer Linie, über den Theilungsmaasstab seines BundesContingents. Im April 1825». 17 Seiten in Fol. Darin heifst es S. 9: «Alle Bundesglieder sind gleich betheiligt dabei, dafs die Bundesversammlung nicht nur die Grenzen ihrer Wirkungsbefugnifs, vorzüglich gegen Bundesgenossen nicht überschreite, sondern auch die den Letztern gebührende Achtung nicht verletze. Eine Beschwerde, die in solcher Hinsicht heute dem Einen zugefügt wird, kann morgen einem Andern widerfahren, und da in dem Bundesverhältnifs Alle gleich berechtigt sind, so ist die Einem von ihnen zugefügte Beschwerde Allen gemein». Man s. auch: Definitive Ansichten des Fürstlichen Hauses ReufsLobenstein und Ebersdorf über das Verfahren der hohen D. B. V. bei einer Streitigkeit unter den Gliedern des Gesammthauses Reufs jüngerer Linie. Im April 1825. X u. 69 S. in Fol. — Ueber den Gegenstand dieses Streits verglichen sich beide Theile, ohne Zuthun der B. V., am 13. Mai 1828.

§ 118. (114c.)

Sitz und Eröffnung der Bundes Versammlung. Bundestags- und Geschäftordnung.

I) Die Bundesversammlung hat ihren Sitz in der Freien Stadt Frankfurt *a*). II) Die Eröffnung derselben, war auf den ersten September 1815 festgesetzt *b*), hatte aber, nach sieben Vor- oder Präliminar-Conferenzen *c*), erst am 5. November 1816 Statt *d*). III) Für den Organismus der Bundesversammlung, soll eine eigene BundestagsOrdnung errichtet werden *e*). Bis dahin, ist von der Bundesversammlung eine vorläufige Geschäftordnung durch Uebereinkunft festgesetzt. Sie ward verabredet in vertraulicher Besprechung am 30. October 1816, und angenommen durch Beschlufs in der PlenarVersammlung vom 14. November 1816 *f*). Für Revision dieser Geschäftordnung, besteht bei der B. V. eine Commission *g*).

a) BundesActe, Art. 9 u. 19.

b) Ebendaselbst. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 351, 408 u. 421.

c) Die über die Verhandlungen der sieben *Vorbereitungs-* oder *PräliminarConferenzen* der Gesandten abgefafsten *Registraturen*, v. 6., 9., 15., 22., 23. u. 30. Oct. u. v. 4. Nov. 1816, sind abgedruckt in der QuartAusgabe der Protocolle der B. V., Bd. I, S. 221 — 239. Eine Uebersicht derselben findet man in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 8 — 12.

d) Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 3 ff.

e) BundesActe, Art. 7, 8 u. 10. Klüber's Staatsarhiv, Bd. II, S. 9, 83, 90, 93 u. 112. — Von den Gegenständen der B. T. Ordnung, s. den Gutachtl. CommissionsBericht zu §. 52 des Protoc. v. 17. Febr. 1817, S. 86 der Original- oder FolioAusgabe

f) Sie steht als Beilage zu §. 12. des Protoc. der B. V. v. 14. Nov. 1816, u. in Klüber's Quellensammlung, Num. VI. Auch in dessen Staatsarchiv, Bd. II, S. 13 ff. Vergl. ebendas., S. 10 f. 90, 93 u. 105 ff. — Der Ausdruck «*BundestagsDisciplin*» scheint durch diese Geschäftordnung eben so wenig begründet zu seyn, als durch die Natur der Bundes- und gesandschaftlichen Verhältnisse. Vergl. §. 115, 116, 135 u. 137.

g) Protoc. der B. V. v. 1. u. 22. Apr. 1819, §. 48 u. 55, u. 3. u. 19. Aug. 1820, §. 90 u. 109; 1821, §. 37 u. 175. — Vortrag über verschiedene Puncte in der künftigen Geschäftordn. der B. V., als Beilage D zu dem 30. Protoc., vom 15. Mai 1820, der wiener MinisterialConferenzen. Oestreichischer Vortrag über die künftige Form der Verhandlungen am Bundestag, ebendas. als Beil. C. Vergl. die OriginalAusgabe der Protoc. der B. V. v. 1820, S. 215, Num. 4 u. 5.

§. 119. (115.)

Dauer und Vertagung (Ferien) der Bundes Versammlung. Geschäftgang während der Vertagung.

I) Die Bundesversammlung ist beständig. Sie hat aber die Befugnifs, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind [a], auf bestimmte Zeit sich zu vertagen; doch nicht länger als vier Monate [b]. II) Die zeither gewöhnliche jährliche Vertagung auf wenigstens vier Monate, ist die ordentliche (Feriae magnae et ordinariae). Es gibt auch kürzere und ausserordentliche Ferien [c]. III) Alle näheren Bestimmungen, betreffend die Vertagung und die Besorgung der während derselben etwa vorkommenden dringenden Geschäfte, sind der Bundesversammlung, bei Abfassung der Einrichtungsgesetze vorbehalten [d]. IV) Ueber den Geschäftgang während der Vertagung, hat die B. V. einstweilen nähere Bestimmungen festgesetzt, durch einen vorläufigen Beschlufs vom 26. Juni 1817 [e].

a) Dafs dieses nicht von definitiver Erledigung aller Geschäfte zu verstehen sey, war gleich anfangs zu vermuthen, und das Herkommen hat solches bestätigt.

b) Die Worte der BundesActe, Art. 7. Vergl. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 346—349, 351 f., 408, 419, 455 u. 483. Prot. der B. V. v. 23. Dec. 1816, §. 72. — Am 20. Sept. 1819 ward die B. B. vertagt vom 1. Oct. 1819 bis 20. Jan. 1820, ihre Thätigkeit begann aber erst am 8. Juni 1820, wegen der in der Zwischenzeit bis zum 24. Mai 1820 zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, deren HauptResultat die SchlufsActe vom 15. Mai 1820 war.

c) Nach einer Vertagung von vier Monaten, beschlofs die B. V. am 5. Dec. 1822, ihre Sitzungen bis zum 1. Febr. 1823 auszusetzen, aus Gründen, die in d. Protoc. v. 1822, §. 223, angegeben sind. Osterferien wurden gemacht in den J. 1823, 1824 u. 1826 drei, in den J. 1828 u. 1830 vier, im J. 1824 sechs Wochen; Weihnachtferien im J. 1823 fünf Wochen.

d) BundesActe, Art. 7.

e) Protoc. der B. V. v. 26 Jun. 1817, §. 267. Dieser *Beschluss* setzt Folgendes fest. 1) Das Präsidium und die PräsidialCanzlei werden, auch während der Vertagung, als fortwährend im Amt, daher auch das EinreichungsProtocoll immer als eröffnet betrachtet. 2) Der präsidirende Gesandte mufs jederzeit, wenn er abreiset, einen andern Gesandten eines Bundesstaates zu den PräsidialGeschäften substituiren. 3) Neben ihm, oder seinem Stellverteter, müssen jederzeit zum wenigsten zwei Gesandte (ernannt hiezu durch vertrauliche Einigung, oder durch Stimmenmehrheit) am Sitz der B. V. sich befinden, die, nebst den übrigen etwa anwesenden, mit dem präsidirenden *einzig* dazu sich zu versammeln haben, um in Kenntnifs der Eingaben und Geschäftlage erhalten zu werden, und um zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, der frühere Einberufung der Gesandten erheische, und um, wenn Gefahr aus Verzug droht, provisorische Einleitungen zu treffen für Instruction des Geschäftes. 4) Commissionen sind an Fortsetzung ihrer Arbeiten, durch die Vertagung nicht gehindert. 5) Nach Wiedereröffnung der B. V., erhält diese von dem Ausschufs Anzeige von seinen Verrichtungen. 6) Vor der Vertagung, ist jedesmal der Zeitpunct der nächsten förmlichen Sitzung festzusetzen. — Eine vorübergehende Modification von Num. 3 dieses Beschlusses, enthält das Protoc. der B. V. v. 20. Sept. 1819, §. 221.

§. 120. (116.)

Abtheilungen der Bundesversammlung:

1) Plenum.

I) In der Bundesversammlung unterscheidet man die volle oder PlenarVersammlung oder das Plenum a), und die engere Versammlung oder den engern Rath. Die Mitglieder sind in beiden dieselben, aber das Verhältnifs der Stimmen ist verschieden. II) In Hinsicht auf Behandlung und Erledigung der Geschäfte, ist der engere Rath die Regel, das Plenum die Ausnahme b). III) In dem Plenum sind keine Gesammtstimmen, sondern nur VirilStimmen, so dafs jedes Mitglied darin allein und für sich Sitz und Stimme hat. Es ist aber hiebei die politisch-geographische Ungleichheit der verschiedenen Bundesstaaten dadurch beachtet, dafs den kleineren nur eine, den gröfseren mehr als eine Stimme gegeben ist, welches in dem engern Rath nicht Statt findet, wo für eine Reihe der kleineren Bundesstaaten in dem Stimmengewicht eine Ungleichheit darin besteht, dafs mehreren von ihnen zusammen nur eine Stimme zukommt. Auch die Stimmordnung (§. 131) und die Zählungsweise der Stimmenmehrheit (§. 125 u. f.), sind in dem Plenum anders als in dem engern Rath. IV) Dem Grundsatz des durchgängigen VirilStimmrechtes gemäfs, sind in dem Plenum jetzt neun und sechzig (als SachsenGotha noch bestand, siebenzig) VirilStimmen (HessenHomburg mitgerechnet) unter acht und dreissig Bundesgenossen, mit Rücksicht auf das allseitige TerritorialVerhältnifs, so vertheilt c), dafs 1) sechs Bundesgenossen d), jeder mit vier, 2) fünf e), jeder mit drei, 3) drei f), jeder mit zwei VirilStimmen, 4) die übrigen vier und zwanzig (HessenHomburg mitgerechnet), jeder mit einer Stimme bedacht sind. Die jüngere Hauptlinie des fürstlichen Hauses Reufs erhielt hier, wie in

der Curie der sechzehnten Stimme des engern Raths (§. 121), nur eine Stimme, ungeachtet unter ihr zwei, bis zu dem 7. Mai 1824 drei, verschiedene souveraine Bundesfürsten (§. 108) begriffen sind. V) Ob auch den subjicirten vormaligen Reichsständen, jetzigen Standesherren, Stimmrecht in dem Plenum, und zwar durch Bewilligung etlicher CuriatStimmen, einzuräumen sey, ist noch unentschieden *g*). VI) Gehen die Besitzungen eines souverainen teutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes über, so hängt von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden (§. 107) Stimmen im Plenum, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen (§. 129).

a) Erörterungen auf dem wiener Congrefs, über die Errichtung eines Pleni, in Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 404 u. 406. «Volle Versammlung», heifst das Plenum in der wiener SchlufsActe, Art. 40, 41 u. 49.

b) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 11 u. 12. Dreizehntes Protocoll der wiener MinisterialConferenzen, v. 23. Jan. 1820. Vergl. unten §. 123. — In dem Acte final du congrès de Vienne, art. 59, wird das Plenum assemblée *générale*, die engere Versammlung assemblée *ordinaire* genannt.

c) BundesActe, Art. 6. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 406 f. — Von dem Princip der Vertheilung der Stimmen, s. *Ebendess.* Uebersicht etc., S. 533.

d) Oestreich, Preussen, Sachsen, Baiern, Hannover, Wirtemberg.

e) Baden, Kurhessen, Grofsherzog von Hessen, Holstein, Luxemburg.

f) Braunschweig, MecklenburgSchwerin, Nassau.

g) «Ob den» (so genannten) «*mediatisirten* vormaligen *Reichsständen*, auch *einige Curiat*Stimmen, in *Pleno* zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei Berathung der organischen Gesetze in Erwägung nehmen». BundesActe, Art. 6. Vergl. §. 303. — Die wiener CongrefsVerhandlungen hierüber, findet man in Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congr., S. 293 ff. Vergl. auch Archiv für standes- u. grundherrl. Rechte, Bd. I, Heft 1 (1821), S. 1—38. — In dem Protoc. der B. V. v. 28. Nov. 1816, §. 31, ward beschlossen, den Antrag der Standesherren vor der Hand noch zu reponiren. Wiederholt in dem Protoc. v. 13. Jan. 1817, §. 5. In die Reihenfolge ihre Agenden, setzte die B. V. diesen Gegenstand als zur ersten Classe gehörend, in den Protoc. v. 1817, §. 52, Beilage 11, u. §. 91. Nicht aber unter die BerathschlagungsGegenstände, in d. Protoc. v. 1817, §. 388, Num. 1. — Auf dem Aachener Congrefs nahmen Oestreich, Preussen, Rufsland und Grofsbritannien Abrede, den Wunsch der Standesherren, CuriatStimmen in der Bundesversammlung zu erhalten, zu seiner Zeit, auf östreichische und preussische Anregung, bei den teutschen Regierungen zu unterstützen. Protoc. v. 7. Nov. 1818, in v. Martens recueil, Supplément, IX. 292. Die BundesActe spricht a. a. O. ausdrücklich nur von solchen Standesherren, die vorhin *Reichsstände* waren. Man vergl. §. 301.

§. 121. (117 a.)

2) Engerer Rath.

I) In dem engern Rath *a*) der B. V., sind nur siebenzehn Stimmen. Diese sind unter sämmtliche acht und dreifsig (39, so bald HessenHomburg in eine Curie aufgenommen seyn, oder mit einem

zeitherigen VirilStimmberechtigten eine solche bilden wird) Bundesglieder so vertheilt *b*), daſs eilf von ihnen VirilStimmen, alle übrigen überhaupt sechs Gesammt- oder CuriatStimmen (vota curiata, voix collectives) haben (§. 156). II) Die eilf VirilStimmberechtigten sind, und zwar nach der festgesetzten Ordnung, folgende: 1) Oestreich, 2) Preuſsen, 3) Baiern, 4) Sachsen, 5) Hannover, 6) Wirtemberg, 7) Baden, 8) Kurhessen, 9) Groſsherzog von Hessen, 10) Holstein (-Glückstadt, wegen Holstein und Lauenburg), 11) Luxemburg. Die sechs CuriatStimmen, welche in der Sitz- und Stimmordnung unmittelbar auf die VirilStimmen folgen, sind unter sechs und zwanzig Bundesglieder (HessenHomburg ungerechnet) vertheilt, in nachstehender Weise und Ordnung: 12) SachsenWeimarEisenach (bis in das J. 1825 auch SachsenGotha), SachsenCoburgGotha, SachsenMeiningenHildburghausen, SachsenAltenburg (vorhin SachsenHildburghausen); 13) Braunschweig und Nassau; 14) MecklenburgSchwerin und MecklenburgStrelitz; 15) Oldenburg, AnhaltDessau, AnhaltBernburg, AnhaltCöthen, SchwarzburgSondershausen, SchwarzburgRudolstadt, 16) HohenzollernHechingen, HohenzollernSigmaringen, Liechtenstein, Reuſs älterer Linie, Reuſs jüngerer Linie (§. 108), Schaumburg Lippe, Lippe, Waldeck; 17) die Freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. — HessenHomburg (§. 107 u. 108), dem in dem engern Rath CuriatStimmrecht gebührt, ist bis jetzt in eine Curie noch nicht aufgenommen. IV) Kein Bundesglied kann in dem engern Rath mehr als eine Stimme führen *c*).

a) Dieser Ausdruck wird gebraucht in der BundesActe, Art. 7.
b) BundesActe, Art. 4. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 404 ff.
c) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 16.

§. 122. (117 b.)

Verhältnisse und Gewicht der Stimmen.

Für den Antheil an den Beschlüssen der B. V., welcher jedem Bundesglied durch sein Stimmrecht zukommt, ist in dem Plenum nicht dasselbe Verhältniſs festgesetzt, wie in dem engern Rath. Die Verschiedenheit, in Zahlen ausgedrückt, ist jetzt (HessenHomburg im Plenum mitgezählt) wie folgt *a*). I) $\frac{4}{69}$ im Plenum, $\frac{1}{17} = \frac{4}{68}$ in dem engern Rath, hat, jedes für sich, Oestreich, Preussen, Sachsen, Baiern, Hannover, Wirtemberg. II) $\frac{3}{69}$ im P., $\frac{1}{17} = \frac{4}{68}$ im e. Rath, hat Baden, Kurhessen, GH. Hessen, Holstein, Luxemburg. III) $\frac{2}{69}$ im P., $\frac{1}{17 \times 2} = \frac{2}{68}$ im e. R., hat Braunschweig, MecklenburgSchwerin, Nassau. IV) $\frac{1}{69}$ im P., $\frac{1}{17 \times 4} = \frac{1}{68}$ im e. R., hat S.Weimar, (bis 1825 stand hier auch S.Gotha), S.CoburgGotha, S.MeiningenHildburghausen, S.Altenburg (vorhin S.Hildburghausen). V) $\frac{1}{69}$ im P., $\frac{1}{17 \times 2} = \frac{2}{68}$ im e. R., hat MecklenburgStrelitz. VI) $\frac{1}{69}$ im P., $\frac{1}{17 \times 6} = \frac{1}{102}$ im e. R.,

hat HolsteinOldenburg, A. Dessau, A. Bernburg, A. Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, SchwarzburgRudolstadt. VII) $\frac{1}{69}$ im P., $\frac{1}{17 \times 8} = \frac{1}{136}$ im e. R., hat HohenzollernHechingen, Liechtenstein, HohenzollernSigmaringen, Waldeck, Reuſs ält. L., Reuſs j. L., SchaumburgLippe, Lippe. VIII) $\frac{1}{69}$ im P., $\frac{1}{17 \times 4} = \frac{1}{68}$ im e. R., hat Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg. — Hieraus erhellet, daſs das Stimmengewicht der ersten von diesen acht Classen, in dem Plenum demjenigen in dem engern Rath sehr nahe kommt; daſs in dem Plenum, die zweite Classe am wenigsten, die siebente Classe am meisten begünstigt ist; daſs in dem Plenum, wo die wichtigsten Gegenstände zur Entscheidung kommen, die sechs mächtigeren Bundesglieder (der Kaiser und die fünf Könige) zusammen genommen, das Uebergewicht über alle übrigen haben, weil sie mit 24, diese mit 46 Stimmen auftreten, diese also gegen jene die zu einem Beschluſs nöthigen zwei Drittheile aller Stimmen (§. 125) nicht erreichen. Trennte sich eines oder das andere der mächtigeren Bundesglieder bei einer Abstimmung von den übrigen seiner Classe, so würde dieser Abgang durch Beitritt aus den übrigen Classen nicht leicht unersetzt bleiben.

a) F. W. Tittmann's Darstell. der Verfaſs. des t. Bundes, S. 54 f.

§. 123. (118.)

Gegenstände für den engern Rath, und für das Plenum.

I) «In der Regel, faſst die Bundesversammlung die zu Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rath (§. 120). Diese Form der Schluſsfassung findet in allen Fällen Statt, wo schon feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt bei allen Berathungsgegenständen, welche die BundesActe oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben» a). Die Beschlüsse des engern Raths, sind entweder entscheidend, oder nur vorbereitend; das Letzte z. B. in dem §. 124 angezeigten Fall. II) Ausnahmweise, nur in den in der BundesActe und in der wiener SchluſsActe von 1820 ausdrücklich bezeichneten Fällen, bildet sich die Bundesversammlung zu einem Plenum. Solches geschieht, wenn es ankommt: 1) «auf Abfassung und (oder) Abänderung von Grundgesetzen (§. 55 u. 56) des Bundes; 2) auf Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen (unten Num. IV); 3) auf organische Bundeseinrichtungen; 4) auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art» b); desgleichen, 5) auf Kriegserklärung, 6) auf Bestätigung eines Friedensschlusses, und 7) auf Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund c). III) Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob der Gegenstand vor das Plenum gehöre, zweifelhaft, so entscheidet solche der engere Rath, und zwar durch Stimmenmehrheit d). IV) Die oben (II, 2.) erwähnte Bestim-

mung, weiset Beschlüsse jeder Art, welche die BundesActe selbst betreffen, an das Plenum *e*).

a) Worte der wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 11, vergl. mit Art. 12.

b) Worte der BundesActe, Art. 6. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 407, 481 u. 496. — Protocoll der ersten PlenarVersammlung, v. 14. Nov. 1816, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 96. ff. — Die *provisorische Competenz-Bestimmung* für die B. V., in d. Protoc. v. 1817, §. 223, diese vertragmäsige Bestimmung für eine *Verfassungs*angelegenheit, ward in dem *engern* Rath errichtet, und durch *Stimmenmehrheit.* Ob beides in der Meinung rechtlicher Nothwendigkeit, oder blofs nach willkührlicher Zustimmung (nemine contradicente), ward ausdrücklich nicht erklärt.

c) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 12, 40 u. 49, vergl. mit Art. 38 u. 45. — *PlenarBeschlüsse* hat man bis jetzt: 1) v. 14. Nov. 1816, wegen Annahme der vorläufigen Geschäftordnung; 2) v. 7. Juli 1817, wegen Aufnahme von Hessen-Homburg; 3) v. 8. Juni 1820, wegen Annahme der wiener SchlufsActe; 4, 5 u. 6) vom 3. Aug. 1820, betr. die AusträgalInstanz, die ExecutionsOrdnung, die Flufsschiffahrt; 7) v. 5. Oct. 1820, wegen Uebernahme der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau; 8) v. 9. April 1821, betr. die Kriegsverfassung des T. Bundes.

d) BundesActe, Art. 7. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 12. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 433 f. Vergl. unten §. 126.

e) Die *BundesActe* enthält Bestimmungen von zweifacher Art, grundgesetzliche und nicht-grundgesetzliche (§. 55 ff.). Bezweckt ein die *BundesActe selbst* betreffender Beschlufs, die Abänderung einer *grundgesetzlichen* Bestimmung, so gehört solcher schon darum vor das Plenum, weil in dem unmittelbar vorhergehenden Satz (Num. 1 des gegenwärtigen §.) die Abänderung von Grundgesetzen allgemein dahin gewiesen ist. Bezweckt er die Aenderung einer *nicht-grundgesetzlichen* Bestimmung der BundesActe, so ist eine Bestimmung für diesen Fall in dem Satz Num. 1 nicht enthalten, sie findet sich aber in dem Satz Num. 2. Dieser weiset *allgemein* Beschlüsse, *welche die BundesActe selbst betreffen,* an das Plenum, gleichviel ob sie eine Aenderung oder keine Aenderung der BundesActe bezwecken, ob sie auf grundgesetzliche oder nicht-grundgesetzliche Bestimmungen derselben sich beziehen; in so fern geht dieser zweite Satz viel weiter als der erste. So fern man annehmen darf, es sey der in dem Protoc. der B. V. v. 1817, §. 351, über die Pensionirung der Mitglieder des JohanniterOrdens gefafste Beschlufs (unten §. 130, Note *e*) ein die BundesActe selbst betreffender, so ist gewifs, dafs solcher, obgleich die BundesActe selbst betreffend, in dem Plenum nicht, sondern im *engern* Rath gefafst worden sey. Gewifs ist auch, dafs die in dem *engern* Rath errichtete provisorische CompetenzBestimmung, abgesehen davon, dafs sie im Ganzen eine organisirende (doch nur provisorische) Satzung ist, Manches enthält, welches die BundesActe selbst betrifft. Vergl. oben, Note *b*. — Für die Erklärung obiger Stelle in dem 6. Art der BundesActe, der Worte: «*Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen*», ist ihre *Entstehungsgeschichte* wichtig. In den wiener CongrefsVerhandlungen, findet sich kein bestimmter Erklärungsgrund. 1) In dem dort, bei den letzten Verhandlungen über den T. Bund, zum Grund gelegten Entwurf der BundesActe, Art. 4, stehen weder diese Worte, noch ähnliche oder gleichbedeutende. Klüber's Acten etc., Bd. II, S. 315. Bei der Erörterung jenes Art. 4, in dem zweiten ConferenzProtocoll, wurden sie auch nicht vermifst. Ebendas. S. 343, 346, 348, 350 u. 375. 2) In dem dritten Protocoll (S. 407) ward beliebt, dem Art. 4 noch hinzuzufügen, »dafs das Plenum in keinem Fall sich mit andern Gegenständen, als denen der allgemeinen Gesetze, allgemeinen innern Bundeseinrichtungen, und der *Abänderungen* in der *BundesActe,* beschäftigen könne».

Die Rede war also hier von *Abänderungen* in der *BundesActe;* solche sollten nur von dem Plenum gemacht werden können. 3) In dem vierten Protocoll, ward (S. 420) für die Redaction der Art. 4 u 7 eine Commission ernannt. Diese schlug in dem 6. Protocoll (S. 461) folgende Fassung vor: «Wo es auf Ab« fassung und *Abänderung* der Grundgesetze des Bundes *oder* die BundesActe selbst « betreffende» (betreffender) «Beschlüsse, auf organische Bundeseinrichtungen, « oder gemeinnützige Anordnungen ankommt, bildet die Versammlung sich zu « einem Pleno». Diese Fassung ward (S. 455) *genehmigt.* Die Rede war hier von *Abänderung* solcher (schon gefafster) *Beschlüsse,* welche die BundesActe selbst betreffen; nicht von Abänderungen in der BundesActe. 4) Eine Commission, die hierauf für definitive Redaction der BundesActe in der 6. Sitzung (S. 457) ernannt war, schlug in einer «Neuen oder revidirten Abfassung der BundesActe» (S. 481) folgende, wesentlich veränderte, Fassung in dem Art. 6 vor: «Wo « es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, *oder auf* « Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen, auf organische Bundes« einrichtungen, oder gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet « sich» u. s. w. Die Rede war hier, ganz allgemein, von *Beschlüssen,* welche die *BundesActe selbst* betreffen; nicht mehr, wie früher, blofs von Abänderungen in der BundesActe, auch nicht mehr von Abänderung die BundesActe selbst betreffender (schon gefafster) Beschlüsse. 5) Diesem letzten Vorschlag gemäfs, ward, in der nächstfolgenden Sitzung (S. 496), blofs mit Weglassung des nun überflüssig gewordenen Wortes *oder,* nachstehende Redaction beliebt: «Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, *auf* Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen, auf organische» u. s. w.; gerade so, wie die Stelle jetzt in der BundesActe lautet. 6) In dem vor mir liegenden handschriftlichen OriginalExemplar der oben angeführten «Neuen oder revidirten Abfassung» (in den wiener Protocollen gewöhnlich die «zwanzig Artikel» genannt), welches, in der siebenten bis zu der eilften oder letzten der wiener Conferenzen, zu Ajustirung der BundesActe gedient hat, und darum mit vielen, in den Sitzungen nach und nach verabredeten, Aenderungen und Zusätzen versehen ist, lautet die Stelle ursprünglich genau so, wie oben aus dem 6. Protocoll wörtlich angegeben ist; namentlich steht vor den Worten: «oder die BundesActe», kein disjunctives Comma. — Will man nun bei Julian's Trostspruch (L. Non omnium 20. D. de LL.) sich nicht beruhigen, so kann man sich der Muthmassung überlassen: dafs *a*) mit dieser Stelle, nach ihrer ursprünglichen Fassung, nichts Anderes beabsichtigt worden sey, als dafs die *Abänderung* der Grundgesetze des Bundes *oder* (auch nur) *die BundesActe selbst betreffender* (also schon gefafster) *Beschlüsse,* vor das Plenum gehören soll, wobei, geflissentlich oder nicht, der Unterschied zwischen grundgesetzlichen und nicht-grundgesetzlichen Bestimmungen der BundesActe mit Stillschweigen übergangen war; dafs aber *b*) späterhin, in Folge eines blofsen Schreibfehlers, da in dem Wort «*betreffender*» der Endbuchstab *r* weggeblieben, und hiedurch der Sinn der Stelle dunkel geworden war, eine Verwickelung in die Erörterung gerathen sey, deren Resultat eine wesentliche Veränderung des echten und ursprünglichen Sinnes der Stelle war. — In einem CommissionsGutachten in den Protoc. der B. V. v. 1819, §. 155, S. 467 der Orig. Ausg., kam dieser Gegenstand zur Sprache. Es ward aber dabei blofs folgende Bemerkung gemacht. «Dafs Beschlüsse, welche die BundesActe selbst betreffen, *keine Abänderung* dieses ersten Grundgesetzes des Bundes bezwecken können, bedarf wohl kaum einer Bemerkung». Dennoch nahm, ein Jahr später, zu Wien der zweite Ausschufs, von welchem ein Mitglied bei Abfassung jenes Gutachtens vorzüglich mitgewirkt hatte, das gerade Gegentheil an, laut dessen was hier zunächst folgt. — In den wiener MinisterialConferenzen von 1820, scheint der zweite Ausschufs die Absicht gehabt zu haben, die in Frage stehende Stelle zu berichtigen. In seinen Anträgen (Beil. zu dem 10. Protoc. v. 8. Jan. 1820), schlug er folgenden Satz vor, « *Sechster Satz.* Wenn *Beschlüsse* über die *BundesActe selbst* gefafst werden sollen.

welche auf die *Auslegung, Abänderung*, oder *nähere Bestimmung* dieses ersten Grundgesetzes des Bundes gerichtet sind, so ist, wie in Ansehung anderer Grundgesetze, Einhälligkeit der Stimmen erforderlich». Es ward aber dieser Vorschlag, worin des Pleni, von welchem solche Beschlüsse ausgehen müfsten, wohl zu erwähnen gewesen wäre, in die SchlufsActe nicht aufgenommen, sondern in dieser (Art. 12) blofs auf die in der BundesActe bezeichneten Fälle verwiesen. Der Vorschlag spricht von über die BundesActe selbst zu fassenden Beschlüssen, die frühere Fassung des Art. 6. der BundesActe hingegen, von Abänderung über die BundesActe selbst schon gefafster Beschlüsse. — Nach vorstehender Aufklärung, möchte mit Andern (Tittmann's Darstell. der Verfassung des t. Bundes, S. 57) keineswegs anzunehmen seyn, dafs der Inhalt der in Frage stehenden Stelle, ganz in der nächstvorhergehenden Bestimmung «Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes» enthalten, mithin nur besondere namentliche Erwähnung des Einzelnen neben dem Ausdruck der Gattung sey. Und eben so wenig möchte (L. v. Dresch Beiträge zu d. öff. R. des t. Bundes, S. 26) die Aufstellung eines Unterschiedes zwischen Grundgesetzen im weitern und im engern Sinn (statt Grundgesetzen und NichtGrundgesetzen) nöthig seyn, um jene Stelle von beiden Arten verstehen zu können.

§. 124. (119.)

Verhandlungsart in dem Plenum. Vorbereitung der Gegenstände für dasselbe.

I) In dem Plenum, findet Erörterung oder Berathung nicht Statt. Es wird nur abgestimmt, darüber, ob ein im engern Rath vorbereiteter Schlufs soll angenommen, oder verworfen werden [a]). II) Daher mufs, wenn ein Gegenstand dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt werden soll, ein Entwurf des von demselben zu fassenden Beschlusses, in der engern Versammlung vorbereitet, und zu solcher Reife gebracht werden, dafs er von dem Plenum entweder angenommen, oder verworfen werden kann [b]). III) Bei organischen Einrichtungen soll auch die Vorfrage, ob solche unter den vorwaltenden Umständen nothwendig seyen, in dem Plenum, und zwar durch Stimmeneinhälligkeit, entschieden werden [c]).

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art 12, vergl. mit der BundesActe, Art. 7. In dem Plenum, soll also nur mit *Ja* oder *Nein* abgestimmt werden. — Auf dem wiener Congrefs, fafsten die Stifter des Bundes durch ihre Bevollmächtigten per unanimia den Beschlufs: «dafs das Plenum nicht sowohl zur Discussion, als zur *Sanction*, oder *Verwerfung* der Entwürfe, geeignet sey». Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 434.

b) BundesActe, Art. 7. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 12. — Die wiener CongrefsVerhandlungen, s. in Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 346, 433 f. und 462.

c) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 14. Vergl. unten §. 127.

§. 125. (120 a.)

Bildung der Beschlüsse durch Stimmenmehrheit; doch verschieden in dem engern Rath, und in dem Plenum. Entscheidende Stimme des Präsidiums.

I) Der Gesammtwille des Bundes, wird festgesetzt durch verfassungsmäsige Beschlüsse der Bundesversammlung (§. 116 und 117, III). II) Die Grundverträge des Bundes bestimmen, dafs diese Beschlüsse, in der Regel, durch Mehrheit der Stimmen (vota majora s. plurima) zu Stande kommen sollen [a]). Es soll, wenn Einhälligkeit oder allgemeine Uebereinstimmung der Stimmenden, Stimmeneinheit, fehlt, die Persönlichkeit der Gesellschaft in der Mehrheit der Stimmen sich darstellen, folglich der Theil der Bundesglieder, welcher die Minorität bildet, rechtlich als einwilligend in die Willenserklärung der Mehrheit betrachtet werden. III) Die Berechnungsart der Mehrheit soll verschieden seyn, nach der zweifachen CollegialVerschiedenheit der Bundesversammlung. Es sollen nämlich entscheiden [b]): 1) in dem engern Rath, die «absolute» [c]) Mehrheit, 2) in dem Plenum, «eine auf zwei Drittheile der Abstimmung beruhende Stimmenmehrheit» [d]). 3) Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung, steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu» [e]).

a) «Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno, werden die Beschlüsse nach der *Mehrheit* der Stimmen gefafst». BundesActe, Art. 7. — Zu vollständiger Uebersicht der *Stimmenverhaltnisse* überhaupt, diene Folgendes. Die zu einem abzufassenden Beschlufs abgelegten Stimmen, sind entweder *einhällig*, d. h. durchaus übereinstimmend (einmüthig, vota unanimia), oder *getheilt* (vota divisa s. diversa). Sind, im letzten Fall, die Stimmen nur *einfach* getheilt, das heifst, sprechen sie *mehr nicht als zwei* verschiedene Willenserklärungen aus, so sind dieselben entweder *gleich getheilt* (vota paria), oder *ungleich getheilt* (vota imparia). Hier heifst *der* Theil der einverstandenen Stimmen, welcher der zahlreichere ist, die *Stimmenmehrheit* (vota majora s. plurima), der weniger zahlreiche heifst die *Minorität* oder Minderheit (vota minora). Sind aber die Stimmen *mehrfach* getheilt, das heifst, sprechen sie *mehr als zwei* verschiedene Willenserklärungen aus, so sind für diese die Stimmen entweder *gleich getheilt* (z. B. bei 12 Stimmen, sprechen 4 für jede von drei verschiedenen Willenserklärungen), oder *ungleich* getheilt. Im letzten Fall, ist *absolute* Mehrheit vorhanden, wenn für eine derselben der grössere Theil aller Votanten, mithin mehr als die Hälfte, sich erklärt: *relative* oder *respective* (verhältnifsmäsige) Mehrheit hingegen zeigt sich, wenn für eine der verschiedenen Willenserklärungen nur eine gröfsere Anzahl von Votanten stimmt, als für jede der übrigen einzeln genommen, z. B. wenn von 12 Votanten, 5 für die erste, 4 für die andere, 3 für die dritte Willenserklärung stimmen. Vergl. §. 126 *a*. — Da, in gesellschaftlichen Verhältnissen, Entscheidung durch Stimmenmehrheit ursprünglich nicht gilt, sondern nur dann, wenn sie durch Vertrag, und nur so weit als sie durch diesen festgesetzt ist, so ist mit jener relativen Stimmenmehrheit auch die absolute eingeführt; nicht umgekehrt. Für den engern Rath der B. V., haben aber die Grundverträge des Bundes bis jetzt blofs die

absolute festgesetzt, das Wort «absolute» hier in dem gewöhnlichen Sinn genommen. — In dem Plenum, sind, bei der Abstimmung mehr als zwei entgegengesetzte Willenserklärungen nicht denkbar (§. 124).

b) So bestimmen es die BundesActe, Art. 7, u. die wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 11 u. 12, auch Art. 38. — Die wiener CongrefsVerhandlungen über die Frage von der Stimmenmehrheit, findet man in Klüber's Acten etc., Bd. II, S. 409, 462, 466 f., 473 f., 483 u. 497. Die Verhandlungen über dieselbe Frage, in den wiener MinisterialConferenzen von 1819 u. 1820, finden sich in den (ungedruckten) Protocollen derselben, Num. 2, 10, 18, 19, 20 u. 23.

c) Der Ausdruck «*absolute*» Stimmenmehrheit findet sich in der BundesActe und in der wiener SchlufsActe, a. a. O., ohne nähere Angabe seiner Bedeutung. — In den Protocollen über die der SchlufsActe vorausgegangenen Ministerial-Conferenzen, desgleichen in einem CommissionsGutachten in d. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 155, S. 467 (der Orig.Ausg.), wird auch das Wort «*relative*» Stimmenmehrheit ausdrücklich gebraucht, und zwar von der für das *Plenum* festgesetzten Stimmenmehrheit von *zwei Drittheilen*. Diesem Ausdruck wird daselbst ein sonst ungewöhnlicher (man s. vorstehende Note *a*) Begriff beigelegt. Solchem gegenüber, wäre die *natürliche* Berechnungsart der Stimmenmehrheit, wo, bei einfach getheilter Willenserklärung der Gesellschaftglieder, diejenige für die Mehrheit gilt, worin mehr als die Hälfte aller Stimmenden übereinstimmen, *absolute* zu nennen; denn diejenige *positiv festgesetzte*, nach welcher erst zwei Drittheile der Stimmenden, durch Uebereinstimmung die Mehrheit bilden sollen, wird, als Gegensatz von jener, in den angeführten Protocollen und Gutachten *relative* Stimmenmehrheit genannt.

d) Auf dem wiener Congrefs ward ein k. sächsischer Antrag, dafs in dem Plenum *überall keine* Stimmenmehrheit gelten möge, vielmehr allgemeine Uebereinstimmung für erforderlich zu achten sey, abgelehnt. Klüber's Acten etc. Bd. II, S. 466. — Zu einer entscheidenden Mehrheit, gehören also auf das Wenigste: 1) in der *engern* Versammlung von 17 Stimmen 9; 2) in dem *Plenum* von 69 Stimmen 47, hier HessenHomburg (§. 108 *f*, u. 116) mitgezählt. Vorläufige Geschäftordn. der B. V. v. 30 Oct. 1816, Abschn. I, in Klüber's Statsarchiv, Bd. II, S. 14. und in *Ebendess.* Quellensammlung, Num. V. — Bei der engern Versammlung, ist hier der Fall einer mehr als zweifachen gleichen Theilung der Stimmen unbestimmt gelassen. Man s. den folg. §. — Von dem *Gewicht* und *Verhältniss* der Stimmen, oben §. 122.

e) BundesActe, Art. 7. Vergl. unten §. 190. Beispiel, wo diese DecisivStimme ausgeübt ward, in d. Protoc. v. 1826, §. 34. — *Stimmengleichheit* (gleich getheilte Stimmen, vota paria) ist vorhanden, wenn bei dem Mangel allgemeiner Uebereinstimmung der Stimmenden, für die eine von *zwei* verschiedenen Bestimmungen des zu fassenden Beschlusses, eben so viel Stimmen sich erklären als für die andere. Für diesen Fall in dem *engern* Rath, ist dem Vorsitzenden ein *Entscheidungsrecht* beigelegt; ein Recht, welches oft auch entscheidende Stimme oder votum decisivum genannt wird, doch nur im engern Sinn, weil im weitern alle bei Abfassung des Beschlusses in Betrachtung zu ziehenden Stimmen entscheidend, also nicht blofs rathgebend oder consultativ sind. Jenes Entscheidungsrecht könnte nur dann eintreten, wenn unter den 17 Stimmen wenigstens eine aus rechtmäsiger Ursache in dem vorliegenden Fall, z. B. wegen Betheiligung, für activ nicht zu achten wäre, oder der Stimmführer sich der Abstimmung erlaubterweise freiwillig enthielte (§. 155 u. 163). Indefs heifst es in der *Vorläuf. Geschäftordnung* der B. V.: «Zu einer gültigen Beschlufsnahme gewöhnlicher Art (wozu Stimmeneinhälligkeit nicht nöthig ist), wird in der engern Bundesversammlung die *Abgabe* von wenigstens 9, so wie in

einer PlenarVersammlung von wenigstens 46, *einverstandenen* Stimmen erfordert». Und: «Bei *vertraulichen* Berathungen, bedarf es keiner bestimmten Anzahl *abzugebender* Stimmen». Wenn es aber dort, zu einem gültigen Beschlufs, der wirklichen Abgabe von wenigstens 9 *einverstandenen* Stimmen überall bedürfte, so wäre ein Gebrauch der DecisivStimme nicht denkbar, folglich die defshalb in der BundesActe enthaltene Vorschrift durch die Vorläuf. Geschäftordnung stillschweigend aufgehoben worden. Bei der Umfrage über PrivatReclamationen, und bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, haben die Gesandten der betheiligten Bundesglieder sich der Abstimmung zu enthalten (§. 163). Dann sinkt die Zahl der Stimmenden auf 16 oder weniger herab. Sollte auch hier zu einem gültigen Beschlufs des engern Raths, die Abgabe von wenigstens 9 einverstandenen Stimmen erforderlich seyn? — Von Stimmengleichheit bei Wahlen der Mitglieder zu B. T. *Commissionen*, unten §. 152, d.

§. 126. (120 b.)

Fortsetzung.

IV) Unbestimmt ist noch der Fall, wenn bei einer Abstimmung in dem engern Rath, mehr als zwei entgegengesetzte Willenserklärungen (§. 125 a) für den abzufassenden Beschlufs sich ergeben, und für keine von ihnen mehr als die Hälfte der Mitglieder übereinstimmen [a]). V) Fehlt bei einer Abstimmung in dem Plenum die Mehrheit von zwei Drittheilen, oder kann man in einem Fall, wo Stimmeneinhälligkeit zur Entscheidung, sey es in dem Plenum oder in dem engern Rath, nothwendig ist, dazu nicht gelangen; so kommt ein Beschlufs nicht zu Stande, sondern es bleibt die Sache in der zeitherigen Lage. Könnte sie aber darin nicht bleiben, z. B. weil die Pflicht zu Erfüllung einer gesetz- und vertragmäsigen Verbindlichkeit eine Entscheidung fordert, so müfste man trachten, durch wiederholte Umfrage, oder auf andere gewillkührte Art, z. B. durch Mittler, Schiedsrichter, oder Loos, einen Beschlufs zu Stande zu bringen [b]). Gelänge dieses nicht, so würde dessen ungeachtet die Mehrheit der Bundesgenossen ihrer Willenserklärung, wenn es thunlich, in ihren Gebieten so weit Folge zu geben berechtigt seyn, als solches mit den Gerechtsamen der Gesammtheit und der unter der Minderheit begriffenen Bundesstaaten vereinbar wäre [c]). VI) Die Regel von der Beschlufsfassung durch Stimmenmehrheit, leidet Ausnahmen; doch nur in solchen Fällen, für welche durch Grundgesetze des Bundes Stimmeneinhälligkeit (vota unanimia) als nothwendig erklärt ist (§. 127—130), und auch da nur bei definitiven Beschlüssen, nicht bei blofs vorbereitenden (§. 124) und solchen, welche die vorläufige Frage: ob der Gegenstand zu den Ausnahmen gehöre? betreffen [d]).

a) Ohne positive Bestimmung, entscheidet hier die *relative* Stimmenmehrheit nicht; das Wort im gewöhnlichen oder natürlichen Sinn genommen, nicht in dem oben, §. 125, Note c, erwähnten. — Ein Fall, wo bei der Wahl eines Mitgliedes zu dem MilitärAusschuss, die Wahlstimmen für *drei* Mitglieder der B. V. gleich getheilt waren, kommt vor in d. Protoc. v. 1824, §. 75. Man s.

unten §. 152, *a* — Bei gleichem Recht aller Stimmführer, nimmt für den Fall, wenn die Stimmen *mehr als zwei* Willenserklärungen, und zwar in ungleicher Zahl aussprechen, zur Regel: «eam sententiam debere esse potiorem, *cui pauciores adversantur*», Jo. Ulr. de Cramer disqu. de eo q. j. e. circa votorum disparitatem, ex pari suffragantium jure, §. 11; in seinen Opusc. T. II. p. 447. Auch auf die Wahl einer Person, wendet er dieses an, §. 14. Nur wenn *Gleichheit* der mehr als zweifach getheilten Stimmen vorhanden ist, will er, §. 16, andere Entscheidungsarten zulassen, z. B. wenn von 16 Stimmführern, für jede von 4 verschiedenen Meinungen 4 stimmen.

b) Da das positive Bundesrecht für diesen Fall eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthält, so ist dieselbe aus dem natürlichen Gesellschaftrecht zu entlehnen. Dan. Nettelbladt system. elementare universae jurisprudentiae naturalis, §. 387 seq.

c) Ohne diese Beschränkung, würde die Mehrheit ihre Willenserklärung gegen die Minderheit, auch bei dem Mangel eines verfassungsmäsig festgesetzten Gesammtwillens, durchsetzen können; welches mit den klaren Bestimmungen der BundesActe, Art. 6 u. 7, und der wiener SchlufsActe, Art. 10 bis 13, eben so wenig als mit dem Geist der Bundesverfassung zu vereinigen wäre. — Dagegen heifst es in einem CommissionsGutachten, in d. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 155, S. 473 u. f. der Orig. Ausg., wie folgt. «Sind aber die organischen Einrichtungen, wie wohl die meisten, von der Art, dafs sich einzelne Bundesglieder, ohne Nachtheil aller übrigen, nicht davon ausschliefsen dürfen, oder dafs sonst die Maasregel im Ganzen nicht durchzuführen steht; so sähe die Mehrzahl der Bundesglieder sich freilich in die Lage gesetzt, nicht sowohl die Minderzahl, durch einen Beschlufs nach Stimmenmehrheit, verbindlich zu machen, als vielmehr sie zur Erfüllung der Bundeszwecke und zu den nöthigen defsfallsigen Einrichtungen, wie auch zu ihrer verhältnifsmäsigen Theilnahme und Mitwirkung daran, aufzufordern. Letztere aber läfst sich nie verweigern, so bald man nicht, wenn auch indirect, aufhören will, Bundesmitglied zu seyn». Ein solches Wollen würde dem Art. 5 der wiener SchlufsActe von 1820 widerstreiten.

d) Dafs in denen Fällen, wo ein (definitiver) Beschlufs nur durch Stimmeneinhälligkeit gefafst werden kann (§. 127 u. f.), diese *Einhälligkeit* auch bei einem *vorbereitenden* Beschlufs in dem engern Rath nothwendig sey, behauptet, wegen der allgemeinen Fassung des Art. 7 der BundesActe, Rudhart, in d. Recht des teutschen Bundes, Tit. I, Cap. VII, §. 9. — Nicht alle Fälle, wo unanimia erforderlich sind, gehören vor das *Plenum* (§. 123, verglichen mit §. 127 u. 129). Auf die dahin nicht gehörenden Fälle, bezieht sich die allgemeine Fassung des Art. 7 der BundesActe, dafs «weder in der engern Versammlung noch in dem Plenum, ein Beschlufs durch Stimmenmehrheit gefafst werden» dürfe. In allen andern Fällen streitet die Rechtsvermuthung für die Regel der Stimmenmehrheit in dem engern Rath; um so mehr, da im ersten Absatz des Art. 7 (vergl. mit Klüber's Acten des w. Congr., Bd. II, S. 434) ausdrücklich gesagt ist, dafs daselbst nach Stimmen*mehr*heit zu entscheiden sey, wie fern ein Gegenstand nach der Bestimmung des Art. 6 vor das Plenum gehöre, und da dieser Art. 7 mehrere Fälle nennt, wo *unanimia* erforderlich sind. Mit dieser letzten Bestimmung des Art. 7, ist zugleich stillschweigend festgesetzt, dafs auch die *vorlaufige* Frage: ob ein Gegenstand zu denen gehöre, über welche durch Stimmenmehrheit ein Beschlufs nicht gefafst werden könne? im zweifelhaften Fall ihre Entscheidung durch Stimmenmehrheit erhalten soll. So auch das CommissionsGutachten, in d. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 155, III, 1, S. 472 der OriginalAusgabe. Anders auch hier, Rudhart a. a. O. Cap VII, §. 11 u. 18. — Unterschieden von *dieser* vorläufigen Frage, ist bei

organischen Einrichtungen die Vorfrage: ob solche Einrichtungen unter den obwaltenden Umständen nothwendig seyen? Zu deren Entscheidung sind unanimia erforderlich. Man s. §. 128.

§. 127. (121 *.)

Ausnahmen von der Regel der Entscheidung durch Stimmenmehrheit.

Sowohl in dem engern Rath als auch in dem Plenum (§. 123 und 126 *d*), kann ein Beschluſs durch die vorhin erwähnte Stimmenmehrheit, ausnahmweise, nicht zu Stande kommen, in folgenden zehn, durch die wiener SchluſsActe von 1820 [a]) (zum Theil auch schon durch die BundesActe) bestimmten Fällen [b]). Wenn es betrifft, 1) Annahme neuer Grundgesetze des Bundes (§. 55 u. f.), oder Abänderung der bestehenden [c]); 2) organische Einrichtungen, das heiſst, bleibende Anstalten, als Mittel zu Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke [d]); 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund [e]); 4) ReligionsAngelegenheiten [f]). In allen diesen Fällen, wird zu einem Beschluſs Stimmeneinhälligkeit (vota unanimia) erfordert [g]). — Ausser den hier genannten vier Ausnahmefällen, sind in andern Artikeln der wiener SchluſsActe, noch sechs andere festgesetzt, welche unten (§. 129) angegeben werden.

a) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 13 bis 16; hier vollständiger und umfassender, als in der BundesActe, Art. 7, geschehen war, wo nur vier Ausnahmefälle benannt waren. Doch steht die im Eingang des gegenwärtigen §. angegebene umfassendere Bestimmung, daſs die Ausnahmen sowohl für das *Plenum* als auch für den *engern Rath* gelten sollen, nur in der BundesActe.

b) Die wiener SchluſsActe enthält zwar, in dem Art. 13, eine Aufzählung von nur *vier* (in gegenwärtigem §. angegebenen) Ausnahmefällen, aber *sechs* andere kommen darin zerstreut in andern Artikeln vor. Von diesen s. man unten §. 129. — Die *Geschichte* der Verhandlungen über Entscheidung durch Stimmenmehrheit in der B. V., und über die Ausnahmen von dieser Regel, ist *dreifach*. 1) Die Verhandlungen auf dem *wiener Congress*, stehen in Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. II, S. 466 f., 473, 483 u. 497, dann S. 350, 352 ff., 407 ff., 420 f., 454 f., 461 f. 2) Diejenigen in der *Bundesversammlung*, findet man in der vorläuf. Geschäftordnung von 1816, Abschnitt I, wo die Bestimmung der BundesActe wörtlich wiederholt wird (in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 16, auch in Ebendess. Quellensammlung, Num. V), und in den Protocollen der B. V. v. 1819, §. 40, 115 u. 155. Eine Erörterung über die Eintheilung der ArmeeCorps, im März 1819, leitete die B. V. auf die Nothwendigkeit einer genaueren Bestimmung der Fälle, in welchen Stimmenmehrheit nicht entscheide. Dieses veranlaſste die Erwählung einer *Commission*, welche ein *Gutachten* erstattete über die Begriffe von Grundgesetzen, organischen Einrichtungen und übrigen Gesetzen des Bundes (oben §. 55, *a*), und über die Frage, welche Berechtigungen unter den juribus singulorum zu verstehen seyen. Die B. V. beschloſs, daſs von den einzelnen Gesandten Instruction hierüber einzuholen, inzwischen aber bei organischen Einrichtungen nach den Anträgen der Commission, als doctrineller Auslegung, und nach der bisherigen Uebung zu verfahren sey. Hierauf kam 3) die Frage von den Ausnahmen von der Regel der Stimmenmehrheit, in den *wiener MinisterialConferenzen* von 1819 u. 1820 in zehn Sitzungen zur Sprache. Es war hiezu ein eigener

Ausschufs ernannt, der, nach einer Reihe von Conferenzen, Vorschläge übergab, worauf nach mehrfacher Aenderung und vielseitiger Erörterung, endlich in die SchlufsActe, die im gegenwärtigen und dem folg. §. 129 angegebenen Bestimmungen aufgenommen wurden. Diese Verhandlungen findet man in den wiener Protocollen der Sitzungen 2, 3, 10, 17, 18, 19, 20, 22, 23 u. 24, vom 28. Nov. u. 1. Dec. 1819, vom 8. Jan., 21. Febr., 4., 8. u. 29. März, 15., 19. u. 24. April 1820. — Schriften über die Frage *de casibus a jure majorum* (scil. votorum) *exceptis*, insbesondere von den *Rechten* der *Einzelnen*, s. in Pütter's Lit. III. 248 ff. Klüber's Lit. §. 1035 u. f. L. C. Schroeder elem. juris nat., socialis, et gentium (Groning. 1775. 8.), §. 682 sqq. K. H. Gros Naturrecht, §. 264. Tittmann's Darstell. der Verfass. des t. Bundes, S. 66 ff. E. F. Georgii, ob u. in wie fern jus eundi in partes auf teutsche Landes- und Ständeversammlungen anwendbar sey? Stutt. 1817. 8. Woldem. Seyffarth diss. de finibus circa jus decidendi, quo vota majora in comitiis utuntur (Lips. 1818. 4.), p. 75. sqq.

c) Von der bestimmenden *Erklärung* bestehender Grundgesetze, unten §. 130.

d) Beschlüsse für organische Einrichtungen des Bundes, sind anordnende und einrichtende Bestimmungen für Ausbildung solcher Bundesverhältnisse, die durch den erklärten Bundeszweck (§. 106) bedingt sind. Die BundesActe, Art. 6, nennt als *Gegensatz* der «organischen Bundeseinrichtungen», die «gemeinnützigen Anordnungen sonstiger Art», welche zu den Nebenzwecken des Bundes gehören (§. 106). — Nur zu Einführung *bleibender* Anstalten, als Mittel zu Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke, wird Stimmeneinhälligkeit erfordert; also nicht auch zu *vorübergehenden*, namentlich *provisorischen*, als «einstweiliger Aushülfe». InterimBeschlufs der B. V. vom 29. Juli 1819, in d. Protoc. v. 1819, §. 155, Num. II, 2, S. 474 der Orig.Ausgabe. — Die Bemühungen in der Bundesversammlung, und in den wiener Ministerial-Conferenzen von 1820, einen klaren, richtigen und logisch scharfen *Begriff*, der organischen Einrichtungen festzusetzen, sind oben (§. 55, Note *a*, u. §. 57, Note *a*) angegeben. Eine frühere Redaction der SchlufsActe sprach von gemeinnützigen Anordnungen, die «entweder der Natur einer organischen Einrichtung sich *nähern*, oder *ausser* den bestimmt ausgesprochenen Bundeszwecken liegen». Vergl. unten §. 129, Note *g*. Der Ausdruck «organische Einrichtungen» kam auf dem wiener Congrefs zuerst vor, in dem von Oestreich im Mai 1815 vorgelegten Entwurf der BundesActe, Art. 7, dann in einem holsteinischen Votum. Klüber's Acten, Bd. II, S. 316 u. 350. Der Freiherr von Gagern, welcher als luxemburgischer Gesandter auf dem wiener Congrefs den Conferenzen über die BundesActe beiwohnte, schrieb im J. 1816 (in Luden's Nemesis, Bd. VII, St. 4, S. 600, Num. X): «Was sind organische Gesetze, und was sind ihre Grenzen? Das Wort war leicht gefunden, aber die Sache»? Vergl. auch L. v. Dresch Beiträge etc., S. 31 — 36. — Ausführlich verbreitet sich über diesen Gegenstand, der gutachtliche CommissionsBericht zu §. 52 des Protoc. der B. V. v. 17. Febr. 1817, S. 85 — 87 der OriginalAusgabe, und der angef. InterimBeschlufs v. 29. Juli 1819, Num. II, 2, S. 471 ff.

e) Diese Stelle, betreffend die Aufnahme neuer Mitglieder, kam auf wirtembergischen Vorschlag in die wiener SchlufsActe, Art. 13, vergl. mit Art. 6, wo dasselbe festgesetzt ist. Man s. das wiener MinisterialConferenzProtocoll Num. 20, v. 29. März 1820 — Beispiele solcher Aufnahme, ausdrücklicher und stillschweigender, oben §. 107 u. 108, *c*.

f) Causae ecclesiasticae publicae. Vergl. BundesActe, Art. 16, u. unten §. 506, 512 u. ff., u. 526. L. v. Dresch Beiträge etc. S. 37. — Die BundesActe, Art. 7, hatte wenigstens zweifelhaft gelassen, ob sie die Kirchenangelegenheiten des öffentlichen Rechtes zu den juribus singulorum rechne. Sie sagt: — — — «auf jura singulorum *oder* ReligionsAngelegenheiten», *ohne* disjunctives Comma vor

dem Wort oder, und auch mit Auslassung des absondernden Wortes *auf,* nach *oder.* Gerade so lautete auch früher schon diese Stelle in der auf dem wiener Congreſs entworfenen Neuen oder revidirten Abfassung der BundesActe, Art. 7. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 483 u. 602. Dagegen lautete der frühere Beschluſs in dem dritten wiener ConferenzProtocoll v. 29. Mai 1815 so: — — — «auf jura singulorum *und auf* ReligionsSachen». Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 407. Und eben so wurden in der Uebersetzung des Art. 7, in dem art. 59 des Acte final du congrès de Vienne, die Rechte der Einzelnen von den ReligionsAngelegenheiten unterschieden («chaque fois qu'il s'agira — — de droits individuels, ou d'affaires de religion»; mit einem unterscheidenden Comma, und nicht schlechthin: ou affaires etc.). — Wann ReligionsAngelegenheiten, in dem oben angegebenen Sinn, in der B. V. zu verhandeln seyen, s. unten §. 146, Note *f.*

g) Zwar sagt die wiener SchluſsActe, in dem Art. 13, von diesen vier Fällen ausdrücklich mehr nicht, als daſs bei ihnen «ein Beschluſs durch Stimmen*mehrheit nicht* Statt finde». Aber in dem nächstfolgenden Art. 14, fordert sie zu organischen Einrichtungen ausdrücklich «Stimmen*einhälligkeit*», und aus den oben (Note *b*) angezeigten Verhandlungen des wiener Congresses, der Bundesversammlung, und der wiener MinisterialConferenzen von 1819 u. 1820, geht klar der Wille der Bundesstifter hervor, daſs in allen vier Fällen zu einem Beschluſs Stimmeneinhälligkeit erforderlich seyn solle. Beispielweise s. man Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 466 u. 477. Vorläuf. Geschäftordn. der B. V. v. 1816, Abschn. I. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 115 (namentlich der Beschluſs), u. §. 155. Protocolle der wiener MinisterialConferenzen, v. 19. u. 24. April 1820.

§. 128. (121 b

Namentlich bei organischen Einrichtungen.

I) «Definitive Abstimmung über Gegenstände der vorhin (§. 127) genannten Art, kann nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Fall verweigert werden darf, erfolgen» *a*). II) «Was insbesondere die organischen Einrichtungen (§. 127, Num. 2) betrifft, so muſs nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig seyen, sondern auch über den Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhälligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung (Vollziehung) im Einzelnen, der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge, mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen, auszugleichen» *b*).

a) Sind Worte des Art. 13 der wiener SchluſsActe v. 1820, die auf das Vorige (§. 127) unmittelbar folgen. Dieselben Ideen findet man schon in einem Com-

missionsGutachten, in d. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 155, S. 473 der Orig. Ausgabe. — Diese Bestimmung ward veranlafst durch einen Widerspruch des nassauischen Bevollmächtigten, der begehrte, dafs bei den im 13. Art. aufgezählten Ausnahmen, namentlich bei Annahme oder Abänderung der Grundgesetze und bei organischen Bundeseinrichtungen, Stimmen*einhalligkeit* nur in so fern für nothwendig erklärt werde, als von den darüber zu fassenden Beschlüssen nicht der *Fortbestand* des *Bundes* abhängig sey. Wiener Ministerial-ConferenzProtocoll Num. 23, v. 19. April 1820.

b) Worte des 14. Art. der wiener SchlufsActe von 1820. — Oestreich hatte früher schon in der B. V., in dem Protoc. v. 21. Jan. 1819, §. 4, erklärt, dafs bei allen Fragen, wo es auf Festsetzung von *Modalitäten* organischer Bundeseinrichtungen ankomme, die Stimmen*mehrheit* als entscheidend zu achten sey; nur allein durch Handhabung dieses Grundsatzes könne die Bundesverfassung gedeihen, so wie dessen Verletzung täglichen Stoff zur Auflösung eines Nationalbandes bereiten würde, u. s. w. — Diesem gemäfs, ward die, von beiden Hessen bis dahin widersprochene, Zusammensetzung des 8. und des 9. Corps des Bundesheeres durch Stimmenmehrheit festgesetzt, in dem Protoc. der B. V. v. 11. März 1819, §. 31; verglichen mit den Protoc. v. 4. u. 22. März, u. v. 8. Jul. 1819; §. 29, 40 u. 142. Auch kam dieser Gegenstand zur Sprache, bei den Erörterungen über das nassauische TruppenContingent. Man s. in den Protoc. v. 1822, die loco dict. gedr. SeparatProtocolle, S. 303 ff., 344 ff., 481 ff. u. 551 ff. der Orig. Ausg. Vergl. unten §. 200, Note b.

§. 129. (121.)

Fortsetzung der Ausnahmen von der Regel der Stimmenmehrheit.

Ausser den oben (§. 127) genannten vier Fällen, hat die wiener SchlufsActe von 1820 nachfolgende sechs Fälle als Ausnahmen von der Regel der Entscheidung durch Stimmenmehrheit festgesetzt. 5) «In Fällen, wo die Bundesglieder, zusammen oder insgesammt, nicht in ihrer vertragmäsigen Einheit, sondern (jeder für sich) als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen *a*), folglich jura singulorum *b*) obwalten, oder 6) wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann, ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, kein dieselben verbindender Beschlufs gefafst werden» *c*). 7) «Wenn die Besitzungen eines souverainen teutschen Hauses, durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden (§. 107) Stimmen im Plenum (im engern Rath kann kein Bundesglied mehr als Eine Stimme führen), dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen» *d*). 8) Sollen Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstand der Bundesglieder, Aenderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Beziehung auf den Bund bewirken, so wird dazu ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit des Bundes erfordert *e*). Auch kann 9) freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiet haftender SouverainetätRechte, an einen Andern als einen Mitverbündeten, anders nicht als mit solcher

Zustimmung geschehen *f*). Endlich wird 10) zu **gemeinnützigen Anordnungen** (§. 106), freiwillige Vereinbarung unter den **sämmtlichen** Bundesgliedern in der Bundesversammlung erfordert *g*).

a) Also, wo Rechte in Betracht kommen, die den Bundesgliedern *ausser* ihrem verfassungsmäsigen Verhältnifs zu dem Bund zustehen; Rechte, bei welchen sie als Mitglieder der Corporation nicht zu betrachten, die also unter der Wirkungsbefugnifs des Bundes nicht begriffen sind. Auf solche ist hier der Sinn des Ausdrucks «*jura singulorum*» (Rechte der Einzelnen «droits individuels» in dem art. 59 des Acte final du congrès de Vienne) zu beschränken. Schon ihrer Natur nach, kann die Bundesgewalt auf Rechte sich nicht erstrecken, die *ausserhalb* der Bundesverhältnisse liegen. Bei diesen ist jeder Bundesgenoss, in Hinsicht auf den Bund, einem Auswärtigen (extraneo) gleich zu achten. Klar ist jedoch, dafs hier *blosses Interesse* eines Einzelnen, das heifst, welches nicht verbunden ist mit vollkommenem Recht, nicht gemeint sey. Vergl. §. 173. — Unter obige Bestimmung schien Kurhessen die so genannte westphälische Frage zu subsumiren, als es sich in der B. V. weigerte, bei dem Beschlufs über dieselbe, die Stimmenmehrheit anzuerkennen. Protoc. der B. V. v. 13. März 1817, §. 102.

b) Die *BundesActe*, Art. 7, hatte den vielseitigen und oft bestrittenen Ausdruck «*jura singulorum*» aufgenommen, ohne den damit zu verbindenden Sinn festzusetzen. Gleichwohl war, auf dem *wiener Congress*, die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung nicht unberührt geblieben. Es war sogar, in einem Privatvorschlag, eine solche Fassung für die Stelle der BundesActe von den Ausnahmen von der Stimmenmehrheit vorgelegt worden, bei welcher jener unbestimmte, vielfacher Mifsdeutung unterworfene Ausdruck entbehrlich geworden wäre. Klüber's Acten des wiener Congr., B. II, S. 497 u. f. Allenfalls hätte man dieser Fassung die oben (Note *a*) angegebene nähere Bestimmung als dritte Ausnahme beifügen können, wenn die Aufnahme jenes Ausdrucks für nöthig oder nützlich erachtet ward. Damit wäre künftigen Zweifeln und Streitigkeiten ausgewichen worden, denen ähnlich, welche in Hinsicht auf Ausnahmen von der Regel der Beschlufsfassung durch Stimmenmehrheit, auf der allgemeinen Reichsversammlung und unter den Publicisten, anderthalb Jahrhunderte hindurch, eine berühmte Stelle des westphälischen Friedens («ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt». I. P. O. art. V. §. 52.) veranlafst hatte. (Pütter u. Klüber am oben §. 127 *b* angef. O.) — Bald zeigte sich, bei der *Bundesversammlung*, die Unentbehrlichkeit einer Festsetzung des mit den juribus singulorum zu verbindenden Begriffs. In dem Protoc. v. 1819, §. 115, ward solche von mehreren Seiten her dringend gewünscht. Zu Erstattung eines Gutachtens hierüber, ward eine Commission erwählt, die *bald* nachher ein solches überreichte. Protoc. v. 20. Jul. 1819, §. 155. — Hierauf kam dieser Gegenstand, im J. 1820, in den *wiener MinisterialConferenzen* zur Sprache. Die RedactionsCommission für die SchlufsActe, hatte sich in ihrem Entwurf mit Vorbedacht jenes Ausdrucks enthalten. Aber die k. sächsischen Bevollmächtigten erklärten, dafs sie in dem (13.) Artikel über die Ausnahmen von der Stimmenmehrheit, eine Erwähnung der jurium singulorum vermifsten. Der preussische erwiederte: über jura singulorum sey ein Beschlufs durch Stimmenmehrheit überhaupt nicht denkbar; daher habe man diesem Gegenstand einen eigenen Artikel (15) gewidmet. Der wirtembergische Bevollmächtigte verlangte in der folgenden Sitzung, dafs «bei den juribus singulorum auch diejenigen Fälle möchten angeführt werden, wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund angesonnen wird». Protocolle der wiener MinisterialConferenzen, Num. 19 u. 20, vom 8. u. 29. März 1820. So kam endlich der Art. 15 der wiener SchlufsActe zu Stande, worin man den in der BundesActe enthaltenen Ausdruck *jura singulorum* zwar

beibehielt, demselben aber eine Bestimmung vorausschickte, was in dem Bundesverhältnifs darunter zu verstehen sey.

c) Worte des Art. 15 der wiener SchlufsActe v. 1820; veranlafst von k. wirtembergischer Seite. Man s. die nächstvorhergehende Note. — *Mit* freier Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, kann also ein dieselben verbindender Beschlufs durch Stimmen*mehrheit* gefafst werden; nur zu *ihrem* Vortheil, ist diese für unwirksam erklärt. Man vergl. den Schlufs des Privatvorschlags in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 498.

d) Worte des Art. 16 der wiener SchlufsActe v. 1820. Man vergl. ebendas. den Art. 6. — Dafs die Worte « *Gesammtheit* der Bundesglieder », im Art. 16, so wie im Art. 6 in Beziehung auf Veränderungen in dem Besitzstand, auf Stimmen*einhälligkeit* hinweisen, geht schon aus einer Vergleichung derselben Ausdrücke in dem angef. Art. 6, in Beziehung auf die Aufnahme neuer Bundesglieder, mit Art. 13, Num. 3, hervor, in welcher letzten Stelle dieselbe Bedeutung jenem Wort ausdrücklich beigelegt wird. — Nach der, durch die Erlöschung des SachsenGothaischen Mannstammes im J. 1825 (§. 108 d) erfolgten TerritorialVeränderung, ist bis jetzt keine Bestimmung erfolgt über die Frage: ob und von wem fortan die Stimme *SachsenGotha* in dem Plenum zu führen sey?

e) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 6.

f) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 6.

g) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 64. — In einer zweiten Redaction über die Frage von der Stimmenmehrheit, welche in den wiener MinisterialConferenzen (Protoc. Num. 19, v. 8. März 1820) erörtert, und nach verschiedenen Aenderungen vorläufig genehmigt ward, lautete diese Stelle so: « Gemeinnützige Anordnungen, weil sie entweder der Natur einer organischen Bundeseinrichtung sich *nähern*, oder weil sie *ausser* den bestimmt ausgesprochenen Bundeszwecken liegen, können nur aus freier Vereinbarung hervorgehen ». Dawider erinnerte, in der nächstfolgenden Sitzung vom 29. März, Wirtemberg: gemeinnützige Anordnungen dürften als Ausnahmen von der Stimmenmehrheit nicht aufgeführt werden; die Stifter des Bundes hätten dieselben der Stimmenmehrheit untergeordnet. Dessen ungeachtet ward, späterhin, die oben im §. angef. Bestimmung in die SchlufsActe aufgenommen.

§. 130. (121d.)

Ob und wann Stimmenmehrheit hinreichend sey, zu Anwendung und Ausnahmen von Regeln, und zu Auslegung vertragmäsiger Bestimmungen des Bundes?

I) Zu blosser Anwendung einer durch nothwendige Stimmeneinhälligkeit festgesetzten Regel, auf einen bestimmten Fall, so wie zu Entscheidung der Vorfrage, ob der Fall nach jener Regel zu beurtheilen sey (§. 126 *d*), ist in der Bundesversammlung Stimmenmehrheit hinreichend; denn die Beschlufsnahme durch Stimmenmehrheit, und dafs solche in dem engern Rath geschehe, wo diese Entscheidungsart überdiefs die gewöhnlichere ist, haben die Grundverträge des Bundes als Regel aufgestellt (§. 123 u. 125), in Ansehung jener Anwendung und Vorfrage aber, haben sie eine Ausnahme nicht gemacht, und eine solche ist auch durch die Natur der Sache nicht bedingt. II) Ausnahmen von einer bundesvertragmäsigen Regel, können, da sie

Aufhebung der Regel für einen bestimmten Fall sind, nur auf dieselbe Art wie die Regel festgesetzt werden [a]). Also nur durch Einhälligkeit der Stimmen, oder durch freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, wenn auch die Regel nur durch solche entstehen konnte, und darum so entstanden ist; desgleichen nur in dem Plenum, und darin nur durch Stimmenmehrheit von $^2/_3$, wenn auch die Regel daselbst, und auf das Wenigste durch solche Stimmenmehrheit war festgesetzt worden. III) Die Erklärung oder Auslegung der in der BundesActe [b]) enthaltenen Bestimmungen, wenn darüber Zweifel entstehen sollten, ist, in der wiener SchluſsActe von 1820, der Bundesversammlung übertragen, mit der Weisung, daſs solche dem Bundeszweck gemäſs geschehen müsse [c]), aber eine ausdrückliche Bestimmung der Frage, ob und wann Einhälligkeit der Stimmen dazu erforderlich sey? ist daselbst absichtlich unterblieben [d]), so auch, ob und wann dieselbe vor das Plenum, oder vor den engern Rath gehöre? IV) Da bestimmende Auslegung einer vertragmäsigen Bestimmung, der ursprünglichen Errichtung der letzten gleich zu achten ist (§. 362), so muſs sie auf dieselbe Art erfolgen wie diese. Die authentische Auslegung vertragmäsiger Bestimmungen des Bundes, gehört demnach 1) vor das Plenum der B. V., wenn diese Bestimmungen entweder zu den grundgesetzlichen der BundesActe gehören, oder ohnedieſs von dem Plenum ausgegangen sind (§. 56, II), und nur von ihm ausgehen konnten (§. 123); in allen andern Fällen, ist dieselbe von dem engern Rath zu ertheilen [e]). Und es gehört 2) Stimmeneinhälligkeit, sowohl in dem Plenum als auch in dem engern Rath, nur dann dazu, wenn auch die auszulegende Bestimmung nur durch dieselbe zu Stande gebracht werden konnte [f]) (§. 127 — 122 c); in allen andern Fällen, ist Stimmenmehrheit hinreichend.

a) «Nihil tam naturale est quam eo genere quidque dissolvi, quo colligatum est». Ulpianus, in L. 35. D. de R. J. Nach demselben Grundsatz sollen, im J. 1823, Luxemburg und Wirtemberg votirt haben.

b) Wegen Gleichheit des Grundes, und vermöge der Schluſsfolge a majori ad minus, sind auch solche Bestimmungen hieher zu rechnen, die in *andern* Bundesverträgen, als der BundesActe, dieses ersten Grundvertrags, enthalten sind. Man s. §. 70, und die wiener SchluſsActe Art. 31, in den Worten: «Vollziehung der BundesActe und *übrigen* Grundgesetze des Bundes».

c) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 17, verglichen mit Art. 7. — Von der *Auslegung* oder Erklärung der Grundverträge und Bundesbeschlüsse überhaupt, s. oben §. 76. — Als die wiener SchluſsActe noch nicht bestand, beschloſs die B. V. provisorisch, durch Stimmenmehrheit, eine Auslegung des 7. Art. der BundesActe, betr. die Frage: wann ausnahmweise ein Beschluſs durch Stimmenmehrheit nicht gefaſst werden könne? Protoc. v. 29. Juli 1819, §. 155.

d) In den wiener MinisterialConferenzen v. 1820, hatte anfangs (Sitzung 10) der zweite Ausschuſs eine Bestimmung vorgeschlagen, daſs zu einer «*Auslegung*» der *BundesActe*, *Einhälligkeit* der Stimmen erforderlich sey (oben §. 123, Note e); es war dabei nicht unterschieden, ob die Erklärung grundgesetzliche Bestimmungen der BundesActe, oder Stellen anderer Art betreffe. Diesen Unterschied machte späterhin (Sitzung 22) die RedactionsCommission, indem

sie Num. 1 des 13. Art. so gefafst hatte: «Annahme neuer *Grund*gesetze, Abänderung oder *authentische Erklärung* der bestehenden». — In der folgenden Sitzung (23) erinnerte der *nassauische* Bevollmächtigte, dafs betheiligte Bundesglieder, wenn sie es ihrem Interesse gemäfs finden, leicht in *jeder* von der Bundesversammlung gemachten oder zu machenden *Anwendung* der Stelle eines Grundgesetzes auf *ihren* Fall, eine authentische Erklärung, wozu Stimmeneinhälligkeit nöthig sey, finden, oder zu finden vorgeben, dann aber, durch eine solche motivirte Behauptung und ihren Widerspruch, die Anwendung des Gesetzes auf ihren Fall hindern würden. Sonach werde, wenn man die vorgeschlagenen Worte «authentische Erklärung» in den 13. Art. aufnehme, für den Bund in den meisten Fällen die Unmöglichkeit hervorgehen, Vollziehung der Grundgesetze zu bewirken. Rathsam sey also, wenn man nicht den ganzen Zweck verfehlen wolle, dafs man die authentische Erklärung in der B. V. durch Stimmen*mehrheit* geschehen lasse. — Hierauf ward, in der 24. Sitzung, beschlossen, dafs in dem 13. Artikel die Worte: «oder authentische Auslegung» *wegbleiben* sollten. — In *derselben* 24. Sitzung, gab jedoch das *Plenum* der MinisterialConferenz dem *kurhessischen* Bevollmächtigten, auf seinen Antrag, betreffend die, in dem 17. Art. der SchlufsActe, der B. V. übertragene Erklärung der BundesActe in Fällen, wo über deren Auslegung Zweifel entstehen würden, die *Versicherung:* «dafs der Art. 17 keinen andern Sinn habe, «als der B. V. in zweifelhaften Fällen die *doctrinelle* Erklärung zuzusprechen»: aber Stimmen*einhälligkeit* sey, nach Vorschrift des 13. Artikels, nöthig, «wenn «eine solche Erklärung eine wirkliche *neue Gesetzgebung*, oder Abänderung in «den bestehenden Gesetzen, zur Folge haben würde». — Dafs auch gegen diese Versicherung, die von dem nassauischen Bevollmächtigten in der nächstvorhergehenden Sitzung geäusserte Besorgniss eintrete, leuchtet ein. Denn, da eine authentische oder bestimmende Erklärung nur dann, wenn die doctrinale nicht aushilft, nöthig und zulässig ist, mithin durch sie zu einem mangelhaften Gesetz das Fehlende hinzugethan wird, so enthält sie eine *neue* (in den Bundesverhältnissen, eine vertragmäsige) Bestimmung oder (wie es in obiger Versicherung heifst) Gesetzgebung (§. 362). Zu solcher wird aber, bei *Grund*verträgen, und bei verschiedenen andern vertragmäsigen Bestimmungen des Bundes, nach Art. 7 der BundesActe und nach Art. 13 bis 16 der wiener SchlufsActe von 1820, Stimmeneinhälligkeit erfordert. — Wenn nun gleich die MinisterialConferenz, veranlafst durch die von dem nassauischen Bevollmächtigten erregte Besorgnifs, durch Wegstreichung der Worte «oder authentische Auslegung», in dem 13. Artikel geflissentlich eine Lücke liefs, so geht doch aus dem Zusammenhang ihrer Verhandlung, besonders aus der dem kurhessischen Gesandten ertheilten Versicherung, hervor, dafs bei ihr keineswegs die Meinung herrschte, es sey zur Interpretation *jeder* Art vertragmäsiger Bundesbestimmungen blofse Mehrheit der Stimmen hinreichend, dafs vielmehr bei ihr, auf das Wenigste, folgende *Grundsätze* feststanden. 1) Auslegung der *Grund*verträge des Bundes, steht der B. V. zu; die doctrinale oder wissenschaftliche (welche blofs nach den Regeln der Wissenschaft zu machen ist) nach Mehrheit, die authentische nach Einhälligkeit der Stimmen. 2) Doctrinale Auslegung solcher Verträge, kann auch der engere Rath ertheilen, authentische nur das Plenum der B. V. *). — Dieser letzte Satz ergibt sich aus dem 11. Artikel der wiener SchlufsActe von 1820, verglichen mit den Artikeln 12 und 13, und mit der BundesActe, Art. 6. Den ersten Satz würde der doctrinale Ausleger, auch ohne die Aufschlüsse, welche in den oben erwähnten wiener

*) Aber es sind noch andere Verhältnisse, für authentische Auslegung, denkbar. 1) Die *Grund*verträge sind nicht die einzigen Bestimmungen, die ausschliefsend vor das *Plenum* gehören (§. 123). 2) Es gibt Bestimmungen, wozu Stimmeneinhälligkeit erfordert wird, und die der *engere* Rath festsetzen kann (§. 123, verglichen mit §. 127 u. 129).

ConferenzVerhandlungen gegeben sind, schon in dem 6. Art. der BundesActe, verglichen mit dem zweiten Satz des 11. Art. daselbst, begründet finden. — Wären in der B. V., bei einem vorkommenden Fall, die Meinungen getheilt, über die Frage, *ob* authentische Auslegung eines Grundvertrags nöthig, folglich diese von dem Plenum, und zwar nach Stimmeneinhälligkeit, zu ertheilen sey? so würde diese *Vorfrage* in dem *engern* Rath, und zwar nach Stimmen-*mehrheit*, zu entscheiden seyn. BundesActe, Art. 7. SchluſsActe, Art. 12. Vergl. oben §. 125. — Bei Entscheidung dieser Vorfrage, wie bei der in dem Plenum zu ertheilenden authentischen Auslegung eines Grundvertrags, sollten Bundesglieder, welche bei dem dazu Anlaſs gebenden Fall betheiligt sind, stimmberechtigt nicht seyn (§. 163). — Daſs auch die *authentische Auslegung* «der Bundesgesetze» vor den *engern* Rath gehöre, und hier von der *Mehrheit* der Stimmen abhängig sey, wird, ohne Unterschied, behauptet, in einer bei der B. V. abgelegten Relation, Beilage 25 zu §. 190 des Protoc. der B. V. v. 5. Jul. 1821, §. 41. Es scheint aber, daſs daselbst die oben erwähnte, dem kurhessischen Gesandten ertheilte Versicherung sey übersehen worden; auch erklärte ebendaselbst der Correferent, daſs er mit des Referenten Ausführung über die Interpretation der Bundesgesetze und Beschlüsse, nicht einverstanden sey. — Von einer *allseitigen InstructionsEinholung* der Gesandten (§. 151), ehe man in der B. V. zur Abstimmung schreitet, ist die Auslegung in den Grundverträgen des Bundes nicht abhängig gemacht, obgleich eine solche in der angef. Relation, §. 40 u. 42, in Vorschlag gebracht wird, und, in einem früheren Fall, ein, auf authentische Auslegung einer nicht-grundgesetzlichen Bestimmung der BundesActe, gerichtetes Gesuch, zur Berathung und Beschluſsnahme «nach vorgängiger Berichterstattung» ausgestellt ward, in dem Protoc. v. 25. Nov. 1816, §. 27. Man s. die wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 7 u. 17, verglichen mit Art. 8, 9 u. 10.

e) Der *engere* Rath erklärte durch einen Beschluſs, in dem Protocoll v. 27. Jul. 1817, §. 351, daſs die in dem 15. Art. festgesetzte Pensionirung der Mitglieder des teutschen Ordens, auf die Mitglieder des JohanniterOrdens auszudehnen sey. Die Stimmen hiebei waren einhällig; aber Mehrheit hätte genügt, wenn es authentische Auslegung einer nicht-grundgesetzlichen Bestimmung der BundesActe seyn sollte. Betrachtet man aber diese Erklärung als eine ganz neue Bestimmung, so konnte sie anders nicht als mit freier Zustimmung sämmtlicher Betheiligten errichtet werden (§. 129).

f) Durch *nothwendige* Stimmeneinhälligkeit, muſs die authentisch zu erklärende Bestimmung zu Stande gekommen seyn; zufällige käme bei obiger Regel nicht in Betracht. So auch L. v. Dresch, Beiträge zu dem öffentl. Recht des d. Bundes (Tüb. 1822. 8.), S. 1 ff. — Nach allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts, kann authentische Auslegung vertragmäsiger Bestimmungen, und selbst Entscheidung der Vorfrage, ob der Sinn zweifelhaft sey? nur durch freie Uebereinkunft aller Interessenten erfolgen. Klüber, droit des gens de l'Europe, §. 163.

§. 131. (122.)

Stimmordnung in dem engern Rath, und in dem Plenum.

I) Für die Stimmordnung in dem engern Rath der Bundesversammlung, ward in der BundesActe vorläufig diejenige Ordnung (Schema votantium) festgesetzt, in welcher oben (§. 121) die Inhaber der Viril- und CuriatStimmen genannt sind. Es ward aber nicht nur zugleich der Vorbehalt hinzugefügt, daſs die Stimmberechtigten unbeschadet ihres Ranges in dieser Ordnung stimmen sollten a),

sondern auch in dem achten auf dem wiener Congrefs gehaltenen ConferenzProtocoll, durch einen Beschlufs noch überdiefs einem Jeden sein Recht, in Ansehung des Ranges, vorbehalten [b]). II) Für das Plenum, ward auf dem wiener Congrefs vorläufig der Beschlufs gefafst, dafs derjenige, welcher zwei Stimmen zu führen hat, vor demjenigen genannt werden soll, welcher nur eine hat [c]). Diesem gemäfs, wurden in der BundesActe [d]) die Stimmen für das Plenum einstweilen geordnet, und in so fern Ausnahmen von dem ehemaligen teutschen ComitialRang gemacht [e]).

a) BundesActe, Art. 4. Vorläufige Geschäftordn. der B. V. v. 30. Oct. 1816, Abschn. I; in Klüber's Staatsarchiv. Bd. II, S. 16. — Die Festsetzung einer *beständigen* Stimmordnung, ist zu erwarten. Ebendas. S. 83.

b) Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 495 f. u. 507 f. — Von diesem *Rang* der Bundesgenossen, oben §. 115.

c) Ebendas., S. 470.

d) Art. 6. Die angef. vorläuf. Geschäftordn., a. a. O.

e) Klüber's angef. Uebersicht, S. 535. — Von HessenHomburg, oben §. 108, *f.*

§. 132. (123.)

Fortsetzung.

III) Zugleich ist in der BundesActe festgesetzt: dafs in dem ganzen Zeitraum, in welchem die B. V. (in dem Plenum) mit Abfassung der Einrichtungsgesetze (§. 123) beschäftigt seyn wird, 1) für die AbstimmungsOrdnung der Bundesglieder, keinerlei Bestimmung gelte; dafs vielmehr 2) die zufällig sich fügende Ordnung, keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen solle [a]).

a) BundesActe, Art. 8.

§. 133. (124.)

Schluss.

IV) Ferner ist festgesetzt [a]): dafs 1) nach Abfassung der Einrichtungsgesetze, die Bundesversammlung die künftige, für beständig einzuführende Stimmordnung (§. 131) in Berathung nehmen, und hiebei sich so wenig als möglich von derjenigen Ordnung entfernen werde, welche ehedem auf dem Reichstag, namentlich in Gemäfsheit des ReichsdeputationsHauptschlusses von 1803, beobachtet worden ist [b]); dafs 2) aber auch diese Stimmordnung auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und deren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einflufs ausüben soll. V) Dieser mehrfachen Vorsicht ungeachtet, kam es, schon in den wiener Conferenzen, zu verschiedenen Erörterungen über den

Rang einzelner Bundesfürsten in der Bundesversammlung c). Die festgesetzte Berathschlagung, über die künftige, für beständig einzuführende Stimmordnung, hat bis jetzt nicht Statt gehabt.

a) BundesActe, Art. 8.

b) Und, zum Theil, beobachtet werden *sollte;* denn bekanntlich unterblieb, bei der allgemeinen Reichsversammlung, in dem *Reichsfürstenrath* die Einführung derjenigen *neuen VirilStimmen,* welche in dem ReichsdeputationsHauptschlufs waren ertheilt worden.

c) Davon in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 504 ff.

ZWEITER ABSCHNITT.

PersonalVerhältnisse, VerhandlungsOrdnung und vollziehende Wirksamkeit der BundesVersammlung.

§. 134. (125.)

Uebersicht dieses Abschnittes.

Der Begriff und die Bestimmung der B. V., der Umfang ihrer Wirkungsbefugnifs, die Natur ihrer Beschlüsse, ihre Abtheilung in Plenum und engern Rath, mit der Verschiedenheit der für jeden von beiden bestimmten Gegenstände, mit der Bildungsart der Beschlüsse, und mit der Stimmordnung, Alles Gegenstände des ersten Abschnittes dieses Capitels, erschöpfen nicht das hier in Betracht zu ziehende Verhältnifs dieser Bundesbehörde. Die Bundesversammlung, sowohl in dem engern Rath als auch in dem Plenum, wird gebildet durch Bevollmächtigte aller Bundesgenossen, zusammen in collegialischem Verein. Zu Beobachtung und Handhabung der durch die bestehenden Vorschriften und den Zweck gebotenen Ordnung in den Verhandlungen, sind alle Mitglieder der B. V. gleich verpflichtet. Aber die Leitung der Verhandlungen, verbunden mit der Aufsicht über die Canzlei und Registratur, ist einem dieser Bevollmächtigten, als Vorsitzendem, übertragen. Die Rechtsverhältnisse des Vorsitzenden, als solchen, der sämmtlichen Bevollmächtigten und ihrer Angehörigen, der Bundes-Canzleipersonen, und der am Sitz der B. V. bei dem Bund accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte, die Verhandlungsordnung, und die vollziehende Wirksamkeit der B. V., fordern eine nähere Betrachtung, welche hier folgt.

§. 135. (126.)

Vorsitz und Directorium in der Bundesversammlung.

I) Sowohl in dem engern Rath als auch in dem Plenum der Bundesversammlung, hat Oestreich den Vorsitz a). II) Der

Vorsitzende, — so nennt die BundesActe den präsidirenden oder PräsidialGesandten — hat, im Verhinderungsfall, jedesmal einen andern Gesandten eines Bundesstaates zu den PräsidialGeschäften zu substituiren [b]). Daher wird, zu Verhütung jeder Stockung in Leitung der Geschäfte, der östreichische Gesandte für Verhinderungsfälle mit SubstitutionsGewalt versehen [c]). Aber noch fehlt eine Bestimmung über die Fragen: wer den Vorsitz zu führen, und die Geschäftleitung zu besorgen habe, bei Ermangelung eines östreichischen PräsidialGesandten, z. B. nach plötzlichem Ableben des zeitherigen, oder bei verzögerter Ankunft des neu ernannten nach schon erfolgter Abrufung des zeitherigen? Desgleichen, wenn Oestreich Partei ist, z. B. in einem Streit unter Bundesgenossen, namentlich in einem Fall des 30. Artikels der wiener SchlufsActe von 1820, oder in andern Fällen, wo die vollziehende Wirksamkeit der B. V. eintritt (§. 166). III) Da ein Vorsitz, nach seinem natürlichen Rechtsbegriff, sich auf die Sitzungen einer Versammlung beschränkt [d]), und die Bundesversammlung auch ausserhalb derselben einer Leitung ihrer Geschäfte bedarf; so ist, in der künftigen BundestagsOrdnung, eine eigene genaue Bestimmung über den Umfang des mit jenem Vorsitz verbundenen Wirkungskreises, insbesondere über die Frage zu erwarten: in welcher Art, auch in Zukunft, mit dem Vorsitz ein Directorium bei der Bundesversammlung überhaupt verbunden seyn solle [e])?

a) BundesActe, Art. 5. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 352. — *Oestreich* erklärte in den wiener Sitzungen fünf teutscher Höfe, «dafs dieses Geschäft «Präsidium sich blofs auf den *formalen Geschäftsgang* beschränken solle, damit «auch dem *juri proponendi* eines jeden Mitgliedes kein Abbruch geschehe». Ebendas. Bd. II, S. 82. So auch *Baiern*, in d. Protoc. v. 1817, §. 168, zu I. — Dafs unter dem Vorsitz «blofs eine formelle *Leitung* der Geschäfte zu verstehen sey», hatten früher schon *Oestreich*, *Preussen* und *Hannover* erklärt. Ebendas. Bd. I, Heft 1, S. 59. Vergl. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 146 u. 549 f., desgl. unten Note *d*.

b) Beschlufs der B. V. in dem Protoc. v. 26. Jun. 1817, §. 267, Num. 2. — Von der Benennung des Vorsitzenden, im Verhältnifs zu *auswärtigen* Mächten, unten §. 185, *b*.

c) Protoc. der B. V. vom 14. Nov. 1816, §. 10. Baier. Votum ebendas.

d) Der erste preussische Entwurf der BundesActe enthielt ausdrücklich den Vorschlag, den *Vorsitz* Oestreich, das *Directorium* Oestreich und Preussen *gemeinschaftlich* zu geben, und beides durch besondere *zweite* Botschafter auszuüben. Klüber's angef. Acten etc., Bd. I, Heft 1, S. 50, 52 u. 53. Vergl. auch ebendas. Bd. II, S. 2, 21, 23, 25, 310, 316 u. 481. — Bei Eröffnung des Bundestags, am 5. Nov. 1816, mufste der vorsitzende kaiserlich-östreichische Gesandte, auf ausdrücklichen Befehl seines Souverains, Folgendes erklären: «Se. Majestät «betrachten Sich als *vollkommen gleiches* Bundesglied, Sie erkennen in dem ein«geräumten Vorsitz bei dem Bundestag, *kein wahres politisches Vorrecht*, son«dern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen anvertrauten *Ge«schäftsleitung*». Protoc. v. 1816, §. 4. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 39 u. 82.

e) In Betrachtung kommen hier z. B. folgende Gegenstände: ob und welche Vorrechte mit dem Vorsitz und Directorium verbunden seyn sollen (Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 25 u. 196)? die Vertretung der Bundes-

versammlung bei Gesandten auswärtiger Mächte (Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 142 u. 178); die Legitimation dieser Gesandten, und der Bevollmächtigten der Bundesgenossen, besonders der Präsidial- und DirectorialGesandten; die Eröffnung, vorläufige Einsicht, und Prüfung der für die B. V. einkommenden Schreiben und Eingaben; die Ansage zu den Sitzungen; die Proposition und Umfrage darin; die entscheidende Stimme bei Stimmengleichheit; die Bildung der Beschlüsse aus den Abstimmungen; das Directorium der Acten, insbesondere der in den Sitzungen abzuhaltenden Protocolle; die Unterschrift der von dem Bund, und in dessen Namen von der B. V. zu erlassenden förmlichen Ausfertigungen; die öffentliche und PrivatDictatur; die Aufsicht über den Versammlungsort, das Archiv, die Registratur und Canzlei, die Bibliothek, die BundesmatrikularCasse und die BundescanzleiCasse, auch über sämmtliche hiebei angestellte Personen, und die Verwaltung der Gerichtbarkeit über die letzten; Bestellung eines BundesCanzlers. Die vorläufige Geschäftordnung v. 30. Oct. 1816, enthält einstweilen Bestimmungen über verschiedene von diesen Gegenständen, welche unten an den gehörigen Orten angegeben werden. — Aeusserung des hannöverischen Bevollmächtigten, in den wiener Ministerial-Conferenzen von 1820, dass «früher oder später vielleicht das Bedürfniss eintreten werde, eigene *JustizConsulenten* bei dem Bundestag anzustellen». Vergl. unten §. 172 *a*.

§. 136. (127.)

Local, Canzlei, Registratur, Archiv, Bibliothek und Buchdruckerei der BundesVersammlung. Canzleipersonen. BundescanzleiCasse. BundesmatrikularCasse. Verhältniss der Gesandten zu der Canzlei.

I) Die Bundesversammlung hat, in einem angemessenen, zugleich für ihre Sitzungen bestimmten Local *a*), eine eigene Canzlei, nebst Registratur und Archiv, und die BundescanzleiCasse, auch eine Büchersammlung, insbesondere eine Sammlung von gedruckten Gesetzen, Statuten und Verordnungen, die in den Bundesstaaten gelten *b*); dieses Alles unter Aufsicht des Präsidiums. II) Sämmtliche bei der Bundescanzlei angestellte Personen, mit Inbegriff des CanzleiDirectors, sind, auf den gutachtlichen Vorschlag des Präsidiums *c*), von ihr zu ernennen, und dem Bunde zu verpflichten, dem sie daher mit Amtpflicht angehören *d*). Die Aufsicht über dieselben, steht jederzeit dem Präsidium zu, welche auch die der Bundesversammlung zustehende Gerichtbarkeit über dieselben auszuüben hat *e*). III) Noch fehlt eine feste Bestimmung über die Frage: wer, bei Ermangelung oder Verhinderung des CanzleiDirectors, dessen Stelle zu vertreten habe *f*)? IV) Da die Protocolle der B. V. mit Beilagen, zum Theil auch ihre Registraturen oder SeparatProtocolle, und manche andere Verhandlungen, z. B. die Protocolle der MilitärCommission für Rechnung der BundescanzleiCasse gedruckt werden (§. 165), so besteht desswegen eine Uebereinkunft mit einer an dem Sitz der B. V. befindlichen Buchdruckerei *g*), die in solcher Beziehung den Namen BundesPräsidialBuchdruckerei führt, und deren Vorsteher von dem Director der Bundescanzlei in Pflicht genommen ist. V) Zu Unterhaltung der Canzlei, zu Bestreitung

der Druckkosten, auch jener der MilitärCommission, und für andern gemeinschaftlichen Aufwand der Bundesversammlung, z. B für ihre Büchersammlung, besteht eine BundescanzleiCasse mit dem nöthigen Personal (dermal einem provisorischen Cassier), unter Oberaufsicht der B. V., insonderheit des Präsidii, und unter Aufsicht des CanzleiDirectors. Sie wird gebildet durch Beiträge sämmtlicher Bundesgenossen, und zwar ausnahmweise nach einer gleichen Vertheilung unter die siebenzehn Stimmberechtigten des engern Raths; daher die Theilhaber einer CuriatStimme insgesammt mehr nicht bezahlen, als ein VirilStimmberechtigter. Die Entrichtung wird, so oft es nöthig, von der B. V. beschlossen [h]). Der jedesmalige Beitrag eines jeden von den siebenzehn Stimmberechtigten, besteht in zwei tausend Gulden rheinisch oder im 24 Gulden Fuſs [i]). Er ist für Alle von ihnen gleich, weil von der Verwendung Alle gleichen Vortheil ziehen. Der Gesammtbetrag einer jedesmaligen Bewilligung, besteht demnach in 34,000 Gulden. VI) Mit der Verwaltung dieser BundescanzleiCasse ist jetzt zugleich jene der BundesmatrikularCasse, für die BundesmatrikularBeiträge der Bundesgenossen (§. 181 u. 195), verbunden. VII) Der Zutritt in der Bundescanzlei, und die Verabfolgung begehrter Abschriften, ist keinem zu der Bundesversammlung gehörenden Gesandten gewehrt. Urkunden und OriginalActen werden jedoch keinem, ohne deſshalb ergangene Verfügung der B. V., überliefert [k]).

a) Ein zweckmäsiges *Local* für die B. V. und deren Archiv, ward 1816 vorerst in dem fürstl. thurn- und taxischen Palast bereitet, wo zugleich die Wohnung der kaiserl. östreich. Gesandschaft ist. Erklärung der B. V. an den Senat der Stadt Frankfurt, im Oct. 1816, Art. 1; loco dict. gedruckt in d. Protoc. der B. V. v. 1816, und in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 159. Vorläuf. Geschäftordn. v. 1816, Art. I u. IV, ebendas. S. 13 u. 22.

b) Beschluſs der B. V. v. 18. Jan. 1821, in d. Protoc. v. 1821, §. 10.

c) Registratur über die sechste PräliminärConferenz der Gesandten, v. 30. Oct. 1816, in der QuartAusg. der Protoc. der B. V., Bd. I, S. 236. Protoc. der B. V. v. 23. Dec. 1816, §. 70. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 82. — Jetzt sind bei der Bundescanzlei angestellt: ein CanzleiDirector, ein Registrator, drei Canzlisten (wovon einer zugleich DruckCorrector), zwei Canzleidiener.

d) Oestreichs Erklärungen deſshalb, in den J. 1814 u. 1815, in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 2, 82 u. 310. Preussische, ebendas., S. 27. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 146 u. 550. — Noch fehlen Bestimmungen über folgende *Fragen*. Wer ist als Staatsoberhaupt der BundesCanzleipersonen und ihrer Angehörigen zu betrachten? (Der Bund?) Wo ist ihre, ihrer Ehefrauen, Witwen und Kinder staatsbürgerliche Heimath? Nach welchen ProceſsGesetzen, ist die der B. V. über sie beigelegte Gerichtbarkeit auszuüben? Welche CivilGesetze, und, in peinlichen Sachen, welche Strafgesetze, sind für und gegen sie anwendbar? (Etwa, durch subsidiarische Reception, die Gesetze des Sitzes der B. V., oder — ihres fori originis?) Ist das Präsidium, da ihm die Ausübung der Gerichtbarkeit über diese Personen übertragen ist, (gehörige Rechtskunde bei ihm vorausgesetzt) auf die Rechtspflege zu verpflichten, wie allgemein bei den das Richteramt verwaltenden Personen üblich und wesentlich nöthig ist? Wäre zweckgemäſs, einem an dem Sitz der B. V. bestehenden,

collegialisch besetzten Gericht diese Rechtspflege, für immer oder in einzelnen Fällen, auftragweise zu übertragen? — Die Polizeigewalt über die Canzleipersonen, steht ohne Zweifel der B. V. zu. Wäre für sie in der B. V. eine PolizeiCommission anzuordnen?

e) Vorläuf. Geschäftordn. der B. V. v. 1816, Art. IV; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 22. Ebendaselbst wird dem Präsidium auch die Befugniſs übertragen, die bei der Bundescanzlei angestellten Individuen, im Fall nicht gehörig erfüllter Amtpflicht, wieder zu *entlassen.* — Die *Bundescanzlei* ist unterschieden von der k. k. GesandschaftCanzlei. In der sechsten PräliminärConferenz der Gesandten (§. 118) v. 30. Oct. 1816, proponirte der vorsitzende Gesandte, «sich über die Besoldung eines zeitlichen, mit der Präsidial-» (k. k. östreichischen) «Canzlei in keiner Verbindung stehenden *CanzleiDirectors* auszusprechen». Er schlug zugleich für denselben einen Jahrgehalt von 6000 Gulden, nebst freier Wohnung und Beheitzung, vor; welches allgemein genehmigt ward. Protocolle der B. V. (QuartAusgabe), Bd. I, S. 237. — Die *Besoldungen* der übrigen Canzleipersonen, wurden ebendaselbst festgesetzt, aber erhöht, durch Beschluſs der B. V. v. 11. Jan. 1821, in d. Protoc. v. 1821, §. 5.

f) Bei Verhinderung des CanzleiDirectors, ward mehrmal die Protocollführung einem bei der östreichischen Gesandschaft am Bundestag angestellten Rath von dem Präsidium übertragen, womit die übrigen Gesandten sich einverstanden erklärten. Protoc. v. 1824, §. 123; 1826, §. 68.

g) Registratur über die sechste PräliminärConferenz, v. 30. Oct. 1816; in der QuartAusgabe der Protocolle der B. V., Bd. I, S. 237. — Ein eigener *Druck-Corrector*, befindet sich unter dem BundescanzleiPersonal. Protoc. der B. V. v. 1816, §. 70.

h) Ueber die Errichtung der BundescanzleiCasse spricht die Verhandlung in der sechsten PräliminärConferenz der Gesandten, v. 30. Oct. 1816; in der angef. QuartAusgabe, Bd. I, S. 237. — Von *gleicher Vertheilung* der Beiträge zu der BundescanzleiCasse unter die 17 Stimmberechtigten der engern B. V., s. Protocolle der B. V. v. 1818, 4. Mai u. 20. Aug., §. 104 u. 210, daselbst in dem Beschluſs, Num. 2. Vergl. unten §. 181. — Nach einem Beschluſs der B. V. v. 5. Aug. 1819, §. 166, sollen auch die Druckkosten der *MilitärCommission* aus der BundescanzleiCasse bestritten werden.

i) Beispiele von Beschlüssen zu Einzahlung von Beiträgen, findet man in dem Protocoll in der sechsten PräliminärConferenz v. 30. Oct. 1816. Protoc. der B. V. v. 11. Nov. 1816, §. 9; v. 4. Mai 1818, §. 104; v. 5. Aug. 1819, §. 166; v. 11. Jan. 1821, §. 4; v. 1822, §. 58; v. 1823, §. 116; v. 1824, §. 135. — *Rechnungsablegung* und *Revision* der Rechnungen durch eine BundestagsCommission. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 96 u. 104 nebst Beilage 40; v. 1820, §. 225; v. 1821, §. 4, 205 u. 239; v. 1826, §. 14, betr. die Rechnungen von 1820 — 1824; v. 1827.

k) Vorläuf. Geschäftordn. der B. V., Art. IV.

§. 137. (128a.)

Bevollmächtigte Gesandte, InterimGesandte und specialbevollmächtigte Gesandte der Bundesgenossen in der Bundesversammlung. Ihre Vorrechte, Legitimation, Substitution, Berichterstattung und Instruction.

I) Die Bevollmächtigten der Bundesgenossen in der Bundesversammlung (§. 116), werden als Gesandte beglaubigt [a]), und geniessen in dieser Eigenschaft die gesandschaftlichen Vorrechte und Befreiungen [b]). II) Für die Zeit der Erledigung einer Gesandten-

stelle, auch während der Abwesenheit oder Verhinderung des beständigen Gesandten, kann von dem stimmberechtigten Bundesgenossen ein InterimGesandter bestellt, und hiezu der Gesandte eines andern Bundesgenossen, mit dessen Einwilligung, gewählt werden c). III) Dafs ein Gesandter für mehrere Stimmen in der B. V. fortwährend bevollmächtigt werde, widerstreitet in Ermangelung einer positiven Bestimmung, der Natur der Bundesverhältnisse nicht, auch spricht dafür die Analogie des Herkommens bei der ehemaligen allgemeinen Reichsversammlung d) und bei andern Staatsversammlungen, namentlich den wiener MinisterialConferenzen von 1820. IV) Eben so, dafs ein Bundesgenofs mehrere Gesandte zugleich in die B. V. abordne; es sey nun gleichbevollmächtigte, mit der Clausel sammt oder sonders, oder für nach Gegenständen getrennte Stimmführung, oder so, dafs für bestimmte Gegenstände, der eine dem andern als gesandschaftlicher SpecialBevollmächtigter e) beigeordnet sey. V) Die Legitimation der Gesandten erfolgt bei dem Präsidium der Bundesversammlung, welches den übrigen Bevollmächtigten amtliche Nachricht davon, in der nächsten förmlichen Sitzung der engern Versammlung, zu ertheilen, und über die Zulänglichkeit der Beglaubigung einen Beschlufs der Bundesversammlung zu veranlassen hat f). VI) Für Verhinderungsfälle, pflegt den Gesandten in ihrer Vollmacht SubstitutionsGewalt ertheilt zu werden, kraft welcher sie, so oft es nöthig, Stellvertreter ernennen und beglaubigen g), welches jedesmal in dem Protocoll der engern Versammlung angezeigt wird. VII) Diese bevollmächtigten Gesandten, denen Berichterstattung an ihre Regierungen obliegt, sind unbedingt abhängig von ihren Committenten, und diesen allein verantwortlich für Befolgung ihrer Instructionen, der allgemeinen und besondern, so wie für ihre Geschäftführung überhaupt h), wobei jedoch die Selbstständigkeit der B. V. in ihrer Gesammtheit nicht leidet. Handeln Gesandte als Mitglieder einer von der B. V. niedergesetzten Commission, oder als von ihr ernannte Referenten, so mufs die Frage: ob und wie weit sie in dieser Eigenschaft, zu Aeusserung ihrer gutachtlichen Meinung, von Instructionen ihrer Regierung abhängig seyen, aus der Natur des Auftrags beurtheilt werden, namentlich bei unparteyischen Rechtserörterungen. VIII) In dem Verhältnifs der Gesandten für CuriatStimmen, sind verschiedene Eigenschaften zu bemerken (§. 157).

a) Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 21. — Diese bevollmächtigten Räthe der *Bundesgenossen*, die nach ihrer wesentlichen Bestimmung des GesandtenTitels oder eines diplomatischen Charakters nicht bedürften, sind von den Bundesgliedern abgeordnet *in* die B. V., mithin *Gesandte der Bundesgenossen in der B. V.* oder an den oder auf dem Bundestag; nicht Gesandte *der* B. V. oder *des* Bundestags (vergl. §. 185 *a*), folglich eben so wenig *BundestagsGesandte* als *Bundesgesandte* (vergl. die Rubrik in d. Protoc. der B. V. v. 1819, S. 565 der Orig.Ausg.). Die beiden letzten Titel wären passend für Gesandte, die von dem *Bundestag* oder von dem *Bund* an Staatsregierungen oder Congresse abgeordnet würden (§. 182). Die Benennung Bundestags-

Gesandte pafst für jene eben so wenig, als die Benennungen *Bundesregierung* (Regierung des Bundes) und *Bundesgebiet* (§. 78 u. 212), jene von einer zu dem Bunde gehörenden Staatsregierung, diese entweder von dem Staatsgebiet eines zu dem Bund gehörenden Staates, oder von allen Staatsgebieten der in dem Bund vereinigten Staaten zusammen genommen. (Vergl. wiener Schlufs-Acte Art. 29 nebst 22 u. 34, u. Art. 47 u. 51). Angemessener spricht der Entwurf einer provisorischen ExecutionsOrdnung, Art. 8, in d. Protoc. v. 20. Sept. 1819, §. 220, S. 665, von BundesStaatsregierungen. — Von den Pflichten u. Eigenschaften dieser Gesandten, s. (*v. Gagern*). Ueber Deutschlands Zustand u. Bundesverfassung (Stuttg. 1818. 8.), S. 52 u. 96 ff.

b) Die Eigenschaft der *Botschafter* oder Gesandten vom ersten Rang, ward Bevollmächtigten der Bundesgenossen in der B. V. zeither nicht beigelegt; sie wurden als ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, mithin als Gesandte vom zweiten Rang, accreditirt und behandelt. Obgleich der europäische Völkergebrauch Gesandten des zweiten Ranges, als solchen, das Prädicat *Excellenz* allgemein nicht einräumt (Klüber droit des gens de l'Europe, §. 210), und dasselbe auch den Gesandten der Bundesgenossen in der B. V., als solchen, von Staatsbehörden ihres Souverains nicht gegeben wird, so kann solches doch auch diesen Gesandten in einer andern Eigenschaft, oder durch besondere Verleihung ihres Souverains, (als staatsamtliche, militärische, Hof-, Ordens-, oder TitularExcellenz) zukommen, verschieden alsdann von der diplomatischen Excellenz. Vergl. §. 144 *h*.

c) Ein Beispiel in dem Protoc. v. 1823, §. 144.

d) Hier gab es noch 1804 Gesandte, die im Reichsfürstenrath von 3, 5 bis 7 verschiedenen Fürsten zugleich, fortwährend bevollmächtigt waren, und im J. 1802 einen (Frhr. v. Linker), der es sogar von 12 war.

e) Wie jeder anderer Betheiligter, kann auch ein Bundesgenofs einen *Special-Bevollmächtigten ohne gesandschaftlichen Charakter* an den Sitz der B. V. abordnen, oder einen daselbst schon anwesenden Mann dazu bestellen, für ihn besonders betreffende Angelegenheiten vor der B. V., z. B. zu Vergleich- oder andern Verhandlungen bei oder mit einer Commission der B. V. Doch würde ein solcher auf Zulassung in Sitzungen der B. V. nicht Anspruch machen können. Beispiele in dem Protoc. der B. V. v. 1818, §. 19; v. 1819, §. 158 u. 169; v. 1820, §. 46; v. 1821, §. 94, 226 u. 251. Auch kam dieser Gegenstand im J. 1824 bei der B. V. zur Sprache, bei Gelegenheit eines von Wirtemberg wegen der standesherrlichen Beschwerden abgeordneten Special-Bevollmächtigten.

f) Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 27. Bei einer Veränderung in der Person des Ausstellers der Vollmacht, z. B. durch Todesfall, mufs eine Vollmacht von seinem Nachfolger beigebracht werden. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 65; 1818, §. 102; 1820, §. 1 u. 73; v. 1822, §. 195. — Als im Juli 1823 in dem Herzogthum Oldenburg der zeitherige LandesAdministrator die Regierung in eigenem Namen übernommen hatte, übergab dessen Gesandter eine neue Legitimation. Protoc. der B. V. v. 1824, §. 2. — Von der Legitimation der CuriatGesandten unten §. 156 u. 157.

g) Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 99 f. u. 27. Protocolle v. 1816, §. 53 u. 59; v. 1817, §. 1 u. 21 — Von der Substitution des PräsidialGesandten, oben §. 135.

h) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 8. Protoc. der B. V. v. 1822, §. 6. — Preussische Erklärung über die Nothwendigkeit der InstructionsEinholung, «bei allen denjenigen *wichtigern* und *verwickeltern* Angelegenheiten, welche zur nähern Erörterung und zum gutachtlichen Vortrag an eigene Commissionen verwiesen werden»; in d. Protoc. der B. V. v. 1822, §. 81. — Von *allseitiger* InstructionsEinholung unten, §. 151. Vergl. auch §. 70.

§. 138. (128 b.)

Ceremoniel der Gesandten. Ihre Abrufung. Versiegelung nach ihrem Ableben.

I) Das Ceremoniel, welches die Gesandten der Bundesgenossen in der B. V., sowohl gegen diese, als auch unter sich und gegen Auswärtige, zu beobachten haben, ist positiv nicht bestimmt; es ist, in der Regel, das gewöhnliche der Gesandten vom zweiten Rang, wie es theils aus der Natur ihrer Bestimmung und dem diplomatischen Gebrauch, theils aus den Verhältnissen der Wohlanständigkeit und der hergebrachten Höflichkeit sich ergibt. II) Die Abrufung eines Gesandten, wird von ihm dem vorsitzenden Gesandten, und durch diesen der B. V. auf dieselbe Art eröffnet, wie sein Eintritt. III) Nach dem Todesfall eines Gesandten, geschieht die Versiegelung seines Nachlasses, insbesondere seiner Papiere, von einer zu derselben Gesandschaft gehörigen, hiezu ermächtigten Person, oder von dem beglaubigten Stellvertreter derselben oder des Gesandten; in Ermangelung aller dieser, von dem Präsidium der Bundesversammlung [a].

[a]) Vorläufige Geschäftordn. der B. V. v. 30. Oct. 1816; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 15, u. in dessen Quellensammlung etc. Num. V. Von der Versiegelung und Entsiegelung nach dem Ableben des hannöverischen Gesandten v. Martens, s. man die Protoc. der B. V. v. 22. Febr. 1., 8. u. 15 März 1821, §. 37.

§. 139. (128 c.)

Verhältniss der Gesandten zu den Bundesstaaten.

I) Der Gesandte eines Bundesstaates in der B. V., ist nicht anzusehen als accreditirt bei Bundesstaaten, allen oder einzelnen [a]: denn die B. V. ist nur ein Congreſs von Gesandten sämmtlicher Bundesstaaten. In den Ländern der BundesSouveraine, kann daher ein solcher Gesandter, in dieser Eigenschaft, nur auf diejenigen gesandschaftlichen Vorrechte und Befreiungen [b]) Anspruch machen, welche durchreisenden Gesandten, als solchen, eingeräumt werden [c]); es sey allen, oder nur den Gesandten in der B. V., oder bloſs den Gesandten seines Souverains. II) Einzelne Gesandte dieser Art, werden jedoch nicht selten zugleich auch bei einem oder dem andern Bundesstaat accreditirt.

[a]) Von den Gesandten auswärtiger Mächte, s. §. 144.

[b]) Z. B. von Chaussée-, Wege-, Pflaster-, Thor-, Sperr- und Brückengeld, Zoll, Accise u. dgl. In verschiedenen Bundesstaaten wird diese Befreiung den Gesandten der Bundesstaaten in der B. V. eingeräumt, nach dem Beispiel der Gesandten in den ehemaligen Reichs- und Kreisversammlungen.

[c]) Klüber's droit des gens moderne de l'Europe, §. 176 et 204.

§. 140. (128 d.)

LegationsRäthe, Secretäre und Canzlisten, und übriges Gefolge.

Bei den Gesandschaften der Bundesgenossen am Bundestag, sind, nach Gutfinden oder Bedürfnifs, LegationsRäthe, Secretäre, und Canzlisten, wenigstens die letzten, angestellt. So fern sie mit der Bundescanzlei in amtliche Berührung kommen sollen, z. B. bei der Dictatur, Fertigung von Abschriften u. d., haben sie eine von ihrem Gesandten ausgefertigte schriftliche Legitimation dem Director der Bundescanzlei zu überreichen a). Den Sitzungen der B. V. dürfen sie nicht beiwohnen b). Sie und die übrigen Angehörigen, geniessen die dem gesandschaftlichen Gefolge zukommenden Vorrechte und Befreiungen c).

a) Registratur der B. V. v. 9. Oct. 1816; in der QuartAusgabe der Protocolle der B. V., Bd. I, S. 229. — Bei der Dictatur soll Niemand zugelassen werden, der nicht in wirklichem Staatsdienst steht. Registratur der B. V. v. 15. Oct. 1816; ebendas. S. 231.

b) Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 11 u. 26 f.

c) Vergl. §. 142. Klüber's droit des gens moderne de l'Europe, §. 188 — 191. 203 e. 207 a. 212 et suiv. 230.

§. 141. (129.)

Verhältniss der BundesVersammlung und der einzelnen Gesandschaften zu der Stadt Frankfurt.

Durch eine von der Bundesversammlung an den Senat der Freien Stadt Frankfurt im October 1816 erlassene Erklärung, mit welcher der Senat im Allgemeinen sich einverstanden erklärte, hat dieselbe, in Hinsicht auf ihr und der einzelnen zu ihr gehörenden Gesandschaften Verhältnifs zu der Stadt, Folgendes, mit Vorbehalt künftiger besonderer Bestimmungen, festgesetzt a). I) Für solche Verhandlungen mit der B. V. oder mit einzelnen Gesandten, welche in den Geschäftkreis der städtischen Polizei- und anderer obrigkeitlicher Stadtbehörden einschlagen, besteht ausschliessend eine aus der Mitte des Senats niedergesetzte Commission, welche die Stelle des an Höfen gewöhnlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu vertreten hat b). II) Die B. V. empfängt von der Stadt fortwährend zwei Schildwachen, vor den Eingang zu ihrem Versammlungs- und ArchivOrt. Bei ausserordentlichen Feierlichkeiten (wie am 5. Nov. 1816, bei Eröffnung der B. V.) wird die Wache verstärkt. Wegen der militärischen Ehrenbezeugungen für die Gesandten, wird weitere Eröffnung sich vorbehalten c). In den Kirchen der verschiedenen christlichen Confessionen, werden anständige Plätze für die Gesandten und ihr Gefolge angewiesen d). Der Senat wacht,

wie über erlaubte und wohlthätige Prefsfreiheit, also auch gegen etwaige Mifsbräuche derselben. Nur die von der B. V. für die zu Frankfurt erscheinenden Zeitungen und periodischen Blätter eingesandten, oder von ihr als amtlich anerkannten Artikel, sind als officiell zu betrachten, und mit der Aufschrift «officieller Artikel» zu versehen [e]).

a) Diese *Erklärung* der B. V. welche von dem Präsidium mit einer kurzen BegleitungsNote dem Senat zugesandt ward, steht in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 157 ff. — Die *Antwort* des Senats, v. 25. Oct. 1816, ebendas. S. 219. Die Berathungen der B. V. hierüber, s. man in den Registraturen über die PräliminarConferenzen der Gesandten, v. 8., 9., 15., 22. u. 30. Oct. 1816, in der QuartAusgabe der Protocolle der B. V., Bd. I, S. 225 ff. Vergl. Klüber's Staatsarchiv Bd. II, S. 8—11 u. 166. Emminghaus corp. juris germ. acad., Th. II, S. 657—661. Die Note an den Senat, die Antwort oder die Gegenerklärung desselben, die Antwort des Präsidii, und Bemerkungen des preufs. Gesandten, sind loco dictaturae gedruckt, in der OriginalAusgabe der Protoc. der B. V. v. 1816. — In den wiener MinisterialConferenzen, in dem Protoc. d. 32. Sitzung v. 20 Mai 1820, ward beschlossen, die Gesandten in der B. V. über ihr polizeiliches Verhältnifs zu der Stadt Frankfurt zu instruiren. Vergl. die Original-Ausg. der Protoc. der B. V. v. 1820, S. 215.

b) Die angef. Erklärung., etc., Art. II., Num. 2.

c) Erklärung etc., Art. I.

d) Erklärung etc., Art. VII.

e) Erklärung etc., Art. II.

§. 142. (130.)

Fortsetzung.

IV) Die in die B. V. abgeordneten Gesandten der Bundesgenossen, und die sie begleitenden gesandschaftlichen Personen, geniefsen, für sich, ihre Familien und Dienerschaft [a]), in Absicht auf ihre Wohnungen völlige Exterritorialität; und eben so Befreiung von aller städtischen Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtbarkeit, auch von Versiegelung bei Sterbfällen; desgleichen von städtischen Steuern und Abgaben aller Art, insbesondere von Sperr- und Chausséegeld, von Abgaben in Ansehung aller Consumtibilien und (auch von Fremden verfertigter) Mobilien, die sie, auch ausser der Mefszeit, zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch kommen lassen; ferner, von aller Einquartierung, oder deren Reluition, in Ansehung aller Wohnungen, welche von ihnen, oder von ihnen angehörenden Personen, eigenthümlich oder miethweise, besessen oder bewohnt werden; endlich sind auch bei dem Todesfall eines Gesandten, dessen Erben frei von Abzugsgeld, selbst dann, wenn die Erbschaft in andere teutsche Bundesstaaten ausgeführt würde [b]). V) Wäre, bei Händeln oder Widersetzlichkeit gegen Polizeiverfügungen, ein zu der Dienerschaft eines Gesandten gehöriges Individuum verhaftet worden, so hat die

Polizei dasselbe, so bald es sich gehörig ausgewiesen, in das Haus des Gesandten führen zu lassen. Zieht dieser nicht vor, dasselbe des Dienstes zu entlassen, so ertheilt er nicht nur, auf ihm zukommende Mittheilungen unverzüglich, besonders wo Zeugschaft desselben nöthig wäre, alle erforderliche Auskunft, sondern gibt auch den gegen dasselbe geführten Beschwerden dergestalt Folge, dafs solches von derjenigen Behörde, der es unterworfen, zur Untersuchung sowohl, als auch, wenn es schuldig befunden ist, zur Strafe gezogen, und zur Genugthuung angehalten werde [c]. Das letzte hat, ohne Zweifel, auch dann Statt, wenn eine Verhaftung von Seite der städtischen Polizei nicht erfolgt wäre. VI) Wäre ein solches Individuum eines Verbrechens angeschuldigt, oder dieses erwiesen, so ist dasselbe, wenn es wegen augenblicklicher Gefahr von der Polizei in Verhaft genommen worden, sofort an den Gesandten auszuliefern, und ihm, so wie wenn keine Verhaftung erfolgt ist, zu überlassen, ob er dasselbe dem Senat zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern, oder in sichere Verwahrung in seine Wohnung gebracht haben, und an seine Regierung zur Untersuchung und Bestrafung abführen lassen wolle [d].

a) In der angef. Antwort des Senats (in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 225 f.) wird zu erkennen gegeben, dafs dem beiderseitigen Interesse angemessen sey, *Bürger* und *Schutzverwandte* der Stadt, die in den Dienst eines Gesandten treten, von der Gerichtbarkeit und der Polizei und von den öffentlichen Abgaben der Stadt nicht zu eximiren; im entgegengesetzten Fall könne die Stadt sich veranlafst sehen, für den Fall einer solchen Dienstannahme den Verlust des Bürgerrechtes oder der Schutzverwandschaft festzusetzen.

b) Erklärung etc., Art. III, Num. 1 u. 2, u. Art. IV. Antwort des Senats, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 221. — Von Dienstleuten der Gesandten, die städtische Bürger oder Schutzverwandte sind, s. auch hier die Note *a*. — Auch von *Wechselstempel* sind die Gesandten frei, bei Geldern, die sie zu ihrem eigenen Gebrauch und für eigene Rechnung beziehen. Registratur der B. V. v. 2. Jul. 1818. — Die Befreiung von *Sperr*- und *Chausséegeld* bewilligte der Senat unter der Voraussetzung, dafs es in andern Bundesstaaten eben so gehalten werde. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 221. — In Ansehung aller *Consumtibilien* und *Mobilien*, welche sie kommen lassen, haben die Gesandten *Certificate* dahin auszustellen, dafs diese Gegenstände ihnen gehören, und zu ihrem oder der Ihrigen alleinigem Gebrauch bestimmt sind. Erklärung etc. Num. IV.

c) Erklärung etc., Art. III. Num. 4, lit. b. Vergl. Note *a*.

d) Erklärung etc., Art. III, Num. 4, lit. c. (Vergl. Note *a*.) — *Haussuchung* in der Wohnung eines Gesandten, hat nur Statt in dringenden CriminalFällen, hier aber erst nach gebührender Anzeige mit ausdrücklicher Genehmigung des Gesandten, und in Gegenwart seiner, oder einer von ihm dazu verordneten Person. Ebendas., lit. d.

§. 143. (131.)

Schluss.

VII) Die Gesandten der Bundesgenossen in der B. V. ertheilen, an nicht zu der Gesandschaft gehörende Personen, weder Schutz-

briefe, für Aufenthalt oder Treibung eines Gewerbes, noch in ihren Wohnungen einen Zufluchtort (Asyl), gegen Verfolgung von Seite der Polizei oder eines Gerichtes [a]. VIII) Dagegen bleibt der gesammten Bundesversammlung die Befugnifs vorbehalten, in dazu geeigneten Fällen, einzelnen Personen Schutzbriefe für den Aufenthalt zu Frankfurt zu ertheilen [b]; so wie IX) einzelnen Gesandten das Recht, Pässe zu ertheilen, oder zu visiren, in allen Fällen, in welchen solches, nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, den bei einem Staat accreditirten Gesandten zusteht [c]. X) Die hier genannten Vorrechte geniessen alle in der B. V. abgeordneten Gesandten, selbst die welche noch in nexu civico der Stadt sich befinden. Doch glaubt die Bundesversammlung als einen Grundsatz ansehen zu müssen, dafs in Zukunft kein in nexu civico der Stadt Frankfurt stehendes Individuum zum Gesandten in der B. V., ausser für die Stadt selbst, ernannt und angenommen werde [d]. XI) Die Verhältnisse des jedesmaligen Gesandten der Stadt zu derselben, bleiben ihrer eigenen Bestimmung überlassen [e].

a) Erklärung etc., Art. III, Num. 4, lit. a u. d. — Von einem mifslungenen Plan im J. 1816, dem Sitz der B. V. das Recht einer *Freistätte*, für Teutsche die politischer Vergehen beschuldigt sind, zu bewilligen, s. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 12. Das Gesuch eines Frhrn. v. Lamezan gegen eine obrigkeitliche Verfügung, durch welche derselbe aus Polizeigründen aus der Freien Stadt Frankfurt war entfernt worden, ward von der B. V. für unstatthaft erklärt, in den Protoc. v. 1820, §. 174. — Seinen Dienstleuten darf ein Gesandter nicht gestatten, *Handwerksarbeiten* ausserhalb seiner Wohnung, oder für andere, zu einer Gesandschaft am Bundestag nicht gehörige Personen, zu fertigen. Ebendas. lit. a.

b) Erklärung etc., Art. III, Num. 4. lit. a.

c) Erklärung etc., Art. VI. Der Senat stellte anheim, ob die Gesandten sich nicht auf das blosse Visiren der Pässe beschränken wollten. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 226.

d) Erklärung etc., Art. V. — Erinnerung des Senats dawider (in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 222 u. ff.), und Bemerkungen des preufs. Gesandten hierauf, beide loco dictaturae, als Beilagen 4 u. 5 gedruckt, in der Original-Ausgabe der Protoc. der B. V. v. 1816.

e) Erklärung etc., Art. V.

§. 144. (132 a.)

Gesandte auswärtiger Mächte.

I) Die Bundesversammlung ist befugt, und es ist ihrer Würde gemäfs, von auswärtigen Mächten Gesandte, ordentliche und ausserordentliche, anzunehmen [a], und das Ceremoniel zu bestimmen, welches sie gegen dieselben beobachten will [b]. II) Zwar accreditiren jene Mächte ihre Gesandten förmlich nicht bei der Bundesversammlung, sondern bei dem «Durchlauchtigsten Teutschen Bund», oder «près la Sérénissime Confédération Germanique» [c],

(der Gesammtheit der verbündeten Staaten), aber das an die Mitglieder des Teutschen Bundes *d*) gerichtete Creditiv wird doch bei der Bundesversammlung, als dem Organ oder der "CentralBehörde" des Bundes, übergeben, die gesandschaftlichen Verhandlungen haben bei ihr und durch sie Statt, und auch die gesandschaftliche Residenz ist an dem Sitz der B. V. *e*). III) Diese Gesandten sind bei der Gesammtheit der Bundesstaaten accreditirt, mithin bei jedem einzelnen dieser Staaten nur in seiner Vereinigung mit der Gesammtheit; daher sie auch in ihrer Eigenschaft als Gesandte nur bei dem Bund, nicht bei der Regierung eines jeden Bundesstaates, ein Creditiv überreichen. Hiernach sind die gesandschaftlichen Vorrechte und Befreiungen dieser Gesandten, in den einzelnen Bundesstaaten, zu beurtheilen *f*). IV) Zwar ist, bei Zulassung fremder Gesandten, die Bundesversammlung nicht zugleich zu betrachten als ein europäischer Congrefs *g*): aber es kann die Anwesenheit von Bevollmächtigten europäischer Staaten, fast in dem Mittelpunct von Europa, in der freien Bundesstadt, unter örtlichen Umständen, welche die freie Wirksamkeit der Abgesandten vorzüglich begünstigen, ein erwünschter Anlafs werden zu diplomatischen Verhandlungen europäischer Mächte unter sich, und mit teutschen Bundesstaaten, hiedurch aber zu Erhaltung und Befestigung der freundlich-gesellschaftlichen Bande, welche die gebildeten Völker Europa's, auch ohne ausdrückliche Uebereinkunft, stets umschlingen sollten *h*).

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 50. Vergl. unten §. 190. — Auf dem wiener Congrefs geschah der Vorschlag, der Regel nach keine solche Gesandten anzunehmen, in Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 23, 139, 142 ff., 161, 177 f., vergl. mit Bd. I, Heft 1, S. 51. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 147. — Ueber Zulassung fremder Gesandten am Bundestag, Luden's Nemesis, Bd. IX, St. 1, Num. 9.

b) Die B. V. hat das auf dem wiener Congrefs errichtete *Réglement sur le rang entre les agens diplomatiques* (s. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VI, S. 204 ff.) angenommen, in ihrem Beschlufs v. 12. Jun. 1817, Num. III; in dem Protoc. v. 1817, §. 227. Damals bestand der zu Aachen von den daselbst versammelten fünf Mächten (Oestreich, Preussen, Rufsland, Grofsbritannien, Frankreich) in dem ConferenzProtocoll vom 21. Nov. 1818 gefafste Beschlufs noch nicht, dafs die bei diesen Mächten accreditirten *MinisterResidenten (ministres-résidens)*, in Hinsicht auf Rang, eine *Mittelclasse* bilden sollten, zwischen den Gesandten vom zweiten Rang, und den Geschäftträgern (chargés-d'affaires); wodurch bei jenen Mächten, und bei denen, welche diesem Beschlufs beitreten, vier Rangclassen von Gesandten bestehen; Klüber's europ. Völkerrecht (1821), Bd. I, §. 179, S. 290. — Gesandte dritter Classe erhalten, von den Gesandten der Bundesgenossen am Bundestag, den ersten Gegenbesuch nur durch Charte; in Ansehung der Gesandten der übrigen Classen, bleibt es, in Absicht auf Besuche und Gegenbesuche, bei dem allgemeinen Herkommen. Ebendas., III. 7. — Die Ankunft eines k. französischen Gesandten gab Anlafs zu einer näheren Abrede, wie es mit den Antritt- und Gegenbesuchen, und mit dem zur Ehre eines von einer auswärtigen Macht neu accreditirten Gesandten zu veranstaltenden Gastmahl zu halten sey. Es besteht darüber eine Registratur v. 17. Nov. 1817. — Eine ausdrückliche Bestimmung über den *Rang* der auswärtigen Gesandten, im Verhältnifs zu den *Gesandten*

der *Bundesgenossen in der B. V.*, war vorgeschlagen in dem gutachtl. Commissions-Bericht zu §. 52 des Protoc. v. 1817, S. 83 der Original- oder FolioAusgabe. — Von dem *diplomatischen Verkehr* der B. V., unten §. 186; von der diplomatischen *Sprache* in ihren auswärtigen Verhältnissen, §. 149.

c) So auch die wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 50, und der angef. Beschlufs der B. V. v. 12. Jun. 1817, im Eingang und Num. II. — Diese Gesandten nennen sich daher Ministres plénipotentiaires, *Envoyés et Ministres plénipotentiaires, Ministres - résidens, Chargés - d'affaires* etc., *près la Sérénissime Confédération Germanique.* — In dieser Art wurden *diplomatische Agenten* accreditirt, 1817 u. 1829, von Frankreich; 1817, 1824, 1825, 1828, 1829, von Grofsbritannien; 1818 von Rufsland; 1819 ein MinisterResident von Schweden. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 379 u. 455; v. 1818, §. 1 u. 153; v. 1819, §. 27; v. 1823, §. 159; v. 1824, §. 100; v. 1825, §. 2 u. 37; v. 1830, §. 2 u. 3.

d) In dem Creditiv, welches der französische Gesandte im J. 1825 übergab, lautet die Anrede, wie folgt: «Très-hauts et très-illustres Princes Souverains et Villes libres composant la Sérénissime Confédération Germanique».

e) Vergl. DE MARTENS précis du droit des gens de l'Europe (édit. de 1821), §. 204 b.

f) Vergl. oben §. 137, Num. V., u. KLÜBER's droit des gens de l'Europe moderne, §. 203 et suiv. — Ausser ihren Gesandten bei dem Bund, accreditiren manche auswärtige Mächte noch besondere Gesandte bei einzelnen Bundesstaaten.

g) Anders die Zeitschrift *Allemannia*, Heft 39 u. 40 (München 1816), S. 142 f.

h) Vergl. Preuss. Votum bei Eröffnung der B. V., in KLÜBER's Staatsarchiv, Bd. II, S. 41. A. H. L. HEEREN, der teutsche Bund in seinen Verhältnissen zu dem europäischen StaatenSystem (1816), S. 30 f.

§. 145. (132 b.)

Accreditirung, amtlicher Verkehr, Vorrechte, und Abrufung auswärtiger Gesandten.

I) Bei ihrer Accreditirung, haben die Gesandten auswärtiger Mächte sich zuvörderst an den Präsidenten der B. V. zu wenden, durch Mittheilung ihres Beglaubigungschreibens in der Urschrift, nebst einer Abschrift, auch, nach dessen Beschaffenheit (§. 149), einer teutschen, lateinischen, oder französischen Uebersetzung. Die Abschrift, nebst der Uebersetzung, legt der Präsident der B. V. vor. Zeigt sich kein Anstand, so wird die Urschrift in der Versammlung eröffnet und vorgelesen, die Accreditirung in dem Protocoll für geschehen erklärt, und ein Antwortschreiben auf das Creditiv erlassen, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung, wo es nöthig *a*). II) Der amtliche Verkehr zwischen der B. V. und den solchergestalt accreditirten Gesandten, hat auf die unten (§. 186 *a*) angezeigte Art Statt. III) Sie geniessen an dem Sitz der B. V. dieselben gesandschaftlichen Vorrechte, die daselbst den an den Bundestag abgeordneten Gesandten der Bundesgenossen zukommen *b*). IV) In Hinsicht auf Abrufung der Gesandten, und überhaupt wegen Beendigung der Gesandschaft, gelten auch hier die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse. Mit dem Recreditiv wird es

eben so gehalten, wie bei dem Creditiv und dessen Uebergabe. Der abreisende Gesandte erhält einen Pafs, der ihm auf der Reise, auch im Fall eines Kriegs mit dem Bund, in allen Bundesstaaten den üblichen völkerrechtlichen Schutz gewährt; wefshalb die B. V., wenn sie es für rathsam hält, die Regierung desjenigen Bundesstaates benachrichtigt, durch dessen Gebiet die Reise geht c), damit die durchreisende Gesandschaft daselbst gehöriges Geleite erhalte.

a) Ueber dieses Alles s. den angef. Beschlufs der B. V. v. 12. Jun. 1817, III. 4—6 u. 8.

b) Ebendas. III. 9. Der Senat der Freien Stadt Frankfurt erkennt dieses an. Oestreich machte den Vorschlag hiezu, in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 157, III. Einen förmlichen Beschlufs hierüber, fafste die B. V. in dem Protoc. v. 19. Febr. 1824, §. 42, vergl. mit §. 54. Dieser Beschlufs steht in Klüber's Quellensammlung etc., Num. XXIX.

c) Ebendas. V. 2. Vergl. Klüber's droit des gens moderne de l'Europe, §. 228—230.

§. 146. (133.)

Anlass zu Verhandlungen der Bundesversammlung:

1) durch die BundesActe und die wiener SchlussActe etc.; 2) von der B. V. selbst.

Anlafs zu Verhandlungen erhält die Bundesversammlung, auf verschiedene Art. I) Manche Gegenstände sind ihr durch die Bundes-Acte vorgeschrieben, zur Berathung und Festsetzung durch Beschlüsse. Die BundesActe macht ihr zur Pflicht, sich zuvörderst zu beschäftigen a), mit der Abfassung von Grundgesetzen des Bundes, und mit dessen Einrichtung, in Absicht auf seine auswärtigen und innern Verhältnisse, auch die militärischen b). Ausser diesen, sind in der BundesActe c) noch verschiedene andere Gegenstände ausdrücklich zur Erledigung an die Bundesversammlung gewiesen. Dasselbe geschah in der wiener SchlufsActe d), und in etlichen in den wiener MinisterialConferenzen von 1820 abgefafsten SeparatProtocollen und besondern Beschlüssen e). II) Die Bundesversammluung selbst kann, von dem Zweck und den Bedürfnissen des Bundes, Anlafs nehmen zu Verhandlungen über bestimmte Gegenstände f).

a) BundesActe, Art. 10, 7 u. 8. Vergl. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 353 f., 382 u. 409. *Ebendess.* Staatsarchiv, Bd. II, S. 16.

b) Vergl. Klüber's angef. Acten, Bd. II, S. 456 f. — Protocolle der B. V. v. 1816, §. 4; v. 1817, §. 22.

c) Art. 6, 8, 14, 15, 16, 18 u. 19. Vergl. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 9 u. 82 ff.

d) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 54, 63 u. 65.

e) Zusammenstellung der besondern Gegenstände, welche in Folge der wiener MinisterialConferenzen, zur weitern Berathung an den Bundestag zu bringen sind; loco dictaturae gedruckt zu der vertraul. Sitzung v. 27. Jul. 1820, in der OriginalAusgabe der Protoc. der B. V. v. 1820, S. 213—216.

f) Kirchliche und *Religions Angelegenheiten* hat die B. V. nicht aus eigenem Antrieb in Berathung zu nehmen, sondern nur auf Antrag eines Bundesgliedes, oder auf Beschwerde über Verletzung eines durch den 16. Art. der BundesActe begründeten Rechtes. Erörterung hierüber, in d. Protoc. der B. V. v. 10. März 1817, §. 91.

§. 147. (134.)

3) Von einzelnen Bundesgliedern.

III) Auch jedes einzelne Bundesglied ist befugt, unmittelbar oder durch seinen Bevollmächtigten, der Bundesversammlung Anträge und Vorschläge zu machen, und in Vortrag zu bringen. Geschieht solches durch dessen Stimmführer, so mufs es schriftlich geschehen, und der Antrag oder Vorschlag wenigstens am Tage vor der Sitzung, in welcher derselbe Statt haben soll, dem Präsidium schriftlich mitgetheilt werden. Der Vorsitzende ist sodann verpflichtet, innerhalb vierzehn Tagen, von der Anbringung an gerechnet, wenn die Bundesversammlung nicht schon bei der ersten Anzeige eine frühere oder spätere Vornahme sollte beschlossen haben, den Antrag oder Vorschlag zur Berathung vorzulegen *a*).

a) BundesActe, Art. 5. Klüber's angef. Acten Bd. II, S. 352, 353, 408 f., 421 f., 461. Vorläuf. Geschäftordn. Abschn. II, Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 17.

§. 148. (135.)

4) Von Dritten.

IV) Endlich können auch dritte Personen, moralische oder physische, namentlich Landstände und Unterthanen einzelner Bundesstaaten, auswärtige Staaten und deren Unterthanen, Anlafs geben zu Verhandlungen der Bundesversammlung (§. 217 u. ff.). — Anträge dieser Art, müssen schriftlich übergeben werden. Sie gelangen zuerst in die Hände des Präsidirenden, welcher davon in der nächsten ordentlichen Sitzung Anzeige macht. Werden solche, nach Form oder Gegenstand, von ihm für gänzlich unstatthaft erachtet, so geschieht die Anzeige blofs in der nächsten vertraulichen Sitzung. Die Berathung über zulässige Anträge, wird von dem Präsidium innerhalb dreier Wochen in Vorschlag gebracht, wenn nicht schon bei der ersten Anzeige eine andere Bestimmung defshalb getroffen worden ist *a*). Anonyme Eingaben werden nicht angenommen *b*).

a) Vorläufige Geschäftordn., Abschn. II, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 17 f. — Erklärung der östreich. Gesandschaft, ebendas. S. 88 u. 101 ff. — Beschlufs der B. V. in d. Protoc. v. 23. Jan. 1817. «dafs von der Bundes-PräsidialCanzlei ein *Verzeichniss* der» (von dritten Personen von Zeit zu Zeit) «eingehenden Vorschläge zu *gemeinnützigen Anordnungen*, (vergl. §. 106 u. 237), die einer weitern Prüfung werth geachtet sind, angelegt, dasselbe in der

letzten Sitzung des Jahres, der Versammlung überreicht, und dem Protocoll beigefügt, indessen aber jeder zweckmäsig und gehaltvoll scheinende Vorschlag, jedesmal unter den BundestagsGesandschaften in Umlauf gesetzt werden soll. — Ein solches Verzeichnifs steht in der Beilage zu §. 7 des Protoc. v. 1818. Eine weitere Folge soll dieser Beschlufs nicht gehabt haben. — Vergl. Protoc. v. 21. Nov. 1816, §. 24; v. 23. Dec. 1816, §. 66; v. 13. Jun. 1817, §. 7; v. 20. Febr. 1817.

b) Beschlufs in d. Protoc der B. V. v. 30. Jan. 1817.

§. 149. (136.)

Eingaben an die B. V. Adresse, Sprache und Siegel der B. V. Betreibung der PrivatReclamationen. Zueignung oder Einreichung von Druckschriften bei der B. V.

I) Alle Eingaben an die Bundesversammlung, geschriebene und gedruckte, vorläufige, principale, und nachträgliche, sind mit der Anrede: "Hohe Bundesversammlung", und mit gehöriger Namensunterschrift zu versehen (§. 148), und unter der Aufschrift: "An die Hohe Teutsche Bundesversammlung", bei dem Präsidium einzureichen (112 *c*). Dieses schreibt auf solche die Empfangzeit, und läfst ihrer, wenn sie nach Form oder Gegenstand nicht sofort für unzulässig geachtet werden (welches dann in der nächsten vertraulichen Sitzung anzuzeigen ist), nach Verschiedenheit ihres Inhaltes, entweder blofs in dem EinreichungsProtocoll (§. 159), oder auch in dem Verzeichnifs der Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen (Note a zu dem vorigen §.), unter Numern, mit kurzer Anführung der Einsender und des Gegenstandes, erwähnen [a]. II) Eingaben bei der Bundesversammlung, werden nur in teutscher Sprache angenommen, und den in einer andern Sprache abgefafsten Beilagen derselben, müssen teutsche Uebersetzungen beigelegt werden [b]. III) In ihrem schriftlichen Verkehr mit auswärtigen Regierungen (§. 186) bedient 1) die B. V. sich der teutschen Sprache, jedoch dahin, woher es erwiedert wird, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung [c]. 2) Das Beglaubigungschreiben und das Recreditiv für ihren Gesandten bei der B. V., kann eine auswärtige Regierung in der eigenen National- oder in einer sonst beliebigen Sprache abfassen, es wird aber dabei eine teutsche, lateinische, oder französische Uebersetzung erwartet [d]. IV) Das Siegel, dessen die Bundesversammlung sich vorläufig bedient, ist dasjenige der östreichischen Gesandschaft, mit der Umschrift: "Kaiserlich-österreichische BundesPräsidialCanzlei" [e]. V) PrivatReclamationen können bei der B. V. von den Interessenten persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte betrieben werden [f]. VI) Ohne vorher erhaltene Bewilligung, werden Zueignungen von Druckschriften von der B. V. weder angenommen noch anerkannt, und ihr zu überreichende Druckschriften teutscher Schriftsteller, sind

nur durch den Gesandten des Staates, dem der Einsender angehört, bei ihr einzureichen *g*).

a) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. II u. III; a. a. O. S. 17 u. 21. — Wie viel Exemplare einzureichen seyen, s. §. 160. — Durch einen Beschluſs v. 15. Jan. 1824 (Protoc. §. 3), ersuchte die B. V. 1) die Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten, Reclamationen u. Denkschriften, die bei ihr gedruckt eingereicht werden sollen, einer *Censur* zu unterziehen; 2) den Senat der Fr. Stadt Frankfurt, zu verordnen, daſs in dortigen Druckereien dergleichen Eingaben eher nicht angenommen werden, als nach ertheiltem *Imprimatur* der BundescanzleiDirection, die in vorkommenden Fällen mit der ReclamationsConmmission Rücksprache nehmen werde. Klüber's Quellensammlung, Num. XXVII. Anlaſs zu diesem Beschluſs gab eine Eingabe für die Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein, welche nach Form und Inhalt Miſsfallen erregt hatte. Man s. das angef. Protoc. §. 3. Vergl. auch oben §. 116 f.

b) Bechluſs der B. V. v. 5. Dec. 1816; in d. Protoc. v. 1816, §. 44. — Vergl. auch Klüber's Uebersicht etc., S. 537 ff.

c) Beschluſs der B. V. v. 12. Jun. 1817, I. 2, 3 u. 4. III. 8. IV. 2; in den Protoc. v. 1817, §. 227. Doch wird in dem angef. Membr. I, Absatz 4, nicht, wie in den übrigen Stellen, einer lateinischen oder französischen, sondern (dem Vernehmen nach, aus Versehen) nur einer französischen Uebersetzung erwähnt. Lateinische Uebersetzungen wurden vorgeschlagen, von königlich-sächsischer und hannöverischer Seite, in dem Protoc. v. 11. Mai 1817, §. 168, Num. 1.

d) Der angef. Beschluſs v. 12. Jun. 1816, III. 3. V. 2.

e) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 7, lit. h; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 21.

f) Oeffentl. Bekanntmachung der B. V., betr. die Abfassung u. Einreichung der *PrivatReclamationen*, in dem Protoc. v. 11. Dec. 1817, §. 412, folgenden wesentlichen Inhaltes. 1) *Privatpersonen*, die ihre Angelegenheiten bei der B. V. *persönlich* betreiben wollen, haben sich, wenn sie nicht ohnehin gehörig bekannt sind, in der BundesPräsidialCanzlei gebührend zu legitimiren, u. bei ihrer Entfernung von da einen bekannten Bevollmächtigten zu bestellen und in der Canzlei anzuzeigen; ihre Vorstellungen müssen auf eine angemessene, deutliche u. schickliche Weise abgefaſst seyn. 2) *Eigene Abgeordnete* zur Betreibung von Privatangelegenheiten, sind nur dann anzunehmen, wenn sie sich ihrer Person halber überhaupt, und insonderheit als zu Führung solcher Geschäfte tüchtige Männer legitimiren. 3) Zur Uebergabe ihrer Vorstelluungen und zu weiterer Betreibung der Sache, können Privatpersonen dahier (bei der B. V.) bekannte und dazu geeignete Männer zu *Bevollmächtigten* und Geschäftführern bestellen. — Fall, wo die preussische Gesandschaft eine ihr zugekommene PrivatReclamation einreichte, in dem Protoc. der B. V. v. 28. Apr. 1825, §. 51. — Eigene *Agenten* für Besorgung von PrivatReclamationen zu Frankfurt anzuordnen, hat die B. V. nicht für räthlich gefunden. Beschluſs in dem Protoc. v. 1817, §. 428. — Von der *Commission* für PrivatReclamationen, s. §. 138. — *Rügen* der B. V. gegen *ungeziemend* abgefaſste PrivatReclamationen, in d. Protoc. v. 1818, §. 135; v. 1822, §. 27 u. 28; v. 1824, §. 3.

g) Beschluſs v. 3. Juli 1823; in d. Protoc. v. 1823, §. 125.

§. 150. (137 a.)

Zeitfristen der Verhandlungen. Verlassnehmung. Fristen und Termine.

I) Die Zeitfrist, innerhalb welcher die Berathung der bei der B. V. gemachten Anträge, durch das Präsidium in der B. V. in Antrag gebracht (proponirt) werden soll, ist, bei Anträgen und Vorschlägen einzelner Bundesstaaten, auf vierzehn Tage, von der Anbringung an gerechnet, gesetzt; hingegen bei sonstigen Anträgen, so wie überhaupt bei allen an die B. V. eingehenden Schreiben, auf drei Wochen, von der ersten Anzeige an, welche der Präsidirende in der nächsten ordentlichen Sitzung nach deren Eingang der Versammlung davon zu machen hat, wenn nicht diese schon bei der ersten Anzeige eine andere Bestimmung getroffen hat [a]). II) Wird Berathung von der B. V. für nöthig erachtet, so wird Verlafs genommen, das heifst, durch Vereinbarung festgesetzt, wann jene Berathung Statt haben soll [b]). Doch kann diese, und selbst die Beschlufsnahme, ausnahmweise auch sofort nach der ersten vom Präsidium der Versammlung gemachten Anzeige des Antrags, wenigstens früher als nach Ablauf der oben erwähnten Fristen, erfolgen. Die B. V. kann nämlich sogleich nach dieser Anzeige bestimmen, ob eine ausführliche Erörterung der Sache nöthig sey, ob in einer förmlichen oder in einer vertraulichen Berathung, ob zuvörderst Berichterstattung durch eines oder mehrere von ihren Mitgliedern an sie geschehen solle [c]), ob die Sache zu einer Vorbereitung für die Behandlung in dem Plenum (§. 123 u. f.) sich eigne, u. d. m. III) Bei ausführlichen, bei schwierigen oder von einer besondern Verkettung von Umständen abhängigen Verhandlungen, unterscheiden sich nicht blofs in ihrer nothwendigen Stufenfolge, sondern auch der Zeit nach, oft sehr merkbar: der bei der B. V. gemachte Antrag, die erste Anzeige desselben bei der B. V. durch das Präsidium, die Entscheidung der Vorfrage, ob solcher in ausführliche Berathung zu nehmen sey, die Verlafsnahme, die Berichterstattung, die Erörterung, die vertrauliche und die förmliche Berathung, die vorläufige und die endliche Abstimmung, die Vorbeschlüsse und der Endbeschlufs (§. 161). IV) Sowohl Fristen als auch Termine, welche die B. V. für Erörterungen, Abstimmung und Beschlufsfassung, für Erklärungen einzelner Betheiligten, für Erledigung eines Vermittlungsgeschäftes u. d. m., festgesetzt hat, sind in der Regel erstreckbar [d]), weil Fallfristen und peremtorische Termine rechtlich nicht zu vermuthen sind. Die Erstreckung kann erfolgen aus eigener Bewegung der B. V., oder auf Antrag von Betheiligten, ausdrücklich oder stillschweigend.

a) Vorläuf. Geschäftordn. der B. V. v. 30. Oct. 1816, Abschn. II, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 16 u. ff.

b) Man hat Beispiele von Verlafsnahme auf 14 Tage, 3, 4, 6 bis 8 Wochen, 3 bis 4, ja 6 Monate; auf 6 Monate, in d. Protoc. v. 5. Juni 1823, §. 98. Man s. die Register der Protoc. voc. Verlafsnahme.

c) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. II u. III. Erörterungen hierüber, in dem Protoc. v. 1823, §. 119. — Beispiele von *Verlassnahme*, in den Protoc. der B. V. v. 14. Nov. 1816, §. 2; v. 28. Nov. 1816, §. 30; v. 22. Dec. 1817, §. 416, u. v. 12. Jul. 1821, §. 196.

d) Vergl. die vorläuf. Geschäftordn., Abschn. II u. III, Num. 3, lit. a, u. Num. 5. Protoc. der B. V. v. 21. Nov. u. 7. Dec. 1821, §. 233 u. 236; auch den Beschlufs v. 18. Jan. 1821, §. 11, Num. 3, desgl. v. 16. Jun. 1817, §. 231, Art. II, lit. a — c. Auch s. man unten §. 151 *e*, 162, 172 u. 177.

§. 151. (137 b.)

Allseitige und individuelle InstructionsEinholung. Gleichlautende allseitige Berichterstattung. Reife zur Abstimmung. Aufhaltung der Abstimmung durch Mangel an Instructionen. Abstimmung und Beschlussziehung. Reihenfolge der Geschäfte.

I) Erachten die Mitglieder der B. V. für nöthig, dafs, vor der Abstimmung über einen bestimmten Gegenstand, Jeder von ihnen Instruction (§. 137, 130 *d*) von seiner Regierung einhole, so wird die defshalb genommene Abrede in der Regel nur als Gegenstand vertraulicher Mittheilung oder Vereinbarung betrachtet, mithin zu förmlichem Beschlufs der B. V. nicht erhoben, und davon als eines solchen in dem Protocoll nichts, sondern allenfalls nur in einer Registratur oder in einem SeparatProtocoll über die vertrauliche Sitzung das Nöthige erwähnt *a*). Dann ist zugleich eine Zeitfrist für die Abstimmung festzusetzen *b*). II) In solchem Fall kann eine gemeinsame, oder vielmehr gleichlautende allseitige Berichterstattung, als gleichmäsige Darstellung der Thatsachen und der verschiedenen Gesichtpuncte zu ihrer Beurtheilung, für räthlich gefunden werden *c*). Aber nicht die B. V., dieses fortwährende verfassungsmäsige Organ des Willens und des Handelns der Gesammtheit, hat bei dem Bund oder seinen Mitgliedern, sondern jeder Gesandte für sich bei seiner Regierung, Instruction einzuholen *d*). Auch hat sie, in der Regel, in ihren Verhandlungen sich nicht aufhalten zu lassen, durch Unterhandlungen und Verabredungen, welche über Gegenstände, die bei ihr in Berathung stehen, etwa zwischen einzelnen Bundesgliedern Statt haben. III) So bald ein zur Berathung gekommener Gegenstand hinreichend erörtert worden, wird von der Versammlung der Beschlufs, dafs derselbe zur Abstimmung reif sey, gefafst, und die Zeit festgesetzt, wo die Abstimmung geschehen soll. Bedarf es, zum Zweck derselben, allgemein der Einholung einer Instruction (§. 137), oder wird dieselbe von Seite nur eines oder mehrerer Gesandten zu Ablegung seiner Stimme für nöthig erachtet, so wird dafür zugleich die Frist bestimmt. Diese darf, in der Regel, nicht länger seyn, als sechs bis acht Wochen *e*). Zu gehöriger Zeit erfolgt hierauf die Abstimmung, und endlich die Beschlufsziehung (§. 162 u. ff.). IV) Auch in Ansehung der Ordnung, in welcher überhaupt die verschiedenen Gegenstände nach Inhalt der BundesActe, in der Bundes-

versammlung verhandelt werden sollen, von ihr Reihenfolge (Ordnungsliste der Verhandlungsgegenstände) benannt, kann von Zeit zu Zeit eine Vereinbarung Statt finden *f*).

a) Ein Beispiel, in dem CommissionsBericht zu der Registratur über die vertraul. Sitzung v. 12. Jul. 1821, loco dictaturae gedruckt, in der OriginalAusgabe der Protoc. v. 1821, S. 571 ff., u. in der so eben angef. Registratur, ebendas. S. 570 u. f. Vergl. Protoc. v. 1822, §. 81, 104.

b) Vorläuf. Geschäftordn., a. a. O. S. 18. — In dem angef. Protoc. der B. V. v. 12. Jul 1821, ward eine Zeitfrist von 4½ Monaten festgesetzt.

c) Man s. die Registratur über die vertrauliche Sitzung vom 12. Juli 1821, nebst dem ihr beiliegenden CommissionsBericht in einer Beschwerdesache Anhalt-Cöthens wider Preussen. Von solcher Art war das CommissionsGutachten über den Büchernachdruck, dessen Einsendung an die Regierungen zu Instructions-Einholung beschlossen ward, in d. Protoc. v. 1819, §. 23. Desgleichen der Entwurf eines BundestagsBeschlusses über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, in d. Protoc. v. 1820, §. 214.

d) Oben §. 137. — Der angef. CommissionsBericht v. 12. Juli 1821, §. 1.

e) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. II, am Schluſs. Vergl. auch §. 164. — Liegt, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, eine entscheidende Mehrheit von Abstimmungen in dem Protocoll, so ist stillschweigende Einwilligung der Nichtstimmenden anzunehmen. Vergl. Protoc. v. 11. Dec. 1817, §. 419, u. unten §. 155 u. 163.

f) Protocolle der B. V. von 1816, Plenarversamml., v. 14. Nov., §. 11; von 1817, §. 23 u. 52, wobei ein loco dictaturae gedruckter gutachtlicher Commissions-Vortrag, als Beilage 11, mit 3 Unterbeilagen, worin ein solches *classificirendes Verzeichniss* vorgeschlagen wird (S. 67—87 der Original- oder FolioAusgabe), welches von der B. V. durch Beschluſs v. 10 März 1817 (Prot. §. 91) angenommen, und bald nachher von dem Präsidium (§. 375, lit. b) gerühmt ward, das jedoch am 3. Nov. 1817 (Protoc. §. 378) eine neue Classification zu dem Protoc. gab, welche angenommen ward, unter der Benennung *«Ordnung der Geschäfte»*, früher *«Geschäftfolge»* benannt in der Beilage 22 zu §. 31 des Protoc. v. 1816. (v. Gagern's) Mein Antheil an der Politik, Abth. III, S. 59—89.

§. 152. (138.)

Commissionen oder Ausschüsse. Referenten und Correferenten. Vorträge, Berichte, Gutachten u. a. Vorarbeiten. Deputationen der B. V.

I) Für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für Vermittlung der Streitigkeiten unter Bundesgliedern, für Vollziehungsgegenstände (§. 178), insbesondere wegen Vollziehung des 14. Artikels der Bundes-Acte, für Vorbereitung neuer Bundesgesetze oder besonders wichtiger Beschlüsse, für Prüfung der Rechnungen über die BundescanzleiCasse und über sämmtliche BundesMatrikularbeiträge, für MilitärVerhältnisse, für Unterhandlung eines Friedens oder Waffenstillstandes, für Prüfung, Erörterung, Vorbereitung und Begutachtung der PrivatReclamationen und anderer Berathschlagungsgegenstände, ernennt die Bundesversammlung aus ihrer Mitte Commissionen *a*) oder Ausschüsse *b*); in

welcher Hinsicht eine eigene CommissionsGeschäftordnung *c*) besteht. Die Ernennung der Mitglieder der Commissionen geschieht in dem engern Rath nach Stimmenmehrheit, durch Wahl auf übliche Weise, das heifst, durch Stimmzettel, welche jeder Stimmführer anonym abzugeben hat *d*). Diese Commissionen erstatten Vorträge, Berichte und Gutachten an die Bundesversammlung. II) Bei Erwählung der Mitglieder von BundestagCommissionen, wird nicht immer und nicht einzig auf die persönlichen Eigenschaften der Gesandten gesehen, sondern auch die politische Stellung ihrer Machtgeber und deren Verhältnifs zu dem Gegenstand der Commission, mehrentheils mit, selten allein, in Betracht gezogen. Wegen der gewöhnlichen Verbindung dieser Beweggründe, beschränkt sich die Wahl, wenigstens in der Regel, auf die Person des Gewählten; daher wird bei dem Abgang desselben, zu einer neuen Wahl geschritten. III) Für Erstattung eines Vortrags oder Berichtes, oft verbunden mit einem Gutachten, über manche Gegenstände der Verhandlung in dem engern Rath, auch über die blosse CompetenzFrage, bestellt die B. V. zuweilen einzelne Gesandte zu Referenten, auch wohl Correferenten *e*), deren Ausarbeitungen angehört oder gelesen, erwogen, und in der Regel dem Protocoll einverleibt, oder als Anlagen beigefügt werden. Die über PrivatReclamationen (§. 218) in der Versammlung zu erstattenden Vorträge, sind zuvörderst in vertraulichen vorbereitenden PrivatBesprechungen vorzulesen, um sämmtlichen Gesandschaften, zu eigener Einsicht und näherer Prüfung der Eingaben, Gelegenheit zu geben *f*). IV) Zu Erleichterung der Berathschlagung und Abstimmung, werden einzelnen Mitgliedern bisweilen Vorarbeiten übertragen, oder es werden solche von ihnen aus eigenem Antrieb unternommen, z. B. erläuternde Vorträge, Zusammenstellung und Uebersicht von Thatsachen, Gesetzen und Erörterungen, Entwürfe, Plane, Sammlung von Materialien, u. d. *g*). V) Deputationen aus ihrer Mitte, kann die B. V. für bestimmte Verhandlungen oder Verrichtungen erwählen *h*).

a) BundesActe, Art. 11. Wiener SchlufsActe von 1820, Art. 14, 21 u. 49. Vergl. zweites Protoc. der B. V. v. 1816, §. 7, Absatz III, Einl. u. Num. 3. Beschlufs der PlenarVersamml. v. 14. Nov. 1816, §. 10. Drittes Protoc. v. 1816, §. 5 u. 6; alle drei in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 89, 91 f. 104 f. u. 114. Dreizehntes Protoc. v. 1816, §. 55. Protoc. v. 1817, §. 17 u. 23. Executions-Ordn. Art. 12, in dem Protoc. der PlenarVersamml. v. 3. Aug. 1820. Mehr Beispiele findet man in den Protocollen der B. V., in den Registern, voc. Commission; desgleichen, nebst einer Classification der verschiedenen Arten von Commissionen, in dem CommissionsVortrag zu dem Protoc. v. 22. Apr. 1819. — *Beständige* Ausschüsse wurden für unpassend erklärt von Oestreich, in d. 2. Protoc. v. 1816, §. 7, Abschn. III, Num. 3.

b) Der Ausdruck «*Ausschuss*» (Comité), gleichbedeutend mit Commission, wird in der BundesActe a. a. O., und in der wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 21 u. 49, gebraucht; auch in den oben angeführten ersten und zweiten Protocollen der B. V. von 1816, und selbst in der ersten PräliminärConferenz der Gesandten v. 1. October 1816 (§. 117), wo der wirtemb. Gesandte Bedenklichkeit dagegen

äufserte. Späterhin ward bei der B. V. der Ausdruck *Commission* üblicher; er ist auch in dem Art. 14 der angef. SchlufsActe gebraucht. Doch hat man die Benennung *Ausschuss* vorzugweise dann gewählt, wenn für denselben Gegenstand, neben der aus Mitgliedern der B. V. bestehenden Commission, noch eine andere aus solchen Mitgliedern nicht bestehende Commission am Sitz der B. V. angeordnet ward, z. B. die MilitärCentralCommission (§. 194), die LiquidationsCommission für die Forderungen an die ReichsOperationscasse (§. 233, *b*), u. a.

c) Die *Geschäftordnung* in Betreff der B. T. Commissionen, ward angenommen durch Beschlufs der B. V. v. 29. April 1819, in d. Protoc. v. 1819, §. 65; auch in Klüber's Quellensammlung, Num. XV. Sie befindet sich, nebst einem dazu gehörenden CommissionsVortrag, als Beilage 11 bei dem Protoc. v. 22. April 1819, S. 183, u. in der QuartAusgabe, Bd. VII, S. 205. — Nach derselben (§. 2), besteht fortwährend eine *ReclamationsCommission*, auch *Eingaben*Commission genannt, für Prüfung, Vortrag und Begutachtung der PrivatEingaben (§. 218), in der Regel aus fünf Mitgliedern. Sie wird dreimal im Jahr erneuert, zu Neujahr, zu Ostern, und nach den SommerFerien. Sie ist befugt, offenbar unerhebliche und unzulässige Eingaben sofort zu beseitigen, und davon in der nächsten vertraulichen Sitzung Anzeige zu machen. Im Verhinderungsfall, kann kein Mitglied ein anderes substituiren, dagegen kann diese Commission ihre Versammlungen fortsetzen, so lang noch drei Mitglieder gegenwärtig sind. — Auch besteht für Vollziehungsgeschäfte der B. V. fortwährend eine *Executions-Commission*. Man s. §. 178. — Sind für eine *Curiat*Stimme verschiedene Stimmführer bestellt, die im engern Rath in der Stimmführung periodisch wechseln (§. 157), so kann Jeder von ihnen, auch dann wenn er im Turnus nicht ist, Mitglied von Commissionen werden oder bleiben. Beschlufs der B. V. in ihren Protoc. v. 1821, §. 73. Die angef. CommissionsGeschäftordn. §. 2, Num. 4.

d) Die oben (*c*) angef. Geschäftordnung in Betreff der Commissionen, §. 1. — Zwei Beispiele von der Ernennung der Mitglieder einer ReclamationsCommission nach dem Antrag des Präsidii, *ohne förmliche Wahl*, in d. Protoc. v. 12. Jul. 1823, §. 138, und in dem BundesContingentStreit zweier SpecialLinien des fürstl. Hauses Reufs, am 27. Jan. 1825, man s. die oben §. 117, Note d, angef. gedruckte RecursSchrift: «Erklärung» u. s. w. Für die *Wahlen* der Commissionsmitglieder, werden in dem Sitzungssaal der B. V. gedruckte *Stimmzettel* stets in Bereitschaft gehalten. Jeder Zettel enthält ein Verzeichnifs sämmtlicher Mitglieder der B. V.; jeder Stimmführer bezeichnet auf seinem Zettel diejenigen, die er zu Mitgliedern der Commission bestimmt. — «Findet sich, bei der Zählung der Wahlstimmen, eine *Stimmengleichheit* für *zwei* oder *drei* Mitglieder (der B. V.), zu Besetzung der fünften Stelle in der *Reclamations*Commission (s. oben Note *c*), so werden diese, falls das Präsidium sich des in Fällen der Stimmengleichheit ihm zustehenden Voti decisivi (§. 125) nicht bedienen will, ersucht, sich untereinander zu vereinigen, wie sie unter sich in bestimmten Fristen wechseln wollen». So die oben (*c*) angef. Geschäftordnung für B. T. Commissionen, § 2. Indefs legt die BundesActe dem Präsidium ein *Votum decisivum* nur dann bei, wenn in dem engern Rath der B. V. gleiche Stimmen *zwei* (nicht drei, oder mehr) verschiedene Willenserklärungen aussprechen. Man s. §. 125 u. f. Beispiel, wo dasselbe ausgeübt ward, in d. Protoc. v. 1826, §. 34. — Von andern Commissionen als der ReclamationsCommission, spricht diese Geschäftordnung nicht. — Ein Beispiel von Stimmengleichheit, bei der Wahl eines Mitgliedes für den BundestagAusschufs für *Militär*Angelegenheiten, in d. Protoc. v. 1824, §. 75, wo für *drei* Mitglieder der B. V. die Wahlstimmen gleich getheilt waren, und diese Stimmengleichheit, auf Verlangen der Mehrheit, durch Entscheidung des Präsidii gehoben ward. — Bei Commissionen zum Versuch der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, oder für Fälle, wo es auf Voll-

ziehung des R.Dep.Hauptschlusses v. 1803 ankommt, werden, für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder, *Stellvertreter* ernannt, bei Commissionen von 3 Mitgliedern einer, bei solchen von 5 etwa 2; es sind die, welche in der Wahl nach den primo loco ernannten CommissionsMitgliedern die meisten Stimmen hatten. CommissionsGeschäftordn. §. 4. Im Mai 1822, bestanden in der B. V. 26 Commissionen, jede besetzt mit 3 bis 7 Mitgliedern, früher auch etliche mit 2.

e) Die Wahl des oder der Berichterstatter, erfolgt in der B. V. entweder brevi manu durch Vereinbarung, oder nach erfolgter Abstimmung durch förmlichen Beschlufs. Vorläufige Geschäftordn. der B. V. v. 1816, Abschn. III, Num. 3, lit. d und e; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 19. — Beispiele von Referenten, in den Protoc. der B. V. v. 5. u. 12. Apr. u. 5. Jul. 1821.

f) Protoc. der B. V. v. 16. Jan. 1817, §. 16; vergl. mit d. Protoc. v. 1816, §. 16. Von der ReclamationsCommission s. oben Note *c*.

g) Beispiele liefern: die SustentationsAngelegenheit reichskammergerichtlicher Individuen (1816), der Büchernachdruck und die Prefsfreiheit (1818), die bürgerliche Verbesserung der Juden (Protoc. v. 1820, §. 100 u. 115; v. 1821, §. 164) u. a.

h) Z. B. zu CeremonielVerrichtungen. Desgleichen für manchen diplomatischen Verkehr mit Gesandten auswärtiger Mächte. Vergl. unten §. 186, II.

§. 153. (139.)

Sitzungen.

I) Ordentliche Sitzungen, hält die B. V. am Montag und Donnerstag (seit der Mitte des J. 1819, in der Regel nur am Donnerstag) jeder Woche, Vormittags von 10 (seit 1822 von 11) bis 1 oder 2 Uhr: ausserordentliche, so oft es, durch Abrede oder das Präsidium, für nöthig erachtet wird. II) In beiden hat in dem engern Rath, allenfalls abwechselnd, entweder förmliche oder feierliche Verhandlung der Geschäfte Statt, oder nur vertrauliche Unterredung. Die letzte ist eine Art von Vor- oder PrivatConferenz, von Vorbesprechung und Vorberathschlagung, für vorläufige Erörterungen und Mittheilung wechselseitiger Ansichten und Notizen, mancher Vorträge, CommissionsBerichte, und Entwürfe, auch bevorstehender Abstimmungen und Erklärungen einzelner Bundesglieder, ohne amtliche Form und Wirkung, ohne förmliche Abstimmung und gemeinschaftliche Protocollführung; doch so, dafs zuweilen über die Verhandlung, eine Registratur (Protocoll in minder feierlicher Form) abgefafst, und entweder geschrieben oder loco dictaturae gedruckt den Gesandten mitgetheilt wird *a*). Nach Verschiedenheit dieser Verhandlungsart, sind die Sitzungen des engern Raths entweder förmliche, oder vertrauliche, zum Theil geheime. Dem Präsidium ist durch einen Beschlufs der B. V. überlassen, "die zu fassenden Beschlüsse in vertraulichen Besprechungen vorzubereiten, und die Zahl der förmlichen Sitzungen hienach zu bestimmen" *b*). IV) Alle PlenarSitzungen (Sitzungen des Pleni) sind förmliche. V) Die Natur des jedesmaligen Verhandlungsgegenstandes bestimmt,

ob die Bundesversammlung sich als engere Versammlung, oder als Plenum (§. 120—122) damit zu beschäftigen habe. VI) Der Vorsitzende ist befugt, die Sitzung zu eröffnen, so bald die bestimmte Stunde geschlagen hat c). VII) Die Sitzordnung, sowohl in dem engern Rath als auch in dem Plenum, stimmt mit der Stimmordnung (§. 131) überein d).

a) Von den Protocollen u. Registraturen, oben §. 143.

b) Beschlufs in dem Protoc. der B. V. v. 3. Nov. 1817, §. 378.

c) Ueber die Gegenstände dieses §. s. die, am 30. Oct. 1816 von der B. V. errichtete, «*Vorläufige Geschäftordnung* der teutschen B. V.», Art. I, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 13 ff.

d) An einer runden Tafel sitzen sämmtliche Gesandte in LinealOrdnung. Von der Linken des k. k. östreichischen präsidirenden an, sitzt der preussische, dann der königlich-sächsische, der baierische u. s. w., so dafs der letzte unmittelbar zur Rechten des östreichischen sitzt. Diese Reihe wird blofs durch den Bundescanzleidirector, als Protocollführer, unterbrochen, welcher dem vorsitzenden Gesandten gerade gegenüber, zwischen dem luxemburgischen und dem der 12. Stimme sitzt. Registratur über die erste PräliminärConferenz v. 4. Nov. 1816, in den Protoc. der B. V. v. 1816, Bd. I, S. 224 der QuartAusgabe.

§. 154. (140.)

Ansage und Absage der Sitzungen.

I) Die Ansage zu den Sitzungen, auch bei eintretender Verhinderung die Absage derselben, gebührt dem Präsidium. Sie geschieht, in der Regel, am Tage vor der Sitzung; jedoch für ordentliche Sitzungen nur dann, wenn die regelmäsige Haltung derselben war unterbrochen worden. II) Der Ansagezettel, enthält die Zeit und Form der Versammlung, und die Adresse des Gesandten; den Gegenstand der Berathschlagung nur dann, wenn ohne vorausgegangene Abrede, eine solche Beschlufsnahme beabsichtigt wird, wozu die BundesActe Einstimmigkeit (unanimia) vorschreibt a) (§. 127).

a) Ueber diesen §. s. die vorläufige Geschäftordn., Abschn. I, a. a. O. S. 14. — Gewöhnlich geschieht jetzt die Ansage nur nach Ablauf der Ferien, und in der Form einer PräsidialEinladung mittelst offenen Umlaufschreibens.

§. 155. (141.)

Hindernisse des Erscheinens. Nachtragung der Stimmen. Stillschweigende Uebereinstimmung mit der Mehrheit. Vorbehalt der Abstimmung nach dem Ableben des Gesandten.

I) Ist ein stimmberechtigter Gesandter verhindert, der Sitzung beizuwohnen, so hat er solches, und den Namen des seine Stelle etwa vertretenden Gesandten (seines Substituten), dem Vorsitzenden schriftlich, wo möglich Tags vorher, anzuzeigen; worauf die Substitution

(§. 137) jedesmal in dem ersten §. des Protocolls angezeigt wird. II) Ist in Abwesenheit eines Gesandten, oder eines Stellvertreters desselben, zu Protocoll abgestimmt worden, so kann derselbe seine Stimme noch in der nächsten Sitzung zu Protocoll geben; ausserdem wird er für übereinstimmend mit der Mehrheit oder mit Allen geachtet, so fern nicht von ihm eine längere Frist, aus erheblichen Gründen, bei der Versammlung nachgesucht und erwirkt worden ist (§. 151, Note *e*). III) Nach dem Ableben eines Gesandten, bestimmt die B. V. die Frist, innerhalb welcher sie die Ernennung seines Nachfolgers oder Stellvertreters erwarten, und diesem für alle Gegenstände, worüber seit dem Todesfall abgestimmt worden, das Protocoll offen behalten will *a*).

a) Ueber diesen §. s. die Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. I, a. a. O. S. 14 f.

§. 156. (142 a.)

Abstimmung eines Gesandten für mehrere Staaten. Abstimmung und Abwechslung bei Gesammtstimmen. Besondere Verhältnisse der CuriatGesandten.

I) Ein Gesandter, welcher in dem Plenum für mehrere Bundesstaaten Stimmen abzulegen hat, mufs solche einzeln, und in der für jeden dieser Staaten festgesetzten Ordnung (§. 131), ablegen. II) In der engern Versammlung, kann ein Gesandter ebenmäsig für mehrere Stimmen bevollmächtigt oder substituirt seyn; dann aber hat er jede an ihrer gehörigen Stelle abzulegen. III) Auch darf daselbst für jeden der zu einer Gesammtstimme *a*) vereinigten Bundesstaaten (§. 121), ein eigener Gesandter anwesend seyn; es darf aber die Gesammtstimme selbst, nur von Einem derselben geführt werden *b*). IV) Die Theilhaber einer Gesammtstimme in der engern Versammlung, können für die Führung derselben eine bestimmte Abwechslung (Turnus, Alternation) durch Uebereinkunft festsetzen. Dieses ist im J. 1816 geschehen, von Braunschweig und Nassau *c*), und von den vier Freien Städten *d*).

a) Die Natur einer *Curiat*Stimme bringt es mit sich, dafs die Stimmen jedesmal im Namen *aller* Theilhaber, die in dieser Hinsicht *eine* moralische Person bilden, abgelegt werde; also durch einen gemeinschaftlichen Stimmführer für den *Gesammtwillen* aller Theilhaber. Der Gesammtwille ist das Resultat des Willens aller Einzelnen. Dieses Resultat kann, kraft einer Uebereinkunft, gebildet werden, entweder durch Uebereinstimmung, oder nach einer festgesetzten Mehrheit der einzelnen Stimmen, oder durch Compromifs, indem alle Theilhaber die Festsetzung ihres Gesammtwillens Einem oder Mehreren, für einen oder mehrere Fälle, übertragen; gleichviel ob der Eine oder die Mehreren aus der Mitte der Theilhaber sind, oder nicht, wie z. B. in dem letzten Fall der gemeinschaftliche Stimmführer, Bevollmächtigte oder Gesandte. — Die jüngere Hauptlinie des fürstlichen Hauses *Reuss*, welche drei, seit 1824 zwei, verschiedene souverain regierende Fürsten unter sich begreift (§. 108), bildet sowohl in dem Plenum der B. V. (§. 120), als auch in der Curie der sech-

zehnten Stimme des engern Raths (§. 121), nur eine Einheit, mithin im engern Rath eine Curie oder Gesammtheit in einer Curie; ein Verhältnifs, dergleichen schon bei der ehemaligen allgemeinen Reichsversammlung in dem Hause Anhalt, wo der Geschlechtälteste die Stimme im Fürstenrath führte, und mehrfach in den vier reichsgräflichen Curien sich fand. — Bei den CuriatStimmen des engern Raths der B. V., sind folgende *Benennungen* üblich: die 15. (16. oder 17.) Stimme; die Curie der 15. (16. oder 17.) Stimme; der (Curiat-) Gesandte der 16. Stimme.

b) Dabei «behält sich jedoch die B. V. für künftige ähnliche Fälle die Entscheidung lediglich vor.» — Von diesem Allen s. die Vorläufige Geschäftordn., Abschn. I, a. a O. S. 16. Vergl. auch Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 530 ff. — Die B. V. kann einem nicht im Turnus stehenden Gesandten, in einer Sache, wobei seine Regierung betheiligt ist, das Wort geben. Ein Beispiel in den Protoc. v. 1819, §. 121.

c) Ein vierteljähriger Wechsel, und so, dafs der Braunschweigische Gesandte den Anfang macht. So oft einer von beiden Gesandten in den Turnus tritt, wird solches jedesmal in dem Protoc. der B. V. angezeigt. So auch bei dem jedesmaligen Turnarius der Freien Städte. Es wird aber hiebei nur das Bundesglied, dessen Gesandter in den Turnus tritt, benannt. Protoc. v. 1817, §. 71, 279, 288 u. 429.

d) Vorläufig auf ein Jahr, ward im J. 1816 durch Uebereinkunft festgesetzt, u. späterhin beibehalten, dafs, abwechselnd in bestimmtem Zeitraum, zuerst der lübeckische, dann der frankfurter, hierauf der bremische, endlich der hamburgische Gesandte, die Gesammtstimme führen solle. — In den wiener MinisterialConferenzen, in dem 30. Protoc. v. 15. Mai 1820, äufserte der östreichische Bevollmächtigte den Wunsch, dafs die acht Theilhaber der *sechzehnten* Stimme (§. 121) sich über einen Turnus, oder über ein abwechselndes Directorium vergleichen möchten. — Nach einer solchen Uebereinkunft, würde der CuriatGesandte seine Instruction nur von dem im Turnus stehenden Theilhaber, oder von dem Directorium, zu empfangen haben. Wie dieselbe gebildet würde, ob nach einem Einzelwillen, etwa nach genommener Rücksprache mit den übrigen Theilhabern, oder nach Stimmenmehrheit, würde von der Uebereinkunft abhangen.

§. 157. (142 b.)

Fortsetzung.

V) Ist bei einer CuriatStimme ein Turnus eingeführt, so sind auch die Gesandten, an welchen die Reihe der Stimmführung nicht ist, berechtigt, allen Sitzungen der B. V. beizuwohnen. Gleich andern, können sie jederzeit zu Mitgliedern von Commissionen erwählt werden, und solches bleiben, wenn sie während ihrer Stimmführung dazu waren erwählt worden *a*). VI) Ist bei einer Gesammtstimme ein Turnus nicht eingeführt, und für alle Theilhaber nur Ein Stimmführer gegenwärtig, so kann dieser für einzelne Theilhaber bei der Abstimmung nicht besonders votiren, er kann aber für jeden Einzelnen, wenn dessen particuläres Interesse es erfordert, namentlich bei in Berathung stehenden Streitigkeiten unter ihnen, Erklärungen zu Protocoll geben *b*). VII) In einem Streit zwischen einzelnen Mitgliedern derselben Curie, und auch bei andern Streitigkeiten, wobei

eines oder mehrere (selbst die Mehrheit) Mitglieder derselben Curie betheiligt sind, ist der CuriatGesandte weder verpflichtet, noch ohne Einwilligung der B. V. berechtigt (§. 163 *f*), der CuriatAbstimmung in der B. V. sich zu enthalten *c*). VIII) Die Legitimation eines CuriatGesandten kann geschehen, entweder durch eine gemeinschaftliche, das heifst, von Allen unterzeichnete, Vollmacht aller Theilhaber derselben Stimme *d*), oder durch eine von einem oder mehreren Mitgliedern der Curie, in eigenem Namen und aus Auftrag der übrigen, unterzeichnete Vollmacht, oder durch Vollmachten, deren jede nur von einem oder etlichen Theilhabern *e*) unterzeichnet ist. IX) Da jeder Theilhaber einer CuriatStimme des engern Raths, in dem Plenum eine oder zwei VirilStimmen hat, so mufs, wenn in der von ihm ausgestellten Vollmacht Anderes nicht ausdrücklich gesagt ist, angenommen werden, dafs er den Gesandten für seinen ganzen Antheil an den Verhandlungen der B. V., mithin auch zu seiner Vertretung in dem Plenum, bevollmächtigt habe *f*).

a) Beschlufs der B. V. v. 26. März 1821, §. 73.

b) Beispiele in den Protoc. der B. V. v. 1817, §. 56, 244 u. 318; v. 1818, §. 221; v. 1819, §. 113, 153, 181, 191, 194 u. 212; v. 1823, §. 153, betr. die Curie der 15. Stimme. Vergl. unten §. 163.

c) Freiwillig geschah solches, in den Protoc. der B. V. v. 12. Oct. 1818, §. 235, u. v. 1819, §. 113. — Bei einer Abstimmung über die Ansprüche der Ganerbschaften AltLimpurg und Frauenstein zu Frankfurt, «glaubte der CuriatGesandte der Freien Städte sich einer besondern Abstimmung enthalten zu dürfen, bei der schon vorhandenen Mehrheit der Stimmen». Protoc. v. 2. Dec. 1816, §. 36. Ein Beispiel bei der Curie der 15. Stimme, in d. Protoc. v. 1823, §. 153, wo Oestreich zur Erwägung empfahl, ob bei einer Curie dann, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht abzustimmen sich veranlafst glaubt, das Stimmrecht der übrigen, die davon Gebrauch machen wollen, zu ruhen habe?

d) Beispiele in den Protoc. der B. V. v. 1816, §. 59; 1817, §. 73 u. 387; 1820, §. 2; 1821, §. 166.

e) Beispiele in der Registratur über die 4. PräliminärConferenz v. 1816. Nothwendig ist dieses ohnehin, wenn in der Person eines der Theilhaber, z. B. durch Todesfall, eine Veränderung vorgefallen ist. Man s. die Protoc. der B. V. v. 1817, §. 65 u. 387; 1818, §. 102; 1819, §. 39; 1820, §. 159; v. 1824, §. 2. — Aus der jüngeren Hauptlinie des fürstlichen Hauses *Reuss* (§. 156 *a*), ward zeither die Vollmacht des CuriatGesandten blofs von dem ältesten der drei souverainen Fürsten dieser Linie unterzeichnet, in eigenem Namen und aus Auftrag der übrigen. Dagegen ward die fürstlich-reussische, für die teutsche BundesActe unter dem 26. Aug. 1815 ausgefertigte Ratifications-Urkunde, von jedem der drei Fürsten der jüngern Hauptlinie, nebst und nach dem Chef der ältern, unterzeichnet. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1824, §. 85. Auch wird, für seine BundesMatrikularLeistungen, in der definitiven Bundes-Matrikel jeder der drei, seit dem Mai 1824 zwei, Fürsten jüngerer Linie einzeln aufgeführt, nach einem Beschlufs in d. Protoc. v. 1824, §. 67. Aber in Ansehung der Beiträge zu der BundescanzleiCasse (§. 136), werden jene drei, jetzt zwei, Fürsten als eine unter der Curie der 17. Stimme begriffene Einheit oder Gesammtheit betrachtet.

f) Ausdrücklich nur für den engern Rath, in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 73. Ausdrücklich für den engern Rath u. die PlenarVersamml., in d. Protoc. v. 1817, §. 387; 1820, §. 159.

§. 158. (143.)

Protocolle und Protocollführer. Registraturen und SeparatProtocolle. Bekanntmachung der Protocolle.

I) In den Sitzungen der Bundesversammlung, sowohl in dem Plenum als auch in dem engern Rath, werden gemeinschaftliche Protocolle geführt, und nur durch einen Protocollführer, jetzt den CanzleiDirector der B. V. *a*). Derselbe wird in der B. V. von dem Präsidium in Vorschlag gebracht, und, wenn gegen seine Person nichts zu erinnern ist, angenommen, hierauf durch jenes dem Bund verpflichtet *b*). II) Die HauptProtocolle *c*) sind von zweifacher Art: für PlenarSitzungen, und für Sitzungen des engern Raths. Sie enthalten die Anzeige der in der Sitzung anwesenden Gesandten, und die Verhandlungen, namentlich die Vorträge, Anzeigen, Mittheilungen und Anträge des Präsidiums, einzelner Gesandten, der erwählten Commissionen, und der Referenten oder Berichterstatter, die Abstimmungen der Stimmführer, und die Beschlüsse der Versammlung *d*). III) Ueber Verhandlungen in vertraulicher Sitzung nicht nur, sondern auch in förmlicher (§. 220), werden, wenn es die B. V. für nöthig oder nützlich erachtet, NebenProtocolle, z. B. eine Registratur, ein Separat- oder NebenProtocoll, ein geheimes Protocoll, aufgesetzt, und den einzelnen Gesandschaften mitgetheilt, entweder geschrieben mittelst Dictatur, oder loco dictaturae, als zu dem OriginalAbdruck der Protocolle gehörend, gedruckt (§. 160). IV) Durch den die vorläufige Geschäftordnung genehmigenden Beschlufs der B. V. vom 14. November 1816 *e*), ward „die Bekanntmachung der BundestagVerhandlungen durch den Druck, als Regel festgesetzt". Seit dem 1. Juli 1824 gilt diese Art der Bekanntmachung als fast seltene Ausnahme von der Regel *f*).

a) Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 11 f. — Von dessen Stellvertreter im Fall einer Verhinderung, oben §. 136.

b) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. IV, a. a. O. S. 21; auch in Klüber's Quellensammlung, Num. V. Vergl. §. 136.

c) Es werden davon in der Buchdruckerei der B. V. *amtliche Abdrücke* in Folio-Format, für den officiellen Gebrauch der Mitglieder der B. V. und der Regierungen, veranstaltet; sie werden mit dem Stempel der Bundescanzlei bezeichnet, dessen Umschrift die Worte «*OriginalAbdruck*» enthält. Nach diesen OriginalAbdrücken, wird von derselben Buchdruckerei für das *Publicum* ein Abdruck in Quart geliefert, wobei jedoch alle loco dictaturae gedruckten Protocolle und Aufsätze (§. 160) nicht befindlich sind. — Von Bekanntmachung der BundestagsVerhandlungen in *politischen Tagblättern*, unten §. 165.

d) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. IV, a. a. O.

e) Klüber's Quellensammlung, Num. V.

f) Durch Beschlufs der B. V. v. 1. Juli 1824 (Protoc. §. 116) ward «der *Bundes-*«*canzleiDirection* aufgegeben, künftighin, nach Maasgabe der verhandelten Ge-«genstände, *zweierlei* Protocolle (für?) *jede* Sitzung aufzunehmen, und zwar «*öffentliche* und *Separate*, blofs loco dictaturae zu druckende, Protocolle». — Seitdem wurden die Verhandlungen der B. V. in der Regel der Oeffentlichkeit entzogen. Daher werden in der öffentlichen oder QuartAusgabe der gedruckten Protocolle seitdem vermifst: die Verhandlungen über Streitigkeiten einzelner Bundesglieder unter sich, nur etwa, wenn Privatpersonen dabei betheiligt sind, mit Ausnahme der diese angehenden Resultate; die Verhandlungen über Beschwerden von Landständen, Corporationen und Privatpersonen gegen Bundesglieder, nur mit Ausnahme der erwähnten Resultate (vergl. §. 218 *a*); alle Verhandlungen über MilitärAngelegenheiten des Bundes; seit der Mitte des J. 1828 die Verhandlungen mit den bei dem Bunde accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte; seit 1827 sogar das EinreichungsProtocoll oder Verzeichnifs der bei der B. V. eingekommenen schriftlichen Eingaben (§. 159 *c*). Nur mit besonderer Bewilligung der B. V. im August 1825, durften etliche neuere loco dict. gedruckte Beschlüsse in eine Fortsetzung von G. v. Meyer's corpus juris confoed. germ. aufgenommen werden. Bis zu dem Beschlufs der B. V. vom 1. Juli 1824 (§. 218 *a*), war die *öffentliche* oder *QuartAusgabe* der Protocolle (oben §. 24 *b*) ziemlich reichhaltig und belehrend für das sachkundige Publicum und einzelne Betheiligte. Aber seitdem sind sie sehr mager geworden. Der ganze Jahrgang 1828 füllt 58 weitläufig gedruckte QuartSeiten, wovon 34 mit vorher schon durch Zeitungen bekannten Beilagen, Rufsland betreffend, angefüllt sind. — Betrachtungen hierüber und Wünsche liefert A. Michaelis, die Protokolle der hohen d. Bundesversammlung. Erlangen 1829. 8. — Ueber die Verheimlichung der BundestagVerhandlungen, ward bei dem GH. hessischen Staatsministerium Beschwerde geführt, in einem Promemoria vom 22. Nov. 1825, von dem Frhrn. v. *Gagern*; in dessen Mein Antheil an der Politik, Th. III (Stuttg. 1830), S. 246—251.

§. 159. (144.)

Fortsetzung.

V) Die HauptProtocolle, Registraturen und SeparatProtocolle, werden in den Sitzungen selbst, förmlich nicht zu Stande gebracht, sondern erst nachher, dann, spätestens, am Tage vor der nächsten Sitzung, in der Canzlei für die einzelnen Bundestags-Gesandschaften zur Einsicht niedergelegt, hierauf aber, in der nächsten Sitzung, vorgelesen, wo es nöthig, berichtigt, und von den anwesenden Gesandten unterschrieben *a*); nicht auch von dem Protocollführer. VI) Jeder Gesandte kann seine Abstimmung schriftlich übergeben, oder auch, zur Einrückung in das Protocoll, dictiren. Anträge einzelner Gesandten, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, so auch Vorträge oder Berichterstattungen einzelner Gesandten, Ausschüsse oder Commissionen, werden dem gehörigen Protocoll als Beilagen beigefügt *b*). VII) Schreiben, Denkschriften und andere Eingaben, welche an die Bundesversammlung gelangen, werden in dem EinreichungsProtocoll (Protocollum rerum exhibitarum) verzeichnet, welches fast immer am Schlufs der förmlichen Sitzungen vorgelesen und vorgelegt wird *c*). VIII) Die geschriebenen OriginalProtocolle werden, in

Abtheilungen gebunden, in dem Archiv der B. V. aufbewahrt. Nach ihnen, und zwar nach einem mittelst einer Copirmaschine davon gemachten Ueberdruck, werden, unmittelbar nach erfolgter Unterzeichnung, in der hiezu bestimmten Buchdruckerei (§. 136) OriginalAbdrücke gemacht (§. 158 *c*), und den Gesandschaften, jeder von ihnen in bestimmter Anzahl, statt der Dictatur mitgetheilt.

a) Vorläuf. Geschäftordn. Abschn. IV u. III, n. 1. — Gesandte, die zugleich für einen andern als Stellvertreter, kraft erhaltener Substitution (§. 137), in der Sitzung anwesend waren, bemerken solches bei ihrer Unterschrift, z. B. mit den Worten: «auch ex substitutione für die 13. Stimme», oder «auch für Holstein und Lauenburg». Protoc. v. 21. Jan. 1819. — Nach einer Präsidial-Erinnerung, in d. Protoc. v. 18. Nov. 1816, §. 14, sind die Erinnerungen einzelner Gesandten zu Berichtigung des Protocolls, nicht erst in derjenigen Sitzung, wo solches zur Unterzeichnung vorgelegt wird, vorzubringen, sondern, zu Erleichterung der definitiven *Ajustirung*, dem Präsidium vorläufig mitzutheilen.

b) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. IV; a. a. O.

c) Vergl. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 94 u. 113. — Die *EinreichungsProtocolle* findet man, bis zu dem Jahr 1827, abgedruckt in der öffentlichen oder QuartAusgabe der Protoc. der B. V., und, seit Anfang des J. 1822, auch in der OriginalAusgabe, am Schlufs des Protocolls einer Sitzung, so oft neue Eingaben eingekommen sind. Seit 1827 dürfen die EinreichungsProtocolle nicht mehr der QuartAusgabe einverleibt werden. — Eingaben waren: 1816 = 114; 1817 = 353; 1818 = 191; 1819 = 132; 1820 = 113, 1821 = 114; 1822 = 137; 1823 = 101; 1824 = 45; 1825 = 61; 1826 = 81. Ein alphabetisches Verzeichnifs von 1816 bis 1819, steht in der QuartAusg. der Protoc., Bd. VIII, S. 317—328.

§. 160. (145 *.)

Dictatur. Druck loco dictaturae.

I) Die Dictatur, das heifst, die amtliche Mittheilung der geschriebenen oder gedruckten (§. 136) Eingaben und Verhandlungen, namentlich der Protocolle und Registraturen, an sämmtliche Bundestags-Gesandschaften, im Namen des Präsidiums, geschieht, in dem Dictatur-Zimmer, an diejenigen Individuen, deren die einzelnen Gesandten zu diesem Zweck, insbesondere zu Fertigung der Abschriften, sich bedienen wollen. II) Diese Personen, welche in wirklichen Staatsdiensten stehen müssen, sind verpflichtet, sich hiezu, durch schriftliche Zeugnisse der sie hiezu ermächtigenden Gesandten, in der Canzlei zu legitimiren *a*). III) Geschriebene Aufsätze werden den genannten Individuen entweder im eigentlichen Sinn dictirt, oder zu Nehmung einer Abschrift vorgelegt. Dasselbe gilt von gedruckten Eingaben, die in zu geringer Anzahl von Exemplaren eingekommen sind, als dafs jede Gesandschaft damit, wenigstens hinlänglich, könnte versehen werden. (Um vollständig auszureichen, sollten von gedruckten Exemplaren nie weniger als achtzig Exemplare eingesendet werden.) IV) Die Protocolle und Registraturen über vertrauliche Sitzungen der B. V., die CommissionsBerichte, die Vorträge

und Eingaben in jenen Sitzungen, werden "loco dictaturae" [b]) gedruckt, und so, mit dem Stempel der Bundescanzlei versehen, den Gesandschaften mitgetheilt. Nur als Manuscript gedruckt, als geheimer Abdruck, sind sie zu öffentlicher Bekanntmachung nicht bestimmt. Daher sind sie in der gedruckten nicht-amtlichen, öffentlichen oder QuartAusgabe der BundestagProtocolle nicht zu finden. Die Protocolle und Verhandlungen der Militär Commission, werden theils nur geschrieben, theils loco dictaturae gedruckt.

a) Vorläufige Geschäftordn., Abschn. IV. Registratur über die zweite Präliminär-Conferenz der Gesandten, v. 9. Oct. 1816; in der QuartAusgabe der Protoc. der B. V., Bd. I, S. 229.

b) Diese Worte werden, auf der ersten Seite, oben auf den Rand gedruckt, unter den Stempel. — Seit dem Juli 1823 wurden auch ganz geheim zu haltende Protocolle oder Registraturen, unter dem Titel «*Geheimes* Protocoll» u. s. w. gedruckt.

§. 161. (145 b.)

Stufenfolge jeder Verhandlung. Verhandlungsordnung in jeder Sitzung.

I) Bei jedem Gegenstand, der in den Sitzungen der B. V. zur Verhandlung kommt, sind zu unterscheiden: 1) der Antrag, die Eröffnung oder Mittheilung; 2) die Erörterung; 3) die Abstimmung; 4) die Beschlufsziehung. Nach Lage der Sache, kann dieses Alles in derselben Sitzung, es kann aber auch in mehreren, und selbst in einer Reihe von Sitzungen, vorkommen (§. 150); es können Vorbeschlüsse nöthig seyn, ehe ein Endbeschlufs möglich ist. Ein bedeutender Spielraum in der Verhandlung, der in einzelnen Fällen nach Convenienz benutzt werden kann, ist kaum vermeidbar. II) Die Ordnung, nach welcher in jeder Sitzung die Verhandlungen vorzunehmen sind, soll in der Regel folgende seyn [a]). 1) Vorlesung, etwa nöthig gefundene Berichtigung, und Unterzeichnung des Protocolls der vorigen Sitzung; 2) Anzeige der eingekommenen Eingaben; 3) Umfrage und vorläufige Abstimmung über jede von ihnen [b]); 4) Anzeige der Gegenstände, welche weiter zu verhandeln sind; 5) stufenweise Verhandlung über dieselben, welche bestehen kann, in Verweisung zu Berichterstattung oder an eine Commission, in Erörterung und Berathung, in Beschlufsnahme, dafs die Sache zur Abstimmung reif sey (§. 150), in Vorbereitung derselben zur Abstimmung in dem Plenum, in Fristbestimmung zur Abgabe der Stimmen, etwa auf einzuholende Instruction, in endlicher Abstimmung, in Schlufsziehung und deren Genehmigung, von Seite der anwesenden Gesandten, in Bestimmung, dafs und wie der Beschlufs bekannt zu machen sey, u. d. m.; 6) Abrede über die nächste Zusammenkunft, ihre Form und Verhandlungsgegenstände.

a) Nach Vorschrift der vorläuf. Geschäftordnung vom 30. Oct. 1816, Abschn. III.

b) Hiebei soll bestimmt werden: 1) ob der Gegenstand sich sofort (vor Ablauf der gewöhnlichen Frist) zur Berathung oder Beschlufsnahme eigne; 2) ob ausführliche Erörterung desselben nöthig sey; 3) ob diese vorerst in einer vertraulichen Berathung, oder sogleich in förmlicher Sitzung vorzunehmen sey; 4) ob im letzten Fall zuvörderst eine Prüfung und Berichterstattung für nöthig erachtet werde, und wer hiezu ersucht werde. Die Bestimmung der Anzahl, so wie die Wahl, des oder der Berichterstatter, erfolgt entweder brevi manu durch Vereinbarung, oder nach erfolgter Abstimmung durch förmlichen Beschlufs. Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 3.

§. 162. (146 a.)

Beschluss über die Reife der Sache zur Abstimmung. Umfrage. Wiederholung derselben. Stimmgebung, vorläufige oder endliche.

I) Wird über einen Gegenstand die Fassung eines Beschlusses von der Bundesversammlung für nöthig erachtet, so wird von ihr zuvörderst, mündlich oder schriftlich, durch vorläufigen Beschlufs festgesetzt, ob die Sache reif zur Abstimmung sey; allenfalls nach vorhergegangener allseitiger InstructionsEinholung und Berichterstattung, und nach Fristlassung zu Einlangung der noch fehlenden Instructionen (§. 151). II) Ist der endliche Beschlufs von dem Plenum zu fassen, so kann eine Reife zur Abstimmung eher nicht angenommen werden, als bis in dem engeren Rath ein solcher Entwurf des endlichen Beschlusses verfassungsmäsig zu Stande gekommen ist, der von dem Plenum geradezu entweder angenommen oder verworfen werden kann (§. 124). III) Ist die Sache für reif zur Abstimmung erklärt *a*), und wird nicht hierauf von Seite eines oder mehrerer Gesandten eine Frist zu InstructionsEinholung begehrt und erwirkt (§. 151), so wird zur Abstimmung oder Stimmgebung geschritten. Diese erfolgt, in festgesetzter Ordnung (§. 131), auf Umfrage des Präsidiums *b*). IV) Das Präsidium kann eine wiederholte Umfrage vornehmen, um Zweifel über einzelne Abstimmungen zu heben, oder um die Zählung der einzelnen Stimmen, für die eine oder andere Meinung, zu berichtigen *c*). V) Die vorläufige Stimmgebung kann mündlich geschehen. Bei endlicher Abstimmung werden die Stimmen, so bald für jene eine Frist festgesetzt war, entweder schriftlich zur Einverleibung in das Protocoll eingegeben, oder zu dem Protocoll dictirt *d*).

a) Ob und in welchen Fällen einer, den in Frage stehenden Gegenstand betreffenden Eingabe, namentlich einer nachträglichen, die kurz vor der beschlossenen Abstimmung eingekommen ist, in so fern *SuspensivWirkung* einzuräumen sey, dafs mit der Abstimmung und Beschlufsfassung noch zurückgehalten werde? kam zur Sprache, in d. Protoc. v. 1823, §. 153.

b) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 7, lit. a u. b; a. a. O. S. 30.

c) Ebendas., lit. b.

d) Ebendas., lit. d.

§. 163. (146 b.)

Verbindlichkeit der Bundesglieder zur Stimmgebung. Ausnahmen hievon.

I) Da alle Bundesglieder zur Mitwirkung für den Bundeszweck gleiche Verpflichtung übernommen haben, und ein nothwendiges Mittel zu dessen Errichtung darin besteht, dafs die Angelegenheiten des Bundes durch die Bundesversammlung mittelst verfassungsmäsiger Erklärung des Gesammtwillens erledigt werden, dieser aber, nach Vorschrift der Grundverträge, durch Stimmgebung der Einzelnen festgesetzt werden soll *a*); so ist für jedes Bundesglied mit dem Stimmrecht zugleich die Verbindlichkeit verbunden *b*), die Stimme abzugeben (zu votiren). II) Diese Regel leidet nur dann eine Ausnahme, wenn bei dem in Berathschlagung stehenden Gegenstand 1) ein Bundesglied Partei ist, folglich als stimmfähig nicht betrachtet werden darf *c*), weil ein Parteiwille nicht constituirender Theil eines unparteyischen Gesammtwillens seyn kann; oder wenn 2) ein in dem vorliegenden Fall stimmfähiges Bundesglied, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der Bundesversammlung *d*), sich des Abstimmens freiwillig enthält, gleichviel ob es sich hiezu ausdrücklich *e*) oder stillschweigend *f*) erklärt. In dem ersten Fall besteht kein Stimmrecht, in dem andern ruht dasselbe (votum quiescit).

a) Alles dieses vermöge der BundesActe, Art. 4 u. 7.

b) Oestreich brachte diesen Gegenstand zur Sprache, in dem Protoc. v. 1823, §. 153.

c) Beispiele liefern die Abstimmungen über PrivatReclamationen, und über Streitigkeiten einzelner Bundesglieder unter sich. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 135. — Ist ein Bundesglied bei dem concreten Streitfall nur in so weit betheiligt, als die dafür aufzustellenden Grundsätze sein ParticulärInteresse in einem andern möglichen Streitfall unmittelbar berühren können, so ist es darum bei Entscheidung des gegenwärtigen Falles als Partei nicht zu betrachten, mithin stimmfähig. Aus diesem Gesichtpunct ist das hannöverische Votum in d. Prot. v. 2. Dec. 1816, §. 37, zu beurtheilen, betr. die Beschwerde des OA. Wahnschaffe wider Braunschweig.

d) Eine solche Dispensation ist, nach dem Eingang dieses §., nothwendig. Sie ist aber auch zureichend. « Quamquam in societate singuli legibus adstringantur, universi tamen supra leges sunt positi ». L. C. Schröder elem. juris naturalis, socialis, et gentium (Groning. 1775. 8.), §. 695.

e) Beispiele, in den Protoc. der B. V. v. 2. Dec. 1816. §. 36; v. 1817, §. 105, vergl. jedoch mit §. 107; v. 1818, §. 232; v. 1819, §. 113; v. 1823, §. 153, bei der Curie der 15. Stimme.

f) In solchem Fall wird der Nichtstimmende als *stillschweigend einverstanden* mit der Mehrheit angesehen. Oben §. 151 *e*. Hannöverische Erklärung in dem Protoc. v. 22. Dec. 1817, §. 419. Bestimmungen der vorläuf. Geschäftordnung der B. V., oben §. 155, II u. III, wo die Fälle einer freiwilligen Präclusion festgesetzt sind, mittelst stillschweigender Entsagung auf das Stimmrecht in dem

vorliegenden Fall. Inzwischen hängt auch hier von der B. V. ab, ob sie von der Stimmgebung dispensiren will. Es gibt Fälle, wo die Gesammtheit wesentlich dabei betheiligt ist, dafs kein Bundesglied von ausdrücklicher Stimmgebung sich ausschliesse, z. B. bei einer Kriegserklärung und einem Friedensschlufs.

§. 164. (147.)

Aufschub der Beschlussziehung. Aenderung und Genehmigung abgelegter Stimmen. Abstimmung sub spe rati, oder ad majora. Interloquiren. Erinnerungen gegen schon abgefasste Beschlüsse. Mehrheit der Gesandten für dieselbe Stimmgebung.

I) Nach geendigter Umfrage, können einzelne Gesandte, oder mehrere, wenn gleich sie ihre Stimmen schon abgelegt haben, um Aufschub der Festsetzung des Beschlusses ersuchen; sey es wegen neuer Gründe in spätern Stimmen, oder zu Aufklärung von Mifsverständnissen, u. d. Bewilligt die Versammlung den Aufschub, so erfolgt hierauf weitere Erörterung [a]. II) Da einseitige Willenserklärung nicht bindet, so kann bis dahin, wo der Beschlufs verfassungsmäsig festgesetzt ist, jeder Stimmberechtigte die abgelegte Stimme ändern. III) Die ohne Vorbehalt, selbst ohne oder gegen erhaltene Instruction (§. 137 u. 151), abgelegten Stimmen der bevollmächtigten Gesandten, bedürfen, um bei der Beschlufsziehung für wirksam zu gelten, einer nachfolgenden Genehmigung ihrer Regierungen nicht. IV) Ob und wie weit aber sub spe rati Stimmen abgelegt, wohl gar Beschlüsse gefafst werden dürfen; ob und wie weit folglich sub spe rati abgelegte Stimmen, bei Bildung des Beschlusses zu zählen seyen; ob und wann für wirkliche Stimmgebung gelten könne, wenn ein Stimmführer sich schlechthin für majora schon erklärt, ehe noch Stimmenmehrheit in dem Protocoll vorliegt (vergl. §. 163, I), oder wenn er erklärt, er trete, abgesehen von den unter sich divergirenden Ansichten der Betheiligten, der Majorität bei [b], oder, er sey instruirt, der Mehrheit beizutreten, oder, er sey zwar mit Instruction noch nicht versehen, wolle aber doch (bei schon vorliegender Stimmenmehrheit) den Beschlufs nicht aufhalten [c]; ob und in welchen Fällen bei der Abstimmung Interloquiren [d] zulässig sey; ob und wie weit Erinnerungen, in Absicht auf Uebereinstimmung der Beschlüsse mit dem Inhalt der Protocolle, nach erfolgter Unterzeichnung der letzten, zulässig, wie solche vorzubringen seyen, und mit welchem Erfolg; ob und mit welchen Rechten zwei und mehr Gesandte eines Viril-Stimmberechtigten (§. 156 u. f.) in den Sitzungen, insbesondere bei der Stimmgebung, zuzulassen seyen; — über alles dieses, sind eigene Bestimmungen noch zu erwarten.

a) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 7, lit. c; a. a. O. S. 20. Vergl. oben §. 151. Preussische Erklärung in dem Protoc. v. 1822, §. 81.

b) Beispiel in d. Protoc. v. 1824, §. 67.

c) Beispiele in d. Protoc. v. 1824, §. 67; v. 1825, §. 92 u. 93. Oldenburg. Erklärung hierauf, in d. Protoc. v. 1825, §. 92. — In gewissen Fällen, z. B. bei Beschliessung eines Bundeskriegs, Waffenstillstandes oder Friedens, bei Fassung eines Beschlusses wider eine grosse Macht, u. d., können bald allen übrigen Bundesgliedern, bald einzelnen, Erklärungen der angeführten Art nicht gleichgültig seyn. Und wie, wenn die schon vorliegende Stimmenmehrheit, in Stimmengleichheit, oder in Minderheit sich dadurch verwandelte, dafs Abstimmungen vor der Beschlufsziehung geändert werden? Oder wenn nach einer, ehe noch Stimmenmehrheit vorliegt, also im Voraus erfolgten Abstimmung ad majora, Stimmengleichheit einträte? Können nicht Abstimmungen, die nach schon vorliegender Stimmenmehrheit, abweichend von dieser erfolgen, Anlafs werden zu Aenderung schon abgelegter Stimmen?

d) Ein Beispiel in d. Protoc. der B. V. v. 14. Nov. 1816, §. 12. Vergl. auch Protoc. v. 1818, §. 19, u. SeparatProtoc. v. 25. Apr. 1822, S. 291. — Das *Interloquiren* sollte nur dann Statt finden, wenn ein Stimmführer sich berechtigt und verpflichtet erachtet, gegen eine während der Abstimmung erfolgte Erklärung eines Andern, oder gegen dessen in derselben Sitzung behaupteten Rang, Vorsitz oder Stimmrecht, entgegenstehende Rechte oder Ansprüche seines Machtgebers, durch zu Protocoll erklärten Widerspruch, alsbald zu wahren. Ausserdem wäre es unbefugte Unterbrechung der Stimmordnung.

§. 165. (148 a.)

Entwurf und Festsetzung des Beschlusses. Seine Genehmigung, Aenderung, Aufhebung, Ausfertigung, Bekanntmachung oder Mittheilung. Amtliche ZeitungsArtikel.

I) Nach vollständig geendigter, oder rechtlich für geendigt zu achtender (§. 151, Note *e*, u. §. 155) Abstimmung, und wenn nicht Aufschub der Beschlufsziehung verlangt oder bewilligt wird (§. 164), schreitet, sowohl in dem engern Rath als auch in dem Plenum, das Präsidium, in derselben oder in der folgenden Sitzung, nach vorschriftmäsiger (§. 125, 127 u. ff.) Maasgabe der abgelegten Stimmen, zu der Vorlegung eines Entwurfs des Beschlusses. Ist solcher von den anwesenden Gesandten genehmigt oder berichtigt, so wird von der B. V. und in ihrem Namen, der Beschlufs in dem Protocoll festgesetzt *a*). II) Dieser bedarf alsdann, um rechtsgültig und vollziehbar zu seyn, keiner Genehmigung, von Seite einzelner Gesandten oder ihrer Regierungen *b*). Er ist sofort rechtsgültig und verpflichtend für die Bundesgenossen, wenn er verfassungsmäsig, das heifst, innerhalb der Competenz der B. V., und mit Beobachtung der für Beschlufsfassung festgesetzten Form, zu Stande gekommen ist (§. 117). III) Ein Beschlufs der B. V. hat nicht die Eigenschaft eines rechtskräftigen Urtheils. Dessen ungeachtet findet Aenderung oder Aufhebung verfassungsmäsig gefafster Beschlüsse, wider den Willen derer, die daraus ein Recht erworben haben, nur Statt, bei wesentlicher Veränderung solcher Umstände, deren Daseyn für die Wirksamkeit des Beschlusses als nothwendig vorausgesetzt war *c*), oder bei Entdeckung neuer Thatumstände, welche die bei dem Beschlufs als

nothwendig vorausgesetzten Verhältnisse, von den wirklichen als wesentlich verschieden darstellen *d*). IV) Die Bundesversammlung bestimmt, ob, wie weit, und in welcher Art, ein Beschlufs, so wie das Protocoll, bekannt zu machen sey *e*). Die Bekanntmachung der BundestagVerhandlungen durch (öffentlichen) Druck (§. 136), auf Kosten der BundescanzleiCasse, hatte sie als Regel festgesetzt, und sich für jeden einzelnen Fall vorbehalten, Ausnahmen hievon zu machen *f*). Diese Oeffentlichkeit des gröfsten Theils ihrer Verhandlungen, war eine wichtige Quelle für Bildung der Wissenschaft des Bundesrechts und der öffentlichen Meinung (§. 22). Aber durch den oben (§. 158) erwähnten Beschlufs der B. V. vom 1. Juli 1824 ward die Regel der Oeffentlichkeit der BundestagVerhandlungen in Ausnahme verwandelt. V) Für Art und Mittel der Ausführung der BundestagBeschlüsse, für innere Sicherheit in den Bundesstaaten, ist eine ExecutionsOrdnung errichtet (§. 178). VI) Auf Eingaben, Mittheilungen und Schreiben, ausser den Anträgen der Bundesglieder, antwortet die Bundesversammlung durch Zusendung von Auszügen aus dem Protocoll, mit oder ohne Anführung der Gründe, welche, wie Alles, was von der B. V. ausgeht, von der BundesPräsidialCanzlei ausgefertigt werden *g*). VII) Alle in politischen Tagblättern der Freien Stadt Frankfurt erscheinenden Artikel, die Bundesversammlung und ihre Verhandlungen betreffend, sind als nicht-amtliche anzusehen, wenn nicht die Ueberschrift: «Officieller Artikel» vorgesetzt ist; ein Merkmal, dafs sie aus der Bundescanzlei den Herausgebern zum Einrücken mitgetheilt worden sind *h*). VIII) In Beziehung auf die Verhandlungen der B. V. und auf die Geschäfte der von ihr abhangenden Commissionen, soll in die Zeitungen, welche in Bundesstaaten erscheinen, nichts aufgenommen werden, als wörtlich, was die ihnen mitgetheilten Bundestags-Protocolle enthalten *i*).

a) Vorläuf. Geschäftordn. v. 1816, Abschn. III, Num. 5 u. 7, lit. a; a. a. O. S. 19 f.

b) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 7, 8 u. 10. — In der vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num. 5, scheint blofs die Rede zu seyn von einer Genehmigung, dafs zur Schlufsziehung geschritten werde. — Verhandlungen der B. V. in der Hofmannischen Beschwerdesache wider Kurhessen, im Febr. und März 1817. Man s. unten §. 217, *a*.

c) Vergl. Klüber's droit des gens moderne de l'Europe, §. 165.

d) Gutachtlicher CommissionsVortrag, §. 1, bei dem Protocoll der B. V. v. 5. April 1821. Oestreichische Aeusserung, in d. Protoc. v. 1823, §. 153.

e) Vorläuf. Geschäftordn., Abschn. III, Num 5 u. 7, lit. e; a. a. O. S. 19 f. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 106 f.

f) Beschlufs in dem Protoc. der PlenarVersammlung v. 14. Nov. 1816, §. 12; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 109.

g) In dieser *Form:* «Auszug aus dem Protocoll der . . . Sitzung der teutschen Bundesversammlung vom (Datum) . . . Die teutsche Bundesversammlung hat beschlossen, u. s. w. Frankf. den (L. S.). Die BundesPräsidial-

Canzlei». (Unterschrift des CanzleiDirectors.) Vorläuf. Geschäftordn. Abschn. III, Num. 7, lit. g; a. a. O. S. 21.

h) Beilage Num. I zu den PräliminärConferenzen der Gesandten, im Oct. 1816. Damals erlassene Erklärung der B. V. an den Senat der Freien Stadt Frankfurt, Art. II; in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 160.

i) Beschlufs der B. V. v. 5. Febr. 1824, in d. Protoc. §. 39, u. in Klüber's Quellensammlung, Num. XXVIII.

§. 166. (148 b.)

Vollziehende Wirksamkeit der B. V.

1) Ueberhaupt.

In ihrer vollziehenden Eigenschaft (§. 117 u. 170), ohne welche der Bund sehr oft mehr nicht als Formenspiel seyn würde, hat die Bundesversammlung folgende Rechte und Pflichten. I) Die Sorge für fortwährende Wirksamkeit, und daher in einzelnen Fällen etwa nöthige Vollziehung aller von dem Bund ausgegangenen, oder unter seiner Autorität errichteten Bestimmungen, und der von ihm übernommenen Verpflichtungen *a*); namentlich Vollziehung der Bundes-Acte, nach ihrem ganzen Inhalt, und der übrigen Grundgesetze des Bundes, der von der B. V. in dem Umfang ihrer Wirkungsbefugnifs gefafsten Beschlüsse, der am Bundestag vermittelten Vergleiche, der in Streitigkeiten der Bundesglieder über den jüngsten Besitzstand, auf Begehren der Bundesversammlung abgefafsten rechtlichen Bescheide (§. 172 u. 174 u. f.), der durch Austräge gefällten richterlichen Erkenntnisse, der unter Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen, der von dem Bund übernommenen besondern Garantien *b*). Gegenstand der vollziehenden Wirksamkeit der B. V., ist demnach jedes Rechtsverhältnifs, welches durch den Bund begründet oder gesichert ist, sey es durch den erklärten Bundeszweck überhaupt, oder durch besondere bundesmäsige Bestimmung *c*). II) Zu diesem Ende, hat die B. V. nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäsigen Mittel, die erforderlichen ExecutionsMaasregeln in Anwendung zu bringen, mit genauer Beobachtung der in der ExecutionsOrdnung (§. 178 u. f.) des Bundes defshalb festgesetzten Bestimmungen *d*).

a) PräsidialVortrag in der B. V. am 20. Sept. 1819, §. 220, Num. II, S. 659.

b) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 31, 20 u. 17. ExecutionsOrdnung, Art. 1, in dem Protoc. der PlenarVersammlung der B. V. v. 30. Aug. 1820, §. 3.

c) Provisor. CompetenzBestimmung der B. V. v. 12. Jun. 1817 (§. 223 der Protoc.), lit. B, §. 4, Num. 5, vergl. mit Num. 4 u. 6, u. lit C, §. 5, Num. 1 u. 2. «Alles gehört vor den Bund, was zur Erfüllung des allgemeinen Zweckes, Art. 2, und der einzelnen in der BundesActe gegebenen Bestimmungen, Rechte u. s. w. gehört», und «innerhalb der Grenzen, die der Bundeszweck bezeichnet, mufs die B. V. sich frei bewegen können, nach dem Ziel, das ihr vorgesteckt ist», heifst es in dem CommissionsGutachten über die Reihenfolge der Geschäfte, in der Beil. 11 zu dem Protoc. v. 17. Febr. 1817.

d) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 31.

Heinr. C. v. Weiler, der Staatsdienst der deutschen Bundesstaaten insbes. des Gh. Baden im Verhältnisse zum deutschen Bund. Nebst einem Anhange über d. Bundesbeschlüsse v. 28. Juni 1832. Freiburg 1833. 8.

Über die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 in besonderer Beziehung auf [illegible] G. H. [illegible] 1833. 8.

Der deutsche Bund u. d. deutsche Volk. Aus dem „Vaterland, Blätter für deutsches Volks- u. Staatsleben", redigirt von Friedr. Bülau u. Jul. Weiske." Leipz. 1833. 8.

[illegible]: der von d. deutsch. Bundesversammlung in der 26. Sitzung des J. 1833. am 20. Juni gefaßte Beschluß, daß von Bundes wegen eine Centralbehörde niedergesetzt werde, deren Aufgabe ist zu: die näheren Umstände, den Umfang u. den Zusammenhang des, gegen den Bestand des Bundes u. gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Komplotts, insbesondere des am 3. Apr. 1833 zu Frankf. a. M. statt gehabten Attentats, zu erheben etc.", welche Centralbehörde dann am 8. Aug. 1833 als constituirt erklärt wurde.

§. 167.

Bei Störung der innern Ruhe und Sicherheit des Bundes. 3) Bei Widersetzlichkeit der Unterthanen, bei Aufruhr, und bei gefährlichen Bewegungen.

I) Sind innere Ruhe und Sicherheit des Bundes und der Bundesstaaten irgend bedroht, oder gestört, so hat die B. V., da ihr die Sicherung des Rechtszustandes unter den Bundesgliedern und in den Bundesstaaten zur Pflicht gemacht ist, über Erhaltung und Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die hiezu geeigneten Beschlüsse, nach Anleitung der in dem Bundesrecht enthaltenen Bestimmungen, zu fassen *a*). II) Zwar steht, in jedem zu dem Bund gehörenden Staat, die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung, der Regel nach, der Landesregierung allein zu: aber als Ausnahme kann, bei Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen ihre Regierung, bei offenem Aufruhr, bei gefährlichen Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Mitwirkung des Bundes zu Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe eintreten, in Hinsicht auf innere Sicherheit der gesammten Bundesstaaten, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfleistung *b*).

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 18. — Von dieser Art sind die in dem Protoc. v. 20. Sept. 1819, §. 220 u. f. (Bd. VIII, S. 266 ff. u. 287 ff.), enthaltenen Beschlüsse wider entdeckte «*revolutionäre Umtriebe*», wodurch provisorische Maasregeln wider die *Licenz* der *Studenten* auf *Universitäten*, wider den *Missbrauch* der *Presse*, und wider jene *Umtriebe* überhaupt festgesetzt, und wegen der letzten eine *CentralUntersuchungsCommission* zu *Mainz* niedergesetzt ward. Vergl. Allgem. deutsche RealEncyclopädie (ConversationsLexicon), 5. Aufl. (1822) Bd. X, u. SupplementBand v. 1829, voc. Umtriebe. L. v. Dresch öffentl. Recht, S. 104 — 107. Auf jeden Fall, sind diese Maasregeln, zusammen genommen, ein denkwürdiges Beispiel, welcher kraftvollen Entwickelung die Bundesgewalt fähig sey, wenn der Wille der Mächtigen eingreifend zusammenwirkt. — *Zweck* der erwähnten *C.U.Commission* (man s. das angef. Protocoll, u. Klüber's Quellensammlung, Num. XVII) sollte seyn: «gemeinschaftliche Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigung der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen». Es sollte die Commission «auschliefslich zur weitern Untersuchung der gedachten Umtriebe, von Bundeswegen bestellt seyn». Auch sollte sie «die Oberleitung der LocalUntersuchungen in Bundesstaaten übernehmen». Zur Berichterstattung, über ihre Verhandlungen, über Anstände, zu Erholung weiterer Verhaltungsbefehle, und über die Resultate ihrer Thätigkeit, war ihr die B. V. angewiesen, welche «die weitere Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen werde». Eine richterliche oder rechtsprechende Behörde sollte die Commission nicht seyn. Die B. V wählte durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung sieben Bundesglieder (Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover, Baden, GH. Hessen, Nassau), welche die UntersuchungsCommissarien zu ernennen, jedem ernannten einen Secretär oder Actuar beizugeben, und beide in Mainz zu unterhalten hatten. «Die Kosten der Commission (im Ganzen), so wie die Untersuchung selbst, waren von dem Bunde zu tragen». Sie beliefen sich, dem Vernehmen nach, auf

80 bis 90,000 Gulden, und mit Inbegriff des von den sieben Regierungen einzeln zu tragenden Kostenaufwandes, auf mehr denn 500,000 Gulden. Die Installation der Commission erfolgte im Herbst 1819 mit grosser Oeffentlichkeit, ihre Auflösung im Sommer und Herbst 1828, nach fast neunjähriger Dauer, in der Stille, nach und nach, ohne Bekanntmachung der Resultate ihrer Thätigkeit.

b) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 25 u. 32.

§. 168. (148 d.)

Fortsetzung.

III) Ist in einem einzelnen Bundesstaat durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit, die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu besorgen, oder ist wirklicher Aufruhr ausgebrochen, und begehrt 1) die Landesregierung selbst, nach Erschöpfung der gesetz- und verfassungsmäsigen Mittel, den Beistand des Bundes, so hat die B. V. schleunigste Hülfe zu Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Wäre aber 2) die Regierung notorisch ausser Stande, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, und gehindert Hülfe bei dem Bund zu suchen, so ist die B. V. dennoch verpflichtet, auch unaufgefordert zu Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. Jedoch dürfen 3) in keinem Fall die verfügten Maasregeln von längerer Dauer seyn, als die Landesregierung für nöthig erachtet [a]. Auch mufs 4) diese Regierung nicht nur die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntnifs setzen, sondern auch bei derselben beruhigende Anzeige machen, von den zu Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maasregeln [b]. IV) Sind in mehreren Bundesstaaten öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht, und können dawider nur durch Zusammenwirkung der Gesammtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden, so ist die B. V. befugt und verpflichtet, dergleichen zu berathen und zu beschliessen, nach genommener Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen [c].

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 26.
b) Ebendas., Art. 27.
c) Ebendas., Art. 28.

§. 169. (148 e.)

4) Bei Justizverweigerung.

I) Wird in einem Bundesstaat ordnungsmäsige Rechtspflege in einer Justizsache [a] verweigert, verzögert oder gehemmt [b], und ist daselbst Hülfe dawider auf gesetzlichem Weg, auch unmittelbar bei der höchsten Staatsregierung fruchtlos gesucht worden; so kann der Betheiligte, vermöge des durch den erklärten Bundes-

zweck gegebenen allgemeinen Gebots der Handhabung eines allseitigen festen Rechtszustandes (§. 106, 166 u. 217) und nach besondern Rechtsbestimmungen des Bundes (Note *d*), Recurs an die Bundesversammmlung nehmen, mittelst einer gehörig begründeten Beschwerde über verweigerte, verzögerte oder gehemmte Justiz (querela de protracta vel denegata justitia). II) In der bei der B. V. einzureichenden Beschwerdeschrift ist, in Folge des 29. Artikels der wiener SchlufsActe, gründlich auszuführen: dafs die Thatsache der «verweigerten oder gehemmten Rechtspflege erwiesen» sey; dafs dieselbe nach Rechtsgrundsätzen, insbesondere «nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des Landes» sich nicht rechtfertigen lasse; dafs dawider in dem betreffenden Bundesstaat «auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe» nicht habe erlangt werden können. III) Der B. V. liegt dann ob, diese Beschwerde anzunehmen, dieselbe nicht nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern auch nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen *c*) des Landes zu prüfen, und, wenn sie erwiesen und begründet gefunden ist, bei der Landesregierung, von welcher zu der Beschwerde Anlafs gegeben worden, gerichtliche Hülfe zu bewirken *d*); denn der oberste Grundsatz des Bundes ist, dafs unter allen Bundesgliedern und in allen Bundesstaaten kein anderer als ein rechtlicher Zustand bestehen, mithin auch die Justiz in aller Hinsicht nur gesetzlich verwaltet werden müsse *e*). IV) Vermöge des Rechtsbegriffs der Justizverweigerung (Note b), eignen sich zu bundesvertragmäsiger Beschwerde bei der B. V., unter andern, folgende Fälle. 1) Wenn ein Landesgericht, in einer bei ihm angebrachten Klagsache, durch einen Spruch recht-widrig sich für incompetent erklärt hat, und Hülfe dawider in dem landesverfassungsmäsigen Stufengang oder Instanzenzug, zuletzt unmittelbar bei der Staatsregierung, vergebens gesucht worden ist *f*). 2) Wenn der ordnungsmäsige Gang der Rechtspflege durch ungebührlich erlassene Cabinetbefehle verzögert oder gehemmt, namentlich die gesetzmäsige Wirksamkeit richterlicher Erkenntnisse aufgehalten oder unterdrückt wird *g*), mittelst Verhinderung ihrer Vollziehung *h*), oder ausdrücklicher Cassirung derselben *i*). 3) Auch indirecte Justizverweigerung kann eine Beschwerde bei der B. V. begründen *k*).

a) Wider rein *administrative Verfügungen*, namentlich *polizeiliche*, landesverfassungsmäsig bestehender Behörden, wenn und so weit nicht gerichtlicke Klage dawider zulässig ist (§. 366, 474 *d* u. 389 ff.), findet Recurs an die B. V. mittelst Beschwerde über Justizverweigerung nicht Statt. Man s. die wiener SchlufsActe von 1820, Art. 29, vergl. mit Art. 25 und 53. Protoc. der B. V. v. 1820, §. 174, betr. die Verweisung des v. *Lamezan* aus Frankfurt, u Protoc. v. 1817, §. 395, betr. die Verweisung des v. *Massenbach* aus Heidelberg, und Protoc. v. 1827, §. 71, betr. v. *Röll's* Forderung an Wirtemberg, wegen Besoldungsverkürzung. — Selbst in einer *Rechtsache* ist Verweigerung, Verzögerung oder Hemmung der Rechtspflege dann nicht denkbar, wenn sie zu gerichtlicher Verhandlung darum noch nicht zugelassen werden kann, weil der Beschwerdeführer die gesetzlich nothwendigen *Vorbedingungen noch nicht erfüllt*

hat. Protoc. der B. V. von 1817, §. 242, Bd. III, S. 245 der QuartAusgabe, u. Protoc. v. 29. März 1821, §. 88, Bd. XI, S. 186 f.

b) *Justizverweigerung* im weitern Sinn, heifst jede Begehungs- oder Unterlassungshandlung, durch welche in Justizsachen rechtwidrig, von einer Gericht- oder andern Staatsbehörde, den Souverain mit eingeschlossen, die ordnungsmäsige Rechtspflege von Anbeginn versagt, oder in ihrem Lauf verzögert, oder in Hinsicht auf Vollziehung des rechtskräftigen Richterspruchs gehemmt oder wirkungslos gemacht wird. Im engern Sinn, beschränkt sich der Begriff der Justizverweigerung auf die *Versagung* rechtlichen Gehörs (denegatio justitiae), sey es vor dem Beginn oder in dem Lauf des gerichtlichen Rechtsverfahrens. Dann unterscheidet sie sich: 1) von der Justiz*verzögerung* (protractio justitiae), das heifst, wenn die Rechtspflege in ihrem ordnungsmäsigen Lauf, sey es in der Verhandlung, oder in der Entscheidung, oder in der Vollziehung des Urtheils, von dem Gericht, durch eigene Schuld, oder in Folge von einer andern Staatsbehörde erhaltener Weisung, rechtwidrig hingehalten oder verzögert wird; 2) von der gerichtlichen gänzlichen *Unterlassung* oder von Regierungswegen unternommenen *Hemmung* der *Vollziehung* eines rechtskräftigen Richterspruchs. — Die Goldne Bulle v. 1356, Cap. XI, §. 3 u. 4, spricht von «justitia denegata» und von «defectus justitiae». Der Reichsabschied von 1512, §. 58 (al. 13), und nach ihm die ReichskammergerichtsOrdnung von 1555, Th. II, Tit. 1, §. 2, spricht davon, «dafs einem das Recht versagt, oder ihm das nicht vollzogen werden möchte, und das kündlich wäre oder gemacht würde». Ein Privilegium K. Friedrich's III. für die Reichsstadt Strasburg (Boecler ad Aeneae Sylvii hist. Frid. III. p. 37.) spricht von Klägern, die sich beschweren, «jus sibi vel penitus denegatum, vel nimia mora se elusos esse». Bei Rechtslehrern findet sich, meines Wissens ein vollständiger Begriff der Justizverweigerung nicht. Einige setzen solchen als allbekannt voraus, wie Ludolf de jure cam., Sect. I. §. 11. p. 156, Mohl in d. System d. Gerichtsbark. des kais. Reichskammergerichts, Th. II, S. 131 ff., Hanzely in d. Grundrifs des reichshofräth. Verfahrens, Bd. III, Abth. 1, S. 32., und, sehr drollig, der Verfasser der von Selchow edirten Einleit. in den ReichshofrathsProcefs, Bd. II, S. 439. Andere beschränken ihn auf den Fall, «cum justitia *protrahatur* per negligentiam *judicis* vel in cognoscendo vel exequando, aut *denegatur*, litigatorem judicii limen adeuntem vel litis processum prosequentem repellendo». Cramer process. camer. tit. 37. §. 2. p. 299. Auf des *Richters* «expressam (justitiae) denegationem, vel temporis lege definiti protelationem», beschränkte ihn J. H. Boehmer diss. de origine, progressu atque indole querelae denegatae vel protractae justitiae, §. 2. et 23. Auch nur von des Richters Weigerung, die Klage anzunehmen, und dessen protelatio litis, spricht Justinian in L. 13. §. 8. C. de judic. — Die *wiener SchlussActe* von 1820 nimmt das Wort Justizverweigerung in dem *weitern* Sinn. Sie spricht überhaupt, im Art. 29, von «verweigerter oder gehemmter Rechtshülfe», und, im Art. 63, von «verweigerter gesetzlicher und verfassungsmäsiger Rechtshülfe». Die provisor. CompetenzBestimmung der B. V. (Protoc. v. 12. Juni 1817, §. 223, lit. C, 3) spricht von dem «Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung, oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung». — Wer die *Gegenpartei* des Beschwerdeführers sey, ist gleichgültig; wäre es auch der StaatsFiscus, der landesherrliche LehnFiscus, die StaatsDomänenverwaltung, oder irgend eine Staatsbehörde, oder der Regent wegen einer persönlichen Privatverpflichtung (§. 239).

c) Vorausgesetzt werden hier *Gesetze*, «die mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes nicht in Widerspruch stehen». Worte der provisorischen CompetenzBestimmung der B. V., in dem Protoc. v. 12. Juni 1817, §. 223, Art. 4, Num. 5. Vergl. unten §. 217, V. Ferner, Gesetze, die landesverfassungsmäsig errichtet sind, und solche, die mit Geboten der allgemeinen

Gerechtigkeit nicht in Widerspruch stehen. Also nicht Gesetze, die an sich schon rechtlos sind; denn das Recht ist das Gesetz der Gesetze, der Souverain der Souveraine. Ausserdem würde z. B. durch Landesgesetze, und in deren Folge, durch Versperrung des Rechtswegs, eine Rechtlosigkeit begründet werden können, bei vollkommen rechtsbeständigen Privatansprüchen an den Staats-Fiscus, die Staatscasse, die landesherrliche Domänenverwaltung. Man s. die gründliche Entwickelung in dem unten (Note *e*) angef. Wangenheimischen Vortrag, §. 13, und unten die Note *k*.

d) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 29 u. 63. Interpretation des 29. Art., in dem als Beil. 8 zu §. 98 des Protoc. der B. V. v. 1823 gehörenden Vortrag, §. 13, u. in d. Protoc. v. 1825, §. 72. Provisor. CompetenzBestimmung der B. V. in d. Protoc. v. 12. Jun. 1817, §. 23, lit. C, Num. 3. Vergl. das grofsherzogl. hessische Votum, in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 242, u. das mecklenburgische in d. Protoc. v. 21. Nov. 1816, §. 16, so wie ein Gutachten in d. Protoc. v. 1817, §. 6. Das durch Beschlufs der B. V. (in d. Protoc. v. 1817, §. 91) genehmigte Gutachten über die Reihenfolge, Num. III, 3; in d. Protoc. v. 1817, §. 52, Beil. 11. — «Die hohe Bundesversammlung soll die *Selbstständigkeit* der *Gerichtshöfe*, innerhalb der ihnen in jedem Lande durch Gesetze und Verfassung gesetzten Grenzen, gegen äufsere ungesetzliche Einwirkungen, und dadurch eine ungehinderte Rechtspflege in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten sicher stellen. Beschränkt daher eine Regierung das Richteramt in der Freiheit seines Urtheils auf eine ungehörige, in den Gesetzen und der Verfassung nicht begründete Weise, so tritt der Fall ein, in welchem die Bundesversammlung einzuschreiten und die gerichtliche Hülfe zu bewirken hat». Worte in dem oben Note *a*, angef., von der B. V. genehmigten Gutachten, in d. Protoc. v. 29. März 1821, §. 88. — Weiter, als oben in dem §. gesagt, reicht die Wirkungsbefugnifs der B. V. nicht. Sie ist keine oberrichterliche Behörde, im Verhältnifs zu den Landesgerichten in den Bundesstaaten (§. 214 u. 215).

e) Vergl. 217 u. f. — Unter den vielen *PrivatReclamationen* wegen Justizverweigerung, von welchen zeither der gröfsere Theil von der B. V. für ungegründet erklärt ward, zeichnen sich, theils durch die Menge der Betheiligten, theils durch die Schwierigkeit der dabei in Betracht kommenden Rechtsfragen, vor andern aus, die so genannten *westphälischen Angelegenheiten* (die von dem ehemal. Königreich Westphalen herrühren). Es sind Beschwerden der Staatsgläubiger, theils des westph. Staatsschatzes theils aus Verbriefungen der westph. Staatsschuld, der DienstCautionäre, der Domänenkäufer, mit Inbegriff der Käufer eingezogener vormaliger TeutschordensGüter, der durch die Staatsveränderung dienstlos gewordenen Staatsdiener, und der Unternehmer von Truppen- und HospitalVerpflegung oder Lieferungen von Arbeiten. Die hiebei betheiligten Staatsregierungen sind: Preussen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig. Die meisten Beschwerden wurden wider Kurhessen gerichtet. Man s. die Protoc. der B. V. seit 1816, vorzüglich die unten (§. 217, Note *a*) angef. Erklärung der B. V. in dem Protoc. v. 17. März 1817, §. 105. Auszüge aus den Protocollen, in v. Meyer's Repertor. zu den Verhandl. der B. V., Heft III, S. 379—413. Protoc. v. 1823, §§. 98 u. 100. In dem Protoc. v. 4. Dec. 1823, §. 164, erklärte sich die B. V. für incompetent, und glaubte sich «einer wiederholten «Anempfehlung des allerdings rücksichtwürdigen Schicksals der *Domänen-«käufer* an die Billigkeit des Kurfürsten überhoben» etc.; in Ansehung der übrigen Reclamanten unterliefs sie nicht, die «betheiligten Regierungen zur «möglichsten Beschleunigung der Verhandluugen einzuladen». Man vergl. damit den denkwürdigen Vortrag des wirtemb. Gesandten v. Wangenheim, in d. Beil. 8 zu d. Protoc. v. 5. Juni 1823, §. 98. Späterhin, in dem Protoc. v.

10. Aug. 1826, §. 93, wurden von der B. V., wegen Mangels an Competenz, *alle* Reclamationen, Privatansprüche an das aufgelösete KR. Westphalen enthaltend, abgewiesen, doch den betheiligten Regierungen baldmöglichste endliche Feststellung des dafür anzunehmenden Rechtverhältnisses empfohlen. Hierauf folgte von Preussen eine Erklärung wegen Uebernahme seines Antheils an der CentralSchuld des KR. Westphalen, unter Beziehung auf 2 zugleich überreichte preufs. CabinetOrdres v. 31. Jan. 1827, in d. Protoc. v. 1827, §. 27. In den wiener MinisterialConferenzen in der 33. Sitzung vom 23. Mai 1820, kamen diese westphälischen Angelegenheiten zur Sprache. Oestreich äufserte: dieselben könnten wohl nur durch billige und gleichförmige Instructionen an die Gesandten in der B. V. erledigt werden, um einen BundestagBeschlufs zu bewirken. In diesem möchten zwar die Bittsteller an die gehörigen Landesgerichte zu verweisen, zugleich aber die betheilgten Regierungen zu ersuchen seyn, «die Entscheidung dieser Landgerichte — wenigstens über die Frage: ob und wie weit den einzelnen Reclamanten bona fides zur Seite stehe? und ob sie für das zeither Gezahlte oder Geleistete schadlos zu halten seyen, oder nicht? — wirklich anzuerkennen, und den defsfallsigen Rechtsgang auf keinerlei Weise beschränken zu wollen». Protoc. der B. V. v. 1820 (OriginalAusg.), S. 216. Ueber die hier in Beziehung kommenden Rechtsfragen, s. man DE MARTENS précis du droit des gens moderne de l'Europe (5e édit. de 1821), p. 484—488. KLÜBER's europ. Völkerrecht (1822), §. 258 u. f Conversations-Lexicon, voc. Domainenkäufer. — Eine bei der B. V. wider Preussen eingereichte Beschwerdeschrift v. 10. Juli 1830, Justizverweigerung betr., enthalten die «Actenstücke betr. die Forderungen der Eigenthümer Schlesischer Staats-Obligationen aus den J. 1734 bis 1737» (Frankfurt a. Main 1830. 8.), S. 89 ff.

f) Von der B. V. genehmigtes Gutachten, in dem Protoc. v. 29. März 1821, Bd. XI, §. 88, S. 155 f.

g) Vergl. unten §. 373 u. 353. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 101, 112 u. 190; Bd. II, S. 121 u. 150; Bd. III, S. 65; u. Nachträgl. Actenstücke, Bd. II, S. 172 ff., 192 ff., Bd. III, S. 32 ff. u. 38 ff. Der unten (Note *i*) erwähnte v. Sierstorpffische Fall wider den Herzog Carl von Braunschweig, in den Protoc. v. 1830.

h) Bei der B. V. gedruckt eingereichte Beschwerde des Frhrn. v. *Venningen*, wider Baden, datirt Mannheim 15. März 1830, mit beigefügter *Denkschrift*, betr. die Verhinderung der Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

i) Von dieser Art des Mifsbrauchs der Staatsgewalt, s. man die bei der B. V. eingereichte gedruckte *Vorstellung* des Frhrn v. *Sierstorpff*, wegen der von dem Herzog Carl von Braunschweig unmittelbar geschehenen Cassirung eines gerichtlichen Erkenntnisses, und dessen Zerreissung durch einen landesherrlichen ImmediatCommissär vor dem versammelten Landesgericht zu Wolfenbüttel. März 1830. Fol.; abgedruckt auch in dem Hesperus (Stuttgart) v. 2. u. ff. Juli 1830, Num. 157 ff. — Wäre nicht schon durch den Rechtsbegriff der Justizverweigerung, auch für diesen Fall (denn — «semper specialia generalibus insunt». L. 147. D. de R. J.) — der Recurs an die B. V. begründet, so würde er es durch die RechtsAnalogie a contrario. Widersinnig wäre, den Art. 29 der wiener SchlufsActe von 1820 so auszulegen, dafs des Schutzes der B. V. nur Der sich solle zu erfreuen haben, dem der Rechtsweg erschwert oder versperrt ward; nicht auch Der, dem sogar das durch förmlichen Richterspruch erworbene Recht, von dem Inhaber der Staatsgewalt durch absolute Cassirung jenes Spruchs willkührlich, von Gewaltwegen vernichtet ward. Oder wäre Der, dem durch Eigenmacht von Oben herab, im Verhältnifs zu der Rechtspflege gröfseres Unrecht zugefügt worden ist, minder

schutzberechtigt, als Der, dem geringeres widerfahren ist, mithin jener in Beziehung auf den Rechtschutz deterioris conditionis als dieser? Und wäre der Mifsbrauch der Staatsgewalt, im Verhältnifs zu der gesetzmäsigen Rechtspflege, in dem letzten Fall geringer als in dem ersten? Man s. die oben, Note *d*, angef. Worte aus dem Gutachten in dem Protoc. der B. V. v. 29. März 1821, §. 88.

k) Geschehen könnte dieses, durch *Missbrauch der gesetzgebenden Gewalt*, z. B. wenn durch Gesetze, oder ihnen in der Wirkung gleich zu achtende Verfügungen, mit rückwirkender Kraft, die gerichtliche Verfolgung eines früher schon erworbenen Rechts gehemmt, geschwächt oder vernichtet, wohl gar das in gerichtlicher Erörterung schon begriffene Recht verändert wird, Protoc. der B. V. v. 1818, §. 241, Bd. VI, S. 226; ferner, wenn ex capite *gratiae* Moratorien, wäre es auch dem StaatsFiscus, ertheilt worden; desgleichen, wenn auf dem so genannten *AdministrativJustizweg* (§. 366) ein Justizmifsbrauch zu Schulden gebracht wird, vergl. Protoc. der B. V. 1826, §. 75, Bd. XVIII, S. 159 ff.

§. 170. (148 f.)

5) Fälle, wo gegen Bundesglieder unmittelbare Verfügungs- und Vollziehungsbefugniss der B. V. eintritt; sowohl von Amtswegen, als auch auf Anregung von Bundesgliedern.

I) Wo der Bund, die Gesammtheit der Bundesglieder, unmittelbar dabei betheiligt, oder durch seine Grund- oder andern Verträge die B. V. geradehin dafür zu sorgen angewiesen ist, dafs einzelne Bundesglieder ihre durch das vertragmäsige Bundesrecht unzweifelhaft begründeten Verpflichtungen gehörig erfüllen, da hat, im Weigerungsfall, die B. V. das Recht und die Pflicht, nach erfolgter verfassungsmäsiger Berathung und Fassung eines Beschlusses über die Anwendbarkeit der hier einschlagenden Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall, dieselben sofort durch unmittelbare Verfügung, auch von Amtswegen, dazu anzuhalten *a*); also auch unaufgefordert von einem betheiligten Einzelnen, und unmittelbar oder geradezu auf dem Vollziehungsweg, ohne vorhergegangene austrägalgerichtliche Verhandlung und Entscheidung. II) Sind neben dem Bund, auch einzelne Bundesglieder, eines oder mehrere, bei der Erfüllung jener Verpflichtungen besonders und unmittelbar betheiligt *b*), so sind dieselben, im Fall verweigerter Erfüllung oder geschehener Uebertretung berechtigt, Recurs an die B. V. zu nehmen, und diese durch eine Anzeige oder Beschwerde aufzufordern, dafs sie die Erfüllung der Verpflichtung, oder die Aufrechthaltung (Manutenenz) des Bundesrechtes, alsbald oder unmittelbar auf dem Vollziehungsweg, wie auch ohne diese Aufforderung bei Wahrnehmung der Pflichtwidrigkeit ihr obliegt, bewirke, ohne die Imploranten auf den austrägalgerichtlichen Weg zu verweisen, und die Wirksamkeit des Bundesrechtes von einer gerichtlichen Erörterung und Entscheidung abhängig zu machen *c*); vorausgesetzt, in beiden (Num. I u. II) Fällen, dafs die Anwendbarkeit des in Beziehung genommenen Rechtsatzes auf den vorliegenden Fall, nach dem Urtheil der B. V., klar (in continenti liquid) ist, mithin nicht auf weiterer Erörterung beruht. III) Wird

diese Anwendbarkeit, in einem der beiden genannten Fälle, von der B. V. für unzweifelhaft nicht gehalten [d]), oder von dem in Anspruch genommenen Bundesglied widersprochen, und der Widerspruch von der B. V. schlechthin für unerheblich nicht erachtet, so hat dieselbe zuvörderst jenes Bundesglied, unter Anberaumung einer kurzen Frist, zu vollständiger Erklärung aufzufordern. Nach Einlangung derselben, oder nach fruchtlosem Ablauf der bestimmten Frist, entscheidet die B. V. nach Stimmenmehrheit, und schreitet, nach Beschaffenheit der Umstände, bundesmäsig zu der Execution [e]). Wo nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, mufs jedoch vorher Vermittlung (§. 174) versucht werden. IV) Die geschehene Vollziehung hindert nicht, dafs nachher das widersprechende Bundesglied, zu Verfolgung seines Anspruchs, den bundesmäsigen AusträgalRechtsweg wider das ihm gegenüber stehende Bundesglied wähle.

a) Diese, schon in der Natur des teutschen Bundesverhältnisses gegründete, *unmittelbare Verfügungs-* oder *Vollziehungsbefugniss* der B. V., bei unzweifelhafter Verletzung bundesmäsiger Pflichten eines einzelnen Bundesgliedes gegen Alle, gehört zu den wichtigsten Bestimmungen der wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 17, 31 u. 53. Vergl. oben §. 117 u. 166. — *Beispiele* von *Verpflichtungen* der angezeigten Art, liefern die BundesActe, Art. 12 bis 19, und die angef. SchlufsActe, Art. 53, 54, 63 u. 65. Man s. auch die Protocolle der B. V., z. B. über die Reihenfolge, in der PlenarVersamml. v. 1816, §. 113, dann von 1817, §. 23, v. 17. Febr. u. 17. Nov.; wegen der Standesherren, Protoc. der B. V. v. 17. Nov. 1817, 1. Oct. 1818, 24. Mai 1819. Das *vorläufige Pressgesetz* v. 20. Sept. 1819, §. 6 (in d. Protoc. der B. V., 1819, §. 220, in Klüber's Quellensammlung, Num XIX.) ermächtigt die B. V., Druckschriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, oder nicht über 20 Druckbogen stark sind, wenn «sie nach dem Gutachten einer von ihr zu ernennenden Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Teutschland zuwiderlaufen, *ohne vorhergegangene Aufforderung*, aus *eigener Autorität*, durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation Statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen». Beispiel dieser Art, durch Unterdrückung des Stuttgarter Teutschen Beobachters, in dem Beschlufs v. 30. Mai 1823, Protoc. §. 92. Vergl. unten §. 504.

b) Ein Beispiel liefert die BundesActe, Art. 18, und der Beschlufs der B. V., betr. die Freizügigkeit unter allen Bundesstaaten, in dem Protoc. v. 23. Juni 1817, §. 254.

c) Die unmittelbare Vollziehungspflicht der B. V. auch in diesem Fall, hat ihren zureichenden Grund ebenfalls in den Bestimmungen der Art. 31 u. 53 der wiener SchlufsActe v. 1820. — Vergl. die grofsherzogl. *hessische* Abstimmung in dem Protoc. der B. V. v. 1817, §. 214; wo folgende Streitfälle unter die unmitttelbare Verfügungs- u. VollziehungsGewalt der B. V. gestellt werden: 1) wenn ein Bundesglied sich der ihm innerhalb seines Gebietes zustehenden unumschränkten Regierungsgewalt, auf eine unrechtliche Weise zum Nachtheil eines andern Bundesstaates bedient, oder 2) die Pflichten verletzt hat, welche die Bundesglieder, als solche, sich gegenseitig schuldig sind; 3) wenn von der Annahme einer feindseligen Stellung zwischen zwei oder mehrern Bundesstaaten, oder 4) von Verletzung der Grundgesetze und der Verfassung des

Bundes die Rede ist». — Das in der Note *a* angef. *vorläuf. Pressgesetz*, §. 6, ermächtigt die B. V., auf die Beschwerde eines Bundesgliedes gegen ein anderes, wegen Verletzung des Prefsgesetzes, «die Beschwerde *commissarisch untersuchen* zu lassen, u. wenn dieselbe gegründet befunden wird, die *unmittelbare* Unterdrückung der in Rede stehenden Druckschrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben, durch einen *entscheidenden Ausspruch* zu verfügen». — *Preussen* erklärte, in d. Protoc. v. 1818, §. 10, dafs eine Anordnung wegen definitiver Erklärung des in der BundesActe, Art. 15, bestimmten Pensionswesens der Mitglieder des teutschen Ordens, ein völlig pflichtmäsiger, ganz geeigneter Umstand für die Wirksamkeit der B. V. sey». — Streitigkeiten einzelner Bundesglieder unter sich, welche *nur allein* das unmittelbare Interesse derselben, nicht zugleich dasjenige der Gesammtheit, betreffen, sind nicht Gegenstand der unmittelbaren Vollziehungsbefugnifs der B. V., sondern des bundesmäsigen Vermittlungs- und AusträgalVerfahrens (§. 173 u. ff.). Erläuternd ist hier der reufs-lobenstein- und ebersdorfische *Recurs* an die Gesammtheit der Bundesglieder, wider zwei Beschlüsse der B. V., im J. 1825; oben §. 117, *c*.

d) In zweifelhaften Fällen empfiehlt die provisorische CompetenzBestimmung (Protoc. v. 1817, §. 223), §. 7, *InstructionsEinholung*.

e) ExecutionsOrdnung v. 3. Aug. 1820. Unten §. 178 u. f. — Controvertirt ward in der B. V. über diesen Gegenstand, in der Sitzung v. 5. Juli 1821; in der «Aeusserung des Correferenten» in der Beilage 25 zu dem Protocoll, und in den dagegen gerichteten, loco dictaturae gedruckten «Ansichten des wirtembergischen Gesandten». Hierauf folgte eine Zusammenstellung der gegenseitigen Momente, in dem zu der vertraulichen Sitzung vom 12. Juli 1821 loco dictaturae gedruckten CommissionsBericht. Aber eine Beschlufsfassung der B. V. über den hiebei bezielten Streitgegenstand, unterblieb, obgleich solche in dem Protocoll der 27. Sitzung, §. 196, angekündigt war.

§. 171. (148 s.)

Insonderheit, Fall der unerlaubten Selbsthülfe.

V) Erlaubt, insbesondere, ein Bundesglied sich gegen ein anderes, offenbar *a*) willkührliche Gewaltthätigkeit oder Eigenmacht, eine widerrechtliche Selbsthülfe *b*), so hat die B. V., auf Anrufen des Betheiligten *c*), die Pflicht, sofort nicht nur den Gegner von der Gewaltthat, als einer offenbar widerrechtlichen Handlung (Factum nullo jure justificabile), abzumahnen, sondern auch, bei fortgesetzter Widerrechtlichkeit, denselben, unter Aufrechthaltung des bedrohten, oder Wiederherstellung des gestörten Besitzstandes (§. 172), auf dem bundesverfassungsmäsigen Executionsweg (§. 178 u. f.) in die Schranken seiner Bundespflicht zurück zu weisen, und dem Beschädigten Schadenersatz zu verschaffen *d*). VI) Macht in solchem Fall das Bundesglied, welches sein vermeintliches Recht mit Selbsthülfe verfolgt, die Einwendung, dafs es widerrechtlich nicht handle oder gehandelt habe, sondern nur sein Recht verfolge, so ist es damit, nach fruchtlos versuchter Vermittlung, auf den bundesmäsigen Rechtsweg zu verweisen (§. 170, IV).

a) Das heifst, wo die Thatsache erwiesen, und ihre Unvereinbarkeit mit dem Rechtsgesetz klar ist, mithin gegründete Einreden, weder factische noch

rechtliche, nicht sichtbar sind; ehehin der Fall reichsgerichtlicher unbedingter Mandate (Mandata S. C.). Processualische Verhandlung wäre hier zwecklos.

b) Dafs, nach der im 11. Art. der BundesActe enthaltenen Entsagung der Bundesglieder auf den Gebrauch aller Selbstgewalt, auch *Repressalien* (§. 557) unstatthaft seyen, wird in einem grofsherzoglich-hessischen Votum bemerkt, in d. Protoc. d. B. V. v. 9. Juni 1817, §. 214, Num. 10. Vergl. den folg. §.

c) Aber, ausnahmweise, auch *unaufgefordert*, «wenn die Anwendung der Selbsthülfe der öffentlichen Ruhe und der Verfassung des Bundes Gefahr droht». Grofsherzogl. hessisches Votum, in d. Protoc. der B. V. v. 9. Juni 1817, §. 214, Num. 1. Vergl. oben §. 167, 170 u. 172.

d) Dieses gründet sich auf die BundesActe, Art. 11, und auf die wiener Schlufs-Acte, von 1820, Art. 19 u. 31. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 356, 423, 430, 485.

§. 172. (148 b.)

6) *Bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich.*

A) *Für Aufrechthaltung des Besitzstandes.*

Für Streitigkeiten der Bundesglieder, ist weder das auf dem wiener Congrefs beabsichtigte Bundesgericht, noch die, in den wiener MinisterialConferenzen von 1819 und 1820 vorgeschlagene, permanente AusträgalInstanz zu Stande gekommen *a*). Dagegen verzichteten nicht nur alle Bundesglieder auf den Gebrauch der Selbsthülfe, namentlich des Kriegs und jeder andern Gewaltthätigkeit *b*), in ihren wechselseitigen Streitigkeiten, sondern es ward auch, für alle und jede dieser Streitigkeiten, der Bundesversammlung eine bestimmte Competenz beigelegt *c*). Die B. V. soll bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich *d*), wenn beide Theile dabei in ihrer bundesmäsigen öffentlichen oder Staatseigenschaft zu betrachten sind (§. 177, Num. 15 u. 16), so viel A) den Besitzstand betrifft, 1) wenn Thätlichkeiten zu besorgen, oder eingetreten sind, vorläufige Maasregeln zu Verhütung oder Abstellung jeder Selbsthülfe ergreifen, und vor Allem den Besitzsand aufrecht halten *e*). 2) Wird sie von einem Bundesglied zum Schutz des Besitzstandes angerufen, und ist der jüngste Besitz streitig, so ist sie befugt, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben, ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen. Dessen Vollziehung hat die Bundesversammlung, durch die ihr hiezu angewiesenen Mittel (§. 178), zu bewirken, wenn der verurtheilte Bundesstaat, nach an ihn ergangener Aufforderung, nicht freiwillig Folge leistet *f*).

a) Von den wiener CongrefsVerhandlungen, über Errichtung und Wirksamkeit eines *Bundesgerichtes*, s. unten §. 216 *a*, u. Klüber's angef. Uebersicht etc.,

§. 173 ff. — Späterhin hatte bei der Bundesversammlung mehrfache Berathung Statt, über Anordnung einer *permanenten* AusträgalInstanz oder Austrägal-Commission. Protoc. vom 20. Sept. 1819, §. 219, verglichen mit den Protocollen v. 16. Juni 1817, §. 131, Art. III, 152, 189, 196, 206, 214, 224; vom 5. März, 5. Mai, u. 22. Dec. 1818, 12. Jan. u. 6. Mai 1819. — In den wiener MinisterialConferenzen der Abgeordneten der Bundesstaaten, in den J. 1819 u. 1820, war die Mehrheit *für* Errichtung eines *permanenten AusträgalGerichtes.* Den übrigen jedoch nachgebend, erklärte dieselbe: «indefs wolle sie sich die vorgeschlagene *wandelbare* AusträgalInstanz in so weit gefallen lassen, dafs dadurch die *künftige* Einführung einer permanenten *nicht ausgeschlossen* werde». Hannover insonderheit erklärte: «die Mängel der jetzigen provisorischen Einrichtung dürften in der Folge besonders fühlbar werden, wenn juristische Kenntnisse bei der B. V. seltener würden, die des teutschen PrivatFürtenrechts sich immer mehr und mehr verlieren sollten, und früher oder später vielleicht das Bedürfnifs eintrete, eigene *JustizConsulenten* bei dem Bundestag anzustellen». Protoc. der 19. Sitzung vom 8. März 1820, verglichen mit den Protocollen der 2. und 19. Sitzung vom 28. Nov. 1819 u. 4. März 1820. Man s. auch oben §. 135, c. Noch ward die Hoffnung zu Errichtung eines beständigen AusträgalGerichtes nicht aufgegeben, in dem Protoc. der PlenarVersamml. v. 3. Aug. 1820, §. 2, Art. 1. S. 220 der Orig.Ausg. u. in d. Protoc. des engern Raths v. 1820, §. 214.

b) BundesActe, Art. 11.

c) «Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher *alle* und *jede* Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, anzubringen sind». So der Beschlufs der B. V. vom 16. Juni 1817, Art. 1.

d) BundesActe, Art. 11. Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 532 ff. Vergl. oben §. 114. — Die *nachgebohrnen*, successionsfähigen Mitglieder des Regentenhauses, sind unter obigen Bestimmungen nicht begriffen. Vergl. §. 249.

e) Wiener SchlufsActe von 1820, Art. 19, vergl. mit der BundesActe, Art. 11. — Beschlüsse der B. V. vom 6. Mai u. 7. Juni 1819, Absatz II, in den Protoc. v. 1819, §. 78 u. 113. — Beschlüsse der B. V. in dem Fall der *schaumburg-lippischen* Beschwerde wider *Lippe*, dafs dieses, dem 11. Art. der BundesActe zuwider, in dem Dorf *Maspe* das von ihm behauptete Recht der Auspfändung mit militärischer Gewalt ausgeübt, hiedurch aber den Besitzstand, die innere Sicherheit Teutschlands, und die Unabhängigkeit eines mitverbündeten Staates verletzt habe, ein Fall, wo der B. V. das Recht zustehe, auch ohne vorausgegangenen Versuch zum Vergleich und Bestellung einer AusträgalInstanz, diejenigen Schutz gewährenden Beschlüsse zu fassen, welche dem Zweck der richterlichen Manutenenz des Angegriffenen, bis zur Ausgleichung oder Entscheidung der Sache, entsprechen; in den Protoc. der B. V. v. 1818, §. 235, v. 1819, §. 78, 113 u. 191, vergl. mit ebendas. v. 1818, §. 221, v. 1819, §. 9, 153, 181 u. 212. Lippe fügte sich dem Beschlufs der B. V., ebendas. v. 1819, §. 191. — Auch s. man die Verhandlungen bei der B. V. von 1821 u. 1822, in dem unten §. 173 *b* erwähnten Streit zwischen *AnhaltCöthen* und *Preussen*.

f) Wiener SchlufsActe von 1820, Art. 20.

§. 173. (148 ¹.)

B) In Streitigkeiten anderer Art.

a) Vermittlung.

B) Competent ist die Bundesversammlung, in «allen und jeden» *a*) bei ihr angebrachten Streitigkeiten der Bundesglieder

unter sich; also nicht blofs in denen Fällen, wo vorerst Aufrechthaltung des Besitzstandes, zu Entfernung einer drohenden oder wirklichen Störung des inneren Friedens im Bunde, in Betracht kommt (§. 172). — Einer, in Streitigkeiten von Bundesgenossen unter sich, declinatorisch oder peremtorisch, vorgebrachten Einrede des blossen StaatsInteresse, der Convenienz, des Verwaltungs- oder Finanzvortheils (exceptio MEA interest, vel ejus quod reip. expedit), oder der rein politischen oder politisch-rechtlichen Natur des Streites, rechtliche Folge zu geben, dazu findet sich in dem Bundesrecht eine Ermächtigung weder für die B. V., namentlich bei der Frage von Zulässigkeit der AusträgalInstanz, noch für ein bundesverfassungsmäsiges AusträgalGericht *b*). — Doch ist, in Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, die B. V. I) wenn nicht blofs die Aufrechthaltung des Besitzstandes nöthig wird, nur subsidiarisch competent, das heifst, wenn und so weit dafür FamilienAusträge, Vertrag-Austräge *c*), oder Schiedsrichter, welche die Parteien durch Compromifs, sey es ein- für allemal oder nur für den vorliegenden Fall, ausserhalb der Bundesversammlung erwählt haben, nicht bestehen *d*). II) In dem gehörigen Fall, hat die Bundesversammlung, nachdem sie von dem beschwerdeführenden Theil, unter gehöriger Darstellung der Thatumstände und Rechtsgründe, zu bundesmäsiger Hülfe angerufen worden, zuvörderst die Vermittlung durch einen, den Parteien von ihr bekannt zu machenden, Ausschufs, bestehend aus zwei oder mehr Gliedern ihres Mittels, zu versuchen *e*); eine Pflicht und Befugnifs, welche ihr auch in verschiedenen andern Fällen (§. 180) zukommt. III) Nach Maasgabe der Umstände, kann die B. V. eine Zeitfrist vorschreiben, zu Erledigung des Vermittlungsgeschäftes; auch kann jeder der streitenden Theile auf eine Fristsetzung antragen *f*). IV) In Beziehung auf die von dem beschwerdeführenden Theil bei der B. V. eingereichte Darstellung seiner Ansprüche, hat der Ausschufs, unter Bestimmung einer kurzen Frist, von dem beklagten Theil ebenmäsig eine Darstellung der Sache und seiner Einreden zu begehren, um, nach Vergleichung des beiderseitigen Vorbringens, angemessene Vorschläge gütlicher Uebereinkunfs entwerfen zu können *g*). V) Sodann hat der Ausschufs einen Termin zum Versuch der Güte anzusetzen, und sich zu bemühen, gütliche Beilegung des Streites zu Stande zu bringen, auch bei eintretenden Schwierigkeiten, so wie überhaupt von dem Erfolg, an die Bundesversammlung zu berichten *h*). VI) Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird die Vergleichurkunde nebst den gegenseitigen Ratificationen, jene in Urschrift, diese in Abschrift, in dem Bundesarchiv niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs *i*).

a) Worte der Vermittlungs- und AusträgalOrdnung in dem einmüthig gefafsten Beschluss der B. V. v. 16. Jun. 1817, Art. I (in Klüber's Quellensammlung, Num. VIII, aus dem Protoc. v. 1817, §. 131, verglichen mit den Abstimmungen daselbst, §. 152, 189, 196, 214); übereinstimmend mit der auch *allgemein* sprechenden Vorschrift in dem 11. Art. der BundesActe, in der wiener Schlufs-

Acte v. 1820, Art. 21, und in dem Protoc. der PlenarVersammlung v. 3. Aug. 1820, §. 2, Art. 1. — Also gleichviel, ob der Streit auf ein durch öffentliches, oder durch Privatrecht begründetes Verhältnifs sich bezieht; wenn nur das von einem Bundesgenossen in Anspruch genommene Bundesglied dabei in seiner bundesmäsigen politischen Unabhängigkeit, also *nicht* in einer Eigenschaft erscheint, in welcher dasselbe seinen ordentlichen Gerichtstand vor einem Landesgericht anzuerkennen hat, z. B. als Besitzer eines Privatguts oder einer auf RealPrivatverhältnisse sich beziehenden Berechtigung (§. 534), auch wenn der StaatsFiscus, oder eine Staats- oder landesherrliche Domänenbehörde bei dem Streit als Partei erscheint (§. 474 u. 482). Vergl. §. 177, Num. 16. So versteht man den Vortrag, betr. die kurhessische Schuldforderung an Waldeck, in d. Protoc. v. 1818, loco dict. gedruckt als Beil. 6 zu §. 19; wo es (S. 85 der Orig. Ausg.) heifst: «dafs die B. V. diejenige Behörde sey, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen seyen, dafs mithin nicht die Qualität der Streitsache, sondern die *Qualität* der *Streitenden* es sey, welche die Behörde begründe». — In der Streitsache zwischen dem König von *Hannover* und dem Herzog Carl von *Braunschweig* (§. 179 *f*), von jenem behauptete *persönliche Beleidigung* betr., soll die Frage: ob hier austrägalgerichtliche Entscheidung Statt finden müsse? bestritten worden seyn. Die Protocolle der B. V. von 1828 oder 1829 müssen Auskunft darüber geben. Vergl. §. 177, Num. 16, u. §. 239. — Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, veranlafst durch *Vertretung*, welche das eine seinen *Unterthanen* bei ihren Ansprüchen wider das andere angedeihen läfst, begründen, in der Regel, die AusträgalInstanz nicht. Vergl. die wiener ConferenzProtocolle v. 1820, Num. 18, und das grofsh. hessische Votum in d. Protoc. der B. V. v. 9. Jun. 1817, §. 214, Num. 12; wo jedoch angenommen wird, dafs hier ein Regent die Sache seiner Unterthanen zu *seiner eigenen* alsdann machen, und Eröffnung des AusträgalWegs (nach Inhalt des 11. Art. der BundesActe und des 30. Art. der wiener SchlufsActe von 1820) begehren könne, wenn das streitige Verhältnifs unmittelbar auf politischen Ereignissen beruhe, z. B. wenn Abtretung eines Landestheils, die Frage von Theilnahme an Schulden des Landes oder einzelner Theile desselben oder einzelner Staatsanstalten veranlafst (man s. jetzt Art. 30 der wiener SchlufsActe), oder wenn die Unterthanen Vergütung der Kosten für durchmarschirende Truppen fordern. Vergl. §. 177, Num. 14 u. 15.

b) Bei der B. V. ward von k. *preussischer* Seite, in einem Streit mit *AnhaltCöthen* 1821, und auch später, die Frage zur Sprache gebracht: ob in Streitigkeiten unter Bundesgliedern, die Bundesversammlung, nachdem ihr Versuch der Vermittlung fehlgeschlagen, auf die von einer Partei vorgebrachte Einrede, dafs wegen der InteresseNatur der Streitsache, die bundesverfassungsmäsige austrägalrichterliche Entscheidung unstatthaft sey, einen *Unterschied* zwischen *Recht-* und *Interesse*Streitigkeiten, oder zwischen streitigen (vollkommenen) Rechten und collidirenden Interessen, zu machen, und nur für die zuerst genannten die AusträgalIntsanz für zulässig zu erklären habe? Man s. die Protoc. der B. V. v. 4. Jun. 1821, §. 160, 20. Jun. 1821, §. 173, die Beil. 25, zu §. 190 des Protoc. v. 5. Jul. 1821, §. 27—30, auch §. 34; u. auch Protoc. v. 20. Dec. 1821, §. 256, Protoc. v. 1822, §. 82. Jener preussisch-cöthensche Streit, ward, nach lebhaften Erörterungen, ausserhalb der B. V. endlich in Güte beseitigt, durch zwei Verträge Preussens mit A. Cöthen u. A. Dessau v. 17. Juli 1828, betr. der erste die Befreiung der beiderseit. Unterthanen vom Elbezoll, der andere die Zoll- u. Verkehrverhältnisse zwischen den beiders. Landen; in d. preuss. Gesetzsamml. 1828, S. 95 u. 99. — Die preussische Einrede des *Interesse*, veranlafste Erörterungen, in und ausser der B. V. *Preussen* behauptete, in d. Protoc. v. 1822, §. 82: «dafs zwar *alle* Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, bei der B. V. *angebracht* werden könnten,

dafs aber bei Collisionen von *Interessen, nur Vermittlungsversuche ohne eventuelle Präjudize, nicht aber ein rechtliches Verfahren* Statt finden *könne*, welches vielmehr nur dann statthaft seyn dürfe, wenn die *rechtliche* Natur der Beschwerde *ganz klar* vorliege. Diese Präjudicialfrage müsse von *sämmtlichen* Bundesregierungen (also von dem Bund unmittelbar) entschieden werden, wenn nicht durch die B. V. eine genügende Aufklärung zur Zufriedenheit beider Theile erfolge». Es fand aber diese Behauptung in der B. V. nirgend Eingang. — Schon in den Protoc. v. 1817, §. 196, erklärte *Baden:* «Der 11. Art. der Bundes-Acte enthalte Nichts von einem Unterschied zwischen *politischer* und *rechtlicher* Natur der Streitigkeiten unter Bundesgenossen; indefs setze er für das Politische derselben, schon ein Auskunftmittel durch die Verordnung eines VermittlungsAusschusses. Alles, was Rechte und Verbindlichkeiten der Glieder und Verfügungen der BundesActe selbst betreffe, gehöre vor die B. V. Zudem sey es, nach der Natur der Sache und der Menschen, eine mifsliche Aufgabe um die Auffindung der Grenzscheide, wo das Politische in einem Streit unter souverainen Staaten aufhöre, und das Rechtliche anfange. Sonach würden die Zwecke der Sicherung des Rechts- und Friedenszustandes, die im Geiste der BundesActe liegen, auch bei dem Buchstaben derselben besser gedeihen, als bei einer neuen Unterscheidung, durch die der Bundestag in Schwierigkeiten gerathen könne». — *Wirtemberg* erklärte, ebenfalls schon in d. Protoc. v. 1817, §. 189: «Ein Unterschied der Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, nach ihrer Eigenschaft, ob sie z. B. rein-*privatrechtlicher* Natur seyen, sey dem Art. 11 der BundesActe fremd. Zwar möchten die Irrungen unabhängiger Souveraine insgemein mehr staats- und völkerrechtlicher, als privatrechtlicher Natur seyn; doch könnten unter den Bundesgliedern, nach den engen FamilienVerhältnissen, worin viele unter sich stehen, auch privatrechtliche Streitigkeiten, besonders über Gegenstände des Privat-Fürstenrechts, häufig vorkommen». — *AnhaltCöthen* erklärte in d. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 173: nach der Natur der unter unabhängigen Staaten denkbaren Streitfälle, könne die Gesetzgebung des Bundes künftig *zweierlei* Arten und Formen des Austrags anordnen, 1) den *strengrichterlichen,* in allen Fällen, wo wirkliche Rechtsverletzungen vorliegen, und 2) den *vermittelnden* schiedsrichterlichen Austrag, in allen Fällen, wo der Streithandel mehr politischen als strengrichterlichen Grund habe. Bis jetzt sey nur die erste Art des Austrags gesetzlich vorhanden. — Dem in dem §. aufgestellten Grundsatz pflichten im Wesentlichen bei: A. Brunquell, Staatsr. des t. Bundes u. der Bundesstaaten, I. Abth. (1824. 8.), S. 314 ff., u. L. v. Dresch, Beiträge zu d. öffentl. Recht des t. Bundes (Tüb. 1822. 8.), S. 79 ff.; wo indefs unter Streitigkeiten über Interesse staatsrechtliche, und unter denen über Rechte privatrechtliche Streitigkeiten verstanden werden. — Die angeführte entgegengesetzte Behauptung wird vertheidigt von einem Ungenannten (preufs. Staatsdiener), in den *Beiträgen* zur Wissenschaft u. Literatur des deutsch. Bundesrechtes, St. I, von d. Unterscheidung zw. Interessen u. Rechten bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern. Bonn 1823. 8.; wo, S. 18, das «Rechtliche und Nichtrechtliche» als Erkennungsmerkmal des angeführten Unterschiedes angegeben, auch die practische Gültigkeit desselben in so fern behauptet wird, dafs für blofse InteresseStreitigkeiten, weil ihnen *rechtliche* Natur mangle, austrägalrichterliches Verfahren u. Erkenntnifs *nicht* Statt finde. Vergl. Brunquell a. a. O. S. 319, Note 12. — Nach der, jedem Rechtsgelehrten bekannten, Natur des Rechtbegriffs, steht überall dem Recht nur das Unrecht, also in *jedem* wirklichen Streit *nur* das Rechtliche dem Nichtrechtlichen gegenüber, und *jedes* in Streit befangene Interesse ist entweder rechtlich oder widerrechtlich. Brissonius de V. S., voc. Interesse. Demnach erkennt die Gerechtigkeit, und mit ihr die echte Politik, bei Streitigkeiten überall nur Einen Unterschied, den zwischen Recht und Unrecht. Auch findet sich in den besondern Rechtsquellen des T. Bundes, für Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, nirgend ein Grund,

welcher die B. V. oder ein AusträgalGericht verpflichtete oder ermächtigte, der Einrede des blofsen Interesse rechtliche Folge zu geben, oder einem widerrechtlichen Interesse des einen Theils, das Recht des andern unterzuordnen oder nachzusetzen. Vergl. §. 552. Wider das Rechte gibt es kein Recht, viel weniger ein wahres Interesse, und das einzige wahre Interesse streitet für die Herrschaft des Rechts. Das Recht ist das Gesetz der Gesetze, der Souverain der Souveraine. — Besser wird der InteresseVorwand nicht, durch seine später erfolgte Umschreibung oder Umwandlung in *politische* Natur, im Gegensatz der rechtlichen. Wer, hin und her schwankend, für Streitigkeiten unter teutschen Bundesgenossen, in Hinsicht auf ihre Qualification zu austrägalgerichtlicher Erörterung und Entscheidung, einen practisch wichtigen Unterschied behauptet, 1) bald zwischen *Recht-* und *Interesse-*Streitigkeiten, 2) bald zwischen *politisch-rechtlichen* (politisch-factischen?) und *positiv-rechtlichen* Streitigkeiten, 3) bald zwischen Sachen von *rein politischer* Natur und *rein rechtlichen* Sachen, bald sogar 4) zwischen Sachen, die von *mehr* politischer als von positivrechtlicher Natur, und solchen, die von *mehr* rechtlicher als politischer Natur sind, — Dem liegt zuvörderst ob, zu einer von diesen vier Distinctionen sich ausschliefsend zu bekennen. Dann aber hat derselbe von der gewählten logischrichtige Definitionen und specifische Differenzen anzugeben. Denn eine jede von diesen Unterscheidungen wäre eine Neuerung in der Rechtswelt, und was klar und bestimmt gedacht ist, kann und mufs eben so auch mit Worten, verständlich für Jedermann, ausgedrückt werden. Bei der vierten Distinction, die sogar ein Mehr oder Weniger zur Grundlage nimmt, wäre dafür überdiefs ein genau bestimmender Gradmesser anzugeben. So lang von dem Urheber oder Anhänger solcher mystischen Doctrin, diese Bedingungen nicht vollkommen erfüllt sind, und hiedurch der Streitpunct gehörig festgesetzt ist, läfst sich mit dem Gegner der Streit nicht erörtern. P. E. Laybitzen's Vernunftlehre (4. Aufl.), §. 120 ff. 318 ff. 331 ff. Wären aber auch jene Bedingungen erfüllt, so würden dennoch Rechtskenner und Rechtsfreunde der gewählten Distinction in dem Bundesrecht weder theoretischen noch practischen Werth zugestehen. Denn 1) das Bundesrecht (oben Note *a*, u. §. 174) verordnet allgemein, für «alle und jede» nicht gütlich beigelegte Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, dafs die B. V. «richterliche Entscheidung», und zwar, subsidiarisch (oben I, im §.), «durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken» habe. Wie anders könnten auch 2) in dem angenommenen Fall, Streitigkeiten von Bundesgliedern unter sich ein rechtliches Ende erreichen? da das Bundesrecht einen rechtlosen Zustand nicht duldet (§. 126 u. 217), und da in der BundesActe (Art. 11) alle Bundesglieder sich verbindlich gemacht haben, »einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen». 3) Der Fall des blofsen Interesse eines Einzelnen, das heifst, eines Interesse, welches nicht verbunden ist mit vollkommenem Recht, ist unter den bundesvertragmäsigen Ausnahmen von der Regel der Stimmenmehrheit nicht begriffen (§. 129 *a*). — Dafs im Uebrigen, in gerichtlichen Streitfällen, die doctrinale Auslegung so genannter europäischer Verträge, zu welchen wohl auch die Grundverträge des T. Bundes gehören, wie jedem andern Gerichtshof, also auch den AusträgalGerichten von Rechtswegen zustehe, leidet keinen Zweifel.

c) Für *nicht* aufgehoben durch die BundesAusträgalInstanz, erklärt die Familien- oder (und) VertragAusträge die wiener SchlufsActe, von 1820, Art. 24. Eben so der angef. Beschlufs der B. V. v. 16. Jun. 1817, Art. I.

d) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 24 und 30. Der angef. Beschlufs der B. V. v. 16. Jun. 1817, Art. I. Beschlufs der B. V. in der PlenarVersamml. v. 3. Aug. 1820, §. 2, Art. 10. — Die *Vollziehung* der, von Aus-

trägal- oder Schiedsrichtern auch dieser Art gesprochenen, rechtskräftigen Urtheile, liegt der B. V. ohne Zweifel dann ob, wenn die, eine solche Instanz begründende Uebereinkunft unter ihre *Garantie* gestellt ist. GH. hessisches Votum in d. Protoc. der B. V. v. 9. Jun. 1817, §. 214, Num. 13. Ob und wie weit aber auch außer dem Fall einer Garantie? ist theils nach den Thatumständen des Falles, theils nach allgemeinen Grundsätzen des Bundesrechtes zu bestimmen. Vergl. §. 166 u. f., §. 217 u. f. — Die grofsherzoglich- und herzoglich-*sächsischen* (mit Ausnahme von SachsenCoburg) und fürstlich-*reussischen* Häuser haben, in §. 41 der provisorischen Ordnung des gemeinschaftlichen OberAppellationsGerichtes zu Jena, für die unter ihnen etwa entstehenden Streitigkeiten über reines Mein und Dein, namentlich in Eigenthum-, Contract- und Erbschaftstreitigkeiten, auch Grenzirrungen, nicht aber über politische Verhältnisse, ihr gemeinschaftliches OberAppellations-Gericht zu Jena zur *schiedsrichterlichen* (Austrägal-) Instanz bestellt. — Von der durch den naumburger Vertrag von 1554, für *sämmtliche sächsische Häuser* festgesetzten AusträgalInstanz, s. v. Römer's Staatsr. und Statistik des Churfürstenthums Sachsen, Th. I, S. 502 ff. — *Conventional*Austräge sind festgesetzt, in dem Erbverein des Gesammthauses *Nassau* von 1783, Art. 20; in *Reuss* Staatskanzley, Th. XVI, S. 103. — Das fürstlich-*reussische* Gesammthaus hat, für Streitigkeiten seiner Mitglieder unter sich, FamilienAusträge festgesetzt, durch die Erb- und Geschlechtvereinigung v. 1668, §. 44 u. 71; in Lünig's R. A., Spicil. sec., Th. I, S. 910. Protoc. der B. V. v. 1824, §. 67, am Schlufs. —

e) BundesActe, Art. 11. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art 21 u. 30. — Beschlufs der B. V. v. 16. Jun. 1817, die Vermittlung der B. V. betr., Art. 2, in d. Protoc. v. 1817, §. 231; und in Klüber's Quellensammlung, Num. VIII. Vergl. die CommissionsVorschläge in §. 1—8 des in dem nächstfolgenden §., Note *c*, angef. *Entwurfs* eines BundestagBeschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander. — *Beispiele* von Vermittlungen, in den Protocollen der B. V.: in Sachen Bremen c. Oldenburg, Protoc. v. 1817, §. 417; — Grofsh. Hessen c. Nassau, Protoc. v. 1817, §. 383; — Baden c. Baiern, Protoc. v. 1818, §. 66; — Kurhessen c. Waldeck, Protoc. v. 1818, §. 19; — S. Coburg c. S. Meiningen, Protoc. v. 1818, §. 128; — S. WeimarE. u. Schw. Rudolstadt c. S. Coburg, Meiningen u. Hildburghausen, auch Schw. Sondershausen, Protoc. v. 1818, §. 134, v. 1821, §. 149 u. 191, v. 1822, §. 67, 90, 100, 117, 136, 161; — Kurhessen c. Nassau, Protoc. v. 1819, §. 158; v. 1825, §. 30; — Schaumb. Lippe c. Lippe, Protoc. v. 1818, §. 149; auch von 1830. — Baiern c. GH. Hessen, Protoc. v. 1822 §. 136; — zwischen sieben Bundesgenossen, Protoc. v. 1822, §. 140; — zwischen Preussen und Nassau, die saarbrücker Landescassenschulden betr., Protoc. v. 1822, §. 202; — zwischen den souveraisen Besitzern von Bestandtheilen des vormal. GHerzogth. Frankfurt, Protoc. v. 1822, §. 203; zwischen Preussen u. Baiern, Protoc. v. 22. Juni 1826; zwischen Hannover u. Braunschweig 1829 u. 1830. — Ob und wann, gegen den von einem oder mehreren der Betheiligten, oder von allen, voraus erklärten Willen, die B. V. Vermittlung versuchen könne, oder müsse? scheint einer eigenen Bestimmung werth zu seyn.

f) Der angef. Beschlufs v. 16. Jun. 1817, Art. II, a.

g) Der angef. Beschlufs v. 16. Jun. 1817, Art. II, b.

h) Der angef. Beschlufs v. 16. Jun. 1817, Art. II, c.

i) Der angef. Beschlufs v. 16. Jun. 1817, Art. II, d. — So ward der Streit zwischen Oldenburg und Bremen, über den *elsflether Weserzoll*, unter Vermittlung der B. V. verglichen, und dessen Vollziehung unter die Garantie des Bundes gestellt. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 193. Martens recueil, Supplém. VIII. 645. 552.

§. 174. (148 k.)

b) Entscheidung durch eine AusträgalInstanz.

Ist der Versuch einer Vermittlung fruchtlos, und demnach, weil ein rechtloser Zustand unter Bundesgliedern, wie überhaupt in dem Bunde und in den Bundesstaaten, nicht Statt finden soll (§. 217), richterliche Entscheidung nothwendig *a*), so hat in allen und jeden Streitigkeiten (§. 173), subsidiarisch (§. 173, I), die Bundesversammlung dieselbe, und zwar durch eine wohlgeordnete, blofs für diesen Fall bestimmte AusträgalInstanz *b*), zu bewirken *c*). Das AusträgalGericht ist, in jedem einzelnen Fall, und zwar in der Regel durch Vorschlag des Beklagten und Auswahl des Klägers, zu benennen, und von der Bundesversammlung auftragweise zu bestellen. Zu dem Ende hat 1) der Beklagte *d*), binnen 4 bis 6 Wochen, von dem Tage an gerechnet, wo der Ausschufs die Anzeige von dem Mifslingen des Sühneversuchs bei der B. V. gemacht hat, ausserdem die Bundesversammlung, drei bei der Sache nicht betheiligte Bundesglieder dem Kläger zu benennen *e*), aus welchen dieser, binnen gleicher Frist *f*), eines zu wählen hat; dessen oberster Gerichtshof dann, jedoch nur im Namen, anstatt und aus Auftrag der Bundesversammlung *g*), für Verhandlung und Entscheidung der Streitsache, die AusträgalInstanz (das AusträgalGericht) bildet *h*). 2) Diese Bestimmung wird dem Gerichtshof von der B. V., unter Mittheilung der Vergleichhandlungen, durch seine Landesregierung — zwischen welcher und der B. V., die nöthigen Mittheilungen durch ihren Gesandten erfolgen — bekannt gemacht, und er erhält von ihr (der B. V.) förmlichen Auftrag, als AusträgalInstanz der BundesActe gemäfs zu handeln *i*). 3) Dem Gerichtshof steht, und zwar, (wenn er aus mehreren Senaten besteht) im Plenum, die Leitung des Processes, nach der bei ihm geltenden Procefsordnung, die Ertheilung der Zwischenurtheile, und die definitive Entscheidung, für alle streitigen Haupt- und Nebenpuncte, uneingeschränkt zu, ohne weitere Einwirkung der Bundesversammlung und seiner Landesregierung; doch hat diese, auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der Parteien, im Fall einer Zögerung, das Nöthige an das Gericht zu erlassen *k*).

a) Preuss. Erklärung in dem Protocoll der B. V. v. 28. Jan. 1818, dafs *nicht alle* Streitigkeiten der Bundesglieder, nach fruchtloser Vermittlung, zu der AusträgalInstanz sich eigneten. Vergl. oben §. 173, *a*, u. §. 170, auch §. 177.

b) *Austragen* hiefs in dem Mittelalter, Rechtstreitigkeiten vor einem *Schiedsrichter* auseinandersetzen oder erörtern, und von ihm entscheiden lassen. Der Schiedsrichter hiefs *Austräger* oder Austragrichter; diese Art der Erörterung und Entscheidung der Rechtshändel überhaupt, und so auch das schiedsrichterliche Gericht, hiefs der *Austrag* oder die *Austräge* (Austraegae, Austraegarum jus, Instantia austraegalis). Wachter, Schilter, Haltaus, Scherz, Oberlin, in ihren Glossarien, voc. *Dragen* u. *Austrag*. Pfeffinger, Vitriar. illustrat. IV. 499.

c) BundesActe, Art. 11. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 21; verglichen mit den wiener ConferenzProtocollen von 1820, Num. 18, 19, 20 u. 32; wo unter Anderem die Errichtung einer *permanenten* AusträgalInstanz in Berathung kam, aber verschoben ward. Vergl. (v. GAGERN's) Mein Antheil an der Politik, Abth. III, S. 114—141. — Bundes- Vermittlungs- und AusträgalOrdnung, in dem Beschlufs der B. V. v. 16. Jun. 1817, betr. die *Vermittlung* bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten *AusträgalInstanz*, in den Protoc. der B. V. v. 1817, §. 231, u. in KLÜBER's Quellensammlung, Num. VIII. Beschlufs der B. V. in d. Protoc. der PlenarVersamml. v. 3. Aug. 1820, das bei Aufstellung der *AusträgalInstanzen* zu beobachtende *Verfahren* betr., §. 2, S. 219 der Orig.Ausg. u. in KLÜBER's Quellensammlung, Num. XX, auch, teutsch und französisch in MARTENS recueil, Supplément, IX. 516. — Zur *Revision* des angef. Beschlusses v. 16. Jun. 1817 (man s. Art. 11 des angef. Protoc. der PlenarVersamml.), ward von der B. V., in dem Protoc. v. 3. Aug. 1820, §. 96, eine *Commission* niedergesetzt, deren *Vortrag* und *Entwurf* eines *Bundestags-Beschlusses* über das *Verfahren* in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, in dem Protoc. v. 21. Dec. 1820, §. 214, und daselbst in der Beil. 25, S. 685 u. ff. der Orig.Ausg., zu finden sind. Abstimmungen hierüber, finden sich in den Protocollen von 1821 u. 1822, ein definitiver Beschlufs ist aber bis jetzt nicht erfolgt. — C. Frhr. v. DALWIGK die AusträgalInstanz, zu Erläuter. des Art. 11 der t. B. A. Mainz 1817. 8. H. L. C. EULER über die nothwendige und gesetzl. Zulässigkeit der Austr.Instanz, nach Inhalt Art. 11 der B. A., in Absicht auf diejenigen Ansprüche und Forder., welche der Kurfürst von Hessen an mehrere grofsherzogl., herzogl. u. fürstl. Häuser aus Anleihen hat. Frankf. 1818. 4. Rob. MOHL, die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes. Stuttg. 1822. 8.

d) Es kann *zweifelhaft* oder *streitig*, mithin zu bestimmen nöthig seyn, wer von beiden Theilen die Rolle des *Klägers* zu übernehmen habe, römisch: «quis actor intelligatur, quia par omnium causa videtur». L. 13 et 14. D. de judiciis; welcher von beiden Theilen also dem andern den Vorschlag zur Austrägal-Gerichtswahl zu machen, und vor dem Gericht das Rechtsverfahren anzufangen habe. Vereinigen sich hierüber, oder wenigstens über eine gemeinschaftliche Wahl des AusträgalGerichtes, die Parteien nicht (Beispiel einer Vereinigung der letzten Art, in d. Protoc. v. 1821, §. 11 u. 33), so hat, nach dem oben (Note *c*) angef. Entwurf, §. 11, die *Bundesversammlung* das AusträgalGericht zu bestimmen. Nachher hat, in Ermanglung einer Vereinbarung der Parteien, das *AusträgalGericht* festzusetzen, welcher von beiden Theilen zur *ersten* Handlung, ohne Präjudiz für seine sonstigen Rechte, aufzufordern sey. Gutachtlicher CommissionsVortrag, §. 10, z. dem Protoc. der B. V. v. 5. Apr. 1821, §. 93. Beschlufs in dem Protoc. der B. V. v. 18. Jan. 1821, §. 11, Num. 3, u. ebendas. in dem vorausgeschickten Vortrag, Num. 2. In der Beschwerdesache der rheinpfälzischen Staatsgläubiger lit. D, theilte das AusträgalGericht die Rolle des Klägers der badischen Regierung zu, im März 1821. Protoc. der B. V. v. 1822, §. 176, Beil. 22, §. 48. In der Beschwerdesache der Witwe des letzten Markgrafen von BrandenburgAnsbach u. Baireuth, Prinzessin Berkeley (Protoc. d. B. V. v. 1827, §. 68), bestimmte das AusträgalGericht Preussen zum Kläger wider Baiern. — In dem Fall einer wirklichen *Zweifelhaftigkeit*, welcher Theil als Kläger zu betrachten sey, ist eigentlich die Frage nur: welcher von ihnen das Rechtsverfahren anzufangen habe? Wie in den judiciis divisoriis, wäre dann jeder Theil als Kläger und Beklagter zu betrachten, und entsteht daraus, dafs der Eine den ersten Satz oder die erste Wechselschrift bei dem Gericht einreicht, für ihn als Partei kein Nachtheil, z. B. in Ansehung der Beweislast.

e) Der angef. Beschlufs v. 16. Jun. 1817, III, 2. Der angef. Entwurf v. 21 Dec.

1820, §. 10; wo jedoch, ohne Zweifel aus Versehen, gesagt ist, dafs der Beklagte eine Klageschrift einzureichen habe. — Besteht der *beklagte* Theil aus *mehreren* Bundesgliedern, so müssen diese, über die dem Kläger zur Auswahl vorzuschlagenden drei Bundesglieder, innerhalb der gesetzten Frist sich vereinigen, wenn sie nicht zugeben wollen, dafs statt ihrer die Bundesversammlung wähle. Protoc. der B. V. v. 1822, §. 161. Vergl. das grofsherzogl. hessische Votum in d. Protoc. v. 9. Jun. 1817, §. 214, Num. 21, wo jedoch die Rollen des Klägers und des Beklagten verwechselt sind. — Aus besondern Gründen, ward, in einem solchen Fall, den mehreren Beklagten eine abermalige Frist von 6 Wochen zur Benennung dreier Bundesglieder ertheilt, in d. Protoc. der B. V. v. 1822, §. 161.

f) Ein Präjudiz für den *Kläger*, wenn er in der gesetzten Frist aus den ihm vorgeschlagenen drei Bundesgliedern keines wählt, ist in den oben angef. Beschlüssen ausdrücklich nicht festgesetzt. Der oben (Note *c*) angef. Entwurf v. 21. Dec. 1820, §. 11, schlägt aber vor, dafs in solchem Fall die Bundesversammlung, jure devolutionis, den AusträgalRichter zu ernennen habe, aus den drei von dem Beklagten oder, subsidiarisch, von ihr selbst vorgeschlagenen drei Bundesgliedern. — Sind *mehrere* Kläger, so haben sie innerhalb der gesetzten Frist über die Auswahl eines von den vorgeschlagenen Bundesgliedern sich zu vereinigen; wo nicht, so geht das Recht der Auswahl auf die B. V. über. Es ist hier paritas rationis, wie bei dem in der nächstvorhergehenden Note erwähnten Fall der mehreren Beklagten. So auch der angef. Entwurf vom 21. Dec. 1820, §. 11, S. 689 der Orig.Ausg., u. das angef. gh. hessische Votum v. 9. Jun. 1817, Num. 21. — Es kann auch einer der mehreren Kläger, der *ohne sein Zuthun* durch Wahl des andern Klägers erfolgten Niedersetzung eines AusträgalGerichtes späterhin beitreten; er ist aber solches zu thun rechtlich nicht verpflichtet. Einen Fall s. man in d. Protoc. der B. V. v. 1822, §. 182 u. 196.

g) Der zur AusträgalInstanz bestimmte oberste Gerichtshof, handelt und erläfst seinen Richterspruch «*im Namen* und *anstatt der Bundesversammlung*, so wie vermöge derselben *Auftrags*»; denn «die B. V. kann nur sich selbst, und keine auswärtige Behörde, *unmittelbar* als AusträgalInstanz erkennen». Der Gerichtshof erscheint demnach für den streitigen Fall, nicht als eine mit Gerichtzwang versehene Justizbehörde, sondern als bundesverfassungsmäsig erkohrnes *Verhandlungs-* und *SpruchCollegium*. Die Uebernahme des AusträgalAuftrags, ist bei ihm als *Bundespflicht* anzusehen. Nur ganz besondere Verhältnisse können zur *Entschuldigung* dienen, die er binnen 14 Tagen, von dem Tage des erhaltenen Auftrags an, bei der B. V. vorzubringen hat. Auch ein solches Bundesglied kann erkohren werden, das ein mit andern *gemeinschaftliches* oberstes Gericht (§. 227) hat; doch mufs hier der Vorschlag zu drei AusträgalRichtern so geschehen, dafs dem Kläger dadurch auch wirklich die Wahl zwischen 3 AppellationsGerichten offen bleibe (Protoc. v. 22. Dec. 1817, §. 420). — Sind in den Staaten des erkohrnen Bundesgliedes *mehrere* Gerichte dritter Instanz, und hat der Kläger sich über die Wahl unter ihnen nicht ausgesprochen, so steht der B. V. die Auswahl zu. Beschlufs der B. V. v. 16. Jun. 1817, §. 231, Art. III, Num. 1—4. Wegen des letzten Punctes, und von dem in der BundesActe vorkommenden Ausdruck «*Gerichte dritter Instanz*», vergl. jedoch Protoc. der B. V. v. 1820, §. 214, und eine Anmerkung unten §. 227, Note *d*.

h) *AusträgalGerichtsurtheile* in Steitsachen von Bundesgliedern unter sich, wobei Privatpersonen *nicht* betheiligt sind, also blofs in Folge des Art. 11 der BundesActe u. des Art. 21 der wiener SchlufsActe von 1820, wurden bis jetzt nicht gefällt. Aber in folgenden Streitigkeiten dieser Art, wurden Vorbereitungen zu dem AusträgalVerfahren getroffen: 1) in Sachen SchaumburgLippe wider

Lippe, betr., a) die im J. 1709 eröffnete Brackische Erbschaft, seit d. Protoc. der B. V. v. 8. Juni 1818; b) die Haltung eines Landtags im Fürstenthum Lippe, seit dem angef. Protoc. v. 1818; c) LandeshoheitStreitigkeiten in dem Amt Blomberg, seit dem Protoc. v. 17. Sept. 1818; 2) in S. Kurhessen wider Nassau u. Lippe, Schuldforderung betr., seit dem Protoc. v. 29. Juli 1819. (Waldeck, MecklenburgStrelitz u. Schaumburg Lippe haben sich, wegen ähnlicher Forderungen mit Kurhessen verglichen.) — Noch unerledigt ist ein Streit zwischen AnhaltDessau und Preussen, betr. die anhaltische ausschliessende Landeshoheit über einen Theil des Dorfes Burgchemnitz u. die Niebermarke, bei der B. V. im J. 1826 von Anhalt angebracht. — Von dem *persönlichen* Streit zwischen dem König Georg IV. von Hannover und dem Herzog Carl von Braunschweig, in den J. 1829 u. 1830, s. man §. 173 *a*, 179 *f*, 247. — Durch *Vergleich* wurden folgende AusträgalSachen erledigt: a) ein Streit zwischen AnhaltCöthen (mit AnhaltDessau) und Preussen (oben §. 173, *b*), durch Verträge mit Cöthen u. Dessau v. 17. Juli 1828, in der preufs. Gesetzsamml. v. 1828, Num. 15; b) zwischen S Meiningen u. S. Coburg, wegen der Eisenberg- u. Römhildischen Succession, nach Protoc. v. 25. Jan. 1827; c) zwischen ReufsSchleiz u. ReufsLobenstein u. Ebersdorf, wegen BundesMatrikularLeistungen (§. 117, VI, u. §. 195, *b*), durch Vergleich v. 13. Mai 1828.

i) Der angef. Beschlufs der B. V. v. 16. Jun. 1817, Art. II, 3. — Der Gerichtshof, hier eine Art von AmphyktionenTribunal, empfängt die Mittheilung durch seine Landesregierung, der solche durch ihren in der B. V. bevollmächtigten Gesandten zukommt. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 33 u. 54.

k) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 22. Beschlufs der B. V. in dem Protoc. der PlenarVersammlung v. 3. Aug. 1820, Art. 2. Mohl a. a. O. §. 12 u. 13. — Bis eine eigene *AusträgalGerichtsordnung* wird errichtet seyn, geschieht «die Instruction des Processes nach der *Processordnung*, welche der Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in derselben Art, wie die übrigen dort zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden». Der Beschlufs v. 16. Jun. 1817, Art. III, 6. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1820, §. 214, wo die Commission erklärt: «von dem Bedürfnifs einer eigenen vollständigen AusträgalGerichtsordnung, habe sie sich immer mehr überzeugt, je weniger sie den Einflufs der Verschiedenheit der Gerichtsordnungen selbst auf die Wahl der Gerichtshöfe, und eine aus derselben nothwendig entspringende Ungleichheit der Rechte, habe verkennen können». Bis jetzt fehlt es der Ordnung des austrägalgerichtlichen Verfahrens an Vollständigkeit, und hie und da an gehöriger Bestimmtheit; ein Mangel, der auch durch eine ausgebildete Doctrin weder gehoben noch gemildert ist. — GH. hessischer Vorschlag, für dringende Fälle, wo ein unersetzlicher Schade zu besorgen, oder die öffentliche Ruhe gefährdet wäre, der B. V. das Recht zu Erlassung *vorläufiger* Bestimmungen (provisorischer Verfügungen) zu übertragen; in dem Protoc. der B. V. v. 1817, §. 214, Num. 28, vergl. mit Num. 1. Vergl. oben §. 167, u. 172.

§. 175. (148 l.)

Fortsetzung.

4) Fehlen für den streitigen Gegenstand besondere **Entscheidungsquellen**, se hat das AusträgalGericht nach den ehehin bei den Reichsgerichten, in Streitigkeiten derselben Art, subsidiarisch geltenden Rechtsquellen zu erkennen, so fern sie auf die jetzigen Verhältnisse

noch anwendbar sind [a]); im Kostenpunct nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, mit Fetssetzung der Kosten blofs nach der Taxordnung des Gerichts [b]). 5) Das Endurtheil ist im Namen und aus Auftrag der Bundesversammlung abzufassen, und es sind die Entscheidungsgründe vollständig beizufügen [c]). 6) Geschehen soll die Eröffnung des Endurtheils an die Parteien, längstens innerhalb Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift gerechnet, von dem Gerichtshof, jedoch «ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes» [d]); worauf das Gericht die Acten und das publicirte Erkenntnifs dem Bundestag, und zwar auf demselben Wege, auf welchem es die Acten empfangen hat, überschickt. Das Urtheil ist sofort als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen [e]), 7) Wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel, kann innerhalb vier Jahre, vom Tage der Auffindung an gerechnet, Restitution nachgesucht werden, doch ohne dadurch die Vollziehung des Urtheils aufzuhalten. Ueber Zulässigkeit der Restitution, und über Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neuaufgefundenen Thatsachen und Beweismittel, hat der vorige Gerichtshof, nach ordnungsmäsiger Verhandlung, zu erkennen. Bei diesem wird auch der RestitutionsEid abgelegt, und zwar von dem Vorsteher derjenigen Staatsbehörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung Restitution nachgesucht wird, und von demjenigen Staatsbeamten, welcher die Sache bearbeitet hat, oder, wenn mehrere, von dem welchen der andere Theil hiezu benennt; entweder in Person oder durch SpecialBevollmächtigte [f]). 8) Die Vollziehung des rechtskräftigen Urtheils, wenn ihm nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird, verfügt die Bundesversammlung, nach Vorschrift der ExecutionsOrdnung (§. 178 u. f.). Ist wegen Streitigkeiten, die bei der Vollziehung vorkommen, richterliche Entscheidung nöthig, so steht solche dem vorigen Austrägal-Gericht zu [g]). 9) Nur bei wesentlichem Zusammenhang mit dem Rechtstreit, kann Wiederklage, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht ist, und 10) Theilnahme (Intervention) eines dritten Bundesgliedes an dem Rechtstreit, bei dem AusträgalGericht zugelassen werden [h]). 11) Aber zu einer Adcitation ad litem, zu Aufforderung eines dritten Bundesgliedes zur Theilnahme an dem Rechtstreit, ist ein solches Gericht nicht befugt [i]).

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 23. Der angef. Beschlufs der B. V. in der PlenarVersamml. v. 3. Aug. 1820, Art. 4. Vergl. den angef. Beschlufs v. 16. Jun. 1817, Art. III, 7, wo subsidiarisch blofs «auf die in Teutschland geltenden *gemeinen Rechte*» (jus commune) verwiesen war. (Pütter's Beiträge, Th. II, Num. 21—32. Schnaubert's Beiträge, Th. I, Num. 4. Runde's teutsches Privatr., §. 83 u. ff.) In dem Protoc. der B. V. v. 1817, §. 196, erklärte Baden mit Recht für durchaus nothwendig, dafs die B. V. bestimmt erkläre, was unter in Teutschland hergebrachten gemeinen Rechten jetzt zu verstehen sey.

b) Der angef. Beschlufs v. 3. Aug. 1820, Art. 5. Auch unten Note *d*.

c) Der angef. Beschlufs v. 3. Aug. 1820, Art. 5.

d) Der angef. Beschlufs der B. V. v. 16 Juni 1817, Art. III, 5 u. 8; in d. Protoc. v. 1817, §. 231. Der angef. Beschlufs v. 3. Aug. 1820, Art. 5; wo es jedoch heifst: «im Namen der Bundesversammlung» (nicht des Bundes). Sollte *innerhalb Jahresfrist* die Eröffnung des Endurtheils, etwa wegen vorgekommener IncidentPuncte, wegen Beweisführung, nicht zu versagender Fristen u. d., nicht thunlich seyn, so hat das Gericht die Gründe des Verzugs der B. V. anzuzeigen, und Billigung oder Mifsbilligung von ihr zu erwarten. Der angef. Beschlufs v. 16. Juni 1817. Beispiel einer solchen Anzeige, in dem Protoc. der B. V. v 1826, §. 35. — Nach 4 Jahren 8 Monaten, erfolgte am 28. Oct. 1825 das AusträgalUrtheil in S. Baiern c. Baden, wegen der rheinpfälzischen Staatsschuld lit. D. Nach 2 Jahren 10 Monaten, erfolgte dasselbe am 26. Mai 1830, in dem Streit zwischen Baiern und Preussen, wegen der Witthumforderung der Witwe des letzten Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und Baireuth. Ein Streit über Verpflichtungen aus dem so genannten thüringer RayonVerband (unten §. 176 c) ist jetzt (Aug. 1830) schon seit dem December 1822 rechtshängig in der AusträgalInstanz.

e) BundesActe, Art. 11. Der angef. Beschlufs v. 3. Aug. 1820, Art. 6. Dem gemäfs erklärte Baden, in den Protoc. v. 26. Jan. u. 6. Apr. 1826, §§. 6 u. 41; dafs «das von dem AusträgalGericht gefällte Haupterkenntnifs, einem mit aufschiebender Wirkung verbundenen Rechtsmittel nicht unterworfen sey». — Noch fehlt eine Bestimmung für den Fall einer Beschwerde über *Nichtigkeit* (so gen. unheilbare), oder dafs das eröffnete Erkenntnifs mit einem Mangel behaftet sey, welcher seinen Uebergang in Rechtskraft wesentlich hindere. Man vergl. das Protoc. der B. V. v. 21. Dec. 1821, §. 214, u. dessen 25. Beil., §. 26, wo eine Frist von vier Wochen für die Anmeldung der Nullitätsbeschwerde vorgeschlagen wird.

f) Der angef. Beschlufs v. 3. Aug. 1820, Art. 6, 7 u. 8. Vergl. den Beschlufs v. 16. Jun. 1817, §. 231, Art. III, 9—11.

g) Der angef. Beschlufs v. 3. Aug. 1820, Art. 9. — Nach dem Vorschlag der BundestagCommission, in §. 27 ihres Entwurfs, der bei §. 214 des Protoc. der B. V. v. 21. Dec. 1820 (S. 694 der OriginalAusgabe) sich befindet, können die Parteien Streitigkeiten dieser Art bei dem AusträgalGericht unmittelbar anbringen, ohne dafs es defshalb eines weitern Auftrags von Seite der B. V. bedarf.

h) Der angef. Beschlufs v. 3. Aug. 1820, Art. 3. — Dasselbe Gericht hat darüber zu erkennen, ob eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse des dritten Bundesgliedes mit dem anhängigen Rechtstreit bestehe? Im verneinenden Fall, findet die Intervention nicht statt. Ebendas.

i) «Weil die Jurisdiction des AusträgalGerichtes einzig und allein auf der *Wahl* der principaliter litigantium beruht, und das adcitirte Bundesglied (wollte man Adcitation zulassen) ohne sein Zuthun, ex facto alieno, verbindlich gemacht würde, vor einem in Ansehung seiner incompetenten Richter (vor einem AusträgalRichter, zu dessen Bestellung es, durch Vorschlag oder Auswahl, nicht mitgewirkt hat) zu erscheinen und Recht zu nehmen». Worte des hannöverischen Bevollmächtigten, als Mitgliedes des dritten Ausschusses, in einer Beilage zu dem 20. Protocoll der wiener MinisterialConferenzen vom 28. März 1820; wodurch die Versammlung bewogen ward, die in dem ersten, in der 18. Sitzung v. 4. März 1820 vorgelegten, Entwurf des Art. 3 des angef. Beschlusses vom 3. Aug. 1820, nach den Worten «oder *aufgefordert* werden» wegzustreichen. Wollte das AusträgalGericht, gleichviel ob auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen, ein drittes Bundesglied adcitiren, so würde es die Grenzen des ihm von der B. V. ertheilten Auftrags überschreiten. — Zur

Sprache kam dieser Gegenstand bei der B. V., in den beiden Gutachten zu dem Vortrag, der als Beil. 22 zu §. 176 des Protoc. v. 1822 abgedruckt ist, so wie in §. 51 des Vortrags, u. §. 182 des Protoc. v. 1822. Vergl. auch unten §. 176 *d*. — Für zulässig, wenn das AusträgalGericht die Verbindung der Rechtsverhältnisse des Dritten mit dem Rechtstreit für wesentlich erkläre, hält die Adcitation, Rudhart in d. Recht des t. Bundes, S. 129.

§. 176. (148m.)

Insonderheit, wenn Privatpersonen bei dem Streit betheiligt sind, nach Art. 30. der wiener SchlussActe.

12) Es kann der Fall eintreten, dafs Forderungen (Ansprüche) von Privatpersonen an Bundesglieder, darum nicht, wenigstens nicht vollständig, befriedigt werden, weil — was sogleich in der ersten Vorstellung bei der Bundesversammlung nachzuweisen ist — eine gänzliche oder theilweise Ungewifsheit über die Frage vorwaltet: ob und welches oder welche Bundesglieder als Verpflichtete in Anspruch zu nehmen seyen? indem — abgesehen noch von der Hauptfrage: ob und wie weit die Forderung in quali et (oder aut) quanto begründet sey? — unter mehreren Bundesgliedern, als Souverainen, die Vorfrage *a*) zweifelhaft oder streitig ist: a) ob nur Einem, und welchem von ihnen, b) oder ob mehreren zugleich (aeque principaliter), und zu welchem Theil einem Jeden, c) oder ob nur Einem oder Etlichen principaliter, dem oder den Andern subsidiarisch, d) oder blofs, nach welchem Verhältnifs Jedem der mehreren Schuldner, Zahlungspflicht, und zwar dergestalt obliege, dafs der Eine oder die Mehreren im Weigerungsfall schuldig seyen, den Privatpersonen defshalb vor dem gehörigen Richter, interimistisch oder endlich, zu Recht zu stehen *b*)? Hier soll, nach Vorschrift des dreissigsten Artikels der wiener SchlufsActe von 1820, die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten (Bundesglieder oder Privatpersonen *c*), den Zustand der Rechtlosigkeit dadurch aufheben, dafs sie zuvörderst gütliche Ausgleichung (§. 173) versucht, dann aber, so fern, in einer von ihr zu betimmenden Frist, die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht über ein Compromifs vereinigen, rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage *d*), durch eine AusträgalInstanz (§. 174) veranlafst *e*). Das AusträgalGericht ist, in allen Fällen, wo nach Vorschrift des angeführten 30. Artikels ein AusträgalVerfahren eingeleitet ist, beauftragt und ermächtigt, alle Fristen von Amtswegen zu beachten, bei Nichtbefolgung einer Verfügung peremtorischer Art Verzichtleistung auf die unterlassene Verhandlung anzunehmen, und eben das auszusprechen, was sonst, auf Antrag des andern Theils, als Folge der Unterlassung, zum Behuf der endlichen Entscheidung, auszusprechen seyn würde *f*). Auch sind dem richterlichen Ermessen interimistische und provisorische Bestimmungen rechtlich unbenommen *g*). Erklärt das AusträgalUrtheil, dafs wider

die in Anspruch genommenen Bundesglieder eine Klage nicht Statt finde, dafs also sie nicht die rechten Beklagten seyen, so ist hiemit dem Kläger nicht die Befugnifs abgesprochen, nunmehr andere Bundesglieder in Anspruch zu nehmen. 13) Den Privatpersonen ist, da sie als Gläubiger oder Prätendenten bei diesem Rechtshandel mittelbar betheiligt sind, unbenommen, ihr Interesse bei dem compromissarischen oder AusträgalGericht unmittelbar zu wahren [h].

a) Erörterungen hierüber in den Protocollen der B. V. v. 1821, §. 11, 33, 54, 73, 93 u. 106, besonders in dem Gutachtlichen CommissionsVortrag, Beil. 6 zu dem Protoc. v. 5. April 1821, §. 93. — Die hier gemeinte *Vorfrage* (Präjudicial- oder PräliminarFrage) betrifft blofs den PräjudicialPunct der Passiv-Legitimation zur Sache, die Frage von gänzlicher, oder theilweiser, oder nur principaler *Nicht*verpflichtung eines Theils der in Beziehung stehenden Bundesglieder. Die Vorfrage besteht also nicht, wie schon irrthümlich angenommen worden ist, in der Frage, welches von den mehreren Bundesgliedern *provisorisch* (durante lite) die *Zinsen* oder die *Alimente*, z. B. den Wittwengehalt, die Pension u. d. zu bezahlen habe; obgleich eine Bestimmung auch hierüber, dem austrägalrichterlichen Ermessen unbenommen ist. Man s. unten, Note *g*. — Im Fall eines Streites über den *Inhalt* der *Vorfrage*, kann dieselbe von dem AusträgalGericht festgesetzt werden. Dieses geschah in dem Streit über die rheinpfälzische Staatsschuld lit. D, von dem OAG. zu Celle in dem Urtheil v. 28. Oct. 1825, in dem Protoc. v. 26. Jan. 1826, Bd. XVIII, S. 14. — Die *Hauptfrage*, betreffend die Richtigkeit, den Grund, die Gröfse und Beschaffenheit der Forderung der Privatpersonen, späterhin die gehörige Leistung von Seite des unstreitig verpflichteten Subjectes, wovon erst nach austrägalrichterlich entschiedener PräjudicialFrage die Rede seyn kann, gehört weder vor die B. V., noch vor das AusträgalGericht, sondern, im Fall eines Streites darüber, vor die *Landesgerichte* des leistungspflichtigen Bundesgliedes. Man s. auch den oben angef. Gutachtlichen Commissions-Vortrag, §. 6. Weder die Entstehungsgeschichte, noch der Wortlaut, noch der Geist des 30. Art. fordern zu Begründung des darin festgesetzten Verfahrens, dafs der Anspruch an und für sich *begründet*, oder dafür von einem, etlichen, oder allen der dabei betheiligten Bundesglieder schon *anerkannt* sey. Es ist genug, dafs derselbe nach Rechtsgrundsätzen nicht schon für offenbar grundlos zu achten, und nicht ein Streitfrevel unverkennbar sey. — In den wiener Conferenzen, erklärte die RedactionsCommission, in einem in der Sitzung v. 15. April 1820 erstatteten Vortrag: «die Vorschriften des Art. 30 bezögen sich einzig auf die Frage, welchen Bundesstaat, oder welche Bundesstaaten die Forderung (der Anspruch) überhaupt angehe, und es bleibe hiebei lediglich dahin gestellt, ob die Forderung an sich gegründet sey, oder nicht». So auch das wirtembergische Votum in d. Protoc. der B. V. v. 1824, §. 49. Anders v. Martens in e. Gutachten in d. Protoc. v. 21. Dec. 1820 (Bd. X, S. 81 der QuartAusg.), welcher dafür hält, es «sey erforderlich, dafs die Forderung selbst völlig klar sey». — Von dem Fall, wenn *keines* von den in Anspruch genommenen Bundesgliedern die Forderung für gegründet erkennt, s. im folg §., Num. 17.

b) Ohne dafs die Einrede des unrecht gewählten Beklagten, oder der ermangelnden PassivLegitimation zur Sache, mit Erfolg entgegengesetzt werden könnte. — Die in Anspruch genommenen Bundesglieder sind befugt, auch *andere* Bundesgenossen, als nach ihrer Behauptung bei der Vorfrage betheiligt, zur Theilnahme an der gütlichen und austrägalgerichtlichen Verhandlung aufzufordern. Von der Adcitation unten Note *d*, und oben §. 175, Num. 11. — Von einem Fall, wo etliche der in Anspruch genommenen Bundesglieder

(Baden, GH. Hessen, Nassau) behaupteten, dafs der Anspruch *alle* Bundesgenossen angehe, s. man die Protoc. der B. V. v. 1823, §. 97; v. 1824, §. 49. Wenn gleich in diesem Fall nicht denkbar wäre, dafs die B. V. in der vorgeschriebenen Art gütliche Ausgleichung versuche, so hindert doch dieses nicht, dafs in der B. V. ein Sühneversuch unter sämmtlichen Bundesgenossen Statt finde, u. auf solche Weise die Absicht des 30. Artikels erfüllt werde.

c) Vortrag der RedactionsCommission in den wiener MinisterialConferenzen, in den Protoc. der 22. und 26. Sitzung vom 15. u. 24. April 1820, wo es heifst: « unter dem Ausdruck *Betheiligte*, seyen beide (sowohl die Bundesglieder, als auch die Privatpersonen) begriffen, da in dem hier vorausgesetzten Fall sowohl die Bundes- (Staats-) regierungen, als auch die Privatpersonen veranlafst werden könnten, sich an die Bundesversammlung zu wenden ».

d) Der *richterlichen Beurtheilung* hat die B. V. auf keine Weise vorzugreifen; namentlich nicht durch *Festsetzung* der *Vorfrage*, welche ausschliefsend entweder einer Uebereinkunft der Betheiligten, oder der richterlichen Beurtheilung (oben Note *a*) zu überlassen ist, auch nicht durch Bestimmung dessen was in Auf- und Gegenrechnung gebracht werden darf. Eben so wenig darf sie in der *Verhandlungsweise*, die gesetzmäsige Wirksamkeit des Richteramtes irgend hemmen. — Was oben (§. 174, *d*) von dem Fall gesagt wird, wo zweifelhaft oder streitig ist, welches von den betheiligten Bundesgliedern die Rolle des *Klägers* zu übernehmen habe, gilt auch hier. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 11 u. 33. — Ob in einem Fall des 30. Art. der wiener SchlufsActe, dem AusträgalGericht eine *Adcitation* ad litem, als zur Instruction der Sache gehörig, zu überlassen sey? Vergl. zweites Gutachten, §. 7 zu dem Vortrag in der Beil. 22 zu §. 176 der Protoc. der B. V. v. 1822, u. ebendas. §. 182, insbesondere das grofsherzogl. hessische u. das kurhessische Votum. Oben 175, Num. 11.

e) I) *AusträgalGerichtsurtheile* wurden bis jetzt gefällt, in Streitigkeiten, wobei Privatpersonen betheiligt sind, zwischen: 1) GH. Hessen u. Nassau, betreffend den von Nassau zu übernehmenden Theil althessischer Landes- und Kammerschulden, Urtheile des OAG. zu München v. 7. Nov. 1821 u. 4. Juli 1823, in d. Protoc. der B. V. v. 4. Dec. 1823, Bd. XV, S. 545 u. 574 ff. (wegen des Bestandes und des Betrags der von Nassau zu übernehmenden Landes- und Kammerschulden, wird der Streit am AusträgalGericht noch jetzt fortgesetzt); 2) Baden (für sich u. GH. Hessen und Nassau) u. Baiern, betr. die Bezahlung der rheinpfälz. Staatsschuld lit. D, Urtheil des OAG. zu Celle v. 28. Oct. 1825, worin zugleich die Vorfrage richterlich festgesetzt ward, in d. Protoc. v. 26. Jan. 1826, Bd. XVIII, S. 6 u. 14 ff.; 3) Preussen, Baiern, Kurhessen u. Frankfurt, betr. e. Schuldforderung der Testament-Executoren des letzten Kurfürsten von Trier, Urtheile des OAG. zu Darmstadt v. 19. Mai 1826, in d. Protoc. v. 8. Juni 1826, u. v. 28. Nov. 1826, in d. Protoc. v. 8. Febr. 1827, §. 20, Bd. XIX, S. 23 u. 32 ff.; 4) Preussen u. Kurhessen, dann Nassau, für sich u. Wirtemberg, sämmtlich als Besitzer vormaliger kurmainzer Landestheile, betr. die auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck radicirten Schulden des Kurfürstenthums Mainz, Urtheil des AG. zu Dresden v. 6. März 1830, in dem öffentl. Protoc. v. 18. März 1830; 5) Preussen und Baiern, betr. den Witwengehalt der Witwe des letzten Markgrafen von BrandenburgAnsbach und Baireuth, Prinzessin Elisabeth Berkeley, Urtheil des OAG zu Lübeck v. 18. (publ. 26.) Mai 1830, in d. öffentl. Protoc. v. 17. Juni 1830. — II) *Rechtshängig* in der AusträgalInstanz, in Sachen wobei Privatpersonen betheiligt sind, befinden sich jetzt folgende Streitsachen: zwischen 1) den Regierungen des im J. 1814 für Verpflegung fremder Truppen bestandenen Thüringer RayonVerbandes, nämlich den Herzoglich-Sächsischen, Fürstlich-Schwarzburgischen und Reussischen Häusern (S.Meiningen hat sich, in Folge einer mit S.Weimar getroffenen Uebereinkunft, von der Streitge-

nossenschaft losgesagt, ist aber, wegen später erworbener saalfeldischer Landestheile wieder hineingetreten), vor dem OAG. zu Celle, durch Beschlufs der B. V. in dem Protoc. v. 5. Dec. 1822, Bd. XIV, S. 185; 2) acht Regierungen (Preussen, Baiern, Baden, Kurhessen, GH. Hessen, S.WeimarEisenach, Nassau, Frankfurt), betr. die Bezahlung der reichsdeputationsschlufsmäsigen Pensionen an vormalige RheinzollBeamte, Beisler u. Cons., vor dem OAG. zu Celle, durch Beschlufs der B. V. in d. Protoc. v. 11. Mai 1826, Bd. XVIII, S. 120; 3) Preussen, Nassau u. Frankfurt, betr. das kurtrierische Schuldenwesen, vor dem OAG. zu Celle, durch B. V. Beschlufs in d. Protoc. v. 16. Mai 1828, Bd. XIX, S. 143; 4) Baiern und Baden, nebst GH. Hessen u. Nassau, betr. die Bezahlung der rheinpfälzischen StaatsObligationen lit. b, vor dem OAG. zu Lübeck, durch B. V. Beschlufs in d. Protoc. v. 12. März 1829; 5) Baiern und Baden, betr. eine, nicht von ihnen, sondern von der Freifrau v. Herding zu bezahlende Capital- und Zinsenschuld, vor dem OAG. zu Lübeck, durch B. V. Beschlufs v. 23. Juli 1829, wobei der 30. Art. der SchlufsActe nur analogisch den AusträgalWeg begründet; 6) Oestreich, Preussen, Baiern, Wirtemberg, Baden, GH. Hessen, S.Weimar u. Nassau, betr. ein von der berliner SeehandlungSocietät 1805 an NassauOranienFulda geliehenes Capital, anhängig bei der B. V. seit dem Jan. 1828, u. vor dem OAG. zu Celle, seit Aug. 1830; 7) die oben §. 174, Note h, unter *a* u. *c* erwähnten Streitigkeiten zwischen SchaumburgLippe und Lippe, vor dem Ober-Hofgericht zu Mannheim, seit August 1830; 8) die theilweise Fortsetzung des oben (Num. I, 1) bemerkten Streites wegen althessischer Landesschulden, vor dem OAG. zu München. — III) *Vorbereitungen* zu einem AusträgalVerfahren wurden in folgenden Streitsachen obiger Art getroffen: 1) in S. Preussen wider Nassau, betr. Schulden der saarbrücker Landescassen, insbesondere a) an die Gräfin Ottweiler, Witwe des Fürsten Ludwig von NassauSaarbrücken, seit dem Proc. v 6. Juli 1820, b) an andere saarbrückische Gläubiger, Staatsdiener und Pensionäre, seit dem Protoc. v. 7. Dec. 1821; 2) in S.Baiern wider GH. Hessen, betr. die Entrichtung einer dem Grafen Vieregg gebührenden, auf die Receptur Pfeddersheim radicirten Korngülte, seit dem Protoc. v. 13. Mai 1822; 3) zwischen Baiern u. GH. Hessen, wegen e. Forderung von Würzweiler und Weissenburger an das Depart. Donnersberg, seit dem Juli 1824, erledigt durch Vergleich, nach Protoc. v. 8. Febr. 1827; 4) in S. der fünf teutschen RheinuferStaaten, betr. Rückstände von auf den RheinOctroi radicirten AdditionalRenten, welche dem Grafen August von Leiningen-Westerburg und der Prinzessin Caroline von IsenburgBirstein, jetzt verm. Gräfin BuolSchauenstein, zu entrichten sind, seit den Protoc. v. 17. Febr., 21. Apr. u. 23. Juni 1825 (soll in Güte erledigt seyn); 5) zwischen Preussen, Hannover, Kurhessen, MecklenburgSchwerin, Braunschweig u. AnhaltBernburg, betr. das im Juli 1826 angebrachte Gesuch der Administratoren der von Lossowschen FamilienStipendienstiftung zu Magdeburg, wegen verschiedener der TeutschordensBallei Sachsen gemachten Darlehen.

f) Beschlufs der B. V. v. 19. Juni 1823, in dem Protoc. v. 1823, Bd. XV, S. 286.

g) Um, dem Zweck des Gesetzes und der Verhandlung gemäfs, für die Privatpersonen den Zustand unverschuldeter Rechtlosigkeit, so viel möglich, abzukürzen, könnte das AusträgalGericht in den Umständen rechtliche Veranlassung finden, vorerst, jedoch ohne Präjudiz für die Hauptfrage (oben Note *a*), durch einen Vorbescheid *provisorisch* und *interimistisch* festzusetzen, ob eines der in Beziehung stehenden Bundesglieder, und welches, und wie weit, oder auch, dafs jedes oder mehrere von ihnen, nach einem bestimmten Verhältnifs, *provisorisch*, das heifst, bis zu endlicher austrägalrichterlicher Bestimmung des zahlungspflichtigen Subjectes, unter bedingtem Vorbehalt des Ersatzes, zu Bezahlung der *Zinsen* oder *verfallener CapitalTheile* (vergl. Reichsdeput. Hauptschlufs v. 1803, §. 78, 79, 87 u. 88), oder der *Alimente*, z. B. des Witwen-

gehaltes, der Pension, Leibrente u. d., verpflichtet seyen, die *definitive* Entscheidung der Vorfrage aber bis nach hinlänglicher Erörterung der Sache auszusetzen. Vergl. das Protoc. der B. V. v. 1821, §. 11, Num. 3, u. den angef. Gutachtl. CommissionsVortrag, §. 8 u. 11. v. GROLMAN's Theorie des gerichtl. Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, §. 237 u. f.

h) Beschlufs der B. V. v. 18. Jan. 1821, §. 11. Der angef. Gutachtl. Commissions-Vortrag §. 9. — Auch das Gericht könnte sie zu Aufklärungen veranlassen.

§. 177. (148 n.)

Betheiligung eines Bundesgliedes in seiner Staatseigenschaft, bei dem Streit eines andern mit einer Privatperson. Streitigkeiten der Bundesglieder als Privatpersonen. Fall, wenn keines von den Bundesgliedern die Forderung für gegründet erkennt. Desgleichen, wenn mehrere Bundesglieder als correi debendi, oder wegen connexer Ansprüche von Privatpersonen zu belangen, oder wenn in einem Rechtstreit zwischen Privatpersonen, Landesgerichte verschiedener Bundesstaaten gleich competent sind. Fortsetzung eines reichsgerichtlichen Processes zwischen Privatpersonen und mehreren Bundesgliedern vor einem gemeinschaftlichen Gericht. Zweifel über Zulässigkeit der AusträgalInstanz.

14) Dieselbe Competenz der Bundesversammlung und der AusträgalInstanz, ist auch dann begründet, wenn ein Bundesglied, als bundesmäsiger Souverain, bei dem Rechtstreit zwischen einem andern Bundesglied, als bundesmäsigem Souverain, und einer Privatperson, vermöge eines ihm selbstständig zustehenden Rechtes, principaliter betheiligt ist; in welchem Fall ihm die Wahl frei steht, in jenem Rechtstreit als PrincipalIntervenient, oder in separato gegen das Bundesglied bei der Bundesversammlung, und, nach fruchtlosem Versuch der Güte, bei einer AusträgalInstanz aufzutreten (§. 173*a*). 15) Nicht gehemmt ist die Competenz der Bundesversammlung und der AusträgalInstanz, wenn bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern, als Souverainen, Privatpersonen als Streitgenossen oder accessorisch betheiligt sind *a*). 16) Wohl aber fehlt jene Competenz in Streitigkeiten, wo Bundesglieder nicht in persönlichen PrivatStreitigkeiten unter sich (§. 239 u. 173*a*), oder nicht in ihrer bundesmäsigen öffentlichen oder Staatseigenschaft, nicht in ihrer bundesmäsigen politischen Unabhängigkeit, sondern als Privatpersonen in Betracht kommen, etwa als Besitzer von Gütern, Renten, oder Gerechtsamen, in dem Gebiet eines andern Bundesgliedes *b*), auch wenn dessen StaatsFiscus (§. 474), LehnFiscus (§. 541 *b*, vergl. mit §. 534), oder eine Staats- oder landesherrliche Domänenbehörde (§. 482) der Gegner wäre, oder als Verwalter fremden Gutes, oder als Rechtsnachfolger von Privatpersonen, z. B. als Cessionare oder Erben, u. d. *c*); in welchen Fällen die ordentlichen Gerichte des Landes competent sind (§. 217). 17) Auch ist die Bestimmung des 30. Art. der wiener SchlufsActe von 1820 nicht anwendbar, mithin die Bundesverammlung nicht competent, wenn, bei Forderungen von Privatpersonen, die defshalb gemeinschaftlich, in ihrer öffentlichen Eigenschaft (§. 173*a*) in Anspruch genommenen mehreren Bundesglieder unter sich darin einig sind, dafs in Ansehung ihrer Aller, sowohl gemeinschaftlich

als auch individuell, die Forderung unstatthaft sey, wenn also zwischen ihnen in dieser Hinsicht nichts zweifelhaft oder bestritten ist. Bei dem Mangel eines gemeinschaftlichen Richters über Bundesglieder für diesen Fall d), hat daher der Prätendent, wenn die Gegner nicht über ein gemeinschaftliches Gericht sich freiwillig vereinbaren, jedes der mehreren Bundesglieder besonders, vor dessen inländischem gehörigem Richter, als Mitschuldner verhältnifsmäsig in Anspruch zu nehmen. Wird hier die Forderung rechtskräftig für statthaft erklärt, und ist dann die BeitragQuote des Verurtheilten zwischen den mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder streitig, dann erst kann die Bestimmung des 30. Artikels in Anwendung kommen e). 18) Eben so verhält es sich mit Streitigkeiten, wo mehrere Bundesglieder in ihrer Privateigenschaft, als gemeinschaftlich Verpflichtete (correi debendi), oder wegen connexer Ansprüche, von Privatpersonen zu belangen sind; wo im Verhältnifs zu ihren allseitigen obersten Landesgerichten, ein unmittelbar höherer gemeinschaftlicher Gerichtshof (forum commune, immediate superius, ob continentiam causae vel connexitatem causarum competens) fehlt; oder wo in einem Rechtstreit zwischen Privatpersonen, Landesgerichte verschiedener Bundesstaaten gleich competent sind f). 19) In etlichen Fällen, wo Privatpersonen gegen mehrere Bundesglieder gemeinschaftlich ihre Entschädigungsforderung bei dem vormaligen Reichskammergericht anhängig gemacht hatten, der Procefs aber wegen Auflösung der Reichsverbindung und des Gerichts nicht fortgesetzt werden konnte, beschlofs die B. V., dafs die betheiligten Bundesstaaten über Ein Gericht sich zu vereinbaren hätten, vor welchem der Rechtstreit fortgesetzt werden könne g). Hier hatte der Gegner der Bundesglieder, auf Erörterung und Entscheidung der Sache durch ein gemeinschaftliches Gericht, schon ein Recht erworben. 20) Ob favorem juris et justitiae, und da der erklärte Bundeszweck jeder Rechtlosigkeit widerstrebt (§. 217 u. f.), ist überall, wo die Zulässigkeit der AusträgalInstanz zweifelhaft ist, für dieselbe zu sprechen h).

a) Baden erklärte in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 196: «dafs weder aus der connexitate, noch aus der continentia causarum, mediatisirte Fürsten oder andere Unterthanen vor die (Bundes-) AusträgalInstanz gelangen könnten».

b) Hier sind, als forum rei sitae, die ordentlichen Gerichte des Landes competent. GH. hessisches Votum in d. Protoc. v. 9. Jun. 1817, §. 214, Num. 11, lit. a. — Ebendas. lit. c, heifst es: Gibt ein solcher RealBesitz «Veranlassung, dafs das besitzende Bundesmitglied mit dem *Regenten* des Bundesstaates, in welchem die Güter liegen, mit seinem *Fiscus*, oder mit seinen *Behörden* in Streit geräth, so *könnte* man vielleicht die Entscheidung der Sache, als eines Streites zwischen zwei Bundesmitgliedern, nicht vor die Landesgerichte, sondern, nach fruchtlos versuchter Vermittlung von Seite der B. V., zur Verweisung an die AusträgalInstanz geeignet halten, weil der 11. Art. der Bundes-Acte *sammtliche* Streitigkeiten der Bundesglieder dahin zu verweisen *scheint* (man s. jedoch oben, §. 173, Note a). Bedenkt man hingegen, dafs in solchen Fällen der Regent, welcher in eines andern Fürsten Staat Güter besitzt, in

kurpfälz. Erbpächter der gräfenauer u. Hemshöfe c. Baiern, Baden, GH. *dieser* Hinsicht *nur Privateigenthümer*, nicht Bundesmitglied ist (nicht in seiner bundesmäsigen politischen Unabhängigkeit in Betracht kommt), dafs daher an und für sich die *Zuständigkeit* der *Landesgerichte* in solchen Fällen offenbar begründet ist; -- - dafs endlich ein solcher, seiner Natur nach privatrechtlicher Streit, je nachdem er entweder mit dem Landesherrn, oder mit Unterthanen desselben obwaltet, bald vor die AusträgalInstanz, bald vor die Landesgerichte gehören würde; — so wird man schwerlich Bedenken tragen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten ihren natürlichen Behörden, den *Landesgerichten*, zu überlassen. Jedoch wird eine *Erklärung* defshalb nöthig seyn, damit in einzelnen Fällen, keine Zweifel auf den allgemeinen, oder vielmehr unbestimmten Ausdruck des erwähnten 11. Artikels gegründet werden». Die wiener SchlufsActe von 1820, enthält eine solche Erklärung nicht. Erörterungen hierüber in dem Streit zwischen Luxemburg u. Wirtemberg, wegen entzogener Einkünfte der Herrschaft Weingarten von 1806 bis 1815, in dem Protoc. v. 1824, §. 51.

c) In dem oben angef. GH. hessischen Votum, Num. 11, lit. b, heifst es: «In keinem Fall kann aber ein solcher (Real-) Besitz Veranlassung werden, eine Gerichtbarkeit in *persönlichen* Sachen des Besitzers zu begründen, und es finden in dieser Beziehung weder Arreste noch sonstige Maasregeln statt, welche darauf abzielen, das besitzende Bundesmitglied zur Anerkennung einer den dinglichen Gerichtstand überschreitenden Gerichtbarkeit zu nöthigen». — Wenn gleich, vermöge der völkerrechtlichen Unabhängigkeit der Person, und selbst nach der Analogie der während der t. Reichsverbindung von den Reichsgerichten angenommenen, aber nicht durchaus unwidersprochenen Regel: «immediatus semper et ubique est immediatus», weder Gerichtzwang noch überhaupt Rechte der Oberherrschaft über die physische Person eines Bundesgenossen von einem Bundesglied ausgeübt werden dürfen, so möchte doch vorstehender Satz von der Incompetenz in *allen* persönlichen Rechtsachen (actionibus personalibus) ohne Unterschied, auf diejenigen, wo die physische Person des Bundesgliedes nicht in Anspruch genommen wird, keineswegs zu beziehen seyn, nicht auf das forum contractus, hereditatis, gestae administrationis et rationum reddendarum, auch nicht auf das forum arresti realis, quod affine foro rei sitae quodammodo videtur. Man s. oben §. 173, Note *a*.

d) Diesen Mangel bemerkte auch bei der B. V. die Commission für das AusträgalVerfahren, in d. Protoc. v. 21. Dec. 1820, §. 214. Man s. auch die grofsherzogl. badischen u. hessischen Erklärungen in d. Protoc. der B. V. v. 1823, §. 97 u. 104, u. in d. Protoc. von 1822, §. 135. Preufs. Erklär. in d. Prot. v. 1823, §. 164. GH. hessische, in d. Protoc. v. 1824, §. 49. Beschlufs in d. Protoc. v. 1825, §. 65, und das demselben vorausgeschickte CommissionsGutachten, Bd. XVII, S. 55. — Das oben (§. 172 *a*) erwähnte, auf dem wiener Congrefs projectirt gewesene Bundesgericht, wäre hier competent gewesen.

e) Protoc. d. B. V. v. 1822, §. 133.

f) Sieben Regierungen (Preussen, Baiern, Baden, Kurhessen, GH. Hessen, Nassau, Frankfurt), als Rechtsnachfolger des vormaligen reichsritterschaftlichen Cantons Mittelrhein, wählten 1829 das *Stadtgericht* zu *Wetzlar* zum gemeinschaftlichen Richter, über einen von dem frankfurter Handlungshause Rüppel und Harnier angeregten Streit, betr. die Sistirung der Auslieferung eines gerichtlichen, in dem Archiv des vormaligen Reichskammergerichts befindlichen Depositums, welches der von Schleifrassischen Debitmasse gehört; ein Streit, über welchen ausserdem die dabei betheiligten Privatpersonen vor einem Landesgericht einer jeden der genannten fünf Regierungen besonders hätten Procefs führen müssen. Vergl. Protoc. d. B. V. v. 1819, §. 227; v. 1825, §. 57.

g) Protoc. v. 1822, §. 135; v. 1819, §. 72; v. 1817, §. 93; v. 1823, §. 74, 97 u. 180; v. 1824, §. 49, insonderheit das oldenburgische etc. Votum, in S. der

Hessen, Nassau. — Protoc. v. 1817, §. 98 u. 426, in S. der Mitglieder des ehemaligen rheinpfälzischen GeneralLandesCommissariats zu Mannheim c. die vorhin genannten vier Bundesglieder. — In dem Protoc. v. 1824, §. 38, äussert die ReclamationsCommission, die Bundesgesetzgebung enthalte nichts davon, dafs in dem angegebenen Fall, die mehreren Bundesglieder *ein* oberstes Gericht wählen, und dessen Entscheidung sich gefallen lassen *müfsten*. In dem Protoc. v. 1824, §. 49, macht ein wirtembergisches Votum von der freien Entschliessung der mehreren Beklagten abhängig, ob sie sich über ein gemeinschaftliches Gericht vereinigen wollen. In einem Gutachten, in dem Protoc. v. 24. April 1823 (§. 72, S. 132 der QuartAusg.) über einen Fall, wo die betheiligten Bundesglieder sich über ein gemeinschaftliches Gericht vereinbart hatten, heifst es: «Das Verfahren bei einem so constituirten Gerichte sey aber keineswegs durch diejenigen Vorschriften normirt, nach welchen sich die erwählten Austrägalgerichte und die vor ihnen im Rechtstreite befangenen Bundesglieder zu richten hätten». — Die Fortsetzung eines reichsgerichtlichen Rechtstreites zwischen einem einzelnen Bundesglied und Privatpersonen, gehört vor die Landesgerichte des ersten.

h) Stillschweigende Anerkennung dieses Grundsatzes, in dem Beschlufs der B.V., in S. der Erbpächter der gräfenauer und Hemshöfe, in d. Protoc. v. 1824, §. 49. — «C'est un grand mal de suivre l'exception au lieu de la règle. Il faut être sévère et contraire à l'exception». PASCAL. Voy. ses Oeuvres (édit. de Paris 1819), T. II, p. 167.

§. 178. (148 °.)

7) *ExecutionsOrdnung.*

Für Vollziehungsgeschäfte der B. V. *a*) ist, durch eine ExecutionsOrdnung vom 3. Aug. 1820 *b*), Folgendes festgesetzt. I) Für Prüfung und Vortrag der Vollziehungsgegenstände, besteht in der B. V. fortwährend eine Commission (ExecutionsCommission) von fünf Mitgliedern, mit zwei Stellvertretern, jedesmal ernannt für sechs Monate, mit Einschlufs der Ferien, und so, dafs bei der Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden II) Ueberzeugt sich die B. V., dafs die Regierung eines Bundesstaates eine bundesmäsige Verpflichtung nicht, oder nicht hinlänglich erfüllt habe, so begehrt sie von derselben durch ihren Gesandten in der B. V., in einer bestimmten Frist, die Anzeige entweder der unterdessen geschehenen Vollziehung, oder genügender Hindernisse oder Weigerungsursachen. Ergibt sich dann eine unbegründete Nichterfüllung, so beginnt das ExecutionsVerfahren. III) Unter Mittheilung ihres Executions-Beschlusses, erläfst die B. V. an die Regierung eine motivirte Aufforderung zur Folgeleistung innerhalb einer gesetzten Frist. IV) Wird innerhalb dieser, vollständige Folgeleistung nicht nachgewiesen, so beschliefst die B. V. den wirklichen Eintritt des angedrohten ExecutionsVerfahrens, und eröffnet solches der Regierung durch ihren Gesandten. V) Dieses Verfahren kann nur gegen die Regierung Statt finden; ausgenommen, wenn eine Regierung selbst, eigener zureichender Mittel ermangelnd, gegen innere Ruhestörer Hülfe von dem Bund begehrt, oder einem ausgebrochenen Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken notorisch unvermögend, und sogar gehindert ist, die Hülfe des Bundes anzurufen *c*).

a) Die wiener SchlufsActe, Art. 31, gibt diese so an, wie oben, §. 166, Num. I, angeführt ist. (Ohne Zweifel gehören dahin auch die, nach Vorschrift des 20. Art. derselben SchlussActe, abgefafsten rechtlichen Bescheide über den jüngsten Besitzstand, oben §. 172, obgleich solche in dem angef. 31. Art. nicht mit benannt sind.) In diesen Fällen, sollen die «erforderlichen Executions-Maasregeln, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäsigen Mittel, in Anwendung gebracht werden».

b) Definitiv errichtet in Folge der wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 31, und enthalten in dem Protoc. der PlenarVersamml. der B. V. v. 3. Aug. 1820, §. 3, S. 222 der Orig.Ausg. u. in Klüber's Quellensammlung, Num. XXI. — Eine provisorische ExecutionsOrdnung, war kurz vorher errichtet worden, durch Beschlufs der B. V. v. 20. Sept. 1819, in d. Protoc. v. 1819, §. 219. — In der BundesActe war dieser wichtige Gegenstand unbeachtet geblieben.

c) So auch die wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 32.

§. 179. (148 P.)

Fortsetzung.

VI) Die ExecutionsMaasregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt *a*). VII) Den ExecutionsAuftrag ertheilt die B. V., mit Berücksichtigung aller Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen von Bundesstaaten *b*). Sie bestimmt zugleich die Anzahl der ExecutionsMannschaft, und, nach dem jedesmaligen Zweck, die Dauer des ExecutionsVerfahrens *c*). VIII) Die Leitung dieses Verfahrens geschieht, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden Instruction *d*), durch einen Civil-Commissär, den die ExecutionsRegierung zu ernennen hat *e*); welcher auch obliegt, von dem Fortgang und der Beendigung des Geschäftes die B. V. in Kenntnifs zu setzen. IX) Die obere Leitung des Vollziehungsgeschäftes, in seinem ganzen Lauf, steht der B. V. zu. X) Wo nicht, nach dem Auspruch der B. V., Gefahr auf dem Verzug haftet, hat die ExecutionsRegierung zuvörderst der betheiligten Regierung anzukündigen, dafs unfehlbar Execution erfolgen solle, wenn nicht binnen drei Wochen genügende Erfüllung der vorliegenden Beschlüsse nachgewiesen werde *f*). XI) Ist auch diese dritte Frist, welche die ExecutionsRegierung nicht verlängern kann, fruchtlos abgelaufen, so erfolgt die Execution, genau nach Maasgabe des ExecutionsBeschlusses der B. V. Der CivilCommissär berichtet an seine Regierung, und diese macht der B. V. die nöthigen Eröffnungen, welcher fortwährend die obere Leitung des ExecutionsVerfahrens zusteht und obliegt. XII) Vollziehung eines compromisarischen oder AusträgalErkenntnisses, kann von der B. V. nur auf Anrufen der betheiligten Partei verfügt werden. Der Inhalt des Erkenntnisses, darf nie Gegenstand einer Berathung oder eines Beschlusses der B. V. werden. Zulässige Einreden gegen die Vollziehung, sind unverweilt an das AusträgalGericht zu verweisen, nach

dessen Ausspruch die B. V. das weitere im ExecutionsWeg veranlafst. Für ähnliche Anstände bei Compromissen und Vergleichen, ist schleunig, in gewöhnlicher Art, ein AusträgalGericht zu ernennen, welches über die Zweifel und Einreden zu erkennen hat. XIII) Nach Erfüllung des Vollziehungsauftrags, sind die Truppen ohne Verzug zurückzuziehen, und alles ExecutionsVerfahren hört auf. XIV) Die liquiden Kosten der Execution, hat die Regierung, die solche verursacht hatte, ohne Verzug zu entrichten, oder defshalb Sicherheit zu stellen. Ueber Einwendungen oder Beschwerde dagegen, hat die B V. zu entscheiden, oder, bei Vollziehung austrägalgerichtlicher Erkenntnisse, das Austrägal-Gericht. Geschah die Execution gegen Ruhestörer, so sind diese, von ihrer Regierung, zu Bezahlung der Kosten auf gesetzmäsigem Wege anzuhalten. Unter dem Vorwand, dafs die liquiden Executions-Kosten noch nicht bezahlt seyen, dürfen, nach geschehener Execution, die Truppen ihren Aufenthalt in dem Lande nicht fortsetzen.

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 32.

b) Die Uebernehmung des Auftrags, ist Bundespflicht. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 34. Weigert sich eine Regierung, den Auftrag zu übernehmen, so entscheidet die B. V. über ihre Weigerungsgründe. Nach Befinden überträgt sie einer andern Regierung die Vollziehung. Beharrt die erste auf unbegründeter Ablehnung des Auftrags, so bleibt sie zu Schadenersatz verpflichtet, und dem Bund verantwortlich, für alle nachtheiligen Folgen. ExecutionsOrdn., Art. 9.

c) So auch die wiener SchlussActe v. 1820, Art. 31.

d) Darin sind sowohl die Art der Vollziehung, als auch die ExecutionsGegenstände, bestimmt anzugeben.

e) So auch die wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 34. Ist der ExecutionsAuftrag an mehrere Regierungen ergangen, so bestimmt die B. V., welche derselben den CivilCommissär zu ernennen habe. Ebend.

f) Bis fast zu dem Ablauf dieser Frist liefs es, im April 1830, in seinem Streit mit dem König von Hannover (§. 173 a) der Herzog Carl von Braunschweig kommen, ehe derselbe, zufolge eines Beschlusses der B. V., seine Verordnung vom 10. Mai 1827 öffentlich zurücknahm. Der ExecutionsAuftrag war dem Königreich Sachsen geschehen, welches zu dem Ende schon ein TruppenCorps von 5 bis 6000 Mann in Bereitschaft gesetzt hatte.

§. 180. (148 q.)

8) Vermittlungsrecht der B. V. überhaupt.

I) Das oben (§. 173) erwähnte Recht und die Pflicht der B. V., in allen Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, wo nicht Gefahr auf dem Verzug haftet (§. 167 u. 172), Vermittlung gütlicher Uebereinkunft, auch unaufgefordert, zu versuchen, ist begründet, theils in ausdrücklichen Vorschriften der BundesGrundverträge *a*), theils, als Mittel zu dem Zweck, durch die Natur der Bestimmung der B. V. (§. 116); auch da, wo das unmittelbare Vollziehungsrecht der B. V. (§. 170) eintritt, und selbst dann, wenn noch

streitig oder zweifelhaft ist, ob, nach fruchtlos versuchter Güte, das Forum der bundesmäsigen AusträgalInstanz fundirt sey *b*). II) Aber auch in Streitigkeiten der Mitglieder eines dem Bund angehörigen Regentenhauses, über die Thronfolge in dem Bundesstaat, ist das Vermittlungsrecht der B. V. durch die Natur ihrer Bestimmung begründet. Und eben so III) in Verfassungstreitigkeiten zwischen einer dem Bund angehörenden Landesherrschaft und den Landständen oder Volksvertretern. IV) Bei Ausführung bundesverfassungsmäsig beschlossener, so genannter organischer Einrichtungen, soll die B. V., nach Befinden der Umstände, die verschiedenen Meinungen und Anträge durch eine Commission auszugleichen suchen (§. 128). V) In Streitigkeiten eines Bundes-Souverains mit auswärtigen Mächten, oder dieser unter sich, kann der Bund, als europäische Gesammtmacht, mit Einwilligung der Betheiligten, durch die B. V. als Vermittler auftreten *c*). VI) Bei Vermittlungen der B. V., geschieht die unmittelbare Verhandlung durch einen Ausschufs *d*).

a) BundesActe, Art. 11. Beschlufs der B. V v. 16. Jun. 1817, die Vermittlung der B. V. betr., in d. Protoc. v. 1817, §. 231. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 14 u. 21. Vergl. oben §. 173, Note *d*.

b) Abstimmungen und Beschlufs in d. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 19, betr. eine kurhessische Schuldforderung an Waldeck. Eben so in d. Protoc. v. 1819, §. 158, betr. die kurhessischen Schuldforderungen gegen Nassau, Schaumburg-Lippe u. Lippe. Hannöverische Aeusserung, loco dict. gedruckt zur vertraul. Sitz. v. 5. Juli 1821, S. 553 der Orig.Ausg., betr. AnhaltCöthen's Beschwerde wider Preussen.

c) Klüber's droit des gens moderne de l'Europe, §. 160.

d) BundesActe, Art. 11. Der angef. Beschlufs v. 16. Jun. 1817, Num. II, wo die von dem Ausschufs zu beobachtende Verfahrungsweise vorgeschrieben ist. Vergl. oben §. 173.

§. 181. (148 r.)

9) Finanzwesen. Festsetzung der Ausgaben des Bundes, und seines Geld-Matrikularwesens.

I) Da von sämmtlichen Bundesgliedern Geldbeiträge zu leisten sind, zu Erreichung der Zwecke und zu Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, so hat die Bundesversammlung das Finanzwesen des Bundes zu ordnen und unter ihrer Aufsicht verwalten zu lassen. Sie hat *a*) 1) den Betrag der gewöhnlichen *b*) verfassungsmäsigen Ausgaben, so weit es im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen; 2) in vorkommenden Fällen, die ausserordentlichen Ausgaben *c*), welche zu Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke, gefafsten Beschlüsse erforderlich sind, und die zu Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen; 3) das matrikelmäsige Verhältnifs, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen *d*); 4) die Er-

hebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen, und darüber die Aufsicht zu führen. II) Die BundesMatrikularbeiträge fliessen in die BundesMatrikularcasse (§. 195), welche von der BundesCanzleicasse verschieden ist (§. 136), für Kriegszwecke in die Kriegscasse (§. 197).

a) Das Folgende sind Worte der wiener SchlussActe v. 1820, Art. 52. Vergl. Politische Fragen des BundestagsAusschusses für die völkerrechtl. Verhältnisse des Kriegs u. Friedens, loco dictaturae gedruckt als Beilage 48 zu §. 215 des Protoc. der B. V. v. 1819, S. 681 der OriginalAusgabe.

b) Von der BundesCanzleicasse und den daraus zu bestreitenden Ausgaben, sodann von der BundesMatrikularcasse, oben §. 127.

c) In Kriegszeiten, gehören hieher die Bedürfnisse der BundesKriegscasse. Auch sind von dieser Art: die allgemeinen Kosten der im J. 1819 angeordneten CentralUntersuchungsCommission zu Mainz, die allgemeinen Kosten der im J. 1819 am Sitz der B. V. errichteten, aus MilitärPersonen bestehenden MilitärCommission, und der für FortificationsGegenstände angeordneten LocalCommissionen, die FortificationsKosten, die Kosten der im J. 1824 angeordneten LiquidationsCommission für Forderungen an die ehemalige ReichsOperationsCasse (Protoc. v. 1824, §. 44), die Pensionen der bei der transrhenanischen SustentationsAnstalt (§. 233) beschäftigt gewesenen Personen, nach d. Protoc. v. 1824, §. 102 u. a. m.

d) Von der *Matrikel*, unten §. 195.

§. 182. (148 s.)

10) Wirksamkeit der B. V. für auswärtige Verhältnisse.

In Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt, liegt der B. V. ob [a]: 1) als Organ der Gesammtheit des Bundes, für Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit auswärtigen Staaten Sorge zu tragen; 2) die von fremden Mächten bei dem Bund beglaubigten Gesandten (§. 144 u. f.) anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen [b]; 3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen (§. 186), und Verträge für denselben abzuschliessen; 4) auf Verlangen einzelner zu dem Bunde gehörender Staatsregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes [c] bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen. Auch ist 5) die B. V. verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherheit der zu dem Bund gehörenden Staatsgebiete erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschliessen [d].

a) Worte der wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 50.

b) In den wiener MinisterialConferenzen, ward dem Protocoll v. 15. Mai 1820, Sitzung 30, die Bemerkung einverleibt, es sey im Art. 50, Num. 2, der Schlufs-

Acte, die Absicht, blofs in *ausserordentlichen* Fällen von Bundeswegen Gesandte zu ernennen. Diese würden dann (mit Recht) *BundestagsGesandte* heissen. Vergl. 137, Note *a*.

c) Vergl. den Art. 37 der wiener SchlufsActe, u. unten §. 187 u. f.

d) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 51.

IV. CAPITEL.

Rechtsverhältnifs des Teutschen Bundes:

1) zu den Bundesgenossen, ihren Staaten und Unterthanen;
2) zu auswärtigen souverainen Staaten und Staatenvereinen.

§. 183. (149.)

Rechtsverhältniss des Bundes.

I) Zu den Bundesgenossen, ihren Staaten und Unterthanen.

Das Rechtsverhältnifs des Teutschen Bundes ist zweifach; nach Innen und nach Aussen (§. 105, III). Nach Innen, bezieht es sich auf die Bundesgenossen, und auf ihre zu dem Bund gehörende Staaten und Unterthanen. Hier wird es begründet, theils durch die Natur und den Zweck der bestehenden Staatenvereinigung (§. 106), theils durch Grundverträge des Bundes, und ihnen gemäfs errichtete Beschlüsse der Bundesversammlung. Die Ausübung der in dieser Hinsicht dem Bund zustehenden Rechte, so wie die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, ist der Bundesversammlung übertragen, als dem Inhaber der Bundesgewalt, und dem stellvertretenden Pflichtträger der Gesammtheit (§. 116).

§. 184. (150.)

Fortsetzung.

I) Zu dem innern Rechtsverhältnifs des Bundes gehören Grundlage und Ausbildung der innern Bundesverhältnisse; Bestimmung der Bundesgenossenschaft und der damit verbundenen Rechte und Pflichten; Unterhaltung einer beständigen Bundesversammlung mit bestimmter Wirkungsbefugnifs; Beschützung der Bundesstaaten gegen jeden Angriff; Garantie des Besitzes und der politischen Selbstständigkeit ihrer in der Bundesvereinigung begriffenen Staaten; Aufrechthaltung der rechtmäsigen Grundverfassung in den Bundesstaaten (§. 225. 283. 297); Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit Teutschlands; durchgängige Verhütung oder Aufhebung eines Zustandes von Rechtlosigkeit; gemeinnützige Anordnungen; Vermittlung der unter den Bundesgenossen

entstehenden Streitigkeiten durch einen Ausschufs der Bundesversammlung, und richterliche Entscheidung derselben durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz; Pflichten der Bundesglieder, in Absicht auf verschiedene Gegenstände der Staatsverfassung und der Staatsverwaltung, auf das VertheidigungsSystem des Bundes, namentlich die dem Bund in Ansehung der Bundesfestungen zustehenden StaatsServituten, auf Bundeskriege, auf eigene Kriege und Bündnisse *a*). II) Ueber die Unterthanen der Bundesgenossen, hat der Bund, da er mit ihnen nicht in Staatsverbindung steht, keine Art von Staatsgewalt, namentlich keine gesetzgebende und oberrichterliche (§. 214 u. f.); so wie sie gegen den Bund nicht in Staatspflicht stehen *b*). Doch ist die Handhabung eines fortwährenden Rechtszustandes (§. 217 u. ff., u. 169 c), auch für die Unterthanen der Bundesglieder von dem Bunde festgesetzt, und von ihren Regierungen eine positive Verpflichtung dazu auch gegen diesen eingegangen. Es sind, in dem zweiten Abschnitt der BundesActe, verschiedene einzelne Rechtsverhältnisse für sie, allgemein oder einzeln, durch den Bund begründet oder namentlich gesichert (§. 227 ff.). Die Erfüllung aller dieser Verpflichtungen können die Unterthanen, insgesammt oder einzeln, namentlich die Landstände, bei der Bundesversammlung fordern *c*). Im Uebrigen stehen sie nicht zu dem Bund, sondern nur zu ihrer Staatsregierung, in unmittelbarer Beziehung, und die Bundesbeschlüsse werden für sie erst nach geschehener landesherrlicher Verkündigung verpflichtend (§. 165). Nur im Fall der Verletzung eines durch den Bund verfassungsmäsig gesicherten Rechtsverhältnisses, steht ihnen subsidiarisch der Weg der Beschwerdeführung an die Bundesversammlung offen (§. 169 u. 217 u. f.). Erledigung gerechter Beschwerden solcher Art zu bewirken, ist diese ermächtigt und verpflichtet; wo es nöthig, im bundesverfassungsmäsigen Wege der Execution (§. 178), in welchem sie auch den Bedrängten Schutzbriefe und sicheres Geleite ertheilen kann *d*). Es gilt dieses Alles nicht blofs von einzelnen Unterthanen, sondern auch von Classen und Corporationen derselben.

a) Von diesen Rechten wird, theils oben theils unten, ausführlicher gehandelt.

b) Daher kann von ihnen gegen den Bund, als solchen, *Hochverrath* nicht begangen werden, obgleich ein Vergehen gegen ihn, vermöge der eigenen Staatsverbindung, in welche die Bundespflicht wesentlich verflochten ist, zur Strafe eben so wohl angerechnet werden kann, als ein gegen den eigenen Staat unmittelbar begangenes Verbrechen, und in keinem Fall weniger, als eine Rechtsverletzung gegen einen Auswärtigen anderer Art. — Dafs auch gegen den Bund Hochverrath begangen werden könne, wird angenommen, in den Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des GH. Hessen, 1820, Heft 6, S. 78 ff. — Die Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika v. 17. Sept. 1787, Art. 3, Num. 3, erklärt für Verrath gegen die V. St., «wenn Jemand Krieg gegen sie erhebt, oder sich mit ihren Feinden verbindet, oder diesen Hülfe leistet». Diese Bestimmung ist positiv, und die Organisation der Conföderation der V. St. ist wesentlich verschieden von derjenigen des T. B. — Von den *BundesCanzleipersonen*, oben §. 136, Note *d*.

c) Als von ihren Regierungen übernommene Bundespflicht. Vergl. §. 184, 217 u. 218. — «Der B. V. liegt ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen (der BundesActe) übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, dafs solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken». Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 53. Erklärung, in dem PräsidialVortrag, in der zweiten Sitzung der B. V. v. 11. Nov. 1816, oben §. 105, Note b. — Aus demselben Grund, und nach der Rechts-Analogie, mufs dieses gelten auch von Bestimmungen, welche zum Vortheil der Unterthanen auch in Grundverträge des Bundes ausser der BundesActe, namentlich in der wiener SchlufsActe, festgesetzt sind.

d) Ausser diesem Fall, sind Schutzbriefe und sicheres Geleite in dem Wege des Rechts von der competenten richterlichen Behörde, oder aussergerichtlich im Weg der Gnade von der Landesherrschaft zu ertheilen. — In der Fr. Stadt Frankfurt kann die B. V. Schutzbriefe ertheilen (§. 143).

§. 185. (151.)

II) Zu auswärtigen souverainen Staaten und Staatenvereinen.

I) Das Rechtsverhältnifs des Teutschen Bundes nach Aussen, umfafst alle Beziehungen, die ihm, als einem Verein politisch unabhängiger Staaten, als einer europäischen Gesammtmacht, gegen auswärtige souveraine Staaten und Staatenvereine zukommen [a]. Dasselbe wird begründet, theils durch die Natur der politischen Unabhängigkeit und Einheit des Bundes, theils durch Verträge. II) In dieser Hinsicht erliefs, in und unter dem Namen des Teutschen Bundes, die Bundesversammlung, in dem ersten Jahr ihrer Wirksamkeit, an jede der übrigen europäischen Mächte, auch an die, welche zugleich Glieder des Bundes sind, und an die Vereinigten Staaten von Nordamerika, eine förmliche Notification von der Feststellung des Bundes [b]. Verschiedene dieser Mächte ernannten Gesandte bei dem Bund (§. 144 u. f.), und theilten ihm von ihnen erlassene öffentliche Declarationen förmlich mit [c]. III) In seinem souverainen Machtverhältnifs, stehen dem Bund alle Rechte zu, deren Ausübung ihm, in solcher Beziehung, nach dem angenommenen Grundsatz der politischen Einheit sämmtlicher Bundesstaaten, von den Bundesgenossen übertragen sind, und welche das Völkerrecht einem freien Staatenverein, als dem Vertreter der unter ihm vereinigten Souverain-Staaten, allgemein, oder nach dem Inhalt besonderer Verträge, einräumt [d]. IV) Da der Bund nur auf Gründung und Handhabung eines Rechtszustandes berechnet ist, so kann und mufs seine Politik keine geheime seyn. Er soll Rechtsverletzungen weder zufügen, noch von Andern dulden.

a) Protoc. der B. V. v. 1817, §. 223. Dieses Rechtsverhältnifs der Staatenvereine, ist in der Regel nicht verschieden von demjenigen einfacher Staaten. Vergl. Zachariä, das Staatsr. der rhein. Bundesstaaten und das rhein. Bundesrecht, erläutert in e. Reihe von Abhandlungen (Heidelb. 1810. 8.), S. 142 u. ff. — Als eine europäische Gesammtmacht ward der Bund anerkannt, vorläufig schon in dem pariser Frieden v. 1814, Art 6, und nachher in der SchlufsActe des wiener Congresses, Art. 53. Vergl. auch unten Note c.

b) Beschluſs der B. V. in ihrem Protoc. v. 12. Jun. 1817, §. 227, N. I. Vorausgegangen war eine loco dictaturae gedruckte «Anmerkung einiger Puncte, die auswärtigen Verhältnisse des Bundes betr., welche in der vertraul. Sitzung v. 3. März 1817 vorgekommen sind». — Von allen Mächten liefen anerkennende Antwortschreiben ein, ausgenommen Portugal, Sardinien, die Pforte, u die V. St. von Nordamerika. — Wie die angeführten Bekanntmachungsschreiben, so sollen auch alle nachfolgenden *Schreiben* der B. V. an auswärtige Staatsregierungen, die *Unterschrift* führen: «*Der Teutsche Bund, und in dessen Namen der Kaiserlich-Oestreichische präsidirende Gesandte* (in) *der Bundesversammlung*», und (richtiger) in der beigefügten französischen Uebersetzung: «La Confédération Germanique, et, en Son nom, le Ministre d'Autriche, Président de la Diète». Der angef. Beschluſs v. 1817, 2. In der amtlichen französischen Uebersetzung des PräsidialVortrags, in dem Protocoll der B. V. v. 20. Sept. 1819, §. 220, heiſst der PräsidialGesandte, «le Ministre de S. M. I. et R. Apostolique, présidant la Diète». In der BundesActe, Art. 5, heiſst er «der Vorsitzende». Kurhessen hatte vorgeschlagen: «Der verbündeten Fürsten u. Freien Städte Deutschlands zur B. V. abgeordnete Bevollmächtigte u. Gesandte, u. in deren Namen: der vorsitzende Kaiserlich-östreichische Gesandte»; Baiern: «Der der B. V. präsidirende Gesandte», und «Le Ministre, présidant la Diète»; (beide in d. Protoc. v. 12. Mai 1817, §. 168); Wirtemberg: «Der vorsitzende Gesandte in der B. V.» (Protoc. v. 1817, §. 195). Mecklenburg gab der in der ConferenzPunctation v. 3 März 1817 aufgestellten, nachher in dem Beschluſs angenommenen Formel seinen Beifall, weil die «Ausfertigung immer von der B. V. ergehe, und der Präsidirende die Befugniſs, solche allein zu unterzeichnen, nur von ihr, ex delegatione, hernehmen könne, welches auch durch jene Formel wohl ausgedrückt sey». Protoc. v. 1817, §. 177. Eine *lateinische* Formel der Unterschrift, ward nur allein von Kurhessen vorgeschlagen (Protoc. v. 1817, §. 168), aber kein Beschluſs darüber gefaſst.

c) So die auf den Staatsversammlungen zu *Aachen* (1818) u. *Laibach* (1821) erlassenen Declarationen. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 5; v. 1821, §. 134.

d) Verhandlungen der B. V. über die *Seeräuberei* der *Barbaresken*. Protoc. v. 1817, §. 236, 290, 353, 415, u. Beilagen 66 u. 86. (v. Gagern's) Mein Antheil an der Politik, Abth. III, S. 156—169. — Von einem antipiratischen Verein, s. Protoc. v. 1820, §. 59. F. W. Wittich über die Seeräubereien der Barbaresken. Düsseld. 1819. 8. Vergl. Protoc. v. 1820, §. 58.

§. 186. (152 a.)

Diplomatischer Verkehr des Bundes.

Der diplomatische Verkehr von Seite des Bundes mit auswärtigen Staaten, wird I) durch die B. V., dieses verfassungsmäsige Organ seines Willens und Handelns, besorgt, und zwar immerhin nur in Folge eines förmlichen Beschlusses. Er kann Statt haben 1) entweder, mit den bei dem Bund accreditirten auswärtigen Gesandten (§. 144 u. f.), mündlich oder schriftlich, oder 2) unmittelbar mit den auswärtigen Staatsregierungen, durch Schreiben des Bundes (das heiſst, in seinem Namen, der Bundesversammlung, man s. oben §. 187) und der auswärtigen Regierungen *a*), oder durch Gesandte, die von dem Bund abgeordnet werden, sey es für beständig, oder nur vorübergehend für einen bestimmten Zweck und Auftrag *b*). II) Bei mündlichen Verhandlungen mit

auswärtigen Gesandten, soll vor allem auch der Präsident der B. V. in analoger Art das unmittelbare Organ derselben seyn; doch steht ihr frei, demselben einzelne Gesandte aus ihrer Mitte zu der Verhandlung beizugeben. Bei Anträgen, oder bei Antworten auf solche, ist, ohne defshalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, zugleich eine, von der B. V. oder, ausnahmweise, von dem bestimmten Ausschufs genehmigte VerbalNote zu übergeben, welche das Wesentliche der Besprechung enthält. Ist die VerbalNote von dem Präsidium zu ertheilen, so kann dieselbe eher nicht übergeben werden, als bis sie von der B. V., oder, ausnahmweise, von dem bestimmten Ausschufs genehmigt ist [c]. III) Auswärtige Gesandte können ihre Noten, nach Gefallen, an den Bund richten, oder an die B. V. oder deren Präsidium [d]. IV) Der vorsitzende Gesandte hat, in der Regel, jede von einer auswärtigen Gesandschaft erhaltene Note oder Eröffnung, der B. V. in der nächsten, ordentlichen oder ausserordentlichen, Sitzung mitzutheilen, oder, ausnahmweise, zuerst einem von ihm zu erbittenden Ausschufs [e].

a) Schreiben der schweizer Eidgenossenschaft an die B. V., in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 396, Beil. 80, S. 795.

b) Der angef. Beschlufs der B. V. v. 12. Juni 1817, Num. II u. IV. — In der Regel, sollen nur in ausserordentlichen Fällen Gesandte geschickt werden. Oben §. 182. — Für *schriftliche* Verhandlungen, kann die PräsidialGesandschaft ausnahmweise für nöthig oder nützlich erachten, sich vorerst nur mit einem hiezu von ihr zu erbittenden *Ausschuss* der B. V. zu benehmen, wo man unter eigener Verantwortung sich zu vereinigen hat, ob und wie fern jetzt, oder noch nicht, die erhaltene diplomatische Mittheilung an die Gesammtheit bewirkt werden solle; doch sollen förmliche officielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen diesem Ausschufs nicht zustehen. Ebendas. Num. II, 2.

c) Der angef. Beschlufs v. 12. Juni 1817, IV. I.

d) Ebendas. IV. 3. Protoc. v. 1821, §. 134.

e) Ebendas. IV. 4. — Seit 1828 erscheinen schriftliche Verhandlungen der B. V. mit den bei dem Bund accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte, nicht mehr in den öffentlichen Protocollen der B. V. — Von der *Sprache* in dem diplomat. Verkehr des Bundes, oben §. 149. — Von der *Unterschrift* der B. V. §. 185, *b.*

§. 187. (152 b.)

Aeussere Rechte.

Im Verhältnifs zu auswärtigen souverainen Staaten und Staatenvereinen, gebührt dem Teutschen Bund, als einer unabhängigen Gesammtheit, das Vertrag- und Kriegsrecht. Er hat also das Recht, 1) rechtmäsigen Krieg zu führen; nur zu seiner Selbstvertheidigung will er dasselbe ausüben, zu Erhaltung der Selbstständigkeit und äussern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten [a]. 2) Das Recht Frieden, und 3) andere Verträge [b], namentlich Bündnisse und Handels-

verträge, zu schliessen, und Garantie zu versprechen, oder sich versprechen zu lassen c), 4) Neutralität in Kriegen anderer Mächte zu beobachten, und sich dabei zu schützen d). 5) Das active und passive Gesandschaftrecht, oder das Recht, Gesandte jeder Art zu schicken und anzunehmen e). 6) Das Recht und die Pflicht, seine Mitglieder, in Ansehung ihrer Rechte und Ansprüche gegen Auswärtige, durch wirksamste Verwendung zu vertreten, und diese Verwendung und Vertretung so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit denselben volle Sicherheit und, für erlittene Rechtsverletzung, angemessene Genugthuung zu Theil werde f). 7) Auch für Unterthanen eines Bundesstaates, soll die Bundesversammlung bei auswärtigen Staaten sich verwenden, wenn ihre Staatsregierung selbst darauf anträgt g). 8) Das Recht StaatsServituten h) auszuüben, oder zu gestatten, so weit der Bund in seiner Gesammtheit dazu berechtigt, oder verpflichtet ist.

a) BundesActe, Art. 11. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 35. Der Teutsche Bund ist «ein Bund des Friedens und der Eintracht». Protoc. der B. V. v. 1. Mai 1828.

b) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 35. — Von einem mit dem päpstlichen Hof zu schliefsenden *Concordat*, s. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 454 ff.

c) Die Contrahenten der SchlufsActe des wiener Congresses, haben, durch wörtliche Einrückung der ersten eilf Artikel der BundesActe (Art. 53—64), und durch Erklärung der ganzen BundesActe für einen Theil der SchlufsActe (Art. 118), die *Garantie* des *Bundes* übernommen (§. 55).

d) Wiener SchlufsActe, Art. 45—47. — Vergl. §. 189 u. 191.

e) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 50, Num. 2. Beschlufs der B. V. v. 17. Juni 1817, im Eingang; in d. Protoc. v. 1817, §. 227, S. 461 der Orig.Ausgabe. — Nur in *ausserordentlichen* Fällen, sollen von Bundeswegen Gesandte ernannt werden. Oben §. 182. — Von Gesandten auswärtiger Mächte bei dem Bund, oben §. 144 u. 182.

f) Von der Verpflichtung der B. V. zu Vertretung der *Bundesglieder* bei auswärtigen Mächten, s. wiener SchlufsActe von 1820, Art. 37 u. 50, Num. 4. Vergl. oben §. 182, u. unten §. 189 u. 191. Von Vertretung der *Unterthanen* eines Bundesstaates durch die B. V., unten §. 218.

g) Provisorische CompetenzBestimmung der B. V., in d. Protoc. v. 1817, §. 223, lit. C, (§. 5) Num. 3, c. — Verhandlungen der B. V. in Fällen dieser Art, s. in den Protocollen der B. V. v. 5. u. 23. Dec. 1816, §. 45 u. 69; desgl. v. 21. Nov. 1816, §. 17; v. 5. Dec. 1816, §. 44, 45 u. 69; v. 30. Jan. u. v. 8. Mai 1817, §. 28 u. 159; 1818, §. 117, 181 u. 183; 1819, §. 70; 1820, §. 148; 1823, §. 121; 1824, §. 29. — Wer sich unmittelbar an die B. V. wendet, wird von ihr an seine Landesregierung verwiesen.

h) Hievon unten, §. 559 u. ff.

§. 188. (152 c.)

Verletzung einzelner Bundesstaaten. Pflichtmäsiges Verhalten derselben. Dazwischenkunft des Bundes.

I) Da alle Bundesstaaten in ihrem politischen Verein eine Gesammtmacht bilden, so ist Verletzung eines einzelnen Bundesstaates von Auswärtigen, zugleich Verletzung der Gesammt-

heit a). II) Dagegen ist jeder Bundesstaat verpflichtet, von seiner Seite weder Anlafs zu solchen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten dergleichen zuzufügen b). III) Begehrt ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung, und das wahre Sachverhältnifs sorgfältig zu prüfen. Ergibt sich hiebei, dafs dem Bundesstaat das Recht nicht zur Seite stehe, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zu Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Im Gegenfall, hat sie demselben ihre wirksamste Vertretung und Verwendung (§. 187) angedeihen zu lassen c).

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 36. — Erörterungen und Berathschlagungen über *Krieg* und *Frieden* des Bundes, findet man in den Protocollen 12, 13 u. 14 der wiener MinisterialConferenzen v. 21., 23. u. 25. Jan. 1820.

b) Ebendas., Art. 36.

c) Ebendas., Art. 37, u. Art. 50, Num. 4. Vergl. §. 187, Num. 6, und unten §. 219. — Eine frühere Bestimmung enthält die provisor. CompetenzBestimmung der B. V., in d. Protoc. v. 1817, §. 223, lit. C, (§. 5) Num. 3, d.

§. 189. (152 d.)

Gefahr eines Angriffs, für einzelne Bundesstaaten, oder für die Gesammtheit; selbst bei angetragener Vermittlung. Gefahr einer Verletzung der Neutralität. Vertheidigungsmaasregeln.

I) Entsteht aus der Anzeige eines Bundesgenosen, oder aus andern zuverlässigen Nachrichten, Besorgnifs, dafs ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriff bedroht werde, so mufs die B. V. sofort die Frage, ob Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden sey, in Berathung nehmen, und darüber baldmöglichst einen Ausspruch thun. Wird 1) die Gefahr von ihr anerkannt, so mufs, gleichzeitig mit diesem Ausspruch, wegen der in solchem Fall unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden VertheidigungsMaasregeln, ein Beschlufs gefafst werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschlufs, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt a). Ein solcher Beschlufs verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestag nöthig erachteten VertheidigungsMaasregeln b). Wird aber 2) die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden sey, verneinend entschieden, so bleibt nichtsdestoweniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche VertheidigungsMaasregeln unter einander zu verabreden c). II) Wenn in einem Fall, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf förmliche Ver-

mittlung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sache und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittlung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschlufs wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets (des zu dem Bund gehörenden Staatsgebietes, §. 78) zu ergreifenden Maasregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten [d]. III) Treten in einem Krieg zwischen auswärtigen Mächten, oder in andern Fällen, Verhältnisse ein, welche die Besorgnifs einer Verletzung der Neutralität (§. 187) des Gebietes der Bundesstaaten veranlassen, so hat die B. V., ohne Verzug, im engern Rath die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maasregeln zu beschliessen [e].

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 38.

b) Ebendas., Art. 41.

c) Ebendas., Art. 42.

d) Ebendas., Art. 43.

e) Ebendas., Art. 45.

§. 190. (152 e.)

Feindlicher Ueberfall. Kriegserklärung. Pflicht der Bundesstaaten zur Theilnahme an dem Krieg. Ihre freiwillige Mehrleistung.

I) Wird das zu dem Bund gehörende Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten, von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen, so tritt sofort der Stand des Kriegs ein: es mufs in diesem Fall, was auch ferner von der B. V. beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen VertheidigungsMaasregeln geschritten werden [a]. II) Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur von der B. V., und zwar in dem vollen Rath, nach der für denselben vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen (§. 125), beschlossen werden [b]. III) Die auf solche Art ausgesprochene Kriegserklärung, verpflichtet sämmtliche Bundesstaaten zu unmittelbarer Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Krieg [c]; zu Neutralität ist keiner berechtigt. IV) Bei ausgebrochenem Krieg, steht jedem Bundesstaat frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine gröfsere Kriegsmacht zu stellen, als sein BundesContingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden [d].

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 39.

b) Ebendas., Art. 40. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 432.

c) Ebendas., Art. 41.

d) Ebendas., Art. 44.

§. 191. (152 f.)

Krieg, den ein Bundesglied als europäische bundesfreie Macht beginnt. Wenn ein solches in seinen bundesfreien Besitzungen bedroht, oder angegriffen wird.

I) Beginnt ein Bundesglied, das zugleich Oberhaupt eines zu dem Bund nicht gehörenden Staatsgebietes ist, in dieser Eigenschaft, sey es mit einem Bundesglied derselben Art [a]), oder mit einer zu dem Bund nicht gehörenden Macht, einen Krieg, so bleibt derselbe, da er die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührt, dem Bunde fremd [b]). Für den Bund treten, in solchem Fall, die Rechte und Pflichten der Neutralität ein [c]). Im einzelnen Fall kann eine Ausnahme von dieser Regel Statt finden, wie die hier zunächst folgende Bestimmung der wiener SchlufsActe ausdrücklich festsetzt. II) In denen Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen ausser dem Bund gelegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen VertheidigungsMaasregeln, oder zu Theilnahme und Hülfleistung, nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für die zu dem Bund gehörenden Gebiete erkennt. Dann finden die oben (§. 189) angegebenen Bestimmungen, hier gleichmäsig Anwendung [d]).

a) Es versteht sich, nach Art. 11. der BundesActe, dafs in diesem Fall 1) die Ursache des Streites auf *beiden* Seiten den Bundesverhältnissen durchaus fremd seyn müsse; 2) dafs der Krieg nicht auf die zu dem Bund gehörenden Staaten des einen und des andern Theils ausgedehnt werden dürfe. Das Letzte wird auch durch die wiener SchlufsActe, Art. 45, (verbis: « oder in andern Fällen ») bestätigt. Vergl. L. v. Dresch Beiträge zu dem öffentl. Recht des deutschen Bundes. Tüb. 1822, S. 59 ff. Im vorkommenden Fall, kann die Ausmittlung der Grenzscheide grofsen Schwierigkeiten unterliegen; wie denn überhaupt die Kriegsverhältnisse derjenigen Bundesglieder, welche zugleich bundesfreie Staaten beherrschen, die bedenklichste Seite des Bundes bilden. — Wenn es oben heifst: « auf *beiden* Seiten », so deutet dieses auch auf den Fall eines Kriegs zwischen Bundesgliedern, von welchen *nur das eine* souveraine Besitzungen ausser dem Bunde hat.

b) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 46. Von dem eigentlichen Sinn der in diesem Art. vorkommenden Ausdrücke: « in seiner Eigenschaft als *europäische Macht* », s. unten §. 238.

c) Baiern, Holstein, und die Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und Freien Städte, verlangten, in den wiener Conferenzen, *ausdrückliche* Festsetzung der *Neutralität* des *Bundes*, für den Fall, wenn Bundesglieder, welche Staaten *ausser* dem Bund besitzen, mit *Andern* (Auswärtigen) oder *unter sich* in Krieg gerathen. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 357 f., 378, 423, 431 u. 485 ff. Aber es ward solche (als sich von selbst verstehend) von den übrigen nicht für nöthig oder nützlich erachtet. Vergl unten §. 221, Note *a*.

d) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 47.

§. 192. (152 a.)

Waffenstillstandes-, Friedens- und andere Unterhandlungen für Bundeskriege. Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags.

I) Nach einmal erklärtem Bundeskrieg, ist nur die Gesammtheit der Bundesglieder, durch ihr Organ, die Bundesversammlung, berechtigt, 1) Unterhandlungen mit dem Feind einzugehen, und 2) Waffenstillstand, oder 3) Frieden zu schliessen [a]. Kein einzelnes Mitglied des Bundes ist hiezu einseitig berechtigt [b], selbst dann nicht, wenn es ausserhalb des Bundes Besitzungen hätte [c], und in dieser Hinsicht als europäische Macht (§. 191) betrachtet würde; auch nicht zu Abrufung seiner ContingentTruppen, noch zu Neutralität, in Ansehung seiner unter dem Bund begriffenen Besitzungen (§. 187 u. 222). II) Erfolgen von Seite des Bundes Unterhandlungen über Abschlufs des Friedens, oder eines Waffenstillstandes, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschufs zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber eigene Bevollmächigte zu ernennen, und sie mit gehörigen Instructionen zu versehen [d]. III) Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags, kann nur von der Bundesversammlung, in der vollen Versammluug, geschehen [e].

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 50, Num. 3.

b) BundesActe, Art. 11. Politische Fragen des BundestagsAusschusses, in Beziehung auf des Teutschen Bundes völkerrechtliche Verhältnisse des Kriegs und Friedens, loco dictaturae gedruckt (S. 681—683) als Beilage 48 zu dem Protoc. der B. V. v. 20. Sept. 1819, §. 215. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 356 ff., 423 ff., 430—432, 485, 499 u. 532.

c) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 48.

d) Ebendas., Art. 49.

e) Ebendas., Art. 49. Vergl. oben §. 123.

V. CAPITEL.

VertheidigungsSystem des Bundes.

§. 193. (153 a.)

Uebersicht.

Der Sicherheitzweck des Teutschen Bundes gebietet ein angemessenes VertheidigungsSystem, nach den Regeln der Kriegskunst. Bei Einrichtung, Handhabung und Anwendung desselben, mufs die verfassungsmäsige Rechtsgleichheit aller Bundesgenossen (§. 213), als oberster Grundsatz gelten. Die Gesammtheit der Bundesstaaten erscheint darin als selbstständige Haupt- und Gesammtmacht, jeder einzelne Bundesstaat als gleichberechtigter Macht- und Bundesgenofs, und selbst der kleinste nicht als blosser Hülfgenofs (Alliirter), auch nicht des oder der Mächtigsten. Es kommen dabei in Betracht: I) die Matrikel oder der Anschlag der jedem einzelnen Bundesstaat für den gemeinschaftlichen Zweck verhältnifsmäsig obliegenden Leistungen, sowohl an Geld als auch an Mannschaft (Truppenzahl oder Contingent); II) die Kriegsverfassung des Bundesheeres, nämlich, 1) die Eintheilung des Heeres in Brigaden und Armee-Corps, diese entweder ungemischte (aus Truppen eines einzigen Bundesstaates bestehende) oder gemischte (combinirte, d. h. aus Truppen mehrerer Bundesstaaten zusammengesetzte), jedes Corps nach den verschiedenen Waffengattungen kunstmäsig zusammengesetzt; Festsetzung 2) der Bewaffnungsart, insonderheit des Calibers bei den Feuergewehren und dem groben Geschütz; 3) der Art der Waffenübungen (ExercirReglement), und 4) des Felddienstes; 5) Fuhr- und Pflegwesen; 6) Lazarethwesen; 7) Kriegsgesetze und Kriegsartikel; 8) der Oberbefehl, das Obercommando mit dem dazu gehörigen Generalstab; III) Bundesfestungen und andere Befestigungswerke.

§. 194. (153 b.)

Obliegenheit, Verhandlungen und Beschlüsse der B. V. Militär-Ausschuss. MilitärCentralCommission. MilitärLocalCommission. MilitärCommissionsCanzlei.

I) Da der Bundesversammlung zur Pflicht gemacht ist, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschliessen [a]), so hat dieselbe alle oben genannten Gegenstände in Betrachtung genommen [b]), und die nöthigen Bestimmungen

festgesetzt. II) Sie hat zu Vorbereitung der Beschlüsse, einen aus sieben Mitgliedern der B. V. bestehenden MilitärAusschufs ernannt [c]), welchem die vorläufige Erörterung und Bearbeitung der Militärangelegenheiten übertragen ward. III) Zur Hülfe für diesen BundestagsAusschufs und die B. V., namentlich für rein militärische Arbeiten und Berathungen, ist überdiefs eine «MilitärCommission der Bundesversammlung» am Bundestag angeordnet [d]). Dieselbe soll bestehen aus sechs MilitärBevollmächtigten, jeder wenigstens vom Rang eines Stabsofficiers, und zwar, unbeschadet der Gleichheit der Rechte, in Hinsicht auf die verschiedenen ArmeeCorps, aus einem östreichischen, einem preussischen und einem baierischen, dann aus einem von jedem der drei gemischten Corps, nach eigener Uebereinkunft der bei diesen betheiligten Bundesglieder, doch so, dafs, neben dem CorpsBevollmächtigten und stimmführenden Mitglied, auch für jede Division der gemischten Corps, ein Abgeordneter den Commissions-Sitzungen als DivisionsBevollmächtigter beiwohnen darf. Diese Militär-Commission ist, in ihrer Gesammtheit, eine der B. V. untergeordnete Behörde; ihre einzelnen Mitglieder sind nur den sie bevollmächtigten Regierungen, für die von diesen erhaltenen besondern Aufträge, verantwortlich. Eine eigene MilitärCommissionsCanzlei, besorgt die Canzleigeschäfte [e]). IV) Dieser militärischen CentralCommission, wurden, zu Erleichterung, Leitung und Prüfung ihrer Arbeiten, verschiedene militärische LocalCommissionen untergeordnet. Sie wurden ernannt, theils für die Auswahl neu zu befestigender Plätze, theils zu örtlichen Untersuchungen und Aufnahmen, und zu defshalb zu erstattenden Gutachten [f]). V) Da die Kosten, welche auf die MilitärCentralCommission und ihre Canzlei, und auf die LocalCommissionen zu verwenden sind, das gemeinsame Interesse des Bundes betreffen, so haben alle Bundesglieder einzeln, und zwar nach dem Fufs der Matrikel, das Nöthige beizutragen; nur mit Ausnahme der auf den Druck der MilitärCommissionsProtocolle zu verwendenden Kosten, welche aus der BundesCanzleiCasse (§. 136) zu bestreiten sind [g]). VI) Ueberdiefs hat die B. V. einen dreifachen Inbegriff von Hauptbestimmungen für das Kriegswesen errichtet: 1) eine Geld- und eine ContingentMatrikel, 2) ein organisches Bundesgesetz, über die Kriegsverfassung des Bundes, in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, 3) nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des T. Bundes; von welchen allen hier einzeln zu handeln ist.

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 21. — Schon in den wiener CongrefsVerhandlungen, wurden diese Gegenstände an die B. V. verwiesen. Klüber's Acten etc.. Bd. II, S. 456 u. f.

b) Schon in der zweiten PräliminärConferenz v. 9. Oct. 1816, wurden die Militär-Verhältnisse als dritter Berathungspunct aufgestellt. In dem zweiten Protoc. der dritten Sitzung der B. V. v. 14. Nov. 1816, §. 4, ward defshalb Verlafs genommen. Seitdem sind dieselben am Bundestag fortwährend ein Hauptgegenstand der Verhandlungen gewesen.

c) Beschlufs in d. Protoc. v. 9. Apr. 1818, §. 85, S. 222, vergl. mit §. 87, S. 228 der Orig.Ausg.

d) Beschlufs der B. V. über die Zusammensetzung, den Wirkungskreis, und den Geschäftgang der (in den Verhandlungen zuweilen auch MilitärCentralCommission benannten) *MilitärCommission*, in dem Protoc. v. 15. März 1819, §. 37. Frühere Verhandlungen wegen Anordnung einer Commission dieser Art, in d. Protoc. v. 1819, §. 4; v. 1818, §. 85, 109 u. 234. Das vorhin, in Folge eines Beschlusses der B. V. v. 9. Apr. 1818, §. 85, bestandene *MilitärComité* ward aufgelöset, durch einen Beschlufs v. 12. Oct. 1818 (Protoc. v. 1818, §. 234). — Schon auf dem wiener Congrefs, ward die Niedersetzung eines MilitärAusschusses versucht. Klüber's Acten etc., Bd. II, S. 89, 103, 110 ff. u. 197. — Zu dem *Wirkungskreis* der M. C. rechnet der angef. Beschlufs v. 1819: 1) Lieferung der ihr von der B. V. oder von deren MilitärAusschufs aufgetragenen Arbeiten; 2) Aufmerksamkeit, dafs alle Contingente des Bundesheeres in Bereitschaft gehalten werden; 3) Aufsicht über die Bundesfestungen und den Militärdienst darin; 4) unmittelbare Leitung der fortificatorischen Arbeiten, wefshalb die Militär-LocalCommissionen und die Gouverneure und Commandanten der Bundesfestungen an sie gewiesen sind. — Eine eigene *Casse* hat die M. C. nicht; wegen der benöthigten Gelder, hat sie sich an den BundestagsAusschufs zu wenden. — Die M. C. fafst ihre Beschlüsse nach *Stimmenmehrheit*; im Fall einer Gleichheit der Stimmen, legt sie die verschiedenen Meinungen dem BundestagsAusschufs vor, mit welchem nur allein, nicht mit der B. V., sie unmittelbar zu verhandeln hat, und zwar in der Regel mittelst schriftlicher Berichte. Den *Vorsitz*, welcher einzig die Geschäftführung betrifft, führt der Bevollmächtigte der nach der BundesActe zuerst stimmenden Regierung (Oestreich). Die *Vollmachten* der zu der M. C. Bevollmächtigten werden bei der B. V. übergeben, welche beglaubigte Abschriften davon der M. C. zufertigt. — Die Verhandlungen der B. V. über die Errichtung der MilitärCommission, und mit derselben, findet man angezeigt in den Registern über die Protocolle der B. V., voc. MilitärCommission und MilitärVerhältnisse. — Die *Protocolle der MilitärCommission* werden auf Kosten der BundesCanzleicasse loco dictaturae gedruckt. Vom 19. März 1819 bis zu dem 24. Juli 1822, waren auf solche Art Protocolle über 57 Sitzungen gedruckt erschienen, in 202 §§.

e) Registratur über die vertraul. Sitzung v. 22. März 1819, S. 125 der Orig.Ausg.

f) Beschlufs der B. V. v. 12. Oct. 1818, §. 234, Num. 4 u. 5, u. Beilagen 35 u. 37, S. 573 f. u. 597. Beschlufs v. 5. Oct. 1820, in d. Protoc. v. 1820, §. 164. Register über das Protocoll der MilitärCommission, voc. Instructionen und Mitglieder der LocalCommissionen. — Die *Orte*, wohin diese LocalCommissionen zeither gewiesen wurden, sind: Ulm, Rastatt und Donaueschingen, Germersheim, Homburg bei Zweibrücken, Mainz, Landau, Luxemburg.

g) Beschlufs der B. V. in d. Protoc. v. 5. Aug. 1819, §. 166, Num. 5, u. v. 1821, §. 28, vergl. mit dem Protoc. v. 1819, §. 217. Von der *Rechnung* für die Militär-Commission, s. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 205, Protoc. der MilitärCommission v. 23. März 1822, §. 186.

§. 195. 153 c.)

I. BundesMatrikel,

für Geldbeiträge und Mannschaftstellung.

I) Für den Zweck des Bundes, ist, so oft es nöthig, verhältnifsmäsig von jedem Bundesglied ein Geldbeitrag zu liefern (§. 181), und für das Bundesheer vorschriftmäsig ausgerüstete Kriegsmann-

schaft zu stellen. Für jede dieser beiden Arten von Leistungen, besteht eine Matrikel. II) Die Geldmatrikel ist zweifach: 1) für BundesCanzleibedürfnisse, wozu jeder der siebenzehn Viril- und CuriatStimmberechtigten des engern Raths jedesmal, wenn die B. V. es für nöthig erklärt, 2000 Gulden im 24 Guldenfuſs an die BundescanzleiCasse zu liefern hat (§. 136); 2) für andere Geldbedürfnisse des Bundes, welche in die Bundescasse oder BundesmatrikularCasse (§. 136), für augenblickliche Kriegszwecke aber in die Kriegscasse des Bundes (§. 181), flieſsen, und wozu jedes einzelne Bundesglied, nach dem Maasstab der Bevölkerung seines zu dem Bund gehörenden Gebietes, beizutragen hat. III) Die Mannschaft- oder KriegsContingentMatrikel bestimmt die Truppenzahl nach den verschiedenen Waffengattungen, welche jedes Bundesglied, ebenfalls nach dem Maasstab der Bevölkerung seines Landes, zu dem Bundesheer zu stellen hat. IV) Durch einen Beschluſs der B. V. in ihrem Protocoll vom 20. August 1818, §. 210, ward, sowohl für die Geldbeiträge an die BundesmatrikularCasse, als auch für die Mannschaftstellung, die Volkszahl [a]) jedes Bundesstaates als provisorische Matrikel [b]) für die nächsten fünf Jahre festgesetzt. Späterhin beschloſs die B. V., daſs binnen der fünf Jahre keine Veränderung dieser Einwohnerzahl in der Matrikel Statt haben könne, hingegen jede nachfolgende Vermehrung in dieselbe aufzunehmen sey [c]). V) Durch einen Beschluſs des engern Raths der B. V. vom 12. Juli 1823 ward festgesetzt, daſs die bestehende provisorische Matrikel so lang fortdauern müsse, bis eine neue zu Stande gekommen seyn werde [d]). VI) Für die Bedürfnisse der Bundes- oder BundesmatrikularCasse im Friedensstand, ward zeither jedesmal die runde Summe von 30,000 Gulden im 24 Guldenfuſs bewilligt [e]).

a) Erörterungen in der B. V. über den *Maasstab*, welcher bei der Matrikel zum Grunde zu legen sey, ob der Flächeninhalt, oder die Bevölkerung, oder die Staatseinkünfte, oder eine vermischte Grundlage; besonders in dem CommissionsBericht, Beilage 74, zu dem Protoc. der B. V. v. 14. Juli 1817, §. 338; desgl. in dem Protoc. v. 1824, §. 11, besonders in dem oldenburg. Votum. Andere Verhandlungen zeigen die Register der Protocolle von 1817 — 1819 an, voc. Matrikel.

b) Man findet diese Matrikel oder vielmehr Bevölkerungsliste der Bundesstaaten, mit den durch den Beschluſs v. 4. Febr. 1819 (Protoc. §. 19) nachgetragenen Aenderungen, in den Protoc. der B. V. v. 1821, als TabelleZiffer 1, S. 287 der Orig.Ausg., und mit den durch den Beschluſs der B. V. vom 12. Juli 1827 (Protoc. §. 79) nachgetragenen Aenderungen, unten in der in dem *Anhang* befindlichen Tabelle Num. I, unter der Rubrik: *Seelenzahl.* — Die Quoten der einzelnen Bundesglieder bei einer Bewilligung von 30,000 Gulden, findet man in den Protoc. v. 1821, §. 239, S. 703, und unten im *Anhang,* Num. III. Zu jener Summe haben z. B. beizutragen: Oestreich 9,430 Fl. 50 Kr., Preussen 7,880 Fl. 30 Kr., Baiern 3,540 Fl. 42½ Kr., Baden 994 Fl. 35 Kr., HessenHomburg 19 Fl. 55 Kr., HohenzollernHechingen 14 Fl. 25 Kr., Liechtenstein 5 Fl. 30 Kr. — Von einem durch Vergleich v. 13. Mai 1828 beigelegten Streit unter den Fürsten der jüngern Linie des fürstlichen Hauses *Reuss* (Schleiz c. Lobenstein und Ebersdorf), über den *unter ihnen* für die BundesmatrikularLeistungen anzu-

nehmenden Theilungsmaasstab, s. man die Protoc. der B. V. v. 1824, §. 12, 67 u. 70, u. verschiedene von beiden Theilen bei der B. V. in Umlauf gesetzte Druckschriften. Vergl. oben §. 117, VI. Dieser Streit führt auf die seinem Gegenstand ähnliche *Frage:* ob ohne Zustimmung des Bundes, zwischen einzelnen Bundesgliedern eine Vertheilung ihrer matrikularmäsigen Leistungen, abweichend von der Bundesmatrikel, rechtsgültig erfolgen könne, sey es durch Vertrag, oder durch von ihnen veranlafsten schieds- oder austrägalrichterlichen Spruch?

c) Protoc. v. 4. Febr. 1819, §. 19. — Kurhessen und Luxemburg erhöheten ihre in die provisorische Matrikel eingetragenen Angaben, in d. Protoc. v. 1819, §. 19. — Von den MatrikularAenderungen in den sächsischen Herzogthümern, seit 1827, s. die folg. Note *d*.

d) Protoc. v. 1823, §. 139. Oldenburg genehmigte diesen Beschlufs nicht. Protoc. v. 1824, §. 11. — Seitdem wurden die Verhandlungen für Errichtung einer *definitiven* Matrikel bei der B. V. fortgesetzt. Man sehe z. B. die Protocolle von 1823, §. 101; v. 1824, §. 11 u. 43. — Die Aenderungen, welche die durch die Succession in die S.Gothaischen Lande (§. 108 *d*) erfolgten TerritorialVerhältnisse nöthig machten, wurden für die Geldbeiträge (nicht auch für die Mannschaftstellung) festgesetzt in dem Protoc. der B. V. v. 12. Juli 1827, §. 79.

e) Man s. die Protocolle der B. V. v. 1824, §. 135; 1825, §. 81; 1827, §. 3; 1828, §. 5. Die Unterhaltung der drei Bundesfestungen fordert ungefähr 145,000 Gulden im 24 Guldenfufs (§. 211, *h*). — Die *Rechnung* über alle BundesmatrikularBeiträge wird der B. V. übergeben, die solche durch eine Commission prüfen läfst. Protoc. v. 1821, §. 28 u. 205. Ein Bericht über den Stand dieser Casse, wird angeführt in d. Protoc. v. 1825, §. 81.

§. 196. (153 d.)

II. Kriegsverfassung des Bundes.

A) In ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen.

Die «Kriegsverfassung des Bundes, in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen», ist von der B. V. durch ein so genanntes organisches Bundesgesetz vom 9. April 1821 [a]), in nachstehenden 24 Artikeln, mittelst verfassungsmäsiger Stimmeinhälligkeit festgesetzt. 1) Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen BundesMatrikel gestellt werden. 2) Das Verhältnifs der Waffengattungen, wird nach den Grundsätzen der neuern Kriegsführung festgesetzt. 3) Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens, wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung, durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt. 4) Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten theils zusammengesetzten ArmeeCorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben. 5) Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere ArmeeCorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen. 6) Bei den zusammengesetzten ArmeeCorps und Divisionen, werden sich die Bundesstaaten, welche es betrifft, über

die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollständige Organisation, unter einander vereinigen. Wenn dieses nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden. 7) Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes, ist auf die aus besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird. 8) Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden. 9) In jedem Bundesstaat muſs das Contingent immer in einem solchen Stand gehalten werden, daſs es in kürzester Zeit, nach der von dem Bund erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne. 10) Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres, werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt. 11) Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen seyn, daſs das Bundesheer vollzählig erhalten, und im Fall der Nothwendigkeit verstärkt werden könne. Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

a) In dem Protoc. der PlenarVersamml. v. 9. April 1821, §. 2, S. 219—223 der Orig.Ausg. Diese 24 Artikel befinden sich auch, als Beilage, bei dem loco dict. gedruckten Protocoll der MilitärCommission v. 24. Juli 1822, S. 725—726, u. in Klüber's Quellensammlung, Num. XXXVII; auch besonders gedruckt, unter dem Titel: Kriegsverfassung des T. Bundes, bestehend aus 24 organischen Artikeln u. 10 Abschnitten näherer Bestimmungen in 97 Paragraphen, nebst 12 Tabellen; vollständig erlassen am 11. Juli 1822. (Zum Theil Abdruck aus G. v. Meyer's corp. juris confoed. germ.) Frankf. 1823. 8. Teutsch u. französisch stehen jene 24 Art. in Martens recueil, Supplément, IX. 666. Vergl. auch (v. Gagern's) Mein Antheil an der Politik, Abth. III, S. 190—209.

§. 197. (153 e.)

Fortsetzung.

12) Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist Ein Heer, und wird von Einem Feldherrn befehligt. 13) Der OberFeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegheeres beschlossen wird, von dem Bund erwählt. Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf. 14) Der OberFeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen. 15) Die Bestimmung und Ausführung des Operations-Plans, wird ganz dem Ermessen des OberFeldherrn überlassen. Derselbe ist dem Bund persönlich verantwortlich, und kann einem Kriegsgericht unterworfen werden. 16) Der OberFeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäsig zu behandeln. Er darf die festgesetzte Heereintheilung nicht abändern; doch steht ihm frei, zeitliche (für einige Zeit) Detachirungen zu verfügen. 17) Die Befehlhaber der einzelnen Truppenabtheilungen werden von dem Staat, dessen

Truppen sie befehligen sollen, ernannt. Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung dieser Befehlhaber der Vereinbarung der betheiligten Regierungen überlassen. 18) Die Pflichten und Rechte dieser Befehlhaber, welche aus ihren Verhältnissen zu dem Bund hervorgehen, sind denen des OberFeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten. 19) Die Gerichtbarkeit steht den Befehlhabern der Heerabtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Grenzen. 20) Die Verpflegung des Bundesheeres, wird, unter oberster Leitung des OberFeldherrn, durch Bevollmächtigte sämmtlicher ArmeeCorps besorgt, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung derjenigen LandesCommissarien, welche es betrifft (vergl. §. 206). 21) Auf besondern Bundesbeschluſs wird, aus den matrikularmäsigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder, eine eigene Kriegscasse errichtet. 22) Die Vergütung von Durchmarsch- und CantonirungsKosten, so wie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäsigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden. 23) Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heerabtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen. 24) Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartel bestehen [a].

a) Ein Entwurf zu einem allgemeinen *Cartel,* ward der B. V. von der Militär-Commission vorgelegt, u. von den Gesandten an ihre Regierungen zur InstructionsEinholung gesendet. Protoc. der B. V. v. 1820, §. 166; der Entwurf ebendas. als Beil. 17, S. 531 der OrigAusg.

§. 198. (153 f.)

B) Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung.

1) Stärke des Bundesheeres.

«Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des Teutschen Bundes», sind überdieſs durch zwei Beschlüsse des engern Raths der B. V., theils einhällig theils durch Stimmenmehrheit, in zehn verschiedenen Abschnitten festgesetzt worden [a], wie folgt. I) Stärke des Bundesheeres. 1) Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt. Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaates beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung, nach der unter Ziffer 1 beigefügten [b], durch den Beschluſs vom 20. August 1818 vorläufig auf fünf Jahre angenommenen, und am 4. Febr. 1819 berichtigten Bundes-Matrikel (§. 195). 2) Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen. Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet, die Officiere, Unterofficiere, Gemeine

Spiel- und Zimmerleute, dann die ArtillerieFuhrwesenSoldaten, so weit sie nach Num. 15 zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können. Jene Mannschaft, welche für das übrige Armeefuhrwesen, für die Bäckerei und die SanitätAnstalten dem Heer zugetheilt wird, mufs über den hundertsten Theil gestellt werden. 3) Das Bundesheer mufs, so bald es vom Bund aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden. 4) Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, mufs, sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden. Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres, wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heer nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maasgabe des Bedarfs, von zwei zu zwei Monaten fortgefahren. 5) Damit bei gröfseren Verlusten einzelner Contingente, unverhältnifsmäsige Leistungen vermieden werden, soll der Erfolg für das Heer in einem Kriegsjahr den zweithundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen c). 6) Der bei jedem Contingent sich ergebende Abgang, wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangsberichte angezeigt. 7) Unter dem Abgang werden verstanden, alle Todten, Gefangenen und Deserteure, gleich nach ihrem Abgang, dann alle Vermifsten, nach einem Zeitraum von vier Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden. Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgang gerechnet; sollten sie jedoch den zehnten Theil des Contingents übersteigen, so müfste dieser Ueberschufs, um die zu grofse Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach dem in Num. 5 angenommenen Maximum ersetzt werden. 8) Grössere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden. 9) Dieselben können in keinem Fall von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden. 10) Für die Reserven, welche bei solchen aussergewöhnlichen Anstrengungen zu Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind. Sie werden mit dem ArmeeCorps, wozu sie gehören, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zusammenzusetzen, zu befehligen, zu organisiren, und zu behandeln sind.

a) Die *fünf ersten* Abschnitte (§. 198—202) durch Beschlufs v. 12. April 1821, in d. Protoc. v. 1821, §. 102, S. 228—235 der Orig.Ausg., nebst 11 *Tabellen*, S. 285—308 u. anfangs zu §. 166 des Prot. v. 1820, S. 511—529 (von der 12. Tabelle, unten §. 205, *a*) loco dict. gedruckt; die *fünf letzten* Abschnitte durch Beschlufs v. 11. Juli 1822, in d. Protoc. v. 1822, §. 193, S. 160 u. ff. Alle 10 Abschnitte, nebst den 12 Tabellen, befinden sich auch, als Beilage, bei dem loco dict. gedruckten Protoc. der MilitärCommission v. 24. Juli 1822, S. 729

— 771; desgl. in dem oben §. 196 angef. besondern Abdruck, ohne die Tabellen in G. v. Mayer's corp. juris confoed. germ., Th. II, S. 252 — 262; auch teutsch u. französisch in v. Martens recueil, Supplém. IX. 672 — 714. — Die Frage von der *ContingentStellung* kam in den wiener MinisterialConferenzen, in den Protoc. der 20. u. 28. Sitzung vom 29. März u. 11. Mai 1820, zur Sprache, sie ward aber, nachdem der achte Ausschufs Anträge defshalb vorgelegt hatte, und acht schriftliche Vota eingereicht waren, wegen Kürze der Zeit an die Bundesversammlung verwiesen.

b) S. 287 der Protoc. der B. V. v. 1821. Diese BevölkerungsTabelle ist eingerückt in die, unten im *Anhang* befindliche Tabelle Num. I, unter der Rubrik *Seelenzahl.*

c) Demnach fällt der Ersatz des Abganges bei dem Bundesheer, nicht der Gesammtheit, sondern nur denen Bundesstaaten zur Last, die bei ihren Contingenten den Abgang hatten; doch ist kein Bundesstaat schuldig, in Einem Kriegsjahr mehr als den 200. Theil seiner Bevölkerung als Ersatz dem Heer nachzusenden. Vergl. L. v. Dresch Beiträge zu d. öffentl. Recht des t. Bundes, S. 41 — 58.

§. 199. (153 g.)

2) Verhältnifs der Waffengattungen.

II) Verhältnifs der Waffengattungen. 11) Das numerische Verhältnifs der Reiterei des Bundesheeres, wird auf ein Siebentheil der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen *a*). 12) Für die Artillerie wird das Verhältnifs dergestalt festgesetzt, dafs zwei Stücke Geschütz für jedes Tausend Mann des Contingents gerechnet werden. Jeder Bundesstaat wird nächstdem noch wenigstens ein Geschütz, nebst Ausrüstung, auf jedes Tausend Mann des ganzen Contingents in seinen Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können. 13) Die FeldArtillerie des Bundes soll in der Regel bestehen, aus einem Viertheil Haubizen, einem Viertheil Zwölfpfünder, zwei Viertheilen Sechspfünder. Ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie- oder Cavalerie-Geschütz seyn. Die Stellung schwererer Feldgeschütze als Zwölfpfünder, wird der Convenienz der Staaten, welche es betrifft, überlassen, und in diesem Fall von der Zahl der auf dieselben fallenden zwölfpfündigen und sechspfündigen Batterien abgerechnet. 14) Ausser den Feldgeschützen für die Linie, wird noch ein BelagerungsPark für das gesammte Bundesheer, welcher aus 100 schweren Canonen, 30 BelagerungsHaubizen und 70 Mörsern, bestehen soll, nach den in den Tabellen unter Ziffer 2 bis 7 beigelegten Ausweisen, corpsweise gestellt, und, im Fall eines Kriegs, nach der Bestimmung des OberFeldherrn auf einem oder mehreren Puncten vereinigt. Ueber die Stellung dieser Geschütze, werden sich die Glieder der gemischten Corps unter sich vereinigen, und das Resultat ihrer Uebereinkunft, drei Monate nach der Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen. 15) Für die Bedienung der Feldgeschütze, werden im Durchschnitt 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die ArtillerieFuhrwesenSoldaten mit begriffen sind, in so fern solche die

festgesetzte Zahl nicht überschreiten. Diejenige ArtillerieMannschaft, welche zur Bedienung des BelagerungsParks gehört, wird von den Staaten, welche diese Geschütze geben, und zwar nach der dem §. 14 unter Ziffer 7 beiliegenden Tabelle, gestellt, und vom Stande der Infanterie abgezogen. 16) Für Pionniers und Pontoniers, wird das Verhältnifs des hundertsten Theils der Armee festgesetzt. 17) Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als Ein ArmeeCorps beträgt, stellt einen BrückenTrain für grosse Flüsse, nach Maasgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen ArmeeCorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flufsbreite von 400 Schuhen. 18) Sappeurs und Mineurs werden, als zum BelagerungsPark gehörig, ausser dem für Pionniers und Pontoniers bestimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesstaaten, bei welchen sich diese Corps bereits im Frieden organisirt befinden, gestellt. 19) Das numerische Verhältnifs des Fufsvolkes ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze und des BelagerungsParks, die Pionniers und Pontoniers, dann die Sappeurs und Mineurs, von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden. 20) Ungefähr der zwanzigste Theil des Fufsvolkes soll aus Jägern, Büchsen- oder Scharfschützen, bestehen. Die unter Ziffer 8 beigefügte Tabelle *b*) enthält eine Uebersicht aller Waffengattungen, so wie solche, nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Bestimmungen über das numerische Verhältnifs derselben, im completen Kriegsstande von sämmtlichen Bundesstaaten zu stellen sind. 21) Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch mufs dieselbe, gleich den Linientruppen, geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt seyn. Als Grundsatz wird auch hiebei angenommen, dafs kein Contingent zum gröfseren Theil aus Landwehr bestehen könne. 22) Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Kriegs, sondern ist zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblick der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

a) Verschiedenen kleineren Bundesstaaten ist, in Absicht auf die in der Bundes-Matrikel ihnen angesetzte Cavalerie- und ArtillerieContingente, *Erleichterung* von der B. V. bewilligt worden, z. B. dem Hzgth. Sachsen Gotha, nach seinem Bestand bis 1825. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 100. Erörterungen über die bei Erleichterungsgesuchen dieser Art anzunehmenden Grundsätze findet man in d. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 100, 101, 224; v. 1819, §. 219; v. 1820, §. 129 u. 166. Vertrauliche Abstimmungen, in den loco dict. gedruckten Registraturen v. 10. u. 17. Aug. 1820, S. 263, 282 u. 297 u. f. der Orig.Ausgabe. S. weimar-eisenachisches Erleichterungsgesuch, in d. SeparatProtoc. der B. V. v. 14. Febr. 1822, §. 3, u. v. 14. März 1822, §. 3, S. 177 u. 220 der Orig.Ausg.

b) Diese Tabelle findet man unten im *Anhang*, unter Num. I.

§. 200. (153[h].)

3) Eintheilung des Bundesheeres.

III) Eintheilung des Bundesheeres. 23) Das Bundesheer besteht aus sieben ungemischten und drei combinirten (aus Truppen mehrerer Bundesstaaten zusammengesetzten) ArmeeCorps [a]), welche, ohne weitere Benennung, nach Numern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillonen, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt. 24) Ein ArmeeCorps enthält mindestens zwei Divisionen, eine Division mindestens zwei Brigaden, eine Brigade mindestens zwei Regimenter, ein CavalerieRegiment wenigstens vier Schwadronen, ein Infanterie-Regiment wenigstens zwei Bataillone, ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann, eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchschnitt 150 Mann, eine Batterie sechs oder acht Stücke Geschütz. 25) Das Minimum eines zu stellenden CavalerieContingents, ist 300 Pferde oder eine Division, das eines selbstständigen InfanterieKörpers 400 Mann, das der Geschütze eine Batterie von sechs oder acht Stücken. Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten, mit der unerläfslichen Bedingung überlassan, dafs sie ganz gleich organisirt, bewaffnet, und geübt seyn müsse. Als Grundsatz wird jedoch festgesetzt, dafs, im Fall der Vertretung, solche nur im Corps Statt finden kann. In Ansehung der Geschützeinheit wird angenommen, dafs dort, wo das zu stellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen sollte, die Staaten, welche es betrifft, sich unter einander wegen des Mehrstellens von einem oder zwei Stücken Geschützes vereinigen werden. 26) Die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden, und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnifs unter sich zu vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen [b]). Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entscheiden [c]). 27) In jedem ArmeeCorps mufs auf die Bildung einer starken Cavalerie- und Geschütz-Reserve Rücksicht genommen werden.

a) Die Eintheilung des Bundesheeres, findet man unten im *Anhang*, in der Tabelle Num. II. — Die Verhandlungen der B. V. über die Eintheilung des Bundesheeres in ArmeeCorps, findet man angezeigt in den Registern über die Protocolle der B. V., voc. CorpsEintheilung. — A. J. V. Heunisch Entwurf der Bildung des d. Bundesheeres, nach den in d. Grundzügen der Militärverfass. ausgesproch. Bestimmungen; mit e. Karte v. Deutschland, illuminirt nach den ArmeeCorps. Carlsr. 1820. 8.

b) Da das Minimum eines zu stellenden CavalerieContingentes, 300 Pferde oder eine Division seyn soll, so sind diejenigen Bundesstaaten, welchen in der Contingent-Matrikel eine geringere Summe angesetzt ist, genöthigt mit andern Bundesstaaten, deren Contingente zu demselben gemischten ArmeeCorps gehören, *ReluitionsVerträge* zu schliessen, nach welchen diese die Stellung ihres Cavalerie-

Contingentes (auch wohl der Artillerie) übernehmen. Vortrag des Militär-Ausschusses, in d. Protoc. d. B. V. v. 1821, §. 101. — *Verträge* dieser Art haben geschlossen: 1) S.Gotha u. Altenburg mit dem Königr. Sachsen, Protoc. der B. V. v. 1821, §. 39 u. 100, und der Vertrag v. 17. Jan. 1821, loco dict. ebendas. S. 91 der Orig.Ausg.; 2) SchwarzburgSondershausen u. Schwarzburg-Rudolstadt mit SachsenWeimarEisenach, Vertrag v. 21. Febr. 1822, loco dict. in d. Protoc. der B. V. v. 1822, S. 228 der Orig.Ausg. SeparatProtoc. der B. V. v. 14. Febr. 1822, §. 3, u. v. 27. Juni 1822, §. 2, nebst Anlage 3 loco dict. gedruckt, S. 177, 610 u. 617; 3) MecklenburgStrelitz mit MecklenburgSchwerin, SeparatProtoc. der B. V. v. 14. Febr. 1822, §. 4, S. 178 der Orig.Ausg.; 4) SchaumburgLippe, Waldeck, u. Lippe, mit Holstein u. Lauenburg, Protoc. v. 1822, §. 51. 5) Vertrag zwischen den, die 1. Division des 9. ArmeeCorps bildenden Staaten (K. Sachsen, S. GothaAltenburg, S. Coburg, S. Meinigen, S. Hildburghausen u. Reufs älterer u. jüng. Linie) über die Einrichtung dieser Division, geschlossen 14. Aug. 1821; in dem S. Hildburgh. Regier. Blatt vom 5. Jan. 1822, Num. 1. 6) In Unterhandlung standen (im Aug. 1822): Hohenzollern-Hechingen, HohenzollernSigmaringen, Liechtenstein, u. die Freie Stadt Frankfurt, desgl. HessenHomburg, mit GH. Hessen, Protoc. der B. V. v. 1822, §. 12 u. 51. SeparatProtoc. v. 14. März 1822, §. 1. — Die B. V. erwartet noch verschiedene Conventionen dieser Art und allseitige Einreichung der «Standesausweise». Man s. ihre Protocolle v. 26. Juli 1821, §. 222; 1822, §. 12, u. v. 14. Febr., 14. März u. 13. Mai 1822.

c) Man s. Art. 6 u. 7 der Kriegsverfass. in ihren allgem. Umrissen u wesentl. Bestimmungen, oben §. 196. — In der ContingentMatrikel ist das Herzogthum *Nassau,* in der 2. Division des 9. ArmeeCorps, angesetzt mit 3028 Mann, worunter begriffen sind, 2,347 Mann Infanterie, 433 M. Cavalerie, 218 Mann Artillerie mit 6 Stücken Geschütz, u. 30 M. Pionniers u. Pontoniers. Nassau machte späterhin den Antrag auf Bewilligung, dafs das CavalerieContingent ihm möge erlassen werden, dagegen wolle es Ersatz leisten durch Stellung einer verhältnifsmäsig gröfsern Anzahl von Infanterie und Artillerie (eine Mehrzahl von 1,011 Mann, mit 2 Canonen), so dafs dann das nassauische Contingent eine eigene oder ungemischte Brigade von 4,039 Mann bilde. (Registratur über die vertraul. Sitz. v. 30. Juli 1821). Vergl. auch Protoc. v. 1821, §. 55 u. 65. Dieses Begehren, durch dessen Bewilligung jener Staat im Krieg zwar mit Verlust an CavaleriePferden gänzlich verschont, dagegen mit desto gröfserem Verlust an Menschen bedroht würde, ward von Oestreich unterstützt, mit dem Vorschlag, dem Oberfeldherrn zur Pflicht zu machen, dafs er (nach Art. 16 der Kriegsverfassung in ihren allgem. Umrissen, oben §. 197) von der disponibeln Cavalerie des Bundesheeres, der 2. Division des 9. ArmeeCorps diejenige Aushülfe gewähre, welche der Abgang des nassauischen Cavalerie-Contingents nöthig mache. (PräsidialVortrag zu der vertraul. Sitz. v. 7. Dec. 1821, loco dict. gedruckt, S. 731 der Orig.Ausg.) Andere Vorschläge geschahen, von Wirtemberg, von Luxemburg, von K. Sachsen, in den loco dict. gedruckten SeparatProtocollen der B. V. v. 14. Febr. 1822, §. 5, u. v. 25. Apr. 1822, S. 178, 278 u. 296 der Orig. Ausg. Inzwischen gaben sowohl das Gesuch als auch diese Vorschläge, Anlafs zu mannigfaltigen Erörterungen in der B. V. Man s. die loco dict. gedruckten SeparatProtocolle v. 14. Febr., 14. u. 28. März, 25. April, 30. Mai, 10., 15. u. 27. Juni 1822, nebst ihren Beilagen; in d. Protoc. der B. V. v. 1822, S. 178, 219, 247, 287, 481, 543, 549, 609; besonders das SeparatProtoc. v. 25. Apr. 1822, u. dessen Beilagen. Die Schwierigkeiten, welche auf solche Weise die Erledigung dieser Sache fand, haben bis jetzt (Aug. 1830) nicht beseitigt werden können. Dabei kam zur Frage, ob dieser Zwiespalt durch Stimmenmehrheit könne entschieden werden?

§. 201. (153 [1].)

4) Bereithaltung im Frieden.

IV) Bereithaltung im Frieden. 28) In jedem Bundesstaat mufs das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, dafs es, vier Wochen nach der vom Bund erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des OberFeldherrn, auf die für jedes ArmeeCorps zu bestimmenden Sammelplätze, gestellt werden könne. 29) Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen: 1) Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen, mufs stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyn. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können. 30) 2) Die Contingente des Bundesheeres, müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zu Ersparung des Soldes und der Verpflegung, kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen auf bestimmte Zeit Beurlaubung Statt finden; ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde, mufs jedoch stets bei den Fahnen und im Dienst bleiben. 31) 3) Hiezu wird folgender Maasstab aufgestellt: a) bei dem Fufsvolk, mufs der sechste Theil der eingeübten Mannschaft, und wenigstens zwei Drittheile der Unterofficiere im Dienst beibehalten werden; b) bei der Reiterei, wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt, falls nicht die besondern Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittheil, unbeschadet des Zweckes, zulassen. Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde Statt findet, und welche keine Landwehr-Cavalerie stellen, ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf diese jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen, und es müssen Vorkehrungen getroffen seyn, dafs die Mobilmachung der Cavalerie dessen ungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne. c) Bei der reitenden Artillerie, wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittheile unter denselben Modificationen, wie bei der Cavalerie, bei der FufsArtillerie aber, und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen, auf ein Drittheil des vollen Standes festgesetzt. 32) Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingentes, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung, mufs alle Jahre vom Urlaub einberufen, und wenigstens durch vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden. Die kleineren Contingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen. 33) Damit für den Fall, wo durch besondern Bundesbeschlufs (Num. 8) eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaat, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von

felddiensttauglichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten, für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen seyn, dafs, zehn Wochen nach dem gefafsten Bundesbeschlufs, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillone und Escadrone schlagfertig aufgestellt werden können. 34) Der Bundesversammlung wird am 1. Jänner jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt. Den Bundesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere ArmeeCorps in sich begreifen, bleibt es überlassen, die diefsfallsigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen. Die unter Zahl 10 beigelegte Tabelle zeigt die Form der StandesAusweise, über welche sich die Theilhaber der gemischten ArmeeCorps vereinigt haben. Sie werden solche corps- oder wenigstens divisionsweise einsenden. Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen eine Division bilden, werden sich unter einander über die Art der Musterung einverstehen, und, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, ihre Anzeige hierüber an die Bundesversammlung machen.

§. 202. (153 k.)

5) Mobilmachung des Bundesheeres.

V) Mobilmachung des Bundesheeres. 35) Der Bund wird beschliessen, ob von jedem Bundesstaat nur ein Theil des Contingents, oder das Ganze zu stellen sey. 36) Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem OberFeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben. 37) In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem ArmeeCorps eine solche Uebereinstimmung Statt finden, dafs die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne. 38) Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze erforderlich ist, zeigt die Tabelle der Beilage 11. Von diesem MunitionsBedarf werden zwei Drittheile dem Heer mit eigener Bespannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung. Diese Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt seyn. Der MunitionsBedarf für den Belagerungspark, ist aus der Tabelle 2 ersichtlich. 38) Das ärztliche Personal für die Linie, mufs bei allen Contingenten unausgesetzt complet erhalten, nächstdem aber, im Fall des Krieges, ein, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres hinlängliches, ärztliches und Hospital-Personal aufgenommen werden. 40) Die Vorräthe an Arzneien, Verband-Requisiten und Spitalbedürfnissen, sind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es mufs hiebei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden. Ein

eigenes SanitätReglement, enthält auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen. 41) Bei jedem ArmeeCorps, sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, dafs in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann. Das BäckerPersonal, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, mufs so berechnet werden, dafs auf jedes Tausend Mann vier Bäcker, mit Einschlufs der Oberbäcker, kommen. 42) Die Transportmittel müssen bei jedem ArmeeCorps dergestalt eingerichtet seyn, dafs die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden könne. 43) In Hinsicht der Waffenübungen und des DienstReglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem ArmeeCorps gleiche Grundsätze beobachtet werden. 44) Unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten, bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienst, entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter. Um jedoch in dieser Beziehung allen Inconvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt: dafs nur für eine Division ein General- oder FeldmarschalLieutenant; für eine Brigade ein Generalmajor oder GeneralFeldwachtmeister; für ein InfanterieRegiment von 2 bis 3 Bataillons, für ein CavallerieRegiment von 4 bis 8 Escadrons, dann für 6 Batterien, ein Oberst, für ein InfanterieBataillon von 4 bis 6 Compagnien, für eine CavalerieDivision von 2 Escadrons, dann für 2 Batterien, ein Oberstlieutenant oder Major; für eine Compagnie oder Schwadron, und für eine Batterie von 6 bis 8 Geschützen, ein Hauptmann oder Oberlieutenant als Commandant zu ernennen ist. Im übrigen bleibt den Staaten unbenommen, ihren Officieren im eigenen Contingent einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen; bei Zusammenstossung verschiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt [a]).

a) Jeder Bundesstaat hat, auch während der Kriegszeit, sein Contingent zu unterhalten. — Wegen der Frage: wie es mit der *Unterhaltung* (mit Sold, Bekleidung, Bewaffnung und Munition) des *Contingentes* eines Bundesstaates zu halten sey, der durch *feindliche Besetzung seines Gebietes* der Mittel beraubt ist, selbst dafür zu sorgen, ob die Unterhaltung aus der BundesKriegscasse, und zwar gegen künftig von jenem Bundesstaat zu leistenden Ersatz, oder ohne solchen, zu bestreiten sey? ward von der B. V. InstructionsEinholung der Gesandten bei ihren Regierungen beschlossen; in dem 1. SeparatProtoc. v. 4. Juli 1822, loco dict. gedruckt, S. 627. Man s. auch die loco dict. gedruckten SeparatProtocolle der B. V. v. 20. u. 27. Jun. 1822, S. 537, 609 u. 613 der Orig.Ausg.

§. 203. (153 ¹.)

6) OberFeldherr.

VI) OberFeldherr. 45) Der OberFeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bund in der engern Versammlung erwählt. Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf. 46) In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlufsnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen. 47) Der OberFeldherr verhält sich zum Bund, wie jeder commandirende General zu seinem Souverain, die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschufs in Verbindung steht. 48) Der OberFeldherr wird von der B. V. in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besondern Fällen specielle Instructionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar. 49) Wenn der OberFeldherr in Eid und Pflicht genommen ist, und seine allgemeine Instruction von der B. V. erhalten hat; so bleibt ihm allein überlassen, den OperationsPlan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern. Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend Jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen oder berathen will. 50) Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten seyn wird, ist er verpflichtet, der B. V. die Umrisse seines OperationsPlans vorzulegen. Er mufs jedoch denselben auf das Umständlichste schriftlich aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sey, dafs sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne. 51) Ausser dem OberFeldherrn, wird von der B. V. auch ein GeneralLieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im OberCommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der OberFeldherrnStelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des OberFeldherrn. Sobald der bisherige OberFeldherr das OberCommando wieder übernimmt, oder ein neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der GeneralLieutenant des Bundes in sein früheres Verhältnifs zurück. 52) Als GeneralLieutenant des Bundes soll einer der CorpsCommandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lang nicht der Fall der Stellvertretung oder der Einberufung von Seite des OberFeldherrn Statt findet, ohne Vorrecht vor den übrigen CorpsCommandanten, bei seinem Corps verbleibt. 53) Der OberFeldherr hat die Befugnifs, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschliessen, wenn dadurch grofse Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzug

haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine WaffenstillstandVerträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschliessen können. 54) Der OberFeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staat gestellten Corps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann. Alle Detachirungen und solche Maasregeln, welche in die organischen CorpsVerhältnisse eingreifen, können nur so lang dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hiedurch bis zu dem Grad geschwächt werden, dafs es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte. 55) Zu dem als Reserve aufzustellenden ArmeeCorps, stofsen besonders zu bildende ArtillerieMassen, zu deren Bildung alle ArmeeCorps des Bundesheeres nach dem Verhältnifs ihrer Cavalerie und Artillerie beitragen. Der OberFeldherr kann, zu diesem Behuf, von jedem der ungemischten ArmeeCorps bis zu einem Fünftheil, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstheil der Cavalerie, ferner von jedem ArmeeCorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschützes, beordern. Wenn durch von dem Bund genehmigte Einrichtungen, die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matrikularmäsigen Betrag mindert, so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann. 56) Obige Bestimmung eines Maximums soll den OberFeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserve durch Infanterie, Cavalerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet. 57) Der OberFeldherr hat das Recht, die Befehlhaber der aus den verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavalerie- und ArtillerieMassen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen. 58) Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Krieg den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt; so ist doch der OberFeldherr befugt, die Mannschaft sowohl, als das Materielle der verschiedenen Contingente zu mustern, zu Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einflufs nehmen können, sich an die Regierung, welche es betrifft, zu wenden, und, wenn er es für nöthig hält, auch defswegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze, darüber einen Beschlufs fassen, und für dessen Ausführung Sorge tragen wird. 59) Die Bestimmung der Militärstrassen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, so wie die Bezeichnung der Verpflegbezirke der Corps, und überhaupt aller Maasregeln zur Sicherstellung der Armee-Bedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres, sind dem OberFeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den LandesCommissarien, lediglich zu überlassen. 60) Der

OberFeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohuung empfehlen. 61) Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der OberFeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen. 62) Damit den Bundesstaaten über die gleichmäsige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde, wird, aus dem GeneralStab derselben, für jedes ArmeeCorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem OberFeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit demselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten. 63) Bei den combinirten Corps, kann diesem höheren Officier noch ein anderer von niederem Rang von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten. 64) Diese höheren Officiere sind die Organe zwischen dem OberFeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den Corps, welche es betrifft. Dem OberFeldherrn ist jedoch in besondern Fällen, wo er es räthlich findet, frei gestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, eben so an die Corps zu erlassen. 65) Der BundesFeldherr kann nicht zugleich Befehlhaber irgend einer Heerabtheilung seyn. Ueberhaupt, kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen. Mit dem Antritt eines jeden höheren Wirkungskreises, wird der niedere an den nächstfolgenden im Rang, in derselben Heerabtheilung, in der Zwischenzeit abgetreten. 66) So wie der OberFeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in grofsen Combinationen, dem Bund persönlich verantwortlich. Der Bund kann ihn einem Kriegsgericht unterwerfen, welches aus einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavalerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt, aus zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavalerie, zwei GeneralLieutenanten, zwei GeneralMajoren, alle sechs aus dem Bundesheer, dazu commandirt, aus Einem GeneralAuditor, von dem Staat des OberFeldherrn, aus Einem Defensor, von dem OberFeldherrn selbst gewählt, bestehen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesetzbuch desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat. Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgericht bestimmten sechs Generalen, ist Einer von Oestreich, Einer von Preussen, Einer von Baiern, Einer von jedem der drei gemischten ArmeeCorps zu commandiren. Die Commandirung geschieht, auf Einladung der Bundesversammlung an die gehörigen Staaten.

§. 204. (153m.)

7) Corps Commandanten.

VII) CorpsCommandanten., 67) Die Befehlhaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverain, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der BundesKriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet. Was aber die Befehlhaber der zusammengesetzten Corps betrifft, so kommen dabei folgende Grundsätze in Anwendung (Num. 68 bis 75). 68) Die zusammengesetzten ArmeeCorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das ArmeeCorps bilden, genommen werden soll. 69) Die CorpsCommandanten können zwar die Eintheilung ihrer ArmeeCorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behuf der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert. Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem OberFeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den CorpsCommandanten überlassen. Der OberFeldherr kann, nur ausnahmweise, in besondern und dringenden Fällen direct darüber verfügen. Er hat jedoch den CorpsCommandanten, die es betrifft, gleichzeitig davon in Kenntnifs zu setzen, und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Corps in Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. zu verfügen. 70) Die CorpsCommandanten haben, im Dienst der einzelnen Contingente, eine verhältnifsmäsige Gleichheit unter diesen zu beobachten. 71) Die CorpsCommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps, sowohl in Beziehung auf die Mannschaft als auf das Material, eben so zu mustern, wie der OberFeldherr. 72) Zu Erhaltung der innern Ordnung, können sie die ihnen zu Gebot stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen, und provisorisch suspendiren. Jede Untersuchung und Aburtheilung mufs aber den gehörigen Militärgerichten überlassen, und dem CorpsCommandanten Abschrift aller Urtheilsprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlafst hat. 73) Den CorpsCommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem OberFeldherrn und den Regierungen, die es angeht, zu empfehlen. 74) Die CorpsCommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabs, ihren General-Adjutanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalstabes, unter den Officieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und sich diese von den Regierungen, die es betrifft, zu erbitten. Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten, werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zusammen das ArmeeCorps bilden. 75) Die an den

combinirten Corps und Divisionen Theil habenden Staaten, werden sich unter einander, sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und DivisionsCommandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabs und der übrigen Verwaltungszweige, vereinigen, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der «näheren Bestimmungen» der Bundesversammlung anzeigen. Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die B. V. vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entscheiden. 67) Wenn der Befehlhaber eines gemischten oder ungemischten ArmeeCorps sich durch den OberFeldherrn in Rechten des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt, so hat er davon die Anzeige an die Regierung des Bundesstaates, den es betrifft, zu machen, welche sodann seine Beschwerde der B. V. vorlegen kann. 77) Glaubt ein CorpsCommandant aber, dafs ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden, so kann er unparteyische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, dafs CorpsCommandanten durch Eingriffe des OberFeldherrn in ihre Rechte, oder durch sonstige Willkührlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben, und defshalb eine Untersuchung gegen den OberFeldherrn fordern; so sind die CorpsCommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstweg durch den OberFeldherrn von der B. V. ein Kriegsgericht zu erbitten. Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgericht — ähnlich jenem für den OberFeldherrn bestimmten — die nöthigen Officiere nebst dem Auditor zu commandiren haben. Alle andern Untersuchungen, welche die CorpsCommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlafst, wünschen sollten, können nur bei dem OberFeldherrn im gewöhnlichen Dienstweg nachgesucht, und von ihm die diefsfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden. 78) Die Verhältnisse der Befehlhaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden, sind in ihrem Wirkungskreis denen der CorpsCommandanten analog.

§. 205. (153 n.)

8) Bildung des Hauptquartiers.

VIII) Bildung des Hauptquartiers. 79) Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen: in die Leitung des Heeres im Allgemeinen, und in die Leitung besonderer Zweige. Die erste enthält: 1) die Leitung der Operationen und Bewegungen, 2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den innern Dienst, 3) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres. Die zweite: 1) die ArtillerieDirection, 2) die GenieDirection, 3) die Heerpolizei. 80) Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen, der GeneralQuartiermeister, der dirigirende GeneralAdjutant, der GeneralIntendant, die der zweiten, der GeneralGenieDirector, der GeneralArtillerieDirector und der Chef der Heer-

polizei — sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemäfsheit der vom OberFeldherrn erhaltenen Befehle. Die Tabelle Num. 12 [a]) bezeichnet den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen. 81) Der OberFeldherr hat das Recht, sich den GeneralQuartiermeister, den dirigirenden GeneralAdjutanten, den GeneralAuditor, und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen. Der GeneralLieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und GenieWesens, der Chef der Heerpolizei, und der General-Intendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bund, welcher auf die Vorschläge des OberFeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflicht genommen. 82) Der OberFeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartier angestellte Officiere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen. 83) Der OberFeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmweise und in dringenden Fällen können die Referenten, die es betrifft, jeder in seinem Fach, im Namen des OberFeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die CorpsCommandanten, und nie an die denselben untergeordneten Zweige, gerichtet seyn müssen. 84) Der OberFeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienst des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen, erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung — nach dem Rang, welchen sie im Dienst der Bundesstaaten einnehmen, zu welchen sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegscasse bestritten, nämlich 1) die Tafelgelder und ausserordentlichen Zulagen, an Geld und Naturalien, für das gesammte Personal des Hauptquartiers und der Intendanz, 2) der Aufwand für die verschiedenen Canzleien jener Zweige und für ihren Transport, 3) die geheimen Auslagen, für Kundschafter u. s. w., 4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Contingent des Bundesheeres gehören. 85) Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus den verschiedenen Bundesstaaten, im Sinn des §. 81 der näheren Bestimmungen gewählt werden. Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäfsen Anstellung zukommenden Gebühren, sind in dem VerpflegungReglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der letzten, nämlich der Chargen, im DienstReglement näher bezeichnet ist.

a) Zuerst loco dictaturae gedruckt, in den Protoc. der B. V. v. 1821, S. 329 der Orig.Ausg., nachher öffentlich gedruckt zu §. 193 der Protoc. der B. V. v. 1822, S. 703 der Orig.Ausg.

§. 206. (153 o.)

9) Verpflegung.

IX) Verpflegung. 86) So bald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des OberFeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen VerpflegReglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegbeamten enthält a).

a) Dieser Gegenstand, worüber oben (§. 197, Num. 20) schon eine Bestimmung sich findet, ist einer näheren Erörternng u. Bestimmung vorbehalten, weil man bei der B. V. sich, nach mehrfacher Verhandlung, bis zum 11. Juli 1822, wo obige nähere Bestimmungrn der Kriegsverfassung festgesetzt wurden, noch nicht hatte vereinigen können über die Fragen: ob das Verpflegungsgeschäft für das ganze Bundesheer von einer *allgemeinen CentralBehörde* (allgemeine oder Heer- oder ArmeeVerpflegung) ausgehen solle? oder ob dasselbe bei jedem einzelnen ArmeeCorps nur von einer *eigenen Verpflegungsbehörde* (besondere oder CorpsVerpflegung) abgesondert besorgt werden solle? Man s. insbesondere die loco dict. gedruckten Ansichten, und den Vortrag des k. wirtembergischen Gesandten, mit drei Anlagen, als Beil. 29 zu §. 224 der Protoc. der B. V. v. 1821, S. 331, 346 — u. 649 ff. der Orig.Ausg. — Ueberdiefs sind eigene *Reglements* über *Verpflegung, Sanitätswesen* (§. 202 Num. 39 u. f.) und *Gerichtbarkeit*, zu erwarten. Man s. das loco dict. gedruckte SeparatProtoc. der B. V. v. 27. Juni 1822, §. 2, u. dessen Anl. II, S. 609 u. 615 der Orig.Ausg.

§. 207. 153 p.)

10) Gerichtbarkeit.

X) Gerichtbarkeit. 87) Die Gerichtbarkeit steht, in der Regel, den Befehlhabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu. 88) Die Bundesstaaten werden die Grenzen der Gerichtbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hiebei bedacht seyn, die Befugnifs in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen. 89) Jeder im Hauptquartier angestellte Officier und Civil-Beamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum, gehört unter die Gerichtbarkeit des Corps oder der Division seines Staates. In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der OberFeldherr, nach Befinden, durch den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten, nebst den UntersuchungsActen, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden. Diese Bestimmungen

sollen auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der ArmeeCorps angestellt sind, analoge Anwendung finden. 90) Diejenigen Militär- und CivilBevollmächtigten, welche zu dem Hauptquartier abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzug Statt fände, jenem summarischen Verhör unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die Behörden abgeliefert werden. Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der OberFeldherr den entsprechenden CorpsCommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lang in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) gehörigen Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist. 91) Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartier folgen, so wie auch alle Fremden, Kriegsgefangenen u. s. w., stehen unter der Gerichtbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der OberFeldherr ist. 92) Der OberFeldherr hat das Recht, alle Befehlhaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzug verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen. Bei den gemischten ArmeeCorps, haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtstandes des CorpsCommandanten, der Divisionäre und Brigadiere, zu vereinigen. 93) Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit, und der Insubordination, werden im Bundesheer durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheer als gleichförmiges Gesetz gelten sollen. 94) Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen, werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt. 95) Der OberFeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, ausserordentlichen Procefs, gegen Militäre in allen jenen ausserordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist. 96) Eben so hat der OberFeldherr das Recht, das MartialGesetz, das heifst, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll diefs jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den gehörigen Regierungen, und nach erhaltener Zustimmung derselben, geschehen. 97) Zu Handhabung der Heerpolizei, wird eine eigene Gendarmerie errichtet, deren Minimum auf Zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das CavalerieContingent eingerechnet wird. Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung.

§. 208. (153 a.)

III. Bundesfestungen.

Ihr Rechtsverhältniss in Absicht auf den Bund und die Staatshoheit der Bundesglieder.

I) Die Bundesfestungen, und andere für den Zweck der Gesammtheit bestimmte Befestigungswerke gehören zu den gemeinsamen Vertheidigungsanstalten des Bundes [a]. II) Ihre Errichtung, Wiederherstellung, Erweiterung und Verbesserung, ihre Ausstattung und Unterhaltung [b], ist daher, in Ermanglung anderer Hülfsquellen, oder wenn nicht Verträge das Gegentheil begründen, eine MatrikularLast des gesammten Bundes. III) In und bei den Bundesfestungen sind, so weit vertragsweise etwas Anderes nicht festgesetzt ist, die für den Festungszweck bestimmten Bauwerke und liegenden Gründe, Eigenthum des Bundes. (Man s. unten Note b, und bei dem folg. §. Note a, c u. d.) IV) Dafs die Staatshoheit über die Bundesfestungen demjenigen Bundesstaat gebühre, in dessen Gebiet sie sich befinden, ist Regel [c]; es wird aber V) die Ausübung derselben, zumal in Kriegszeiten, durch den bundesmäsigen Zweck dieser Kriegswerke, durch die dem Bund zustehende Festungs- und Besatzungsgerechtigkeit (munimenti et praesidii jus) fortwährend so mannigfaltig beschränkt, dafs hier das wechselseitige Rechtsverhältnifs zwischen dem Bund und dem Bundesstaat, in mancher Hinsicht eine öffentliche oder StaatsServitut (§. 559 u. f.) bildet [d]. VI) In Ermanglung besonderer Rechtstitel, sind auch in Ansehung der bestehenden, oder künftig anzulegenden Befestigungswerke des Bundes, die Rechte und die Pflichten aller Bundesgenossen gleich. VII) Wo und so weit aber, durch anerkannte Staatsverträge [e], bestimmte Plätze für Bundesfestungen erklärt, die Errichtung neuer Befestigungswerke an bestimmten Orten festgesetzt, die Verwendung vorhandener Mittel hiezu angeordnet, und einzelnen Bundesstaaten die Besatzung solcher Plätze und die Ernennung der obersten KriegsBefehlhaber darin zugewiesen ist, da ist es nicht nur Bundespflicht, die Last in gehörigem Maas zu tragen, das Nöthige vorschriftmäsig zur Ausführung zu bringen, und die, einzelnen Bundesstaaten eingeräumten, Vorrechte gebührend anzuerkennen, sondern es ist auch die Gesammtheit und jeder einzelne Bundesgenofs berechtigt, auf Erfüllung der vertragmäsigen Pflichten zu dringen. VIII) Wo Errichtung oder Abtretung einer Festung oder eines andern Befestigungswerkes in einem Bundesstaat, durch besondern Rechtstitel für den Bund nicht begründet ist, bedarf solche, wenn sie Statt haben soll, der freien Zustimmung des betheiligten Bundesgliedes (§. 129).

a) In dem Protoc. der B. V. v. 19. Jan. 1818, §. 9, VIII, definirte Oestreich die t. Bundesfestungen als «feste Plätze, welche zur gemeinschaftlichen Vertheidigung Teutschlands bestimmt sind».

b) Beschlufs in dem §. 2 des Protoc. der PlenarVersamml. der B. V. v. 5. Oct. 1820, wovon unten §. 211. — In dem unten (Note *c* des folg. §.) angef. preussisch-niederländischen Vertrag v. 12. März 1817, Art. 7, heifst es: «La place de Luxembourg étant forteresse de la Confédération Germanique, et les Gouvernemens de Prusse et des Pays-Bas ne pouvant en conséquence être censés avoir l'obligation de l'entretenir exclusivement à leurs fraix, la question de son entretien est réservée aux discussions de la Diète». Man s. auch die unten (Note *a* des folg. §.) angef. östreich-preussische Erklärung in dem Protoc. der B. V. v. 8. Oct. 1818, §. 232.

c) Das pariser Protoc. v. 3. Nov. 1815, in Kraft eines Vertrags errichtet zwischen den vier verbündeten Mächten, Oestreich, Rufsland, Preussen u. Grofsbritannien, (in v. Martens recueil, Suplém. T. VI, p. 672, u. in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 389) sagt im Art. 10: «Les places de *Mayence, Luxembourg* et *Landau*, sont délarées places de la Confédération Germanique, *abstraction faite de la Souveraineté territoriale de ces places*». Den Beschlufs der PlenarVersammlung der B. V. wegen Uebernahme dieser drei Bundesfestungen, s. unten §. 211. — In dem Protoc. der B. V v. 8. Oct. 1818, §. 232, boten Preussen u. Oestreich dem t. Bunde die Einräumung der Festung *Mainz* an, «abgesehen jedoch von der TerritorialOberherrlichkeit dieses Platzes». Derselbe Vorbehalt findet sich auch in dem unten (in Note *a* des folg. §.) angef. Vertrag wegen Mainz, v. 30. Juni 1816, Art. 8, 9 u. 13, u. in dem ebendas. angef. Recès-général v. 20. Juli 1819, Art. 22. — Von *Luxemburg*, s. man die unten (Note *c* des folg. §.) angef. Verträge v. 8. Nov. 1816, Art. 4 u. 6, v. 12. März 1817, Art. 4, 5 6, u. v. 20. Juli 1819, Art. 35 bis 37. — Die Souverainetät über *Landau* ward Baiern zugesagt schon auf dem wiener Congrefs, in einem ConferenzProtocoll v. 10. Juni 1815, nachher förmlich abgetreten in dem münchner östreich-baierischen Vertrag v. 14. Apr. 1816, Art. 2. In dem angef. Recès-général v. 20. Juli 1819, Art. 3, ist die Eigenschaft einer Bundesfestung «sous le rapport militaire», für Landau festgesetzt, mit der Clausel: «sans que cette disposition puisse altérer en rien le droit de souveraineté qui est dévolu à S. M. le Roi de Bavière sur ladite ville».

d) Von *Mainz*, s. den unten (Note *a* des folg. §.) angef. Vertrag v. 30. Juni 1816, Art. 9—14.

e) Von dieser Art sind die unten angeführten Stellen des Acte final du congrès de Vienne, des pariser Vertrags v. 3. Nov. 1815, des GeneralRecesses der frankf. TerritorialCommission v. 20. Juli 1819, u. die unten ebenfalls angef. besondern Verträge für Mainz, Luxemburg u. Landau. — Bei verschiedenen von diesen Verträgen, sind sowohl der Bund als auch die einzelnen Bundesstaaten, als gemeinschaftlich *verpflichteter* Theil zu betrachten, so dafs selbst durch einmüthig gefafsten Beschlufs, der Bund einseitig sich davon nicht lossagen könnte.

§. 209. (153 r.)

Benennung der Bundesfestungen.

I) Weder in der BundesActe noch ursprünglich durch Beschlüsse der Bundesversammlung, wohl aber durch Verträge anderer europäischen Mächte, deren Inhalt der Teutsche Bund anerkennt, sind folgende Festungen für **Bundesfestungen** erklärt: 1) **Mainz** *a*) mit Einschlufs von Castel und Kostheim), unter grofsherzoglich-hessischer, 2) **Luxemburg** *c*), unter k. niederländischer, und

3) Landau [d]), unter k. baierischer Staatshoheit. Ueberdiefs ist festgesetzt, dafs 4) eine vierte Bundesfestung am Oberrhein errichtet werden solle [e]). II) Um die Vertheidigungslinie der an Frankreich grenzenden teutschen Staaten zu verstärken, haben die vier verbündeten Mächte, von den zufolge des pariser Tractats vom 20. Nov. 1815 von Frankreich bezahlten Entschädigungsgeldern, sechzig Millionen Francs bewilligt, nämlich 1) 20 Millionen, zu Erbauung der oben erwähnten neuen Bundesfestung am Oberrhein, 2) 5 Millionen, zu Vollendung der mainzer Festungswerke, 3) 15 Millionen für Baiern, zu Errichtung eines Befestigungswerkes am Rhein (zu Germersheim), und 4) 20 Millionen für Preussen, zu den für Vertheidigung des Niederrheins bestimmten Festungswerken [f]); doch so, dafs alle diese Summen in Gemäfsheit der Plane und Vorschriften, unter Vereinbarung zwischen und mit Oestreich und Preussen, zu verwenden sind, welche allgemein werden festgesetzt seyn [g]). III) Bei den zur Sicherheit der für die westliche Grenze Teutschlands bestimmten neuen Befestigungen, ist die Wahl der Anzahl und Oerter durch strategische Zwecke bedingt [h]), die Ausführung hingegen theils durch wissenschaftliche oder fortificatorische Regeln, theils durch das Maas der zu Gebot stehenden Geldmittel.

a) *Mainz.* Man s. das (in Note *b* des vorigen §.) angef. pariser Protocoll der vier verbündeten Mächte, v. 3. Nov. 1815, Art. 10. Oestreich-preussisicher Vertrag mit dem GH. Hessen, v. 30. Juni 1816, Art. 8—14; als loco dict. gedruckte Beil. 29 zu dem Protoc. der B. V. v. 8. Oct. 1818, §. 232, u. in v. Martens recueil, Supplém. VII. 76. Recès-général de la Commission territoriale rassemblée à Francfort, du 20 juillet 1819, art. 15, 16, 20—23, et 38; bei Martens l. c. VIII. 611 u. ff. — Alle Werke, Gebäude, Grundbezirke u. Einkünfte, welche zu der Festung gehörten, als dieselbe in Folge der Convention vom 23. Apr. 1814 den Alliirten übergeben ward, bleiben ausschliessend zur Verfügung des FestungsGouvernements, und ihr Ertrag gehört zur Dotation. Der angef. Vertrag v. 30. Juni 1819, Art. 9, u. der angef. Recès-général, Art. 21. — MilitärConvention zwischen Oestreich u. Preussen, geschlossen zu Carlsbad am 10. Aug. 1817, betr. den Besatzungsdienst u. die militärische Verwaltung der Festung Mainz; in den Protoc. der B. V. v. 1818, als loco dict. gedruckte Beil. 30 zu §. 232, S. 511 der Orig.Ausg., auch bei Martens a. a. O. VIII. 480. — Oestreich und Preussen erklärten in der B. V. (Protoc. v. 8. Oct. 1818, §. 232), dafs sie «bereit seyen: 1) dem t. Bund die Festung Mainz mit Allem was ihren Bestand als Festung ausmacht und zum Festungseigenthum gehört, mit Einschlufs von Cassel und Kostheim, zu überantworten und einzuräumen; 2) dem Bund das Recht auf jene Beiträge abzutreten, welche noch auf die zu Vollendung der Werke von Mainz bestimmten 5 Mill. Francs zu empfangen sind; doch dieses Alles 3) mit dem Vorbehalt, dafs der Bund sich verpflichte, die gesammten jährlichen Unterhaltungskosten (den Sold der Truppen ausgenommen), so wie die vollkommene Instandsetzung der Werke und Befestigung der Casernen u. Magazine, die Anschaffung des ArtillerieMaterials u. des Approvisionnements der Festung Mainz u. Cassel gemeinschaftlich zu bestreiten, und Oestreich u. Preussen die für das letzte Approvisionnement gemachten Vorschüsse zu vergüten». Die B. V. beschlofs hierauf Berichterstattung, und, in dem in Note *a* zu dem vorigen §. angef. Beschlufs v. 5. Oct. 1820, die Uebernahme aller drei Bundes-

festungen, Mainz, Luxemburg und Landau. Die Uebergabe und Uebernahme von Mainz an den T. Bund, erfolgte im Dec. 1825, von Luxemburg im März 1826. Unten §. 211 *d*. — Die SchlufsActe des wiener Congresses enthält keine Bestimmung über die Festung Mainz, obgleich auf dem Congrefs Anträge, sie zu einer t. Bundesfestung zu bestimmen, waren gemacht worden, von russischer Seite (Klüber's Acten des wiener Congr. Bd. VII, S. 76, 293, 294 u. 301), dann von den hessischen, herzogl. sächsischen und nassauischen Bevollmächtigten (ebendas. Bd. I, Heft 2, S. 45). Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. des w. Congr., S. 155 u. 565.

b) *Cassel* und *Kostheim* werden ausdrücklich als fortificatorische Zugehöre von Mainz benannt, in dem oben angef. Vertrag v. 30. Juni 1816, Art. 8 u. in den Protoc. der B. V. v. 1818, §. 232.

c) *Luxemburg* ward an den König der Niederlande, als Grofsherzog von Luxemburg, «en toute propriété et souveraineté» abgetreten, aber «sous le rapport militaire», für eine Bundesfestung erklärt, in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 67, in dem wiener Vertrag der vier verbündeten Mächte mit dem K. der Niederlande, v. 31. Mai 1815, Art. 3 (in Klüber's Acten des w. Congr., Bd. VI, S. 172), in dem oben (Note *b* des vorigen §.) angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 10, in dem frankfurter preussisch-niederländischen SupplementarVertrag v. 8. Nov. 1816, Art. 4 (bei Martens a. a. O. VIII. 267), in dem frankfurter Vertrag der vier verbündeten Mächte mit dem K. der Niederlande, v. 12. März 1817, Art. 4 (in den Protoc. der B. V. v. 1818, als loco dict. gedruckte Beilage 33 zu §. 232, S. 528 der Orig.Ausg., u. bei Martens l. c. VII. 415), u. in dem oben angef. Recès-général der frankf. TerritorialCommission v. 20. Juli 1819, Art. 35—37.

d) *Landau* ward zuerst für eine Bundesfestung erklärt, in dem oben (Note *b* des vorigen §.) angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 10. In dem münchner Vertrag zwischen Oestreich und Baiern, v. 14. Apr. 1816 (in den Protoc. der B. V. v. 1818, als loco dict. gedruckte Beilage zu §. 232, S. 521, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I, S. 402, u. bei Martens l. c. VII. 13), Art. 2, ward Landau an Baiern «en toute propriété et souveraineté» abgetreten, jedoch, «sous le rapport militaire» ausdrücklich als Bundesfestung, u. der angef. frankfurter Recès-général v. 20. Juli 1819, Art. 3, bestätigte solches. Man s. Note *c* zu dem vorigen §.

e) «La construction d'une quatrième place fédérale sur le haut Rhin». Das angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 10.

f) Der angef. Recès-général v. 1819, Art. 38, verglichen mit dem angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 10, und mit der östreich-preussischen Erklärung in der Sitzung der B. V. v. 8. Oct. 1818 in den Protoc. v. 1818, §. 232. — Baiern erhielt die erwähnten 15 Mill. Fr. zuerst bestimmt zugesichert in seinem Vertrag mit Oestreich v. 14. Apr. 1816, Art 6, nachher in dem angef. Recès-général; in dem pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 7, lit. a, war ihm blofs eine verhältnifsmäsige Summe zugesichert worden. — Ebenfalls zu Verstärkung ihrer VertheidigungsLinien gegen Frankreich, erhielten, von den französischen Entschädigungsgeldern, der König der *Niederlande* 60 Mill., der König von *Sardinien* 10 Mill. Francs. Das angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 1 u. 5. Das angef. pariser ConferenzProtocoll v. 21. Nov. 1815. Der angef. Recès-général, Art. 38, u. die oben (Note *c*) angef. Verträge v. 8. Nov. 1816, Art. 2, u. v. 12. März 1817, Art. 2 u. 3.

g) So das angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 10, u. der angef. Recès-général v. 1819, Art. 38. — In einem pariser ConferenzProtocoll von Bevollmächtigten der vier verbündeten Mächte, v. 21. Nov. 1815 (in Martens recueil, Supplém. VII. 406)

heifst es, in Absicht auf Verwendung der zur Verstärkung der Vertheidigungslinien der an Frankreich grenzenden Staaten: «Leurs Excellences ont reconnu que ce n'est pas l'avantage particulier de l'un ou de l'autre Etat, mais la *sûreté commune* et *l'intérêt de tous* qu'on a en vue en ad optant ce *système essentiellement Européen*, et que par son conséquent les Puissances qui y ont concouru, doivent avoir un droit égal à en surveiller réciproquement l'exécution, et à prendre connaissance, d'époque en époque, des progrès qui auront été faits dans l'application des fonds destinés à un objet d'aussi haute importance». Zugleich ward festgesetzt: «que relativement au système défensif de l'Allemagne, les cours *d'Autriche* et de *Prusse* se concerteront, tant entre elles, qu'avec ceux des Souverains sur les territoires desquels de nouveaux ouvrages défensifs seront à construire, sur les plans à adopter et la marche à suivre pour ces constructions». Mit der k. niederländischen Regierung, heifst es weiter, soll sich die grofsbritannische, mit der sardinischen (wegen der Festungswerke in Savoyen) die östreichische, über planmäsige Verwendung der bewilligten Summen vereinbaren. Ueberdiefs sollen, um den beabsichtigten Erfolg zu sichern, häufige Mittheilungen unter den Cabineten statt haben.

h) In Vorschlag sind: *Ulm*, als Hauptwaffenplatz, mit Verwendung der zu einer neuen Bundesfestung am Oberrhein bestimmten 20 Mill. Fr., u. *Germersheim*, zu einem Brückenkopf auf dem linken, und etlichen schützenden Werken auf dem rechten Rheinufer, als der schicklichste Uebergangspunct über den Oberrhein, mit Verwendung der für Baiern bewilligten 15 Mill. Fr.; ferner, *Homburg* bei Zweibrücken (doch mehr in offensiver, als defensiver Hinsicht), *Rastatt*, und *Donaueschingen*. Man s. hierüber das Gutachten der MilitärCommission über die t. Bundesfestungen, v. 28. Juli 1819, loco dict. gedruckt zu d. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 216, S. 684 der Orig.Ausg. Protoc. der B. V. v. 1820, S. 164. Protoc. der MilitärCommission v. 2. März 1822 (54. Sitz), §. 179 u. 180. «Vorläufige Bestimmungen über die Bundesfestungen», hatte schon im J. 1818 der B. T. Ausschufs in MilitärSachen der B. V. übergeben, als Beil. 37 zu d. Protoc. v. 1818, §. 234, nebst dem dazu gehörenden CommissionsBericht, ebendas. als Beil. 35. Der Beschlufs darauf, in d. Protoc. v. 1819, §. 22. — Die Bundesfestungen theilen sich in drei Classen: 1) die drei schon bestehenden; 2) zur Befestigung angetragene Puncte, wozu durch Verträge der verbündeten Mächte bestimmte Summen von den französischen Entschädigungsgeldern angewiesen sind; 3) von der MilitärCommission zur Befestigung angetragene Puncte, wozu die nöthigen Geldmittel von dem Bund herbeizuschaffen sind. — In einer östreichischen Proposition in den Protoc. der B. V. v. 1818, §. 9, S. 14, war auch *Saarlouis* als Bundesfestung in Vorschlag gebracht.

§. 210. (153 *.)

Besatzung.

I) An sich ist die Besatzung der Bundesfestungen wie eine Pflicht, so auch ein Recht der Gesammtheit. Es sind aber II) durch von dem Bund anerkannte *a*) Verträge, folgende Ausnahmen von dieser Regel festgesetzt. 1) Die Besatzung von Mainz soll aus einer gleichen Anzahl östreichischer und preussischer, und aus einem Bataillon grofsherzoglich-darmstädtischer Truppen bestehen. Für das Maximum der Besatzung im Frieden sind 7000 Mann Infanterie und 200 Pferde festgesetzt. Im Krieg soll die Besatzung, wenn die Festung in Belagerungsstand erklärt wird, nicht unter 20,000 Mann Infanterie und

600 Pferden bleiben, und zwar $\frac{1}{3}$ an östreichischen, $\frac{1}{3}$ an preussischen, $\frac{1}{3}$ an Truppen von den Contingenten der andern Bundesstaaten, die noch näher bezeichnet werden sollen. Der Gouverneur und der Commandant sind, abwechselnd von 5 zu 5 Jahren, von Oestreich und Preussen zu ernennen, und zwar, dafs, wenn ein östreichischer Gouverneur, der Commandant von Preussen gegeben wird, und umgekehrt. Die ArtillerieDirection bestellt Oestreich, die Geniedirection Preussen. Unter dem Vorsitz des Gouverneurs, bilden den GouvernementsRath, der Commandant, der Chef der ArtillerieDirection, und der Chef der GenieDirection [b]). 2) In **Luxemburg** soll die Garnison, sowohl überhaupt, als auch jede Waffengattung insbesondere, zu $\frac{3}{4}$ aus preussischen, zu $\frac{1}{4}$ aus k. niederländischen Truppen bestehen, und nicht nur den Gouverneur, sondern auch den Commandanten, hat Preussen zu ernennen [c]). 3) Zu **Landau** soll in Friedenszeiten die Besatzung gänzlich aus baierischen Truppen bestehen, in Kriegszeiten aber der Grofsherzog von Baden verpflichtet seyn, $\frac{1}{3}$ der zur Vertheidigung nöthigen Besatzung zu stellen [d]).

a) Beschlufs der B. V. in d. Protoc. der PlenarVersamml. v. 5. Oct. 1820, S. 458 der Orig.Ausg.

b) Man s. die (in Note *a* des vorigen §.) angef. carlsbader östreich-preussische MilitärConvention v. 10. Aug. 1817, Art. 1, 3, 4, 5 u. 18. (In dem Eingang dieser Convention, heifst Mainz «der *Schlüssel Teutschlands*, den das öffentliche Vertrauen u. die früheren Verhandlungen in die Hände der *beiden Hauptmächte* des t. Staatenbundes legte», u. in dem 20. Art. «das *Bollwerk* Teutschlands».) Der angef. östreich-preussische Vertrag mit d. GH. Hessen v. 31. Jun. 1816, Art. 11. Der angef. Recès-général v. 20. Jul. 1819, Art. 15 u. 16. Vergl. auch das pariser Protoc. v. 3. Nov. 1815, Art. 10. — Am 29. Oct. 1824 ging, zum erstenmal, das Gouvernement von Oestreich an Preussen, die Commandantur von Preussen an Oestreich über. Ein zweiter Wechsel erfolgte am 6. Nov. 1829.

c) Der (in Note *c* des vorigen §.) angef. preussisch-niederländische Vertrag v. 8. Nov. 1816, Art. 4 u. 5, der (ebendas.) angef. k. niederländische Vertrag mit den vier verbündeten Mächten, v. 12. März 1817, Art. 5, u. der angef. frankfurter Recès-général vom 20. Jul. 1819, Art. 36. — Die SchlufsActe des wiener Congr., Art. 67, u. der angef. wiener Vertrag des K. der Niederlande mit den vier verbünd. Mächten, v. 31. Mai 1815, Art. 3, gaben dem K. der Niederlande die Ernennung zu den Gouverneur- und CommandantenStellen, nachher verzichtete der König hierauf. Vergl. das pariser Protoc. v. 3. Nov. 1815, Art. 10. — Das Besatzungsbedürfnifs von Luxemburg im Krieg, wird geschätzt auf 6000 Mann Infanterie und ungefähr 200 Pferde.

d) Das (in Note *b* zu §. 208) angef. pariser Protocoll v. 3. Nov. 1815, Art. 10, dessen Inhalt in dem östreich-baierischen Vertrag v. 14. Apr. 1816, Art. 2, bekräftigt ward. — Man schätzt, dafs Landau im Krieg einer Besatzung von 7000 Mann Infanterie und 200 Pferden bedürfe. — Frage: ob Baiern schuldig sey, badische Truppen in die Festung zu nehmen, wenn es die bestimmte Garnison allein zu stellen übernimmt?

§. 211. (153 ¹.)

Beschluss der B. V. wegen Uebernahme und Herstellung oder Vollendung der Bundesfestungen, und Anerkennung der Besatzungsrechte. Neuere Verhandlung und nähere Bestimmungen.

I) Durch einen in der PlenarVersammlung vom 5. Oct. 1820 einhällig gefafsten Beschlufs, nahm die Bundesversammlung, nach verschiedenen Erörterungen a), folgende drei, in den wiener MinisterialConferenzen von 1820 b) verabredete Artikel als Grundbestimmungen an c): 1) «die nach den europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bund übernommen d); 2) die nöthigen Vorkehrungen zu unaufschieblicher Herstellung oder Vollendung dieser Festungen, sind sogleich zu veranlassen; 3) die Anerkennung der Garnisonrechte in den, Art. 1 benannten Plätzen, findet in Gemäfsheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge Statt». Die B. V. erklärte diese drei Artikel für die «Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwicklung und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen». II) Zu Ausführung dieser drei Hauptbestimmungen, fafste die B. V. an demselben Tage in dem engern Rath die nöthigen Beschlüsse e), welche zeither sowohl die Militär-Commission bei der B. V., als auch die verschiedenen LocalCommissionen (§. 193, Note), beschäftigt haben f); wovon Resultate theils schon erfolgt, theils noch zu erwarten sind. III) Durch einen in dem engern Rath der Bundesversammlung nach Stimmenmehrheit gefafsten Beschlufs vom 28. Juli 1825 g), wurden nähere Bestimmungen über die drei Bundesfestungen festgesetzt, als Nachtrag zu der Kriegsverfassung des T. Bundes; desgleichen, «zeitliche Bestimmungen in Hinsicht auf Uebernahme und Herstellung der Bundesfestungen, und auf Geschäftvermittlung zwischen ihren Gouverneuren und Commandanten und der Bundesversammlung, nebst Formularen zu der eidlichen Verpflichtung der Gouverneure und Commandanten. IV) Nicht nur die Vollendung oder Herstellung der Bundesfestungen, auch ihre Unterhaltung in gehörigem Stande h), ist eine gemeinsame MatrikularLast aller Bundesglieder.

a) In der 33. u. 34. Sitzung v. 23. u. 24. Mai 1820, wo der siebente Ausschufs über diesen Gegenstand Vortrag erstattete, wurden obige drei Artikel verabredet und in ein SeparatProtocoll zusammengefafst, welches zuerst in der vertraulichen Sitzung der B. V. v. 27. Jul. 1820 zur Sprache gebracht ward. Man s. die loco dict. gedruckte «Zusammenstellung der besondern Gegenstände, welche in Folge der letzten wiener MinisterialConferenzen zur weitern Berathung an den Bundestag zu bringen sind»; in d. Protoc. v. 1820, S. 214 der Orig.Ausg.

b) Man s. die loco dict. gedruckten Registraturen vom 10., 17. u. 25. Aug. u. 5. Oct. 1820, in der Orig.Ausg. der Protoc. der B. V. v. 1820, S. 263, 279, 309 u. 457.

c) In den Protoc. der B. V. v. 1820, S. 458 der Orig.Ausg.

d) Die Uebergabe der Festung *Mainz* an den Teutschen Bund, geschah zu Mainz am 15. Dec. 1825, durch den preufs. ViceGouverneur und den östreich. Commandanten an Commissäre der B. V. Die Uebergabe der Festung *Luxemburg* an den Bund, erfolgte daselbst am 13. März 1826.

e) In den Protoc. der B. V. v. 1820, §. 164, S. 449 u. f.

f) Im Jul. 1822 gab die MilitärCommission eine Uebersicht ihrer Arbeiten, 1) in Hinsicht auf die bestehenden drei Bundesfestungen, 2) in Beziehung auf die zu fertigenden Befestigungsentwürfe. Protoc. der B. V. v. 1822, §. 184. — Politisch-militärische Gegenstände sind angedeutet, in dem loco dict. gedruckten Gutachten der M. C. zu §. 216 der Protoc. der B. V. v. 1819, S. 691 der Orig. Ausg.

g) In einem SeparatProtocoll der 19. Sitzung, und aus solchem in G. v. Meyer's corp. juris confoed. germ., Th. II, Bd. 2, S. 45—58. — Dieser Beschluss ward gefafst, mit Widerspruch von Baiern, Wirtemberg und Luxemburg, und unter ihrer Rechtsverwahrung wegen ihrer Behauptung, dafs zu seiner Gültigkeit Stimmeneinhälligkeit gehöre.

h) Die Kosten der *Unterhaltung* schätzen Kenner, bei Mainz auf 80,000, bei Luxemburg auf 40,000, bei Landau auf 25,000 Gulden im 24 Guldenfufs, jährlich; also im Ganzen auf 145,000 Gulden.

VI. CAPITEL.

Rechtsverhältnifs der Bundesgenossen als solcher.

§. 212. (154.)

Einleitung.

I) Der Teutsche Bund ist kein Staat, sondern ein Staatenverein (§. 104). Er hat, als solcher, keine Staatsregierung (§. 214 u. f.) und weder Staatshoheit noch Bundesgebiet (§. 78 u. 137, Note a). Nur die Bundesgenossen, sind mit Staats-Regierungsrechten und mit Staatsgebiet versehen. Der Inbegriff dieser verschiedenen Staatsgebiete, deren jedes für sich souverain ist, bildet, insbesondere in dem Verhältnifs des Bundes zu Auswärtigen, den geographisch-politischen TerritorialBestand des teutschen Bundes. II) Aus der Vereinigung der Bundesgenossen mit diesen Staatsgebieten zu einem Staatenbund, entspringen für sie insgesammt nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte, in Hinsicht auf den Bund, auf andere Souverain-Staaten und Staatenvereine, auf Verfassung, Verwaltung und Vertretung ihrer eigenen Staaten. Der ganze Inbegriff dieser Rechte und Pflichten, gehört zu dem Bundesrecht; obwohl

einem beträchtlichen Theil derselben, unter particuläre Gesichtpuncte gestellt, auch in dem Völkerrecht, und selbst in dem Staatsrecht der Bundesstaaten, eine Stelle gebührt.

ERSTE ABTHEILUNG.
Rechtsverhältnisse der Bundesgenossen zu dem Bund.

§. 213. (155.)

Verpflichtung der Bundesgenossen zu den Bundesverträgen. Ihre Rechtsgleichheit. Ausnahmen davon. Unterordnung unter den Bund. Leistungen. Veränderungen in dem Besitzstand. Veräusserung von SouverainetätsRechten.

I) Als Mitglied des Teutschen Bundes, ist jedes Oberhaupt eines teutschen Bundesstaates nach Gesellschaftrecht verpflichtet, die Grundverträge des Bundes und die ihnen gemäfs errichteten Beschlüsse der Bundesversammlung pünctlich zu beobachten *a*). II) Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche vertragmäsige Rechte und Pflichten *b*); so, dafs Titel, Staatsform, Macht, Landesgröfse und Religion *c*), in den wesentlichen Bundesverhältnissen keine Rechtsverschiedenheit begründen. III) Ausnahmen von dieser Rechtsgleichheit, sind die Ungleichheit der Stimmverhältnisse in der B. V. (§. 120 u. ff.), die Stimmordnung (§. 131), und gewisse Verhältnisse der Bundesfestungen (§. 208 u. ff.). IV) Zwischen den einzelnen Bundesgenossen findet nirgend ein Verhältnifs der Unterordnung Statt, aber Jeder ist, im Uebrigen unbeschadet seiner politischen Unabhängigkeit, innerhalb der Bundesverhältnisse dem Bund vertragmäsig untergeordnet, während er zugleich Theil nimmt an der Ausübung der Bundesgewalt. V) Jedes Bundesglied ist dem Bund verpflichtet zu den verfassungsmäsigen Leistungen, an Geldbeiträgen und Mannschaftstellung, welche, mit Ausnahme der Beiträge zu der BundesCanzleicasse (§. 136), nach den Kräften ihrer Länder verhältnifsmäsig unter sie vertheilt sind. VI) Veränderungen in dem Besitzstande der Bundesglieder, bewirken, ohne Zustimmung der Gesammtheit, keine Aenderung in dem Recht- und Pflichtverhältnifs zu dem Bund (§. 129). VII) Ohne solche Zustimmung, kann kein Bundesglied SouverainetätsRechte, die auf einem zu dem Bund gehörenden Gebiet haften, an Andere als Mitverbündete freiwillig abtreten (§. 129 u. 330). VIII) Eine nothwendige Abtretung, würde dem neuen Besitzer an sich keinen Anspruch auf Bundesgenossenschaft geben. Und eben so wenig IX) die Succession eines zu dem Bund nicht gehörenden Regentenhauses, in ein zu dem Bund gehörendes Gebiet.

a) BundesActe, Art. 3.

b) BundesActe, Art. 3 u. 11. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 2. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 345, 403 u. 421. Vergl. oben (§. 129, Note c) die *östreichische* Erklärung u. das *preussische* Votum bei Eröffnung der B. V., in dem ersten Protoc. der B. V. v. 1816, beide in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 42. *Baierisches* Votum, ebendas. S. 43. —

c) Von den 35 souverainen Bundes*fürsten*, sind jetzt, für ihre Person, 7 katholisch, 28 so genannt protestantisch, nämlich 11 evangelisch-reformirt, 17 evangelisch der augsburgischen Confession verwandt. — Weder ein *Corpus Catholicorum*, noch ein *Corpus Evangelicorum*, wie ehehin am teutschen Reichstag (§. 35), besteht am Bundestag; überflüssig wäre auch das eine und das andere. Vergl. F. A. Bran's Minerva, März 1830, S. 444—461.

§. 214. (156 a.)

Der Bund hat keine oberherrliche Gewalt; namentlich keine gesetzgebende und oberrichterliche.

I) Dem Teutschen Bund, welcher in der BundesActe den einzelnen Bundesstaaten ihre Unabhängigkeit garantirt hat a), steht oberherrliche Gewalt über die Bundesgenossen und Bundesstaaten nicht zu b); namentlich II) keine gesetzgebende Gewalt. Die Grundgesetze und die Einrichtungs- oder so genannten organischen Gesetze des Bundes c), so wie alle Beschlüsse der Bundesversammlung, wurden und werden vertragweise errichtet. Sie sind also nicht oberherrliche, sondern Vertraggesetze d). III) Eben so wenig ist oberrichterliche Gewalt, im Verhältnifs zu Landesgerichten der Bundesstaaten, dem Bund eingeräumt. IV) Rechtsverhältnisse im Innern der Bundesstaaten, gehören nur dann und nur so weit vor den Bund, als sie durch verfassungsmäsige Bestimmungen desselben gegründet, oder gesichert sind f) (§. 225 u. ff.).

a) So die wiener SchlussActe v. 1820, Art. 53. — Die BundesActe erkennt, in dem Eingang und in dem 1. Art., sämmtliche Bundesgenossen für *souverain*. Die CongrefsVerhandlungen über dieses Beiwort, findet man in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 344, 402 f., 454, 459, 493 f. *Ebendess.* Uebersicht der diplomat. Verhandl. des wiener Congr., S. 156 f.

b) Vergl. §. 104. Erinnerungen defshalb in den wiener CongrefsVerhandlungen, s. in Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 345. — Die Rechtsgleichheit der Bundesgenossen (§. 213), schliefst jede Oberherrschaft des Bundes aus. Ein Referent in d. B. V. (Protoc. v. 1817, §. 346) rügte, dafs in einer Beschwerdeschrift der B. V. eine «höchste aufsehende Gewalt» zugeschrieben war. In dem Vortrag zu §. 105 des Protoc. der B. V. v. 1817, wird geäussert: «es sey irrig, dafs die B. V. (in der Hoffmannischen Beschwerdesache wider Kurhessen) sich gleichsam als eine oberstrichterliche Behörde dargestellt habe». — Dafs dem Bund eine «*Obersthoheit* zustehe, wesentlich verschieden von der Hoheit der einzelnen Bundesstaaten»; dafs der B. V., weil sie die Gesammtheit des Bundes vorstelle, «die gesetzgebende, verwaltende, richterliche und vollziehende Gewalt, so wie das Recht des Kriegs und Friedens, vollständig zustehe»; dafs jene Obersthoheit mit der ehemaligen Reichshoheit, die Hoheit der einzelnen Bundesstaaten aber, nur scheinbar eine volle, mit der

ehemaligen Landeshoheit viel Aehnlichkeit habe», — wird behauptet, um den Standesherren eine Art von MediatHoheit zu vindiciren, in dem Archiv für standes- und grundherrl. Rechte, Bd. I, Heft 2 (1822), S. 1—22, vergl. mit Heft 1, S. 111—115.

c) BundesActe, Art. 6, 8 u. 10.

d) Leges conventionales. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 2 u. 60 u. ff. Protocolle der wiener Conferenzen, 3. Sitzung, v. 1. Dec. 1819. Vergl. unten §. 225 u. f., u. Klüber's angef. Uebersicht, S. 143. Dawider s. L. v. Dresch öffentl. Recht des t. Bundes, §. 67. — Von der Frage: ob u. wie fern eine Staatsregierung zu Bundesbeschlüssen stimmen könne, die mit der Landes-Grundverfassung in Widerspruch stehen? unten §. 284 c.

e) Gutachten in d. Protoc. v. 29. März 1821, §. 88, Bd. XI, §. 88, S. 155 ff. Vergl. unten §. 216.

f) Der PräsidialVortrag in dem Protoc. der B. V. v. 20. Sept. 1819, erkennt das Recht eines jeden Bundesstaates, seine innern Angelegenheiten nach eigener Einsicht zu ordnen. Die wiener Schlufsacte v. 1820, Art. 55, erkennt dasselbe namentlich in Absicht auf Anordnung der landständischen Angelegenheiten (§. 284).

§. 215. (156 b.)

Einwirkung oder Einmischung des Bundes in innere Angelegenheiten der Bundesstaaten. Vollziehung der Bundesbeschlüsse. Manche von diesen sind ein Theil des inländischen Staatsrechtes.

I) Unmittelbare Einwirkung oder Einmischung in innere Angelegenheiten der Bundesstaaten, in ihre Staatseinrichtung und Staatsverwaltung, kommt dem Bund oder der Bundesversammlung nur dann zu, wenn derselbe durch den Bundeszweck, durch eine besondere Bestimmung des Bundesrechtes, oder durch andere, mit dem Bundesverhältnifs vereinbare, völkerrechtliche Gründe, allgemeine oder besondere, dazu ermächtigt ist a); namentlich auf Anrufen eines Bundesstaates dann, wenn dieser, nach seinem souverainen Rechtsverhältnifs, durch jene Einrichtung oder Verwaltung beeinträchtigt zu werden behauptet, so auch bei angebrachten Beschwerden über gehemmte oder verweigerte Justiz, oder über Hemmung oder Vernichtung der Wirksamkeit richterlicher Erkenntnisse (§. 169), desgleichen wenn, bei Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und ihren Landständen oder Unterthanen, Gefahr droht für die öffentliche Ruhe (§. 167 u. f., u. 226), oder wenn in solchen Streitigkeiten, oder überhaupt in landständischen Angelegenheiten, ein Betheiligter über Verletzung des Rechtszustandes bei der B. V. Beschwerde führt, oder wenn sonst darin die B. V. zu unverlangter Einmischung durch die wiener SchlufsActe besonders ermächtigt ist (§. 284), und in den in der BundesActe, Art. 12 bis 19, zu einer Bundesangelegenheit erhobenen Verhältnissen. II) Jede zu dem Bund gehörende Staatsregierung hat die Obliegenheit, auf Vollziehung der verfassungsmäsig errichteten Bundesbeschlüsse zu halten b), und die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, mit Anwendung der bundesverfassungsmäsigen Mittel, dafür zu

sorgen, dafs dieses geschehe [c]). III) In manchen Bundesstaaten ist durch die Verfassungsurkunde [d]) ausdrücklich festgesetzt, dafs die Beschlüsse der B. V., welche die verfassungsmäsigen Verhältnisse Teutschlands, oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, einen Theil des inländischen Staatsrechtes bilden, und, wenn sie von der Landesherrschaft verkündigt sind (§. 225), verbindende Kraft haben.

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 18, 25—27, 32, 53, 56—61. Vergl. Klüber's europ. Völkerrecht, §. 51 u. f., u. am Schlufs die Zusätze zu diesen §§. — W. J. Behr, von d. rechtl. Grenzen der Einwirkung des t. Bundes auf die Verfassung, Gesetzgebung und Rechtspflege seiner Gliederstaaten (Wirzb. 1. u. 2. Aufl. 1820. 8.), behauptet S. 37, es könne die Thätigkeit des Bundes auf das Innere der Bundesstaaten sich gar nicht beziehen. Dawider s. man L. v. Dresch öffentl. Recht des t. Bundes, S. 64—67, und die oben §. 167 *a*, angeführten Maasregeln wider revolutionäre Umtriebe. — Von der Pflicht und Befugnifs der B. V. in Ansehung der Stadt *Frankfurt*, s. den folg. §. — Besondere Gründe zu einer Einmischung, enthalten die Art. 12 bis 19 der BundesActe. Auch sehe man die provisorische CompetenzBestimmung der B. V. in d. Protoc. v. 1817, §. 223, lit. C, Num. 3. Die letzte spricht, lit. B, §. 4, Num. 5, als Grundsatz aus, dafs die B, V. zu Abstellung solcher Verfügungen eines Bundesstaates, in Beziehung auf Personen oder Corporationen, wirken könne, die mit den Grundgesetzen und Verfügungen des Bundes in Widerspruch stehen, oder für die innere oder äussere Sicherheit desselben gefährlich werden könnten. (Vergl. unten §. 225, III.) *Oestreich* machte hiebei die Bemerkung: «dieser Satz sey so zu modificiren, dafs die B. V. nur über die *Angemessenheit* der *Gesetze* in den einzelnen Staaten zu den allgemeinen Vorschriften der Bundesverfassung, hingegen über die *Anwendung* der gegebenen Gesetze auf die *einzelnen Falle*, nur jede einzelne Regierung zu entscheiden habe». Ferner heifst es in der angef. CompetenzBestimmung, lit. C (§. 5), Num. 3: «Da der Begriff der vollen Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten in der BundesActe zum Grund gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der B. V. in die innern administrativen Verhältnisse ausserhalb ihrer Competenz. Indefs gründen sich jedoch auf den Sinn der BundesActe folgende Ausnahmen»: a) bei *Justizverweigerung*, oder dieser gleich zu achtender Verzögerung, ist durch ihre Verwendung gerichtliche Hülfe zu bewirken (Rechtfertigung aus dem Art. 11 der BundesActe); b) wenn, bei Streitigkeiten zwischen dem *Regenten* und seinen *Unterthanen*, die *innere* Ruhe des Landes gefährdet, und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedroht ist; c) wenn ein Bundesglied wegen der Beschwerde eines seiner Unterthanen eine nicht zum Bund gehörende Regierung, oder d) eine solche Regierung gegen ein Bundesglied, die *Verwendung* der B. V. in Anspruch nimmt.

b) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 32.

c) Ebendas., Art. 31.

d) Die badische, wirtembergische, grofsherzoglich-hessische, sachsen-hildburghausische, sachsen-coburg-saalfeldische, in den oben §. 72, Note *b*, angef Stellen; auch die sachsen-meiningische von 1829.

§ 216. (157.)

Richterliche Gewalt, hat der Bund nur in gewisser Art. Kein Bundesgericht und kein permanentes Austrägalgericht.

I) Richterliche Gewalt ist 1) dem Bund, in gewisser Art, über die Bundesglieder eingeräumt; doch nur für ihre Streitigkeiten unter sich, deren richterliche Entscheidung die Bundesversammlung, nach fruchtlos versuchter Vermittlung, durch eine wohlgeordnete AusträgalInstanz zu bewirken hat, deren Rechtspruch die streitenden Theile sich sofort unterwerfen sollen (171 u. ff.). Dagegen besteht 2) kein Bundesgericht, für Rechtshändel der Unterthanen in den Bundesstaaten unter sich, oder mit Angehörigen fremder Staaten, auch nicht in höchster Instanz (§. 214). Eben so wenig besteht 3) ein Bundesgericht, oder vertritt die Bundesversammlung die Stelle eines solchen, für Streitigkeiten der Unterthanen, aller oder einzelner Classen, oder der Landstände, mit der Landesherrschaft [a]); nur mit Ausnahme a) der über Errichtung und Handhabung der Constitution der Freien Stadt Frankfurt etwa entstehenden Streitigkeiten, für welche der B. V. das Entscheidungsrecht in der SchlufsActe des wiener Congresses eingeräumt ist [b]), oder b) wo durch Vereinbarung der Landesherrschaft und der Landstände, ihr eine bestimmte Einwirkung, die sonst in ihrem Beruf nicht läge, übertragen ist [c]). II) Demnach ward die Idee von Errichtung eines beständigen Bundesgerichts, oder auch nur eines permanenten Austrägalgerichts für Streitigkeiten von Bundesgliedern unter sich, welche auf dem wiener Congrefs und seitdem mehrmal nachdrücklich in Anregung kam, gleich jener von Anstellung eigener JustizConsulenten bei dem Bundestag, bis jetzt nicht verwirklicht [d]).

a) Von Anträgen defshalb auf dem wiener Congrefs, s. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des wiener Congresses, S. 179—183, 185, 186, 249 u. 270. — Von Streitigkeiten der Unterthanen mit dem *StaatsFiscus*, §. 474, und mit *Bundesgliedern*, §. 176 u. f. — Für das Daseyn *richterlicher* Gewalt der B. V., wenn gleich unter eigener Form, streitet L. v. Dresch in dem öffentl. Recht des t. Bundes, §. 68. — *Folgerungen* aus dem Bundes*zweck* (oben §. 106); überhaupt in Hinsicht auf die Frage: ob und wie weit dem Bund ein blofs leidendes Verhalten gezieme, in Hinsicht auf manche *wichtige Ereignisse* in einzelnen Bundesstaaten? Hievon, und von dem *Recurs* der Unterthanen an die B. V., vergl. den folg. §. u. §. 166 u. ff.

b) Acte final du congrès de Vienne, art. 46. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 61. Protocolle 15 u. 16 der wiener MinisterialConferenzen, v. 31. Jan. u. 12. Febr. 1820. — Verhandl. bei der B. V., 1) über die Beschwerden der Geschlechter der adel. Gesellschaften *AltLimpurg* u. *Frauenstein* zu Frankfurt a. M., in d. Protoc. v. 1816, §. 36 u. 64; v. 1817, §. 340; v. 1819, §. 225, u. die Bittschriften der beiden Gesellschaften, in den Nachträglichen Actenstücken der t. Bundesverhandlungen, Bd. I, S. 31 u. 255, Bd. III, S. 146 u. 219. Die Gegenerklärungen des Senats und der BürgerRepräsentation, ebendas. Bd. III,

S. 195. 2) über die Ansprüche der *Judengemeinde* daselbst, in d. Protoc. v. 1816, §. 49 u. 54; v. 1817, §. 132, 341 u. 388; v. 1818, §. 218; v. 1820, §. 210; v. 1821, §. 162. Gesetz über den staatsbürgerl. Rechtszustand der *Juden* in der Freien Stadt Frankfurt, in dem Protoc. der B. V. v. 1824, §. 138. L. v. Dresch über die Ansprüche der Juden auf das frankfurter Bürgerrecht. Tüb. 1817. 8. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 384 ff. Die gegenseitigen Denkschriften findet man in den Nachträglichen Actenstücken der t. Bundesverhandl., Bd. I, S. 113 u. 153, Bd. IV, S. 225, Bd. V, S. 141. 3) über die Ansprüche der *katholischen Gemeinde* daselbst, in den Protoc. v. 1817, §. 388; v. 1819, §. 224; v. 1822, §. 121; v. 1830. Vergl. unten §. 526, Note *a*.

c) Ein Beispiel von Mecklenburg, unten §. 283.

d) Von den *wiener CongressVerhandlungen*, über Errichtung und Wirkungsbefugnifs eines *Bundesgerichts*, s. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 173 ff. *Preussen* erklärte ein *Bundesgericht* für den «letzten und nothwendigsten Schlufsstein des Rechtsgebäudes in Teutschland», Klüber's Acten des wiener Congr., B. II, S. 17. Vergl. Schreiben des k. preuss. Staatskanzlers, Fürsten von *Hardenberg* an den ehemaligen Hofrichter v. Berlepsch, v. 18. März 1816, in F. L. v. Berlepsch neuesten Actenstücken in meinem entschied. reichsgerichtl. Procefs (Jul. 1816. 8.), S. 20 f. — Dafs die Errichtung «eines höchsten NationalGerichtshofes für Teutschland, bei der Regeneration des teutschen Vaterlandes ein erneuertes Interesse erhalten» habe, behauptet der k. preufs. wirkl. Geh. Rath v. Kamptz, in s. Beiträgen zum Staats- u. Völkerr., Bd. I (1815), S. 165. Ein solches Bundesgericht verordnet die Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika v. 1787, Art. 3, Abschn. 2; in Martens recueil, T. III, p. 89. Auch s. man die Utrechter Union der Vereinigten Niederlande v. 1597, Art. 16, in Schmauss corp. juris gent. I. 396. — Die Vermittelungs- und AusträgalOrdnung in dem Beschlufs der *Bundesversammlung* v. 16. Juni 1817, Art. III, in Klüber's Quellensammlung, Num. VIII, erklärt, dafs «der Vorschlag wegen Errichtung einer *permanenten* AusträgalInstanz *nicht als aufgegeben betrachtet*, sondern sich *vorbehalten* werde». Auch geschah Erwähnung hievon, in den Protocollen der B. V. vom 5. März, 5. Mai u. 22. Dec. 1818; v. 12. Jan., 6. Mai u. 20. Sept. 1819. In den *wiener MinisterialConferenzen* der Abgeordneten der Bundesstaaten, in den Jahren 1819 und 1820, war die *Mehrheit* sogar, für Errichtung eines *permanenten AusträgalGerichtes*. Den übrigen nachgebend, erklärte sie: «indefs wolle sie sich die vorgeschlagene *wandelbare* Austrägal-Instanz in so weit gefallen lassen, dafs dadurch die *künftige* Einführung einer permanenten nicht ausgeschlossen werde». *Hannover* insonderheit erklärte: «die Mängel der jetzigen provisorischen Einrichtung dürfte in der Folge besonders fühlbar werden, wenn juristische Kenntnisse bei der B. V. seltener würden, die des teutschen PrivatFürstenrechts sich immer mehr und mehr verlieren sollten, und früher oder später vielleicht das Bedürfnifs eintrete, eigene *JustizConsulenten* bei dem Bundestag anzustellen». Protocoll der 19. Sitzung v. 8. März 1820, verglichen mit den Protocollen der 2. und 19. Sitzung v. 28. Nov. 1819 u. 4. März 1820. — Der im J. 1819 zu Mainz niedergesetzten CentralUntersuchungsCommission (§. 167, Note *a*) ward, ohne Besorgnifs einer SouverainetätVerletzung oder Verkürzung, eine verhältnifsmäsig gröfsere Gewalt eingeräumt, als diejenige, deren ein wohl geordnetes Bundesgericht bedurft hätte, oder womit die BundesAusträgalGerichte ausgestattet sind, und die ehemaligen Reichsgerichte ausgestattet waren.

§. 217. (158 a.)

Handhabung eines allseitigen Rechtszustandes. Recurs an die B. V., bei dessen Verletzung.

I) Nur im Bund mit der Gerechtigkeit, sind Rechtmäsigkeit der Regierung und staatsbürgerliche Freiheit der Unterthanen denkbar; denn das Recht ist das Gesetz der Gesetze, der Souverain der Souveraine *a*). Darum steht das Gesetz als fürstliche Nothwendigkeit, über dem Fürsten, und rechnen Könige, auch teutsche, das öffentliche Bekenntnifs, im Dienste der Gerechtigkeit zu stehen, sich zur Ehre. Sie beseelt das edle Gefühl, aus welchem jener Ausspruch eines alt-römischen Kaiserpaares gesetzweise *b*) hervorging: «Würdig der Majestät, ist das Wort eines Herrschers: auch «der Fürst bekennt sich unterworfen dem Gesetz! Beruht doch auf «dem Ansehen des Rechts, Unser oberherrliches Ansehen. Grösser «fürwahr als Herrschergewalt, ist es, die Fürstlichkeit den Gesetzen «unterzuordnen. Darum sey es ein Götterausspruch des gegen«wärtigen Edictes: Was Uns selbst zu erlauben Wir Uns nicht «herausnehmen, Das verkündigen Wir Andern», durch Gesetze. Dem moralischen Zwang des Rechts unterwirft sich das Gewissen pflichtgetreuer Herrscher nicht minder willig als jenes der Richter. Denn das ist der werthvolleste Vorzug echter Gesittung, dafs, unter ihrem unaufhaltsamen Einflufs, die sittliche und geistige Macht der Staatsregierungen ihre physische überwiegt, und dafs die Gewalt des Rechts, den Sultanismus verscheuchend, jene der Willkühr in Schranken hält. Für was anders, als für Handhabung des Rechtszustandes, leben Menschen in Staatsverbindung und erkennen sie ein Oberhaupt? Oder gibt es einen kräftigeren oder achtbareren Verbündeten der Legitimität der Herrscher, als die Gerechtigkeit? Darum fordert der natürliche und der erklärte Zweck des Teutschen Bundes, gebietet der in seinen Grundverträgen waltende Geist der Weisheit, Sicherung und Handhabung eines festen Rechtzustandes in Teutschland (§. 106). Er fordert, dafs für alle Bundesstaaten, und in allen, durchaus ein Rechtszustand bestehe: dafs also kein Bundesstaat, und Niemand in oder im Verhältnifs zu einem Bundesstaat rechtlos gelassen werde; dafs nirgend Willkühr an die Stelle des Rechts trete. Es gilt dieser Fundamental-Rechtsatz jeder öffentlichen Ordnung von allen Beziehungen sowohl Einheimischer und Auswärtiger, zu dem Bund und den Bundesstaaten, als auch des Bundes und der Bundesstaaten, nebst ihren Angehörigen, zu auswärtigen Staaten und Staatenvereinen, sammt deren Angehörigen *c*). II) Daher ist, auch ohne nähere Bestimmung, der Bund wesentlich betheiligt, bei Handhabung der Verfassung (§. 225 u. f.), bei Herstellung und Handhabung eines allgemein und hinlänglich gesicherten Rechtszustandes, namentlich

bei rechtmäsigem Gebrauch der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, bei gehöriger Rechtspflege, und ungestörter Fortdauer der innern Ruhe, in jedem Bundesstaat. III) Selbst die Landesherrschaft, in ihren eigenen RealPrivatstreitigkeiten (§. 239, IV, von ihren persönlichen Privatstreitigkeiten s. man ebendas.), desgleichen der landesherrliche LehnFiscus, die StaatsDomänenverwaltung (§. 482), die Staatscasse und der StaatsFiscus (§. 177, Num. 16, u. 474), in allen Rechtstreitigkeiten mit Unterthanen, eigenen und fremden, die sich zu gerichtlicher Erörterung und Entscheidung eignen, sind verpflichtet, vor den ordentlichen Gerichten des Landes Recht zu geben und zu nehmen. IV) Auf verfassungsmäsige Weise, können daher, bei Verletzung des Rechtszustandes jeder Art, nicht nur Bundesglieder gegen einander Beschwerde bei der B. V. führen (§. 170 u. ff.), sondern auch Landstände und Unterthanen mittelst Beschwerdeführung gegen Bedrückung, Verletzung der Verfassung, oder Misbrauch der Staatsgewalt, wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, und in dem Fall des 30. Artikels der wiener SchlusActe von 1820 (§. 176), Recurs an die Bundesversammlung nehmen *d*) (§. 169 u. 225 u. f.), welche in solchem Fall zu Verwendung, Vermittlung, und andern bundesmäsigen Einschreitungen befugt und verpflichtet ist *e*). V) «Wenn die Regierung eines Bundesstaats eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruch stände, oder für die innere oder äussere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte; so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung Behuf der Abstellung dieser Verfügung berufen» *f*). VI) Von ganz anderer Art ist die Frage, von dem jetzigen Entscheidungsrecht über ehemalige Recurse jetziger Bundesglieder an die allgemeine Reichsversammlung wider reichsgerichtliche Erkenntnisse *g*).

a) «*Justitia* est fons, basis ac fundamentum omnis imperii. Justi injustique regula *Lex* est». A. Kluit primae lineae collegii diplomatico-historico-politici (Lugd. Batav. 1780. 8.), §. 316. Baco's lex legum.

b) Impp. Theodosius et Valentinianus, in L. 4. C. de LL. (I. 14.) Dieselben Kaiser verordneten: «Wir befehlen, dafs rechtwidrig herausgelockte oberherr«liche Rescripte von allen Richtern mifsachtet werden sollen». L. 7. C. de precib. Imp. offer. (I. 19.) Nicht weniger bestimmt, nur ausführlicher, verordnet dasselbe Kaiser Anastasius in L. 6. C. si contra jus vel util. publ. (I. 21.) Mehr s. man unten §. 373.

c) *Rede* des *östreich.* Gesandten bei Eröffnung der B. V. am 5. Nov. 1816, in den Protoc. §. 4, in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 38. Merkwürdige *Präsidial-Erklärung*, bei Gelegenheit der Beschwerde des Oekonoms Wilh. Hoffmann wider Kurhessen, in d. Protoc. der B. V. v. 17. März 1817, §. 105: Die Bundesversammlung wird, «eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der BundesActe, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, die sie nie vergessen hat, noch je

vergessen wird, selbst *bedrängter Unterthanen* sich anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs Teutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit, und Länder ihren rechtmäsigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge». Hiemit ist der zu dem angef. §. 105 gehörende *Vortrag* zu vergleichen, welcher loco dictaturae gedruckt, und als Beilage 40 dem Protocoll beigefügt ist. Vergl. (v. Gagern's) Mein Antheil an der Politik, Abth. III, S. 97—114. *Preussische* Erklärung in derselben Sache («die B. V. habe dafür zu sorgen, dafs auch jedem *Einzelnen* in gehörigem Wege sein Recht angedeihe»), in d. Protoc. v. 1817, §. 112. *Oestreich* theilte «aufrichtigst den Wunsch der B. V., dafs jeder Teutsche sein Recht im gesetzlichen Wege finde». Ebendas. §. 141. — Vorträge des Gesandten der 15. Stimme, in d. Protoc. v. 1817, §. 36, u. loco dict. als Beil. 54 zu §. 136 der Protoc. v. 1817 gedruckt, S. 260 der Orig.Ausg., u. in d. Protoc. v. 1818, §. 206, betr. Möller's und Tasch's Beschwerde wider Kurhessen. — Vorträge des *wirtemb.* Gesandten über die westphäl. Angelegenheiten, in den Protoc. v. 1818, §. 241 u. v. 1823, Beil. 8 zu §. 98. Erörterungen der B. V. in ihren Protoc. v. 1817, §. 136, 363 u. 421. Beschlufs derselben, in d. Protoc. v. 1817, §. 136.

d) Man s. vorzüglich oben §. 215, und die Note *i* zu §. 284; dann die in der Note *a* angeführten Protoc. der B. V., desgl. die provisor. CompetenzBestimmung, in den Protoc. v. 1817, §. 223, lit. C (§. 5), Num. 3, lit. b; den loco dict. gedruckten CommissionsVortrag, betr. den Widerspruch der lippischen Stände wider die versuchte einseitige Einführung einer neuen landständischen Verfassung, in den Anträgen, I. 2 u. 3, zu d. Protoc. der B. V. v. 9. Sept. 1819, S. 619—629 der Orig.Ausg.; worauf der Beschlufs der B. V., wenn einer gefafst ward, dem öffentlichen Protocoll nicht einverleibt ist. Auch die von dem Bund garantirte Verordnung der Grofsherzoge von *Mecklenburg*, v. 28. Nov. 1817, oben §. 297, d. Vergl. auch oben §. 216. — Wie es mit den *Eingaben* bei der B. V., in solchen Fällen zu halten sey, s. oben §. 149. — Die wiener CongrefsVerhandlungen über diesen Gegenstand, s. in Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congr., S. 173 ff., insbesondere S. 186 u. 270. «Wo *Stände* gegen den Mifsbrauch der SouverainetätsRechte der Fürsten klagen wollen, mufs nothwendig der Recurs an den Bund ihnen offen stehen»; so lautete eine hannöverische Erklärung, welcher Oestreich beitrat. Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 1, S. 71, Bd. II, S. 108. — Von dem Fall, wenn *mehrere* Bundesglieder als correi debendi, oder wegen connexer Ansprüche, von Privatpersonen zu belangen sind, oben §. 177.

e) Doch ist hiebei die in dem §. 7 der oben (Note *b*) angef. provisor. CompetenzBestimmung der B. V. enthaltene allgemeine Bemerkung nicht zu übersehen: «dafs, wenn in einem oder dem andern Fall die Competenz der B. V. noch *zweifelhaft* seyn sollte, der zeither beobachtete natürliche Ausweg vorbehalten bleibe, die Angelegenheit zur *InstructionsEinholung* zu verweisen sey».

) Worte der oben (Note *b*) angef. provisor. CompetenzBestimmung der B. V., §. 4, Num. 5. In der bei der B. V. im März 1830 eingereichten Beschwerdeschrift des Frhrn. v. Sierstorpff, wider den Herzog Carl von Braunschweig, heifst es S. 14: «So ist Gerechtigkeit der kräftigste Verbündete der Legitimität. Diese huldige ihr ohne Ausnahme, und sie kann allen Anfeindungen, jedem Angriff ihrer Gegner getrost entgegen sehen. Noch leben Zeugen genug von den traurigen Folgen, die daraus hervorgingen, als der Monarch eines grofsen Reichs den Beschlufs eines Gerichtshofes cassirte, und dieser dennoch dabei zu beharren nicht umhin konnte. (Arrêté du parlement de Paris du 4 janvier 1788. Man s. M. A. Thiers histoire de la révolution française, T. I (2 édit. Paris 1828. 8), p. 18.) Wie entmuthigend würde es auch auf die

Richter in den Bundesstaaten wirken, wenn sie sich der Besorgnifs hingeben müfsten, ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit im Rechtsprechen, in vorkommenden Fällen von der Hohen Bundesversammlung nicht mit Nachdruck geschützt zu sehen! Schon darum ist die Gesammtheit des Bundes, sind alle Regierungen bundesverwandter und bundesfreier Staaten nicht weniger, als die ihrer Leitung Anvertrauten, auf das Höchste betheiligt dabei, dafs zu gerechtem Volksunwillen nirgend Anlafs gegeben werde. Wilden Ausbruch desselben mit verstärkter Macht zu dämpfen, dazu nicht allein, auch, durch feste Handhabung der Herrschaft des Rechts wider Unterdrückung oder Hemmung, ihm zuvor zu kommen, ist der Hohen Bundesversammlung der erhabene und wohlthätige Beruf gegeben». Nach Verletzung der Verfassungsurkunde durch Ordonnanzen (CabinetRescripte, vom 25. Juli 1830), reichten zu Paris drei blutige Tage (27. 28. 29. Juli) hin, eine Thronveränderung und wesentliche Zusätze und Aenderungen in der Charte constitutionnelle zu bewirken. Discite justitiam etc.
g) Wer hat zu entscheiden über die Frage: ob ein von der allgemeinen *Reichsversammlung* unentschieden gelassener *Recurs*, den eine jetzt zu dem Bund gehörige Staatsregierung wider ein reichsgerichtliches Erkenntnifs bei derselben angebracht hatte, begründet sey, wenn der Gegner des Recurrenten ein jetziges Bundesglied, oder ein Unterthan eines solchen, wohl selbst des Recurrenten, ist? Vergl. Protoc. der B. V. in der von Berlepschischen Beschwerdesache wider Hannover, v. 1818, §. 135, und in dem als Beilage 21 dazu gehörenden Vortrag.

§. 218. (158 b.)

Fortsetzung.

VI) Können Privatpersonen zu Befriedigung ihrer Ansprüche darum nicht gelangen, weil gänzliche oder theilweise Ungewifsheit vorwaltet, wer von mehreren Bundesgliedern, oder wie weit jeder von ihnen, sein Schuldner sey, so steht denselben der Recurs an die B. V. offen (§. 176). VII) Auch die Landesherrschaft kann bei Widersetzlichkeit der Unterthanen, bei Aufruhr, und bei gefährlichen Bewegungen, von der B. V. Beistand verlangen und erwarten (§. 167 u. f.), die in solchen Fällen selbst unaufgefordert für Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe zu sorgen hat (§. 167). VIII) Ueberhaupt sind alle Interessenten befugt, bei der B. V. auf geziemende Weise zu begehren, sowohl ungesäumte vollständige Festsetzung oder Vollziehung, als auch pünctliche Beobachtung desjenigen, was durch die SchlufsActe des wiener Congresses in Absicht auf teutsche Bundesverhältnisse (z. B. Art. 32, 43, 46 u. 52), durch die BundesActe (z. B. Art. 6, 8, 12 bis 18, unten §. 288 ff.), durch die wiener SchlufsActe von 1820 (z. B. Art. 53—65), und durch BundestagsBeschlüsse ausdrücklich oder durch den erklärten Bundeszweck stillschweigend festgesetzt ist. IX) Am häufigsten sind bei der B. V. die so genannten Privat-Reclamationen, Recurse von Privatpersonen wider Bundesglieder, für deren Prüfung, Vortrag und Begutachtung, bei derselben fortwährend eine eigene Commission besteht (§. 149, 152, u. ebend. Note c, 169, c). X) Wird in Fällen dieser Art, sey es von einem Bundesgenossen oder von einem Andern, die Hülfe des Bundes angerufen, so mufs das Bestreben des Reclamanten vor allen Dingen

dahin gerichtet seyn, die Competenz der B. V. für den vorliegenden Fall zu begründen [a]). XI) Glauben Unterthanen eines Bundesstaates gerechte Beschwerde wider eine zu dem Teutschen Bund nicht gehörende Staatsregierung zu haben, und hoffen sie günstigen Erfolg von einer Verwendung der B. V. bei derselben, so haben sie dieselbe nicht unmittelbar, sondern durch ihre Landesherrschaft bei der B. V. nachzusuchen [b]).

a) Seit dem Beschluſs v. 1. Juli 1824 (oben §. 158, *f*), werden die Verhandlungen der B. V. über Beschwerden, welche bei ihr von Privatpersonen wider Bundesglieder, oder von Bundesgliedern unter sich vorkommen, den Blicken nicht nur des Publicums, sondern auch der beschwerdeführenden Privatpersonen, so viel möglich entzogen; sie werden nicht mehr in die für öffentlichen Druck bestimmten Protocolle aufgenommen. Ausnahmen werden nur auf ausdrückliches Verlangen einzelner Bundesglieder, in sie selbst betreffenden Angelegenheiten, gemacht. Beispiele, in den Protoc. der B. V. v. 1827, §. 27, 28, 64, 71.

b) Man s. oben §. 187, Num. 7.

§. 219. (158 c.)

Verwendung der B. V. bei Bundesstaaten, auf Begehren fremder Staatsregierungen.

Begehrt eine zu dem Teutschen Bund nicht gehörende Staatsregierung, Verwendung der B. V. in einer Angelegenheit, welche einen Bundesstaat betrifft, so ist die B. V. vermöge des Bundeszwecks (§. 106), zu einer Verwendung dieser Art an sich berechtigt. Dieselbe hat jedoch, 1) wenn die Beschwerde zunächst einen Unterthan des Bundesstaates betrifft, den Beschwerdeführer, der Regel nach, zuvörderst an die Landesherrschaft des Unterthans zu verweisen. Wird hier die Beschwerde ordnungsmäsig nicht gehoben, und hierauf von Neuem die Verwendung der B. V. in Anspruch genommen, so hat diese, nach Maasgabe des 2. Artikels der Bundes-Acte die geeigneten Schritte zu thun [a]). Betrifft aber 2) die Beschwerde die Regierung eines Bundesstaates unmittelbar, und wird die Verwendung in der Absicht nachgesucht, diese Regierung zur Entsagung auf einen wider die auswärtige Regierung gemachten Anspruch, oder zu gütlicher Beilegung einer über noch zweifelhaftes Recht entstandenen Irrung, zu bewegen, so ist die B. V. befugt, ihre guten Dienste (bona officia), und selbst ihre Vermittlung, wenn beide Theile einwilligen, eintreten zu lassen. Ist aber der Gegenstand der Beschwerde eine von Seite des Bundesgliedes der fremden Regierung widerfahrne Rechtsverletzung, und findet die B. V. dieselbe gegründet, so liegt ihr ob, das Bundesglied zu schleuniger und genügender Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, solche Maasregeln zu verbinden, durch welche weiteren friedestörenden Folgen zu rechter Zeit vorgebeugt werde [b]), und wofür ein Recht-

fertigungsgrund aus dem 2. Artikel der BundesActe hergeleitet werden kann c).

a) Diese Sätze sind gegründet in dem Geist der Bundesverfassung, und darum angenommen in der provisorischen Bestimmung der Competenz der B. V., in d. Protoc. v. 1818, §. 223, lit. C, Num. 3, *d*.

b) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 36 u. 37. Vergl. oben §. 188.

c) Vergl. die angef. provisorische Bestimmung der Competenz der B. V. a. a. O.

§. 220. (159.)

Schutz und Garantie von Seite des Bundes. Recht der Bündnisse.

I) Jeder Bundesstaat, als solcher, ist berechtigt, von dem Bunde Schutz, gegen jeden Angriff, von Aussen oder von Innen (§. 106 u. 187 ff.), so wie II) Garantie seiner sämmtlichen, unter dem Bund begriffenen Besitzungen, zu fordern a). III) Zwar hat jeder Bundesstaat das Recht der Bündnisse aller Art, aber er ist verpflichtet, in keine Verbindungen sich einzulassen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten, gerichtet wären b).

a) BundesActe, Art. 11. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 355 ff., 423 f. u. 485. Vergl. oben §. 184.

b) BundesActe, Art. 11. Vergl. oben §. 188 u. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 85 ff., 355 ff., 423 f., 485, 499 u. 532. — Der ganze Satz des 11. Art. der B. A., das BündnifsRecht betreffend, ist in der franz. Uebersetzung dieses Artikels, welche in dem Acte final du congrès de Vienne, art. 63, sich befindet, hinweggeblieben, vermuthlich aus Versehen.

§. 221. (160.)

Krieg und Streitigkeiten unter Bundesgenossen. Störung der innern Ruhe, und Verrückung des Besitzstandes.

I) Die Bundesglieder sind verpflichtet, einander a) unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch II) ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen b). Dieser gebührt dann Vermittlung durch einen Ausschufs, und, wenn solche nicht gelingt, richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete AusträgalInstanz (§. 173 u. ff. u. 216). III) Bei Störung der inneren Ruhe und Sicherheit des Bundes, bei eigenmächtiger Verrückung des Besitzstandes, von Seite eines Bundesgliedes gegen ein anderes, tritt bundesverfassungsmäsig die vollziehende Wirksamkeit der Bundesversammlung ein c).

a) Von Kriegen *einzelner* Bundesgenossen mit *Auswärtigen,* ist hier nicht die Rede. Doch hat ein Bundesstaat, in dieser Beziehung, gegen *jeden* Angriff *Schutz* von dem Bund zu erwarten, für seine unter dem Bund begriffenen

Besitzungen (§. 187 u. ff. u. 220). Er ist aber dagegen *beschränkt*, in dem Recht *Bündnisse* zu errichten (ebendas.). — Der Fall eines Kriegs solcher Bundesgenossen *unter sich*, welche Staaten *ausser* dem Bunde besitzen, ward in den wiener Conferenzen berührt, von Baiern, Holstein, und den Deputirten der vereinigten Fürsten und Freien Städte (Acten etc., Bd. II, S. 357 f. 423, 431 f.), aber eine ausdrückliche Bestimmung deſswegen der BundesActe nicht einverleibt. Vergl. §. 191. Es bleibt also einem solchen *angegriffenen* Bundesgenossen die Befugniſs, nach Art. 11 der BundesActe, *Schutz* und *Garantie*, für seine *unter dem Bund* begriffenen Staaten, von dem Bund zu fordern, so bald der Krieg auch *diese* Staaten berührt (vergl. die angef. Acten etc., Bd. II, S. 431); ein Gegenstand, welcher, im concreten Fall, zu wichtigen Erörterungen und Ereignissen Anlaſs geben kann. Die wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 47, gibt eine ausdrückliche Bestimmung hierüber. Man s. oben §. 191.

b) BundesActe, Art. 11. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 356 f., 423 f., 430 u. 485. — Der Satz des §. gilt von *allen* und *jeden* Streitigkeiten von Bundesgliedern unter sich. Oben §. 173. — Ein Verzeichniſs von 15 Streitsachen unter Bundesgliedern, die vom Ende des J. 1816 bis zu dem Ende der Sitzungen im J. 1819 bei der B. V. angebracht wurden, findet man in G. v. Meyer's Repertor. zu den Verhandl. der B. V., Heft II, S. 170 f.

c) Hievon oben §. 167 u. 172.

§. 222. (161.)

Pflichten in Absicht auf Bundeskriege.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg (§. 190), darf kein Mitglied des Bundes, 1) einseitige Unterhandlungen mit dem Feind eingehen, 2) noch einseitig Waffenstillstand, oder 3) Frieden schliessen [a]. Demnach ist 4) auch kein Bundesgenoſs, im Fall eines Bundeskriegs, zu einseitiger Abrufung seiner Contingent-Truppen von dem Bundesheer [b], oder 5) zu Neutralität [c] berechtigt, in Ansehung seiner unter dem Bund begriffenen Besitzungen [d].

a) Man s. oben §. 191.

b) Baiern trug, auf dem wiener Congreſs, auch auf eine ausdrückliche Bestimmung an, daſs in einem Bundeskrieg kein Bundesglied seine Truppen, den Fall der *Nothwehr* ausgenommen, von dem Ganzen *trennen* dürfe. Dieser Antrag ward, nur mit Ausnahme der Worte: «den Fall der Nothwehr ausgenommen», anfangs angenommen, nachher aber von Baiern zurückgenommen, «weil sich von selbst verstehe, daſs in einem Bundeskrieg ein Mitglied nicht die ContingentTruppen zurückrufen könne». Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 85 ff., 357, 423, 430 u. 499.

c) Wiener SchluſsActe v. 1820, Art. 41. Es folgt auch aus den Bestimmungen des 11. Art. der BundesActe. Vergl. §. 190. — Analogie des solonischen Gesetzes, bei Gellius, N. A. II. 12.

d) Von der Neutralität des *Bundes*, in Beziehung auf *bundesfreie* Besitzungen eines Bundesgliedes, oben §. 187 u. 221.

§. 223. (162.)

Befugniss der Bundesgenossen zu auswärtigem Gutsbesitz und Staatsdienst; auch zu Veräusserung von Staatsgütern, einzelnen Gebietstheilen, und SouverainetätRechten.

I) In Absicht auf auswärtigen Staats- und Gutsbesitz, II) in Ansehung der Befugnifs, in auswärtige Staatsdienste zu treten [a]), und III) nach der eigenen Landesverfassung gültige Veräusserungen der Staatsgüter (§. 333) und einzelner Theile des Staatsgebietes (§. 330), ohne die darauf haftenden SouverainetätRechte, vorzunehmen, sind den Bundesgenossen, von dem Bund ausdrückliche Einschränkungen nicht gesetzt. IV) Dasselbe gilt von der Veräusserung solcher SouverainetätRechte, die auf einem zu dem Bund gehörenden Gebiet haften, wenn solche an Mitverbündete geschieht. Geschieht dieselbe an Auswärtige, so wird Zustimmung der Gesammtheit der Bundesglieder erfordert [b]).

a) Anders war es in dem rheinischen Bund. Klüber's Staatsr. der Rheinbundes, §. 80. — Der jetzige souveraine Landgraf Ludwig von HessenHomburg steht in preufs. Kriegsdiensten.

b) Vergl. §. 129 u. 330. — Die rheinische BundesActe, Art. 8, verbot Veräusserungen dieser Art schlechthin.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss der Bundesgenossen zu andern SouverainStaaten und Staatenvereinen.

§. 224. (163.)

Berechtigung und Beschränkung der Bundesgenossen, im Verhältniss nach Aussen.

I) Jeder teutsche Bundesstaat hat, in seinem Verhältnifs nach Aussen, sowohl zu teutschen Bundesstaaten, als auch zu Souverainen, welche dem Teutschen Bund nicht angehören, und zu andern Staatenvereinen, die Rechte unabhängiger Staaten (§. 238); insbesondere ist er berechtigt, sein Rechtsverhältnifs zu ihnen frei und selbstständig zu bestimmen [a]). II) Doch ist er durch Pflichten, welche seine Vereinigung mit dem Teutschen Bund ihm auflegt, in der Ausübung mancher von diesen Rechten beschränkt. Am meisten ist dieses der Fall bei Streitigkeiten mit Bundesgenossen (§. 221 u. f.). 2) Nicht nur der erklärte Zweck des

Bundes (§. 106) überhaupt, sondern auch die ausdrücklichen Bestimmungen seiner Grundverträge *b*) über das Kriegs-, Friedens- und Bündnifsrecht der Bundesgenossen, begründen Einschränkungen dieser Art. Den Fall wahrer Nothwehr oder abgenöthigter unaufschieblicher Selbsthülfe ausgenommen, könnte ein blofs mit teutschen Bundesstaaten versehener Souverain, ohne Zustimmung des Bundes, zu einer Kriegserklärung gegen auswärtige Mächte, oder zu Kriegsbündnissen mit ihnen, sich nicht für berechtigt halten *c*). 3) Der Zweck und die Grundverträge des Bundes legen jedem Bundesglied die Pflicht auf, an den Verhandlungen und Maasregeln Theil zu nehmen, welche der Bund für Sicherung seines Rechtszustandes, sowohl im Ganzen als auch einzelner Theile, nöthig findet, namentlich, von dem Vertheidigungs-System des Bundes (§. 193 u. ff.) und von Bundeskriegen (§. 188 u. ff. u. 222) sich nicht auszuschliessen. 4) Für manche völkerrechtliche Verhältnisse einzelner Bundesglieder mit auswärtigen Staaten, ist dem Bund ein Recht zu bestimmter Mitwirkung eingeräumt, z. B. zu Berathung, Dazwischenkunft, Verwendung *d*), Vermittlung (§. 187 u. f.).

a) Das Nähere unten §. 555 u. ff. — Dafs bei manchen, sie geradezu betheiligenden Bestimmungen des pariser Friedens v. 1814, der SchlufsActe des wiener Congresses, und des pariser Hauptvertrags v. 20. Nov. 1815, teutsche SouverainStaaten zu *unmittelbarer Mitwirkung nicht gelassen* wurden, war eine factische Anomalie, welche, in gleicher Weise auch so manche andere europäische Staaten treffend, in gebietenden Umständen des Augenblicks Entschuldigung findet, mithin das Rechtsverhältnifs an sich nicht aufheben kann. Dagegen ward dieses desto sichtbarer beachtet, in dem GeneralRecefs der frankfurter TerritorialCommission v. 1819 (oben §. 58). — Das *Rangverhältniss* der einzelnen Bundesglieder, sowohl unter sich ausserhalb der Bundesversammlung (§. 115), als auch gegen die zu dem Bund nicht gehörenden Souveraine, wird durch den Bundesverein nicht geändert. — Von *Garantien* auswärtiger Mächte für einzelne Bundesstaaten, s. §. 75 u. 558.

b) BundesActe, Act. 11. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 6 u. 35 ff. — Das Nähere oben §. 188 u. ff., 213, VII — IX, u. 219 — 223.

c) Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 85 ff., 103 ff., 114 f., 116 f., 122 f., 130 f. u. 431. Kaiserl. russische Erklärung defshalb, ebendas. Bd. I, Heft 1, S. 62 f. — Gröfsere Ausdehnung wird dem Kriegsrecht der einzelnen Bundesstaaten gegeben, in F. W. Tittmann's Darstell. der Verfassung des t. Bundes, S. 96 u. ff.

d) Von der Beschränkung der *Verwendung* des Bundes für *Unterthanen* eines Bundesstaates bei Auswärtigen, oben §. 188. — Von der *Verwendung* der B. V. bei *Bundesstaaten*, auf Begehren fremder Staatsregierungen, oben §. 219. — Sehr beschränkend ist eine *badische* Erklärung, in d. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 215.

DRITTE ABTHEILUNG.

Rechtsverhältniss der Bundesgenossen, als solcher, zu ihren eigenen Staaten.

§. 225. (164.)

Des Bundes Aufrechthaltung und Garantie der Grundverfassung in den Bundesstaaten. Beachtung der letzten bei Abfassung der Bundesbeschlüsse. Verkündigung dieser Beschlüsse.

I) Die Bundesgenossen, und ihre Unterthanen (§. 184 u. 227), sind berechtigt, von dem Bund zu fordern, dafs er, wie ihren Rechtszustand überhaupt, also auch insbesondere ihre Staatsverfassung schirme. Durch den erklärten Bundeszweck *a*) ist der Bund, mithin auch, als Stellvertreter der Gesammtheit, die Bundesversammlung, verpflichtet, nicht nur für Einführung einer landständischen Verfassung (§. 283), sondern auch für Aufrechthaltung der rechtmäsigen Grundverfassung in den Bundesstaaten (§. 283 u. 284), das heifst, der verfassungsmäsigen wechselseitigen Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes und der Unterthanen, auf Anrufen des über Verletzung des Rechtszustandes sich beschwerenden Theils, in den bundesverfassungsmäsigen Fällen Sorge zu tragen; also dann verpflichtet zu Aufrechthaltung *b*) der Staatsverfassung, auch wenn Garantie derselben bei dem Bund ausdrücklich nicht verlangt, oder von ihm nicht besonders zugesagt wäre (§. 217 u. 284). Dem ist die Bestimmung der wiener SchlufsActe von 1820, Art. 61 (unten §. 284), nicht entgegen. II) Die Bundesversammlung ist berechtigt, die von einem Bundesglied, für die in seinem Land eingeführte landständische Verfassung, nachgesuchte Garantie zu übernehmen *c*); welches schon mehrfach geschehen ist *d*). Durch Uebernehmung der Gewährleistung erhält dann die B. V. die Befugnifs, auf Anrufen der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder compromissarische Entscheidung beizulegen *e*). III) Zu einem grundgesetzlichen Bundesbeschlufs, der eine nothwendige Folge des Bundeszweckes nicht, und der eigenen Staatsgrundverfassung zuwider wäre, ist kein Bundesglied berechtigt, seine Einwilligung zu geben *f*). IV) Verbindende Kraft für die Staatsbehörden und Unterthanen in den Bundesstaaten, erlangen die Bundesbeschlüsse durch ihre landesverfassungsmäsige Verkündigung von Seite der inländischen Staatsregierung (§. 214, 215, 362 u. 504, Note d). V) In denen Bundesstaaten, wo der Voranschlag (das Budget) der Staatsausgaben von einer Bewilligung

der **Landstände** abhängt, bedarf es bei den zu dem Bund zu leistenden Geldbeiträgen, einer solchen Einwilligung nicht *g*). Doch ist den Ständen durch Vorlegung des Bundesbeschlusses, die **Nothwendigkeit** des Beitrags nachzuweisen.

a) BundesActe, Art. 2. Vergl. auch Art. 11. Oben §. 106 u. 217.

b) Das heifst, *den* Theil, welcher der Verfassung entgegenhandelt, hiedurch den Rechtszustand verletzt (§. 217), und die innere Ruhe gefährdet, auf Anrufen des andern, durch zweckdienliche Mittel zu Erfüllung seiner Pflicht zu bewegen, oder auch zu nöthigen. Nicht blofs den Unterthanen, auch dem Staatsoberhaupt, dient der Schutz der Rechte, wozu die Gesammtheit verpflichtet ist. Vergl. Preussens Vorschlag, in Klüber's Acten des wiener Congr., Bd. II, S. 305; ferner, oben §. 217 u. f. u. 167 u. f., insbesondere die wiener Schlufs-Acte v. 1820, Art. 54, 61 u. 26.

c) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 60. — In ihrer provisorischen Bestimmung der Competenz der B. V. v. 1817, nahm die B. V. als Grundsatz an: «die B. V. sey berufen, Garantie der Verfassungen einzelner teutscher Staaten dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat, unter den gehörigen Erfordernissen, dafs heifst, *unter einstimmiger Erklärung des Fürsten* und der *Stände*, darauf anträgt, dafs der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme». Protoc. der B. V. v. 1817, §. 223, lit B, Num. 2.

d) Note des grofsherzogl. s. weimar-eisenach. Gesandten am Bundestag, v. 28. Nov. 1816, in der Beil. 25 zu §. 35 der Protoc. der B. V. v. 1816, wo für die begehrte ausdrückliche Garantie, die Verpflichtung und Berechtigung des Garants verlangt wird, wider den dem Verfassungsvertrag entgegenhandeln_ den Theil alle zweckdienlichen Mittel anzuwenden, um diesen zu vertragmäsiger Erfüllung zu *bewegen*, oder auch zu *nöthigen*. Verhandlungen des Bundestags, über die nachgesuchte BundesGarantie des s. weimar-eisenachischen Grundgesetzes v. 5. Mai 1816, über die landständische Verfassung; desgleichen über die Verfassungsurkunden von S. Hildburghausen u. von Baden (1818), von S. CoburgSaalfeld (1821 u. 1822), u. über eine Vereinbarung der Grofs-Herzoge von Mecklenburg mit ihren Landständen, über rechtliche Entscheidung bei Streitigkeiten über Landesverfassung oder Ausübung der landesherrlichen Gewalt; in d. Protoc. v. 1817, §. 416, v. 1818, §. 127. Vergl. unten §. 283 f. u. 297, *d*.

e) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 60.

f) Ausserdem könnte ein Bundesglied, nach eigenem Gefallen, durch öffentliche Verträge der inländischen StaatsGrundverfassung derogiren. Und doch kann eine landständische Verfassung, selbst nach einem Grundvertrag des Bundes (wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 56), nur auf verfassungsmäsigem Wege abgeändert werden. Vergl. §. 215 u. 284.

g) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 58.

§. 226. (165.)

Der Bund beschränkt, in der Regel, die Bundesgenossen nicht, in der eigenen Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

I) Ausser dem Fall der übernommenen besondern Garantie der landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den 13. Artikel der BundesActe in der wiener SchlufsActe von 1820,

Art. 54 bis 59, enthaltenen Bestimmungen, oder einer bei ihr angebrachten Beschwerde über Verletzung der (wenn gleich von dem Bund nicht besonders garantirten) Grundverfassung des Landes (§. 225 u. 284), ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in die Staatsverfassung und Staatsverwaltung, in landständischen Angelegenheiten, auch nicht in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, (§. 215), so lang solche nicht den Charakter aufrührerischer Bewegungen oder wirklichen Aufruhrs annehmen [a]), oder über versagte oder verzögerte Justitz begründete Beschwerde geführt wird (§. 169), oder der Fall unerlaubter Selbsthülfe eintritt (§. 171; auch 217). II) Ueberdiefs haben die Bundesgenossen, ungeachtet ihre Souverainetät oder unabhängige Staatsgewalt in der BundesActe ausdrücklich anerkannt wird [b]), ausnahmweise in der BundesActe sich zu gewissen Einschränkungen und Normen verpflichtet [c]), deren Vermehrung durch bundesvertragmäsig (§. 156) errichtete Beschlüsse, noch fernerhin Statt haben kann, insbesondere für Handhabung der innern Sicherheit Teutschlands [d]), und für Beförderung der gemeinschaftlichen und individuellen Wohlfahrt der Bundesstaaten.

a) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 53 u. 61. — Vergl. oben §. 215.

b) BundesActe, Eingang u. Art. 1. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 53. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 156 f. u. 257.

c) Vergl. den Eingang des 18. Art. der BundesActe, und dessen Geschichte, in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 264 f. *Ebendess.* angef. Acten etc., Bd. II, S. 536. — Auch sehe man die BundesActe, Art. 14 — 19. — Was Baiern und Wirtemberg in dieser Hinsicht anfangs erklärten, s. in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 257 — 262.

d) Beschlüsse der B. V. v. 20. Sept. 1819. Vergl. oben §. 106.

§. 227. (166.)

Einzelne Rechtsverhältnisse.

Landständische Verfassung. Gemeinschaftliche oberste Gerichte etc. Gerichte dritter Instanz für alle Bundesstaaten. Recurs an die B. V. wegen Justizverweigerung.

In dem zweiten Abschnitt der BundesActe, Art. 12 bis 19, sind, unter der Rubrik «besondere Bestimmungen» (§. 57, a), verschiedene Rechtsverhältnisse entweder gegründet oder bestätigt und gesichert, zum Theil auch verheissen worden, welche zwar nicht, wie die vorhergehenden Artikel, «auf Fesstellung des Bundes» gerichtet sind, doch aber mit diesen gleiche Kraft haben sollen. Auch ist, in dem Art. 53 der wiener SchlufsActe von 1820, die Bewirkung der Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, der Bundesversammlung zur Pflicht gemacht worden. Es sind die hier folgenden. I) «In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden [a])». Die

B. V. hat darüber zu wachen, dafs diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe [b]. II) «Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen [c]». Schon bestehende Gerichte dritter Instanz [d], in Staaten, deren Volksmenge unter 300,000, aber über 150,000 ist, werden in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten [e]. «Den vier Freien Städten steht das Recht zu, sich, unter einander, über die Errichtung eines (für sie allein bestimmten) gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofes zu vereinigen [f]». — «Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichtshöfen [g], soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf Verschickung der Acten auf eine teutsche Facultät, oder an einen Schöppenstuhl, zu Abfassung des Endurtheils anzutragen [h]». III) Durch analogische Schlufsfolge a contrario (§. 63 u. f.), in Beziehung auf diese Bestimmung der BundesActe, gilt als bundesverfassungsmäsig der Grundsatz, dafs für jeden Bundesstaat, der nicht ein mit andern gemeinschaftliches OberAppellationsGericht hat, wenigstens Ein eigenes Gericht dritter Instanz bestehen müsse [i]. IV) Im Fall verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, findet, auch in Rechtstreitigkeiten der Unterthanen mit der Landesherrschaft, namentlich mit dem StaatsFiscus, Recurs an die Bundesversammlung, mittelst Beschwerdeführung bei derselben, Statt (§. 169, 216 und 217).

a) BundesActe, Art. 13. — Von der merkwürdigen Geschichte und dem Sinn dieses wichtigen Artikels, s. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 194 ff. Minerva, April 1817, S. 152—171.

b) Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 54. — Das Nähere unten §. 283.

c) BundesActe, Art. 12. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 355, 422, 434, 442, 454 u. 486. Minerva, April 1817, S. 296—315.

d) Bei dem in der B. A. vorkommenden Ausdruck: «*Gerichte dritter Instanz*», ist Folgendes zu bemerken. 1) Mit dieser Vorschrift ist nicht gesagt, dafs in *allen* Rechtssachen ein *dreifacher stufenweiser Rechtsgang* (drei Instanzen) statt haben müsse. Ein solcher hatte auch schon zur Zeit des t. Reichs bei gewissen Rechtshändeln, z. B. geringfügigen, vermöge der Landesgesetze nicht Statt; und so auch jetzt. — 2) Die provisorische CompetenzBestimmung der B. V. vom 12. Juni 1817 (Protoc. 1817, §. 223), §. 5, Num. 3, lit. a, nimmt an, dafs der Art. 12 der BundesActe die Anordnung dreier Instanzen oder, wie er sich ausdrückt, «die Justizpflege nach drei Instanzen als einen im Teutschen Bund festgesetzten Grundsatz ausspreche». — 3) Zu der in der B. A. verordneten *AusträgalInstanz* (§. 173 u. f.) — hier das Wort Instanz statt Gerichtshof genommen — bestimmte der Beschlufs der B. V. v. 16. Juni 1817, §. 231, III, 3 u. 4, die «*dritte oberste Justizstelle*», welche daselbst (III, 5 u. 6) auch «der oberste Gerichtshof» genannt wird, ein Ausdruck der auch schon in der BundesActe vorkommt. Dagegen sprechen das Protoc. der Plenar-Versamml. v. 3. Aug. 1820, §. 2, Art. 2, u. die Protoc. der B. V. v. 1820, §. 91, u. v. 1822, §. 28, nur von dem «*obersten Gerichtshof*». Auch die Commission

der B. V. für Entwerfung eines BundestagsBeschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder, spricht in ihrem Entwurf, Art. 12 u. 14, nur von dem «*Gericht höchster Instanz*» und von der «*höchsten Justizstelle*» (Protoc. der B. V. v. 1820, S. 689 u. f.); und in ihrem Vortrag (Protoc. v. 21. Dec. 1820, §. 214) bemerkt dieselbe, sie habe sich des Ausdrucks «Gericht dritter Instanz» enthalten, weil in einem Bundesstaat *mehrere* Gerichte dritter Instanz bestehen könnten, und sie der Meinung sey, dafs nur «die *höchste* Justizstelle jedes Landes zur AusträgalInstanz bestimmt seyn könne». Indefs sind in einem Bundesstaat, neben einander *mehrere höchste* Justizstellen denkbar. Von solcher Art sind jetzt in dem preussischen, das OberTribunal in Berlin und das rheinische AppellationsGericht zu Cöln. — Auch sind in den preussischen, baierischen und ghzgl. hessischen Landestheilen auf der linken Rheinseite, wo die französische Justizverfassung beibehalten ist, nur *zwei* Instanzen üblich, da der Cassationshof für eine dritte, im gewöhnlichen Sinn, nicht gelten kann.

e) BundesActe a. a. O. Vergl. Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 355, 422 u. 533. — Diefs ist der Fall bei *Luxemburg* und *Oldenburg*. Auch bei *Braunschweig* war es so, ehe Waldeck, SchaumburgLippe und Lippe (unten Note *g*) sich mit ihm vereinigten.

f) BundesActe a. a. O. Vergl. Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 355, 422, 454 u. 533. — Obgleich die vier Städte zusammen, eine Volksmenge von 300,000 nicht erreichen. — Vergl. Protoc. der B. V. v. 21. Nov. 1816, §. 23. — Das gemeinschaftliche OAGericht kam zu Stande, s. Note *g*.

g) In Folge dieser Bestimmung sind, seit 1816, folgende *gemeinschaftliche OberAppellationsGerichte* errichtet worden: 1) Zu Jena, von den grofsherzogl. und herzoglich-*sächsischen*, dann den fürstlich-*reussischen* Häusern. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 37. 2) Zu Wolfenbüttel, von dem Herzog von *Braunschweig* und den fürstlichen Häusern *Waldeck*, *Schaumburg-Lippe* und *Lippe*. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 19. Herzogl. braunschw. Verordn. v. 13. Dec. 1816. 3) Zu Zerbst, von den drei *anhaltischen* und den beiden *schwarzburgischen* Häusern (zusammen für nur ungefähr 222,000 Einwohner). Protoc. der B. V. v. 1817, §. 400. 4) An das OberAppellationsGericht zu Darmstadt schlossen sich *HohenzollernHechingen* und *HohenzollernSigmaringen* mit ihren Besitzungen an, durch Staatsvertrag mit Hessen v. 1818. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 142. Später schlofs *H. Sigmaringen* sich an das OberTribunal zu Stuttgart auf sechs Jahre an, durch Vertr. v. 12. u. 22. Juni 1824. Wird in den ersten 6 Monaten des 6. Jahres der Vertrag nicht aufgekündigt, so ist er für erneuert zu achten. Verordnung v. 27. Aug. 1824, mit beigefügter OberAppellations-Gerichtsordnung, in dem Wochenblatt für das Fürstenthum H. Sigmaringen, 1824, St. 36. Dasselbe that H. *Hechingen* durch einen Vertrag v. J. 1825; der Vertrag, nebst der OAGerichtsordnung, ist (ohne Datum) abgedruckt in dem wirtemb. Regier. Blatt v. 4. Oct. 1825, Num. 40. Protoc. der B. V. v. 3. Febr. 1826, Bd. XVIII, S. 52. 5) Eben so *Liechtenstein* wegen des Fürstenthums Vaduz, an das östreichische AppellationsGericht für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 142. Für die liechtensteinischen Rechtssachen nennt sich dieses Gericht: «K. K. AppellationsGericht für Tyrol und Vorarlberg, als aus allerhöchster Bewilligung constituirtes RevisionsGericht des souverainen Fürstl. Liechtensteinischen Fürstenthums Vaduz». 6) OberAppellationsGericht zu Parchim, für *Mecklenburg*Schwerin und Strelitz, eröffnet am 1. Oct. 1818. Verordn. v. 1. Juli 1818, mit beigefügter OAGOrdnung, in der Beil. zum 26. St. des GH. Mecklenb. officiellen Wochenbl. v. 1818. Vergl. auch Protoc. der B. V. v. 1817, §. 271, S. 539. 7) OberAppellationsGericht der *Freien Städte* zu Lübeck, eröffnet am 13. Nov. 1820. Protoc. der B. V. v. 1820, §. 12 u. 201.

h) BundesActe a. a. O. Vergl. Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 422, 486 u. 560. — Im *Braunschweigischen* kann Actenversendung als Recht nicht gefordert werden, weil dort eine AppellationsCommission dritter Instanz schon

bestand, ehe ein gemeinschaftliches O. A. Gericht angeordnet ward. Beschlufs der B. V. in dem Protoc. v. 1817, §. 414. — Wo gesetzmäsig ein Rechtshandel an das gemeinschaftliche O.A.Gericht nicht gelangen kann, da kann in solchem, blofs wegen der im §. angegebenen Vorschrift, Actenversendung nicht begehrt werden. Ein Fall in d. Protoc. der B. V. v. 1819, §. 134. — Fände das SpruchCollegium die Sache *nicht reif* zum *End*urtheil, so würde es die Acten mit dieser Bemerkung zurückzusenden, und zu erwarten haben, ob ihm solche zu Abfassung eines Vorbescheides wieder gesendet würden; wenigstens müfste auch ohne Zurücksendung der Acten von ihm angefragt werden, ob man ihm die Abfassung eines Vorbescheides überlassen wolle.

i) Widrigenfalls würden die Unterthanen in den gröfsern Staaten, in Absicht auf Rechtspflege deterioris conditionis seyn, als jene in den kleinern, für welche gemeinschaftliche OberAppellationsGerichte bestehen. Dieses wäre ein Widerspruch, welche das analogische argumentum a contrario begründet (§. 62). — Daher ergingen, auf zwei PrivatBeschwerden, dafs eine dritte Instanz oder ein AppellationsGericht für das Herzogthum *Holstein* nicht bestehe, von Seite der B. V. Aufforderungen an Holstein, anzuzeigen, wie es sich mit der Anordnung eines obersten Gerichtes für das Herzogthum Holstein verhalte. Protoc. v. 1820, §. 91; v. 1822, §. 28.

§. 228. (167.)

Rechte der Unterthanen.

Erwerb und Besitz ausländischen Grundeigenthums. Freier Wegzug.

Die verbündeten Souverainen Fürsten und Freien Städte kamen in der BundesActe überein, den Unterthanen der Bundesstaaten, ausser den vorhin schon genannten Verfassungsrechten, noch verschiedene andere Rechte zuzusichern *a*). Es gelten diese Rechte für alle Unterthanen *b*), während andere, in den nächstvorhergehenden Artikeln der BundesActe, nur für gewisse Classen derselben festgesetzt sind (§. 230 u. ff.). Alle Unterthanen sollen das Recht haben, V) «Grundeigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne defshalb in dem fremden Staat mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen)». Zufolge der Rechtsähnlichkeit (§. 63), ist diese Bestimmung auch von allen Berechtigungen anderer Art, die Gegenstand eines PrivatEigenthumbesitzes seyn können, zu verstehen, z. B. von privatrechtlichen Servituten, von Zehnt- und Zins- oder Gültrechten, von Lehn- und Erbzinsherrlichkeiten, von Pfand- und Patronatrechten. VI) «Die Befugnifs des freien Wegziehens aus einem Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will *d*); doch unter Vorbehalt, dafs Militärpflicht gegen das bisherige Vaterland nicht im Wege stehe» *e*). Da durch diesen Vorbehalt die Wegzugfreiheit in einzelnen Ländern allzusehr beschränkt werden könnte, so hat nicht nur die B. V. die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze in Berathung zu ziehen (§. 237), sondern es haben auch etliche Bundesstaaten vorläufig defshalb Verträge unter sich errichtet *f*).

a) BundesActe, Art. 18, Eingang. Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 491 u. 536. *Ebendess.* Uebersicht etc., S. 264 f. (Doch ist daselbst, S. 265, Z. 7 u. ff., ein Versehen dahin zu berichtigen: dafs der jetzige Eingang des Art. 18 der BundesActe, in diese aufgenommen worden sey, wiewohl um dieselbe Zeit der Antrag gemacht, und wahrscheinlich schon genehmigt war, dafs in solchem statt «*den* Unterthanen der t. Bundesstaaten», zu setzen sey: «*ihren* Unterthanen».) *Ebendess.* Staatsarchiv, Bd. II, S. 85. Vergl. unten §. 467. — Von noch *andern* Rechten der Unterthanen, welche in CongrefsSitzungen in Antrag kamen, oder nicht, s. die angef. Uebersicht etc., S. 268 ff.

b) Zusammenhängenden Bericht von CongrefsVerhandlungen über diesen Gegenstand, findet man in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 244 f. — Die in dem *achtzehnten Artikel* der BundesActe enthaltenen Bestimmungen, werden in dem PräsidialVortrag bei Eröffnung der B. V. am 5. Nov. 1816, als die wohlthätigsten für alle Teutschen, und als solche gerühmt, die ein «wahres *teutsches Bürgerrecht* begründen». In dem Vortrag über die Reihenfolge, loco dictaturae gedruckt zu dem Protoc. v. 17. Febr. 1817, heifsen sie (S. 77) wohlthätige Bestimmungen, durch die ein *allgemeines teutsches Bürgerrecht* begründet werden soll». In der vorläuf. CompetenzBestimmung, §. 223, lit. B, des Protoc. v. 12. Jun. 1817, S. 450, wird der B. V. empfohlen, darauf zu achten, dafs diese Bestimmungen in Erfüllung gebracht werden. Mecklenburg erkannte in dem 18. Art. den Zweck, dafs der Teutsche in *keinem* Theil des verbündeten Teutschlands als *Fremder* behandelt, und dadurch das Gefühl eines *gemeinsamen Vaterlandes* wieder erweckt werden solle». Protoc. v. 1817, §. 233. Man s. auch ebendas. §. 40 u. 68.

c) BundesActe, Art. 18., lit. a. Dem gemäfs, bestimmt ein *östreich.* Hofkanzlei-Decret v. 14. Apr. 1826, dafs in den zu dem T. Bund gehörenden östreich. Staaten, Unterthanen anderer t. Bundesstaaten RusticalGüter besitzen können. K. Franz I. polit. Gesetze u. Verordn., Bd. 53, S. 79. — Wegen eines, vermöge dieser Befugnifs in einem andern Bundesstaat erworbenen Grundeigenthums, steht darum dem Erwerber daselbst noch nicht das ActivBürgerrecht zu; auch nicht, wenigstens nicht in seinem ganzen Umfang, das Indigenat. In diesem Sinn bestimmt eine *wirtembergische* Verordn. v. 18. März 1825 die angef. Vorschrift des 18. Artikels. Wirtemb. Regier. Blatt, 1825, St. 14, u. Allgem. Zeit. 1825, Num. 90, Beilage.

d) Vergl. den folg. §. — In der BundesActe, Art. 18, Num. 1, wird in den *Willen* eines jeden Bundesstaates gestellt, ob er Unterthanen eines andern Bundesstaates zu vollständigen Unterthanen *annehmen,* und ihnen *beständigen Wohnsitz* in seinem Gebiet gestatten will; *Grundeigenthum* in seinem Gebiet zu *erwerben* und dasselbe als *Forenses zu besitzen,* darf er ihnen nicht wehren (Num. V in diesem §.). Das Recht auf *vollständige* Unterthanschaft, namentlich auf beständigen Wohnsitz, ist, seiner Natur nach, keine unbedingt nothwendige Folge des Rechtes eines Ausländers auf Erwerb und Besitz inländischen Grundeigenthums. — Verhandlungen in der B. V. wegen *Auswanderung* teutscher Unterthanen, nach *Russland* und *Nordamerika,* in d. Protoc. v. 1817, §. 210 u. 229; v. 1819, §. 148. (v. Gagern's) Mein Antheil an der Politik, Abth. III, S. 145—156.

e) BundesActe, Art. 18, lit. b.

f) Durch Verträge mit *S. Gotha,* geschl. zu Dresden am 6. Oct. 1817, mit S. *WeimarEisenach,* geschl. zu Weimar am 23. Sept. 1817, hat *Baiern* festgesetzt, dafs, in Absicht auf Auswanderungsfreiheit, die MilitärPflichtigkeit wechselseitig dauern solle vom Anfang des 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Baier. Bekanntmachung v. 10. Nov. 1817. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 254. — Man s. auch die *badische* Erklärung in Hinsicht auf Beschränkung

der Auswanderungsfreiheit durch die MilitärPflichtigkeit; in d. Protoc. der B. V. v. 1818, §. 27. Andere Abstimmungen, das. v. 1817, §. 68, 147, 225, 234, 240, 241, 254, 255, 321. CommissionsVortrag hierüber, ebendas. v. 1817, §. 186, Beil. 56.

§. 229. (168.)

Civil- und MilitärDienste in fremden Bundesstaaten. Befreiung von Nachsteuer und Abzugsgeld.

Auch sollen alle Unterthanen VII) das Recht haben, in Civil- und MilitärDienste eines andern Bundesstaates zu treten; dieses jedoch, so wie den oben genannten freien Wegzug, nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu MilitärDiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht [a]). VIII) Freiheit von aller (d. i. jeder Art von) Nachsteuer (jus detractus et gabella emigrationis, Abzugsgeld und Nachsteuer, oder Abschofs- und Abfahrtgeld) sichert die BundesActe allen teutschen Unterthanen zu, so fern das Vermögen in einen andern teutschen Staat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch so genannte FreizügigkeitVerträge bestehen [b]); eine Bestimmung, welcher auch die zu Erhebung der Nachsteuer bis dahin berechtigten Privaten, z. B. PatrimonialGerichtsherren, Städte und andere Communen unterworfen sind [c]). Die Bundesversammlung hat noch besonders durch einen Beschlufs [d]) festgesetzt: 1) dafs diese Befreiung von Nachsteuer und Abzugsgeld, sich auf alle Bundesstaaten wechselseitig erstrecken solle; gleichviel, wozu der Ertrag früherhin verwendet, und ob solcher zeither vom StaatsFiscus, oder von Standesherren und PrivatBerechtigten, von Communen oder PatrimonialGerichten, sey erhoben worden, so, dafs deren Aufhebung eine Entschädigungsforderung gegen den Landesherrn begründen solle. Ferner 2) dafs jede Art von Vermögen, welches in einen Bundesstaat übergeht, frei seyn solle, es sey aus Anlafs einer Auswanderung, oder aus dem Grund eines Erbschaftanfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise. 3) Die Befreiung soll sich beziehen auf jede Abgabe, welche zeither die Ausfuhr des Vermögens von einem Bundesstaat in den andern, oder den Uebergang des Vermögenseigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränkte. Dagegen 4) soll unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen seyn, jede unabhängig vom Wegzug bisher [e]) entrichtete Abgabe, namentlich CollateralErbschaftsteuer, Stempelabgabe, u. d, so auch Zoll. 5) Dagegen sind als aufgehoben anzusehen, die Abzüge von aus dem Lande gehendem Vermögen zum Vortheil der Staats- oder GemeindeschuldenTilgungscassen, und die ManumissionsGelder wegen noch bestehender Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit, so fern nur Auswandernde dieselben zu entrichten hätten. Ueber den Loskauf von der Militärpflichtigkeit, in Beziehung auf Freizügigkeit, behält die B. V. sich besondere Uebereinkunft bei Festsetzung der Militär-Verhältnisse des Bundes vor. 6) Besondere Verträge unter Bundes-

staaten über Freizügigkeit, sind nur in so weit zulässig und gültig, als sie die hier festgesetzte Befreiung nicht beschränken, vielmehr begünstigen oder ausdehnen. 7) Der AnfangsTermin dieser Nachsteuerfreiheit, ist der 1. Juli 1817, doch unbeschadet der günstigeren Bestimmungen in Verträgen oder landesherrlichen Verordnungen. Es soll hiebei auf den Zeitpunct der wirklichen (nicht der blofs beabsichtigten oder erklärten) Exportation des Vermögens gesehen werden; wenn gleich die Erklärung der Auswanderung oder der Vermögensanfall früher erfolgt wäre *f*). — Uebereinstimmend mit diesem Beschlufs der B. V., sind in verschiedenen Bundesstaaten eigene Verordnungen über die Nachsteuerfreiheit ergangen *g*).

a) BundesActe, Art. 18, lit. b., Num. 2. Vergl. unten §. 237. — Durch ein *östreich.* HofcanzleiDecret ist den östreich. Unterthanen verboten, von fremden Staaten *diplomatische* Anstellungen solcher Art anzunehmen, wie sie in dem Art. 1 der 17. Beilage zu der wiener CongrefsActe (RangReglement für die dipl. Agenten) bezeichnet sind.

b) BundesActe, Art. 18, lit. c. — *CollateralErbschaftSteuer* ist hierunter nicht begriffen. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 368.

c) Die Geschichte der wiener CongrefsVerhandlungen hierüber, findet man in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 213 f. *Ebendess.* angef. Acten etc., Bd. II, S. 368.

d) Beschlufs der B. V. v. 23. Jun. 1817, in d. Protoc. v. 1817, §. 254, u. in Klüber's Quellensammlung, Num. IX. Erster Antrag hiezu, ebend. §. 40. Vortrag in der Beil. 15 zu d. Protoc. v. 1817, S. 89 der Orig.Ausg. Die Erörterungen hierüber in der B. V., sind angezeigt in d. Register der Protocolle, u. eine Zusammenstellung derselben, findet man in G. v. Meyer's Repert. zu den Verhandl. der B. V., Heft II, S. 249—264. (v. Gagern's) Mein Antheil an der Politik, Abth. III, S. 51 ff. — *Oestreichische* Bekanntmachung des Beschlusses v. 23. Juni 1817, durch Patent v. 2. März 1820, in Franz I. polit. Gesetzen u. Verordn., Bd. 48, S. 59. Der §. 4 dieses Patents erhielt Erläuterungen durch ein HofcanzleiDecret v. 12. Oct. 1827. — *Wirtembergische* Anfrage über die Abzugsfreiheit, in der vertraul. Sitzung v. 19. Febr. 1818, u. östreichische u. preussische Ansichten defshalb, loco dict. gedruckt hinter S. 102 der Protoc. v. 1818, Orig.Ausg., betr. den Anfangs-Termin der Befreiung bei ActivCapitalen, die im Lande angelegt sind. — Da Forderungen (nomina) als unkörperliche Sachen einer idealen Exportation fähig sind, so sind sie für in das Ausland übergegangen von dem Zeitpunct an zu achten, in welchem nach den Gesetzen anzunehmen ist, dafs sie dem Ausländer angefallen seyen; wobei z. B. die Grundsätze von dem Erbschaftantritt, von der DeliberationsZeit, von der Acceptation u. s. w. in Betracht kommen.

e) Ob hiemit die *Einführung* zeither nicht entrichteter, desgleichen die *Erhöhung* zeither entrichteter Abgaben dieser Art, für unstatthaft erklärt sey?

f) Der oben, Note *d*, angeführte Beschlufs der B. V. von 1817 setzte, auf Num. XIII des ebenfalls oben erwähnten Vortrags, den Zeitpunct der Exportation unbedingt zum Entscheidungsziel. Indefs hielt die B. V. in einem Beschlufs vom 23. Juni 1827 (Protoc. §. 62) eine erklärende Bestimmung für nöthig?

g) *Preussische* Verordn., betr. die Freizügigkeit, v. 11. Mai 1819, in der preuss. Gesetzsamml. Num. 541. *Oestreichische* v. 2. März 1820; a. a. O. und in Martens recueil, Supplém. IX. 450. — *Preussen* erstreckte obigen Beschlufs der

B. V., zum Vortheil verschiedener Bundesstaaten, auch auf seine zu dem Bund *nicht* gehörenden Staaten. Preuss. Gesetzsamml. v. 1818 u. 1819, Regist. voc. Abschoss- u. Abfahrtgelder.

§. 230. (169.)

Unabhängigkeit der Rechte christlicher Unterthanen von der Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses.

Auch einzelnen Classen von Unterthanen der Bundesstaaten, sind von dem Bund bestimmte Rechte zugesichert. So ist IX) in Absicht auf die Unterthanen christlicher Religion festgesetzt, dafs die Verschiedenheit der christlichen ReligionsParteien, (Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse), in dem Genufs der bürgerlichen und politischen Rechte keinen Unterschied begründen soll [a].

a) BundesActe, Art. 16. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 365 u. 490. Vergl. unten §. 525 u. f., u. 529. — Diese Bestimmung der BundesActe ward absichtlich nicht auf eine bestimmte *Zahl*, also auch nicht auf bestimmte *Arten* von christlichen Glaubensbekenntnissen beschränkt. Man s. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 443. — Von Einwohnern, die sich zu der *griechisch*-christlichen Religion bekennen, unten §. 525, Note *c*. — Von der Fr. Stadt *Frankfurt*, unten §. 526, *d*. — Eine eigene Bestimmung in der BundesActe, betreffend die Rechte der *katholischen Kirche* und der *evangelischen Kirchengesellschaften* in den teutschen Bundesstaaten, war auf dem wiener Congrefs in Antrag und Erörterung gekommen, sie unterblieb aber am Ende. Ausführlich davon, in Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 397 ff. Vergl. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II, S. 85.

§. 231. (170.)

Rechte der Standesherren und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels.

Auch ist X) das Rechtsverhältnifs der ehemaligen, nun teutschen Bundesfürsten untergeordneten reichsständischen Landesherren, von fürstlichem oder gräflichem Stande, der jetzigen Standesherren, sowohl zu dem Teutschen Bund und sämmtlichen Bundesstaaten, als auch zu denen Bundesstaaten, zu welchen dieselben jetzt gehören [a], so wie XI) dasjenige des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft [b], auch auf der linken Rheinseite, zu den Bundesstaaten, theils in der BundesActe [c] bestimmt, theils von der Bundesversammlung noch zu bestimmen. Die wiener SchlufsActe von 1820 [d] sicherte von Neuem den Rechtszustand der Standesherren.

a) BundesActe, Art. 14. — Hievon das Nähere unten, §. 301 u. f. — Ausführlicher Bericht von wiener CongrefsVerhandlungen über diesen Gegenstand,

findet man in KLÜBER's angef. Uebersicht etc., S. 274 ff. Protocolle der B. V. v. 1816, §. 31; v. 1817, §. 5.

b) Vergl. KLÜBER's angef. Uebersicht etc., S. 366 f.

c) BundesActe, Art. 14, die beiden letzten Absätze. — Das Nähere hievon unten §. 320 u. ff. — Ausführlicher Bericht von wiener CongrefsVerhandlungen über diesen Gegenstand, s. in KLÜBER's angef. Uebersicht etc., S. 341.

d) Art. 63, verbunden mit Art. 53. Das Nähere unten, §. 309. Die B. V. nahm hierauf diesen Gegenstand in ihre Zusammenstellung der zur weitern Berathung an den Bundestag zu bringenden besondern Gegenstände auf, welche zu der vertraul. Sitzung v. 27. Jul. 1820 loco dictaturae gedruckt ward.

§. 232. (171.)

Rechte der Juden.

Endlich XII) ist, in Hinsicht auf die Juden in den Bundesstaaten, festgesetzt *a*), dafs 1) die Bundesversammlung in Berathung nehmen solle, a) wie, auf möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Juden zu bewirken sey, und b) wie insonderheit denselben der Genufs der bürgerlichen Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft, oder gesichert werden könne. Jedoch sollen 2) den Juden, bis dahin, die denselben von *b*) den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden *c*).

a) BundesActe, Art. 16. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 65. — Die B. V. beschlofs eine Sammlung der verschiedenen hierüber bestehenden Gesetze; in d. Protoc. v. 3. August 1820, §. 100, verglichen mit der loco dictaturae gedruckten Zusammenstellung, ebend. S. 216. — Ausführliche Nachricht von wiener CongrefsVerhandlungen über diesen Gegenstand, in KLÜBER's angef. Uebersicht etc., S. 375 ff. — *Ebendess.* Staatsarchiv, Bd. II, S. 85. — Das baierische Votum in d. Protoc. der B. V. v. 16. Dec. 1816, §. 49. — Erörterung in den wiener MinisterialConferenzen, in d. Protoc. 32 u. 33, v. 20. u. 23. Mai 1820.

b) Von dem *Sinn* dieses Wortes, statt des früher gebrauchten *in*, s. man KLÜBER's angef. Uebersicht etc., S. 382 f. u. 384 ff. — Verhandlungen am Bundestag, über die Ansprüche der israelitischen Gemeinde zu *Frankfurt* a. M., oben §. 216. — Von den Ansprüchen der Juden zu *Lübeck*, s. Protoc. der B. V. v. 1821, §. 66 u. 156. Die Juden in Lübeck. 1816. 8. — GRASER das Judenthum u. seine Reform. Baireuth 1828. 8.

c) Vergl. unten §. 465, 516, 525 u. f., 529. Abhandlungen über diesen eben so wichtigen als vielbesprochenen Gegenstand, in LUDEN's Nemesis, Bd. VI, St. 6, Num. 1, u. St. 8, Num. 1; von PFAFF in den Kieler Blättern von 1819; in KLÜBER's angef. Uebersicht etc., S. 389 ff. Aeltere Schriften, worunter die von EISENMENGER, BODENSCHATZ u. SELIG durch Sachkunde sich besonders auszeichnen, sind angeführt in KLÜBER's angef. Uebersicht etc., S. 391 u. J. S. ERSCH Literatur der Jurisprudenz u. Politik (1812), Num. 1109—1125. C. K. W. v. DOHM über die bürgerl. Verbesser. der Juden. 2 Theile. Berl. 1781 u. 1783. 2. Aufl. 1785. 8. u. französisch, Dessau 1782. 8. Essai sur la régénération physique,

morale et politique des Juifs; par Grégoire. Metz 1789. 8. *Ebendess.* Observations nouvelles sur les Juifs, et spécialement sur ceux d'Amsterdam et de Francfort. Paris 1807. 8. (Auch in der Revue philosophique, literaire et politique.) C. W. Spieker über die ehemalige u. jetzige Lage d. Juden in Teutschl. Halle 1809. 8. Des Juifs au 19ᵉ siècle; par Bail. Paris, 2ᵉ édit. 1816. 8. C. A. Buchholz über die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen zum Bürgerrecht. Lüb. 1814. 8. *Ebendess.* Actenstücke, die Verbesser. d. bürgerl. Zustandes der Israeliten betr. 1815. 8. Juden, oder — Israeliten als Landstände? in d. neuen rhein. Merkur, 1816, St. 11. F. Rühs über die Ansprüche der Juden an das teutsche Bürgerrecht. Berl. 1816. 8. Zweiter verb. Abdruck, ebend. 1816. J. F. Fries über die Gefährdung des Wohlstandes u. des Charakters der Teutschen durch die Juden. Heidelb. 1816. 8. Zweiter verb. Abdruck, ebend. 1816. Bemerkungen zu d. Schriften der Herren Rühs u. Fries etc. Frankf. 1816. 8. M. Hess freimüth. Prüfung der Schrift des Hrn. Rühs. Frankf. 1816. 8. Sigm. Zimmern Würdigung der Angriffe des Hrn. Rühs auf die Juden. Heidelb. 1816. 8. Die Juden und das Judenthum wie sie sind. Cöln 1816. 8. (Auszüge aus Eisenmenger's entdecktem Judenthum.) Die Juden und ihre Gegner. Deutschl. 1816. 2. verb. u. verm. Aufl. mit dem Namen des Verf., G. Friedrich. 1816. 8. Versuch einer Berichtigung der Ideen des bürgerlichen Zustandes der Israeliten. Frankf. 1816. 8. K. E. Schmid über das Bürgerrecnt der Juden in Deutschl. Abth. 1 u. 2. Hildburgh. 1816. 8. Auch in des Verf. Zeitschrift: Der deutsche Bund, Heft 2. I. L. Ewald's Ideen über die nöthige Organisation der Israeliten. Carls. 1816. 8. *Ebendess.* Geist des Christenth. und des ächten Volksthums, dargestellt gegen die Feinde der Israeliten (gegen Rühs). Carlsr. 1817. 8. C. F. v. Schmidt-Phiseldeck über das jetzige Verhältniſs der jüdischen Nation zu d. christl. Bürgerverein, u. dessen künftige Umgestaltung. Kopenh. 1817. 8. H. E. G. Paulus Beiträge von jüd. u. christl. Gelehrten zur Verbesser. der Bekenner des jüdischen Glaubens. Frankf. 1817. 8. L. W. F. Grattenauer vom Stamme Aaron u. dessen angebl. Vorrechten. Leipz. 1817. 8. Frhr. v. Sensburg, welche Hindernisse stehen der bürg. Verbesser. der Juden in t. Bundesstaaten entgegen, und wie sind sie zu heben? Carlsr. 1821. 8. Théorie du Judaisme; par l' abbé L. Chiarini. à Varsovie 1830. 2 vol. in 8.

§. 233. (172.)

ReichsOperationscasseSchulden. Rechte der RheinOctroiRenten, Schulden und Pensionen, nach Bestimmungen des ReichsDeputationsSchlusses von 1803.

XIII) Eine streng rechtliche Verpflichtung zu Tilgung der Schulden der vormaligen ReichskriegsOperationscasse, aus den Jahren 1793 bis 1801, dieser Gesammtschuld des teutschen Reichs, ist von den jetzt souverainen Regierungen vormaliger teutscher Reichsländer noch nicht anerkannt worden, doch hat die Bundesversammlung für Richtigstellung dieser Forderungen gesorgt [a]. XIV) Diejenigen Rechte, welche durch den ReichsdeputationsHauptschluſs vom 25. Febr. 1803 festgesetzt sind, in Ansehung 1) der auf den Rheinschiffahrt-Octroi angewiesenen, directen und subsidiarischen Renten [b], 2) des Schuldenwesens der ehemaligen Reichskreise (§. 45),

der Landesherren und Länder c), und 3) der Pensionen (§. 234) geistlicher und weltlicher Individuen d), die in Folge des R. D. Hauptschlusses, ihre Stellen verloren haben, dauern unverändert fort e), indem solche von dem Bunde garantirt worden sind f); eine Garantie, welche die unmittelbare Vollziehungsbefugnifs der Bundesversammlung (§. 170) begründet. Doch sollen XV) die Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, auf die Besitzer der Länder auf der linken Rheinseite übertragen werden, und es soll die Regulirung der (in dem R. Dep. Hauptschlufs §. 75 festgesetzten) transrhenanischen SustentationsCasse und der Pensionen für diese Bischöfe und Geistlichen, binnen Jahresfrist von der Bundesversammlung geschehen, bis dahin aber die Bezahlung jener Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt werden g).

a) Von den Schulden der ehemal. *ReichsOperationscasse*, dieser Schulden des vormal. t. Reichs (§. 6 c), eines Inbegriffs einzelner unter einem verfassungsmäsigen Oberhaupt vereinigter Staaten, für Lieferungen an Reichsfestungen u. a. Kriegsbedürfnisse, aus den ReichsKriegsjahren 1792 bis 1801, welche die im J. 1821 gefertigten Verzeichnisse auf nur 1,681,983 Gulden Capital angeben, die aber nunmehr, in Folge der seitdem Statt gehabten Liquidationen, an Capital ungefähr drei Millionen Gulden im 24 Guldenfufs betragen, wovon jedoch bis jetzt nur ungefähr 1,300,000 Gulden völlig liquid seyn sollen, s. man die Verhandlungen bei der B. V. seit 1818, besonders die Vorträge in d. Protoc. v. 1818, §. 86; v. 1821, §. 104, Beil. 18, loco dict. gedruckt, S. 347 ff. Durch einen Beschlufs der B. V. v. 19. Febr. 1824, Protoc. §. 44, ward eine LiquidationsCommission angeordnet, welche seit dem April 1826 bis in das J. 1828 zu Frankfurt versammelt war, auch im Mai 1830 sich wieder versammelte, um nach einer ihr ertheilten Instruction (in d. Protoc. v. 1826, §. 55) und unter Leitung eines hiezu erwählten BundestagsAusschusses, die Richtigstellung dieser Schulden zu bewirken. Protoc. v. 1824, §. 14; v. 1825, §. 91; v. 1826, §. 31. In den wiener MinisterialConferenzen ward diese Sache an den Bundestag verwiesen, um eine Vereinigung der Bundesglieder zu bewirken, wie die Gläubiger ex aequo et bono zu befriedigen seyen. Man s. die zur vertraulichen Sitzung der B. V. v. 27. Jul. 1820 loco dict. gedruckte Zusammenstellung, S. 216 der Orig.Ausg. der Protoc. v. 1820. Ein Beschlufs der B. V. v. 5. Oct. 1820, (Protoc. §. 160) sagt: «Dafs obgleich *keine rechtliche Verbindlichkeit* des *Bundes*» (auch nicht der unter dem vormaligen Reich begriffen gewesenen Staaten? man s. oben §. 6, Note c) «zur Zahlung der ReichsOperationscasseSchulden anerkannt werde, dennoch auf *einige* Befriedigung der Privatgläubiger, der *Billigkeit* gemäfs, Rücksicht zu nehmen sey, daher die betreffende Commission ersucht werde, der Bundesversammlung Vorschläge zu machen, wie und unter welchen Modalitäten die Privatgläubiger der ReichsOperationscasse ex *aequo* et *bono* zu befriedigen und auf diese Weise den wohlthätigen Gesinnungen des Bundes zu entsprechen wäre.» — Dagegen ward eine aus dem *30jährigen Krieg* herrührende Forderung an das teutsche Reich, von der B. V. geradezu abgewiesen, in d. Protoc. v. 1817, §. 131.

b) BundesActe, Art. 15. Vergl. unten §. 578, u. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 363, 438, 453 u. 489. — Von *directen* Renten s. den R.Dep. Hauptschl. v. 1803, §. 9, 14, 17, 19 u. 20; von *subsidiarischen*, ebendas. §. 7 u. 27, und ProMemoria des Bevollmächtigten der Stadt *Frankfurt*, in Klüber's Acten etc., Bd. VI, S. 387 ff., desgleichen in *Ebendess.* Staatsarchiv, Bd. I,

S. 551 ff. — Ueberhaupt s. hievon und von defshalb statt gehabten wiener CommissionsVerhandlungen, ebendas. S. 519 ff.

c) R.Dep.Hauptschl. v. 1803, §. 38 u. 77—85. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 115 ff. — Von den Schulden der *kur-* und *oberrheinischen* Kreise, s. Rhein. Bund, VII. 141. X. 113. XIII. 3. XIV. 252. XV. 354. XIX. 94. LI. 358. LIII. 268. LVII. 326. LXI. 69. LXII. 239. Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. II, S. 314 ff. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 8 u. 344; v. 1818, §. 46, 81 u. 208; v. 1819, §. 116; v. 1820, §. 107 u. 148; v. 1825, §. 74. — Von Vertheilung der *schwäbischen* Kreisschulden, s. Rhein. Bund, XLII. 321. XLIV. 233. XLVI. 101. — Befreiung der *Standesherren* von dem Beitrag zu Kreisschulden. Brauer's Beyträge zu e. allg. Staatsr. der rhein. Bundesstaaten, S. 212. — Von Schulden vormaliger *reichsritterschaftlicher Cantone*, oben §. 6 c. DefinitivBeschlufs einer, nach einem Beschlufs der B. V. v. 1818, bestandenen Commission für Vertheilung der Schulden, des Cantons Mittelrhein, datirt v. 10. Oct. 1821. Allgem. Zeit. v. 22. Oct. 1821. — Ueberdiefs sind eine Reihe von *Landesschulden*, die auf *vertheilten* Ländern haften, bei der B. V. zeither zur Verhandlung gekommen; z. B. Schulden des *JohanniterOrdens*, *rheinpfälzische* Staatsschulden, lit. D und b, königlich-*westphälische* Staatsschuld, *althessische* Cameral- und Landesschulden, streitig zwischen GH. Hessen und Nassau, verschiedene *kurtrierische*, desgl. *kurmainzische* Staatsschulden, z. B. die auf den Zoll Vilzbach und die Rente Lohneck, und die auf die Aemter Rüdesheim und Krautheim besonders hypothecirten. — Die Streitigkeiten über die Lasten des Grofsherzogth. *Frankfurt* und des Departements *Fulda*, wurden regulirt durch e. Hauptvertrag der dabei betheiligten Regierungen vom 2. Juli 1828, besonders abgedruckt zu Frankf. auf 152 S. in Fol., er steht auch, doch ohne die 15 Anlagen, in der kurhefs. Gesetzsamml. v. 1829, S. 109—138, und, mit den wichtigsten Beilagen, in den Neuesten StaatsActen, Bd. XVII, Heft 3, S. 245—360. — Von der Competenz der B. V. in Streitigkeiten über diese Art von Schulden, s. §. 176. u. f.

d) R. Dep. Hauptschlufs v. 1803, §. 50 ff. Mehrfache Verhandlungen defshalb, in den Protoc. der B. V., z. B. in den Protoc. v. 1822, Bd. XIV, S. 24 u. 300 der QuartAusg. Man s. die Register, voc. Pensionswesen, u. den folg. §.

e) Oben §. 58. — So auch schon die rheinische BundesActe, Art. 2. G. H. v. Berg's Abhandlungen zu Erläut. der rhein. B. A., Th. I, Num. 4, S. 57 ff. Rhein. Bund, XLVI. 26. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 117. — Protocolle der B. V. v. 1817, §. 9 u. 17.

f) BundesActe, Art. 15. Vergl. Klüber's angef. Acten etc. Bd. II, S. 363 u. 489. *Ebendess.* Staatsr. d. rhein. Bundes, §. 117. v. Berg's Abhandlungen zu Erläut. der rhein. BundesActe, Bd. I, Num. 4. Rhein. Bund, XLVI. 26. — Mit dieser Garantie ist keineswegs anerkannt, dafs der T. Bund eine Fortsetzung oder ein Rechtsnachfolger des t. Reichs sey (§. 6 u. 52). Es bleibt also die *Regel* unverrückt, dafs Rechtsverhältnisse des t. Reichs auf den Bund, als solchen, nicht übergegangen seyen. Ueber Rechtsverhältnisse aus dem Zeitraum des rhein. Bundes, s. Protoc. der B. V. v. 1817, §. 371, u. oben §. 47, vergl. mit §. 53; IV, u. 83, III u. IV,

g) BundesActe, Art. 15. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, 363, 470, 489, 501 u. 534. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 460 ff. Von der Geschichte dieses SustentationsWesens, s. man Bauer's, Behr's und Schott's allgem. StaatsCorrespondenz, Bd. I, (1814), Num. 2, Rhein. Bund, Heft LIV. 435. Bemerkungen über den §. 75 des ReichsfriedensDeputationsHauptschlusses. Germanien 1805. 8. — Vielfache Verhandlungen der B. V. über diesen Gegenstand, unter der

Rubrik *«transrhenanische SustentationsAngelegenheiten»*, oder auch «Sustentations-Wesen der überrheinischen Geistlichkeit», findet man in ihren Protocollen, seit 1816. Man s. die Register der Protocolle, u. G. v. Meyer's Repert. zu den Verhandl. der B. V. Heft III, S. 269—294. — Tittmann's Darstell. der Verfass. des t. Bundes, S. 165 ff. — Nach e. Beschlufs der B. V. in dem Protoc. v. 1822, §. 201, sollte die (seit 1803 zu Regensburg, seit 1810 zu Frankfurt bestandene) transrhenanische SustentationsAnstalt mit dem Ende des J. 1822 gänzlich aufhören. Der Endbeschlufs, nebst Rechnungsübersicht vom 1. Dec. 1817 bis Juni 1824, findet sich in d. Protoc. v. 1824, §. 102 f.

§. 254. (173 a.)

Pensionen der Mitglieder des Teutschen und des JohanniterOrdens.

XVI) Die Mitglieder des Teutschen Ordens sollen ebenfalls, nach den in dem ReichsdeputationsHauptschlufs von 1803 für die Domstifte festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, so fern sie ihnen noch nicht hinreichend waren bewilligt worden. Diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Teutschen Ordens erhalten haben, sollen diese Pensionen bezahlen, nach Verhältnifs ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen [a]; eine Folge der zerstörenden Schicksale, welche dem Orden seit dem presburger Frieden widerfahren waren [b]. XVII) Die zu dem ehemaligen teutschen Grofspriorat (der teutschen Zunge) des JohanniterOrdens gehörenden Mitglieder dieses Ordens, auf welchen ebenfalls seit dem presburger Frieden die Macht der Ereignisse zerstörend gewirkt hatte [c], machten Anspruch auf Ausdehnung des 15. Art. der BundesActe auf sie, auf Erhaltung des Ordens, und auf Zurückgabe der noch unveräusserten Ordensgüter; es konnten aber kaum Pensionen für die Mitglieder und Diener des Ordens, und Schuldenzahlung erwirkt werden [d].

a) BundesActe, Art. 15. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 470 u. 489. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 462 f. — Die Bestimmung der BundesActe, wegen *Pensionirung* der Mitglieder des Ordens, ist unvollständig; der *Diener* des Ordens erwähnt sie nicht. Verhandlungen darüber bei der B. V., findet man in ihren Protocollen von 1816 — 1822. Man s. die Register, voc. Deutscher Orden u. DeutschOrdensRitter u. Beamte, und eine Zusammenstellung bis 1820, in G. v. Meyer's Repert., Heft III, S. 310—328.

b) Dem *Teutschen Orden* waren, gleichwie seit 1796 von Preussen die Landeshoheit über ansehnliche Bezirke in Franken (§. 26), schon während des französisch-östreichischen Kriegs im J. 1805 bedeutende Besitzungen von Baiern, Wirtemberg und Baden als erobertes Gut entrissen worden. Rhein. Bund, LV. 57 ff. Der presburger Friede v. 26. Dec. 1805, Art. 8, 12 u. 15, bestätigte solches; er bestimmte die noch übrigen Besitzungen des Hoch- und Teutschmeisters, nebst dieser Würde, erblich im Mannstamm nach dem Recht der Erstgeburt dem von dem Kaiser von Oestreich hiezu ernannten Prinzen seines Hauses. Rhein. Bund, LV. 75 ff. — Auch gab die rheinische BundesActe v. 1806 verschiedene Ordensbesitzungen an Baiern, Wirtemberg, Baden und HohenzollernSigmaringen, und der Grofsherzog von Berg occupirte die Commende Münster. Rhein. Bund

LV. 77. ff. Man s. hievon Klüber's Staatsr. d. Rheinbundes, §. 100, Note *e*. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 401 ff. Europ. Annalen 1806, II. 9. Rhein. Bund, XXVI. 200. — Während des französisch-östreichischen Kriegs 1809, ward der Orden von Napoleon durch ein Decret aus Regensburg vom 24. Apr. 1809 (in v. Martens recueil, Supplém. V. 201), in allen rheinischen Bundesstaaten unterdrückt, und dessen ganzes Besitzthum denen Bundesfürsten zugewiesen, in deren Gebiet es gelegen war, die dagegen Pensionen an diejenigen ihrer Unterthanen bezahlen sollten, welche als Ordensglieder im Besitz der Ordensgüter waren. Oestreich erkannte, in Ansehung der ausser dem östreichischen Gebiet gelegenen Ordensgüter, diese Verfügung an, in dem wiener Frieden v. 14. Oct. 1809, Art. 4. Rhein. Bund, XXXIII. 14. 450. XXXVII. 149. Von der Verfassung u. den Besitzungen des Ordens im J. 1809, s. ebendas. LV. 29. LVI. 145. Seitdem ward errichtet, ein «*Hauptvertrag* der an den vormals teutschordischen Besitzungen betheilten Höfe (Baiern, Wirtemberg, Baden, Hessen, Nassau, Grofsherzogth. Frankfurt), über die Auseinandersetzung der darauf sich beziehenden Verhältnisse, geschl. zu Mergentheim den 18. Mai 1815». Mergenth. 1815. Fol. Auch in Martens recueil, Supplém. VI. 491. Andere Verträge von 1813, ebendas. VII. 287 u. ff. — Die T. O. Güter im Königreich *Sachsen*, wendete der König den Universitäten Leipzig und Wittenberg, dann den Fürstenschulen Pforta, Meissen und Grimma, zu, im Sept. 1811. — Ob die nach Vertreibung der kön. *westphälischen*, von ihnen nie anerkannten Herrschaft, zu dem Besitz ihrer Länder wieder gelangten Regenten (Hannover, Kurhessen, Braunschweig) *berechtigt* sind, die von Napoleon dem ehemaligen *König* von *Westphalen* (Rhein. Bund, LVI. 189.) während des rheinischen Bundes verschafften TeutschordensGüter (etwa als *vacantes* Gut) sich zuzueignen? *Kurhessen* hat dieses, sich *hier* vielleicht als Rechtsnachfolger des Königs von Westphalen betrachtend, bejaht, in e. Verordn. v. 8. Oct. 1816, und sich sogar zur *Zurückforderung* der von der k. westphäl. Regierung veräusserten TeutschordensGüter, gegen Erstattung der Kaufgelder und erweislichen Meliorationen, für befugt erklärt. Beurtheilung des Falles, in den Protoc. der B. V. v. 1818, §. 206, u. v. 1817, §. 16, vergl. mit §. 105. — Der *wiener Congress* liefs, in der teutschen BundesActe, Art. 15, die in dem wiener Frieden v. 1809 anerkannten Verfügungen über TeutschordensGüter, im Allgemeinen stillschweigend gelten. Vergl. die angef. Acten etc., Bd. II, S. 470. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandlungen des w. Congr., S. 142, 274, 462 f. — Das TeutschordensHaus zu *Frankfurt* a. M., nebst den dazu gehörenden Gütern, Gefällen und Gerechtsamen (Rhein. Bund, LVI, 149, 152), besitzt *Oestreich* mit Souverainetät und Eigenthum, kraft der wiener CongrefsActe, Art. 51, dessen Bestimmungen auf dem wiener Congrefs in einem vom 10. Juni 1815 datirten Protocoll von Bevollmächtigten von Oestreich, Rufsland, Grofsbritannien, Preussen und Frankreich, dem gemäfs Oestreich und Preussen am 12. Juni eine besondere Convention schlossen, näher erklärt und erweitert wurden. Klüber's Acten des wiener Congresses, Bd. VIII, S. 120. Bd. VI, S. 543 ff, *Ebendess.* Quellensammlung, S. 56 f. Koch et Schoell. histoire abrégée des traités, XI, 363 et suiv. Den Genufs der Einkünfte frankfurter TeutschordensBesitzungen hat jetzt noch der Hoch- und Teutschmeister, Erzherzog Anton von Oestreich. Solchen Genufs hat er auch von den Herrschaften *Soppau* und *Ratsch*; zwei teutschmeisterischen Tafelgütern in PreussischSchlesien; dagegen ward die daselbst gelegene Herrschaft *Namslau*, vorhin zu der böhmischen T. O. Commende Freudenthal gehörig, im J. 1810 von Preussen secularisirt. — In den *östreichischen Staaten* besteht der T. O. noch, mit seinen dortigen Besitzungen. Desgleichen, jedoch ausser Verbindung mit der östreichischen Abtheilung, in der königlich-niederländischen Provinz *Utrecht*, wo die Balley Utrecht, unter einem Bailli oder Landcommenthur mit 12 Rittern, nebst den dazu gehörigen Gütern. *Eleuterophilos* vertraute Briefe etc., Th. I (Germania 1818. 8.), S. 70. Neueste Einrichtung des kathol. Kirchenwesens in den k. preuss. Staaten (Frankf.

1822. 8.), S. 14 ff. — Von dem Versuch auf dem wiener Congrefs, zu Stiftung eines *neuen teutschen Ordens*, s. Klüber's angef. Uebersicht., S. 555.

c) Von den neueren Schicksalen des *Johanniter-* oder *MalteserOrdens* in Teutschland s. man Klüber's Abh. in den Europ. Annalen, 1808, XI. 168 ff. (*Ebendess.*) Essai sur l'ordre de Malte ou de St. Jean, et sur ses rapports avec l'Allemagne en général, et avec le Brisgau en particulier (Basle, vielmehr Carlsruhe, 1806. 8.), §. 6 et suiv. Ueber den MalteserOrden und seine gegenwärtigen Verhältnisse zu Teutschland überhaupt, und zum Breisgau insbesondere. Frankf. u. Leipz. 1804. 8. Malta, der Hauptsitz des Ordens, war von Napoleon am 9. Juni 1798 in Besitz genommen, nachher aber (5. Sept. 1800) von England erobert worden. Dieses verweigerte die im Frieden von Amiens stipulirte Zurückgabe an den Orden, und der pariser Friede v. 1814, Art. 7, erkannte ihm das Eigenthum der *Insel* zu. Nach der günstigen, hauptsächlich durch K. Paul I. (der die Würde eines Protectors u. Grofsmeisters des Ordens sich beigelegt hatte) veranlafsten Bestimmung in dem R. Dep. Hauptschl. v. 1803, §. 26, nahm der presburger Fr. v. 1805, Art. 13, dem teutschen Grofspriorat oder Johannitermeisterthum die Grafsch. Bondorf, und gab solche an Wirtemberg. Die rhein. BundesActe, Art. 19, gab das Fürstenthum Heitersheim dem GH. v. Baden. Dem Grofsherzog von Wirzburg bewilligte Napoleon, in d. Vertrag über seine Aufnahme in den rhein. Bund v. 25. Sept. 1806, Art. 3, alle im Wirzburgischen gelegenen Güter des JohanniterOrdens, mit aller Souverainetät und Proprietät. In Baiern ward der Orden, nachdem im Jahr 1802 der Landesherr ein eigenes Baierisches Priorat für die dortigen Ordensbesitzungen gestiftet hatte, aufgehoben, durch ein Edict v. 8. Sept. 1808. Reg. Blatt, Num. 54. Ein königl. westphälisches Decret v. 16. Febr. 1810, supprimirte ihn in dem ganzen Königreich, und bestimmte seine Besitzungen zu der Dotation des Ordens der westphälischen Krone. In Wirtemberg wurden 1810 die Gefälle der JohanniterCommenthurien incamerirt, und daraus eine Dotation für den MilitärVerdienstorden gebildet. Nachdem Preussen durch ein Edict v. 30. Oct. 1810 (Gesetzsamml. v. 1810, S. 32) sämmtliche geistliche Güter in der Monarchie eingezogen, und für Staatsgüter erklärt hatte, wurden, durch eine königl. Urkunde v. 23. Jan. 1811, die Balley Brandenburg des JohanniterOrdens und das Herrenmeisterthum (zu Sonnenburg) in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland, nebst allen Commenden derselben für aufgelöset und erloschen erklärt, und deren sämmtliche Güter als Staatsgüter eingezogen. Dagegen ward von dem König, durch eine Urkunde v. 23. Mai 1812 (Gesetzsamml. v. 1812, S. 109), «zu einem ehrenvollen Andenken der erloschenen Balley Brandenburg, ein *neuer* Ehrenorden errichtet, in der Eigenschaft und unter der Benennung K. *preuss.* St. Johanniter-Orden», ohne Einkünfte und ohne besondere Verpflichtung der Ritter, auch ohne Ahnenprobe. — Den Johanniterhof in der Freien Stadt *Frankfurt*, und den dazu gehörenden Flaschenhof, der von dem Stadtgebiet umgeben ist, deren in den wiener Congrefsverhandlungen nicht erwähnt ist, besitzt *Oestreich* mit Souverainetät und Eigenthum, zufolge des Art. 51 der wiener CongrefsActe, wovon Näheres oben, Note *b*. Den Niefsbrauch dieses Besitzthums, mit den darauf haftenden Lasten, hat dermal auf Lebenszeit der JohanniterProfefs-Ritter Edmund Graf von Coudenhove. — Von den Bemühungen des JohanniterOrdens auf dem wiener Congrefs, s. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandl. des wiener Congr. S. 110 — 115, 274, 553 und 560. *Ebendess.* Acten des wiener Congr., Bd. I, Heft 3, S. 85. Bd. VI, S. 464. — In Teutschland blieb dem Orden nur noch das Grofspriorat in Böhmen, mit Commenden in Oestreich, Mähren u. PreussischSchlesien. Von dem Rest seiner Besitzungen ausserhalb Teutschland, s. Klüber's angef. Uebersicht, S. 112. In dem Kirchenstaat und in Sicilien besitzt der Orden seine Güter noch. In dem Königreich Neapel und im übrigen Italien, waren sie 1825 noch nicht zurückgegeben. Allgem. Zeitung v. 9. Juni 1825, Art. Rom. Das General-

Capitel oder das heil. Conseil des Ordens befand sich bis in das J. 1826 zu Catanea auf der Insel Sicilien, unter einem von ihm erwählten GeneralStatthalter oder GeneralLieutenant des Groſsmeisterthums, Andreas di *Giovanni y Cantelles*, den der Papst im Aug. 1814 bestätigte. Im J. 1826 ward dieses Capitel, kraft einer päpstlichen Bulle v. 12. Mai 1826 provisorisch nach Ferrara im Kirchenstaat verlegt. Obgleich der Orden Besitzungen mit Souverainetät nicht mehr hat, so nimmt doch Oestreich von demselben noch Gesandte vom zweiten Rang an, z. B. am. 16. Jan. 1825 den Fürsten Aloys von Liechtenstein, der in diesem Posten dem Grafen Vincent v. CollowratLiebstinsky folgte. Auch die französische Regierung nahm 1825 einen Geschäftträger von dem Orden an. — Bei der B. V. machte im J. 1816 ein Bevollmächtigter des Ordens den Antrag auf Erhaltung des Ordens, und auf Zurückgabe der noch unveräusserten Güter desselben. Die B. V. beschloſs, solchen zur Berathung und Beschluſsnahme, nach vorgängiger Berichterstattung, auszustellen. Protoc. v. 25. Nov. 1816, §. 27.

d) Ein von allen Mitgliedern der B. V., bis auf Wirtemberg, gefaſster Beschluſs vom 17. Juli 1817, setzt fest, daſs die in dem Art. 15 der B. A. in Betreff der Pensionirung der Mitglieder des Teutschen Ordens, enthaltenen Bestimmungen, und deren Anwendung, auch auf die *Mitglieder* u. *Diener* (bei dem Teutschen Orden, erwähnt die BundesActe der Diener nicht) des *Johanniter*Ordens *auszudehnen* seyen». Protoc. v. 1817, §. 351. Vergl. auch ebendas., §. 408. — Bei der B. V. kam die Vertheilung von drei *Schuldforderungen*, im Gesammtbetrag von 383,604 Fl., mit Inbegriff der Zinsen, unter die jetzigen Besitzer der Johanniter-Ordensgüter zur Verhandlung, welche das teutsche Groſspriorat bei einem GläubigerConsortium, unter General- und SpecialVerpfändung, contrahirt hatte, an dessen Spitze das Handelshaus Lindenkampf und Olfers zu Münster steht. Ausser acht Bundesgliedern (Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover, Wirtemberg, Baden, GH. Hessen, Nassau), gehören auch das Königreich der Niederlande (wegen der Commenden Arnheim und Nimwegen) und etliche SchweizerCantone (wegen Basel u. Rheinfelden, und wegen Freiburg) zu den verpflichteten OrdensgutBesitzern. Nach mehreren Vorträgen und Verhandlungen in der B. V. (Protoc. v. 1816, §. 63; v. 1818, §. 132; v. 1822, §. 39; 1823, §. 165; 1824, §. 61; 1826, §. 80.) und einer für diesen Gegenstand u. eine Reclamation des Fürsten von BentheimSteinfurt bestandenen AusgleichungsCommission zu Frankfurt a. M., bestehend aus Bevollmächtigten acht betheiligter Regierungen, kam unter diesen am 12. Jänner 1829 ein Vertrag zu Stande, welcher der Bundesversammlung vorgelegt, und bei ihr von den betheiligten Bundesgliedern genehmigt ward. Die Protocolle der B. V. v. 1829 müssen das Nähere enthalten.

§. 235. (173 b.)

Pensionen der Mitglieder ehemaliger Dom- und freier Reichsstifte, verschiedener Angehörigen des ehemaligen Reichskammergerichts, des Fürsten Primas und der Diener des Grossherzogthums Frankfurt.

XVIII) Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifte, haben die Befugniſs, die durch den Reichsdeputations-Hauptschluſs von 1803 festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem Teutschen Bund im Frieden stehenden Staat zu

verzehren a). XIX) Bestimmungen für angemessene Pensionirung verschiedener, bei dem ehemaligen kaiserlichen ReichsKammergericht angestellt gewesener Personen, der CanzleiPersonen, Pedellen und Boten, Aerzte, Notarien und Protocollisten, Advocaten und Procuratoren, wurden von der Bundesversammlung errichtet b). XX) Für Pensionirung des nun (1817) verstorbenen Fürsten Primas, Erzbischofs von Regensburg, und der Diener des vormaligen Grofsherzogthums Frankfurt, ward in der wiener Congrefs-Acte gesorgt c).

a) BundesActe, Art. 15. In der amtlichen französ. Uebersetzung der Bundes-Acte, sind die Worte «ohne Abzug», in dem 15. Art. unübersetzt geblieben. Klüber's Acten des w. Congr., VII. 480. — Von wiener CongrefsVerhandlungen über diesen Gegenstand, s. man Klüber's Uebersicht etc., S. 458 ff. — Beschwerde der constanzer Domherren bei der B. V., wegen Besteuerung ihrer Pensionen von Seite Badens; in den Protoc. der B. V. v. 1821, §. 140 u. 259. Ward abgewiesen, in d. Protoc. v. 1823, §. 113. Eben so, eine ähnliche Beschwerde der Domcapitularen von Speyer, in d. Protoc. v. 1824, §. 59.

b) Beschlufs der B. V. vom 14. Juli 1817, in d. Protoc. v. 1817, §. 330, betr. die Pensionen seit dem 1. Jan. 1817. Ein Beschlufs wegen der Besoldungs- u. PensionsRückstände seit 1806 bis Ende 1816, ist noch zu erwarten. Die Verhandlungen bei der B. V. geben die Register, voc. Reichskammergericht, an, u. G. v. Meyer's Repertor., Heft III, S. 294—304. — Klüber's Staatsr. des Rheinbundes, §. 113.

c) Nach den Grundsätzen des 59. §. des R. Dep. Hauptschl. v. 1803, in dem Acte final du congrès de Vienne, Art. 45. Klüber's angef. Uebersicht etc., S. 465 u. f. — Es gehören aber diese Pensionen nicht zu denen, welche in dem 15. Art. der BundesActe garantirt sind. Protoc. der B. V. v. 1823, §. 189.

§. 236. (174.)

Fürstlich-taxische Postrechte und Ansprüche.

XXI) Dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis soll der, durch den ReichsdeputationsHauptschlufs von 1803, oder durch spätere Verträge, bestätigte Besitz und Genufs der Posten, in den verschiedenen Bundesstaaten bleiben, so lang nicht etwa anderweite Verträge geschlossen werden. In jedem Fall, versichert die Bundes-Acte demselben, in Folge des §. 13 des erwähnten DeputationsSchlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche. Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der taxischen Posten, seit 1803, gegen den Inhalt des DeputationsSchlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist a).

a) BundesActe, Art. 17. Vergl. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 363 f., 535 u. 455 f. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 148 f. 258, 268, 356 u. 131. — Vergl. unten §. 439, 440 u. 542.

§. 237. (175.)

Rechtsverhältnisse, deren Bestimmung der Bundesversammlung noch obliegt.

Damit nicht durch Verschiedenheit gesetzlicher Vorschriften, ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältnifs entstehe, haben I) die Bundesglieder in der BundesActe sich vorbehalten, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Berathung zu treten: 1) wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten *a*), wohin auch möglichste Gleichförmigkeit in dem Münzsystem (§. 415, 420, 429, 431), in Maas und Gewicht (§. 414), und in Wechslungs Typen (§. 413 *c*) zu rechnen seyn möchte, damit nicht jeder Bundesstaat sich als einen geschlossenen Handelsstaat betrachte; 2) wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem wiener Congrefs angenommenen Grundsätze *b*). II) Auch hat die BundesActe der Bundesversammlung zur Pflicht gemacht, die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze in Berathung zu ziehen: 1) über Prefsfreiheit *c*); 2) über Sicherung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen Büchernachdruck *d*); 3) über Militärpflichtigkeit der Unterthanen *e*); 4) über bürgerliche Verbesserung der Juden (§. 232). Ob und wie fern diese Gegenstände in der B. V. durch Stimmenmehrheit erledigt werden können, oder freie Zustimmung aller Bundesglieder dazu erforderlich sey, ist theils nach den schon vorhandenen Bestimmungen (§. 127 ff. u. 563 ff.), theils nach der Natur des Gegenstandes zu beurtheilen. — Zu wünschen ist, dafs ausser den hier genannten, die Bundesversammlung, unter freier Zustimmung aller Bundesglieder, ihre Wirksamkeit noch über manche andere Rechtsverhältnisse und gemeinnützige Anordnungen (§. 106 u. 148) verbreiten möge *f*). Allein bis jetzt hat die Erfahrung gelehrt, dafs Bestimmungen über gemeinnützige Anordnungen fast nur durch particuläre Bestrebungen, Gesetze, Verträge und Vereine erfolgt sind.

a) BundesActe, Art. 19. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 65. — Verhandl. in den wiener MinisterialConferenzen, in den Protoc. 2, 11, 28, 29, 33 u. 34, v. 28. Nov. 1819, 10. Jan., 11., 13., 23. u. 24. Mai 1820. — Die wiener CongrefsVerhandlungen, s. in Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 369 u. 472. — Erster PräsidialVortrag, in dem Protoc. der B. V. v. 11. Nov. 1816, §. 7; in *Ebendess.* Staatsarchiv, Bd. II, S. 85. — In ihrem Protoc. v. 3. Aug. 1820, §. 98, ernannte die B. V. für Bearbeitung dieser Gegenstände eine *Commission*, in Folge eines in den wiener MinisterialConferenzen (34. Sitzung) abgefafsten SeparatProtocolls v. 24. Mai 1820. Man s. die loco dictaturae gedruckte Zusammenstellung, in der Original-Ausg. der Protoc. der B.V. v. 1820, S. 214, zu der vertraul. Sitzung v. 27. Jul.

1820. Auch s. man den Beschlufs der B. V. v. 12. Oct. 1820, in den Protoc., §. 167, u. die Protoc. v. 1819, §. 103. 152. 168. 211. 219. 223. — Verhandlungen der B. V. über den freien Verkehr mit den *nothwendigsten Lebensbedürfnissen*, in den Protoc. v. 1817 und 1818. — Möglichst freier Verkehr unter den Bundesstaaten ist wichtig, nicht blofs für Privatwohl, sondern auch für politische Entwickelung der Nation und Verstärkung des NationalBandes, welches alle Bundesstaaten umschlingen soll. Diese Gesichtpuncte vereinigt, sind Gegenstand von eigenen Verhandlungen, welche unter den Regierungen von Baiern, Wirtemberg, Baden, beiden Hessen, den grofsherzoglich - und herzoglich - sächsischen Staaten, Nassau, beiden Hohenzollern, beiden Reufs, Waldeck, auf einem *HandelsCongress* zu *Darmstadt* in den Jahren 1820 bis 1823 durch Abgeordnete Statt hatten. — Nachricht von der Geschichte und den Verhandlungen dieses Congresses, in Murhard's allgem. polit. Annalen, 1824, Bd. XI, Heft 4, S. 349 — 388, u. 1825, Bd. XIV, Heft 2, S. 93 — 121. ConversationsLexicon, Neue Folge, voc. Darmstädter HandelsCongrefs. — Ueber die Restitution und Verfassung der gröfseren Handelsstädte Teutschlands. Frankf. 1816. 8. J. J. Eichhoff's Betrachtungen über den 19. Art. der d. BundesActe, nebst Andeutungen, wie in Gefolge desselben dem Handelsverkehr zw. den Bundesstaaten Erleichterung zu verschaffen. Wiesbaden 1820. 8.

b) BundesActe, Art. 19. Acte final du congrès de Vienne. art. 108 — 117. Beil. Num. 16 zu diesem Acte final. Klüber's angef. Acten etc., Bd. III, S. 1 — 416, u. Bd. II, S. 369 f. 442 u. 471 f. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc. S. 261. Wiener SchlufsActe v. 1820, §. 65. — Bestätigt ward diese Vorschrift, und ihre baldmöglichste Vollziehung festgesetzt, in einem Beschlufs der B. V., in dem Protoc. der PlenarVersamml. v. 3. Aug. 1820, §. 4. Klüber's Quellensammlung, Num. XXII, und hiedurch zugleich die Competenz der B. V. für jene Schiffahrtangelegenheiten begründet. Man s. unten, §. 563 ff., wo auch die Bestimmungen des wiener Congresses angegeben sind.

c) BundesActe, Art 18, lit. d. Wiener SchlufsActe v. 1820, §. 65. — Das Weitere unten, §. 504.

d) BundesActe a. a. O. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 65. — Verhandlungen in den wiener MinisterialConferenzen, in d. Protoc. 32 u. 33, v. 20. u. 23. Mai 1820. Vergl. die loco dictaturae gedruckte Zusammenstellung, in der OriginalAusg. der Protoc. der B. V. v. 1820, S. 215. — Nachricht von den wiener CongrefsVerhandlungen über diesen Gegenstand, in Klüber's angef. Acten etc.. Bd. IV, S. 2 ff. *Ebendess.* Uebersicht etc., S. 153 f., 249, 251 u. 261. Vergl. unten, §. 505, wo auch die Verhandlungen der B. V. angegeben sind.

e) BundesActe, Art. 18, lit. b, Num. 2. Wiener SchlufsActe v. 1820, Art. 65. Verhandl. der B. V. über diesen Gegenstand, in den Protoc. v. 1817, §. 68, 147, 186, 223, 321; v. 1818, §. 27. CommissionsVortrag, ebend. 1817, §. 186, Beil. 56. Vergl. oben §. 228, Note *f*. u. Klüber's angef. Acten etc., Bd. II, S. 502 u. 508. *Ebendess.* angef. Uebersicht etc., S. 262. — Von *Verträgen* einzelner Bundesstaaten hierüber, oben §. 229.

f) Eine Festsetzung des Begriffs der gemeinnützigen Anordnungen, findet sich weder in den Grundverträgen des Bundes, noch in Beschlüssen der B. V. — Von dahin gehörenden Gegenständen s. Klüber's Uebersicht etc., S. 244 u. ff. u. S. 268 u. f. Namentlich gehören dahin: eine vertragmäsige Bestimmung der Bundesversammlung, über individuelle Freiheit, gegen persönliche Dienstbarkeit und willkührliche Verhaftnehmung, dafs kein Einwohner der Bundes-

staaten seiner persönlichen Freiheit anders beraubt werden dürfe, als auf gesetzlichem Wege, und dafs der eines Verbrechens Bezüchtigte nur vor seinen ordentlichen Richter gehöre; Gleichheit vor dem Gesetz; Beseitigung erblicher persönlicher Vorrechte; Gewissensfreiheit; Unabhängigkeit der Rechtspflege und Sicherung derselben wider Mifsbrauch der Staatsgewalt; Rechtskraft und Vollziehungsfähigkeit der von auswärtigen competenten Gerichten gesprochenen Urtheile (§. 366 d); Disciplin auf Universitäten; Einförmigkeit in dem Zoll- und Münzwesen und in der Postverwaltung; Handelsfreiheit; Handwerksachen; Verbot aller Lottospiele und Lotterien, auch bei Staatsanlehen; Maasregeln gegen Proselytenmacherei, gegen Erschwerung vermischter Ehen (§. 519), u. d. m. — In einem Gutachten des Hannöverischen Gesandten v. Martens, in dem Protoc. v. 16. Juni 1820 (Bd. IX, §. 17, S. 42 der QuartAusg.), heifst es: «über Gegenstände der innern Administration sey nur dann ein hinreichender Grund zu einer allgemeinen Vereinbarung vorhanden, wenn in einzelnen Staaten der Zweck sonst nicht wohl erreicht werden könne».

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klüber, Johann Ludwig,

Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten

Bd.: 1

Frankfurt a.M. 1831

J.publ.g. 385 h-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559812-8